Ph. Pr.
1215c – 3

Vattel

<36607081170014 S

<36607081170014

Bayer. Staatsbibliothek

Eb 492

R

Des Herrn von Vattels Völkerrecht;

oder:

gründliche Anweiſung

wie die Grundſäze des natürlichen Rechts auf das Betragen und auf die Angelegenheiten der

Nationen und Souveräne

angewendet werden müſen.

Ein Werk welches Anleitung giebt, das wahre Intereſſe ſouveräner Mächte zu entdecken.

Dritter und lezter Theil.

Aus dem Franzöſiſchen überſezt
von
Johann Philipp Schulin.

Franckfurt und Leipzig 1760.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht
des
Uberſetzers.

Eine weitläuftige Vertheidigung meines Unternehmens, das Völkerrecht des Herrn von Vattel in teutſcher Sprache heraus zu geben, würde eben ſo überflüßig ſeyn, als gewiß es iſt, daß

man der franzöſiſchen Sprache zimmlich kundig ſeyn kann, ohne ein Buch von dieſer Art ohne Anſtand und Schwierigkeit zu verſtehen; Und da deſſen Vorzüglichkeit vor andern Schriften gleiches Innhalts ſo wohl durch das Urtheil verſchiedener gelehrten Zeitungen, als durch die begierige Aufnahme und den Beyfall groſſer Staatsmänner und Gelehrten auſſer allen Zweifel geſetzet worden, ſo würde mein Lob vielmehr ein Merkmal eines beſondern Vertrauens auf meine Einſichten, als ein überzeugender Beweiß von dem ſeltenen Werthe des Originals ſeyn.

Ich will es alſo blos dabey bewenden laſſen, den G. G. L. L. den Rath zu

ertheilen, den Cicero im I. Capitel ſeines I. Buches von den Pflichten ſeinem Sohne Marco giebet: Utere tuo judicio, gebrauche deinen Verſtand.

Man wird wenig Mühe haben, einzuſehen, worinn der Herr Verfaſſer ſeine Vorgänger übertroffen habe; Man wird ſehen, wie er, nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe, von jedem das Beſte genommen, die Sätze des einen in eine natürliche Ordnung gebracht, und die Wahrheiten des andern von ihrem pedantiſchen Kleide befreyet, wodurch ſie dem Schulgelehrten zwar wichtiger, dem Staatsmanne aber, der doch den eigentlichen Gebrauch davon zu machen hat, verdrießlich oder wohl gar lächer-

lich werden; Man wird lernen, wie man ohne eckelhaffte Wiederholungen vorausgeſetzter Grundwahrheiten, natürlich ſchlieſſen und richtig beweiſen könne.

Man wird auf allen Seiten Urſache finden die Freymüthigkeit zu bewundern, mit welcher der Herr von Vattel die Rechte der Menſchheit gegen die boßhafften Irrthümer derjenigen vertheidiget, die den größten Theil vernünftiger Geſchöpfe, ihrem Schöpfer zur Schande, zu Maſchinen machen, und den Göttern der Erde ſolche Rechte zuſprechen, die ſelbſt der Beherrſcher des Himmels nicht auszuüben verlanget, und welche eben ſo wenig mit den Abſichten ihres Dayſeyns als mit dem Be=

Begriffe von der wahren Hoheit über-einſtimmen.

So viel ein guter Bürger gewin-nen wird, wenn ſein Souverän die Schranken ſeiner Macht kennt und die Abſichten ſeines Daſeyns zu erfüllen trachtet; So wenig wird ein guter Sou-verän verliehren, wenn ſein Unterthan einen deutlichen Begriff von ſeinen Rech-ten und Verbindlichkeiten und von den natürlichen Freyheiten vernünftiger We-ſen hat. Der Regent wird nebſt einem ru-higern Gewiſſen, weniger Schwierigkei-ten finden, ſeine das Wohl des Staa-tes zum Ziel habende heilſamen Abſich-ten auszuführen, ſeine Unterthanen glück-lich und ſeinen Namen groß und vereh-

 rungs-

rungswürdig zu machen. Und der Unterthan wird die Furcht in wahre Ehrerbietung, die Unterwürffigkeit in zärtliche Liebe verwandeln, wenn er weiß, daß es nicht blos der Eigenwille ſeines Souveräns iſt, der ihm einen Theil ſeines Vermögens abfordert; wenn er überzeugt iſt, daß ſelbſt die ſtrengſten Geſetze zu ſeinem Wohl die heilſamſten ſind, und daß die Beſtraffung ſeiner Vergehungen eine Nothwendigkeit ſey, die ihren Grund vielmehr in der gemeinen Wohlfarth des Staats und eines jeden ſeiner Glieder als in der Willkühr des Regenten habe; wenn er einſiehet, daß er ſein Leben nicht ſowohl für die Herrſchſucht und den Ehrgeitz ſeines Herrn, als für ſeine eigene Sicherheit und

und zu Vermeidung gröſſerer Ubel in Gefahr ſetze.

Dieſes iſt ein kurzer Abriß der Vortheile, welche Regenten und Unterthanen aus der Kenntniß des Völkerrechts zu ſchöpfen vermögen. Wie löblich ſind daher nicht die Bemühungen des Herrn von Vattels, dieſe Vortheile gründlich darzuthun und angenehm vorzutragen? Und ſollte ſich nicht auch der Uberſetzer einigen Beyfall verſprechen dürfen, daß er dieſes herrliche Werk ſeinen Landsleuten brauchbarer, ſomit deſſen Nutzen allgemeiner zu machen ſuchet?

Ich würde mir über dieſen Punkt viele ſchmeichelhaffte Vorſtellungen ma-

chen, wenn ich nicht, meiner eigenen Schwäche bewußt, den Anfällen der gelehrten Tadelſucht erſchrocken entgegen ſehen, und den Vorwurf befürchten müſte: „Daß die längſt gewünſchte Überſetzung „die Schönheit des Originals nicht nur „nicht erreichet, ſondern vielmehr verdunkelt habe.„ Vorwürfe, die, wenn ſie nicht zugleich bewieſen werden, den der ſie machet, nicht ohne Grund in den Verdacht ſetzen, als habe er ſich nicht einmal die Mühe genommen, die Überſetzung zu leſen und gegen das Original zu halten; Weil man ſie auch ohne dieß machen, und im erforderlichen Falle, mit ein Paar aufgeſuchten Stellen, die etwann einer andern, vielleicht beſſern, Überſetzung fähig wären, vertheidigen kann.

Ich bin inzwiſchen gar nicht gemeinet einen gelehrten Champion abzugeben; Meine Eigenliebe hat mich ſo wenig verblendet, daß ich vielleicht mehr Tadel befürchte als ich zu erwarten habe. Ich werde auch den gegründeten mit aller ſchuldigen Unterwürffigkeit eines jungen und ungeübten Überſetzers, und mit dem ernſtlichen Vorſatze mich zu beſſern, annehmen, der ungegründete aber würde mich blos um meines Herrn Verlegers willen kränken, weil ich ihn hochſchätze, aber nicht ſo viel Kälte zutraue, daß er ſich darüber nicht ärgern ſollte.

Da man von einer Uberſetzung verlanget, daß ſie von allen fremden Wörtern, ſo viel möglich, geſäubert ſeyn ſoll; ſo bin ich nicht ſelten in zimmliche Verlegenheit gerathen, wie ich dieſes Verlangen erfüllen möchte. Und wenn es mir nicht allemal gelungen hat, ſo habe ich mir doch gewiß nicht den Vorwurf zu machen, daß ich es an Fleiß und mühſamen Nachſchlagen ermangeln laſſen. Die gebrauchten teutſchen Kunſtwörter habe ich gröſtentheils aus des Herrn V. C. Eſtors, Herrn von Moſers, Gunners und anderer berühmten Männer Schrifften entlehnet; Und was ich in dieſen nicht gefunden, habe ich lieber mit den bekannten lateiniſchen oder naturaliſir-

liſirten franzöſiſchen Wörtern geben, als neue und ſelbſt gemachte, gebrauchen wollen.

Anfänglich hatte ich mir vorgenommen, die Lehre des Herrn von Vattels von den verſchiedenen Arten des Völkerrechts, von den innerlichen und äuſſerlichen, vollkommenen und unvollkommenen Rechten und Verbindlichkeiten, welche derſelbe etwas dunkel und allzukurz vorgetragen, in ein helleres Licht zu ſetzen, und ſeine Abweichungen von den Meinungen anderer Gelehrten zu zeigen, auch einige gegen die Capitel, von der Gottesfurcht ꝛc. und Verjährung entſtandene Zweifel auszukrahmen, vornemlich aber eine zimmliche Menge geſam-

ſammelter Beyſpiele aus der neuern Ge=
ſchichte gehöriger Orten anzubringen,
ſomit einige blos theoretiſche Stellen aus
der allgemeinen Staatspraxi zu erör=
tern; Nachdem aber die Materie unter
der Hand angewachſen und für die Gren=
zen eines Vorberichts zu weitläufftig
geworden, ſo habe mich entſchloſſen, ſol=
che nächſtkommende Michaelis Meſſe
G. G. als einen Anhang zu dem Völ=
kerrechte des Herrn von Vattels heraus=
zugeben, dem ich zugleich einen kurzen
aber vollſtändigen Bericht von dem Le=
ben und den übrigen Schriften des
Herrn Verfaſſers beyfügen zu können
hoffe und mich bemühen werde.

Die eingeſchlichenen Druckfehler beliebe der G. L. gütigſt zu entſchuldigen. Die Entfernung von dem Orte des Drukes und mancherley Verhinderungen haben mir nicht erlaubet, ſo viel Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, als die Würde des Werkes wohl verdient hätte. Ich traue meinen Leſern zu viel Billigkeit zu, als daß ſie dergleichen Fehler auf meine Rechnung ſchreiben: Und zu viel Verſtand, als daß ſie dadurch in dem Gebrauche dieſes Buches gehindert werden ſollten. Man wird ſich den Kopf nicht zerbrechen dörfen, um einzuſehen, daß das in dem §. 6. der Vorbereitung gleich Anfangs gebrauchte Unterſcheidungszeichen (.) ganz unſchicklich angebracht, und ſtatt deſſen ein anderes (,)

zu ſetzen ſey; So wie ein jeder, dem das Canoniſche Recht nicht ganz unbekannt iſt, ohne Mühe erkennen wird, daß die, in den in der Anmerkung zum §. 151. des I. B. angeführten Canonen vorkommende 9. allemal q. bedeuten und quaeſtio geleſen werden müſſen.

J. P. S.

Verzeichnis
der Capitel und Paragraphen dieſes Dritten und lezten Theils.

III. Buch.
Von dem Kriege.

I. Capitel.
Von dem Kriege, deſſen verſchiedenen Arten und von dem Rechte zu kriegen.

§. 1. Erklärung des Krieges . . S. 1
2. Vom öffentlichen Kriege . . 2
3. Vom Rechte zu kriegen . . . 2
4. Selbiges ſteht nur der höchſten Gewalt zu . . . 3
5. Vom Vertheidigungs- und Anfalls-Kriege 6

II. Capitel.

Von demjenigen was zum Kriegführen dienet, von Anwerbung der Kriegsvölker ꝛc. von ihren Befehlshabern, oder von den Kriegsbedienten.

§. 6. Von den Werkzeugen des Krieges S. 7
7. Vom Rechte Truppen zu werben ꞵ 8
8. Verbindlichkeit der Bürger oder Unterthanen ꞵ ꞵ ꞵ 10
9. Werbungen, Annahm der Kriegsvölker ꞵ ꞵ ꞵ 10
10. Ob Leute zu Kriegesdienſten nicht verbunden ſind ꞵ ꞵ 11
11. Vom Sold und Quartier der Soldaten ꞵ ꞵ ꞵ 14
12. Von Spitälern und Invalidenhäuſern ꞵ 15
13. Von geworbenen Soldaten ꞵ ꞵ 16
14. Was man bey der Annahm derſelben beobachten mus ꞵ ꞵ ꞵ 19
15. Von Werbungen in fremden Landen ꞵ 20
16. Verbindlichkeit der Soldaten ꞵ 21
17. Von Kriegesgeſezen ꞵ ꞵ 22
18. Von der Mannszucht ꞵ ꞵ 22
19. Von Kriegesſtellen ꞵ ꞵ 23
20. Wie nach ihre Verſprechen den Herrn binden ꞵ ꞵ ꞵ 25

§. 21. In welchen Fällen ihre Verſprechen ſie alleine binden . S. 26
22. Von denen die ſich eine unbefugte Macht beylegen . . 27
23. Wie nach ſie ihre Untergebene binden . 27

III. Capitel.

Von den rechtmäſigen Urſachen des Krieges.

§. 24. Daß man ohne ſehr ſtarke Gründe keinen Krieg unternehmen ſoll. S. 28
25. Von den rechtfertigenden Gründen und Beweggründen . . 29
26. Worinnen überhaupt die rechtmäſige Urſache des Krieges beſtehe . 30
27. Welcher Krieg ungerecht ſey . 31
28. Vom Zweck des Krieges . 32
29. Die Rechtfertigungs- und Beweggründe müſen bey der Entſchliesung zum Kriege zuſammen kommen . 33
30. Von redlichen und unlautern Beweggründen . . . 34
31. Ein Krieg wozu der Anlaß gerecht und die Beweggründe unlauter ſind . 35
32. Von Vorwänden . . 37

§. 33. Krieg der, aus lauter Eigennuz unternommen wird ; S. 38
34. Von Völkern die ohne Urſach und ſcheinbaren Beweggründen Krieg führen ; ; ; 39
35. Wie nach der Vertheidigungskrieg gerecht oder ungerecht iſt ; 40
36. Wie nach ſelbiger gegen einen Anfangs gerechten Anfallskrieg, gerecht werden kann ; ; ; 41
37. Wie nach der Anfallskrieg in einer offenbar guten Sache gerecht iſt ; 42
38. Und in einer zweifelhaften Sache ; 43
39. Auf beeden Seiten kann der Krieg nicht gerecht ſeyn ; ; 45
40. Wenn er von beeden gleich dafür gehalten wird ; ; 45
41. Krieg um eine Nation zu ſtraffen ; 46
42. Ob die Vergröſerung einer benachbarten Macht Fug gebe ſie zu bekriegen ; ; ; 48
43. Allein und von ſich kann ſie ſolches Recht nicht geben ; ; 50
44. Wie nach der Anſchein der Gefahr ſolches Recht gebe ; ; 51
45. Ein anderer deutlicherer Fall ; 56

§. 46.

§. 46. Andere ſtets erlaubte Mittel gegen eine groſe Macht auf der Hut zu ſeyn . . S. 57
47. Von politiſchem Gleichgewichte . 59
48. Mittel ſolches zu erhalten . 60
49. Wie man den, ſo das Gleichgewicht verlezt, im Zaum halten oder ſchwächen kann . . 62
50. Betragen ſo man gegen einen Nachbarn, ſo ſich zum Kriege rüſtet, beobachten kann . . 64

IV. Capitel.

Von der Kriegeserklärung und dem förmlichen Kriege.

§. 51. Kriegeserklärung und deren Nothwendigkeit . S. 68
52. Was ſie enthalten ſoll . . 70
53. Sie ſoll platt oder bedingt ſeyn . 70
54. Das Recht Krieg zu führen hört durch den Antrag billiger Bedingniſſe auf . . . 71
55. Förmlichkeiten der Kriegeserklärung . 72
56. Andere Gründe die deren Verkündigung nöthig machen . . 72

§. 57. Vertheidigungskrieg bedarf keiner Ankündung ꝛ S. 73
58. In welchem Fall ſie in einem Anfallskriege unterbleiben kann ꝛ 74
59. Man kann ſie als eine Repreſſalie nicht unterlaſſen ꝛ ꝛ 75
60. Von der Zeit der Kriegeserklärung ꝛ 75
61. Pflichten der Einwohner, wenn eine fremde Armee vor der Kriegeserklärung ins Land rücket ꝛ 76
62. Anfang der Feindſeeligkeiten ꝛ 77
63. Betragen ſo man gegen die feindliche Unterthanen, ſo ſich zur Zeit der Kriegeserklärung im Lande befinden, beobachten ſoll ꝛ ꝛ 78
64. Kriegsankündigung, Manifeſte ꝛ 79
65. Wohlſtand und Mäſigung ſo man in den Manifeſten beobachten ſoll ꝛ 81
66. Was der rechtmäſige und förmliche Krieg ſey ꝛ ꝛ 82
67. Man mus dieſen Krieg von dem unförmlichen und unrechtmäſigen Kriege unterſcheiden ꝛ ꝛ 83
68. Grund dieſes Unterſchiedes ꝛ 84

V. Capitel.

Vom Feinde und den Sachen die dem Feinde zuſtehen.

§. 69. Was ein Feind ſey? S. 86
70. Alle Unterthanen von denen beeden im Krieg verwickelten Staaten ſind Feinde . . . 87
71. Und bleiben ſolches allenthalben . 87
72. Ob Weiber und Kinder unter die Feinde zu rechnen . . 88
73. Von Sachen die dem Feinde zugehören . . . 89
74. Dieſelben bleiben ſolches allenthalben . 89
75. Von neutralen Sachen, die ſich beym Feinde befinden . . 89
76. Von unbeweglichen Güthern, welche Fremde in des Feindes Land beſizen . . . 90
77. Von denen Sachen die ein Dritter dem Feinde ſchuldig iſt . 91

VI. Capitel.

Von den Bundsgenoſſen des Feindes, denen Kriegsverbindungen, den Hülfstruppen und Subſidien.

§. 78. Von den Tractaten, welche ſich auf den Krieg beziehen . S. 93

§. 79. Von Defenſiv- und Offenſivbündniſſen . . S. 93
80. Unterſchied zwiſchen einer Kriegsverbindung und den Hülfstractaten . 94
81. Von Hülfstruppen . . 95
82. Von Subſidien . . . 96
83. Wie einer Nation erlaubt iſt einer andern Hülfe zu leiſten . 96
84. Und Bündniſſe wegen des Krieges zu errichten . . 97
85. Von den Bündniſſen welche man mit einer eben im Krieg verwickelten Nation errichtet . . 98
86. Stillſchweigende Clauſul in jedwedem Kriegstractate . . 99
87. Wenn man eines ungerechten Krieges halben den Succurs weigert, bricht man die Allianz nicht . . 100
88. Was der caſus foederis ſey . 101
89. Derſelbe ereignet ſich bey einem ungerechten Kriege niemals . 101
90. Wie nach derſelbige in einem Defenſivkriege ſich ereigne? . . 102
91. Und in einem Garantietractat . 102
92. Man iſt keine Hülfe zu leiſten ſchuldig, wenn man ſich auſer Stand befindet, ſolche zu leiſten, oder

wenn

wenn das Wohl des Staates darunter Gefahr litte . . S. 103
§. 93. Von einigen andern Fällen, und von demjenigen, wo zwey Theilnehmer an der nehmlichen Allianz ſich bekriegen . . . 105
94. Von demjenigen, welcher den in Kraft der Allianz ſchuldigen Succurs weigert . . 106
95. Von dem Bundesgenoſſen des Feindes . . . 107
96. Diejenigen, welche gemeine Sache machen, ſind Bundesgenoſſen des Feindes . . . 109
97. Und diejenigen die ihm beyſtehen, ohne durch Tractaten dazu verbunden zu ſeyn . . . 109
98. Oder welche mit ihm eine Offenſivallianz haben . . 111
99. Wie nach ein Defenſivbündnis einen dem Feind zugeſelle . . 112
100. Ein anderer Fall . . 112
101. In welchem Fall daſſelbe nicht die nehmliche Wirkung thut . 113
102. Ob es nöthig ſey, den Kriegesgenoſſen des Feindes den Krieg anzukünden? . . 116

VII. Capitel.

Von der Neutralität und dem Durchzug der Truppen durch ein neutrales Land.

§. 103. Von neutralen Völkern S. 118
104. Betragen ſo ein neutrales Volk zu beobachten hat , , 119
105. Ein Alliirter kann den gebührenden Succurs leiſten, und neutral bleiben , , , 121
106. Vom Rechte neutral zu bleiben , 121
107. Von Neutralitätstractaten , 122
108. Neue Urſach dergleichen Tractaten zu machen , , 124
109. Grund der Regeln wegen der Neutralität , , 124
110. Wie nach man Werbungen geſtatten, Geld leihen, oder allerhand Sachen verkaufen kann, ohne die Neutralität zu brechen , 125
111. Von dem Handel neutraler Nationen mit denen die Krieg führen 129
112. Von Contrebande Waaren 131
113. Ob man dieſe Waaren confiſciren kann , , , 133
114. Von Viſitirung neutraler Schiffe , 136
115. Feindliche Effecten auf einem neutralen Schiffe , , 137

§. 116. Neutrale Effecten auf einem feindlichen Schiffe . . S. 137
117. Handlung mit einem belagerten Orte . . . 138
118. Unpartheyiſche Dienſtgefälligkeiten neutraler Völker . . 139
119. Vom Völkermarſch in ein neutrales Land . . . 141
120. Man mus um dieſen Durchmarſch anhalten . . . 141
121. Derſelbe kann aus guten Urſachen abgeſchlagen werden . . 142
122. In welchem Falle man ſolchen erzwingen kann . . 142
123. Die Furcht für einer Gefahr kann einen berechtigen, ſolchen abzuſchlagen . . 145
124. Oder alle billigmäſige Sicherheit zu verlangen . . 146
125. Ob man allezeit verbunden iſt, alle Arten von Sicherheit einzugehen . 147
126. Von der Gleichheit die man in Anſehung des Durchzuges beeder Theile beobachten mus . 149
127. Man kann ſich über den neutralen Staat, der den Durchzug bewilliget, nicht beklagen . 149

§. 128. Dieſer Staat kann ihn aus der Furcht für dem Ubel ſo er ſich bey der Gegenparthey zuzöge abſchlagen . S. 150

129. Und um zu hindern, daß ſein Land nicht der Kriegsſchauplaz werde . 151

130. Was unter dem verſtatteten Durchzuge begriffen iſt . . 152

131. Sicherheit des Durchzuges . 153

132. Man kann im neutralen Lande keine Feindſeeligkeit ausüben . 153

133. Dieſes Land mus den Truppen keinen Schlupfort abgeben, um ihre Feinde von neuem anzugreifen . 155

134. Betragen ſo diejenigen zu beobachten haben, die in ein neutrales Land einrücken . . 156

135. Man kann wegen eines offenbar ungerechten Krieges den Durchzug abſchlagen . . 157

VIII. Ca=

VIII. Capitel.

Von den Rechten der Nationen im Kriege, auch von dem wozu man befugt, und was in einem gerechten Kriege gegen die Perſon des Feindes zu thun erlaubt iſt.

§. 136. Allgemeiner Grundſaz der Rechte gegen den Feind in einem gerechten Kriege . . S. 158
137. Unterſchied zwiſchen dem was man zu thun berechtiget iſt, und dem was nur erlaubt, oder unter Feinden unſträflich iſt . . 159
138. Vom Recht den Feind durch alle erlaubte Mittel zu ſchwächen . 161
139. Vom Rechte über die Perſon des Feindes . . 162
140. Gränzen dieſes Rechtes. Man kann einen Feind, der aufhört ſich zu wehren, nicht umbringen 163
141. Von einem beſondern Fall, da man ihm das Leben verſagen kann . 164
142. Von Repreſſalien . . 165
143. Ob der Feind den Commendanten einer Veſtung wegen ſeiner hartnäckigen Gegenwehr mit dem Tode beſtraffen kann? . . 167
144. Von Überläufern und Ausreiſern . 171

§. 145. Von den Weibern, Kindern, Alten und Kranken . S. 172
146. Von den Dienern der Kirche, den Gelehrten ꝛc. . . 173
147 Von Ackersleuten, und überhaupt von dem ganzen entwafneten Volke . 174
148. Vom Rechte Kriegsgefangene zu machen . . 176
149. Man kann keinen Kriegsgefangenen töden laſſen . . 178
150. Wie man mit den Kriegsgefangenen umgehen ſoll . . 179
151. Ob es erlaubt iſt, die Gefangenen, welche man nicht bewachen oder ernähren kann, umzubringen? . 180
152. Ob man die Kriegsgefangene zu Sclaven machen kann? . 184
153. Von der Auswechſelung und Ranzionirung der Gefangenen . 185
154. Der Staat iſt verbunden, ſie zu befreyen . . 187
155. Ob es erlaubt iſt, einen Feind ermorden oder vergiften zu laſſen? . 188
156. Ob man vergiftete Waffen führen kann . . 196
157. Und die Brunnen zu vergiften . 198

§. 158.

§. 158. Geſinnungen die man gegen den Feind beybehalten ſoll S. 198
159. Von dem Verfahren gegen die Perſon des feindlichen Souveräns . 201

IX. Capitel.

Von dem Rechte des Krieges, in Anſehung der dem Feinde zugehörigen Sachen.

§. 160. Grundſäze des Rechts über die dem Feind zugehörigen Sachen S. 203
161. Von dem Rechte ſich derſelben zu bemächtigen . . 204
162. Von dem was man dem Feind als eine Straffe abnimmt . 205
163. Von dem was man ihm vorenthält, um ihn zu einer billigen Genugthuung zu zwingen . . 206
164. Von der Beute . . 207
165. Von Brandſchazungen oder Contributionen . . 208
166. Vom Verwüſten . . 210
167. Vom Sengen und Brennen . 211
168. Was für Sachen man verſchonen mus . . 214
169. Von Bombardirung der Städte . 216

§. 170.

§. 170. Schleifung der Veſtungen S. 217
171. Von Salve Guarden : : 217
172. Allgemeine Regel der Mäſigung, in Anſehung des Ubels, welches man dem Feind zufügen kann : : 218
173. Regel des freywilligen Völkerrechts in Anſehung dieſer Materie : : 219

X. Capitel.

Von der Treue unter den Feinden; von Kriegsliſten, Spionen und einigen andern Gebräuchen.

§. 174. Die Treue mus unter Feinden heilig ſeyn : : S. 222
175. Was für Verträge unter Feinden gehalten werden müſen : : 224
176. Bey was für Gelegenheit man ſolche brechen kann : : 226
177. Von Unwahrheiten : : 227
178. Von der Kriegsliſt : : 230
179. Von Spionen : : 234
180. Von allerhand Streichen dem Feinde ſeine Leute zu verführen : : 236
181. Ob man die Anerbietungen eines Verräthers annehmen darf : 239
182. Von verſtellter Verrätherey : 240

XI. Capi-

XI. Capitel.

Von einem Souverän der einen ungerechten Krieg führet.

§. 183. Durch einen ungerechten Krieg kann man kein Recht erlangen . S. 242
184. Wie ſträflich es ſey, wenn ein Souverän dergleichen Kriege unternimmt . . 243
185. Wozu er gehalten iſt . . 244
186. Wie ſchwer es iſt, alles verurſachte Ubel zu vergüten . . . 245
187. Ob die Nation und die Kriegsleute zu etwas gehalten ſind . . 246

XII. Capitel.

Von dem freywilligen Völkerrechte, in Anſehung der Folgen eines förmlichen Krieges, ohne Rückſicht auf die Gerechtigkeit der Sache.

§. 188. Die Nationen dörfen unter ſich nicht auf das ſtrenge Naturrecht dringen . . S. 249
189. Warum ſie die Regeln des freywilligen Völkerrechts annehmen müſen . 251
190. Ein förmlicher Krieg mus in Anſehung ſeiner Folgen für einen von

beyden Seiten gerechten Krieg angeſehen werden S. 253
§. 191. Alles was dem einen erlaubt iſt, iſt auch dem andern erlaubt 254
192. Das freywillige Völkerrecht gibt demjenigen der einen ungerechten Krieg führt, kein anderes Recht, als daß man ihn nicht zur Straffe ziehen kann 255

XIII. Capitel.

Von der Erwerbung im Kriege, und vornemlich von Eroberungen im engern Verſtande.

§. 193. Wie der Krieg ein Mittel iſt, etwas zu erwerben S. 259
194. Maas des Rechts ſo man dadurch erhält 260
195. Verordnungen des freywilligen Völkerrechts 261
196. Eroberung beweglicher Dinge 262
197. Von Erwerbung unbeweglicher Dinge, oder von Eroberungen im engern Verſtande 266
198. Wie man darüber gültig diſponiren kann 266

§. 199. Von den Bedingungen unter welchen man eine eroberte Stadt zu eigen bekommt . S. 267
200. Von den Ländereyen der Privatperſonen . . 269
201. Von der Eroberung eines ganzen Staats . . . 270
202. Wem die Eroberung gehöre . . 278
203. Ob man ein Volk, ſo der Feind ungerechter Weiſe unter ſeine Botmäſigkeit gebracht, wieder in Freyheit ſezen ſoll . . 280

XIV. Capitel.

Von Wiedererlangung der im Kriege verlohrnen Rechte, oder dem Jure Poſtliminii.

§. 204. Erklärung dieſes Rechts . S. 281
205. Grund dieſes Rechts . . 281
206. Wie es ſtatt habe . . 283
207. Ob es bey Bundsverwandten ſtatt finde . . 284
208. Bey neutralen Völkern hat es nicht ſtatt . . . 285
209. Was für Sachen man kraft dieſes Rechts wieder erlangen kann . 286
210. Von denen, welchen das Jus Poſtliminii nicht zu ſtatten kommt . 287

§. 211. Wohl aber kommt ihnen ſolches zu ſtatten, wenn ſie wieder befreyet werden ſ S. 288
212. Ob ſich dieſes Recht auf ihre von dem Feinde veräuſerte Güter erſtreckt ſ 289
213. Ob einer völlig bezwungenen Nation das Jus Poſtliminii zu ſtatten kommt ſ ſ 291
214. Von dem Jure Poſtliminii, in Abſicht auf das, was im Frieden wieder heraus gegeben wird ſ ſ 294
215. Und in Anſehung deſſen, was dem Feind abgetretten worden iſt ſ ſ 295
216. Das Jus Poſtliminii hat nach dem Frieden nicht mehr ſtatt ſ 295
217. Warum daſſelbe für die Kriegsgefangenen allezeit ſtatt findet ſ ſ 296
218. Sie ſind ſogar auch alsdenn frey, wenn ſie ſich in ein neutrales Land flüchten ſ ſ 297
219. Wie nach die Rechte und Verbindlichkeiten der Kriegsgefangenen fortdauern ſ ſ 297
220. Vom Teſtamente eines Kriegsgefangenen ſ ſ 298
221. Vom ehelichen Leben der Kriegsgefangenen ſ ſ 298

§. 222.

§. 222. Von demjenigen was in Anſehung des Juris Poſtliminii durch Verträge oder durch das Herkommen eingeführt iſt . S. 299

XV. Capitel.

Von dem Rechte der Privatperſonen im Kriege.

§. 223. Die Unterthanen können ohne des Souveräns Geheis keine Feindſeeligkeiten begehen . . S. 300
224. Dieſes Geheis kann allgemein oder beſonders ſeyn . . 301
225. Quelle der Nothwendigkeit eines ſolchen Geheiſes . . 302
226. Warum dieſe Regel im Völkerrechte hat angenommen werden müſen . 303
227. Wie weit das allgemeine Geheis, den Unterthanen des Feindes feindlich zu begegnen, ſich erſtrecke . 304
228. Was Privatperſonen in der Vermuthung, es ſey der Wille des Souveräns, unternehmen können . . 305
229. Von den Capern . . 306
230. Von den Freywilligen . . 307
231. Was die Soldaten und Subalternen thun können . . 308

§. 232. Ob der Staat die Unterthanen wegen der durch Krieg erlittenen Schäden entſchädigen mus S. 311

XVI. Capitel.

Von unterſchiedlichen Verträgen, die man währendem Krieg macht.

§. 233. Von dem Stillſtande und Armiſtitio ꝛ ꝛ S. 314
234. Derſelbe endiget den Krieg nicht ꝛ 315
235. Der Waffenſtillſtand iſt entweder ein allgemeiner oder beſonderer ꝛ ꝛ 315
236. Allgemeiner und vieljähriger Stillſtand ꝛ ꝛ ꝛ 316
237. Durch wen dergleichen Vergleiche geſchloſſen werden mögen ꝛ 317
238. Dadurch wird der Souverän verbunden ꝛ ꝛ ꝛ 320
239. Wenn der Stillſtand anfange, eine Verbindlichkeit nach ſich zu ziehen ꝛ 320
240. Verkündigung des Stillſtandes ꝛ 322
241. Von den Handlungen der Unterthanen wider den Stillſtand ꝛ ꝛ 322
242. Verlezung des Stillſtandes ꝛ ꝛ 323
243. Von dem Falle, auf welchen man über

über die Ahndung gegen den Verleʒer des Stillſtandes eins worden iſt S. 323
§. 244. Von der Zeit des Stillſtandes . 324
245. Von den Würkungen des Stillſtandes, demjenigen, was während demſelben erlaubt, oder unerlaubt iſt . 328
Erſte Regel: Jedweder kann bey ſich dasjenige thun, was er mitten im Frieden zu thun befugt iſt.
246. Zweyte Regel: Man kann ſich keines Stillſtandes alſo zu Nuz machen, daß man dasjenige thun könnte, was man währenden Feindſeeligkeiten zu thun nicht befugt war . . . 329
247. Zum Beyſpiele: Die Arbeit an der Belagerung oder die Herſtellung der Breſche nicht fortzuſezen . 329
248. Oder einen Succurs in die Veſtung zu bringen . . 331
249. Unterſchied bey einem beſonderen Falle . . 332
250. Von einer Armee, welche ſich währendem Stillſtand zuruck ziehet . 333
251. Dritte Regel: Man darf nichts gegen einen ſtrittigen Ort unternehmen, ſondern daſelbſt alles in dem alten Zuſtande laſſen . . 334

§. 252. Von den Orten die der Feind verlaſſen hat, und nicht bewachet S. 335
253. Man kann währendem Stillſtande die Unterthanen nicht aufnehmen, die ſich wider ihren Fürſten empören wollen . . 335
254. Noch viel weniger aber zur Meuterey reizen . . 336
255. Man kann währendem Stillſtand ſich der feindlichen Perſonen und Güter nicht bemächtigen . . 336
256. Vom Jure Poſtliminii währendem Stillſtand . . 337
257. Man kann währendem Stillſtand hin und hergehen . . 337
258. Von denjenigen, welche nach erloſchenem Stillſtande durch unüberwindliche Hinderniſſe aufgehalten werden . . . 338
259. Beſondere Bedingungen, welche den Waffenſtillſtänden angehänget werden . . . 339
260. Mit Endigung des Stillſtandes fängt der Krieg ohne neuerliche Kriegserklärung wieder an . . 339
261. Von Capitulationen, und von wem ſie geſchloſſen werden . . 341

§. 262.

§. 262. Von den Clauſeln, welche ſie enthalten können . . S. 342
263. Beobachtung der Capitulationen und Nuzen, den man davon hat . 344
264. Von Verſprechungen welche dem Feinde von Privatperſonen gemacht werden . . . 345

XVII. Capitel.

Von ſichern Geleitsbriefen und Päſſen, Fragen über die Auslöſung der Kriegsgefangenen.

265. Was ein Geleitsbrief und Paß iſt? S. 348
266. Aus welcher Gewalt ſie ertheilet werden . . . 349
267. Sie können nicht von einer Perſon auf eine andere überbracht werden . 350
268. Wie weit ſich die verſprochene Sicherheit erſtrecke . . 350
269. Wie man von dem Rechte, ſo man durch einen Geleitsbrief erhält, urtheilen mus . . 351
270. Ob er auch die Reiſegeräthſchaft und Bedienten angehet . . 352
271. Der einem Vater ertheilte Geleitsbrief erſtreckt ſich nicht auf deſſen Familie . . . 353

§. 272. Von Geleitsbriefen die jemand überhaupt für ſich und ſein Gefolge gegeben werden ꞉ S. 353
273. Von der Zeit der Gültigkeit eines Geleitsbriefes ꞉ ꞉ 354
274. Wenn jemand durch eine höhere Macht über die beſtimmte Zeit aufgehalten wird ꞉ ꞉ 354
275. Geleitsbriefe verliehren ihre Gültigkeit nicht, wenn der ſo ſie ertheilt hat, ſtirbet ꞉ ꞉ 355
276. Wie ſie widerruffen werden können ꞉ 355
277. Von Geleitsbriefen mit der Clauſel: auf ſo lange, als es uns gefällig ſeyn wird ꞉ ꞉ 356
278. Von Conventionen, welche die Auslöſung der Gefangenen betreffen ꞉ 357
279. Das Recht ein Löſegeld zu fordern, kann einem dritten übergeben werden ꞉ ꞉ ꞉ 358
280. Was die wegen des Löſegeldes errichtete Convention aufheben kann ꞉ 359
281. Von Kriegsgefangenen welche ſterben, ehe ſie ihr Löſegeld bezahlt haben ꞉ ꞉ ꞉ 360
282. Von Gefangenen, die unter der Bedingung losgelaſſen worden, daß ſie einen

einen andern in die Freyheit ſezen ſollen ꞉ ꞉ S. 362
§. 283. Von ſolchen die zum anderumal gefangen werden, ehe ſie noch ihr erſtes Löſegeld bezahlt haben ꞉ ꞉ 363
284. Von ſolchen welche erlöſet werden, ehe ſie noch von den Feinden in Freyheit geſezt worden ꞉ ꞉ 363
285. Ob diejenigen Sachen, die der Gefangene erhalten können, ihm gehören ꞉ ꞉ ꞉ 364
286. Von Leuten die wegen Loslaſſung eines Gefangenen zu Geiſeln gegeben worden ꞉ ꞉ 365

XVIII. Capitel.

Von bürgerlichen Kriegen.

287. Grund der Rechte des Souveräns gegen die Rebellen ꞉ ꞉ 366
288. Was Rebellen ſind ꞉ ꞉ 367
289. Unruhen des Volkes, Aufſtand, Aufruhr ꞉ ꞉ ꞉ 367
290. Wie der Souverän ſolche ſtillen ſoll ꞉ 368
291. Er mus halten, was er den Rebellen verſprochen hat ꞉ ꞉ 371
292. Von bürgerlichen Kriegen ꞉ ꞉ 373

§. 293. Aus dem bürgerlichen Krieg entſte- hen zwey unabhängige Parthenen S. 374
294. Sie müſen die gemeinen Geſeze des Krieges beobachten . . 376
295. Unterſchied der Würkungen des bür- gerlichen Krieges nach den Vorfal- lenheiten . . . 379
296. Betragen ſo die fremden Nationen beobachten ſollen . . 382

Das

Völkerrecht.

IV. Buch.

Von Wiederherſtellung des Friedens und den Geſandſchaften.

I. Capitel.

Von dem Frieden und der Verbindlich- keit ſolchen zu unterhalten.

§. 1. Was der Friede ſey . S. 385
2. Verbindlichkeit ihn zu unterhalten . 387
3. Verbindlichkeit des Souveräns in der nemlichen Rückſicht . . 388

§. 4.

§. 4. Umfang dieſer Verbindlichkeit S. 389
5. Von Friedensſtöhrern . . 390
6. Wie weit man den Krieg fortſezen kann . 391
7. Friede. Ende des Krieges . . 393
8. Allgemeine Würkungen des Friedens . 393

II. Capitel.

Von Friedenstractaten.

§. 9. Was ein Friedenstractat iſt . S. 393
10. Von wem er abgeſchloſſen werden kann . . . 394
11. Von Veräuſerungen, welche in dem Friedenstractate geſchehen . 397
12. Wie nach der Souverän in dem Tractat, wegen des Privatintereſſe etwas verordnen kann . . 400
13. Ob ein König in der Kriegsgefangenſchaft Friede machen kann . . 401
14. Ob man mit einem Uſurpatore Frieden machen kann . . 404
15. Bundsverwandte die in dem Friedenstractat begriffen ſind . . 405
16. Jedweder Kriegsverbundener mus für ſich tractiren . . 406
17. Von der Vermittelung . . 407
18. Auf was für einen Fus man Friede machen kann . . 408

§. 19.

§. 19. Allgemeine Würkung eines Friedens- tractats ꞉ S. 410
20. Von der Amniſtie ꞉ ꞉ 411
21. Von den Dingen wovon der Tractat nichts ſaget ꞉ ꞉ ꞉ 412
22. Von den Dingen, welche in dem Vergleich oder in der Amniſtie nicht begriffen ſind ꞉ ꞉ 413
23. Die alten angeführten und aufs neue bekräftigten Tractaten machen einen Theil davon aus ꞉ ꞉ 414

III. Capitel.

Von der Vollziehung des Friedens- tractats.

§. 24. Wenn der Tractat anfängt zu verbinden ꞉ ꞉ S. 415
25. Verkündung des Friedens ꞉ ꞉ 416
26. Von der Zeit der Vollziehung ꞉ ꞉ 417
27. Eine rechtmäſige Entſchuldignng mus zugelaſſen werden ꞉ ꞉ 418
28. Das Verſprechen wird vereitelt, wenn der Acceptant ſelbſt deſſen Vollziehung hindert ꞉ ꞉ 419
29. Einſtellung der Contributionen ꞉ ꞉ 420

§. 30.

§. 30. Von den Früchten der wieder erſezten oder abgetrettenen Sachen S. 420
31. In welchem Stande man die Sachen zurück geben mus ꞉ ꞉ 421
32. Von Auslegung des Friedenstractats; ſie gehet gegen denjenigen der das Geſez gegeben hat ꞉ ꞉ 423
33. Von Benennung der abgetrettenen Lande ꞉ ꞉ ꞉ 425
34. Die Wiedereinſezung verſteht ſich nicht von denjenigen, die ſich freywillig ergeben haben ꞉ ꞉ 425

IV. Capitel.

Von Beobachtung und Brechung des Friedenstractats.

§. 35. Der Friedenstractat verbindet die Nation und die Nachfolger in der Regierung ꞉ S. 427
36. Er mus getreulich beobachtet werden ꞉ 428
37. Die Furcht, oder Macht geben keine Ausflucht oder Urſache ſolchen nicht zu halten ꞉ ꞉ 428
38. Auf wie vielerley Art man einen Friedenstractat brechen kann ꞉ ꞉ 432

§. 39.

§. 39. 1) Durch ein Betragen, welches der Natur eines jeden Friedenstractats zuwider lauft . S. 433
40. Wenn man die Waffen aus einer neuen Veranlaſſung ergreift, ſo bricht man den Friedenstractat nicht . . 434
41. Wenn man ſich in der Folge mit einem Feinde in ein Bündniß einläſt, ſo bricht man ebenfalls den Frieden nicht . . 435
42. Warum man unter einem neuen Kriege und der Brechung des Vertrages einen Unterſchied machen mus . 436
43. Die rechtmäſige Vertheidigung ſeiner ſelbſt iſt keineswegs eine Brechung des Friedenstractats . . 439
44. Von den Urſachen des Bruches, deren Gegenſtand die Bundsgenoſſen ſind . 440
45. 2) Der Tractat wird durch das, was ſeiner eigentlichen Beſchaffenheit zuwider iſt, gebrochen . . 441
46. 3) Durch die Verlezung eines Artickels . . . 442
47. Die Verlezung eines einzigen Artickels hebt den ganzen Tractat auf . . 443

§. 48. Ob man in dieſer Rückſicht einen Unterſchied zwiſchen den mehr oder weniger wichtigen Artickeln machen könne . S. 444
49. Von der Straffe, welche mit der Verlezung eines Artickels verknüpfet iſt . . . 445
50. Argliſtige Verzögerung . . 446
51. Von unüberwindlichen Hinderniſſen . 446
52. Wenn Unterthanen den Friedenstratat verlezen . . 448
53. Oder Bundesgenoſſen . . 449
54. Recht der lädirten Parthey gegen diejenige, welche den Tractat verlezt hat . . . 450

V. Capitel.

Vom Geſandtſchaftsrechte, oder von dem Rechte öffentliche Miniſters abzuſenden und anzunehmen.

§. 55. Es iſt nöthig, daß die Nationen miteinander tractiren, und Gemeinſchaft halten können . S. 451
56. Sie thun dieſes vermittelſt der öffentlichen Miniſter . . 452

§. 57. Jedweder ſouveräner Staat iſt berechtiget öffentliche Miniſter zu ſenden und anzunehmen . S. 454

58. Dieſes Recht wird ihnen weder durch ungleiche Bündniſſe, noch durch Schuzverträge genommen . . 454

59. Von dem disfalſigen Rechte der Fürſten und Stände des Reichs . 455

60. Von Städten, welche das Recht Soldaten zu halten haben . . 456

61. Miniſter der Vicekönige . . 458

62. Miniſter der Nation, oder der Regenten, in einem Zwiſchenreiche . 459

63. Wenn ein Souverän den andern in der Ausübung des Geſandtſchaftsrechts ſtöhret . . . 460

64. Was in dieſem Stücke zu Kriegszeiten erlaubt iſt . . . 460

65. Man mus den Miniſter einer freundſchaftlichen Macht annehmen . 461

66. Von reſidirenden Miniſtern . . 462

67. Wie man die feindlichen Miniſter annehmen ſoll . . 464

§. 68.

§. 68. Ob man die Miniſter eines Uſurpators annehmen und ihn wieder beſchicken kann . S. 466

VI. Capitel.

Von den verſchiedenen Arten der öffentlichen Miniſter; von dem vorſtellenden Caracter und den Vorzügen derſelben.

§. 69. Urſprung der verſchiedenen Gattung der öffentlichen Miniſter S. 469
70. Von dem vorſtellenden Caracter . . 470
71. Von den Bothſchaftern . . 471
72. Von den Envoyes . . 472
73. Von Reſidenten . . 472
74. Von Miniſtern . . 473
75. Von den Conſuln, Agenten, Deputirten und Commiſſarien ꝛc. ꝛc. . 475
76. Von den Beglaubigungsſchreiben . 476
77. Von den Vorſchriften oder Inſtructionen . . 477
78. Von dem Rechte Bothſchafter zu ſchicken . . . 477

§. 79. Von der Ehre die einem Bothſchaf- ter gebühret . . S. 480

VII. Capitel.

Von den Rechten, Privilegien und Immunitäten der Botſchafter und anderer öffentlicher Miniſter.

§. 80. Reſpect ſo den öffentlichen Miniſtern gebühret . . S. 483
81. Ihre Perſon iſt heilig und unverlez- lich . . 485
82. Beſonderer Schuz den man ihnen ſchul- dig iſt . . 486
83. Von der Zeit da er angehet . 488
84. Was man ihnen in den Ländern, wo ſie durchreiſen, ſchuldig iſt . . 488
85. Bothſchafter ſo durch ein feindliches Land gehen . . 491
86. Geſandtſchaften zwiſchen Feinden . 492
87. Von den Herolden, Trompetern und Tamburen . . 493

§. 88.

§. 88. Die Miniſter, Trompeter ꝛc. müſſen ſo gar auch in einem bürgerlichen Kriege reſpectiret werden S. 495
89. Manchmalen kann man ſie nicht annehmen . . 496
90. Man mus ſich gegen ſie aller Beſchimpfungen enthalten . 497
91. Von wem und an wen ſie geſchickt werden können . . 498
92. Unabhängigkeit auswärtiger Miniſter . . 500
93. Wie ſich ein fremder Miniſter zu verhalten hat . . 504
94. Wie man mit ihm zu verfahren habe. 1) In Anſehung gemeiner Verbrechen . . 510
95. 2) In Anſehung der wider den Fürſten begangenen Vergehungen . 511
96. Recht einen ſtrafbaren oder mit Rechte verdächtigen Geſandten fortzujagen . . 511
97. Recht Gewalt gegen ihn zu brauchen, wenn er ſich feindſeelig beträget . 513
98. Von Geſandten welche gefährliche Zuſammenverſchwörungen und Complotte anſtiften . . 515

§. 99. Was man im erforderlichen Fall mit ihnen vornehmen darf S. 519
100. Wenn ein Geſandter etwas wider das Leben des Fürſten unternimmt ꝛ 521
101. Zwey merkwürdige Beyſpiele zur Materie von den Immunitäten der öffentlichen Miniſter ꝛ 524
102. Ob man gegen einen Abgeſanden Repreſſalien gebrauchen kann ꝛ 526
103. Ubereinſtimmung der Nationen in Anſehung der Privilegien der Geſandten ꝛ ꝛ 529
104. Von der freyen Religionsübung ꝛ 531
105. Ob ein Geſandter von allen Auflagen befreyet iſt ꝛ ꝛ 532
106. Von den Verbindlichkeiten die ſich auf die Gewohnheiten und das Herkommen gründen ꝛ 535
107. Von einem Miniſter der keinen öffentlichen Caracter hat ꝛ 537
108. Von einem Souverän der ſich in fremden Landen befindet ꝛ 538
109. Von den Deputirten der Landſtände ꝛ 542

VIII. Ca-

VIII. Capitel.

Von dem Richter der Geſandten in bürgerlichen Dingen.

§. 110. Ein Geſandter gehöret nicht unter die bürgerlichen Gerichte des Landes wo er reſidiret . S. 545

111. Wie er ſich denſelben freywillig unterwerffen kann . . 548

112. Von einem Miniſter der ein Unterthan des Staats iſt bey welchem er gebrauchet wird . . 549

113. Wie ſich die Freyheit des Geſandten auf ſeine Gütter erſtrecket . 553

114. Die Ausnahme oder Befreyung kann ſich nicht auf Dinge erſtrecken womit der Geſandte einen Wucher treibet . . 555

115. So wenig als auf die unbeweglichen Gütter die er in dem Lande beſizet . 557

116. Wie man gegen einen Geſandten Gerechtigkeit erhalten kann . 559

IX. Capitel.

Von der Geſandten Familie, Quartier und Gefolge.

§. 117. Von dem Geſandſchaftsquartier S. 561
118. Von dem Freyungsrechte . 562
119. Freyheit der Wagen der Geſandten ; 566
120. Von dem Gefolge der Geſandten ; 568
121. Von der Gemahlin und der Familie der Geſandten ; ; 568
122. Von den Geſandſchaftsſecretären . 569
123. Von Couriren und den Briefſchaften der Geſandten ; ; 569
124. Gewalt der Geſandten über die Leute von ihrem Gefolge ; ; 571
125. Wenn die Rechte der Geſandten aufhören ; ; 574
126. In welchen Fällen ſie neue Beglaubigungsſchreiben haben müſſen ; 575
127. Beſchluß . . 576

Das

Das

Völkerrecht.

III. Buch.

Von dem Kriege.

I. Capitel.

Von dem Kriege, deſſen verſchiedenen Arten und von dem Rechte zu kriegen.

§. 1.

Erklärung des Krieges.

Der Krieg iſt derjenige Zuſtand, worinnen man ſein Recht mit Ge-

walt behauptet. Man verſtehet auch unter dieſem Worte die Handlung, oder die Weiſe ſelbſt, womit man ſein Recht durch die Gewalt behauptet; es iſt aber dem Gebrauche gemäſer und ſchicket ſich beſſer in ein Werk vom Kriegsrechte, jenen Ausdruck in dem Verſtande zu nehmen, den wir ihm geben.

§. 2.
Vom öffentlichen Kriege.

Derjenige Krieg, welcher unter Nationen und Souveränen ſtatt findet, auch im Namen einer öffentlichen Macht und auf ihr Geheis geführet wird, heiſet ein **öffentlicher Krieg**, und davon haben wir hier zu handeln. Der **Privatkrieg**, welcher unter Privatperſonen geführet wird, gehöret zum Naturrecht in eigentlichem Verſtande.

§. 3.
Vom Rechte zu kriegen.

Wenn wir von dem Sicherheitsrechte handeln, werden wir zeigen, daß die Natur den Menſchen die Befugnis gebe, im Nothfalle ſich zu ihrer Vertheidigung, und ihre Rechte zu erhalten, der Gewalt zu bedienen. Dieſer Grundſaz wird durchgehends angenommen, die Vernunft beweiſet ihn, und die

Natur

Natur ſelbſt hat ihn in das Herz des Menſchen eingepräget. Nur einige Leute, welche die im Evangelio anempfohlene Mäſigung nach dem Buchſtaben annehmen, glauben, daß ſie ſich eher erwürgen, oder ausräuben zu laſſen, als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben hätten. Man darf aber nicht beſorgen, daß dieſes Lehrgebäude groſen Fortgang finden werde. Die meiſten Menſchen werden ſich von ſelbſten davor verwahren, und ſie wären glücklich, wenn ſie eben ſo wohl ſich in den rechten Schranken einer Befugnis zu erhalten wüſten, welche die Natur lediglich unſerer Nothdurft verliehen und dahin eingeſchränket hat. Dieſes dritte Buch iſt beſtimmt die rechte Schranken genau anzugeben, und durch die Regeln der Gerechtigkeit, Billigkeit und Menſchlichkeit ein Recht zu lindern welches an ſich betrübt und alzuoft nothwendig iſt.

§. 4.

Selbiges ſtehet nur der höchſten Gewalt zu.

Da die Natur den Menſchen nie anders das Recht giebet, Gewalt zu gebrauchen, als wenn ſie ihnen zu ihrer Beſchüzung und ihre Rechte zu erhalten nothwendig iſt; ſo mus man hieraus ſchlieſen, daß ſeitdem die bürgerlichen Geſellſchafften entſtanden ſind, eine ſo gefährliche Befugnis nicht

mehr den Privatperſonen zuſtehe, als nur in denen Ereigniſſen, wo die Geſellſchaft ſie nicht ſchůzen und ihnen nichthelfen kann. Im Schoſe des Staates erlediget die Obrigkeit alle Streithåndel der Bůrger, und hålt die Gewalt und Thåtlichkeit zurůck. Wenn eine Privatperſon ihr Recht gegen den Unterthanen einer fremden Macht ſuchen will, ſo kann ſie ſich an den Herrn ihres Gegentheils wenden, und an die Amtleute, welche die öffentliche Gewalt handhaben, und wofern ſie nicht Recht bekommt, mus ſie zu ihrem eigenen Herrn ihre Zuflucht nehmen, welcher ſie zu ſchůzen verbunden iſt. Es wůrde alzugefåhrlich ſeyn, jedwedem Bůrger die Freyheit, ſich gegen die Fremden ſelbſt Recht zu verſchaffen, einzuråumen; jedes Glied eines Volkes wåre im Stand, ihm einen Krieg auf den Hals zu bůrden. Und wie wůrden die Leute die Ruhe behalten, wenn jeder Privatmann die Macht håtte, ſolche zu unterbrechen? Das höchſtwichtige Recht, das Recht zu beurtheilen, ob ein Volck eine gegrůndete Urſach habe, ſich zu beſchwehren, ob der Fall da ſey, worinnen es Gewalt brauchen kann, worinnen man mit Fug zu den Waffen greifet, ob es die Klugheit ihm erlaube, ob es die Wohlfarth des Staates dazu bewege, dieſes Recht ſage ich, kann Niemand, als dem Volk im ganzen, oder dem Herrn zukommen, welcher daſſelbe vorſtellet.

Ohne

Ohne Zweifel gehöret es unter diejenigen, ohne welche man das Regiment nicht mit Nachdruck führen kann, und die man Majeſtätsrechte nennet (1. B. §. 45.).

Daher iſt allein die Herrſchaft befugt, Krieg zu führen. Gleichwie aber die verſchiedenen Rechte, die dieſe Herrſchaft ausmachen, welche ordentlicher Weiſe dem ganzen Volk anklebet, nach dem Willen des Volkes (1. B. §.§. 31. u. 45.) von einander getrennet, oder eingeſchränket ſeyn können, alſo mus man aus jedes Staates eigenen Verfaſſung diejenige Gewalt ausfindig machen, welche im Namen des Staates Krieg zu führen Macht hat. Die Könige in Engelland, deren Anſehen auſerdem ſo eingeſchränkt iſt, haben das Recht Krieg und Frieden einzugehen (*). Die Könige von Schweden haben daſſelbe verlohren. Die ſchimmernden und verderblichen Unternehmungen Carls XII. gaben den Ständen des Königreiches nur alzu gut das Recht, ſich ein ihrem Wohlſtand ſo weſentliches Recht vorzubehalten.

(*) Ich rede vom Recht an und vor ſich ſelbſten. Wie aber ein König von Engelland weder ohne Zuziehung des Parlaments, Geld erlangen, noch ſeine Unterthanen zwingen kann, Kriegsdienſte zu nehmen, alſo iſt ſeine Befugnis Krieg zu führen wirklich ſehr gering, wenn ihm das Parlament die Mittel dazu nicht giebet.

§. 5.

Vom Vertheidigungs- und Anfalls-kriege.

Der Krieg iſt entweder ein **Anfalls-** oder **Vertheidigungskrieg.** Derjenige ſo zu den Waffen greifet den Feind wegzutreiben, der ihn anfällt, führet einen Vertheidigungskrieg. Derjenige ſo zuerſt die Waffen ergreifet, und ein Volk anfällt ſo mit ihm im Frieden lebte, führet einen Anfallskrieg. Der Gegenſtand des Vertheidigungskrieges iſt einfach, nemlich die Vertheidigung ſeiner ſelbſt; derjenige von dem Anfallskrieg iſt ſo verſchieden als die Angelegenheiten der Völker verſchieden ſind Überhaupt aber beziehet er ſich entweder auf das Suchen eines Rechtes, oder auf die Sicherheit. Man greifet ein Volk entweder darum an, um eine Sache worauf man Anſprüche hat, zu bekommen, oder es wegen einer erlittenen Beleidigung zu ſtraffen, oder der Beleidigung, womit es umgehet, zuvorzukommen, und eine Gefahr abzuwenden, die auf uns gemünzet zu ſeyn ſcheinet. Ich rede noch nicht von der Rechtmäſigkeit des Krieges; dieſelbe wird der Stoff eines andern Capitels werden. Hier kommet es allein darauf an, überhaupt die verſchiedenen Gegenſtände anzugeben, um welcher willen man die Waffen ergreifet, Ge-

gen-

genſtände, die rechtmäſige Urſachen oder ungerechte Vorſpiegelungen an die Hand geben können, oder doch wenigſtens ſo geartet ſind, daß man ihnen einen Schein Rechtens geben kann. Aus dem Grunde ſeze ich die Eroberung, oder das Verlangen, des andern Vermögen an ſich zu reiſen, nicht unter die Gegenſtände des Anfallskrieges. Eine Abſicht von der Art, welcher es ſo gar an einem Vorwande mangelt, iſt nicht der Vorwurf eines förmlichen Krieges, wohl aber einer Freibeuterey, wovon wir an ſeinem Orte handeln werden.

II. Capitel.

Von demjenigen, was zum Kriegführen dienet, von Anwerbung der Kriegsvölker ꝛc. von ihren Befehlshabern, oder von den Kriegsbedienten.

§. 6.

Von den Werkzeugen des Krieges.

Der Herr iſt der wahre Veranlaſſer des Krieges, welcher auf ſeinen Namen und Geheis geführet wird. Die Truppen, Officiers, Soldaten, und überhaupt alldiejenigen vermittelſt deren

der Herr Krieg führet, ſind nur die Werkzeuge ſeiner Hand. Sie vollſtrecken ſeinen Willen, und nicht den ihrigen. Die Waffen, und all das Geräthe ſo zum Kriege dienet, ſind Werkzeuge einer niedern Gattung. Wegen der Irrungen, welche ſich in der Folge ergeben werden, iſt es nöthig die Dinge genau veſtzuſezen welche zum Kriege gehören. Ohne hier in eine Unterſuchung einzugehen, wollen wir ſagen, daß alles dasjenige, was inſonderheit zum Kriegführen gehöret, zu den Werkzeugen des Krieges gerechnet werden müſe. Hingegen gehören die Dinge, welche zu jeder Zeit gleichen Nuzen leiſten, zum Frieden, es ſey denn, daß man in gewiſſen beſondern Ereigniſſen wahrnehme, daß dieſe Dinge insbeſondere beſtimmet ſind den Krieg zu unterhalten. Die Waffen von allerley Art, das Geſchüze, das Schiespulver, Schwefel und Salpeter, welche erfordert werden ſolches zu machen, Leitern, Schanzkörbe, Geräthe, und alles was zu einer Belagerung gehöret, Materialien zum Bau der Kriegsſchiffe, Zelten, Uniforme ꝛc. alles das gehöret allezeit zum Kriege.

§. 7.

Vom Rechte Truppen zu werben.

Weil man nicht ohne Soldaten kriegen kann, ſo iſt klar, daß derjenige, welcher das Recht hat

Krieg

Krieg zu führen auch befugt ſey, Truppen zu werben. Mithin ſtehet dieſes leztere Recht ebenfalls dem Herrn zu (§. 4.) und gehöret unter die Majeſtätsrechte. (1. B. ſ. 45.) Die Befugnis Leute zu werben, ein Kriegsheer auf den Fus zu ſtellen, iſt in einem Staate allzuwichtig, als daß es Jemand anders denn dem Herrn anvertrauet werden könnte. Die Bedienten ſind damit nicht bekleidet, und üben ſie entweder lediglich mittelſt eines Befehls, oder Auftrags des Landesherrns aus. In den dringenden Vorfallenheiten, wo es unmöglich iſt, höhere Befehle abzuwarten, kann ein Statthalter in einer Provinz, und ein Befehlshaber in einer Veſte, Truppen annehmen, die Stadt oder Landſchaft zu beſchüzen, welche ihnen anvertrauet worden iſt, ſie thun auch ſolches in Kraft derjenigen Gewalt, welche in der Natur ihres Auftrages bey dergleichen Fällen gegründet iſt.

Ich ſage, daß dieſe hohe Befugnis dem Landesherrn zuſtehe; ſie machet einen Theil der oberſten Gewalt aus. Es iſt aber erwieſen worden, daß die Gerechtſame welche vereiniget die Herrſchaft ausmachen, theilbar ſind, (1. B. ſſ. 31. u. 45.) wenn es das Volk haben will. Es kann ſich demnach zutragen, daß das Volk ſeinem Regenten kein der Freyheit ſo gefährliches Recht, als das Recht iſt, Truppen zu werben und zu unterhalten, an-

vertraue, oder zum wenigſten in Abſicht des Gebrauches einſchränke, wenn es daſſelbe von der Bewilligung ſeiner Vorſteller abhängen läſſet. Der König in Engelland, ſo das Recht hat Krieg zu führen, hat auch die Macht Werbungspatente ausfertigen zu laſſen, jedoch kann er Niemand zu Kriegsdienſten zwingen, noch ohne des Parlaments Beytrit ein Kriegsheer auf den Beinen haben.

§. 8.

Verbindlichkeit der Bürger oder Unterthanen.

Ein jeder Bürger iſt verbunden zu dienen und ſo viel in ſeinen Kräften ſtehet, den Staat zu vertheidigen. Die Geſellſchaft kann ſich anders nicht erhalten, und dieſe Vereinigung zur gemeinſamen Beſchüzung iſt eine von den erſten Abſichten einer jeden bürgerlichen Einigung. Wer im Stande iſt die Waffen zu tragen, ſoll ſie ergreifen, ſo bald als es derjenige befiehlt, der das Recht hat, Krieg zu führen.

§. 9.

Werbungen, Annahm der Kriegsvölker.

Ehedem, und vornemlich in den kleinen Staaten, wurde jedermann ſo bald ſich ein Krieg angeſponnen,

ſponnen, Soldat, das ganze Volk grif zu den Waffen und gieng ins Feld. Bald verfiel man auf eine Auswahl, man errichtete ein Kriegsheer auserleſener Leute, und das übrige Volk blieb bey ſeinen gewöhnlichen Beſchäftigungen. Heut zu Tage ſind die ordentlichen Soldaten allenthalben eingeführt und ſonderlich in groſen Staaten. Die Herrſchaft wirbt Kriegsleute, vertheilet ſie in verſchiedene Haufen unter den Befehlen der Oberſten und anderer Kriegsbedienten, und erhält ſie ſo lange als es ihr beliebt. Weil jeder Bürger oder Unterthan verpflichtet iſt, dem Staat zu dienen, ſo hat im Nothfall der Herr die Macht, denjenigen zu werben, den er will. Er ſoll aber keine Leute nehmen, als ſolche, die zu Kriegsdienſten taugen, und es iſt durchaus rathſam, daß er ſo viel als möglich iſt, blos Leute werbe, die gut geſinnet ſind, und ſich freywillig gebrauchen laſſen.

§. 10.

Ob Leute zu Kriegesdienſten nicht verbunden ſind.

Natürlicher Weiſe iſt Niemand ausgeſchloſſen für den Staat zu fechten, denn die Bürgerpflicht iſt einerley. Diejenigen allein ſind ausgenommen, welchen das Vermögen gebricht, mit den Waffen umzu-

umzugehen, und die Beſchwehrlichkeiten des Krieges auszuſtehen. Aus dem Grunde werden die Alten, die Kinder und Weiber, davon befreyet. Ob es ſchon Frauensperſonen giebt, die ſo ſtark und herzhaft als die Männer ſind; ſo iſt doch dieſes was ſeltenes, und die Regeln müſen allgemein ſeyn, weil ſie auf das was gemeiniglich geſchiehet, ſich gründen. Uberdas ſind die Frauensperſonen in der Geſellſchaft zu andern Verrichtungen nöthig, und endlich würde die Vermiſchung der beeden Geſchlechter bey den Kriegsheeren zu viel Ungelegenheit verurſachen.

Eine gute Regierung ſoll nach Möglichkeit alle Bürger gebrauchen, und die Aemter und Dienſte ſo austheilen, daß der Staat in allen ſeinen Angelegenheiten auf das beſte bedienet werde. Er ſoll demnach, wenn ihn die Noth nicht zwinget, all diejenigen von Kriegsdienſten frey laſſen, welche ſich ſolchen Verrichtungen gewidmet haben, die dem Staate nüzlich, oder nöthig ſind. Deswegen ſind die Amtleute insgemein ausgenommen; ſie haben von all ihrer Zeit nicht zu viel übrig, die Gerechtigkeit zu verwalten, und die Ordnung handzuhaben.

Die Geiſtlichkeit kann ſich der Natur oder dem Rechte nach, keine beſondere Ausnahm anmaſſen. Die Vertheidigung des Vaterlands iſt eine Ver-

rich-

richtung, welche den heiligſten Händen keine Schande machet. In Wahrheit die nemlichen Gründe, welche wir ſo eben zu Gunſten der Amtleute angeführet haben, ſollen die wahrhaftig nüzliche Geiſtlichkeit, welche ſich gebrauchen läſt, die Religion zu lehren, die Kirche zu regieren, und den öffentlichen Gottesdienſt zu verrichten, von Kriegsdienſten frey ſprechen. (*)

Es

(*) Ehedem giengen die Biſchöffe zu Feld wegen ihrer Lehne, und hatten ihre Vaſallen bey ſich. Die Däniſche Biſchöffe entzogen ſich einem Dienſte nicht, der ihnen mehr gefiel, als die ruhigen Dienſte der Biſchoffswürde. Der berüchtigte Abſalon Biſchoff zu Rotſchild und nachmals Erzbiſchoff zu Lunden war König Waldemars I. vornemſter General. Die Geſchichte meldet unter Philipp Auguſten von einem Biſchoff zu Beauvais welcher in der Schlacht zu Bovines fochte, und die Feinde darum mit Keulen erſchlug, damit er kein Blut vergoſſen, und dadurch nicht irregulär geworden. Man hat auch, ſeitdem die ordentlichen Truppen eingeführet ſind, und dadurch der Lehnsdienſt aufgehöret hat, geſehen, daß kriegeriſche Prälaten nach der Befehlshabung ganzer Kriegsheere geſtrebet haben. Der Cardinal de la Valette, und Sourdis, Erzbiſchoff zu Bourdeaux, zogen unter dem Miniſterio des Richelieu den Küraß an, welcher ihn bey dem Angriff des Paſſes von Suſa ſelbſt gebrauchte. Die Kirche widerſezet ſich dieſem Misbrauche mit Recht. Ein Biſchoff iſt in ſeinem Sprengel an ſeiner Stelle beſſer als bey dem Kriegsheer. Heutiges Tages

Es giebt unter andern eine Art Tagdiebe, deren Ausnahme ärgerlich iſt, ich verſtehe hierunter den Schwarm von Bedienten, welche die Häuſer der Groſen und Reichen unnüzer Weiſe anfüllen, Leute deren Beruf iſt, ſich ſelbſt zu verderben, indem ſie die Üppigkeit ihrer Herren zu Tag legen.

§. 11.

Vom Sold und Quartier der Soldaten.

Bey den Römern war, ſo lange das ganze Volk wechſelweiſe diente, das Kriegsweſen eine Sache die nichts koſtete, ſo bald aber als man eine Auswahl machet, ſo bald man Truppen unterhält, ſo bald mus ſie der Staat zahlen, denn Niemand darf weiter als ſoviel ihn betrift zu dem Dienſt geben, und wo die gewöhnlichen Einkünfte nicht zureichen, mus man durch Auflagen Rath ſchaffen. Es iſt billig, daß diejenigen ſo nicht zu Feld gehen, ihre Beſchüzer zahlen.

Wenn der Soldat nicht unter dem Zelt iſt, ſo mus man ihm nothwendig ein Quartier ſchaffen. Dieſe Laſt fället natürlicher Weiſe auf diejenigen welche

haben auch die Herren keinen Mangel an Generalen und Officiers, die nüzlicher als die Geiſtlichen, hiebey ſind. Es iſt überhaupt billig, daß jeder bey ſeinem Leiſt bleibe. Ich mache der Geiſtlichkeit allein ſtrittig, daß ſie von Rechtswegen, und in Nothfällen, frey ſey.

welche Häuſer beſizen. Gleichwie ſie aber vielen Ungelegenheiten unterworfen, und den Bürgern ſehr beſchwerlich iſt, alſo kömmet einem guten Fürſten, auch einer weiſen und billigen Regierung zu, ſie hierinnen möglichſter maſſen zu ſchonen. Der König von Frankreich hat auf eine prächtige Art dafür geſorget, und in vielen Orten Caſernen zur Wohnung der Beſazung erbauen laſſen.

§. 12.

Von Spitälern und Invalidenhäuſern.

Die Zufluchtsorte, für die armen Officiers und Soldaten, die unter den Waffen grau geworden, und die die Beſchwehrlichkeiten und das Schwerd des Feindes auſer Stand geſezet haben, ihren Bedürfniſſen Rath zu ſchaffen, können als ein Theil des Soldatenſoldes angeſehen werden. In Frankreich und Engelland bringen die prächtigen Stiftungen für die Untauglichen (Invalides) dem Herrn und Volke Ruhm, und zahlen eine heilige Schuld ab. Die Verſorgung dieſer unglücklichen Opfer des Krieges, iſt eine unumgängliche Pflicht des Staats nach Maasgab ſeines Vermögens. Es iſt nicht nur der Menſchlichkeit, ſondern auch dem ſtrengſten Recht zuwider, grosmüthige Bürger, Helden, welche für das Wohl des Vaterlandes ihr Blut vergoſſen haben, für Elend umkommen, oder ihr Brod unan

ſtän

ſtändig betteln zu laſſen. Ihr ehrlicher Unterhalt könnte mit Recht denen reichen Klöſtern und groſen Kirchengütern auferleget werden. Es iſt höchſt billig, daß Bürger, welche alle Gefahr des Krieges meiden, einen Theil ihrer Schäze für ihre tapfere Beſchüzer anwenden.

§. 13.

Von geworbenen Soldaten.

Geworbene Soldaten ſind Ausländer, welche für Geld und einen gewiſſen Sold ſich freywillig zum Dienſt des Staates gebrauchen laſſen. Da ſie einem Herrn deſſen Unterthanen ſie nicht ſind, keinen Dienſt zu leiſten haben, ſo werden ſie durch die Vortheile herbey gezogen, ſo man ihnen machet. Sie gehen durch ihre Annahm die Verbindlichkeit ein, ihm zu dienen, und der Fürſt räumet ihnen ſeines Orts in der Capitulation Bedingniſſe ein. Dieſe Capitulation, als eine Regel und Maas der beederſeitigen Befugniſſe der Contrahenten, mus heilig beobachtet werden. Die Klagen einiger Franzöſiſchen Geſchichtſchreiber über die Schweizeriſchen Truppen, welche ehedem ſich geweigert haben auf den Feind los zu gehen, und ſich, weil man ſie nicht zahlte, ſogar zurück zogen, dieſe Klagen, ſage ich, ſind ſo lächerlich als ungerecht. Aus was Urſache ſollte eine Capitulation einen Theil mehr binden

als

als dem andern? So bald der Fürſt ſein gethanes Verſprechen nicht hält, ſind ihm die fremden Soldaten zu nichts mehr verbunden. Ich gebe zu, daß es eine ſchlechte Grosmuth wär, einen Fürſten zu verlaſſen, wenn er durch einen Zufall auf einige Zeit auſſer Stand käme, zu zahlen, und ſolches ſeine Schuld nicht wäre. Es könnten ſich ſo gar Fälle ereignen, worinn dieſe Unbiegſamkeit wo nicht im ſtrengſten Verſtand ungerecht, doch wenigſtens der Billigkeit ſehr entgegen ſeyn würde. In dieſem Falle aber waren die Schweizer niemals. Sie verlieſen nie einen Fürſten, wenn die erſte Montur ausblieb. Und wenn ſie an einem Fürſten viel guten Willen, nebſt einem wahrhaften Unvermögen ſie zu befriedigen, gewahr wurden, ſo iſt ihr Eifer und ihre Geduld nie erkaltet. **Heinrich** IV. war ihnen erſtaunliche Summen ſchuldig, inzwiſchen verlieſen ſie ihn in ſeinen gröſten Bedürfniſſen nicht, und dieſer Held fand bey dieſem Volke ſo viel Grosmuth als Herzhaftigkeit.

Ich rede hier von den Schweizern, weil diejenigen von denen die Rede iſt, wirklich bloſe Söldner geweſen. Man mus aber mit dergleichen Truppen diejenigen Schweizer nicht vermiſchen, welche mit ihrer Herrſchaft Erlaubnis und in Kraft der Bündniſſe welche zwiſchen einigen Mächten und der Schweizer Republik, oder einem Canton insbeſon-

dere eingegangen worden, ſolchen Mächten dienen. Dieſe leztern Truppen ſind wahre Hülfsvölker, ob ſie gleich von den Herren, welchen ſie dienen, bezahlet werden.

Man hat die Frage ſtark unterſuchet, ob die Handthierung eines Lehenſoldaten rechtmäſig ſey, oder nicht, und ob es erlaubt ſey, daß Privatperſonen ſich für Geld, oder andere Belohnungen, verbindlich machen, einem fremden Herrn in ſeinen Kriegen zu dienen? Ich ſehe keine groſe Schwierigkeit ein, dieſe Frage aufzulöſen. Diejenigen welche ſich alſo einlaſſen, ohne ihres Herren ausdrückliche oder ſtillſchweigende Erlaubnis zu haben, ſündigen wider ihre Bürgerpflicht. Aber ſo bald ihnen der Herr die Freiheit läſt, ihrer Neigung zu den Waffen ein Genüge zu leiſten, ſo werden ſie in der Rückſicht frey, und jedwedem freyen Menſchen iſt erlaubt, ſich nach Belieben an eine Geſellſchaft zu verbinden, wo er ſeinen Vortheil erlanget, auch gemeine Sache mit ihr zu machen, und ſich in ihren Streit einzulaſſen. Er wird in gewiſſer Maaſe, oder wenigſtens auf eine Zeit, ein Bürger in dem Staate, welchem er dienet; und gleichwie gemeiniglich ein Officier abdanken kann, wenn es ihm gutdünket, der gemeine Soldat aber, wenn ſeine Verbindung zu Ende iſt, alſo kann der Fremde, wo dieſer Staat

einen offenbar ungerechten Krieg anfänget, um ſeine Erlaſſung nachſuchen.

Der Lehenſoldat wird, wenn er das Kriegshandwerk lernet, tüchtiger ſeinem Vaterlande zu dienen, wenn ſelbiges ſeines Armes nöthig hat. Dieſe leztere Betrachtung wird uns die Antwort auf eine Frage an die Hand geben, die man hier aufwirft. Es fraget ſich, ob der Herr nach dem Wohlſtand ſeinen Unterthanen erlauben kann, fremden Mächten ohne Ausnahm um Geld zu dienen? Er kann es aus dem einzigen Grunde thun, weil ſeine Unterthanen auf dieſe Art ein Handwerk lernen, welches wohl zu verſtehen nüzlich und nothwendig iſt. Die Ruhe, der ausnehmende Friede, deren die Schweiz mitten unter den Kriegen, welche Europa in Bewegung ſezen, ſo lange genieſet, dieſe lange Ruhe würde ihr bald ſchädlich werden, wenn ihre Bürger nicht in fremde Dienſte giengen, um ſich zu Kriegsübungen zu bilden und ihre kriegeriſche Hize zu unterhalten.

§. 14.

Was man bey der Annahm derſelben beobachten mus.

Lehenſoldaten geben ſich freywillig an; kein Herr iſt befugt, die Ausländer zu zwingen, und er ſoll nicht einmal Liſt oder Künſte anwenden, ſie zu

einem Vertrage zu verleiten, welcher wie jeder anderer auf Treu und Glauben gegründet ſeyn mus.

§. 15.

Von Werbungen in fremden Landen.

Da das Recht Kriegsleute zu werben, lediglich dem Volke, oder dem Landesherrn, (§. 7.) zuſtehet, ſo kann Niemand dergleichen in fremden Landen ohne des Landesherrn Erlaubnis anwerben, ja bey dieſer Verwilligung darf man doch nur freywillige Leute annehmen. Denn es kommet hier nicht auf den Dienſt des Vatterlandes an, und kein Herr hat das Recht, ſeine Unterthanen einem andern zu ſchenken, oder zu verkaufen.

Diejenigen, welche in fremden Landen ohne der Herrſchaft Erlaubnis Leute anzuwerben über ſich nehmen, und überhaupt jeder, der die Unterthanen eines andern verführet, verlezet eines der heiligſten Rechte des Fürſten und des Volkes. Dieſes Verbrechen wird ein Plagiat oder Menſchenraub genennet, und es iſt kein eingerichteter Staat, der es nicht ſehr ſcharf beſtraffet. Fremde Werber werden ohne Gnade und zwar von Rechts wegen gehangen. Man vermuthet nicht, daß ihnen ihr Herr befohlen habe, ein Verbrechen zu begehen, und wenn ſie Befehl dazu hätten, ſo dürfen ſie nicht gehorſamen, indem ihr Herr nicht berechtiget iſt, Sachen die dem

Na

Naturrechte entgegen ſind, zu befehlen. Man vermuthet nicht, ſage ich, daß dieſe Werber auf Befehl ihres Herrns zu Werk gehen, und insgemein begnügt man ſich, diejenigen wo man ſie bekommen kann, zu ſtraffen, welche ſich zur Verführung allein gebrauchen laſſen. Woferne ſie zur Gewalt geſchritten ſind, ſo werden ſie, wenn ſie ausgeriſſen ſind, zurück gefordert, und man verlanget auch die geraubten Leute wieder. Weis man aber, daß ſie Befehl dazu gehabt haben, ſo iſt man befugt, dieſen Eingrif eines fremden Herrns für eine Beleidigung und für eine ſehr rechtmäſige Urſache anzuſehen, ihm, woferne er nicht eine erkleckliche Schadloshaltung leiſtet, den Krieg zu erklären.

§. 16.

Verbindlichkeit der Soldaten.

Alle Soldaten, Unterthanen und Fremde, müſen eydlich angeloben, getreu zu dienen, und nicht davon zu laufen. Sie ſind dazu einestheils durch ihre Bürgerſchaft, anderntheils aber durch ihren Vertrag gehalten. Ihre Treue aber iſt dem Staate ſo wichtig, daß man nicht zu viel Vorſicht gebrauchen kann, ſich derſelben zu verſichern. Die Ausreiſer verdienen ſehr ſcharf beſtraffet zu werden, und der Herr kann ſo gar eine Lebensſtraffe über ſie verhängen, wenn er es für gut findet. Die Zu-

führer, die ſie zum Ausreiſen verleiten, ſind noch ſtrafbarer als die Werber, wovon wir geredet haben.

§. 17.
Von Kriegesgeſezen.

Die gute Ordnung und Untergebenheit (Subordination) ſind allenthalben nüzlich, aber nirgend ſo nothwendig, als unter den Kriegsvölkern: Der Herr ſoll die Geſchäfte, die Pflichten und Rechte der Kriegsleute, Soldaten, Officiers, Häupter von Corps, Generale, genau beſtimmen; er ſoll die Gewalt der Befehlshaber in allen Stuffen, die Straffen der Verbrecher, die Art des Proceſſes, richtig beſtimmen und veſtſezen. Die Geſeze und Verordnungen, ſo dieſe verſchiedene Puncten angehen, machen das Kriegsgeſezbuch aus.

§. 18.
Von der Mannszucht.

Die Verordnungen welche inſonderheit dahin abzwecken, die Ordnung unter den Truppen zu erhalten, und ſie in den Stand zu ſezen, nüzlich zu dienen, machen dasjenige aus, was man die Kriegszucht nennet. Dieſelbe iſt von äuſerſter Wichtigkeit. Die Schweizer ſind unter den neuern Völker-

kerſchaften die erſten, welche ſie wieder in Gang gebracht haben. Eine gute Zucht mit der Tapferkeit eines freyen Volkes vereint, war zu Anfang der Republic die Urſache der groſen Thaten, welche ganz Europa in Erſtaunen ſezten. „Die Schweizer „ſagt Machiavel, ſind in Europa die Vornehmſten in der Kriegskunſt.„ (*) In unſern Tagen haben die Preuſſen gezeiget, was man von einer guten Zucht und fleiſigen Ubung erwarten kann; Soldaten die aller Orten aufgeklaubet worden, haben durch die Stärke der erlangten Fertigkeit und durch den Eindruck der Befehle ſo viel gethan, als man nur immer von den beſtgeſinnteſten Unterthanen hoffen könnte.

§. 19.
Von den Kriegesſtellen.

Jeder Officier vom Fähndrich bis zum General, hat die Rechte und das Anſehen, die ihm von dem Herrn ſind beygeleget worden. In der Abſicht äuſert ſich der Wille des Herrn durch ausdrückliche Anweiſungen deſſelben, ſowohl in den Annahmspatenten, als in den Kriegsgeſezen; oder er flieſet durch eine ordentliche Folgerung aus der Natur der einem übertragenen Geſchäfte her. Dann von einem jeden bedienſteten Mann iſt zu vermuthen, daß

(*) Diſcurs über den T. Livius.

er alle Macht habe, die ihm nöthig iſt ſein Amt wohl zu führen, und ſein Geſchäfte glücklich zu verwalten.

Daher giebt der Auftrag einer obriſten Befehlshabersſtelle, wenn er platt und uneingeſchränkt iſt, dem Generale eine unumſchränkte Gewalt über das Kriegsheer, das Recht ſolches dahin marſchiren zu laſſen, wo er es gut befindet, gewiſſe Unternehmungen auszuführen, die er dem Staate rathſam erachtet ꝛc. Nun wird zwar allerdings ſeine Vollmacht oft eingeſchränket, aber des Marſchallen von Turenne Beyſpiel zeiget genugſam, daß, wenn der Herr verſichert iſt eine gute Wahl getroffen zu haben, es vortheilhaft und dienſam ſey, einem Heerführer durchaus freye Hände zu laſſen. Woferne der Herzog von Marlbourough in ſeinen Unternehmungen von der Leitung des Cabinets abgehangen hätte, ſo würden dem Anſchein nach alle ſeine Feldzüge mit keinem ſo glücklichen Erfolg gekrönet geweſen ſeyn.

Wenn ein Befehlshaber in einem veſten Orte belagert wird, ſo iſt er, weil ihm alle Gemeinſchaft mit ſeinem Herrn abgeſchnitten iſt, ſelbſt dadurch mit aller Gewalt, die der Staat hat, in denjenigen was die Beſchüzung des Orts und das Wohl der Beſazung anlanget, bekleidet. Es iſt nöthig dasjenige, was wir hier ſagen, wohl zu bemerken,

damit wir einen Grundſaz haben, von demjenigen zu urtheilen, was die verſchiedenen Befehlshaber, welche im Kriege Unterobrigkeiten, oder untergebene Mächte ſind, mit einer hinlänglichen Gewalt thun können. Auſer denen Folgen, welche man aus der Natur der Verrichtungen ſelbſt herleiten kann, mus man hier noch die Gewohnheit und eingeführte Gebräuche zu Rath ziehen. Wenn man weis, daß bey einem Volke die Officier eines gewiſſen Ranges allezeit mit dieſer oder jener Gewalt bekleidet geweſen, ſo wird ordentlicher Weiſe vermuthet, daß derjenige mit dem man zu thun hat, mit der nemlichen Befugnis bekleidet ſey.

§. 20.

Wienach ihre Verſprechen den Herrn binden.

Alles dasjenige, was eine Unterobrigkeit, ein Befehlshaber in ſeinen Geſchäften, nach Maasgab ſeiner Gewalt, und vermög der Macht verſpricht, die ihm natürlicher Weiſe ſein Amt und die Geſchäfte, womit er beladen iſt, geben, all dasjenige, ſage ich, wird aus den erſt angeführten Gründen, im Namen und auf Rechnung des Herrn verſprochen, und verbindet ihn, als wenn er es ſelbſt unmittelbar verſprochen hätte. Daher capituliret ein Befehlshaber für ſeine Veſtung und für ſeine Trup-

pen, und der Herr kann dasjenige nicht umſtoſen, was er eingegangen hat. In dem lezten Kriege verſprach der General, welcher zu Linz über die Franzoſen geſezet war, ſeine Kriegsvölker dieſſeits des Rheins zurück zu führen. Oftmals haben ſich Befehlshaber von Veſtungen anheiſchig gemachet, daß binnen gewiſſer Zeit ihre Beſazung nicht gegen den Feind dienen wollte, mit dem ſie capitulirte, und dieſe Capitulationen ſind heilig gehalten worden.

§. 21.

In welchen Fällen ihre Verſprechen ſie alleine binden.

Wenn aber die Unterobrigkeit weiter, und über die Grenzen ihrer Vollmacht ſchreitet, ſo iſt ihr Vertrag nur eine Privatſache, ſo man Sponſio nennet. (II. B. 14. Cap.) So war es mit den Römiſchen Burgermeiſtern beſchaffen, welche den Vertrag ad Furcas Caudinas eingiengen. Sie konnten allerdings in die Auslieferung der Geiſeln willigen und die Armee unter dem aufgerichteten Joch marſchiren laſſen, ſie waren aber nicht befugt, Frieden zu machen, wie ſie den Samnitern zu verſtehen zu geben beſorgt waren.

§. 22.

§. 22.

Von denen die ſich eine unbefugte Macht beylegen.

Woferne eine Unterobrigkeit ſich eine Macht beyleget, die ſie nicht hat, und alſo den der mit ihr in Unterhandlung ſtehet, ja ſelbſt den Feind betrüget, ſo iſt ſie natürlicher Weiſe wegen des durch ihre Unredlichkeit verurſachten Schadens ſtrafbar und ſolchen zu erſezen ſchuldig. Ich ſage darum auch gegen einen Feind, denn in Anſehung der Verträge mus auch Treu und Glauben den Feinden gehalten werden, wie all diejenige einräumen, welche gut denken, und wie wir in der Folge erweiſen werden. Der Herr eines ſo unredlichen Officiers mus ihn ſtraffen und ihn ſeinen Fehler gut zu machen anhalten; er iſt ſolches der Gerechtigkeit, und ſeinem eigenem Ruhme ſchuldig.

§. 23.

Wienach ſie ihre Untergebene binden.

Die Unterobrigkeiten machen diejenigen, ſo unter ihren Befehlen ſtehen, in Rückſicht all derjenigen Sachen verbindlich, die ſie ihnen dem Recht und Beſize nach auferlegen können. Denn in Abſicht auf dieſe Dinge ſind ſie mit der Gewalt des Herrn bekleidet, welche ihre Untergebene an ihnen verehren müſen.

müſen. Dieſe Bewandnis hat es bey einer Capitulation, worinnen der Befehlshaber der Veſtung für ſeine Beſazung, und ſo gar für die Obrigkeit und Bürger einen Vertrag errichtet.

III. Capitel.

Von den rechtmäſigen Urſachen des Krieges.

§. 24.

Daß man ohne ſehr ſtarke Gründe keinen Krieg unternehmen ſoll.

Wer einen Begrif vom Kriege hat, deſſen ſchröcklichen Wirkungen, und den traurigen Folgen nachdenket, welche er nach ſich ziehet, wird leichtlich einräumen, daß er nicht ohne die allerſtärkſten Beweggründe unternommen werden ſoll. Die Menſchheit entſezet ſich vor einem Fürſten, welcher das Blut ſeiner allergetreueſten Unterthanen verſchwendet, ohne durch die Noth, oder dringende Urſachen dazu bewogen zu werden, der ſein Volk den Widerwärtigkeiten des Krieges ausſezet, da er es einen rühmlichen und heilſamen Frieden könnte koſten laſſen. Wenn er zum Unverſtande, zur Unliebe

liebe gegen ſein Volk noch die Ungerechtigkeit gegen diejenigen, ſo er anfällt, ſezet, was macht er ſich nicht für eines Laſters oder vielmehr eines Zuſammenhanges von Laſtern fähig? Mit allen Unfällen beladen, die er ſeinen Unterthanen zuziehet, iſt er noch all derjenigen halben ſtrafbar, die er über ein unſchuldiges Volk verhänget. Blutvergieſen, geplünderte Städte, verheerte Länder ſind ſeine Laſter. Man bringet keinen Menſchen ums Leben, und zündet keine Strohhütte an, wofür er nicht bey GOtt Rechenſchaft geben mus, und ſich gegen die Menſchheit vergehet. Die Gewaltthaten, die Laſter, die Verwirrungen von allerley Art, welche aus dem Getümmel und der Kühnheit der Waffen entſpringen, beflecken das Gewiſſen, und werden auf ſeine Rechnung geſchrieben, weil er der erſte Urheber davon iſt. Möchte doch dieſes ſchwache Bild die Regenten der Völker rühren, und ihnen bey ihren kriegeriſchen Unternehmungen eine der Wichtigkeit des Vorwurfs gemäſe Vorſicht einflöſen!

§. 25.
Von den rechtfertigenden Gründen und Beweggründen.

Wo die Menſchen immerzu vernünftig wären, ſo würden ſie nur mit den Waffen der Vernunft kämpfen, die Gerechtigkeit und natürliche Billigkeit

wären ihre Regel, oder ihr Richter. Die Thätlichkeiten ſind gegen diejenigen, welche das Recht verachten, und der Vernunft kein Gehör geben wollen, ein trauriges und betrübtes Mittel. Aber alsdann mus man wohl auf dieſes Mittel verfallen, wenn jedes andere unnüze iſt. Ein gerechtes und kluges Volk, ein guter Fürſt, ſchreiten im äuſerſten Nothfall dazu, wie wir im lezten Capitel des II. Buches gewieſen. Die Gründe, welche ihn dazu beſtimmen können, ſind von zweyerley Art; die einen zeigen, daß er das Recht hat, Krieg anzufangen, und eine rechtmäſige Urſach dazu habe; man nennet dieſes **rechtfertigende Gründe;** die andern werden aus dem Nuzen und der Anſtändigkeit hergeleitet, und durch dieſelbe ſiehet man, ob es einem Herrn nüzlich ſey den Krieg zu unternehmen, und das ſind die **Beweggründe.**

§. 26.

Worinne überhaupt die rechtmäſige Urſache des Krieges beſtehe.

Das Recht zur Gewalt zu ſchreiten, oder Krieg zu führen, ſtehet denen Völkern lediglich zu ihrer Vertheidigung und Erhaltung ihrer Gerechtſame zu. (§. 3.) Wenn einer ein Volk angreift, oder deſſen vollkommene Rechte verlezet, thut er demſelben ein **Unrecht** an. Von nun an, und zwar

allein

allein von dieſem Zeitpunct iſt ſolches Volk berechtiget, ihm zu widerſtehen und zu Recht zu weiſen: daſſelbe hat auch Fug, dem Unrecht zuvorzukommen (II. B. §. 50.) wenn es damit bedrohet wird. Alſo überhaupt zu ſagen iſt das angethane oder bevorſtehende Unrecht die Urſache jedes gerechten Krieges. Die Rechtfertigungsgründe des Krieges geben zu erkennen, daß man ein Unrecht erlitten, oder daß man damit genug bedrohet ſey, um ſolches gerechter Weiſe durch die Waffen abwenden zu können. Ubrigens ſiehet man wohl, daß hier von der Hauptparthey geredet werde, welche den Krieg führet, und nicht von denjenigen, welche als Bundesverwandte daran Theil nehmen.

Wenn man demnach urtheilen ſoll, ob ein Krieg gerecht ſey, ſo mus man ſehen, ob derjenige, welcher ihn unternimmt ein Unrecht wirklich erlitten habe, oder auf eine weſentliche Art damit bedrohet worden. Zu wiſſen was man für ein Unrecht anzuſehen habe, mus man die Rechte im eigentlichen Verſtande, die **vollkommenen Rechte** eines Volkes kennen. Es giebt deren ſehr viele und mannigfaltige, man kann ſie aber alle unter die Hauptclaſſen bringen, wovon wir geredet haben, und noch in dieſem Werke reden werden. Alles was dieſem Rechte entgegen iſt, heiſet ein **Unrecht**, und eine rechtmäſige Urſache zum Kriege.

§. 27.

§. 27.

Welcher Krieg ungerecht ſey.

Nach einer unmittelbaren Folge unſers Grundſazes führet ein Volk einen ungerechten Krieg, wenn es ohne ein Unrecht erlitten zu haben, noch damit bedrohet worden, die Waffen ergreifet. Derjenige allein iſt zum Kriege befugt, welchen man ein Unrecht angethan hat, oder anthun will.

§. 28.

Vom Zweck des Krieges.

Wir können noch aus dem nemlichen Grundſaze den Zweck, oder die rechtmäſige Abſicht eines jeden Krieges herleiten, nemlich **ein Unrecht zu rächen, oder ihm zuvor zu kommen.** Rächen bedeutet hier das Suchen, ein Unrecht gut zu machen, wenn es gut gemachet werden kann, oder eine rechtmäſige Genugthuung, wenn dem Ubel nicht abzuhelfen iſt; auch iſt dabey die Abſicht, den Beleidiger zu ſtraffen, wenn es die Umſtände erfordern, damit wir ſolchergeſtalt inskünftige vor unſere Sicherheit Vorſehung thun. Das Sicherheitsrecht giebt uns zu dieſem allen Fug (II. B. §§. 49-52.) Wir können demnach für den dreyfachen Endzweck eines gerechten Krieges ſicher angeben, 1) daß wir das unſerige, oder was man uns ſchuldig iſt, verlangen,

gen, 2) daß wir des künftigen wegen für unſere Sicherheit ſorgen, wenn wir den Angreifenden oder Beleidiger ſtrafen, 3) daß wir uns vertheidigen, oder durch Abwendung einer ungerechten Gewalt uns vor dem Unrecht bewahren. Die zwey erſten Puncte ſind der Gegenſtand eines Beleidigungs- und der dritte eines Vertheidigungskrieges. **Camillus** gab, da er im Begrif ſtund die Gallier zu bekriegen, ſeinen Soldaten mit wenig Worten alle die Urſachen zu erkennen, welche einen Krieg rechtfertigen oder gründen, omnia quae defendi, repetique & ulciſci fas ſit (*) „all dasjenige was „man mit Recht vertheidigen, wieder verlangen, „und weswegen man ſich rächen kann.„

§. 29.

Die Rechtfertigungs- und Beweggründe müſen bey der Entſchlieſung zum Kriege zuſammen kommen.

Da ein Volk, oder ſein Regent, nicht allein die Gerechtigkeit in allen ſeinen Handlungen beobachten, ſondern auch ſolche unausgeſezt nach dem Wohl des Staates lenken ſollen, ſo müſen auch redliche und lobenswehrte Beweggründe mit den rechtmäſigen Urſachen zuſammen treffen, derentwegen ſie den Krieg unternehmen können. Dieſe Urſachen geben

(*) Tit. Livius V. B. 49. Cap.

zu erkennen, daß der Herr befugt iſt, die Waffen zu ergreifen; und einen gerechten Anlaß dazu habe: die redlichen Beweggründe zeigen, daß es in dem vorliegenden Falle ſchicklich und anſtändig ſey, ſein Recht zu gebrauchen; dieſelben beziehen ſich auf die Klugheit, gleichwie die rechtmäſigen Urſachen zur Gerechtigkeit gehören.

§. 30.

Von redlichen und unlautern Beweggründen.

Ich nenne diejenigen Beweggründe **redlich** und **lobenswerth**, welche aus dem Beſten des Staats, dem Wohl und gemeinſamen Nuzen der Bürger hergeleitet werden. Sie beſtehen nicht ohne die rechtmäſigen Urſachen, denn niemals iſt mit der Verlezung der Gerechtigkeit ein wahrhafter Nuzen verknüpfet. Wenn ein ungerechter Krieg einen Staat eine Zeitlang bereichert, wenn er ſeine Grenzen erweitert, ſo macht er ihn den andern Völkern verhaſt, und ſezet ihn in Gefahr, von denenſelben unterdrücket zu werden. Und überdas ſind die Schäze und groſe Länder allemal das Glück eines Staates? Man könnte viele Beyſpiele anführen; wir wollen uns mit der Römer ihrem begnügen. Die Römiſche Republik beförderte durch

ihre

ihre Triumphe, durch ihre übergroſe Eroberungen und Macht, ihr Verderben. Rom, welches die Welt beherrſchte, in den Feſſeln der Tyrannen war, und unter einer Soldatenregierung unterdrücket wurde, hatte Urſach das Glück ſeiner Waffen zu bedauern, die glückſeligen Zeiten zu beklagen da ihre Macht ſich nicht auſer Italien erſtreckte, ja ſelbſt diejenigen, wo ihre Gewalt faſt in dem Umfang ihrer Mauern eingeſchloſſen war.

Unlautere Beweggründe ſind all diejenige, die mit dem Beſten des Staates nicht zuſammenhängen, und nicht aus dieſer reinen Quelle geſchöpfet, ſondern von der Heftigkeit der Leidenſchaften an Hand gegeben worden. Dergleichen ſind die hochmüthige Begierde zu herrſchen, die Praleren mit ſeinen Kräften, der Durſt nach Reichthum, die Begierde nach Eroberungen, der Haß, die Rache.

§. 31.

Ein Krieg wozu der Anlaß gerecht und die Beweggründe unlauter ſind.

Alle Befugnis des Volkes, und mithin ihres Regenten, hänget von dem Wohl des Staates ab, und mus nach dieſer Regel abgemeſſen werden. Die Verbindlichkeit, das wahre Beſte der Geſell-

ſchaft, des Staates, aufrecht zu erhalten, giebt dem Volke das Recht, die Waffen gegen denjenigen zu ergreifen, der dieſem koſtbaren Gute drohet, oder daſſelbe anfält. Wenn aber das Volk bey einem erlittenen Unrecht, nicht aus der Nothwendigkeit ſich eine billige Entſchädigung zu verſchaffen, ſondern aus einem unlautern Beweggrunde zu den Waffen greifet, ſo misbrauchet es ſein Recht, und die Unlauterkeit des Beweggrundes hänget denen Waffen einen Schandfleck an, welche gerecht hätten ſeyn können; der Krieg wird alsdenn nicht wegen des gerechten Anlaſſes geführet den man dazu hatte, und nun wird dieſer Anlaß blos zum Vorwande gebrauchet. Was den Landesherrn oder das Haupt des Volkes insbeſondere anlanget, mit welchem Rechte ſezet er ſeine Leidenſchaften zu ſtillen, die Wohlfarth des Staates, das Blut und Glücke der Bürger in Gefahr? Die oberſte Gewalt iſt ihm nur zum Beſten des Volkes anvertrauet, er ſoll ſie nur in dieſer alleinigen Abſicht ausüben, dieſer Zweck iſt die Pflicht ſeiner mindeſten Handlungen. Darf er ſich alſo durch fremde und dieſem groſen Endzweck wiedrige Beweggründe zu der allerwichtigſten und gefährlichſten verleiten laſſen? Inzwiſchen iſt nichts gewöhnlichers, als eine ſo traurige Verkehrung der Abſichten, und es hat der gründlich denkende **Polybius** aus dem Grunde

gar

gar merkwürdig die Beweggründe des Krieges **Urſachen** (*) und die rechtmäſigen Urſachen, womit man ſeine Befugnis darthut, **Vorwände** (**) genennet. Daher geſchah es, ſagt er, daß die Urſache des Krieges der Griechen gegen die Perſer von der Probe herkam, die man von ihrer Schwäche gemachet hatte, und **Philippus**, oder **Alexander** nach ihm, gebrauchte den Vorwand, das Unrecht zu rächen welches Griechenland ſo oft erlitten hatte, und vors künftige ſeine Sicherheit zu beſorgen.

§. 32.
Von Vorwänden.

Wir wollen gleichwohl den Völkern und ihren Regenten was beſſers zutrauen. Es giebt rechtmäſige Urſachen zum Kriege und wahrhafte Gründe ſolches darzuthun. Und warum ſolte es keine Herrn geben, welche ſich aufrichtig damit decken, wenn man nur auſerdem vernünftige Urſachen hat, die Waffen zu ergreifen. Wir wollen daher die Gründe, welche man zur Rechtfertigung angiebt, und die davon nur den Schein haben, oder gänzlich ohne Grund ſind, **Vorwände** nennen. Man kann auch Gründe, die an ſich wahrhaft und ſtich-

(*) αἰτίαι Geſchichte III. B. VI. C.
(**) προφάσεις

haltig, aber dieweil ſie nicht wichtig genug ſind, einen Krieg zu veranlaſſen, nur darum aufgeſtellet werden, ehrgeizige Abſichten oder einen andern unlautern Beweggrund zu verbergen, **Vorwände** nennen. Dergleichen war die Beſchwehrde **Czar Peters** I. daß man ihm bey ſeiner Reiſe durch Riga nicht Ehre genug angethan hätte. Ich berühre hier ſeine andern Gründe nicht, um derentwillen er den Schweden den Krieg angekündiget hat.

Die Vorwände ſind wenigſtens eine Huldigung, die die Ungerechten der Gerechtigkeit thun. Derjenige ſo ſich damit bedecket, zeiget noch einige Scham. Er kündiget nicht allem was in der menſchlichen Geſellſchaft heilig iſt, öffentlich den Krieg an. Er geſtehet ſtillſchweigend, daß eine offenbare Ungerechtigkeit die Verabſcheuung aller Menſchen verdiene.

§. 33.

Krieg der aus lauter Eigennuz unternommen wird.

Derjenige, welcher aus eigennüzigen Beweggründen allein einen Krieg anfänget, ohne rechtfertigende Gründe zu haben, handelt gegen alles Recht, und führet einen ungerechten Krieg. Und derjenige, welcher in der That einig rechtmäſigen

Anlaß hat die Waffen zu ergreifen, hierzu aber lediglich aus eigennüzigen Abſichten ſchreitet, kann in Wahrheit keines Unrechtes beſchuldiget werden, giebt aber ſeine unlautern Abſichten an den Tag. Sein Betragen iſt tadelns werth, und durch die Unlauterkeit der Beweggründe beſudelt. Der Krieg iſt eine ſo erſchröckliche Geiſel, daß die Gerechtigkeit allein mit einer Art Nothdurft vereint, ſolchen gut heiſen, löblich machen, oder wenigſtens vom Vorwurf befreyen kann.

§. 34.

Von Völkern die ohne Urſach und ſcheinbaren Beweggründen Krieg führen.

Diejenigen, welche immer gerüſtet ſind, die Waffen ſo bald zu ergreifen, als ſie verhoffen dabey einigen Vortheil zu finden, ſind Ungerechte und Räuber, diejenigen aber, welche ſich mit den Unfällen des Krieges zu ernähren ſcheinen, welche ihn ohne Grund und Vorwand allenthalben verhängen, ja keinen andern Beweggrund, als ihre Wildheit dazu haben, ſind Ungeheure und verdienen nicht Menſchen genennet zu werden. Sie müſen für Feinde des menſchlichen Geſchlechtes, ſo wie die Mörder und Mordbrenner vom Handwerk in der bürgerlichen Geſellſchaft nicht nur ſich gegen die Opfer ihrer Räuberey ſondern auch gegen den Staat

vergehen, deſſen öffentliche Feinde ſie ſind. Alle Völker ſind befugt, ſich zu vereinbaren, um dergleichen wilde Menſchen zu züchtigen, oder gar auszurotten. So waren unterſchiedene teutſche Völker geartet, von denen **Tacitus** meldet, ingleichen jene Barbaren, welche das Römiſche Reich zerſtöret haben. Sie behielten dieſe Wildheit lange nach ihrer Bekehrung zur Chriſtlichen Religion. Dergleichen waren die Türken und andere Tartern, **Gengiskan, Timur Bec,** oder **Tamerlan**, welche, wie **Attila**, Geiſeln Gottes geweſen, und aus Kriegsſucht Krieg führten. Dergleichen Leute ſind in den geſitteten Zeiten und bey denen wohlgearteten Völkern jene vermeintliche Helden, vor welchen die Schlachten nichts als Reizungen haben, welche aus Geſchmack, und nicht aus Liebe gegen das Vaterland kriegen.

§. 35.

Wienach der Vertheidigungskrieg gerecht oder ungerecht iſt.

Der Vertheidigungskrieg iſt gerecht wenn er gegen einen ungerechten Angreifenden geführet wird. Dieſes bedarf keines Beweiſes. Die Vertheidigung ſeiner ſelbſt gegen eine unrechtmäſige Gewalt, iſt nicht allein ein Recht, ſondern vielmehr die Pflicht

eines

eines Volkes, und eine ſeiner heiligſten Pflichten. Aber wenn der Feind, der einen Anfallskrieg unternimmt, das Recht vor ſich hat, alsdenn iſt man nicht befugt, ihm Gewalt entgegen zu ſezen, und die Vertheidigung wird in dem Fall ungerecht. Dieſer Feind bedienet ſich lediglich ſeines Rechts, er hat zu den Waffen gegriffen, ſich ein ihm verſagtes Recht zu verſchaffen, und es iſt ungerecht demjenigen zu widerſtehen, der ſich ſeines Rechts bedienet.

§. 36.

Wienach ſelbiger gegen einen anfangs gerechten Anfallskrieg, gerecht werden kann.

Das einzige was in dergleichem Fall zu thun übrig bleibet, iſt, demjenigen welcher angreift eine billige Schadloshaltung zu leiſten. Wofern er ſich damit nicht begnügen will, ſo hat man den Vortheil das Recht auf ſeine Seite gebracht zu haben, und man ſtellet künftig ſeinen Feindſeligkeiten, welche, weil ſie keinen Grund mehr haben, ungerecht geworden, rechtmäſige Waffen entgegen.

Die Samniter von dem Ehrgeize ihrer Anführer getrieben, hatten die Länder der Bundesgenoſſen von Rom verheeret. Da ſie von ihrer Verwirrung zur Erkäntnis gekommen, botten ſie die Erſezung des Schadens und alle Art einer vernünf-

tigen Entſchädigung an, aber ihre Nachgiebigkeit konnte die Römer nicht beruhigen, weshalber **Cajus Pontius** der Samniter Heerführer zu ſeinem Volke ſagte; „Weil die Römer platter„dings Krieg haben wollen, ſo machet ihn die Noth„wendigkeit für uns gerecht; die Waffen derjenigen ſind gerecht und heilig, denen man kein anders Mittel übrig läſt. Juſtum eſt bellum, quibus necesſarium; et pia arma, quibus nulla niſi in armis relinquitur ſpes. (*)

§. 37.

Wienach der Anfallskrieg in einer offenbar guten Sache gerecht iſt.

Wenn man von der Rechtmäſigkeit eines Anfallskrieges urtheilen will, ſo mus man ſogleich die Natur des Anlaſſes betrachten, weshalben man zu den Waffen ſchreitet. Man mus ſeines Rechtes wohl geſichert ſeyn, um daſſelbe auf eine ſo erſchröckliche Art geltend zu machen. Wenn es demnach auf eine offenbar gerechte Sache ankommt, dergleichen iſt, wo man das ſeinige wieder erlangen will, wo man ein gewiſſes und unſtreitiges Recht geltend machet oder wegen eines offenbaren Unrechtes eine rechtmäſige Genugthuung verlanget, und wenn man anders als durch Gewalt der Waffen nicht

Recht

(*) Livius IX. B. im Anf.

Recht erhalten kann, ſo iſt der Anfallskrieg erlaubt. Demnach ſind zwey Sachen nöthig, wenn er gerecht ſeyn ſoll. 1) Die Durchſezung eines Rechtes, d. i. man mus Grund haben, etwas von einem Volke zu fordern. 2) Man mus es nicht anders als durch die Waffen erhalten können. Nur die Nothwendigkeit befuget uns die Waffen zu ergreiſen. Dieſes iſt ein gefährlich und betrübtes Mittel. Die Natur, dieſe gemeinſchaftliche Mutter der Menſchen, erlaubt es nicht als im äuſerſten Nothfall und in Ermangelung eines jeden andern Mittels. Man thut einem Volke ein Unrecht an, wenn man zur Gewalt gegen daſſelbe ſchreitet, ehe man weis, ob es geneigt iſt, die Gerechtigkeit fürwalten zu laſſen, oder zu verſagen. Diejenigen, welche ohne die friedſamen Wege einzuſchlagen, des geringſten Anlaſſes wegen zu den Waffen ſchreiten, geben genugſam zu erkennen, daß die Rechtfertigungsgründe in ihrem Munde nur Vorwände ſind; ſie bedienen ſich haſtig der Gelegenheit ihren Leidenſchaften zu fröhnen, und ihren Ehrgeiz unter dem Schein Rechtens zu ſtillen.

§. 38.

Und in einer zweifelhaften Sache.

In einer zweifelhaften Sache, wo es auf ungewiſſe, dunkele und ſtreitbare Rechte (II. B. §. 331.) an-

ankommt, kann man vernünftiger Weiſe nichts anders verlangen, als daß die Sache vorläufig unterſuchet werde; und wo es nicht möglich iſt, ſolche auſer Streit zu ſezen, mus die Irrung durch einen billigen Vergleich gehoben werden. Wenn daher ein Theil dieſen Vergleichsmitteln kein Gehör giebt, wird der andere berechtiget, die Waffen zu ergreifen, um ihn zum Vergleiche zu zwingen. Und man mus wohl anmerken, daß der Krieg den Streit nicht entſcheide; der Sieg nöthiget allein den Uberwundenen dem Tractat die Hände zu bieten, der die Irrung aufhebet. Es iſt ein ſo abgeſchmackter als trauriger Irrthum, zu ſagen, daß der Krieg die Streitigkeiten derjenigen entſcheiden ſolle, welche als Völker, keinen Richter erkennen. Der Sieg folget insgemein mehr auf die Stärke und Klugheit, als auf das gegründete Recht. Das würde eine ſchlimme Rechtsregel abgeben. Hingegen aber iſt er ein wirkſames Mittel, denjenigen zu zwingen, der der Stimme der Gerechtigkeit kein Gehör giebt, und es wird in den Händen eines Fürſten gerecht, der es ſchicklich und wegen eines rechtmäſigen Anlaſſes gebrauchet.

§. 39.

§. 39.

Auf beeden Seiten kann der Krieg nicht gerecht ſeyn.

Auf beeden Seiten kann der Krieg nicht gerecht ſeyn. Der eine leget ſich ein Recht bey, der andere macht es ihm ſtrittig; der eine beſchwehret ſich über ein Unrecht, der andere leugnet, es ihm angethan zu haben. Es ſind zwey Perſonen welche über die Wahrheit eines Sazes uneins ſind, es iſt unmöglich daß die beeden einander entgegen ſtehenden Meynungen zu gleicher Zeit wahr ſind.

§. 40.

Wenn er von beeden gleich dafür gehalten wird.

Indeſſen kann ſich zutragen, daß beede Streitende Recht zu haben glauben. Und bey einer zweifelhaften Sache iſt noch ungewis welcher Theil Recht habe. Da nun die Völker einander gleich und unabhängig ſind, auch ſich nicht über einander zu Richtern aufwerfen können, ſo folget daraus, daß in einer mit einem Zweifel behafteten Sache die Waffen beeder kriegenden Theile insgeſamt für rechtmäſig zu halten ſind, wenigſtens was die äuſerlichen Wirkungen anlanget, und in ſo lange bis die Sache ausgemachet worden. Dieſem ohngeachtet

tet können andere Völker für ſich ſelbſt ihr Urtheil darüber fällen, damit ſie wiſſen, was ſie dabey zu thun haben, und demjenigen beyſtehen, welcher ihnen Recht zu haben ſcheinet. Dieſe Wirkung der Unabhängigkeit der Völker hindert eben ſo wenig, daß der Anheber eines ungerechten Krieges ſehr ſtrafbar iſt. Dafern er aber aus Unwiſſenheit, oder einem unüberwindlichen Irrthum handelt, ſo kann ihm die Ungerechtigkeit ſeiner Waffen nicht zur Laſt geleget werden.

§. 41.

Krieg um eine Nation zu ſtraffen.

Wenn der Anfallskrieg die Beſtraffung eines Volkes zum Gegenſtande hat, ſo mus er wie jeder andere Krieg, auf das Recht und die Nothwendigkeit gegründet ſeyn. Erſtlich auf das Recht; man mus warhaftig ein Unrecht erlitten haben, denn das Unrecht allein giebt eine rechtmäſige Urſache zum Kriege (§. 26.). Man iſt befugt, die Gutthuung deſſelben zu ſuchen, oder wenn es ſeiner Natur nach ſolcher nicht fähig iſt, welches den Fall der Beſtraffung machet, ſo iſt man bevollmächtiget, für ſeine Sicherheit, ja ſelbſt für die aller Völker zu ſorgen, indem man dem Beleidiger eine Straffe anthut, die ihn beſſern, und zum Exempel dienen kann. Zweitens mus die Nothwendigkeit dergleichen

chen Krieg rechtfertigen, d. i. wenn er gerecht ſeyn ſolle, ſo mus er das einzige Mittel ſeyn eine billigmäſige Genugthuung zu bekommen, und fürs künftige eine hinlängliche Sicherheit mit ſich bringen. Wenn dieſe vollkommene Genugthuung angeboten wird, oder wenn man ſie ohne Krieg erhalten kann, ſo iſt das Unrecht gehoben, und das Sicherheitsrecht giebt keinen weitern Fug, ſich desfalls zu rächen. (Man ſehe II. B. §§. 49. 52.)

Das Volk ſo ſich vergangen hat mus ſich der verdienten Strafe unterwerfen, und ſie in Geſtalt einer Genugthuung ausſtehen. Daſſelbe iſt aber nicht verbunden ſich dem Gutdünken eines aufgebrachten Feindes zu überlaſſen. Wenn ſelbiges daher angegriffen worden, ſo mus es Genugthuung anbiethen, und dasjenige verlangen, was man von ihm als eine Straffe verlanget, und wo man ſich hierüber nicht herauslaſſen will, oder ihm eine alzu harte Straffe aufzulegen ſuchet, hat es das Recht zu wiederſtehen, und ſeine Vertheidigung wird rechtmäſig.

Ubrigens iſt ausgemacht, daß der Beleidigte allein befugt iſt, unabhängige Perſonen zu ſtraffen. Wir wollen hier nicht wiederhohlen was wir anderswo von dem gefährlichen Irrthum oder ausſchweifenden Vorwande derjenigen geſaget haben, die ſich das Recht, ein unabhängiges Volk wegen der Feh-

ler

ler zu ſtraffen, anmaſen die ihn nicht angehen, die ſich thörigter Weiſe zu Vertheidigern der Sache Gottes aufwerfen, und die verdorbenen Sitten oder Unfrömmigkeit eines Volkes ſtraffen wollen, ſo ihrer Obſorge nicht anvertrauet worden iſt.

§. 42.

Ob die Vergröſerung einer benachbarten Macht Fug habe ſie zu bekriegen.

Hier kommt eine berüchtigte und überaus wichtige Frage vor. Man fraget, ob die Vergröſerung einer benachbarten Macht, von der man einſtens unterdrücket zu werden fürchtet, eine hinlängliche Urſache ſey, ſelbige zu bekriegen? Ob man mit Recht die Waffen ergreifen kann, um ſich ſeiner Vergröſerung zu wiederſezen, oder ſie zu ſchwächen, in der alleinigen Abſicht ſich gegen die Gefahr zu decken, womit eine übergroſe Macht faſt allemal die ſchwachen bedrohet? Den meiſten Staatsmännern iſt dieſe Frage keine Aufgabe, hingegen aber ſezet ſie diejenigen mehr in Verlegenheit welche die Gerechtigkeit immer mit der Klugheit verbinden wollen.

Auf der einen Seite thut ein Staat, welcher durch alle Mittel einer guten Regierung ſeine Macht erweitert, nichts als was Lob verdienet, er erfüllet

ſeine Pflichten gegen ſich ſelbſten, und verlezet diejenigen nicht die ihn mit einem andern verknüpfen. Der Herr, welcher durch eine Erbſchaft, freye Wahl, oder andere ehrliche und rechtmäſige Art neue Lande, und ganze Königreiche, mit ſeinem Staate vereiniget, bedienet ſich ſeiner Rechte, und ſchadet Niemand. Wienach möchte es alſo erlaubt ſeyn, eine Macht, die ſich durch rechtmäſige Mittel vergröſert anzufallen? Die Waffen mit Fug zu ergreifen, und zu einem rechtmäſigen Anlaß Krieg zu führen, mus man ein Unrecht erlitten haben, oder augenſcheinlich damit bedrohet worden ſeyn. Auf der andern Seite zeiget eine beſtändig und traurige Erfahrung nur allzuwohl, daß die überwiegenden Mächte nicht unterlaſſen ihren Nachbarn beſchwehrlich zu fallen, ſie zu unterdrücken oder gar aufzureiben, ſobald als ſie Gelegenheit dazu finden, oder es ungeahndet thun können. Europa ſtund an der Spize in die Knechtſchaft zu gerathen, weil es ſich nicht zu rechter Zeit dem Glücke Carls V. wiederſezte. Soll man nun die Gefahr erwarten, und den Sturm überhand nehmen laſſen den man im Anfange ſtillen könnte? Soll man der Vergröſerung eines Nachbarn ſo zuſehen, und geruhig abwarten bis er in Stand kommt uns Feſſeln anzulegen? Wäre es Zeit ſich zu vertheidigen, wenn man keine Mittel mehr hat? Die Klugheit iſt eine

Pflicht aller Menſchen, und vornemlich aller Regenten, die auf die Wohlfarth eines Volkes Acht haben müſen. Wir wollen einen Verſuch thun dieſe wichtige Frage nach Anleitung der geheiligten Grundſäze des Natur- und Völkerrechtes zu entwickeln. Man wird ſehen, daß ſelbige auf keine einfältige Zweifel hinaus laufen, und daß man allezeit wahrhaft ſage, die Gerechtigkeit ſey mit der geſunden Staatskunſt unzertrennlich verbunden.

§. 43.

Allein und von ſich kann ſie ſolches Recht nicht geben.

Wir merken zuvörderſt, daß die Klugheit, welche ſonder Zweifel eine den Herren höchſtnöthige Tugend iſt, niemals den Gebrauch unrechtmäſiger Mittel zu einem gerechten und löblichen Zwecke rathen könne. Man ſeze hier nicht die Wohlfarth des Volkes, das vorderſte Geſez des Staats, entgegen, denn dieſe Wohlfarth des Volkes ſelbſten, die gemeinſame Wohlfarth der Völker, verwirft den Gebrauch der Mittel welche der Gerechtigkeit und Erbarkeit zuwider ſind. Warum ſind gewiſſe Mittel ungerecht? Wenn man die Sache in der Nähe anſiehet, wenn man bis auf die erſten Gründe zurücke gehet, ſo wird man wahrnehmen, es geſchehe

eigentlich deswegen, weil ihre Einführung der menſchlichen Geſellſchaft ſchädlich und allen Völkern betrübt ſeyn würde. Man beſehe inſonderheit dasjenige was in der Abhandlung von der Gerechtigkeit geſaget worden: (*) daher mus man wegen des Nuzens und der Wohlfarth der Völker ſelbſt für eine geheiligte Maxime anſehen, **daß der Endzweck die Mittel nicht rechtmäſig mache.** Und weil der Krieg blos darum erlaubt iſt, daß man ein erlittenes Unrecht rächen oder ſich für demjenigen hüten kann, womit man bedrohet wird (§. 26.) ſo iſt eine heilige Regel im Völkerrecht, daß der Anwachs der Macht an und für ſich und allein Niemand, wer der auch ſey, das Recht verleihe, ſich mit gewaffneter Hand darwider zu ſezen.

§. 44.

Wienach der Anſchein der Gefahr ſolches Recht gebe.

In der Frage ſezet man voraus, daß man von ſolcher Macht kein Unrecht erlitten habe, man müſte demnach Grund haben, ſolches zu befürchten, wenn man die Waffen mit Recht ergreifen wollte. Nun aber bedrohet uns die Macht alleine mit keinem Unrecht, hiermit mus auch der Wille überein-

(*) Völkerrecht II. B. 5. C.

ſtimmen. Es iſt ein Unglück für das menſchliche Geſchlecht, daß man faſt immer da, wo das Vermögen iſt ungeſtrafft den andern zu unterdrücken, auch den Willen vermuthen kann. Dieſe beede Dinge aber ſind nicht nothwendig mit einander verknüpft, und all das Recht was man aus ihrer gewöhnlichen oder oftmaligen Verbindung hat, beſtehet darinnen daß man die erſten Spuren für ein zulängliches Anzeichen halte. So bald als ein Staat Merkmale von Ungerechtigkeit, Habſucht, Stolz, Ehrgeiz, und heſtigen Herrſchbegierde gegeben hat, ſo bald iſt er ein verdächtiger Nachbar vor dem man ſich in Acht nehmen mus; man kann ihn zu der Zeit anhalten, da er eben einen furchtbaren Zuwachs an Macht bekommen ſoll, und Sicherheit von ihm verlangen, auch, wenn er Anſtand findet, ſolche zu verſchaffen, ſeinen Abſichten durch die Gewalt der Waffen zuvorkommen. Die Vortheile der Völkerſchaften ſind von einem ganz andern Gewichte als der Privatperſonen ihre, der Herr darf ſolche nicht lauligt beſorgen, oder aus Grosmuth und edler Geſinnung ſein Mistrauen aufopfern. Hier kommet es auf das ganze Glück eines Volkes an, welches einen gleichmächtigen und ehrgeizigen Nachbarn hat. Weil es der Menſchen Schickſal iſt, daß ſie ſich öfters nach Wahrſcheinlichkeiten richten müſen, ſo verdienen dieſe Wahr-

ſchein-

ſcheinlichkeiten nach Masgabe der Wichtigkeit des Gegenſtandes ihre Aufmerkſamkeit. Wenn von einem erträglichen Ubel, von einem kleinen Verluſte, die Rede iſt, ſo mus man nichts übereilen, es iſt keine groſe Gefahr die Gewisheit abzuwarten daß man davon bedrohet wird, wofür man ſich zu hüten hat. Kommt es aber auf des Staates Heil an, ſo kann die Vorſichtigkeit nicht zu weit getrieben werden. Soll man ſo lange warten ſeinen Untergang abzuwenden, bis er unvermeidlich geworden iſt? Wenn man dem Anſcheine dazu ſo leicht Glauben beymiſſet, ſo iſt es des Nachbarn Schuld, welchem verſchiedene Kennzeichen ſeines Ehrgeizes entwiſchet ſind. Woferne **Carl** II. König von Spanien ſtatt des Herzogs von Anjou **Ludewig** XIV. ſelbſt für ſeinen Erben erkläret hätte, ſo wäre eine Gleichgültigkeit in Abſicht der Vereinigung der Spaniſchen Monarchie mit Frankreich nach allen Regeln der menſchlichen Vorſichtigkeit eben ſo viel geweſen, als wenn man ganz Europa in Feſſeln gebracht oder wenigſtens in den bedenklichſten Zuſtand verſezet hätte. Wie aber, wenn zwey unabhängige Völkerſchaften ſich zu vereinen gut finden, und künftig nur eines ausmachen wollen? Können ſie ſolches nicht mit Recht thun? Wer mag befugt ſeyn, ſich dagegen zu ſezen? Ich antworte, daß ſie Macht haben ſich zu verbinden, woferne es nur nicht aus

Abſichten geſchiehet, welche andern ſchädlich ſind. Alsdann aber wenn eines von dieſen zwey Völkern im Stande iſt, ſich ſelbſt zu beherrſchen und zu erhalten, auch ſich für dem Unrecht und der Unterdrückung bewahren kann, ſo vermuthet man mit Grunde, daß ſie ſich blos darum in einen Staat anſchlieſen, damit ſie über ihre Nachbarn herrſchen können. In denjenigen Vorfällen, wo es unmöglich oder zu gefährlich iſt, eine völlige Gewisheit abzuwarten, kann man mit Fug nach einer vernünftigen Muthmaſſung zu Werk gehen. Wenn ein Unbekannter mitten in einem Gehölze mit einer Büchſe nach mir zielet, ſo weis ich darum nicht gewis, daß er mich ermorden wolle, werde ich ihm aber Zeit laſſen, daß er losdrücket, um ſeiner Abſicht gewis zu ſeyn? Kann wohl ein vernünftiger Caſuiſte mir das Recht, ihm zuvorzukommen, abſprechen? Aber die Vermuthung wird beynahe einer Gewisheit gleich, wenn der Fürſt welcher ſich zu einer ausſchweifenden Macht erheben will, ſchon Proben von einem Stolze und unermeslichem Ehrgeize gegeben hat. Wer hätte in dieſer Vorausſezung ſich unterfangen, den Europäiſchen Mächten zu rathen, Ludewigen XIV. einen ſo furchtbaren Zuwachs an Macht gewinnen zu laſſen? Sie wuſten zum voraus allzuwohl, wa's er für einen Gebrauch davon würde gemacht haben, und hätten ſich

ſich mit vereinter Kraft dagegen geſezet: wozu ſie ihre Sicherheit auch berechtigte. Wäre es nicht eben ſo viel als den Menſchen das Recht ſich nach den Regeln der Klugheit zu benehmen, und der Wahrſcheinlichkeit zu folgen, abſprechen, und ihnen die Freyheit für ihr Wohl zu ſorgen, ſo lange bis ſie keinen Mathematiſchen Beweis von der Gefahr haben, zu entziehen, wenn man ſagen wollte, daß ſie ihm die Zeit hätten laſſen ſollen ſeine Herrſchaft in Spanien veſtzuſezen, und in der Beſorgnis ihm Unrecht zu thun, warten wolten bis er ſie übern Haufen geworfen hätte? Man würde dergleichen Lehre vergebens predigen. Die vornemſten Herrn in Europa, welche des Louvois Miniſterium gewohnt hatte, die Stärke und Abſichten Ludewigs XIV. zu fürchten, trieben das Mistrauen ſo weit, daß ſie nicht einmal zugeben wollten, daß ein Prinz aus dem Franzöſiſchen Hauſe den Spaniſchen Thron beſtiege, ob er gleich durch das Volk berufen ward, welches ſeines lezten Königes Teſtament bekräftigte. Er beſtiege ihn der Bemühungen derjenigen ungeachtet, welche ſeine Erhöhung ſo ſehr fürchteten, und die Folgen haben gezeiget, daß ihre Staatsklugheit zu ſehr ſchüchtern geweſen.

§. 45.

Ein anderer deutlicherer Fall.

Es iſt noch leichter zu erweiſen, daß, wenn ſo eine furchtbare Macht ungerechte und ehrgeizige Masnehmungen verſpühren läſt, alle Völker bey dem geringſten Unrecht ſo ſie einer andern anthut, ſich der Gelegenheit zu Nuz machen, und nebſt dem Beleidigten ihre Kräfte vereinigen können, den Ehrgeizigen zu Paaren zu treiben, und auſer Stand zu ſezen, ſeine Nachbarn ſo leichte zu unterdrücken, oder beſtändig für ſich zittern zu machen. Denn das Unrecht giebt die Befugnis inskünftige für ſeine Sicherheit zu ſorgen, und ſonach dem Ungerechten die Mittel zu ſchaden zu entziehen; es iſt auch erlaubt, ja ſo gar löblich, die Unterdrückten, oder ungerechter Weiſe Angegriffenen zu ſchüzen. Hiemit kann man die Staatsmänner zufrieden ſtellen, und ihnen die Furcht benehmen, daß man durch dieſe ſtrenge Lehre von der Gerechtigkeit den Weg zur Knechtſchaft bahne. Vielleicht giebt es kein Beyſpiel, daß ein Staat ſeine Macht merklich vergröſere, ohne andern rechtmäſige Urſachen zu Beſchwehrden zu geben. Wenn nur alle Völker aufmerkſam ſind ihn zurück zu halten, ſo werden ſie nichts von ihm zu befürchten haben. Kaiſer Carl V. nahm den Deckmantel der Religion, um die

Reichsfürſten zu unterdrücken, und ſie unter ſeine uneingeſchränkte Herrſchaft zu ziehen. Wenn derſelbe ſich ſeines Sieges über den Churfürſten zu Sachſen zu Nuze gemachet, und dieſe groſe Abſicht hinausgeführet hätte, ſo wäre die Freyheit von Europa in Gefahr geweſen. Mithin ſtunde Frankreich mit Recht denen Proteſtanten in Teutſchland bey, die Gerechtigkeit erlaubte dieſes, und es ward durch den Trieb der Selbſtliebe hierzu bewogen. Als eben dieſer Fürſt das Herzogthum Meiland eroberte, ſo hätten die Mächte in Europa Frankreich beyſtehen ſollen, um es ihm ſtrittig zu machen, und die Gelegenheit zu nuzen, ſeine Macht in die gehörige Schranken zu ſezen. Woferne ſie ſich der rechtmäſigen Veranlaſſungen geſchickt bedienet hätten, die er ihnen gab, ſich gegen ihn zu verbinden, ſo würden ſie nachmals nicht um ihre Freyheit gezittert haben.

§. 46.

Andere ſtets erlaubte Mittel gegen eine groſe Macht auf der Hut zu ſeyn.

Geſezt aber, daß dieſer mächtige Staat vermittelſt eines ſo gerechten als vorſichtigen Betragens keine Blöſen gäbe, wird man wohl ſeinen Wachsthum mit gleichgültigen Augen anſehen? Wer-

den wohl geruhige Zuſchauer des ſchnellen Anwachſes ſeiner Kräfte unkluger Weiſe durch die Anſchläge gereizet werden, die ihm ſolche einflöſen können? Ohne Zweifel nicht. Eine unweiſe Kaltſinnigkeit könnte man in einer Sache von ſo groſer Wichtigkeit nicht verzeihen. Das Beyſpiel der Römer iſt allen Herrſchaften eine gute Lehre. Woferne die Mächtigſten zu jenen Zeiten vereint ein wachſames Auge auf die Unternehmungen Roms gerichtet hätten, um ſeinem Glücke Grenzen zu ſezen, ſo wären ſie nicht nach und nach unter das Joch gekommen. So iſt aber die Stärke der Waffen nicht das einzige Mittel ſich für einer furchtbaren Macht zu hüten; es giebt deren noch weit ſänftere, und ſolche, die immer gerecht ſind. Das aller wirkſamſte iſt die Zuſammenhaltung anderer ſchwächern Herrn, die durch die Vereinigung ihrer Kräfte ſich in den Stand ſezen, das Gleichgewichte gegen eine Macht zu erhalten, die ſie in Verlegenheit bringet. Wenn ſie nur getreu und ſtandhaft bey ihrem Bunde bleiben, ſo wird ihre Vereinigung die Sicherheit eines jedweden machen.

Ihnen iſt auch erlaubt, ſich unter einander mit Ausſchlieſung desjenigen den ſie fürchten, gutes zu thun. Sie können durch die Vortheile von allerley Art, und vornemlich in der Handlung, welche ſie gegen einander den Unterthanen der Verbun-

denen

denen erweiſen und den Unterthanen dieſer gefährlichen Macht verſagen, ihre Kräfte vermehren, und des andern verringern, ohne daß er Urſach hätte ſich zu beſchwehren, weil jedermann mit ſeiner Gunſt frey ſchalten kann.

§. 47.

Vom politiſchen Gleichgewichte.

Europa machet ein Staatsgebäude, ein ganzes aus, wo alles durch die Verhältniſſe gegen einander und die verſchiedenen Bedürfniſſe der Völker verbunden iſt, die dieſen Welttheil bewohnen. Selbiges iſt nicht mehr wie vormals ein verwirrter Haufe abgeſonderter Theile, wo jedweder wenig an dem Schickſal der andern Theil zu haben glaubte, und ſich ſelten um dasjenige bekümmerte was ihn nicht unmittelbar angieng. Die beſtändige Achtſamkeit der Herren auf alles was vorgehet, die immer angeſtellte Geſandten, die beſtändigen Unterhandlungen, machen aus dem heutigen Europa eine Art einer Republik, deren unabhängige aber durch die gemeine Bedürfnis vereinigte Glieder, ſich zuſammen thun, die Ordnung und Freyheit darinnen zu erhalten. Dieſes iſt es was zu dem berüchtigten Werke der Staatswage, oder des Gleichgewichtes der Mächte den Grund geleget hat.

Man

Man verſtehet darunter eine ſolche Einrichtung der Dinge, vermög deren keine Macht im Stande iſt vor andern ſich ſchlechterdings was heraus zu nehmen, und ihnen Geſeze vorzuſchreiben.

§. 48.
Mittel ſolches zu erhalten.

Das allerſicherſte Mittel dieſes Gleichgewichte zu erhalten wäre, zu veranſtalten daß keine Macht die andere allzuſehr überwiege, und daß alle, oder wenigſtens der beſte Theil einander beynahe an Kräften gleich wären. Dieſes ſoll Heinrichs IV. Abſicht geweſen ſeyn. Sie hätte aber ohne Ungerechtigkeit und Gewalt nicht können zu Werk gebracht werden. Und wie hätte man dieſe einmal zu Stand gebrachte Gleichheit immer mit rechtmäſigen Mitteln behaupten können? die Handlung, die Gewerbe, die Kriegesbegebniſſe, werden ſie bald verdrängen. Das Erbrecht, welches ſogar zum Vortheile der Frauenzimmer und ihrer Nachkommen von der vorderſten Gewalt in den Herrſchaften eingeführet worden, wird, weil es einmal eingeführet iſt, dieſes Syſtem umſtoſen.

Es iſt viel ungezwungener, viel leichter und gerechter zu dem Mittel ſeine Zuflucht zu nehmen, wovon wir eben gehandelt haben, nemlich Verbindungen zu errichten, damit man dem Mächtigſten

widerſtehen und ihn hindern kann, Geſeze zu geben. So machen es heutiges Tages die Herren in Europa. Sie ſehen die zwey vornehmſten Mächte, welche eben um deswillen natürlicher Weiſe eiferſüchtig auf einander ſind, als ſolche an, die einander im Zaume halten müſen, und ſchlieſen ſich an die ſchwächſte an, als eben ſo viele Gewichter, die man in die leereſte Waagſchale wirft, damit ſie der andern gleich wiege. Das Hauß Oeſterreich iſt lange Zeit eine überwiegende Macht geweſen; heut zu Tage iſt dieſe Reihe an Frankreich. Engelland deſſen Schäze und anſehnliche Flotten einen ſehr groſen Einfluß haben, machte keinem Staate wegen ſeiner Freyheit bange, weil man glaubte, daß dieſe Macht an keine Eroberungen denke, und ſich begnüge, die Waagſchalen in Händen zu haben, auch alleine bedacht ſey, ſolche im Gleichgewichte zu erhalten. Dieſes iſt eine ſehr weiſe und ſehr gerechte Politic, welche allezeit lobenswerth wäre, wenn ſie ſich begnügte, ſich, den Frieden zu beveſtigen, lediglich mit Bündniſſen, Verbindungen (Confœderations) oder andern gleich, gerechten Mitteln, zu helfen.

§. 49.

Wie man den, ſo das Gleichgewicht verlezt, im Zaum halten oder ſchwächen kann.

Die Verbindungen würden ein ſicheres Mittel ſeyn, das Gleichgewichte zu bewahren, und ſonach die Freyheit der Völker aufrecht zu erhalten, wenn alle Regenten immer ihre wahren Vortheile kenneten, und alle ihre Schritte nach dem Beſten des Staats abmeſſeten. Aber die groſen Mächte ſind nur allzuglücklich, ſich Freunde und Anhänger zu machen, welche ihren Abſichten blindlings fröhnen. Von dem Reize eines gegenwärtigen Vortheiles geblendet, von ihrem Geize hintergangen, durch untreue Miniſter betrogen, werden nur gar zu viele Fürſten die Werkzeuge einer Macht, welche ſie oder ihre Nachfolger einſtens verſchlingen wird. Daher iſt das ſicherſte, denjenigen zu ſchwächen der das Gleichgewichte unterbricht, ſo bald ſich eine günſtige Gelegenheit dazu zeiget, und man ſolches mit Recht thun kann. (§. 45.) oder mit allen redlichen Mitteln zu hindern, daß er nicht allzufurchtbar werde. Zu dem Ende ſollen alle Völker vornemlich aufmerkſam dahin trachten, daß er ſich nicht durch den Weg der Waffen vergröſere, und ſie können es allemal mit Recht thun. Denn wenn dieſer Fürſt einen ungerechten Krieg führet, ſo iſt jeder berechti-

get,

get, dem Unterdrückten zu helfen. Wenn er einen gerechten Krieg führet, ſo können die neutralen Völker es auf einen Vergleich antragen, den ſchwachen vermögen eine gerechte Genugthuung und billige Bedingniſſe anzubieten, und nicht zulaſſen, daß er aufgerieben werde. Sobald man demjenigen der den gerechteſten Krieg hat, billige Bedingniſſe anbietet, ſo hat er alles was er fordern kann. Die Gerechtigkeit ſeiner Sache giebt ihm, wie wir weiter unten ſehen werden, niemals das Recht, ſeinen Feind zu unterdrücken, es ſey dann, daß dieſes äuſerſte zu ſeiner Sicherheit nothwendig wäre, oder wenn er kein anders Mittel hat, ſich des Schadens zu erhohlen, der ihm angethan worden. Dieſes aber iſt hier der Fall nicht, indem die Völker, ſo ſich der Sache annehmen, auf eine andere Art ſeine Sicherheit und eine gerechte Entſchädigung verſchaffen können.

Endlich iſt ungezweifelt, daß, wenn dieſe furchtbare Macht zuverläſig mit Vergröſerungs- und Unterdruckungsabſichten umgehet, und ihre Abſichten durch ihre Rüſtungen, oder andere Schritte verräth, die andern berechtiget ſind, ihr zuvor zu kommen, und wo ihnen das Glück der Waffen günſtig iſt, ſich einer beglückten Gelegenheit zu bedienen, eine dem Gleichgewichte allzu widrige und der allgemei-

meinen Freyheit furchtbare Macht zu ſchwächen, und ins Geleiß zu bringen.

Dieſe Befugnis der Völker iſt noch mehr gegen einen Herrn brauchbar, welcher allezeit bereit iſt die Waffen zu ergreifen, und ohne Grund und weſentliche Urſache die öffentliche Ruhe beſtändig ſtöhret.

§. 50.

Betragen ſo man gegen einen Nachbar ſo ſich zum Kriege rüſtet beobachtet kann.

Dieſes bringet uns auf eine beſondere Frage, welche mit der vorhergehenden in vieler Verwandtſchaft ſtehet. Wenn ein Nachbar mitten im tiefſten Frieden Veſtungen an unſerer Grenze anleget, eine Flotte ausrüſtet, ſeine Truppen vermehret, eine mächtige Armee zuſammen ziehet, ſeine Magazinen anfüllt, mit einem Worte, wenn er Kriegsrüſtungen vornimmt, können wir ihn alsdenn angreifen, der Gefahr zuvor zu kommen, womit wir uns bedrohet zu ſeyn erachten? Die Antwort hänget viel von den Sitten, und der Gemüthsart dieſes Nachbarn ab. Man mus ihn um eine Erklärung angehen, und die Urſache dieſer Rüſtungen zu wiſſen verlangen. Dieſes iſt der Gebrauch von Europa. Und wenn ſeine Ehrlichkeit mit Recht verdächtig iſt, kann man Sicherheit von ihm fordern. Eine abſchlä-

ſchlägige Antwort wäre ein zureichendes Anzeigen übeler Abſichten, und eine rechtmäſige Urſache, ihm zuvor zu kommen. Wenn aber dieſer Herr niemals Proben von einer ſchandbaren Untreue gegeben hat, und vornemlich wenn wir wirklich keinen Zwiſt mit ihm haben, warum ſollten wir alsdann uns nicht mit ſeinem Worte begnügen, und nur eine Vorſichtigkeit anwenden, die die Klugheit allein nothwendig machet? Ohne Urſache müſen wir gar nicht glauben, daß er fähig ſey, ſich mit Schande zu bedecken, und die Treuloſigkeit mit der Gewaltthätigkeit zu vereinigen. So lange als er ſeine Redlichkeit nicht verdächtig gemachet hat ſind wir nicht befugt, eine andere Sicherheit von ihm zu verlangen. (*)

Inzwiſchen iſt wahr, daß, wenn ein Herr mitten im Frieden ein mächtiges Kriegesheer auf den Beinen behält, ſeine Nachbarn nicht blindlings ſeinem Worte trauen dürfen; die Klugheit verbindet ſie, auf ihrer Hut zu ſeyn. Und wenn ſie auch gänzlich von der Redlichkeit eines ſolchen Fürſten überzeuget wären, ſo können ſich doch Irrungen ereignen, die man nicht voraus ſiehet. Werden ſie ihm den Vortheil laſſen, daß er alsdenn zahlreiche und wohl abgerichtete Truppen habe, denen ſie nichts als

(*) Dieſe Gründe ſind in dem gegenwärtigen Kriege von denen Oeſterreichiſchen Schriftſtellern wohl gebrauchet worden. Der Uberſ.

Neugeworbene entgegen ſezen können? Gewis nicht, das wäre faſt ſo viel als ſich ſeiner Willkühr anzuvertrauen. Mithin ſind ſie genöthiget, ihn nachzuahmen, und wie er ein groſes Kriegsheer zu unterhalten. Was iſt das nicht für eine Laſt für den Staat. Ehedem, noch im lezten Jahrhunderte, ermangelte man nicht in den Friedenstracten auszumachen, daß man auf allen Seiten die Waffen nieder legen, und die Truppen abdanken wollte. (*) Wenn ein Fürſt im vollen Frieden eine groſe Zahl derſelben auf den Beinen halten wollte, ſo nahmen ſeine Nachbarn ihre Maasregeln darnach, machten Bündniſſe wider ihn, und zwangen ihn die Waffen nieder zu legen. Warum iſt dieſe heilſame Gewohnheit nicht beybehalten worden? Dieſe zahlreiche Kriegsheere, die man immer auf den Beinen hat, nehmen die Ackersleute vom Pflug weg, hindern die Bevölkerung, und können zu nichts dienen, als die Freyheit des Volkes, ſo ſie ernähret, zu unterdrücken. Beglücktes Engelland! Seine Lage nöthiget es nicht, dieſe Werkzeuge der Knechtſchaft mit groſen Koſten zu unterhalten. Glückliche Schweizer! Wenn dieſelben fortfahren ihren Landausſchuß fleiſig

zu

(*) Hiervon enthält in Anſehung der Schwediſchen Kriegsvölker der Weſtphäliſche Friede im XVI. Art. und die Nürnbergiſche Executionsordnung ein Beyſpiel. Der Überſ.

zu üben, ſo erhalten ſie ſich im Stande den Feind von auſen abzuhalten, ohne Soldaten im Müſſiggange zu ernähren, welche eines Tages dem Volke die Freyheit nehmen, und ſelbſt die rechtmäſige Gewalt der Herrſchaft in Gefahr ſezen könnten. Die Römiſchen Legionen geben hiervon ein denkwürdiges Beyſpiel. Dieſe glückliche Gewohnheit einer freyen Republik, die Weiſe alle Bürger zum Kriegsweſen zu bilden, macht den Staat auſerhalb furchtbar ohne ihn mit einem innerlichen Übel zu beſchwehren. Sie würde aller Orten nachgeahmet worden ſeyn, wenn man ſich überall das gemeine Beſte zum alleinigen Zweck vorgeſezet hätte. Dieſes mag von den allgemeinen Grundſäzen genug ſeyn, vermög welcher man von der Gerechtigkeit eines Krieges urtheilen kann. Diejenigen welche die Grundſäze wohl inne haben, und von den verſchiedenen Gerechtſamen der Völker gründliche Begriffe beſizen, werden die Regeln leichtlich auf beſondere Fälle anwenden können.

IV. Capitel.

Von der Kriegeserklärung und dem förmlichen Kriege.

§. 51.

Kriegeserklärung und deren Nothwendigkeit.

Das Recht Krieg zu führen ſtehet den Völkern nur als ein Mittel wider die Ungerechtigkeit zu, es iſt die Wirkung eines unglücklichen Nothfalls. Dieſes Mittel iſt ſo erſchröcklich in ſeinen Wirkungen, ſo betrübt für die Menſchheit, demjenigen ſelbſt, der es anwendet, ſo unangenehm, daß es ohne Zweifel das Naturgeſeze nur im äuſerſten Nothfalle erlaubet, das iſt, alsdann wenn jedes andere die Gerechtigkeit zu erzielen unvermögend iſt. In dem vorhergehenden Capitel hat man erwieſen, daß man die Waffen mit Fug zu ergreifen 1) einen rechtmäſigen Anlaß zu klagen haben, daß man 2) uns eine billige Genugthuung abgeſchlagen haben müſe, und 3) iſt von uns angemerket worden, daß der Regent eines Volkes reiflich überlegen ſolle, ob es dem Beſten des Staates gemäs ſey, ſein Recht durch die Waffen zu behaupten. Dieſes iſt nicht genug. Wie es geſchehen kann, daß die gegenwär-

tige

tige Furcht vor unſeren Waffen, einen Eindruck in das Gemüthe unſers Gegners mache, und ihn bewege uns Recht zu verſchaffen, alſo ſind wir nach der Menſchheit, und vornemlich dem Blute und der Ruhe der Unterthanen dieſe Mäſigung ſchuldig, dieſem ungerechten Volke, oder ſeinem Regenten zu erklären, daß wir endlich das äuſerſte Mittel gebrauchen, und öffentliche Gewalt anwenden werden, ihn zu Recht zu weiſen. Dieſes heiſet man **den Krieg erklären.** Alles dieſes iſt in der Römer Verfahren gegründet, welches in ihrem **Fecialrechte** veſtgeſezet worden. Sie ſchickten vorderſamſt den Oberſten der Fecialen (*) oder Herolde, der Pater Patratus hies, um von dem Volke, das ſie beleidiget hatte Genugthuung zu verlangen, und wenn dieſes Volk binnen drey und dreyſig Tagen keine hinlängliche Antwort gab, rufte der Herold die Götter zu Zeugen wegen des Unrechtes an, und kehrte mit dem Vermelden nach Hauſe, daß die Römer ſehen würden was ſie zu thun hätten. Der König, und nachmals der Conſul, verlangte des Raths Gutachten, und wenn der Krieg beſchloſſen ward, ſo ſchickte man den Herold wieder ab, der ihn an der Grenze erklären muſte. (**) Man erſtaunet bey den Römern

(*) Man ſehe hievon den Dionyſius von Halicarnaß II. B. und den Livius im I. nach. Der Uberſ.

(**) Livius I. B. 32. Cap.

ein ſo weiſes, billiges und gerechtes Betragen zu einer Zeit zu finden, wo es ſchiene, daß man nur Muth und Wildheit von ihnen erwarten konnte. Ein Volk das den Krieg ſo gewiſſenhaft behandelte, legte ſehr ſtarke Gründe zu ſeiner nachmaligen Gröſe.

§. 52.

Was ſie enthalten ſoll.

Da die Kriegserklärung nöthig iſt, um einen nochmaligen Verſuch zu thun, die Irrung ohne Blutvergieſen zu heben, und die Furcht deshalben zu erregen, damit der Feind gerechtere Gedanken bekommen möchte, ſo mus man zu der Zeit da man ſeinen gefaſten Entſchluß eröfnet, den Anlaß zeigen, deswegen man zu den Waffen ſchreitet. Dieſes hat allemal unter den Mächten von Europa ſtatt gefunden.

§. 53.

Sie ſoll platt oder bedingt ſeyn.

Wenn man vergebens Gerechtigkeit geſuchet hat, ſo kann man zur Kriegserklärung ſchreiten, welche alsdann **platt und einfach** iſt. Wenn man rathſam erachtet, ſo kann man, um nicht etwas zweymal zu thun, zu dieſem rechtlichen Suchen eine be-

bedingte Kriegserklärung ſezen, mit dem Vermelden, daß, woferne man nicht unverlängt über dieſe oder jene Sache Recht erhält, der Krieg anfangen ſolle. In dem Falle iſt es unnöthig, den Krieg noch platt und einfach zu erklären, die bedingte Erklärung iſt zureichend, wenn der Feind nicht alſogleich Genugthuung leiſtet.

§. 54.

Das Recht Krieg zu führen hört durch den Antrag billiger Bedingniſſe auf.

Wenn der Feind auf ein oder die andere Kriegserklärung billige Friedensvorſchläge thut, ſo mus man den Krieg unterlaſſen. Denn ſobald man einem Recht wiederfahren läſt, verliehret er allen Fug die Gewalt zu gebrauchen, weil man ſolche nicht anders, als zum rechtmäſigen Durchſezen ſeiner Befugniſſe anwenden kann. Es verſtehet ſich, daß die Anerbietungen mit einer Sicherſtellung vergeſellſchaftet ſeyn müſen, denn man iſt nicht verbunden, ſich mit kahlen Vorſpiegelungen blenden zu laſſen. Die Redlichkeit eines Herrn iſt ſo lange eine hinlängliche Sicherheit, als er ſich durch keine Treuloſigkeit vergangen hat, und damit mus man ſich begnügen. Was die Vorſchläge an ſich ſelbſt belanget, ſo iſt man auſer dem Hauptwerk auch noch befugt die

Erſezung der Koſten zu verlangen, welche man auf die Zurüſtungen gewendet hat.

§. 55.

Förmlichkeiten der Kriegeserklärung.

Die Kriegserklärung mus demjenigen, an den ſie gerichtet iſt, bekannt ſeyn. Das iſt alles was das natürliche Völkerrecht erfordert. Wenn inzwiſchen die Gewohnheit einige Feyerlichkeiten hierbey eingeführet hat, ſo ſind die Völker, welche durch die Annahm dieſer Gewohnheit ihre ſtillſchweigende Einwilligung zu ſolchen Feyerlichkeiten gegeben haben, verbunden, ſie zu beobachten, ſo lange ſie ihnen nicht öffentlich entſaget haben. Vormals ſchickten die Europäiſchen Mächte Herolde, oder Geſandten den Krieg zu erklären, heut zu Tage begnügt man ſich, ſelbigen in der Hauptſtadt, in den vornehmſten Städten, und an der Grenze erklären zu laſſen; man ſtreuet Manifeſte aus, und da ſeit Errichtung der Poſten die Mittheilung ſo leicht und bequem geworden, ſo kommet gar bald die Nachricht davon an alle Orte.

§. 56.

Andere Gründe die deren Verkündigung nöthig machen.

Auſer denen von uns angezogenen Urſachen iſt nöthig die Kriegserklärung zur Anleitung und Gele-

lebung ſeiner eigenen Unterthanen bekannt zu machen, um den Zeitpunct der Befugniſſe veſtzuſezen, welche ihnen vom Augenblicke dieſer Erklärung zuſtehen, und in Rückſicht gewiſſer Wirkungen, welche das willkührliche Völkerrecht einem förmlichen Kriege beyleget. Ohne dieſe öffentliche Kriegserklärung wäre es allzuſchwehr in dem Friedensſchluſſe über die Handlungen eins zu werden, welche für Wirkungen des Kriegs, und zwar für ſolche gelten können, derentwegen jedes Volk Klage führen und Schadloshaltung verlangen kann. In dem lezten Achener Frieden wurde zwiſchen Frankreich und Spanien auf der einen, und zwiſchen Engelland auf der andern Seite ausgemachet, daß alle vor der Kriegserklärung von beeden Theilen gemachte Priſen wieder heraus gegeben werden ſollen.

§. 57.

Vertheidigungskrieg bedarf keiner Ankündung.

Derjenige ſo angegriffen worden und nur einen Vertheidigungskrieg führet, hat nicht nöthig den Krieg zu erklären, (*) indem die Erklärung des Feindes, oder ſeine offenbahre Feindſeligkeiten zurei-

(*) Dem ohngeachtet iſt in dem dermaligen Kriege ſowohl von Frankreich als Engelland eine Kriegserklärung bekannt worden. Der Uberſ.

reichend ſind, den Krieg veſtzuſezen. Inzwiſchen unterläſt heut zu Tage der angegriffene Herr nicht, den Krieg ebenfalls zu erklären, ſo entweder ſein Anſehen blicken zu laſſen, oder ſeinen Unterthanen eine Anweiſung zu geben geſchiehet.

§. 58.

In welchem Fall ſie in einem Anfallskriege unterbleiben kann.

Wenn das Volk, gegen welches man den Krieg beſchloſſen hat, weder einen Herold noch einen Miniſter, ihm ſolchen zu erklären zulaſſen will, ſo kann man, es mag auch ſonſten was da will Herkommens ſeyn, ſich begnügen, ſolchen in ſeinen eigenen Staaten oder auf der Grenze zu erklären, und wenn ihm die Kriegserklärung vor Anfang der Feindſeligkeiten nicht bekannt wird, ſo hat dieſes Volk ſich nur ſelbſt die Schuld beyzumeſſen. Die Türken ſezen die Geſandten der Mächte ſelbſt mit denen ſie brechen wollen ins Gefängnis und beleidigen ſolche, es wäre gefährlich für einen Herold wenn er zu ihnen gehen und ihnen den Krieg ankündigen wollte. Man iſt ihrer eigenen Wildheit wegen nicht verbunden, ihnen dergleichen zu ſchicken.

§. 59.

§. 59.

Man kann ſie als eine Repreſſalie nicht unterlaſſen.

Gleichwie aber Niemand um deswillen allein ſeiner Pflicht entladen iſt, weil ein anderer die ſeinige nicht erfüllet, ſo können wir uns aus der Urſache nicht entbrechen, einem Volk, ehe die Feindſeligkeiten angehen, den Krieg zu erklären, weil uns daſſelbe bey einer andern Gelegenheit ohne Kriegserklärung angefallen hat. In jenem Falle hat dieſes Volk das Naturrecht verlezet (§. 51.) und ſein Fehler giebt uns nicht Fug einen ähnlichen zu begehen.

§. 60.

Von der Zeit der Kriegeserklärung.

Das Völkerrecht leget uns nicht die Verbindlichkeit auf, den Krieg zu erklären, um dem Feinde Zeit zu laſſen ſich zu einer ungerechten Vertheidigung zuzubereiten. Daher iſt es erlaubt, ſeine Erklärung alsdenn erſt zu thun, wenn man mit einem Kriegsheere an den Gränzen angelanget iſt, ja ſo gar wenn man die Lande des Feindes betretten und alda einen vortheilhaften Poſten eingenommen hat, gleichwohl aber darf man keine Feindſeligkeiten zuvor ausüben. Denn auf dieſe Art ſor-

get man für ſeine eigene Sicherheit, und erreichet ebenfalls den Zweck der Kriegserklärung, welcher darinnen beſtehet, einem ungerechten Gegner Gelegenheit zu geben, ernſtlich in ſich zu gehen, und mittels der Gerechtigkeit die Raſerey des Krieges zu vermeiden. Der grosmüthige Heinrich IV. verfuhr alſo gegen Carl Emanueln Herzogen von Savoyen, der ſeine Gedult durch eitele und betrügliche Unterhandlungen ermüdet hatte. (*)

§. 61.

Pflichten der Einwohner, wenn eine fremde Armee vor der Kriegeserklärung ins Land rücket.

Wenn derjenige welcher alſo mit einem Kriegsheer in das Land rücket, eine genaue Mannszucht beobachtet, und den Eingeſeſſenen erkläret, daß er nicht als Feind komme, keine Thätlichkeiten verüben wolle, und dem Herrn des Landes die Urſache ſeines Einmarſches wiſſen laſſen werde, ſo dürfen ihn die Einwohner nicht angreifen, und wenn ſie ſich deſſen unterſtehen, iſt er berechtiget, ſie zu züchtigen. Doch verſteht ſich, daß man ihm den Eingang in die Veſtungen verſagen, und er ſolchen nicht verlangen kann. Ohne des Landesherrn Befehl dürfen

(*) Man ſehe die Denkwürdigkeiten des Sully.

fen die Unterthanen keine Feindſeligkeiten anfangen. Sind ſie aber herzhaft und getreu, ſo können ſie unterdeſſen die vortheilhaften Poſten beſezen und ſich wehren, im Fall man ſie daraus vertreiben will. (*)

§. 62.

Anfang der Feindſeligkeiten.

Nachdem dieſer alſo in das Land eingerückte Herr den Krieg erkläret hat, kann er, wenn man ihm nicht unverlängt billige Vorſchläge thut, die Unternehmungen anfangen. Ich behaupte nochmals, daß ihn nichts verbinde, ſich äffen zu laſſen. Bey allen demjenigen aber, was wir eben geſaget haben, mus man die oben veſtgeſezte Grundſäze (§§. 26. und 51.) in Betref der einzigen rechtmäſigen Kriegsurſachen nicht aus den Augen ſezen. Man würde eine der Menſchlichkeit bittere Weiſe einführen, und die Gründe der Sicherheit und Ruhe der Völker umſtoſen, wenn man mit einem Kriegsheere in ein benachbartes Land, von dem man keine Gefahr zu beſorgen hat, einrücken, und nicht verſuchen wollte, mit Recht und Billigkeit eine billige

(*) Die Huldigungspflicht leget ſolches den Unterthanen auf, wiewohl man es nicht angehen laſſen, und ſie als Rebellen ſtraffen will. Der Überſ.

billige Genugthuung für die anmaslich erlittene Schäden zu erhalten. Wenn ein ſo geartetes Betragen nicht durch einen allgemeinen Abſcheu und die Ubereinſtimmung geſitteter Völker verworfen wird, ſo mus man bewafnet und im vollen Frieden ſo gut als bey einem erklärten Kriege gerüſtet ſeyn.

§. 63.

Betragen ſo man gegen die feindliche Unterthanen, ſo ſich zur Zeit der Kriegeserklärung im Land befinden, beobachten ſoll.

Der Herr ſo den Krieg erkläret kann, da ſolche Erklärung geſchiehet, weder die Unterthanen des Feindes, ſo ſich alsdenn in ſeinen Landen auf- noch ihre Habſchaften zurückhalten. Sie ſind auf Treu und Glauben zu ihm gekommen, und da er ihnen den Eintritt in ſein Land und den Aufenthalt darinnen erlaubet, ſo hat er ihnen ſtillſchweigend alle Freyheit und Sicherheit nach Haus zu kehren zugeſaget. Daher mus er ihnen eine ſchickliche Zeit beſtimmen, damit ſie ſich mit ihren Sachen wegbegeben können, und wenn ſie über die beſtimmte Friſt bleiben, kann er ſie als Feinde, gleichwohlen aber als unbewafnete Feinde, behandeln. Wenn ſie ſich aber wegen einer unüberwindlichen Hindernis, als einer Krankheit, verweilen, ſo mus er ihnen nothwendig aus den nemlichen Gründen eine gerechte

Friſt

Friſt einräumen. Anſtatt daß man heutiges Tages dieſe Pflicht hintanſezen ſollte, räumt man der Menſchlichkeit noch mehr ein, und bewilliget gar oft denen Fremden und Unterthanen desjenigen Staates dem man den Krieg ankündiget, alle erforderliche Zeit ihre Sachen in Ordnung zu bringen. Insbeſondere hat dieſes gegen die Kaufleute ſtatt, und man iſt auch beſorgt, in den Handlungsverträgen diesfalls Voeſehung zu thun. Der König von Engelland iſt noch weiter gegangen; in ſeiner lezten Kriegserklärung wider Franckreich verfüget er, daß alle Franzoſen, welche ſich in ſeinen Landen befinden, daſelbſt für ihre Perſon und Effecten in voller Sicherheit bleiben können, dafern ſie ſich nur geziemend aufführen.

§. 64.

Kriegsankündigung, Manifeſte.

Wir haben geſagt, (§. 56.) daß der Landesherr zu ſeiner Unterthanen Anleitung und Gelebung den Krieg in ſeinen Staaten bekannt machen müſe. Er mus auch neutralen Mächten von ſeiner Kriegserklärung Nachricht geben, um ihnen die Rechtfertigungsgründe welche ihm Fug geben, den Anlaß der ihn beweget, die Waffen zu ergreifen, zu lehren, und ihnen zu ſagen, daß dieſes oder jenes Volk

ſein Feind ſey, damit ſie ſich darnach achten können. Wir werden ſelbſt ſehen, daß dieſes alle Schwürigkeit zu umgehen nöthig ſey, wenn wir von de.. Rechte gewiſſe Sachen, ſo neutrale Perſonen dem Feinde zuführen, ſo in Kriegszeiten Contrebande heiſet, handeln werden. Man könnte dieſe Bekanntmachung des Krieges eine Erklärung, und diejenige, welche dem Feinde gerade zu geſchiehet, eine Ankündigung nennen, wie ſie denn auch im Lateiniſchen wirklich Denunciatio belli heiſet.

Heut zu Tage machet man den Krieg bekannt und erkläret ihn durch Manifeſte. Dieſe Aufſäze enthalten allezeit die Rechtfertigungsgründe, ſie mögen gut oder ſchlecht ſeyn, worauf man ſich die Waffen zu ergreifen berufet. Der allerungewiſſenhafteſte will für gerecht, billig und friedliebend angeſehen ſeyn; er merket, daß ihm ein gegentheiliger Ruf ſchädlich ſeyn könnte. Das Manifeſt worinnen die Kriegserklärung enthalten iſt, oder die Kriegserklärung ſelbſt, welche bekannt gemachet, gedrucket und im ganzen Staat ausgeſtreuet worden, enthält auch die allgemeinen Befehle, die der Herr ſeinen Unterthanen in Abſicht auf den Krieg ertheilet.

§. 65.
Wohlſtand und Mäſigung ſo man in den Manifeſten beobachten ſoll.

Iſt es in einem ſo geſitteten Jahrhunderte nöthig, anzumerken, daß man in den Schriften, welche bey Gelegenheit des Krieges ans Licht kommen, ſich von allen anzüglichen Ausdrückungen enthalten ſolle, welche Haß, Erbitterung und Wuth anzeigen, auch zu nichts dienen, denn dergleichen Empfindungen in dem Herzen des Feindes zu erregen? Ein Fürſt mus in ſeinen Reden und Schriften den edelſten Anſtand beobachten, er mus ſich in der Perſon von ſeines gleichen ſelbſt ehren. Und wenn er das Unglück hat, mit einer Nation zerfallen zu ſeyn, wird er den Zwiſt durch beleidigende Ausdrückungen verſchlimmern, und ſich ſo gar auch die Hofnung einer aufrichtigen Ausſöhnung nehmen wollen? Die Helden des **Homers** hieſen ſich **Säufer** und **Hunde**, und ſie führten auch den Krieg mit aller Unanſtändigkeit. **Friederich der Rothbart**, andere Kaiſer und die Päbſte, als ihre Feinde, begegneten einander nicht gelinder. Wir wollen uns zu unſern ſänftern und menſchlichern Sitten glückwünſchen, und Mäſigungen für keinen eiteln Wohlſtand anſehen, welche ſo weſentliche Folgen nach ſich ziehen.

§. 66.

Was der rechtmäſige und förmliche Krieg ſey.

Jene Förmlichkeiten, deren Nothwendigkeit aus den Grundſäzen des Krieges und deſſen Natur ſelbſten herflieſt, bezeichnen den **rechtmäſigen** und **förmlichen Krieg.** (Juſtum bellum) **Grotius** (*) ſaget, zu einem ſollennen oder **förmlichen** Kriege gehören nach dem Völkerrechte zwey Dinge, erſtlich, daß derſelbe auf beeden Theilen von dem Souverän befohlen, und zweytens, daß er mit gewiſſen Förmlichkeiten begleitet werde. Dieſe Förmlichkeiten beſtehen in dem Verlangen einer gerechten Genugthuung. (rerum repetitio) und in der Kriegeserklärung, wenigſtens von Seiten desjenigen der angreifet, denn der Vertheidigungs-Krieg bedarf keiner Ankündigung (§. 57.) noch auch ſo gar bey dringenden Umſtänden eines ausdrücklichen Befehls vom Souverän. Wirklich ſind dieſe beede Bedingniſſe bey einem rechtmäſigen Kriege, d. i. bey einem ſolchen nach dem Völkerrechte nöthig, welchen die Nationen zu führen berechtigt ſind. Das Recht Krieg zu führen ſtehet dem Souverän zu (§. 4.) und derſelbe iſt nicht berechtiget die Waffen zu ergreifen, als wenn man ihm

(*) Im Rechte des K. u. Fr. I. B. III. C. §. 4.

ihm die Genugthuung abſchlägt (§. 37.) auch ſelbſt in dem Falle wenn er den Krieg angekündiget hat. (§. 51.).

Auch nennet man den förmlichen Krieg einen **regelmäſigen** Krieg, weil man bey demſelben gewiſſe vom Naturgeſez vorgeſchriebene oder von der Gewohnheit angenommene Geſeze beobachtet.

§. 67.

Man mus dieſen Krieg von dem unförmlichen und unrechtmäſigen Kriege unterſcheiden.

Man mus den rechtmäſigen und förmlichen Krieg von jenen unförmlichen und unrechtmäſigen Kriegen, oder vielmehr Räubereyen, unterſcheiden, welche entweder ohne rechtmäſig oberherrliche Befugniß, oder ohne ſchickliche Urſache, gleichſam ohne Förmlichkeit und blos zu rauben vorkommen. **Grotius** bringet im III. Buche und III. Cap. viele Beiſpiele von dieſen leztern an. Von der Art waren die Kriege der Grandes Compagnies, die während der Kriege mit Engelland in Frankreich entſtanden, und Rauberheere geweſen, die Europa durchzogen um es zu verheeren, dergleichen waren die Kriege der americaniſchen **Freybeuter** ohne Auftrag und zur Friedenszeit, und dergleichen ſind überhaupt alle Räubereyen zur See. Man

darf faſt alle Züge der Corſaren in der Barbarey, ob ſie gleich von einem Souverän dazu befuget ſind, in die nemliche Claſſe ſezen. Dieſelben geſchehen ohne die mindeſte ſchickliche Urſache, und haben keine andere Abſicht als die Raubbegierde. Man mus, ſage ich, dieſe beede Arten des rechtmäſig und unrechtmäſigen Krieges wohl unterſcheiden, weil ſie Wirkungen haben, und ſehr verſchiedene Rechte davon herrühren.

§. 68.

Grund dieſes Unterſchiedes.

Damit man den Grund dieſes Unterſchiedes wohl begreife, ſo iſt nöthig auf die Natur und den Zweck eines rechtmäſigen Krieges zurück zu denken. Das Naturgeſez erlaubet ſolchen nicht anders als ein Mittel wider eine hartnäckige Ungerechtigkeit. Hieraus entſtehen die Rechte deſſelben, welche wir weiters unten erklären werden, hieraus entſtehen auch die Regeln, ſo man dabey beobachten mus. Und gleichwie es durchaus möglich iſt, daß eine oder die andere Parthey das Recht auf ſeiner Seite habe, Niemand aber wegen Unabhängigkeit der Nationen (§. 40.) desfalls entſcheiden kann, ſo ſind beede Feinde, ſo lange als der Krieg währet, in einerley Umſtänden. Wenn demnach

nach eine Nation, oder ein Souverän, einem andern Souverän wegen einer unter ihnen entſtandenen Irrung, den Krieg angekündiget hat, ſo iſt ihr Krieg derjenige, den man unter den Nationen einen rechtmäſigen oder förmlichen Krieg nennet; und wie wir viel umſtändlicher zeigen werden, (*) ſo ſind auf beeden Seiten die Wirkungen davon die nemlichen vermöge des freywilligen Völkerrechts, ohne auf die Gerechtigkeit der Sache zu ſehen. Von dieſem allen kommet nichts bey einem unrechtmäſigen und unförmlichen Krieg vor, und ſelbiger wird mit mehrerm Grund eine Räuberey genennet. Da er ein Unternehmen ohne allen Fug, ja ſogar ohne alle ſchickliche Urſache iſt, ſo kann er auch keine einzige rechtmäſige Wirkung thun, noch demjenigen der ihn anfänget, einiges Recht geben. Die Nation, welche von Feinden dieſer Art angefallen worden, iſt keineswegs verbunden, die Vorſchrift der Regeln eines förmlichen Krieges gegen ſie zu beobachten, ſondern kann ſie als Räuber behandeln. Die Stadt Genf lies, als ſie der berüchtigten Ubersteigung (**) entgieng, die Gefangenen, ſo ſie von den Savoyarden gemachet, als Diebe aufhängen, welche ſie ohne Urſache und ohne Kriegsankündigung angegriffen hatten. Man tadelte an ihr

(*) Unten im XII. Capitel.
(**) Im Jahr 1602.

ein Betragen nicht, welches in einem förmlichen Kriege würde verfluchet werden.

V. Capitel.

Vom Feinde und den Sachen die dem Feinde zuſtehen.

§. 69.

Was ein Feind ſey?

Derjenige iſt der **Feind**, mit dem man öffentlich Krieg führet. Die Lateiner hatten einen beſondern Ausdruck (hoſtis) einen öffentlichen Feind zu bemerken, und unterſchieden ſolchen von einem Privatfeinde (Inimicus). Unſere Sprache hat nur einen einzigen Ausdruck für dieſe zweyerley Perſonen, die doch ſorgfältig unterſchieden werden müſen. Ein Privatfeind iſt eine Perſon die uns zu ſchaden ſuchet, und daran ein Vergnügen hat; ein öffentlicher Feind machet Anſprüche wider uns, oder verweigert unſere Anſprüche, behauptet auch ſeine wahre oder vermeintliche Rechte mit Gewalt der Waffen. Der erſte iſt niemals unſchuldig; er nähret die Bitterkeit und den Haß in ſeinem Herzen; es iſt aber möglich, daß ein öffentlicher Feind dieſe häßliche Empfindungen nicht fühle, daß er unſern Scha-

Schaden nicht verlange, und lediglich ſeine Gerechtſame zu behaupten ſuche. Dieſe Anmerkung iſt nöthig, um die Geſinnungen unſers Herzens gegen einen öffentlichen Feind zu ordnen.

§. 70.

Alle Unterthanen von denen beeden im Kriege verwickelten Staaten ſind Feinde.

Wenn der Regente des Staates, oder der Souverän, einem andern Souverän den Krieg ankündiget, ſo verſteht ſichs, daß eine Nation der andern den Krieg ankündige. Denn der Souverän ſtellet die Nation vor, und handelt im Namen der ganzen Geſellſchaft (I. B. §§. 40. und 41.) und die Nationen haben blos zuſamm mit einander zu thun als Nationen. Dieſe beede Nationen ſind daher Feinde, und alle Unterthanen der einen ſind Feinde von der andern Nation. In dem Stücke iſt die Praxis denen Grundſäzen gemäs.

§. 71.

Und bleiben ſolches allenthalben.

Die Feinde bleiben Feinde ſie mögen ſich befinden wo ſie wollen. Hier kommt es nicht auf den Ort des Aufenthalts an, das Band der Politik ſezt ſolche Eigenſchaft feſte. So lange als ein

Menſch Bürger ſeines Vatterlandes bleibt, ſo lange iſt er ein Feind derjenigen mit denen ſeine Nation im Kriege ſtehet. Daraus mus man aber nicht ſchlieſen, daß dieſe Feinde ſich allenthalben, wo ſie ſich antreffen, feindlich behandeln können. Da ein jeder Herr in ſeinem Lande iſt, ſo erlaubt ein Prinz nicht, daß man in ſeinen Staaten Gewalt gebrauche.

§. 72.

Ob Weiber und Kinder unter die Feinde zu rechnen?

Weil Weiber und Kinder Unterthanen des Staates und Glieder der Nation ſind, ſo mus man ſie unter die Feinde rechnen. Dieſes aber will nicht ſo viel ſagen, daß man ſie wie Mannsperſonen, welche Waffen tragen, oder im Stande ſind ſie zu führen, zu behandeln befugt ſey. Wir werden vernehmen, daß nicht die nemlichen Rechte gegen alle Arten von Feinden ſtatt finden.

§. 73.

Von Sachen die dem Feinde zugehören.

So bald als man genau ausgemachet hat, wer die Feinde ſind, ſo iſt leicht zu erkennen, welche Dinge dem Feinde zugehören. (res hoſtiles)

Wir haben gewieſen, daß nicht nur allein der Souverän, mit dem man Krieg hat, ſondern auch ſeine ganze Nation, die Weiber und Kinder mit inbegriffen, der Feind ſey. Alles das, was dieſer Nation, dem Staate, dem Souverän, und den Unterthanen von allerley Alter und Geſchlecht zugehört, all das, ſage ich, rechnet man zu denen Sachen die dem Feinde gehören.

§. 74.

Dieſelben bleiben ſolches allenthalben.

Auch hier iſt es wie mit denen Menſchen beſchaffen. Die Sachen, ſo dem Feinde gehören, bleiben ſolches, ſie mögen ſeyn wo ſie wollen. Hieraus mus man aber eben ſo wenig als in Anſehung der Perſonen (§. 71.) den Schluß machen, daß man allenthalben berechtiget ſey, ſie als Sachen zu behandeln, die dem Feinde gehören.

§. 75.

Von neutralen Sachen, die ſich beym Feinde befinden.

Weil nicht der Ort wo ſich eine Sache befindet, ſondern die Eigenſchaft der Perſon, welcher ſolche gehöret, die Natur dieſer Sache beſtimmet; alſo müſſen die Sachen ſo neutralen Perſonen zugehören,

hören, die ſich in des Feindes Lande, oder auf feindlichen Schiffen aufhalten, von denenjenigen unterſchieden werden, welche dem Feinde gehören. Dem Eigenthümer lieget aber ob, ſein Eigenthum klar zu beweiſen, denn im Entſtehungsfall wird natürlicher Weiſe vermuthet, daß eine Sache der Nation gehöre, bey der ſie ſich befindet.

§. 76.

Von unbeweglichen Güthern, welche Fremde in des Feindes Land beſizen.

Im vorhergehenden §. wird von beweglichen Güthern geredet. In Anſehung der unbeweglichen und Landgüther iſt die Regel verſchieden. Da ſolche insgeſamt auf etwelche Art der Nation gehören, in ihrem Bezirk, auf ihrem Grund und Boden, und unter ihrer Herrſchaft ſind, (I. B. §§. 204. 235. und II. B. §. 114.) und da der Beſizer immer ein Unterthan des Landes iſt, als Beſizer eines Landguthes, ſo hören Güther von der Art nicht auf feindliche Güther, (res hoſtiles) zu ſeyn, ungeachtet ſie ein neutraler Fremder beſizet. Inzwiſchen giebt man heutiges Tages, da der Krieg mit ſo viel Mäßigung und Ruckſicht geführet wird, denen Häuſern, und Landgüthern, welche Fremde in feindlichen Landen inne haben, Salvegarden. Aus dem nemlichen Grunde confiſciret derjenige,

wel-

welcher den Krieg ankündiget, die unbeweglichen Güther nicht, welche die Unterthanen ſeines Feindes in ſeinem Lande beſizen; indem er ihnen geſtattet, dieſe Güther zu beſizen, hat er ſie in der Ruckſicht zu ſeinen Unterthanen angenommen. Man kann aber die Einkünfte ſequeſtriren, damit ſie nicht zu dem Feinde gebracht werden können.

§. 77.

Von denen Sachen die ein dritter dem Feinde ſchuldig iſt.

Unter der Zahl derer dem Feinde zugehörigen Dinge ſind die unkörperlichen Dinge, alle ihre Rechte, Forderungen, Klagen, jedoch dieſe Arten von Gerechtſamen ausgenommen, die ein dritter verliehen hat und demſelben ſolchergeſtalt anliegen daß ihm nicht gleichgültig iſt, wer ſolche beſizet, dergleichen zum Benſpiel die Handlungsbefugniſſe ſind. Gleichwie aber die Forderungen und Klagen, oder Activſchulden unter dieſe Zahl nicht gehören, alſo giebet uns der Krieg über die Geldſummen, welche neutrale Völkerſchaften unſerm Feinde ſchuldig ſeyn könnten, die nemlichen Gerechtſame, die er uns über deſſelben andere Güther geben kan. **Alexander** machte als Beſieger und unumſchränkter Herr von Theben den Theſſaliern ein Geſchenke mit hundert Talenten, welche ſie den Thebanern ſchuldig wa-

waren. (*) Der Souverän hat natürlicher Weiſe das nemliche Recht über dasjenige was ſeine Unterthanen den Feinden ſchuldig ſeyn können. Er kann demnach Schulden von der Art confiſciren, wenn die Zahlung zur Zeit des Krieges fällig wird, oder wenigſtens kann er ſeinen Unterthanen verbiethen, ſo lange als der Krieg währet zu zahlen. Heut zu Tage aber haben die Sicherheit und der Nuze der Handelſchaft alle Souveränen in Europa bewogen, von dieſer Strenge etwas abzugehen. Und ſeitdem ſolcher Gebrauch allgemein worden iſt, würde derjenige ſo ihn bekränkte, Treu und Glauben zuwider handeln, denn die Fremde haben es blos in der feſten Zuverſicht ſeinen Unterthanen anvertrauet daß der allgemeine Gebrauch würde beobachtet werden. Der Staat berühret nicht einmal die Summen, welche er dem Feinde ſchuldig iſt, und allenthalben ſind im Fall eines Krieges die dem Publico anvertraute Güther von der Confiſcation und Wegnahme frey.

(*) Man beſehe den Grotius vom R. d. K. u. Fr. III. B. VIII. C. §. 4.

VI. Capitel.

Von den Bundesgenoſſen des Feindes, denen Kriegsverbindungen, den Hülfstruppen und Subſidien.

§. 78.

Von den Tractaten, welche ſich auf den Krieg beziehen.

Wir haben von den Tractaten überhaupt genug gehandelt, und wollen hier dieſe Materie nicht, auſer in demjenigen, berühren, was ſich diesfalls inſonderheit auf den Krieg beziehet. Die Tractaten, die ſich auf den Krieg beziehen, ſind von verſchiedener Gattung, und in ihren Gegenſtänden und Bedingniſſen, nach dem Willen derer die ſie errichten, abwechſelnd. Man mus hier gleich all dasjenige anwenden, was wir von den Tractaten überhaupt geſaget, (II. B. XII. Cap. u. f.) und ſolche können ſich ſelbſt in dingliche und perſönliche, gleiche und ungleiche ꝛc. Tractaten eintheilen.

§. 79.

Von Defenſiv- und Offenſivbündniſſen.

In dieſem Verhältniß theilen ſich die, wegen eines Krieges gemachte Tractaten in Off- und Defenſivbündniſſe ein. In dieſen verbindet man

man ſich lediglich ſeinen Bundsverwandten zu vertheidigen, im Fall er angegriffen wird, in jenen vereint man ſich mit ihm um den Angrif zu thun, und eine Nation vereint zu bekriegen. Es giebt Bündniſſe die zugleich off- und defenſiv ſind, und ſelten iſt ein Offenſivbund, der nicht zugleich auch defenſiv wäre. Jedoch kommen gar oft bloſe Defenſivbündniſſe vor, und dieſe ſind überhaupt die natürlichſten und rechtmäſigſten. Es wäre alzu weitläuftig und ſogar unnöthig, alle dieſe veränderliche Allianzen umſtändlich durchzugehen. Einige macht man ohne Einſchränkung wieder und gegen jedermann, bey andern nimmt man gewiſſe Staaten aus, und drittens ſind welche namentlich gegen dieſe oder jene Nation gerichtet.

§. 80.

Unterſchied zwiſchen einer Kriegesverbindung und den Hülfstractaten.

Es iſt aber höchſtnöthig einen beſonders bey Defenſivallianzen vorkommenden Unterſchied, denjenigen nemlich, zu bemerken, der zwiſchen einem geheimen und vollkommenen Tractat, in dem man ſich verbindet gemeine Sache zu machen, und einem andern iſt, in dem man ſich lediglich einen beſtimmten Succurs zuſaget. Die Allianz, worinnen man gemeine Sache machet, iſt eine **Kriegesverbindung;**

dung; jedweder gebraucht dabey alle ſeine Kräfte, alle Alliirte werden Hauptttheile des Krieges und haben einerley Freunde und Feinde, jedoch wird eine ſo geartete Allianz alsdann, wenn ſie offenſiv iſt, noch eigentlicher eine **Kriegesverbindung** genennet.

§. 81.
Von Hülfstruppen.

Wenn ein Souverän ohne gerade zu an dem Kriege Theil zu nehmen den ein anderer Souverän führet, ihm blos Völker, oder Kriegsſchiffe zu Hülfe ſchicket, ſo werden dieſe Truppen oder Schiffe **Hülfstruppen** genennet.

Die Hülfsvölker dienen dem Fürſten dem ſie geſchicket werden nach den Befehlen ihres Souverän. Wenn man ſelbige ſchlechtweg und ohne Bedingniß und Einſchränkung abgiebt, ſo müſen ſie ſo wohl zum Angrif als zur Vertheidigung dienen, und in Anſehung des Befehls und der Beſtimmung der Kriegsunternehmungen dem Fürſten gehorchen, dem ſie zu Hülfe kommen. Inzwiſchen hat dieſer Fürſt darüber nicht ſo frey und unbewunden zu ſchalten, als wie über ſeine Unterthanen, ſie ſind ihm für ſeine eigene Kriege bewilliget worden, und er iſt nicht berechtiget, ſolche ſelbſt als Hülfsvölker einer dritten Macht zu überlaſſen.

§. 82.

Von Subſidien.

Manchmal beſtehet dieſer Succurs einer Macht, welche nicht geradehin an dem Krieg Theil nimmt, im Gelde, und alsdenn heiſet man ſolches **Subſidien.** Dieſer Ausdruck wird heutiges Tages oft in einem andern Verſtande genommen und bedeutet eine Summe Geldes, die ein Souverän für ein Corps Truppen zahlet, die ihm dieſer zu ſeinen Kriegen überläſt, oder zu ſeinem Dienſte in Bereitſchaft hält. Frankreich und Engelland haben heut zu Tage ſolcherley Tractaten mit verſchiedenen Nordiſchen und Teutſchen Prinzen, und halten ſolche ſogar zu Friedenszeiten.

§. 83.

Wie einer Nation erlaubt iſt einer andern Hülfe zu leiſten.

Um anjezo von der Sittlichkeit dieſer verſchiedenen Tractaten, oder Allianzen, von ihrer Rechtmäſigkeit nach dem Völkerrechte, und von der Art, womit ſie vollſtrecket werden müſen, ein Urtheil zu fällen, mus man ſogleich dieſen unleugbaren Grundſaz veſtſezen; „Es iſt erlaubt und löblich einer Na„tion die einen gerechten Krieg führet, auf alle Art „beyzuſtehen, dieſer Beyſtand iſt auch ſogar einer

„jed-

„jedweden Nation, die ſolchen ohne ſich ſelbſt zu „ſchaden, leiſten kann, Schuldigkeit. Demjenigen „aber, der einen ungerechten Krieg führet, kann „man auf keine Art beyſtehen.„ Hierunter kommet nichts vor, welches nicht durch dasjenige insgeſamt, was wir von denen gemeinſchaftlichen Pflichten der Nationen gegen einander geſaget haben, bewieſen worden wäre, (II. B. I. C.) Es iſt allezeit löblich, das gute Recht zu beſchüzen wenn man kann. Aber es iſt einerley, das Verbrechen eines Ungerechten zu theilen wenn man ihm beyſtehet, und ungerecht wie er ſelbſt zu ſeyn.

§. 84.

Und Bündniſſe wegen des Krieges zu errichten.

Wenn man zu dem eben veſtgeſezten Grundſaze die Betrachtung von demjenigen ſezet, was eine Nation ihrer eigenen Sicherheit ſchuldig iſt, und von den Bemühungen, welche ſie ſo natürlich und vernünftig anzuwenden hat, um ſich in den Stand zu ſezen, ihren Feinden zu widerſtehen, ſo wird man deſto leichter begreifen, wie ſehr dieſelbe befugt ſey, Kriegs- noch mehr aber Defenſivbündniſſe zu machen, welche leztere nur dahin zielen, daß jedweder bey ſeinen Beſizungen verbleiben ſolle.

Die Nation aber mus ſehr vorſichtig zu Werke gehen, wenn es um dergleichen Bündniſſe zu thun iſt. Verbindlichkeiten, die ſie, wenn ſie ſichs am wenigſten vermuthet, in einen Krieg verwickeln können, müſen nur aus ſehr wichtigen Urſachen, und aus der Abſicht, das Beſte des Staates zu befördern, eingegangen werden. Wir reden hier von Bündniſſen, die man mitten im Frieden, und aus Vorſicht fürs künftige machet.

§. 85.

Von den Bündniſſen, welche man mit einer eben im Krieg verwickelten Nation errichtet.

Wenn es darauf ankommet, eine Allianz mit einer allſchon im Krieg befangenen Nation, oder einer die ſich eben darein einlaſſen will, zu errichten, ſo ſind zwey Dinge in Erwägung zu ziehen; 1) die Rechtmäſigkeit der Waffen dieſer Nation, 2) das Beſte des Staates. Wenn der Krieg den ein Herr führet, oder führen will, ungerecht iſt, alsdann iſt unerlaubt mit ihm in ein Bündniß zu tretten, weil man dem Unrecht nicht beyſtehen ſoll. Wie aber, wenn er befugt iſt, die Waffen zu ergreifen? Man mus vorher noch überlegen, ob das Beſte des Staates erlaubet, oder räth, an ſeinem Streit Theil zu nehmen. Denn der Souverän ſoll ſeine Gewalt

anders nicht als zum Beſten des Staates gebrau-
chen; hierauf müſen alle ſeine Schritte, und beſon-
ders die wichtigſten, abzwecken. Welche andere
Betrachtung könnte ihm das Recht geben, ſeine Na-
tion den Unfällen des Krieges auszuſetzen?

§. 86.

Stillſchweigende Clauſul in jedwedem Kriegestractat.

Weil es nicht anders erlaubt iſt, Succurs zu geben, oder ſich zu verbinden, als wegen eines gerechten Krieges; ſo enthält nothwendiger Weiſe jede Allianz, jede Kriegsverbindung, jeder Hülfstractat, welcher zum Voraus in Friedenszeiten gemachet worden, auch von ſelbſten dieſe ſtillſchweigende Clauſul, daß **der Tractat nur vor einen gerechten Krieg ſtatt finden ſolle.** Auf einen andern Fuß könnte die Allianz nicht gültig eingegangen werden. (II. B. §§. 161. und 168.)

Man mus aber ſich in Acht nehmen, damit die Allianztractaten nicht dadurch auf eitele und betrügliche Förmlichkeiten eingeſchränket werden. Die ſtillſchweigende Einſchränkung mus man nur von **einem offenbar ungerechten Krieg** verſtehen, auſerdem würde es nie an Vorwand fehlen die Tractaten zu vereiteln. Kommt es darauf an, ſich mit

einer wirklich im Krieg befangenen Macht zu verbinden, ſo mus man die Gerechtigkeit der Sache heilig erwägen; das Urtheil hängt von dem Intereſſenten alleine ab, weil derſelbe ihm nichts ſchuldig iſt, als in ſo ferne ſeine Waffen gerecht ſind, und ihm zuſtehet, ſich an denſelben anzuſchlieſen. Sobald als man aber ſchon gebunden iſt, ſo kann einen die Unrechtmäſigkeit ſeiner Sache allein, wenn ſie wohl erwieſen worden, von der Hülfsleiſtung entbinden. Im Zweifelsfalle mus man glauben, daß unſer Verbundener Recht habe, weil es ſeine Sache angehet.

Hat man aber ſtarke Zweifel, ſo iſt es dem einen Theile erlaubt, und ſehr löblich ſich eines Vergleiches zu unterziehen. Alsdann kann man das Recht überzeugend darthun, indem man erkennet welcher von beeden widrigen Theilen derjenige ſey, der billigmäſige Vorſchläge verwirft.

§. 87.

Wenn man eines ungerechten Krieges halben den Succurs weigert, bricht man die Allianz nicht.

Da jedwedes Bündniß die oben angeführte ſtillſchweigende Clauſul enthält, ſo bricht derjenige daſſelbe nicht, welcher ſeinem Verbundenen bey einem

nem offenbar ungerechten Kriege die Hülfe verſaget.

§. 89.

Was der Caſus foederis ſey.

Wenn die Bündniſſe ſolchergeſtalt voraus errichtet worden ſind, ſo kommt es bey ereigneter Gelegenheit darauf an, die Fälle zu beſtimmen, in welchen man in Gemäsheit der Allianz handeln kann, und worinnen die Kraft der Verbindlichkeiten hervor bricht. Dieſes nennet man den Fall des Bundes, Caſum foederis. Derſelbe findet ſich in dem Zuſammenfluß der Umſtände, unter welchen der Tractat eingegangen worden, es mögen nun dieſe Umſtände darinnen ausdrücklich angeführet, oder ſtillſchweigend voraus geſezet worden ſeyn. All dasjenige, was man durch den Hülfstractat verſprochen hat, iſt man in dem Caſu foederis, anders aber nicht ſchuldig.

§. 89.

Derſelbe ereignet ſich bey einem ungerechten Krieg niemals.

Da die feyerlichſten Verträge Niemand verbinden können ungerechte Waffen zu begünſtigen

(§. 86.) ſo iſt der caſus foederis niemals bey einem offenbar ungerechten Kriege vorhanden.

§. 90.

Wienach derſelbige in einem Defenſivkriege ſich ereigne?

Bey einer Defenſivallianz ereignet ſich der caſus foederis nicht alſogleich, wenn unſer Alliirter angegriffen worden iſt. Man mus überdas ſehen, ob er nicht ſeinem Feinde eine gerechte Urſache ihn zu bekriegen gegeben hat, denn man kann ſich nicht anheiſchig gemacht haben, ihn darum zu vertheidigen, damit er in den Stand geſezt werde, andere zu beleidigen, oder ihnen das Recht zu weigern. Wenn derſelbe Unrecht hat, ſo mus man ihn bewegen, eine billigmäſige Genugthuung anzutragen, und wenn ſein Feind damit nicht zufrieden ſeyn will, alsdann tritt erſt der Fall ein, da man ihm vertheidigen darf.

§. 91.

Und in einem Garantietractat.

Wenn die Defenſivallianz eine Garantie über alle die Lande in ſich begreift, welche der Verbundene wirklich beſizet, ſo entwickelt ſich der caſus foederis ſobald als nur dieſe Lande überzogen, oder mit

einem

einem Einfall bedrohet werden. Wenn ſie Jemand aus einer gerechten Urſache überfält, ſo mus man den Verbundenen zur Schadloshaltung bewegen, man iſt aber befugt nicht zu geſtatten, daß man ihm ſeine Beſizungen nimmt, denn am öfteſten übernimmt man deren Garantie zu ſeiner eigenen Sicherheit. Ubrigens müſen die Auslegungsregeln, die wir eigenthümlich in einem Capitel (*) gegeben haben, zu Rathe gezogen werden, um in beſondern Vorfällen die Ereigniß des Caſus foederis zu beſtimmen.

§. 92.

Man iſt keine Hülfe zu leiſten ſchuldig, wenn man ſich auſer Stand befindet, ſolche zu leiſten, oder wenn das Wohl des Staates darunter Gefahr liefe.

Wofern der Staat, welcher eine Hülfe verſprochen hat, ſich nicht im Stande befindet, ſolche zu leiſten, und ſie nicht geben könnte, ohne ſich ſelbſten in eine augenſcheinliche Gefahr zu ſezen, ſo wäre er auch davon frey. Hier ereignete ſich der Fall eines dem Staate ſchädlichen Tractates, welcher nicht verbindlich iſt. (II. B. §. 160.) Wir reden aber hier von einer bevorſtehenden Gefahr,

 welche

(*) II. B. Cap. XVII.

welche die Wohlfarth des Staates ſelbſt betreffen ſoll. Der Fall einer ſolchen Gefahr iſt ſtillſchweigend und nothwendiger Weiſe in jedem Tractat vorbehalten worden. Was die entfernte oder mittelmäſige Gefahren anlanget, ſo wäre, wie dieſelben von jeder Allianz, die den Krieg zum Gegenſtande hat, unzertrennlich ſind, abgeſchmackt zu verlangen, daß ſie eine Ausnahme wirken ſolten, und der Souverän kann ſeine Nation denſelben wegen der Vortheile, die ihm die Allianz bringet, ausſezen.

Dieſen Grundſäzen nach hat derjenige nicht Urſache ſeinem Bundesverwannten Hülfe zu leiſten, der ſelbſt in einem Krieg verwickelt iſt, weswegen er aller ſeiner Kräfte bedarf. Wenn er im Stande iſt ſeinen Feinden zu wiederſtehen, und zugleich auch ſeinem Bundesgenoſſen zu helfen, ſo hat er keine Urſache ſich deſſen zu entladen. In dergleichem Falle aber kommet einem jedweden zu, zu beurtheilen, was ihm ſeine Umſtände und Kräfte zu thun geſtatten. Eben dieſe Bewandnis hat es mit andern Sachen, die man verſprochen haben kann, zum Beyſpiel mit den Lebensmitteln. Man iſt nicht verbunden, dergleichen einem Bundesgenoſſen zu liefern, wenn man ihrer ſelbſt bedarf.

§. 93.

§. 93.

Von einigen andern Fällen, und von demjenigen, wo zwey Theilnehmer an der nemlichen Allianz ſich bekriegen.

Wir wollen dasjenige hier nicht wiederhohlen, was wir in der Abhandlung von den Tractaten überhaupt, von verſchiedenen andern Fällen, als von dem Vorzug, der dem älteſten Alliirten (II. B. §. 167.) und einem Beſchüzer (daſelbſt §. 204.) gebühret, und von der Bedeutung die man dem Worte Alliirter in einem Tractat, wo ſolche vorbehalten worden, (daſ. §. 309.) angeführet haben. Wir wollen nur zu dieſer leztern Frage hinzuſezen, daß in einer Allianz wegen eines Krieges **gegen und wider jedermann, die Alliirte ausgenommen**, dieſe Ausnahme nur von den gegenwärtigen Alliirten zu verſtehen ſey. Auſerdem wäre in der Folge leicht den alten Tractat durch neue zu vereiteln, und man wüſte bey Eingehung eines ſolchen Tractats nicht was man thut, oder gewinnet.

Nun folgt ein Fall von dem wir nichts geſaget haben. Es wird unter drey Mächten eine Defenſivallianz errichtet, zwey darunter zerfallen und bekriegen ſich, was ſoll die dritte thun? Dieſelbe iſt dem Tractat zu Folge weder der einen noch

der andern Hülfe ſchuldig, denn es wäre abgeſchmackt zu behaupten, daß ſie jedweder ihren Beyſtand wieder die eine davon, oder einer von beyden wieder die andere zugeſaget habe. Die Allianz verbindet demnach zu nichts anders, als ſeine Vermittelung die Alliirten auszuſöhnen, einzulegen, und wenn ſelbiger es hierinnen nicht gelinget, ſo bleibet ihr frey, demjenigen von beeden zu helfen, der ihr Recht zu haben ſcheinet.

§. 94.

Von demjenigen, welcher den in Kraft der Allianz ſchuldigen Succurs weiger.

Einem Alliirten den gebührenden Succurs in dem Falle zu weigern, da man keine gute Urſachen hat, ſich deſſen zu entziehen, iſt eben ſo viel als ihn beleidigen, weil man dadurch das vollkommene Recht verlezet, ſo man ihm durch eine förmliche Verbindlichkeit eingeräumet hat. Ich rede von unleugbaren Fällen, in welchen erſt das Recht vollkommen iſt, denn in zweifelhaften Fällen iſt jeder über dasjenige was er thun ſoll Richter. (§. 92.) Derſelbe aber mus weiſe urtheilen, und redlich handeln. Gleichwie man auch natürlicher Weiſe gehalten iſt, den Schaden zu erſezen, den man durch ſein Verſehen, und vornemlich durch ſeine Ungerechtigkeit

tigkeit gethan hat, alſo iſt man verbunden, einem Allirten alle die Schäden zu erſezen, die ihm durch eine ungerechte Weigerung ſind zugezogen worden. Wie viele Vorſicht mus man alſo bey Verbindlichkeiten gebrauchen, denen man nicht entſtehen kann, ohne ſeinen Umſtänden, oder ſeiner Ehre einen merklichen Stos zu geben, und deren Erfüllung die allerernſthafteſten Folgen haben kann?

§. 95.

Von dem Bundesgenoſſen des Feindes.

Diejenige Verbindlichkeit iſt höchſt wichtig, welche einem einen Krieg zuziehen kann; es kommt hierbey auf nichts geringes ſondern auf das Wohl des Staates an. Derjenige ſo in einer Allianz Subſidien, oder ein Hülfscorps verſpricht, denket oftmals mehr nicht als eine Summe Geldes oder eine gewiſſe Zahl Soldaten zu wagen. Er ſezet ſich oft dem Kriege und allen ſeinen Beſchwehrniſſen aus. Die Nation, wider die er Succurs giebt, wird ihn für ihren Feind anſehen, und wenn ihr das Glück der Waffen günſtig iſt, den Krieg zu ihm ſpielen. Wir müſen aber noch ſehen, ob ſelbige es mit Recht, und in welchen Gelegenheiten ſie es thun kann? Einige Verfaſſer (*) thun überhaupt den

(*) Wolf Ius Gentium §§. 730. u. 736.

den Ausſpruch, daß jedweder ſo ſich zu unſerm Feinde ſchlägt, oder demſelben wider uns mit Gelde, Truppen, oder auf was Art als man immer will, beyſtehet, dadurch unſer Feind werde, und uns das Recht gebe, ihn zu bekriegen. Ein grauſamer und für die Ruhe der Nationen betrübter Beſcheid! Er kann mit Grundſäzen nicht vertheidiget werden, und zum Glücke iſt der Gebrauch in Europa dagegen. Nun iſt allerdings jedweder Bundesverwannte meines Feindes ſelbſt mein Feind, denn es liegt wenig daran, ob mich einer gerade zu und in ſeinem eigenen Namen, oder unter dem Schilde eines andern bekriege. Alle die Rechte, welche mir der Krieg gegen meinen Hauptfeind giebt, giebt er mir auch gegen alle ſeine Bundesgenoſſen, denn dieſe Rechte erhalte ich aus dem Sicherheitsrechte, und aus der Sorgfalt für meine eigene Vertheidigung, ich werde auch von einem ſo wie vom andern angegriffen. Die Frage aber iſt, zu wiſſen, wer diejenigen ſind, die ich rechtmäſiger Weiſe für Bundesgenoſſen meines Feindes in der Abſicht mich zu bekriegen, halten kann?

§. 96.

§. 96.

Diejenigen, welche gemeine Sache machen, ſind Bundesgenoſſen des Feindes.

Fürs erſte will ich alldiejenigen in dieſe Zahl ſezen, welche mit meinem Feinde in einer wahrhaften Kriegsverbindung ſtehen, und mit ihm gemeine Sache machen, ohngeachtet der Krieg nur im Namen ſothanen Hauptfeiudes geführet wird. Dieſes bedarf keines Beweiſes. In den ordentlichen und öffentlichen Kriegesverbindungen wird der Krieg im Namen aller Alliirten, welche eben ſowohl Feinde ſind (§. 80.) geführet.

§. 97.

Und diejenigen die ihm beyſtehen, ohne durch Tractaten dazu verbunden zu ſeyn.

Zum andern ſehe ich diejenige für Bundesgenoſſen meines Feindes an, die ihm in ſeinem Kriege beyſtehen, ohne durch einigen Vertrag dazu verbunden zu ſeyn. Weil ſie ſich frey und von ſelbſten gegen mich erklären, ſo wollen ſie allerdings meine Feinde ſeyn. Schränken ſie ſich auf einen beſtimmten Succurs, auf die Bewilligung einiger Truppenwerbung, auf einen Geldvorſchuß, ein, und beobachten anſonſten alle Ruckſichten freund-

ſchaft-

ſchaftlicher und neutraler Mächte mit mir, ſo kann ich dieſe Beſchwehrde zwar nicht merken laſſen, bin aber befugt, ſie darüber zur Rede zu ſtellen. Dieſe Klugheit, nicht allemal mit denjenigen zu brechen die ſo öffentlich einem Feinde beyſtehen, um ihn nicht zu veranlaſſen alle ſeine Kräfte mit ſelbigem zu vereinbaren, dieſe Mäſſigung ſage ich, hat die Gewohnheit eingeführet, einen ſo gearteten Beyſtand nicht für eine Feindſeligkeit anzuſehen, bevorab wenn derſelbe nur in der Erlaubnis beſtehet, freywillige Truppen anzuwerben. Wie ofte haben nicht die Schweizer Frankreich zu der nemlichen Zeit Werbungen geſtattet, da ſie ſolche dem Hauſe Oeſterreich weigerten, ob ſie gleich mit dieſen beeden Mächten zugleich alliirt waren? Wie oft haben ſie dergleichen einem Prinzen bewilliget, und ſeinem Feind abgeſchlagen, ob ſie gleich weder mit dem einen noch mit dem andern im Bunde ſtunden? Sie bewilligten oder weigerten ſolche, nachdem ſie es für ſich rathſam erachteten. Niemals hat ſich jemand getrauet, ſie deshalb anzufallen, da aber die Klugheit den Gebrauch des Rechtes hindert, ſo nimmt ſie darum das Recht nicht ſelbſten. Man will lieber ſich nichts merken laſſen, als die Zahl der Feinde ohne Noth vermehren.

§. 98.

Oder welche mit ihm eine Offenſivallianz haben.

Zum dritten diejenigen, welche mit meinem Feinde vermittels eines Offenſivbündniſſes verbunden ſind, und demſelben wirklich in dem Kriege, den er mir ankündiget, beyſtehen, diejenigen, ſage ich, tragen zu dem Schaden, den man mir anthun will, etwas bey. Sie betragen ſich als meine Feinde, und ich bin berechtiget, ſie als ſolche zu behandeln. Es bewilligen auch die Schweitzer, von denen wir eben geredet haben, insgemein ihre Truppen nur zur bloſen Vertheidigung. Diejenigen, welche Frankreich dienen, haben allezeit von ihren Souveränen das Verbot gehabt, nicht wieder das Reich, oder gegen die Staaten des Hauſes Oeſterreich in Teutſchland zu fechten. Als im Jahr 1644. die Hauptleute vom Regiment Guy aus Neufchatel erfuhren, daß ſie beſtimmt wären unter dem Marſchall von Turenne in Teutſchland zu dienen, ſo erklärten ſie, daß ſie lieber ſterben, als ihrem Souverän ungehorſam ſeyn, und die Bündniſſe des Schweitzerſtaates brechen wolten. Seitdem Frankreich Elſaß beſitzet gehen die Schweitzer, die unter ihren Armeen ſtreiten, nicht über den Rhein, um das Reich zu bekriegen. Der tapfere Daxelhoffer, ein Hauptmann von Bern, welcher Frankreich

an

an der Spitze von zwey hundert Mann diente, wovon ſeine vier Söhne das erſte Glied ausmachten, zerbrach, da ihn der General nöthigen wolte übern Rhein zu gehen, ſeinen Sponton, und führte die Compagnie nach Bern zurück.

§. 99.
Wienach ein Defenſivbündniß einen dem Feind zugeſelle.

Eine Allianz, wenn ſie auch defenſiv, aber namentlich wieder mich, oder welches eben dahin auslaufet mit meinem Feinde währendem Kriege, oder wenn derſelbe ausbrechen will, eingegangen worden, iſt eine bundsmäßige Handlung gegen mich, und wenn Folgen daraus entſtehen, bin ich befugt denjenigen der ſie eingegangen hat als meinen Feind anzuſehen. Dieſes iſt der Fall von Jemand, der meinem Feinde beyſtehet, ohne dazu verbunden zu ſeyn, und welcher ſich ſelbſt für meinen Feind aufwirft. (Man beſehe §. 97.).

§. 100.
Ein anderer Fall.

Ein Defenſivbündniß, wenn es gleich allgemein verfaſſet, und ehe der gegenwärtige Krieg aufs Tapet kam, gemachet worden, thut auch die nemliche Wirkung, wenn ſelbiges einen Beyſtand mit

allen

allen Kräften der Alliirten in ſich enthält, denn alsdann iſt ſolches eine wahre Lige, oder Kriegsverbindung. Hernach wäre es auch abgeſchmackt, wenn ich eine Nation, die ſich mir mit allen ihren Kräften wiederſetzet, nicht überziehen, und die Quelle der Hülfe, die ſie meinem Feinde leiſtet, verſtopfen könnte. Was iſt der für ein Hülfsleiſter, der mich an der Spitze aller ſeiner Macht bekrieget? Er ſcherzet, wenn er nicht mein Feind ſeyn will. Was würde er mehr thun, wenn er dieſe Eigenſchaft platterdings annähme? Er hat alſo gar keine Mäßigung gegen mich, nur möchte er welche gegen ſich ſelbſt haben. Solte ich leiden, daß er ſeine Provinzen wieder alle Gefahr gedecket im Frieden behielt, wo inzwiſchen er mir alles ihm mögliche Böſe anthut. Nein, das Geſez der Natur, das Völkerrecht, verbinden uns zur Gerechtigkeit, verdammen uns aber nicht Schöpſe zu ſeyn.

§. 101.

In welchem Fall daſſelbe nicht die nemliche Wirkung thut.

Wenn aber eine Defenſivallianz weder eigens wider mich gemachet, noch zu der Zeit geſchloſſen worden, da ich mich öffentlich zum Kriege vorbereitete, oder ſolchen ſchon angefangen hatte, und wenn die Alliirte darinnen ſchlechtweg ausgemachet,

machet, daß jedweder von ihnen, demjenigen der angefallen werden wird, einen beſtimmten Succurs liefern ſoll, ſo kann ich nicht verlangen, daß ſie einem ſollennen Tractat entſtehen, welchen man ohne Zweifel ohne mich zu beleidigen hat ſchlieſſen können. Die Hülfe, die ſie meinem Feinde leiſten, iſt eine Schuld die ſie zahlen; durch dieſe Zahlung thun ſie mir keine Beleidigung an, und folglich geben ſie mir keine rechtmäßige Urſache, ſie zu bekriegen (§. 26.) Eben ſo wenig kann ich ſagen, daß mich meine Sicherheit verbinde, ſie anzugreiffen, denn ich würde dadurch nur die Zahl meiner Feinde vermehren, und mir alle Macht dieſer Nationen auf den Nacken ziehen, da ſie hingegen auſſerdem eine mittelmäßige Hülfe gegen mich leiſten. Es ſind alſo die Hülfsvölker, die ſie marſchiren laſſen, meine Feinde. Dieſe ſind wahrhaftig mit meinen Feinden vereint, und fechten gegen mich.

Die gegengeſetzte Grundſätze würden dahin gehen, die Kriege zu vervielfältigen, ſie ohne Maas und zum gemeinſamen Ruin der Nationen auszubreiten. Es iſt ein Glücke für Europa, daß die Praxis hierinnen den wahren Grundſätzen gemäß iſt. Selten getrauet ſich ein Fürſt darüber Klage zu führen, daß man zur Vertheidigung eines Alliirten Hülfe leiſtet, welche in alten und nicht wider ihn gerich-

teten

teten Tractaten zugeſaget worden. In dem leztern Kriege haben die vereinigte Niederlande lange Zeit Subſidien, und ſogar Truppen der Königin von Ungarn geliefert, Frankreich hat ſich darüber nicht beſchwehret, als bis dieſe Truppen nach Elſaß marſchiret ſind, um ſeine Gränzen anzugreifen. Die Schweitzer geben Frankreich zahlreiche Corps Truppen, vermög ihrer mit dieſer Krone errichteten Allianz, und doch leben ſie mit ganz Europa im Frieden.

Ein einziger Fall könnte hier eine Ausnahme wirken, nemlich derjenige einer offenbar ungerechten Vertheidigung, denn alsdann iſt man nicht mehr verbunden, einem Allirten beyzuſtehen. (§§. 86. 87. und 89.) Wenn man ſich ohne Noth, und wider ſeine Pflicht dazu verſtehet, ſo thut man dem Feinde ein Unrecht an, und erklärt ſich aus Kützel gegen ihn. Dieſer Fall aber kommt unter den Nationen ſelten vor. Es giebt wenig Vertheidigungskriege deren Rechtmäßigkeit oder Nothwendigkeit ſich nicht wenigſtens auf einen Scheingrund ſtützen könnte, nun aber ſtehet in einer zweifelhaften Ereigniß jedwedem Staate zu, von der Rechtmäßigkeit ſeiner Waffen ein Urtheil zu fällen, und die Vermuthung ſtreitet für den Allirten. (§. 86.) Man ſetze hinzu, es wäre euch erlaubt zu beurtheilen was ihr euren Pflichten und Ver-

bindlichkeiten nach zu thun habet, und daß folgſam die allerhandgreiflichſte Gewisheit den Feind eures Allirten allein befugen kann, euch zu beſchuldigen, daß ihr gegen das Licht eures eigenen Gewiſſens eine ungerechte Sache vertheidiget. Endlich befiehlt das beliebte Völkerrecht, daß in einer jeden zweifelhaften Sache die Waffen der beeden Partheyen, was die äuſſerlichen Wirkungen belanget, als gleich rechtmäßig erachtet werden. (§. 40.)

§. 102.

Ob es nöthig ſey, den Kriegesgenoſſen des Feindes den Krieg anzukünden?

Da die wahrhaftigen Kriegesgenoſſen meines Feindes meine Feinde ſind, ſo habe ich die nemliche Rechte wider ſie, als wider meinen Hauptfeind (§. 95.) und weil ſie ſich ſelbſt für dergleichen gegen mich erklären, und am erſten die Waffen wider mich ergreifen, ſo kann ich ſie ohne Kriegesverkündigung angreiffen, indem der Krieg durch ihre eigene That genugſam erkläret iſt. Dieſes iſt vornehmlich der Fall derjenigen, welche, auf was Art es ſey, zuſammenſtehen, um mich öffentlich zu überziehen, und das iſt auch derjenige von allen, von denen wir in den §§. 96. 97. 98. 99. und 100. geredet haben.

Mit denen Nationen aber hat es eine andere Beſchaffenheit, welche meinem Feinde in ſeinem Vertheidigungskriege beyſtehen, ohne daß ich ſie für deſſen Kriegsgenoſſen anſehen könnte (§. 101.) Habe ich mich über die Hülfe zu beklagen die ſie ihm leiſten, ſo iſt ſolches eine neue Irrung zwiſchen mir und ihnen. Ich kann ſie zur Rede ſetzen, und wo ſie mir nicht Genugthuung verſchaffen, mein Recht verfolgen und ſie mit Krieg überziehen. Nur mus man ſolchen in dem Falle ankündigen. (§. 37.) Das Beyſpiel des Manlius, welcher die Galater deswegen überzog, weil ſie den Antiochus Truppen gegeben haben, ſchickt ſich nicht zu dem Falle. Grotius (*) tadelt den Römiſchen General, daß er dieſen Krieg ohne Ankündigung angefangen habe. Die Galater hatten ſich dadurch ſelbſt gegen die Römer erkläret, daß ſie zu einem Anfallskriege wider ſie Truppen hergegeben. Nun ſcheinet es, daß, weil mit dem Antiochus Friede gemachet worden, Manlius den Befehl des Raths, die Galater anzugreiffen, hätte erwarten ſollen. Und hernach, wenn man dieſen Feldzug als einen neuen Krieg anſähe, ſo müſte man ſolchen nicht nur ankündigen, ſondern auch, ehe man zu den Waffen griffe, Genugthuung verlangen. (§. 51.) Es war aber der Tractat mit dem König von Syrien noch

 nicht

(*) Im Recht des K. und Fr. III. B. III. Cap. §. 10.

nicht berichtiget, und gieng ihn, ausſchlüßig ſeiner Anhänger, alleine an. Manlius nahm deswegen den Feldzug gegen die Galater, als eine Folge, oder als ein Ueberbleibſel des Krieges mit dem Antiochus vor, welches er ſelbſt in ſeiner Rede an den Rath ſehr wohl erkläret, (*) wobey er ſogar hinzufügte, er habe damit den Anfang gemachet, daß er die Galater zum Vergleich zu bringen verſuchte. **Grotius** führet ſchicklicher das Beyſpiel des **Ulyſſes** und ſeiner Reiſegefährten an, welche er tadelt, daß ſie ohne vorhergegangene Kriegesankündigung die Ciconier, die den **Priamus** (**) während der Belagerung von Troja Hülfe geleiſtet, angegriffen haben.

VII. Capitel.

Von der Neutralität und dem Durchzug der Truppen durch ein neutrales Land.

§. 103.

Von neutralen Völkern.

Neutrale Völker ſind bey einem Kriege diejenigen, ſo gar keinen Theil daran nehmen, beeden

(*) Livius XXVIII. B.
(**) Grotius am a. O. Nota 3.

den Partheyen gleich gut bleiben, und die Waffen des einen zum Nachtheile des andern nicht begünſtigen. Wir haben die Pflichten und Rechte in Erwägung zu ziehen, welche von der Neutralität herflieſen.

§. 104.
Betragen, ſo ein neutrales Volk zu beobachten hat.

Dieſe Unterſuchung wohl zu faſſen, mus man ſich hüten, dasjenige was einer von aller Verbindung freyen Nation erlaubt iſt, mit demjenigen zu vermiſchen, was ſelbige thun kann, wenn ſie in einem Krieg für vollkommen neutral behandelt werden will. So lange ein neutrales Volk dieſes Zuſtandes ſicher genieſen will, mus es bey allen Vorfallenheiten eine genaue Unpartheilichkeit zwiſchen denen die ſich bekriegen blicken laſſen. Denn woferne es einen zum Nachtheile des andern begünſtiget, kann es ſich nicht beſchwehren, wenn es derſelbe wie Anhänger und Kriegsgenoſſen ſeines Feindes behandelt. Seine Neutralität würde betrüglich ſeyn, womit ſich Niemand mag berücken laſſen. Manchmal leidet man ſolches, weil man nicht im Stande iſt ſeine Empfindlichkeit darüber merken zu laſſen, und verſtellt ſich, um nicht eine neue Macht ſich auf den Hals zu laden. Wir unterſu-

chen hier aber das, was das Recht angehet, und nicht dasjenige, was die Klugheit nach den Umſtänden an Hand geben kann. Wir wollen deswegen ſehen, worinnen die Unpartheylichkeit beſtehe, die ein neutrales Volk beobachten ſoll?

Dieſelbe beziehet ſich allein auf den Krieg, und begreift zwey Dinge; 1) daß man keine Hülfe leiſte, wenn man nicht dazu verbunden iſt, und nicht freywillig Truppen, Waffen, Munition, noch etwas, ſo gerade zu dem Krieg gehöret, liefere. Ich ſage, daß man keine Hülfe leiſte, und nicht ſolche hier und da leiſte, denn es wäre abgeſchmackt, wenn ein Staat zu gleicher Zeit zwey Feinden zu Hülfe käme, hernach wäre auch unmöglich, ſolche Hülfe zu gleicher Abſicht wirken zu laſſen; die nemliche Zahl Truppen, die nemliche Zahl Waffen, und Kriegsbedürfniſſe machen keinen gleichgeltenden Succurs aus. 2) Eine neutrale und unpartheyiſche Nation wird in alldemjenigen was den Krieg betrift einem Theile in Anſehung des gegenwärtigen Zwiſtes dasjenige nicht abſchlagen, was ſie dem andern bewilliget. Dieſes nimmt ihr die Freiheit nicht, ſich in ihren Staatsunterhandlungen, in ihrem freundſchaftlichem Zuſammenhang, und in ihrem Commercio nach dem vorderſten Wohlſein des Staats zu richten. Wenn dieſe Urſache dieſelbe beweget, in Dingen, worüber jedweder

frey

frey ſchaltet, einen Vorzug gelten zu laſſen, ſo thut ſie nichts als ihr Recht gebrauchen; und hierunter kommt keine Partheylichkeit vor. Woferne ſelbige aber eines von dieſen Dingen einem von den ſtreitenden Theilen, blos darum, weil er die andere bekriegt, und um ihn zu begünſtigen, abſchlüge, ſo würde ſie nicht mehr eine genaue Neutralität beobachten.

§. 105.

Ein Alliirter kann den gebührenden Succurs leiſten, und neutral bleiben.

Ich habe geſagt, ein neutraler Staat dürfe weder einem noch dem andern Theile Hülfe leiſten, **woferne er nicht dazu verbunden iſt.** Solche Einſchränkung iſt nothwendig. Wir haben ſchon geſehen, daß, wenn ein Souverän den gemäßigten Succurs leiſtet, welchen er in Kraft einer alten Defenſivallianz ſchuldig iſt, derſelbe nicht an dem Kriege Theil nehme (§. 101.) daher kann derſelbe ſeiner Schuldigkeit ein Genüge leiſten, und übrigens eine genaue Neutralität beobachten. Es giebt hiervon in Europa häufige Beyſpiele.

§. 106.

Vom Rechte neutral zu bleiben.

Wenn unter zwey Nationen ein Krieg entſtehet, ſo ſind alle andere, welche keine Tractaten

binden, befugt, neutral zu bleiben; und woferne ſie jemand zwingen wollte, ſich zu ihr zu ſchlagen, ſo thät ſie ihnen ein Unrecht, weil ſie in einem ſehr weſentlichen Puncte ihre Unabhängigkeit bekränkte. Sie haben allein zu überlegen, ob ſie einiger Grund bewege, eine Parthie zu ergreifen, und müſen ſie zwey Dinge erwägen; 1) die Gerechtigkeit der Sache. Iſt ſelbige augenſcheinlich, ſo kann man die Ungerechtigkeit nicht begünſtigen, hingegen iſt es ſchön, die unterdrückte Unſchuld zu ſchüzen, wenn man die Kraft dazu hat. Wofern die Sache zweifelhaft iſt, können die Nationen mit ihrem Urtheile zurück halten, und nicht in einen fremden Streit ſich einlaſſen. 2) Wenn ſie ſehen auf welcher Seite das Recht iſt, ſo bleibet noch übrig zu unterſuchen, ob es das Wohl des Staates erlaubet, ſich in dieſe Sache zu miſchen, und in den Krieg zu verwickeln.

§. 107.

Von Neutralitätstractaten.

Eine Nation, welche Krieg führet, oder ſich zum Kriege rüſtet, ſchlägt oft den Weg ein, der ihr verdächtigen Nation einen Neutralitätstractat vorzuſchlagen. Die Klugheit erheiſchet, bald zu wiſſen, weſſen man ſich zu verſehen hat; und ſich nicht in die Gefahr ſezen, daß ein Nachbar, wenn

der

der Krieg am ſtärkſten iſt, ſich an den Feind anſchlieſe. Bey einer jeden Gelegenheit, worinnen erlaubt iſt, neutral zu bleiben, iſt auch erlaubt, ſich durch einen Tractat verbindlich zu machen.

Manchmal wird ſolches ſogar aus Nothdurft eine erlaubte Sache. Wenn demnach gleich alle Nationen verbunden ſind, der unterdrückten Unſchuld beyzuſtehen (II. B. s. 4.) ſo kann ich doch, im Fall ein ungerechter Länderbezwinger, der bereitwillig iſt des andern Guth an ſich zu reiſen, mir die Neutralität anbietet, nichts beſſers thun als ſolche annehmen. Ich ſchicke mich in die Nothwendigkeit, und mein Unvermögen entbindet mich von einer natürlichen Verbindlichkeit. Dieſes Unvermögen würde mich auch ſogar von einer durch eine Allianz eingegangenen Verbindlichkeit befreyen. Der Feind meines Alliirten drohet mir mit ſehr überlegener Macht, mein Schickſal iſt in ſeinen Händen, er verlanget, daß ich der Freiheit entſage, eine Hülfe gegen ihn zu leiſten. Die Noth, die Sorgfalt für mein Beſtes, entladen mich von meinen Verbindlichkeiten. Auf dieſe Art zwang **Ludewig XIV.** den Herzog von Savojen **Victor Amadeus**, die Parthey der Alliirten zu verlaſſen. Es mus aber die Noth ſehr dringend ſeyn. Die Niederträchtigen, oder Treuloſen allein, bedecken ſich mit der mindeſten Furcht, um ihre Verſprechungen nicht

nicht zu erfüllen, und ihre Schuldigkeit hintanzuſezen. In dem lezten Kriege haben der König von Polen und Churfürſt von Sachſen, dann der König von Sardinien, die betrübteſten Schickſale ſtandhaft ausgehalten, und den Ruhm erlanget, ohne ihre Alliirte nichts zu ſchlieſen.

§. 108.

Neue Urſache dergleichen Tractaten zu zu machen.

Eine andere Urſache machet die Neutralitätstractaten nuzbar, ja ſo gar nothwendig. Die Nation, welche ihre Ruhe ſicher ſtellen will, wann ſich das Kriegsfeuer in ihrer Nachbarſchaft entzündet, kann hierzu nicht beſſer gelangen, als wenn ſie mit beeden Partheyen Verträge ſchlieſet, worinnen man ausdrücklich veſtſezet, was jedweder vermöge der Neutralität thun, oder verlangen kann. Dieſes iſt ein Mittel ſich im Frieden zu behaupten, und jedweder Schwierigkeit und Chicane zuvorzukommen.

§. 109.

Grund der Regeln wegen der Neutralität.

Wenn man keine ſo geartete Tractaten hat, ſo iſt zu beſorgen es möchten ſich oftmals Strittigkeiten über

das=

dasjenige erheben, was die Neutralität erlaubet, oder nicht erlaubet. Dieſe Materie bietet viele Fragen dar, welche die Gelehrte mit Hize abgehandelt, und wodurch ſie unter den Nationen die gefährlichſten Streitigkeiten erreget haben. Inzwiſchen hat das Natur- und Völkerrecht ſeine unveränderliche Grundſäze, und kann Regeln über dieſe Materie, ſo wie über andere, an Hand geben. Es giebt auch Dinge, die bey geſitteten Nationen zur Gewohnheit worden ſind, und denen man ſich gemäß bezeigen mus, wenn man ſich den Vorwurf eines ungerechten Friedensbruches nicht machen will. Was die Regeln des natürlichen Völkerrechts anlanget, ſo entſpringen ſie aus einer geſchickten Vergleichung der Rechte des Krieges mit der Freyheit, dem Wohl, den Vortheilen, der Handlung und den andern Gerechtſamen der neutralen Mächte. Nach dieſem Grundſaze wollen wir die folgende Regeln beſtimmen.

§. 110.

Wienach man Werbungen geſtatten, Geld leihen, oder allerhand Sachen verkaufen kann, ohne die Neutralität zu brechen.

Vors erſte kann all dasjenige, was eine Nation, wenn ſie ſich ihrer Rechte bedienet, und allei-

nig in der Abſicht ihres eigenen Wohls ohne Partheylichkeit, ohne Abſehen einer Macht zum Schaden der andern, thut, all dasjenige, ſage ich, kann überhaupts nicht als Neutralitätswidrig angeſehen werden, wird ſolches auch anders nicht, als in denen beſondern Fällen, wo es nicht geſchehen kann, ohne einer von den Partheyen, die alsdann ein beſonders Recht hat ſich zu widerſezen, Unrecht zu thun. Aus dem Grunde hat der Belagerer das Recht zu verwehren, daß Niemand in den belagerten Ort hinein komme. (Man beſehe unten §. 117.) Können mir auſer dergleichen Fällen die Streitigkeiten eines andern die freye Behandlung meiner Rechte in Verfolgung der Maasregeln nehmen, die ich meiner Nation heilſam erachte? Wenn demnach ein Volk gewohnt iſt, ihre Unterthanen zu beſchäftigen und zu üben, einer ihnen beliebigen Macht Werbungen zu geſtatten, ſo kann der Feind dieſer Macht ſolche Erlaubniß für keine Feindſeligkeit anſehen, es wäre denn, daß ſolche darum verwilliget worden, ſeine Staaten wegzunehmen, und eine gehäſſige und offenbar ungerechte Sache zu vertheidigen: Derſelbe kann auch nicht einmal die nemliche Erlaubniß verlangen, weil ſolches Volk ſeine Urſachen haben kann, es abzuſchlagen, die aber in Anſehung des Gegentheils nicht ſtatt finden; auch ſtehet dem Volke zu, zu beurtheilen, was ihm gebühre. Die Schweizer

er-

erlauben, wie wir ſchon geſagt haben, demjenigen die Werbung, welchem ſie wollen, und bis hieher hat ſich noch Niemand beygehen laſſen, ſie deswegen zu bekriegen. Jedoch mus man einräumen, daß ich, woferne dieſe Werbungen beträchtlich wären, und die Hauptſtücke meines Feindes ausmachen, wo man mir inzwiſchen ohne gründliche Urſachen dergleichen gänzlich abſchlüg, alsdann alle Urſache hätte, dieſes Volk für eines, das mit meinem Feinde verbunden iſt, anzuſehen, und in dem Falle würde mir die Sorgfalt für meine eigene Sicherheit die Befugniß geben, es als ein ſolches zu behandeln.

Eben ſo ſiehet es mit dem Gelde aus, welches eine Nation gewohnt wäre verzinnslich auszuleihen. Es mag der Souverän, oder ſeine Unterthanen meinem Feinde ſolchergeſtalt ihr Geld leihen, und mir es abſchlagen, weil ſie nicht das nemliche Vertrauen in mich ſezen; dadurch verlezen ſie die Neutralität nicht. Sie legen ihre Gelder da an, wo ſie ihre Sicherheit zu finden glauben. Wenn dieſer Vorzug nicht gegründete Bewegurſachen hat, ſo kann ich ihn gar wohl einer übeln Geſinnung gegen mich, oder einer Vorliebe vor meinem Feind, beymeſſen. Woferne ich aber daher Anlaß nähme, den Krieg anzukünden, ſo würde diesfalls ſowohl nach den wahren Grundſäzen des Völkerrechts, als nach

der

der zum Glück in Europa angenommenen Gewohnheit ſtrafbar ſeyn. So lang als man denket, daß dieſe Nation ihr Geld blos wegen des Zinnſes ausleihet, kann ſelbige frey und nach ihrer Klugheit darüber ſchalten, ohne daß ich befugt bin, mich deshalb zu beſchwehren.

Woferne aber das Anlehen offenbar in der Abſicht geſchehe, meinen Feind in den Stand zu ſezen, mich anzugreifen, ſo wäre es eine Theilnehmung an einem Kriege wieder mich.

Im Fall dieſe Truppen von dem Staate ſelbſten und auf deſſen Koſten, meinem Feinde geliefert, oder auch das Geld vom Staate ohnverzinnslich hergeſchoſſen würde, ſo dürfte man nicht mehr die Frage aufwerfen, ob ein dergleichen Succurs mit der Neutralität nicht zu vereinbahren wär?

Wir wollen noch nach dem nemlichen Grundſaze ſagen, daß ich, wenn eine Nation mit Waffen, Bauholz, Schiffen und Kriegsbedürfniſſen handelt, ihr nicht verargen kann, wenn ſie alles das an meinen Feind verkauft, woferne ſie ſich nur nicht weigert, mir ſolches gleichfalls um billigen Preiß zu verkaufen. Dieſelbe treibet ihren Handel, ohne die Abſichten zu haben mir zu ſchaden, und indem ſie damit fortfähret, als wenn ich keinen Krieg hätte, ſo giebt ſie mir keinen gerechten Anlaß zur Klage.

§. 111.

§. 111.

Von dem Handel neutraler Nationen mit denen die Krieg führen.

In dem was ich ſo eben ſagte, ſeze ich voraus, daß mein Feind ſelbſt in einem fremden Lande einkaufet. Wir wollen jezt von einem andern Falle von der Handlung, welche neutrale Mächte bey meinem Feinde treiben, handeln. Es iſt gewiß, daß, da ſie keinen Theil an meinem Streite nehmen, ſie auch nicht gehalten ſind auf ihren Handel Verzicht zu thun, um meinem Feinde keine Mittel an Hand zu geben, mich zu bekriegen. Wenn ſie thäten, als ob ſie mir keine von gemelten Sachen verkauften, und die Maasregeln ergriffen, meinem Feinde ſolche im Überfluß zuzuführen, in der offenbahren Abſicht, ſelbigen zu begünſtigen, ſo würde ſie dieſe Partheylichkeit um die Neutralität bringen. Wenn ſie aber nichts thun, als ihrer Handlung lediglich nachgehen, ſo erklären ſie ſich dadurch nicht wieder mein Intereſſe, ſie üben ein Recht aus, welches ſie mir auf keine Art aufzuopfern verbunden ſind.

Auf der andern Seite wenn ich mit einer Nation im Kriege ſtehe, ſo erfordern mein Wohl und meine Sicherheit, daß ich ſie, ſo viel in meinem Vermögen iſt, von all demjenigen beraube, was ſie in den Stand ſezen kann, mir zu widerſtehen und zu

ſchaden. Hier veroffenbahret ſich die Stärke des Nothrechtes. Wenn dieſes Recht mich allerdings befuget, mich bey Gelegenheit desjenigen zu bemächtigen was einem andern gehöret, ſolte es mir nicht die Befugniß geben können, alle zum Kriegführen nöthige Dinge, welche neutrale Völker meinem Feinde zuführen, anzuhalten? Wenn ich auch gleich mir dadurch alle dieſe neutrale Völker zu Feinden machte, ſo wäre es mir doch anſtändiger, ſolches zu wagen, als denjenigen, der mich wirklich bekrieget, ſich wie er will verſtärken zu laſſen. Deswegen iſt es ſehr ſchicklich und dem Völkerrechte, welches verbietet die Kriegsanläße zu vermehren, ganz gemäß, von dergleichen neutralen Mächten gemachte Priſen für keine Feindſeligkeiten zu halten. Wenn ich ihnen meine Kriegsankündigung gegen dieſes oder jenes Volk bekannt gemachet habe, alsdann können ſie, wenn ſie es wagen wollen demſelben zum Kriegführen dienliche Sachen zuzuführen, ſich mit Recht nicht beklagen, wenn ihre Waaren in meine Hände gerathen, eben ſo wenig, als daß ich ihnen den Krieg nicht ankünde, daß ſie verſucht haben ihm ſolche zuzuführen. Allerdings leiden ſie zwar durch einen Krieg, woran ſie keinen Theil haben, dieſes aber geſchiehet zufälliger Weiſe. Ich widerſeze mich ihrem Rechte nicht, und bediene mich nur des meinigen, und wenn unſere Rechte zuſammen ſtoſen

und ſich wechſelweiſe ſchaden, ſo iſt es die Wirkung einer unumgänglichen Nothwendigkeit. Dieſer Widerſpruch kommet alle Tage im Kriege vor. Wenn ich durch den Gebrauch meiner Rechte ein Land ausleere, aus dem der andere ſeine Bedürfniſſe zu leben zog, wenn ich eine Stadt belagere, mit der er einen reichen Handel führte, ſo ſchade ich ihm ohne Zweifel und verurſache ihm Schäden und Ungelegenheiten, es geſchieht aber nicht in der Abſicht, ihm zu ſchaden, und weil ich mich meiner Rechte bediene, ſo thue ich ihme gar keine Beleidigung an.

Um aber dieſen Ungelegenheiten Grenzen zu ſezen, die Freyheit des Handels für neutrale Nationen, ſo viel als es die Rechte des Krieges erlauben, aufrecht zu erhalten, mus man Regeln folgen, welche, wie es ſcheinet, in Europa ziemlich allgemein geworden ſind:

§. 112.

Von Contrebandewaaren.

Die erſte Regel iſt, daß man die gemeine Waaren, welche mit dem Kriege kein Verhältnis haben, von denjenigen unterſcheide, welche dazu beſonders dienlich ſind. Mit den erſten ſollen neutrale Nationen eine ganz freye Handlung haben; die im Kriege verwickelten Mächte haben keine Urſachen, ihnen ſolches zu weigern, und die Ausfuhr derglei-

chen Waaren zu dem Feinde zu verhindern. Die Sorgfalt für ihre Sicherheit, die Nothwendigkeit ſich zu wehren, geben ihnen dazu keine Befugniß, weil dieſe Sachen den Feind nicht furchtbarer machen. Wolte man unternehmen, die Handlung damit zu unterbrechen und zu verbieten, ſo würde man die Rechte neutraler Nationen verlezen, und ſie beleidigen, indem die Noth, wie wir eben geſagt haben, die einzige Urſache iſt, welche ein Recht giebt, ihren Handel und ihre Schiffarth in feindliche Häfen zu beſchränken. Da Engelland und die vereinigte Provinzien, den 22. Auguſt 1689. durch den Tractat zu Wittehal eins worden, allen Staaten, welche nicht mit Frankreich im Kriege waren, zu bedeuten, daß ſie vorläufig jedes Schif, ſo für einen Hafen dieſes Königreichs beſtimmt wäre, oder daraus kommen würde, für eine Priſe erklärten, ſo verbanden ſich Schweden und Dänemark, denen man einige Priſen abgenommen, den 17. März 1693. mit einander, ihre Rechte zu behaupten, und ſich eine gerechte Genugthuung zu verſchaffen. Die zwey Seepotenzen erkannten, daß die Klagen dieſer beeden Kronen wohl gegründet wären, und lieſen ihnen Gerechtigkeit wiederfahren (*)

Die

(*) Man beſehe andere Beyſpiele im Grotius III. B. I. Cap. §. 5. not. 6.

Die Sachen welche einen beſondern Nuzen beym Kriegführen haben, und die man nicht zum Feind ausführen läſt, heiſen **Contrebande-waaren.** Hieher gehören Waffen, Kriegsbedürf- niſſe, Hölzer, und all dasjenige was zu Ausrüſtung der Kriegsſchiffe gehöret, Pferde und ſogar die Le- bensmittel in gewiſſen Gelegenheiten, da man hof- fet den Feind durch Hunger zu Paaren zu treiben.

§. 113.

Ob man dieſe Waaren confiſciren kann?

Soll man ſich aber, um die Ausfuhr der Con- trebandewaaren zum Feinde zu verhindern mit dem Arreſt derſelben und der Wegnahm, indem man dem Eigenthümer den Betrag dafür zahlet, begnü- gen? Oder iſt man berechtiget ſie zu confiſciren? Wenn man ſich begnügen wolte, dieſe Waaren zu arretiren, ſo wäre dieſes gemeiniglich ein unwirkſa- mes Mittel, beſonders auf der See, wo es nicht möglich iſt, allen Zugang in die Häfen des Feindes abzuſchneiden. Man wählt alſo den Weg alle Con- trebandewaaren, die man kriegen kann, zu confiſci- ren, damit durch die Furcht vor der Einbuſe die Ge- winnſucht bezämet werde, und die Kaufleute von neutralen Landen ſich enthalten, dem Feinde derglei- chen zuzuführen. Es iſt auch gewiß für eine krie-

gende Nation ſo höchſtwichtig, daß ſelbige ſo viel in ihrem Vermögen ſtehet hindere, damit man ihrem Feinde keine Dinge zubringe, die ihn verſtärken und gefährlicher machen, daß ihr die Noth, die Sorgfalt für ihr Wohl und für ihre Sicherheit, die Macht geben, hierzu wirkſame Mittel anzuwenden, und zu erklären, daß ſie alle Sachen von der Art die man dem Feinde zubringen wird, für eine Priſe anſehe. Aus dem Grunde zeiget ſie den neutralen Staaten ihre Kriegserklärung an, (§. 63.) worauf dieſe insgemein ihren Unterthanen bedeuten, allen Schleichhandel mit denen im Kriege befangenen Nationen zu unterlaſſen, mit der Erklärung, daß der Souverän, wenn ſie ihnen genommen worden, ſich ihrer nicht annehmen werde. Heutiges Tages ſcheinet dieſes, nach vielen Abwechſelungen, die allgemeine Gewohnheit in Europa geworden zu ſeyn, wie man ſolches aus der erſt angeführten Note des **Grotius**, und insbeſondere aus den Ordonnanzen der Könige von Frankreich von den Jahren 1543. und 1584. ſehen kann, welche den Franzoſen allein erlauben, ſich der Contrebandewaaren zu bemächtigen, und ſolche gegen Bezahlung des Betrags zu behalten. Der heutige Gebrauch iſt gewiß dasjenige was den wechſelweiſen Verbindlichkeiten der Nationen am gemäſeſten, und das ſchicklichſte iſt, ihre gebührende Rechte zu vereinigen. Die Nation wel-

welche krieget hat am meiſten darauf zu ſehen, ihren Feind aller fremden Hülfe zu berauben, und dadurch bekommt ſie das Recht, diejenigen, die ihrem Feinde die Sachen ſo er zum Kriege nöthig hat, zuführen, wo nicht ſchlechterdings für ihre Feinde, doch wenigſtens für Leute zu halten, die ſich ſehr wenig daraus machen, ihr zu ſchaden. Sie ſtraffet ſie deswegen mit der Confiſcation ihrer Waaren. Wenn derſelben Souverän ſich einfallen ließ ſie zu ſchüzen, ſo wäre es eben ſo viel als wenn er ſelbſten dieſe Art von Hülfe leiſten wollte, ein Betragen das ohne Zweifel der Neutralität zuwider lauft. Eine Nation, die ohne einen andern Beweggrund, als dem Reiz des Gewinnſts, daran arbeitet, meinen Feind zu verſtärken, und ſich nicht ſcheuet mir ein unheilbares Ubel zuzufügen, eine ſolche Nation iſt gewiß nicht mein Freund, (*) und giebt mir das Recht, ſie für einen Bundsgenoſſen meines Feindes anzuſehen und zu behandeln. Um demnach dem beſtändigen Anlaß zu Klagen und Brüchen auszuweichen, iſt man auf eine den wahren Grundſäzen gänzlich gemäſe Art eins worden, daß die kriegende

J 4 Mäch-

(*) In unſern Tagen hat der König von Spanien den Hamburger Schiffen ſeine Häfen verbotten, weil ſich dieſe Stadt anheiſchig gemacht hatte, den Algirern Kriegsbedürfniſſe zu liefern, wodurch er ſie genöthiget, ihren Tractat mit den Barbaren zu brechen.

Mächte alle Contrebandewaaren wegnehmen und conſiſciren können, die neutrale Perſonen ihrem Feinde zuführen, ohne daß der Souverän dieſer Perſonen ſich deshalb beſchwehren kann, gleichwie auf einer andern Seite die kriegende Macht den neutralen Souveränen dieſe Unternehmungen ihrer Unterthanen nicht beymißt. Man hat ſogar Sorge, alle dieſe Dinge in den Handlungs- und Schiffarthstractaten pünctlich zu beſtimmen.

§. 114.

Von Viſitirung neutraler Schiffe.

Man kann die Wegführung von contrebanden Effecten nicht hindern, wenn man nicht die neutralen Schiffe, die man im Meere antrift, viſitiret. Alſo hat man das Recht ſie zu viſitiren. Einige mächtige Nationen haben zu verſchiedenen Zeiten ſich geweigert, ſolche Viſitirung zu geſtatten. „Nach „dem Frieden zu **Vervins** bat die Königin Eli„ſabeth, welche den Krieg mit Spanien fortſezte, „den König in Frankreich, zu erlauben, daß ſie die „Franzöſiſche Schiffe, welche nach Spanien gien„gen, viſitiren ließ, um zu erfahren, ob ſie keine „heimliche Kriegsbedürfniſſe führten. Man ſchlug „es aber aus dem Grunde ab, weil es Gelegenheit „gäbe, die Plünderung zu begünſtigen, und die

„Hand-

„Handlung zu ſtöhren.„ (*) Heut zu Tage würde ein neutrales Schiff, ſo die Viſitirung weigerte, ſich dadurch alleine das Urtheil, daß es eine Priſe ſey, ſprechen. Um aber die Ungelegenheiten, die Eingelenke und allen Mißbrauch zu umgehen, ſezet man in den Schiffarths- und Handlungstractaten die Art veſt, wie die Viſitirung geſchehen ſoll. Anjezt iſt gewöhnlich, daß man den Zeugniſſen, Seebriefen ꝛc. die der Schiffspatron vorzeiget, glauben mus, es wäre denn, daß man einen Betrug dabey vermerkte, oder gute Urſachen hätte, ſolchen zu argwohnen.

§. 115.
Feindliche Effecten auf einem neutralen Schiffe.

Wenn man auf einem neutralen Schiffe Effecten findet, die dem Feinde gehören, ſo nimmt man ſolche vermög des Kriegsrechts weg, aber man mus natürlicher Weiſe den Schiffspatron, der unter dieſer Wegnahm nichts einbüſen ſoll, die Fracht bezahlen.

§. 116.
Neutrale Effecten auf einem feindlichen Schiffe.

Die Effecten neutraler Völker, ſo auf einem feindlichen Schiffe gefunden werden, mus man den

(*) Grotius am a. O.

Eigenthümern, denen man ſolche zu confiſciren nicht Fug hat, zurücke geben, hierbey aber iſt man keine Schadloshaltung fürs Verzögern, Verderben ꝛc. ſchuldig. Der Verluſt, welchen neutrale Eigenthümer in dieſer Gelegenheit leiden, iſt ein Zufall, dem ſie ſich durch das Laden auf ein feindliches Schiff ausſezen; und derjenige ſo dieſes Schiff wegnimmt, indem er ſich des Rechts des Krieges bedienet, darf für die Zufälle die daraus entſtehen eben ſo wenig haften, als wenn ſein Geſchüze am feindlichen Bord einen neutralen Reiſenden tödet, welcher ſich zu ſeinem Unglück darauf befindet.

§. 117.

Handlung mit einem belagerten Orte.

Bis hieher haben wir von der Handlung neutraler Völker mit den feindlichen Staaten überhaupt geredet. Es giebt einen beſondern Fall, wo ſich die Rechte des Krieges weiter erſtrecken. Mit einer belagerten Stadt iſt platterdings alle Handlung verbotten. Wenn ich einen Plaz belagere, oder nur blokire, ſo bin ich befugt niemand hinein zu laſſen, und jedem der es wagt ohne meine Erlaubniß hinein gehen, oder was es auch ſey hinein bringen zu wollen, feindlich zu behandeln, denn er widerſezt ſich meinem Unternehmen, er kann etwas beytragen, daß

es

es mislinget, und mich dadurch in alles Ubel eines unglücklichen Krieges ſtürzen. Der König Demetrius (*) lies den Patron und Steuermann eines Schifs, der Lebensmittel nach Athen brachte da er eben im Begrif war dieſe Stadt durch Hunger zu erobern, aufhängen. Die vereinigte Provinzen wollten in dem langen und blutigen Kriege, den ſie ihre Freyheit wieder zu bekommen gegen Spanien geführet haben, nicht leiden, daß die Engelländer Waaren nach Dünkirchen führten, vor welcher Stadt ſie eine Flotte hatten. (**)

§. 118.

Unpartheyiſche Dienſtgefälligkeiten neutraler Völker.

Ein neutrales Volk behält mit denen beeden kriegenden Theilen den Zuſammenhang, den die Natur unter Nationen gemachet hat. Es mus bereit ſeyn, alle Officia humanitatis denenſelben zu leiſten, die ſich die Nationen wechſelweiſe ſchuldig ſind, es mus ihnen in all demjenigen, was nicht gerade zu den Krieg angehet, alle Hülfe leiſten, die in ſeiner Gewalt und dem andern nöthig iſt. Es mus ſolches aber unpartheyiſch thun, d. i. nichts einer

(*) Plutarch im Demetrio.

(**) Grotius in der angezogenen Note.

einer Parthey darum abſchlagen, weil ſie die andere bekrieget (§. 104.) dieſes aber hindert nicht, daß, wenn dieſer Staat einen beſondern Zuſammenhang als Freund oder als Nachbar mit einer der kriegenden Partheyen hat, derſelbe ihr in all demjenigen was nicht zum Kriege gehöret die den Freunden gebührende Vorzüglichkeiten bewilligen könne. Mit weit mehrerm Rechte kann derſelbe ohne Conſequenz ihr zum Exempel die in ihren Tractaten bedungene Handlungsvortheile ferner angedeihen laſſen. Er wird deswegen den Unterthanen beeder Theile, ſo viel als es das gemeine Wohl erlaubet, geſtatten, ihrer Angelegenheiten halber in ſein Gebiethe zu kommen, darinnen Lebensmittel, Pferde und überhaupt alles nöthige aufzukaufen, woferne er nicht durch einen Neutralitätstractat zugeſaget hat, ein oder andere Dinge die zum Kriege gehören zu verweigern. In all den Kriegen welche Europa verwirren, behaupten die Schweizer in ihrem Gebiete die Neutralität, ſie erlauben ohne Ausnahme jedermann alda, wenn es das Land entrathen kann, Lebensmittel, Pferde, Munition und Waffen zu kaufen.

§. 119.

§. 119.

Vom Völkermarſch in ein neutrales Land.

Der unſchädliche Durchzug gebühret allen Nationen mit denen man im Frieden lebet, (II. B. §. 123.) und dieſe Pflicht erſtrecket ſich auf die Truppen, wie auf die Privatperſonen. Der Herr des Landes aber darf das Urtheil fällen, ob der Durchmarſch unſchädlich iſt, (daſelbſt §. 128.) und es hält ſehr hart, daß der Durchzug einer Armee ganz unſchädlich iſt. Das Gebiete der Republik Venedig, das Päbſtliche, haben in den lezten Kriegen in Welſchland durch den Durchmarſch der Armeen ſehr groſen Schaden erlitten, und ſind oftmals das Theater des Krieges geworden.

§. 120.

Man mus um dieſen Durchmarſch anhalten.

Da der Durchmarſch der Truppen, und beſonders einer ganzen Armee keine gleichgültige Sache iſt, ſo mus derjenige, der mit Truppen in ein neutrales Land einrücken will, bey dem Souverän um die diesfalſige Erlaubnis anſuchen. Wenn man ihm ungefraget in ſein Gebiete einmarſchiret, ſo verlezet man ſeine Souveränetäts- und Obereigen-

thumsrechte, vermöge welcher Niemand, zu was Ende es auch ſey, ohne deſſelben ausdrückliche oder ſtillſchweigende Bewilligung, über dieſes Gebiete etwas verfügen kann. Nun kann man aber keine ſtillſchweigende Erlaubnis zum Einrücken eines Corps Truppen vermuthen, da dieſes Einrücken ſo ernſtliche Folgen haben kann.

§. 121.

Derſelbe kann aus guten Urſachen abgeſchlagen werden.

Wenn der neutrale Souverän gute Urſachen hat den Durchzug abzuſchlagen, ſo iſt er nicht verbunden ſolchen zu bewilligen, weil in dem Falle der Durchzug nicht unſchädlich iſt (II. B. §. 127.).

§. 122.

In welchem Falle man ſolchen erzwingen kann?

In allen zweifelhaften Fällen kommt es auf das Urtheil des Landesherrns an, den Gebrauch für unſchädlich zu halten, den man von Dingen, die einem andern gehören, zu machen verlanget (II. B. §§. 128. u. 130.) und man mus ſeine Weigerung leiden, wenn man ſie gleich für ungerecht hielte. Wenn das Unrecht der Weigerung offen-

offenbar, wenn der Gebrauch, oder in dem Falle wovon wir reden, der Durchzug ohne Zweifel unſchädlich wäre, ſo könnte ſich eine Nation ſelbſt Recht verſchaffen, und dasjenige mit Gewalt thun, was man ihr ungerechter Weiſe verſaget. Es hält aber, wie wir ſchon geſagt haben, ſehr ſchwehr, daß der Durchzug einer Armee gänzlich und ganz klar unſchädlich ſey. Die Schäden die er verurſachen, die Gefahren, die er zuziehen kann, ſind ſo abwechſelnd, hangen an ſo vielen Urſachen, und laufen ſo durcheinander, daß es faſt immer unmöglich iſt, alles voraus zu ſehen, und für alles zu ſorgen. Auſerdem hat der Eigennuz einen ſtarken Einfluß in die Urtheile der Menſchen. Wenn derjenige ſo einen freyen Durchzug begehret, von ſeiner Unſchädlichkeit urtheilen kann, ſo wird er keinen von denen ihm entgegen ſezenden Gründen zulaſſen, und man öfnet ſodann die Thüre zu beſtändigen Irrungen und Feindſeligkeiten. Es erfordert demnach die gemeine Ruhe und Sicherheit der Nationen, daß jedwede in ihrem Gebiete Herr ſey und freye Macht habe einer ganz fremden Armee den Einmarſch abzuſchlagen, wenn ſie diesfalls ihrer natürlichen Freyheit ſich durch keine Tractaten begeben hat. Hiervon wollen wir nur dieſe gar ſeltene Fälle ausnehmen, worinnen man auf die überzeugendſte Art darthun kann, daß der verlangte Durchzug platterdings

terdings ohne Ungerechtigkeit und Gefahr ſey. Wenn in dergleichem Fall der Durchzug erzwungen wird, ſo tadelt man denjenigen der Gewalt angeleget hat weniger, als die Nation, die ſich ungeſchickter Weiſe ſolche Gewalt zugezogen hat. Ein anderer Fall nimmt ſich von ſelbſten und ohne Schwierigkeit aus, wenn nemlich eine dringende Noth vorhanden war. Die dringende und unumgängliche Noth hemmet alle Rechte des Eigenthums, (II. B. §§. 119. u. 123.) und wenn der Herr nicht in dem nemlichen Nothfall als wir iſt, ſo iſt uns erlaubt, dasjenige was ihm gehöret auch wider ſeinen Willen zu gebrauchen. Wenn alſo eine Armee Gefahr laufet umzukommen, oder in ihr Land nicht zurücke kehren kann, ohne neutrale Lande zu betretten, ſo iſt ſie befugt, auch wider des Souveräns Willen deſſen Gebiete zu betretten, und ſich mit dem Degen in der Hand einen Weg zu eröffnen. Dieſelbe aber mus vorderſamſt ſolchen Durchzug verlangen, Sicherheit antragen, und den verurſachten Schaden bezahlen. So machten es die Griechen als ſie unter des Ageſilaus Anführung aus Aſien zurücke kamen. (*)

Es kann auch die äuſerſte Noth ſogar das Recht verleihen, ſich auf einige Zeit eines neutralen

Ortes

(*) Plutarch im Ageſilaus.

Ortes zu bemächtigen, und Beſazung hinein zulegen, um ſich gegen den Feind zu decken, oder wenn der Herr nicht im Stande iſt, ſolche zu beſezen, jenem in ſeinen Abſichten auf dieſe Art zuvorzukommen. Man mus ihn aber ſo bald die Gefahr vorüber iſt wieder hergeben, und alle Koſten, Ungelegenheiten und Schäden, ſo man daſelbſt verurſachet hat, zahlen.

§. 123.

Die Furcht für einer Gefahr kann einen berechtigen, ſolchen abzuſchlagen.

Wenn die Noth den Durchmarſch nicht erheiſchet, ſo kann die Gefahr, eine mächtige Armee ins Land zu nehmen, das Recht geben, ihr den Einmarſch ins Land zu weigern. Man kann befürchten, es möchte ihr eine Luſt ankommen ſich deſſen zu bemeiſtern, oder wenigſtens ſich als Herr darinn aufzuführen, und auf Diſcretion zu leben. Man ſage uns nur nicht mit dem Grotius (*) daß unſere unbillige Beſorgnis den der um den Durchzug anhält ſeines Rechtes nicht beraube. Die wahrſcheinliche Furcht, welche auf gute Urſachen gegründet iſt, giebt uns das Recht dasjenige zu ver-

(*) S. Grotius daſ.

vermeiden, was ſie wahr machen kann, und das Betragen der Nationen giebt derjenigen, wovon wir hier reden nur alzuviel Grund. Auſerdem iſt das Recht des Durchzuges kein vollkommenes Recht, als im Fall einer dringenden Noth, oder wenn die Unſchädlichkeit des Durchzuges die vollkommenſte Gewisheit hat.

§. 124.

Oder alle billigmäſige Sicherheit zu verlangen.

Ich ſeze aber im vorhergehenden §. voraus, daß es nicht thunlich ſey, eine Sicherheit zu kriegen, welche fähig wäre, alle Urſache zur Furcht für den Unternehmungen und Gewaltthaten desjenigen der um den Durchzug anhält, zu benehmen. Wenn man dergleichen Sicherheit bekommen kann, wovon die beſte iſt, daß man den Durchzug nur für kleine Haufen und gegen Niederlegung der Waffen bewillige, wie ſolches geſchehen iſt, (*) ſo waltet der von der Furcht hergeleitete Grund nicht mehr vor. Derjenige aber, welcher durchziehen will, mus alle billige Sicherheit, ſo man von ihm begehret, eingehen, und folglich diviſionsweiſe marſchiren, auch

(*) Bey den Eläern und alten Einwohnern zu Cöln. S. Grotius daſ.

auch die Waffen niederlegen, wenn man ihn anders nicht will durchziehen laſſen. Von ihm hanget die Wahl der Sicherheit, ſo er geben will, nicht ab. Oftmals wären Geiſel und eine Bürgſchaft gar wenig vermögend eine Beruhigung zu verſchaffen. Zu was ſoll es mir nuzen, Geiſel von jemand zu haben der mich überwältigen wird? Und eine Bürgſchaft iſt gegen einen alzumächtigen Schuldner ſehr unſicher.

§. 125.

Ob man allezeit verbunden iſt, alle Arten von Sicherheit einzugehen?

Iſt man aber allezeit verbunden, alles das einzugehen was eine Nation zu ihrer Sicherheit verlanget, wenn man über ihr Gebiete ziehen will? Man mus gleich einen Unterſchied unter den Urſachen des Durchzuges machen, und hernach hat man eine Ruckſicht auf die Sitten der Nation zu nehmen, bey der man den Durchzug ſuchet. Wenn man keine weſentliche Noth hat durchzumarſchiren, und ſolches nicht anders, als unter verdächtigen oder unangenehmen Bedingniſſen, erhalten kann, alsdenn mus man ſich deſſen wie im Fall einer Weigerung verzeihen (§. 122.). Wenn mich aber die Noth zum Durchzuge berechtiget, ſo können

die Bedingniſſe unter denen man mir ſolchen geſtatten will, annehmlich oder verdächtig und verwerfenswerth ſeyn, nachdem die Sitten des Volkes, mit dem ich zu thun habe, beſchaffen ſind. Geſezt ich hätte das Gebiete einer barbariſchen, wilden und treuloſen Nation zu betretten, würde ich mich ihrer Diſcretion unterwerfen, und alſo meine Waffen ausliefern, und meine Truppen diviſionsweiſe marſchiren laſſen? Ich denke nicht, daß mich Jemand zu einem ſo gefährlichen Schritte verdammen werde. Gleichwie mich die Noth zum Durchzuge berechtiget, alſo iſt es auch noch eine Art Noth für mich, nicht anders durchzumarſchiren, als in einer Stellung, die mich für aller Hinterliſt und Gewalt ſicher ſtellen kann. Ich werde alle Sicherheit anbieten, die ich ohne mich ſelbſt thörigt in Gefahr zu begeben, ertheilen kann, und wenn man damit ſich nicht begnügen will, ſo habe ich keinen andern Rath zu ergreifen, als den die Noth und die Klugheit an Handen geben. Ich ſeze hinzu, den Rath der allergewiſſenhafteſten Mäſſigung, um nicht über das Recht ſo mir die Noth giebt hinaus zu gehen.

§. 126.

§. 126.

Von der Gleichheit die man in Anſehung des Durchzuges beeder Theile beobachten mus.

Wenn ein neutraler Staat einem von den kriegenden Theilen den Durchzug bewilliget oder abſchlägt, ſo mus er ihn dem andern ebenfalls bewilligen, oder abſchlagen, woferne ihm die Veränderung der Umſtände keine gegründete Urſachen giebt hierinnen anders zu verfahren. Wenn man ohne ſo geartete Urſachen dem einen bewilligen wollte, was man dem andern abſchlägt, ſo würde man dadurch eine Partheylichkeit zeigen, und die rechte Neutralität übertretten.

§. 127.

Man kann ſich über den neutralen Staat, der den Durchzug bewilliget, nicht beklagen.

Wenn ich keine Urſache habe, den Durchzug zu weigern, kann derjenige wider den ſolcher bewilliget worden ſich darüber nicht beklagen, und noch weniger daraus einen Anlaß nehmen, mich zu bekriegen, weil ich nichts gethan, als mich der Vorſchrift des Völkerrechtes gemäs bezeiget habe (§. 119.) Er iſt eben ſo wenig befugt, zu verlangen, daß ich den Durchzug abſchlage, weil er mich nicht hindern

kann, dasjenige zu thun, was ich meinen Pflichten gemäs erachte. Auch ſelbſt in denen Gelegenheiten, worinnen ich mit Recht den Durchzug verſagen könnte, iſt es mir erlaubt mich meines Rechtes nicht zu bedienen. Wenn ich aber vornemlich verbunden wäre, meine Weigerung mit den Waffen zu behaupten, wird ſich keiner getrauen Klage zu führen, daß ich lieber den Krieg auf ihn losbrechen, als ſolchen auf mich zuwenden wollen. Es unterlaſſen aber die Nationen, welche mehr für ihr Intereſſe als für die Beobachtung einer genauen Juſtiz beſorgt ſind, gemeiniglich nicht, dieſe vermeintliche Urſache zur Beſchwehrde hoch aufzumuzen. Vornemlich behelfen ſie ſich im Kriege mit allen Mitteln, und wo ſie durch ihre Drohungen einen Nachbar vermögen können, ihren Feinden den Durchzug abzuſchlagen, ſo ſehen die meiſte von ihren Regenten in dieſem Betragen nichts anders als eine kluge Politick.

§. 128.

Dieſer Staat kann ihn aus der Furcht für dem Ubel ſo er ſich bey der Gegenparthey zuzöge abſchlagen.

Ein mächtiger Staat wird dieſen ungerechten Drohungen Hohn ſprechen, und ſtandhaft bey dem was er ſeiner Gerechtigkeit und ſeinem Ruhme gemäs

mäs hält ſich nicht von der Furcht einer übelgegrün-
deten Rache abſchröcken laſſen. Er wird ſo gar die
Drohungen nicht ertragen; aber eine ſchwache Na-
tion, die wenig im Stande iſt ſich mit Vortheil
zu behaupten, wird gezwungen auf ihr Wohl zu
denken, und dieſe wichtige Sorge wird ihr das
Recht geben, einen Durchzug abzuſchlagen, der ſie
alzu groſen Gefahren ausſezen würde.

§. 129.

Und um zu hindern, daß ſein Land nicht der Kriegsſchauplaz werde.

Noch kann ihn eine andere Furcht hierzu be-
rechtigen, nemlich um keine Beſchwehrlichkeiten
und Unordnungen des Krieges in ſein Land zu zie-
hen. Denn woferne derjenige ſelbſt gegen welchen
der Durchzug verlanget worden, genug Mäſigung
beobachtet und die Drohung ſolchen zu weigern nicht
anwendet, ſo wird er doch ſeines Theils den Weg
einſchlagen, ſolchen ebenfalls zu verlangen, und ſei-
nem Feinde entgegen gehen. Auf dieſe Art wird
das neutrale Land der Kriegsſchauplaz werden. Die
unendliche Ubel, ſo daraus entſtehen würden ſind
eine ſehr gute Urſache, den Durchzug zu verſagen.
In all dieſen Fällen thut derjenige, der ſolchen zu
erzwingen unternimmt, der neutralen Nation eine

Beleidigung an, und giebt ihr den rechtmäſigſten Anlaß, ihre Waffen mit dem Gegentheile zu vereinigen. Die Schweizer haben in ihren Allianzen mit Frankreich verſprochen, den Feinden dieſer Krone keinen Durchzug zu geſtatten. Sie weigern ſolchen beſtändig allen kriegenden Souveränen, um dieſe Geiſel von ihren Gränzen zu entfernen, und wiſſen ihr Gebiete im Reſpect zu erhalten. Sie bewilligen aber den Durchzug der Recruten, welche in kleinen Rotten und ohne Waffen marſchiren.

§. 130.

Was unter dem verſtatteten Durchzuge begriffen iſt.

Die Bewilligung des Durchzuges begreift diejenige Vergünſtigung unter ſich, welche natürlicher Weiſe mit dem Durchzuge der Völker und den Sachen verbunden iſt, ohne welche er nicht Statt finden könnte. Hieher gehöret die Freyheit alles mit ſich zu führen, was einer Armee nöthig iſt, die Kriegsdiſciplin über die Soldaten und Officire, und die Erlaubnis die Sachen deren die Armee nöthig hat um billigen Preis zu erkaufen, es wäre denn, daß man aus Beſorgnis eines Mangels ſich vorbehalten hätte, daß ſie alle ihre Lebensmittel mit ſich führen ſoll.

§. 131.

Sicherheit des Durchzuges.

Derjenige ſo den Durchzug verſtattet, mus ihn ſeines Orts möglichſt ſicher machen. Dieſes will die Redlichkeit, wenn man es anders hielte, wäre es eben ſo viel, als wenn man den Durchziehenden ein Neze ſtellte.

§. 132.

Man kann im neutralen Lande keine Feindſeligkeit ausüben.

Aus dem Grunde, und weil die Fremden in einem Gebiete nichts wider des Souveräns Willen thun können, iſt es nicht erlaubt, ſeinen Feind in einem neutralen Lande anzugreifen, oder darinnen einige Feindſeligkeit zu verüben. Als ſich die Holländiſche Oſtindiſche Flotte im Jahr 1666. in den Hafen zu Bergen in Norwegen flüchtete, um den Engelländern zu entgehen, unterſtund ſich der feindliche Admiral ſie alda anzugreifen. Es lies aber der Gouverneur zu Bergen das Geſchüz auf die Angreifende löſen, und der Däniſche Hof beklagte ſich, vielleicht alzugelinde, über ein Unternehmen, das ſeiner Würde und ſeinen Rechten ſo

ſchimpflich war. (*) Kriegsgefangene zu führen, ſeine Beute an einen Ort der Sicherheit zu bringen, ſind kriegeriſche Handlungen, alſo kann man ſie in einem neutralen Lande nicht thun, und derjenige ſo ſie erlaubte, würde die Neutralität, indem er einen Theil begünſtigte, verlezen. Ich rede hier aber von Kriegsgefangenen und von einer Beute, welche noch nicht vollkommen in der Macht des Feindes ſind, und deren Eroberung ſo zu reden noch nicht gänzlich vollbracht worden iſt. So könnte zum Exempel eine Freypartie ſich eines benachbarten und neutralen Landes nicht als einer Niederlage, um ſeine Gefangene und ſeine Beute alda in Sicherheit zu bringen, bedienen. Wollte man ſolches geſtatten, ſo würde man ſeine Feindſeligkeiten begünſtigen und unterſtüzen. Wenn der Fang vollbracht worden und die Beute gänzlich in der Gewalt des Feindes iſt, ſo fraget man nicht mehr, woher dieſe Effecten kommen, ſie gehören ihm, und er hat damit im neutralen Lande freye Macht. Ein Armateur führet ſeine Priſe in den erſten neutralen Hafen, und verkauft ſie alda ungehindert. Er könnte

(*) Der Engliſche Verfaſſer des gegenwärtigen Staats von Dänemark behauptet, daß die Dänen ihr Wort gegeben die holländiſche Flotte auszuliefern, ſie wäre aber durch einige wohl angebrachte Geſchenke beym Hofe zu Coppenhagen gerettet worden; im X. Capitel.

könnte aber ſeine Gefangene alda nicht ans Land ſezen und gefangen behalten, weil es eine Fortſezung der Feindſeligkeit iſt, wenn man Kriegsgefangene bewachet und zurück behält.

§. 133.

Dieſes Land mus den Truppen keinen Schlupfort abgeben, um ihre Feinde von neuem anzugreiffen.

Auf einer andern Seite iſt gewiß, daß, wenn mein Nachbar meinen Feinden in dem Fall wenn ſie übel daran und alzuſchwach wären mir zu entgehen, einen Aufenthalt geſtattete, und ihnen Zeit lies ſich zu erholen und die Gelegenheit auszuſpioniren einen neuen Einfall in mein Gebiete zu thun, ein ſolches meiner Sicherheit und meinem Intereſſe ſo nachtheilige Betragen mit der Neutralität unvereinbarlich wär. Wenn alſo meine geſchlagene Feinde ſich zu ihm retiriren, und wenn die Menſchenliebe ihm nicht erlaubet, ihnen den Durchzug und die Sicherheit abzuſchlagen, ſo mus er ſie aufs geſchwindeſte weiter fortheiſen und durchaus nicht geſtatten, daß ſie im Hinterhalte bleiben, mich aufs neue anzugreiffen, auſerdem giebt er mir die Befugniß, ſie auf ſeinem Gebiete aufzuſuchen. Dieſes wiederfähret Nationen, die nicht im Stande ſind ihr Gebiete reſpectiren zu machen, der Kriegs-

ſchau-

ſchauplaz wird bald darinnen aufgeſchlagen, man campirt und rauft darinnen, als in einem Lande das allen offen ſtehet.

§. 134.

Betragen ſo diejenigen zu beobachten haben, die in ein neutrales Land einrücken.

Die Truppen, welchen man den Durchzug verſtattet, dürfen nicht den mindeſten Schaden im Lande verurſachen, der Heerſtraſſe nachziehen, in die Güter der Privatperſonen nicht einrücken, die genaueſte Zucht halten, und alles was man ihnen liefert richtig zahlen. Und wenn die Frechheit des Soldaten, oder die Nothwendigkeit gewiſſer Unternehmungen, als das Lagern und Verſchanzen, Schaden verurſachet haben, ſo mus der commandirende General, oder ſein Souverän, ſolchen erſezen. Alles dieſes bedarf keines Beweiſes. Mit welchem Rechte wird man einem Lande ſchaden, worinnen man nur einen **unſchädlichen** Durchzug verlangen können?

Nichts ſtehet im Wege, daß man nicht eine Summe für gewiſſe Schäden, die man nicht leicht angeben kan, und für die Ungelegenheiten die der Durchzug der Armee veranlaſſet, veſtſeze. Es wäre aber ſchändlich, wenn man die Bewilligung des Durchzuges ſelbſt verkaufen wollte, und über-

das

das noch ungerecht, wenn ſolcher gar keinen Schaden verurſachet, weil man ſolchen in dem Fall ſchuldig iſt. Ubrigens hat der Souverän des Landes darauf zu ſehen, daß den Unterthanen ihre gehabte Schäden vergütet werden, und kein Recht bevollmächtiget ihn, ſich dasjenige zuzueignen, was zu deren Schadloshaltung gezahlet worden. Es trägt ſich nur allzuofte zu, daß die Schwachen den Verluſt tragen, und die Mächtigen die Entſchädigung dafür einnehmen.

§. 135.

Man kann wegen eines offenbar ungerechten Krieges den Durchzug abſchlagen.

Endlich da auch ſelbſt der unſchädliche Durchzug anders nicht, als aus gerechten Urſachen, jemand gebühren kann, ſo darf man ihn demjenigen verſagen, welcher ihn für einen offenbar ungerechten Kriege z. E. darum verlanget, damit er ohne Urſache und Vorwand ein Land überziehe. Alſo ſchlug Julius Cäſar ſolchen den Schweizern, welche ihr Land verlieſen um ein beſſers einzunehmen, ab, doch glaube ich, daß die Staatsklugheit mehr Theil an ſeiner Weigerung gehabt, als die Liebe zur Gerechtigkeit, nur konnte er einmal in dieſem Vorfall mit Recht den Maximen ſeiner Klugheit folgen. Ein Souverän, der ſich im Stande ſiehet, ohne Be-

Beſorgniß ſolchen zu verſagen, ſoll es ...
Zweifel in dem Falle wovon wir reden thun...
es aber gefährlich, ſolchen zu verſagen, ſo ...
gar keine Verbindlichkeit ſich eine Gefahr über den Hals zu ziehen, um ſie einem andern zu benehmen, ja er darf auch ſein Volk nicht kühner Weiſe in Gefahr ſezen.

VIII. Capitel.

Von den Rechten der Nationen im Kriege, auch von dem wozu man befugt, und was in einem gerechten Kriege gegen die Perſon des Feindes zuthun erlaubt iſt.

§. 136.

Allgemeiner Grundſaz der Rechte gegen den Feind in einem gerechten Kriege.

Alles das, was wir bis hieher geſagt haben, beziehet ſich auf das Recht Krieg zu führen. Jezt wollen wir uns zum Rechte wenden, welches im Kriege ſelbſten gelten mus, und zu den Regeln die die Nationen verbunden ſind unter ſich zu beobachten, wenn ſie auch gleich die Waffen ergriffen haben, ihre Irrungen abzuthun. Wir wollen bey der-

derjenigen anfangen, die einen gerechten Krieg führet und ſehen was ihr gegen ihren Feind erlaubt iſt. Alles das mus von einem einzigen Grundſaze herflieſen, von dem Endzweck eines gerechten Krieges, denn wenn der Endzweck rechtmäſig iſt, ſo hat eben dadurch derjenige, welcher befugt iſt nach dieſem Zweck zu handeln, das Recht alle Mittel anzuwenden, die ſolchen zu erreichen nöthig ſind. Der Endzweck eines gerechten Krieges iſt, **eine Beleidigung zu rächen oder derſelben zuvorzukommen**, d. i. ſich durch die Gewalt ein Recht zu verſchaffen, welches man anders nicht erhalten kann, einen Ungerechten zu zwingen die angethane Beleidigung gut zu machen, oder wegen derjenigen, die man von ihm befürchtet, Sicherheit zu geben. Man iſt demnach, ſobald der Krieg angekündiget worden, befugt, alles das wider den Feind zu thun, was nöthig iſt ſolchen Zweck zu erreichen, ihn zu recht zu weiſen und von ihm Recht und Sicherheit zu erhalten.

§. 137.

Unterſchied zwiſchen dem was man zu thun berechtiget iſt, und dem was nur erlaubt, oder unter Feinden unſträflich iſt.

Der rechtmäſige Endzweck giebt nur ein Recht zu denen nothwendigen Mitteln, welche dazu erforderlich

derlich ſind, alles das was man darüber thut iſt in dem Naturgeſeze verworfen, und im Tribunal des Gewiſſens ſtrafbar und tadelns wehrt. Hieraus erfolget, daß die Befugniß zu dieſer oder jener feindlichen Handlung nach den Umſtänden abwechſelt. Was in einer beſondern Lage der Sachen im Kriege erlaubt und vollkommen unſchädlich iſt, bleibt ſolches nicht allemal bey andern Gelegenheiten. Das Recht richtet ſich Schritt vor Schritt nach der Bedürfniß und der Erforderniß des gegenwärtigen; dieſe Gränzen überſchreitet es niemals.

Gleichwie es aber ſehr ſchwehr hält allezeit von demjenigen was der gegenwärtige Fall erheiſchet richtig zu urtheilen, hiernächſt auch jedweder Nation zuſtehet, von dem was ihr ihre gegenwärtige Lage erlaubt, ein Urtheil zu fällen, (Vorbereitung §. 76.) alſo müſen die Nationen ſich nothwendig unter einander in dem Stücke an allgemeine Regeln halten. Wenn demnach gewiß und gänzlich angenommen worden iſt, daß dieſes oder jenes Mittel, dieſe oder jene Art Feindſeligkeit überhaupt nöthig ſey, um den Widerſtand des Feindes zu überwinden und den Endzweck eines rechtmäſigen Krieges zu erreichen; ſo gilt dieſes ſolchergeſtalt allgemein angenommene Mittel nach dem Völkerrecht im Kriege für rechtmäſig und erlaubt, obſchon derjenige, ſo es ohne Noth anwendet, wenn ihm gleich gelindere

Mit-

Mittel zureichend hätten ſeyn können, vor GOtt und in ſeinem Gewiſſen nicht unſchuldig iſt. Hieraus entſtehet der Unterſchied zwiſchen dem was im Kriege gerecht, billig, untadelich, und dem, was nur unter denen Nationen erlaubt und unſträflich iſt. Der Souverän ſo ſein Gewiſſen rein erhalten, und die Pflichten der Menſchheit genau erfüllen will, mus das, was wir ſchon mehr als einmal geſagt haben, nicht aus den Augen ſezen, nemlich daß ihm die Natur das Recht ſeines gleichen zu bekriegen blos aus Noth und als ein Mittel, ſo allezeit betrübt aber oft nöthig iſt, gegen die hartnäckige Ungerechtigkeit, oder Gewalt, bewillige. Wenn er von dieſer groſen Warheit überzeuget iſt, ſo wird er das Mittel nicht über die gehörige Schranken ausdehnen, und ſich wohl hüten, ſolches der Menſchheit härter und betrübter zu machen, als es die Sorgfalt für ſeine eigene Sicherheit und die Vertheidigung ſeiner Rechte erfördern.

§. 138.

Vom Recht den Feind durch alle an ſich erlaubte Mittel zu ſchwächen.

Weil es bey einem gerechten Kriege darauf ankommt, die Ungerechtigkeit und Gewalt zu dämmen, und denjenigen der gegen die Stimme der

Gerechtigkeit taub iſt zu zwingen, ſo hat man das Recht alles das wider den Feind zu thun was nöthig iſt ihn zu ſchwächen und auſer Stand zu ſezen, ſein Unrecht zu behaupten. Man kann auch die wirkſamſten Mittel auswählen die ſich am beſten zu ſolchem Zweck ſchicken, wenn ſolche nur nicht häßlich, an und für ſich ſelbſt nicht unerlaubt und im Naturgeſeze nicht verbothen ſind.

§. 139.

Vom Rechte über die Perſon des Feindes.

Der Feind ſo mich ungerechter Weiſe anfält ſezet mich ohne Zweifel in die Befugniß, ſeine Gewalt abzutreiben, und der ſo mir, wenn ich nur dasjenige was mir gebühret verlange, ſeine Waffen entgegen ſezet, wird durch ſeinen ungerechten Widerſtand der warhafte angreifende. Er iſt der erſte Urheber der Gewalt, und nöthiget mich Gewalt zu gebrauchen, um mich vor dem Schaden zu verwahren, welchen er mir an meiner Perſon, oder an meinem Vermögen anthun will. Wenn die Wirkungen dieſer Gewalt ſo weit gehen, daß er das Leben dabey verliehret, ſo iſt er allein an ſolchem Unglück ſchuld. Denn woferne ich um ihn zu ſchonen verbunden wär das Unrecht zu leiden, ſo würden die Guten bald der Böſewichter Raub werden.

Dieſes iſt die Quelle des Rechts, die Feinde in einem gerechten Kriege zu töden. Woferne man ihren Widerſtand nicht durch gelindere Mittel heben, und ſie in den Schranken bringen kann, ſo hat man das Recht ſie des Lebens zu berauben. Unter dem Namen Feinde mus man, wie wir ſchon erklärt haben, nicht nur den erſten Anſtifter des Krieges, ſondern auch alle diejenigen begreifen, die ſich an ihn anſchlieſſen und für ſeine Sache ſtreiten.

§. 140.

Gränzen dieſes Rechtes. Man kann einen Feind, der aufhört ſich zu wehren, nicht umbringen.

Es bezeichnet aber die Art und Weiſe ſelbſt, wie ſich das Recht die Feinde zu töden an den Tag leget, die Gränzen dieſes Rechtes. So bald als ſich ein Feind unterwirft, und die Waffen niederleget, kann man ihm das Leben nicht nehmen. Man mus daher denjenigen, die die Waffen in einem Gefechte ſtrecken, Quartier geben, und wenn man einen Plaz belagert, mus man der Beſatzung, welche zu capituliren verlanget, niemals das Leben abſprechen. Man kann die Menſchlichkeit nicht genug rühmen, mit welcher heutiges Tages die meiſten Europäiſchen Nationen Krieg führen. Wenn manchmal der Soldat in der Hitze des Streits

Quartier zu geben weigert, ſo geſchiehet es allemal wider der Officier Willen, die ſich Mühe geben, denen entwafneten Feinden das Leben zu erhalten.

§. 141.
Von einem beſondern Fall, da man ihm das Leben verſagen kann.

Jedoch giebt es einen Fall, in dem man einem Feind der ſich ergiebt das Leben, und einer aufs äuſſerſt gebrachten Veſtung alle Capitulation verſagen kann. Dieſer iſt, wenn ſich der Feind eines groſen Eingrifs in das Völkerrecht ſchuldig gemacht, insbeſondere aber wenn er die Kriegsgeſetze verletzet hat. Wenn man ihm das Leben verſaget, ſo iſt ſolches keine natürliche Folge des Krieges, ſondern eine Strafe ſeines Verbrechens, eine Strafe die der Beleidigte zu verhängen berechtiget iſt. Damit aber die Strafe gerecht ſey, mus ſie auf den Straffälligen kommen. Wenn man mit einer wilden Nation Krieg hat, welche keine Regeln beobachtet, und kein Quartier zu geben weiß, ſo kann man ſolche in der Perſon derer die man wegnimmt, (ſie gehören auch unter die Straffälligen) züchtigen, und durch ſolche Strenge einen Verſuch thun, ſie zu den Geſetzen der Menſchheit zurücke zu bringen. Aber überall, wo die Strenge nicht ſchlech-

ter-

terdings nöthig iſt, mus man Gnade gebrauchen. Corinth wurde verſtöret, weil es das Völkerrecht in der Perſon der Römiſchen Bothſchafter verletzet hatte. Cicero und andere groſe Männer haben nicht ermangelt, dieſe Strenge zu tadeln. Derjenige welcher ſogar die gerechteſte Urſache hat einen Souverän, der ſein Feind iſt, zu ſtrafen, wird allemal der Grauſamkeit beſchuldiget werden, wenn er die Strafe auf ein unſchuldiges Volk ziehet. Er hat andere Mittel den Souverän zu ſtrafen, er kann ihm einige Rechte, Städte und Länder nehmen. Der Schaden, welchen alsdann die ganze Nation empfindet, iſt eine unumgängliche Theilnehmung für die, welche ſich in eine Staatsgeſellſchaft begeben haben.

§. 142.

Von Repreſſalien.

Dieſes leitet uns auf eine Art des Vergeltungsrechtes welches bisweilen im Kriege gebrauchet wird und Repreſſalien heißt. Wenn der feindliche General einige Gefangene ohne rechtmäßige Urſache henken laſſen, ſo läßt man von den Seinigen eben ſo viel vom nemlichen Range aufknüpfen, und meldet ihm, daß man ihm alſo fernerhin gleiches vergelten werde, um ihn zu bewegen die Geſetze des Krieges zu beobachten. Dieſes iſt

ein ſchröckliches Zwangsmittel wenn man einen Gefangenen wegen des Fehlers ſeines Generals ſo elende umbringen läßt, und wenn man dieſem Gefangenen ſchon das Leben verſprochen hat ſo kann man ohne Ungerechtigkeit keine Repreſſalien gegen ihn ausüben. Gleichwie inzwiſchen ein Prinz, oder ſein General berechtiget iſt, das Leben ſeiner Feinde, ſeiner und ſeiner Leute Sicherheit aufzuopfern, alſo ſcheinet, daß er, wenn er mit einem unmenſchlichen Feinde zu thun hat, welcher oft derley Exceſſe begehet, einigen ſeiner Gefangenen das Leben abſagen, und ſie ſo behandeln kann wie man mit den Seinigen umgegangen iſt. Es iſt aber beſſer wenn man der Grosmuth des Scipio nachahmet. Als dieſer groſe Mann die Spaniſche Prinzen, die ſich wider die Römer empöret hatten, bezwungen hatte, that er ihnen die Erklärung, daß er ſich nicht an die unſchuldige Geiſel, ſondern an ſie ſelbſt halten würde, woferne ſie ihn hintergiengen, auch wollte er keine Rache an einem entwafneten Feinde, ſondern an denen ausüben, die die Waffen in den Händen hätten (*). Da Alexander der Groſe ſich über die widrigen Practicken

des

(*) Neque ſe in obſides innoxios, ſed in ipſos, ſi defecerint, ſaeuiturum: nec ab inermi ſed ab armato hoſte poenas expetiturum. Tit. Livius 38. B.

des Darius zu beſchwehren fand, ſo ließ er ihm ſagen daß er, woferne er den Krieg auf die Art führte, ihm auf Leib und Leben gehen, und kein Quartier geben wollte. (*) Das iſt nun die Art wie man einem Feind der die Kriegsgeſetze verletzet, begegnen ſoll, indem man die Strafe ſeines Verbrechens nicht auf unſchuldige Opfer fallen läßt.

§. 143.

Ob der Feind den Commendanten einer Veſtung wegen ſeiner hartnäckigen Gegenwehr mit dem Tode beſtrafen kann?

Wie hat man in einem aufgeklärten Jahrhundert ſich einfallen laſſen können, daß es erlaubt iſt, einen Commendanten der die Veſtung bis aufs Aeuſſerſte vertheidiget, oder denjenigen mit dem Tode beſtrafen kann, welcher ſich unterſtanden hat, einer Königlichen Armee zu widerſtehen? Dieſe Meinung war noch im leztern Jahrhundert bekannt, und man machte ein vermeintliches Kriegsgeſetze daraus; man hat ſolche auch heutiges Tages nicht gänzlich fahren laſſen. Was für ein Gedanke, einen tapfern Mann darum zu ſtrafen, weil er ſeine Schuldigkeit gethan hat! Alexander der Groſe hegte andere Grundſätze, wenn er befahl einige Mileſier ihrer Tapferkeit und Treue

 wegen

(*) Curtius 4. B. 1. Cap. und 11. Cap.

wegen zu ſchonen. (*) Als Phyto auf Befehl des Tyrannen Dionyſius zur Hinrichtung geführet wurde „ weil er die Stadt Rhegium, wo „ er Gouverneur war, hartnäckig vertheidiget hatte, „ ſo ſchrie er aus, daß man ihn unſchuldig hin„richte, weil er die Stadt nicht hat verrathen wol„len, und würde der Himmel bald ſeinen Tod rä„chen. Diodor aus Sicilien nennet dieſe „Strafe ungerecht. (**) „ Vergebens würde man den Einwurf machen, daß ein hartnäckiger Widerſtand, beſonders in einer ſchlechten Veſtung gegen eine Königliche Armee zu nichts als zum Blutvergieſen helfe. Dieſe Vertheidigung kann den Staat retten, indem ſie den Feind um etwelche Tage länger aufhält; ſo erſezt auch die Tapferkeit was der Beveſtigung abgehet. Da ſich der Ritter Bayard nach Mezieres geworfen, vertheidigte er dieſen Ort mit ſeiner gewöhnlichen Unerſchrockenheit (***), und gab eine deutliche Probe, daß ein tapferer Mann manchmal im Stande iſt einen für unhaltbar angeſehenen Ort zu retten. Es lehret uns auch noch die Geſchichte der berühmten Belagerung von Malta, wie weit herzhafte Männer ihre Vertheidigung treiben können, wenn ſie dazu wohl ent-

(*) Arrian vom Feldzuge Alex. 1. B. 20. Cap.
(**) Im XIV. B. 113. Cap. ſo Grotius im III. B. IX. Cap. §. 16. n. 5. anführet.
(***) Man beſehe ſein Leben.

entſchloſſen ſind. Wie viele Veſtungen haben ſich ergeben, die den Feind noch lange Zeit hätten aufhalten, ihn veranlaſſen ſeine Kräfte und den Reſt des Feldzuges zuzuſetzen, und ihm ſogar durch eine tapferere und längere Vertheidigung entgehen können? Wir haben im leztern Kriege während die ſtärkſten Plätze in den Niederlanden in kurzer Zeit darauf giengen, den General von **Leutrum** Coni gegen zwei ſtarke Armeen vertheidigen, in einem ſo mittelmäßigen Poſten ſich nach 40. tägigen eröfneten Laufgräben halten, den Plaz und damit ganz Piemont retten ſehen. Wenn man weiter einwirft, und ſagt, daß man durch die angedrohete Todesſtrafe eine blutige Belagerung abkürzen, ſeine Truppen ſchonen und die koſtbare Zeit gewinnen kann, ſo antworte ich, daß ein tapferer Mann ſolche Drohung belachen, oder von einem ſo beleidigenden Betragen aufgebracht, ſich unter die Ruinen ſeiner Veſtung begraben, ſein Leben theuer verkaufen, und das ihm angethane Unrecht hoch zu ſtehen kommen werde. Wenn aber auch gleich einem ein unrechtmäßiges Betragen vielen Vortheil verſchaffen ſollte, ſo wäre es doch darum nicht erlaubt. Die Androhung einer ungerechten Strafe iſt an ſich ſelbſt ungerecht, und eine Beleidigung und Beſchimpfung, vornemlich aber wäre es erſchröcklich ſolche zu vollbringen, und wenn man ſich verſtehet,

daß ſie nicht vollzogen werden ſolle, ſo iſt ſie vergeblich und lächerlich. Man kann gerechte und ehrliche Mittel anwenden, einen Gouverneur zu vermögen das Aeuſſerſte nicht ohne Noth abzuwarten, und ſo bringt es jetziges Tages der Gebrauch weiſer und menſchlich denkender Generale mit ſich. Man fordert einen Gouverneur auf, wenn es Zeit iſt bietet man ihm eine rühmliche und vortheilhafte Capitulation mit der Bedrohung an, daß man ihn, wenn er zu lang wartet, anders nicht denn als Kriegsgefangenen, oder auf Gnad und Ungnade annehmen werde. Wenn er auf ſeinem Kopf bleibt und endlich gezwungen wird, ſich auf Gnad und Ungnade zu ergeben, ſo kann man gegen ihn und ſeine Leute nach aller Schärfe des Kriegsrechts verfahren. Dieſes Recht aber erſtreckt ſich nie ſo weit, daß man einem Feinde, der das Gewehr ſtrecket, (§. 140.) das Leben nehmen kann, er müſte ſich denn gegen den Sieger eines Verbrechens ſchuldig gemacht haben. (§. 141.)

Der Widerſtand ſo aufs äuſerſte getrieben worden, wird bey einem Subalternen nur in denen Fällen ſtrafbar, wo er offenbar unnüze iſt; alsdann iſt es eine Halsſtarrigkeit und kein ſtandhaftes Weſen, oder Muth. Die wahre Tapferkeit hat allemal einen vernünftigen Endzweck. Wir wollen zum Beyſpiel

ſpiel annehmen, daß ein Staat den Waffen des Uber-winders, mit Ausnahm einer einzigen Veſtung, gänzlich unterworfen ſey, und von auſſen kein Suc-curs, kein Alliirter, kein Nachbar der ſich der Ret-tung dieſes Uberbleibſels von dem eroberten Staate annehme, zu erwarten ſtehe. Alsdann mus man dem Gouverneur den Zuſtand der Sache wiſſend machen, und ihn auffordern, wie man ihm denn auch den Tod androhen kann, wenn er auf einer gänzlich un-nüzen Gegenwehr erſizt, die zu nichts als Menſchen-blut zu vergieſen dienen kann. Bleibt derſelbe nun unbeweglich, ſo verdient er die Straffe auszuſtehen, die man ihm mit Recht angedrohet hat. Ich ſeze voraus, daß die Gerechtigkeit des Krieges noch un-entſchieden, und es nicht darauf angeſehen ſey, einer unerträglichen Unterdrückung zu wehren. Denn woferne dieſer Gouverneur offenbar die gerechte Sa-che führet, wenn er ficht um das Vaterland vor der Sklaverey zu erretten, ſo wird man ſein Unglück be-klagen; die tapfern Leute werden ihn loben, daß er bis ans Ende aushält und frey ſterben will.

§. 144.

Von Uberläufern und Ausreiſern.

Die Uberläufer und Ausreiſer, die der Uber-winder unter ſeinen Feinden findet, haben ſich an ihm ſtrafbar vergangen. Er iſt ohne Zweifel befugt, ſie

mit dem Tode zu beſtraffen. Man ſiehet ſie aber eigentlich nicht als Feinde an, ſondern ſie ſind vielmehr treuloſe Bürger, Verräther ihres Vaterlandes, es kann auch ihre Verbindung mit dem Feinde ihnen weder ſolche Eigenſchaft benehmen, noch ſie der verdienten Beſtraffung entziehen. Inzwiſchen giebt heut zu Tage, da die Deſertion unglücklicher Weiſe ſo gemein iſt, die Zahl der Verbrecher in etwas Anlaß, Gnade vorwalten zu laſſen, und es iſt in den Capitulationen ſehr gewöhnlich der Beſazung, die aus einem Plaze ziehet, eine gewiſſe Zahl bedeckter Wagen, worinnen ſie die Ausreiſer fortbringt, zu bewilligen.

§. 145.

Von den Weibern, Kindern, Alten und Kranken.

Die Weiber, Kinder, gebrechliche Alte und Kranke gehören unter die Feinde (§§. 70. und 72.) und hat man Rechte über ſie, weil ſie der Nation angehören mit der man im Kriege ſtehet, und weil von einer Nation zur andern die Rechte und Anſprüche dem ganzen der Geſellſchaft mit all ihren Gliedern ankleben (II. B. §§. 81. 82. und 344.) Es ſind dieſes aber Feinde welche keinen Widerſtand thun, folglich hat man auch kein Recht ſie an ihren Perſonen zu mishandeln, Gewalt wieder ſie zu gebrau-

brauchen, noch viel weniger aber ihnen das Leben zu nehmen. (§. 140.) Heut zu Tage iſt keine nur wenig geſittete Nation, welche nicht dieſe menſchliche und gerechte Maxime anerkennet. Wenn bisweilen der zügelloſe und wütende Soldat ſich unterſteht Mädchen und Frauen zu nothzüchtigen, oder zu tödten, Kinder und Alte zu erwürgen, ſo ſeufzen die Officiere über dergleichen Ausſchweifungen, und bemühen ſich ſolche abzukehren, ja ein weiſer und empfindlicher General beſtraft ſolche wenn er kann. Wenn aber die Weibsperſonen platterdings verſchont ſeyn wollen, ſo müſen ſie bey den Geſchäften ihres Geſchlechtes bleiben, und ſich nicht in männliche Händel miſchen, oder die Waffen ergreifen. Es nimmt auch das Schweizeriſche Kriegsgeſeze, welches verbietet Frauensperſonen zu mishandeln, diejenigen davon förmlich aus, welche feindſelige Handlungen gethan haben. (*)

§. 146

Von den Dienern der Kirche, den Gelehrten ꝛc.

Eben das ſage ich von den öffentlichen Kirchendienern, den Gelehrten und andern Perſonen, deren Lebensart von dem Kriegshandwerk weit entfernet iſt. Nicht daß dieſe Leute, noch ſelbſt die Diener des

(*) Man ſehe Simler de Rep. Helv.

des Altars nothwendig und vermittels ihres Amtes einen Karackter der Unverlezlichkeit haben, oder daß das bürgerliche Geſeze ihnen ſolche in Rückſicht auf den Feind beylegen könne. Gleichwie ſie aber die Stärke und Gewalt dem Feinde nicht entgegen ſezen, alſo geben ſie ihm kein Recht dergleichen gegen ſie zu gebrauchen. Bey den alten Römern trugen die Prieſter Waffen. **Julius Cäſar** war ſelbſt Pontifex Maximus, und bey den Chriſten hat man oft Prälaten, Biſchöffe und Cardinäle den Küraß anlegen und Kriegesheere commandiren ſehen. Von dem Punct an unterwarfen ſie ſich dem gemeinſamen Schickſale der Kriegsleute, und wenn ſie fochten verlangten ſie ohne Zweifel nicht unverlezlich zu ſeyn.

§. 147.

Von Ackersleuten, und überhaupt von dem ganzen entwafneten Volke.

Ehedem ward jede Mannsperſon die die Waffen zu tragen im Stande war, wenn ihr Volk kriegte, und vornemlich, wenn es angegriffen worden, Soldat. Dennoch führt **Grotius** (*) das Beyſpiel von verſchiedenen Völkern und verſchiedenen groſen Kriegesmännern (**) an, welche die Ackers-

(*) III. B. Cap. IX. §. 11.
(**) Cyrus, Beliſarius.

Ackersleute in Anſehung ihrer dem menſchlichen Geſchlechte ſo nüzlichen Arbeit verſchonet haben. Heutiges Tages wird durch regulirte Truppen Krieg geführet; das Volck, die Bauern und die Bürger, unterziehen ſich deſſen nicht, und insgemein haben ſie vom Schwerd des Feindes nichts zu befürchten. Wenn nur die Einwohner ſich demjenigen unterwerfen der Herr übers Land iſt, ihre auferlegte Schazung zahlen, und ſich aller Feindſeligkeit enthalten, ſo leben ſie in Sicherheit als wenn ſie Freunde wären, ſie erhalten ſo gar ihr eigenes, die Bauern kommen ungehindert ins Lager ihre Waaren zu verſilbern, und man verwahrt ſie ſo viel als möglich vor den Beſchwehrniſſen des Krieges. Eine löbliche Art die den Nationen, die ſich der Menſchheit befleiſen, ſehr anſtändig, und dem Feinde ſelbſt, der ſolche Mäſigung gebrauchet, vortheilhaft iſt. Derjenige, ſo die wehrloſen Einwohner ſchüzet, ſeine Soldaten in einer ſtrengen Zucht erhält, und auf das Land bedacht iſt, findet ſelbſt darinnen eine leichte Subſiſtenz und erſpahret ſich viel Unheil und viele Gefahren. Hat er einige Urſache in die Bauern und Bürger ein Mißtrauen zu ſezen, ſo iſt er berechtiget, ſie zu entwafnen, und Geiſeln von ihnen zu nehmen, es ſollen ſich auch diejenigen, ſo ſich die Kriegesbeſchwehrlichkeiten erſpahren wollen, den Geſezen unterwerfen die der Feind auferleget.

§. 148.

§. 148.

Vom Rechte Kriegsgefangene zu machen.

Man hat aber das Recht alle dieſe überwundene oder wehrloſe Feinde, die man nach der Menſchlichkeit ſchonen mus, alle dieſe Perſonen die der feindlichen Nation zugehören, ſelbſt die Weibsperſonen und Kinder, zu arreſtiren und zu Gefangenen zu machen, man mag ſie verhindern wollen die Waffen wieder zu ergreifen, oder die Abſicht haben, den Feind zu ſchwächen (§. 138.) oder endlich bey Gefangennehmung einer Frauensperſon, oder eines Kindes, Vorhabens ſeyn, ſie zu billigmäſigen Friedensbedingniſſen zu leiten, damit dieſe koſtbare Pfänder los kommen. Nun iſt zwar heut zu Tage unter den geſitteten Nationen von Europa dieſes lezte Mittel nicht practicirt worden, indem man den Kindern und Weibsperſonen eine gänzliche Sicherheit, und alle Freiheit ſich wohin ſie wollen zu begeben, einräumet; es iſt aber dieſe Mäſigung und Höflichkeit wiewohl ohne Zweifel löblich, an ſich ſelbſt jedennoch nicht verbindlich, und wenn ein General ſich davon frey machen will, wird man ihm nicht Schuld geben können, daß er den Kriegsgeſezen zuwider handele. Es hanget hierinnen von ihm ab zu thun was er dem Wohl ſeines Dienſtes gemäß erachtet. Woferne er dieſe Freyheit den Weibsperſonen ohne Grund

und aus Eigenſinn abſchläget, wird man für einen harten und wilden Mann halten, und tadeln daß er eine Gewohnheit nicht achtet die von der Menſchenliebe eingeführt worden. Er kann aber gute Urſachen haben, hier weder der Höflichkeit noch ſelbſt den Eindrücken der Frömmigkeit Gehör zu geben. Hoffet man einen veſten Plaz durch Hunger zur Ubergabe zu bringen, an deſſen Eroberung ſehr viel gelegen iſt, ſo erlaubt man nicht daß die unnüzen Leute (bouches inutiles) heraus gehen. Es iſt nichts hierunter ſo das Kriegsrecht nicht gut hieſe. Doch hat man geſehen, daß groſe Männer von Mitleid gerühret in dergleichen Ereigniſſen die Regungen der Menſchenliebe ihren Vortheilen vorgezogen. Wir haben anderswo von dem geredet, was **Heinreich der Groſe** während der Belagerung von Paris that. Wir wollen zu dieſem ſchönen Exempel des **Titus** ſeines bey der Belagerung Jeruſalem ſezen. Er wolte Anfangs die Hungerleidenden, ſo aus der Stadt giengen, dahin zurück treiben, er konnte aber dem Mitleide nicht widerſtehen, welches ihm dieſe Elende einflöſten; die Empfindungen eines fühlbaren und grosmüthigen Herzens waren ſtärker als die Maximen des Generals.

§. 149.
Man kann keinen Kriegsgefangenen tödden laſſen.

Sobald unſer Feind entwafnet, und ſich ergeben hat, iſt man nicht mehr befugt mit ſeinem Leben zu ſchalten (§. 140.) es wäre denn daß er uns ſothanes Recht durch eine neue Frevelthat oder dadurch gebe, daß er ſich zuvor eines der Todesſtraffe werthen Verbrechens halben an uns vergangen hat. (§. 141.) Alſo war man ehedeſſen in einem greulichen Irrthum, und machte eine ungerechte und wilde Forderung, daß man ſich das Recht beygemeſſen die Kriegsgefangene, und zwar durch die Hand des Scharfrichters ſelbſt töden zu laſſen. Man hat ſeit langer Zeit wieder gerechtere und menſchlichere Grundſäze angenommen. Da **Carl** I. König von Neapel ſeinen Competenten, den **Conradinus**, überwunden und gefangen genommen hatte, ließ er ihn nebſt **Friederichen von Oeſterreich**, der ebenfalls ein Kriegsgefangener wie er war, zu Neapel öffentlich enthaupten. Dieſe Barbarey erregte ein Erſchröcken, und **Peter** III. König von Arragonien warf ſie dem grauſamen Carl als ein verfluchtes und bisher unter Chriſtlichen Fürſten unerhörtes Verbrechen vor (*). Inzwiſchen war

(*) S. den Brief Peters von Arrag. bey Peter de Vineis.

war es um einen gefährlichen Nebenbuhler zu thun, der ihm die Krone ſtrittig machte. Wenn man aber auch ſelbſt voraus ſezet, daß die Forderungen dieſes Buhlers ungerecht waren, ſo konnte ihn Carl ſo lange als Gefangenen behalten bis er hierauf Verzicht gethan, und wegen des künftigen Sicherheit gegeben hätte.

§. 150.

Wie man mit den Kriegsgefangenen umgehen ſoll.

Man iſt berechtiget ſich ſeiner Gefangenen zu verſichern, und ſie zu dem Ende einzuſperren, ja ſogar zu ſchlieſen, wenn man Urſache hat eine Meuterey oder Flucht zu befahren. Nichts aber giebt die Befugniß, ſolchen hart mitzufahren, woferne ſie ſich nicht gegen den, in deſſen Gewalt ſie ſind, perſönlich vergangen haben. In dem Falle iſt ſelbigem erlaubt ſie zu beſtraffen. Auſerdem mus er denken, daß ſie Menſchen und unglücklich ſind. Ein groſes Herz empfindet nichts als Mitleid für einen überwundenen und gedemüthigten Feind. Wir wollen den Europäiſchen Völkern ihr verdientes Lob ertheilen; ſelten werden die Kriegsgefangene bey ihnen mißhandelt. Wir loben und lieben die Engelländer und Franzoſen, wenn wir die Erzählung hören, wie man mit den Kriegesgefangenen bey dieſen

ſen edelmüthigen Nationen verfahren. Man gehet noch weiter, und vermöge einer Gewohnheit, welche die Ehre und Menſchenliebe der Europäer gleich ſtark erhöhet, wird ein Kriegesgefangener Officier auf ſein Ehrenwort zurück geſchicket; derſelbe hat den Troſt die Zeit ſeiner Gefangenſchaft in ſeinem Vaterlande im Schooſe ſeiner Familie, hinzubringen, und derjenige ſo ihn losgelaſſen, zählet ſo ſicher auf ihn, als wenn er in ſeinen Feſſeln wäre.

§. 151.

Ob es erlaubt iſt, die Gefangenen, welche man nicht bewachen oder ernähren kann, umzubringen?

Vor dieſem hätte man eine ſchwehre Frage aufwerfen können. Wenn man eine ſo groſe Menge von Gefangenen hat, daß es unmöglich iſt ſie zu ernähren oder ſicher zu bewahren, wird man die Befugniß haben ſie umbringen zu laſſen, oder fortſchicken um den Feind zu verſtärken, mit der Gefahr von demſelben in einer andern Gelegenheit aufgerieben zu werden? Heut zu Tage hat die Sache keine Schwierigkeit, man ſchicket dieſe Gefangene auf ihr Ehrenwort zurück und leget ihnen das Geſeze auf die Waffen nicht eher als zu einer gewiſſen Zeit, oder bis zu Ende des Krieges, wieder zu ergreifen. Und gleichwie nothwendig jeder Commendant die Macht

haben

haben mus die Bedingniſſe anzunehmen, unter welchen ihn der Feind übernimmt, ſo ſind auch die Verbindungen, die derſelbe um ſein Leben, oder ſeine Freyheit für ſich und ſeine Truppen eingegangen, gültig, weil ſie in ſeiner Gewalt begriffen waren, (§. 19. und f.) und der Souverän kann ſie nicht vernichtigen. Wir haben im Laufe des leztern Krieges welche Beyſpiele davon geſehen. Verſchiedene Holländiſche Beſazungen haben das Geſeze angenommen, binnen einem oder zwey Jahren nicht wider Frankreich und ſeine Alliirten zu dienen. Ein Corps Franzöſiſcher Truppen, ſo zu Linz belagert worden, wurde dieſſeits dem Rhein zurück geſchickt mit der Bedingniß gegen die Königin von Ungarn binnen einer gewiſſen Zeit nicht die Waffen zu führen. Die Souveräne dieſer Truppen haben ſolche Verbindung gelten laſſen. Es haben aber dergleichen Bedingniſſe ihre Schranken, und dieſe Schranken beſtehen darinnen, daß man die Rechte des Souveräns über ſeine Unterthanen nicht kränken ſolle. Demnach kann der Feind den Gefangenen, die er entläſt, die Bedingniß vorſchreiben, keine Waffen wider ihn zu führen, bis der Krieg zu Ende iſt, weil er befugt wär ſolche ſo lange gefangen zurück zu behalten. Er hat aber das mindeſte Recht nicht zu verlangen, daß ſie auf immer der Freyheit für ihr Vaterland zu fechten entſagen, weil er nach Endigung des Krie-

ges keine Urſache mehr hat, ſie zurücke zu behalten. Und ſie können ihres Theils keine Verbindlichkeit eingehen, welche ihrer Eigenſchaft als Bürger, oder als Unterthanen, gänzlich entgegen lief. Wenn ſie das Vaterland verläſt, alsdenn ſind ſie frey, und können auch darauf Verzicht thun.

Wenn wir aber mit einer wilden, ungetreuen und furchtbaren Nation zu thun haben, werden wir ihr alsdann die Soldaten zurück ſchicken, die ſie vielleicht in den Stand ſezen, uns aufzureiben? Wo ferne unſere Sicherheit ſich mit des Feindes ſeiner, wenn er gleich bezwungen worden, nicht vereinbahren läſt, ſo hat man keine Urſache zurück zu halten. Um aber mit kaltem Blute eine groſe Anzahl Gefangener umbringen zu laſſen, mus man ihnen 1) nicht das Leben verſprochen haben, und 2) wohl verſichert ſeyn, daß unſer Wohl ein ſolches Opfer erfordere. Wenn es die Klugheit nur ein wenig erlaubt, daß man ihrem Worte trauen, oder ihre Unredlichkeit verachten kann, ſo wird ein grosmüthiger Feind lieber der Stimme der Menſchenliebe, als einer ſchüchternen Vorſicht Gehör geben. Als Carl XII. nach der Schlacht bey Narva wegen ſeiner Gefangenen verlegen war, begnügte er ſich, ſie zu entwafnen und frey fort zu ſchicken. Sein Feind der noch von der Furcht durchdrungen war, welche ihm furchtbare Kriegesleute eingeflöſt hatten, ließ die Kriegs-

ge-

gefangene von Pultowa nach Siberien bringen. Der Schwediſche Held war bey ſeiner Grosmuth alzutreuherzig, und vielleicht war der geſchickte Rußiſche Monarch bey ſeiner Klugheit etwas hart. Es entſchuldiget aber die Noth die Härte, oder läſt ſie vielmehr nicht merken. Da der Admiral Anſon (*) bey Manille die reiche Gallion von Acapulco erobert hatte, wurde er gewahr, daß ſeine Gefangene ſtärker waren als ſein ganzes Schiffsvolk. Er ward genöthiget ſie zu unterſt im Schiffe (à fond-de-cale) einzuſperren, allwo ſie grauſames Ungemach ausſtunden. Hätte er ſich der Gefahr ausgeſezet, ſich mit ſeiner Priſe und ſeinem eigenen Schiffe fangen zu laſſen, würde alsdann ſein menſchliches Betragen ſeinen Unverſtand entſchuldiget haben? In der Schlacht von Azincour war Heinrich V. König von Engelland nach dem Siege in der grauſamen Nothwendigkeit, oder glaubte darinnen zu ſeyn, die Gefangene ſeiner eigenen Sicherheit aufzuopfern. „Bey dieſer allgemeinen Niederlage, ſagt der Pater „Daniel (**) ereignete ſich ein neues Unglück, „welches einer groſen Anzahl Franzoſen das Leben „koſtete. Ein Reſt von dem Franzöſiſchen Vortrab „zog ſich in einiger Ordnung zurück, und verſchiedene

M 4 ſtell=

(*) Man ſehe ſeine Reiſebeſchreibung.

(**) Geſchichte von Frankreich, Regierung Carls VI.

„ſtellten ſich dabey wieder. Da der König von „Engelland ſolche von einer Anhöhe ſah, glaubte „er, ſie wollten wieder angreifen. Zu gleicher Zeit „ſagte man ihm, daß man das Lager, worinn er „ſein Gepäcke gelaſſen, angreife. Wirklich thaten „auch einige Picardiſche Edelleute, nachdem ſie un„gefehr ſechs hundert Bauern bewehrten, einen „Anfall auf das Engliſche Lager. Dieſer Prinz „aus Furcht, es möchte die Sache eine andere böſe „Geſtalt bekommen, ſchickte die Adjutanten in alle „Quartire der Armee mit dem Befehl, alle Ge„fangene hinzurichten, indem er ſorgte, es möchte, „wenn die Schlacht wieder angieng, die Sorge ſie „zu bewahren die Soldaten in Verlegenheit ſezen, „und dieſe Gefangene ſich wieder zu ihren Leuten „ſchlagen. Der Befehl wurde alſogleich vollſtreckt, „und man ließ ſie alle über die Klinge ſpringen.„ Nur die allergröſte Noth kann eine ſo erſchröckliche Hinrichtung rechtfertigen, und man mus den General beklagen, der ſich in den Umſtänden befindet, ſolche zu verfügen.

§. 152.

Ob man die Kriegsgefangene zu Sklaven machen kann?

Kann man die Kriegsgefangene zu Sklaven machen? Ja, in dem Falle wo man berechtiget iſt, ſie

ſie zu tödten, wenn ſie ſich perſönlich eines der Todesſtraffe würdigen Verbrechens ſchuldig gemacht haben. Die Alten verkauften ihre Kriegsgefangene zu Sklaven; ſie glaubten befugt zu ſeyn, ſolche umbringen zu laſſen. In einer jedweden Gelegenheit, worinnen ich meinem Gefangenen nicht unſchuldiger Weiſe das Leben nehmen kann, bin ich auch nicht befugt, ihn zum Sklaven zu machen. Wenn ich ſein Leben ſchone, um ihn zu einem der Natur des Menſchen ſo zuwider laufenden Schickſal zu verurtheilen, ſo führe ich mit ihm den Krieg fort; er iſt mir nichts ſchuldig. Was iſt das Leben ohne die Freyheit? Wenn auch einer noch das Leben als eine Gnade anſiehet, wenn man ihm ſolches mit Feſſeln ſchenket, wohlan! er empfange dieſe Wohlthat, er unterwerfe ſich der diesfalſigen Bedingniß, und erfülle die Verbindlichkeiten derſelben! Er lerne ſolche aber anderswo, es haben genug Verfaſſer ausführlich davon gehandelt. Ich will mehr nicht ſagen. Es iſt auch dieſer Schandfleck der Menſchheit glücklich aus Europa verbannet worden.

§. 153.

Von der Auswechſelung und Ranzionirung der Gefangenen.

Man hält alſo die Kriegsgefangene zurück, entweder um zu verhindern, daß ſie ſich nicht wie-

der zu den Feinden begeben, oder um von ihrem Souverän eine gerechte Genugthuung, als den Preiß ihrer Freiheit, zu erhalten. Diejenigen, ſo man in dieſer leztern Abſicht zurücke hält, iſt man nicht verbunden los zu laſſen, als wenn man die Entſchädigung erhalten hat. In Anſehung der erſtern Abſicht iſt jeder, der einen gerechten Krieg führet, befugt, ſeine Kriegsgefangene, wenn er es für rathſam anſiehet, bis zu Ende des Krieges zurück zu behalten, und wenn er ſie entläſt kann er mit Recht beym Friedensſchluß ein Löſegeld, als eine Schadloshaltung, oder, wenn der Krieg fortdauert, ſolches darum fordern, damit er wenigſtens, wenn er ſeinem Feinde Soldaten zurück ſchicket, deſſelben Finanzen ſchwäche. Die Europäiſchen Nationen, welche immer eine rühmliche Sorgfalt tragen, das Ubel des Krieges zu verſüſſen, haben in Anſehung der Gefangenen menſchenfreundliche und heilſame Gewohnheiten eingeführet. Man wechſelt, oder löſt ſie ſelbſt im währenden Kriege aus, und iſt gemeiniglich bemühet dieſes voraus durch ein Cartel zu reguliren. Wenn inzwiſchen eine Nation einen beträchtlichen Vortheil darinnen findet, ihre Soldaten lieber als Kriegsgefangene in den Händen des Feindes während dem Kriege zu laſſen, als ihm die ſeinige zurücke zu geben, ſo hindert nichts, daß ſie, wenn ſie durch kein Cartel gebun-

bunden worden, den ihrem Nuzen vortheilhafteſten Weg einſchlage. In dieſen Umſtänden möchte ein Staat ſeyn, der an Leuten einen Uberfluß, und mit einer Nation Krieg hat, welche mehr wegen der Tapferkeit als wegen der Zahl ihrer Soldaten furchtbar iſt. Dem Czar **Peter** dem **Groſen** war wenig geholfen, wenn er den Schweden ihre Gefangene gegen eben ſo viel Ruſſen hätte zurück gegeben.

§. 154.

Der Staat iſt verbunden ſie zu befreyen.

Es iſt aber der Staat, ſo bald als er es ohne Gefahr thun kann und die Mittel dazu hat, verbunden, ſeine Bürger und Kriegsgefangene Soldaten auf ſeine Koſten frey zu machen. Sie ſind nur ſeines Dienſtes wegen und in ſeiner Sache ins Unglück gekommen. Aus der nemlichen Urſache mus er während ihrer Gefangenſchaft die Koſten ihres Unterhalts beſtreiten. Ehedem waren die Kriegsgefangene verbunden ſich ſelbſt zu löſen, es gehörte ihnen aber auch das Löſegeld für diejenige die die Soldaten oder Officire gefangen nehmen konnten. Die heutige Praxis iſt der Vernunft und Gerechtigkeit gemäſer. Wenn man die Gefangene während dem Krieg nicht frey machen

kann,

kann, ſo mus man wenigſtens wo möglich ihre Freiheit in dem Friedenstractat ausmachen. Dieſe Sorgfalt iſt der Staat denen ſchuldig, ſo ſich für ihn gewaget haben. Doch mus man zugeben, daß jedwede Nation nach dem Beyſpiele der Römer, und um die Soldaten zu dem tapferſten Widerſtande anzufriſchen, ein Geſeze machen kann, vermöge deſſen die Kriegsgefangene niemals gelöſet werden ſollen. Wenn die ganze Geſellſchaft ſolches veſtgeſezet hat, ſo kann ſich niemand beklagen. Es iſt aber ein ſehr hartes Geſeze, und ſchickte ſich für niemand als für jene hochmüthige Helden, die entſchloſſen waren, alles aufzuopfern um Herren der Welt zu werden.

§. 155.

Ob es erlaubt iſt, einen Feind ermorden, oder vergiften zu laſſen?

Weil wir in dieſem Capitel von den Rechten handeln, die der Krieg wider die Perſon des Feindes giebt, ſo iſt hier der Ort eine berühmte Frage abzuhandeln, über welche die Schriftſteller verſchiedener Meinung ſind. Man mus nemlich wiſſen, ob man rechtmäſiger Weiſe alle Arten von Mitteln anwenden kann, einem Feinde das Leben zu nehmen? Ob es erlaubt ſey, ihn ermorden oder vergiften zu laſſen? Einige haben geſagt, daß, wo

man

man befugt iſt einem das Leben zu nehmen, die Art wie ſolches geſchehe, eine gleichgültige Sache ſey. Eine ſeltſame Meinung, welche blos durch die undeutliche Begriffe von der Ehre glücklich verworfen wird. Ich bin in der bürgerlichen Geſellſchaft berechtiget, einem Verleumder zu begegnen, mir mein Guth durch den der es ungerechter Weiſe vorenthält, wieder geben zu laſſen. Sollte die Art, wie ſolches geſchähe, gleichgültig ſeyn? Die Nationen können ſich mit bewafneter Hand Recht ſchaffen, wenn man ihnen ſolches verweigert. Wird es der menſchlichen Geſellſchaft gleichgültig ſeyn, wenn ſie gehäßige Mittel dazu anwenden, welche vermögend ſind, die ganze Erde zu verwüſten„ und deren ſich der gerechteſte und billigſte Souverän, welcher auch ſelbſt mit den meiſten andern unterſtüzt wär, nicht entheben könnte? Um aber dieſe Frage gründlich abzuhandeln, mus man den Mord nicht ſogleich mit denen im Kriege ſehr erlaubten Uberfällen vermiſchen. Es ſchleiche ſich ein herzhafter Soldat bey nächtlicher Weile in das feindliche Lager, er dringe bis in das Zelt des Generals und erſteche denſelben; hierinnen iſt nichts ſo den natürlichen Geſezen des Krieges entgegen wäre, nichts, welches nicht in einem gerechten und nothwendigen Kriege löblich iſt. Mutius Scävola iſt von allen groſen Männern des Alterthums gerühmet worden, und Por-

ſenna ſelbſt, den er töden wollte, lies ſeinem Muthe Recht wiederfahren (*). Pipin Carls des Groſen Vatter, gieng, als er über den Rhein mit einem einzigen Leibwächter gegangen, darauf um, ſeinen Feind in ſeinem Zimmer zu töden (**). Wenn jemand dieſe kühnen Streiche völlig verworfen hat, ſo geſchah es nur aus Schmeicheley gegen diejenige Groſe, welche den Subalternen und Gemeinen alleine alle Gefahr des Krieges überlaſſen wollten. Es iſt an dem, daß man die Urheber gemeiniglich durch harte Lebensſtraffen züchtiget, es geſchiehet aber darum, weil der Prinz oder General, der alſo angegriffen worden, ſeines Orts ſeiner Rechte ſich bedienet; er ſorget für ſeine Sicherheit, und verſuchet durch das Schröcken vor Lebensſtrafen ſeinen Feinden die Luſt zu nehmen, ihn anders als mit öffentlicher Gewalt anzugreiffen. Er kann ſeine Strenge gegen einen Feind demjenigen gemäs einrichten, was ſeine eigene Sicherheit erfordert. Nun iſt zwar auch ſicher, daß es viel löblicher ſeyn werde, wenn man auf beeden Seiten ſich jedweder Art Feindſeligkeit enthält, welche den Feind in die Noth-

(*) Man beſehe den Livius II. B. XII. C. den Cicero pro P. Sextio, den Val. Maximus III. B. III. C. den Plutarch Leben des Publicola.

(**) Grotius III. B. IV. C. §. 18. n. 1.

Nothwendigkeit ſezet, Lebensſtrafen vorzukehren, um ſolche abzuwenden; man kann diesfalls eine Gewohnheit und einen geſezlichen Kriegesvertrag errichten. Heutiges Tages ſind Unternehmungen von der Art gar nicht nach dem Geſchmacke unſerer grosmüthigen Krieger, und ſie würden ſie nur in jenen ſeltenen Fällen in Verſuchung ſezen, in denen ſie dem Wohl des Vatterlandes nothwendig würden. Was die ſechshundert Lacedämonier anlanget, welche unter des **Leonidas** Anführung in das feindliche Lager drungen, und gerade auf das Zelt des Perſiſchen Königes losgiengen, (*) ſo iſt ihre Unternehmung denen gewöhnlichen Regeln des Krieges gemäs geweſen, und gab dieſem König das Recht nicht, ſie härter als andere Feinde zu behandeln. Wenn man nur gute Wache hält, ſo kann man ſich ſchon gegen eine ſolche Thathandlung bewahren, und es wäre ungerecht das Schröckbare der Todesſtrafen dabey anzuwenden, auch behält man ſolche nur denen bevor, welche ſich alleine, oder in ſehr kleiner Zahl, auf eine feine Art und beſonders vermittels einer Verkleidung einſchleichen.

Ich nenne demnach einen Todſchlag, der durch eine Verrätherey begangen worden, einen **Mord**, man mag nun dabey Verräther, die desjenigen

(*) Juſtinus II. B. XI. C. §. 15.

jenigen den man ermorden läſt, oder ſeines Souveräns Unterthanen ſind gebrauchen, oder ſolchen durch die Hand eines jeden andern Beſtellten, der ſich als ein Supplicant, oder Emigrant, oder Uberläufer, oder kurz hin als ein Fremder eingeſchlichen hat verüben laſſen; und ich ſage, daß dergleichen Frevelthat unehrlich und verfluchenswerth ſowohl für den, der ſie vollbringet, als für den der ſie verfüget hat, ſey. Warum halten wir eine Handlung für laſterhaft und dem Naturgeſeze zuwiderlaufend, als weil dieſe Handlung der menſchlichen Geſellſchaft ſchädlich, und ſolche, wenn ſie gültig wär, den Menſchen eine groſe Plage ſeyn würde? Welche Geiſel würde auch der Menſchheit erſchröcklicher ſeyn, als die Gewohnheit ſeinen Feind durch einen Verräther umbringen zu laſſen? Noch eins, man führe dieſen Frevel ein, ſo würde die allerreinſte Tugend, und die Freundſchaft der meiſten Souveräne nicht mehr zureichen, einen Prinzen in Sicherheit zu ſezen. Wenn auch **Titus** zur Zeit des **Abtes de la Montagne** regieret, und das Glück der Menſchen gemachet hätte, wenn er als ein getreuer Freund des Friedens und der Billigkeit von allen Potentaten verehret und angebetet worden wäre, ſo hätte ihn doch bey dem erſten Zwiſte den ihm der Fürſt der **Mörder** erregen wollen, dieſe allgemeine Gewogenheit nicht haben retten und dem menſchlichen

Geſchlechte ſeine Freude erhalten könne. Man werfe mir nicht ein, daß dieſe auſerordentliche Streiche nur in Ruckſicht des gegründeten Rechtes erlaubt ſind. Alle behaupten in ihren Kriegen das Recht auf ihrer Seite zu haben. Jeder ſo zum Exempel zu Einführung eines ſo betrübten Gebrauches was beyträgt, erkläret ſich für einen Feind des menſchlichen Geſchlechts und verdienet von allen Zeiten verfluchet zu werden. (*) Der Mord Prinz **Wilhelms** von Oranien wurde allenthalben verflucht, obgleich die Spanier dieſen Prinzen für einen Rebellen anſahen. Und eben dieſe Spanier lehnten als eine heftige Verläumdung den Vorwurf ab, daß ſie den mindeſten Theil an **Heinrichs des Groſen** Mord nicht gehabt, welcher ſich rüſtete, ſie ſo zu bekriegen, daß ihre Monarchie davon hätte erſchüttert werden können.

Das Gift, ſo man einem aus Verrätherey giebt, hat noch was gehäſigers als der Mord; die Wirkung deſſelben wäre noch unumgänglicher und die Gewohnheit ſchröcklicher; ſie iſt aber auch überall mehr verabſcheuet worden. Man kann die Zeugniſſe leſen, welche **Grotius** geſammlet hat. Die Burgermeiſter **C. Fabricius** und **Q. Ae-**

 milius

(*) Man beſehe das Geſpräche zwiſchen dem J. Cäſar u. Cicero Melanges de litterature et de Poeſies.

milius verwarfen den Antrag vom Leibarzt des Pyrrhus, der ſich erbot, ſeinen Herrn zu vergiften, mit Abſcheu, ja ſie warnten dieſen Prinzen ſogar, gegen dieſen Betrüger auf der Hut zu ſeyn, wozu ſie trozig ſezten; „Wir geben Ihnen dieſe „Nachricht nicht aus Ehrerbietung, ſondern damit „wir nicht ſelbſt an der Unehre Theil nehmen. (*) Dieſelben ſagen auch im nemlichen Briefe ſehr wohl, es erfordere das allgemeine Intereſſe der Nationen, daß man keine ſolche Exempel aufkommen laſſe. (**) Bey dem Römiſchen Rath war es eine Maxime, mit Waffen und nicht mit Gift Krieg zu führen. (***) Sogar unter dem Tiberius verwarf man den Antrag welchen der Fürſt der Catten that, den Arminius zu vergiften, wenn man ihm Gift ſchicken wollte, und man antwortete demſelben; „daß das Römiſche Volk ſich an ſeinen „Feinden mit öffentlicher Gewalt und nicht durch „böſe Prakticken und heimliche Machinationen räch-

(*) Ὀυδὲ γὰρ ταῦτα σῇ χάριτι μηνύομεν, ἀλλ᾽ ὅπως μὴ τὸ σοῦ πάτος ἡμῖν διαβολὴν ἐνέγκῃ &c. Plutarch im Leben des Pyrrhus.

(**) Sed communis exempli et fidei ergo viſum eſt, uti te ſaluum velimus; ut eſſet quem armis vincere poſſemus. Beym A. Gellius Noct. Att. III. B. 8. Cap.

(***) Armis bella, non uenenis, geri debere. Val. Max. VI. B. 6. C. n. 1.

rächte. (*) **Tiberius** machte ſich ſolchergeſtalt eine Ehre daraus die Tugend der alten Römiſchen Hauptleute nachzuahmen. Dieſes Exempel iſt um ſo merkwürdiger als Arminius den **Varus** mit drey Römiſchen Legionen durch eine Verrätherey aufgerieben hat. Der Senat und **Tiberius** ſelbſt glaubten nicht, daß es erlaubt ſey, Gift zu gebrauchen, auch nicht einmal gegen einen Verräther, und auf eine Art einer Wiedervergeltung und Repreſſalie.

Es ſind demnach der Mord und das Vergiften den Kriegsgeſezen zuwider, und ſowohl im Naturrechte als durch die Einſtimmung der geſitteten Völker verbotten. Der Souverän, welcher dieſe verfluchte Mittel gebrauchet, mus als ein Feind des menſchlichen Geſchlechtes angeſehen werden, und alle Nationen haben wegen des gemeinſamen Wohlſtandes der Menſchen einen Beruf, ſich gegen ihn zu vereinbaren, und ihn zu züchtigen gemeine Sache zu machen. Insbeſondere giebt ſein Betragen dem auf eine ſo häsliche Art angegriffenen Feinde das Recht, ihm kein Quartier zu geben. **Alexander der Groſe** that die Erklärung; „daß er „entſchloſſen wär, dem **Darius** auf Leib und Le-

(*) Non fraude, neque occultis, ſed palam et armatum Populum Romanum hoſtes ſuos ulciſci. Tacitus Annal. II. B. 88. Cap.

„ben zu gehen, nicht als wie einem Feind der ei„nen ordentlichen Krieg führet, ſondern wie einem Giftmiſcher und Mörder. (*)

Das Intereſſe und die Sicherheit deren die das Commando führen, erfordert, alle ihre Sorgfalt anzukehren, damit dergleichen Praktiken, ſtatt ſolche zu geſtatten, nicht aufkommen mögen. **Eumenes** ſagte weislich; „er glaube nicht daß ein „commandirender General ſich dadurch den Sieg zu „wege bringen wollte, wenn er ein ſchädliches Ex„empel gäbe, ſo gegen ihn ſelbſt gebraucht werden könnte. (**) Nach dieſem Grundſaze beurtheilte Alexander ſelbſt die That des **Beſſus**, welcher den **Darius** ermordet hatte. (***)

§. 156.

Ob man vergiftete Waffen führen kann?

Es giebt ein wenig mehr Schein, den Gebrauch der vergifteten Waffen zu entſchuldigen, oder zu vertheidigen. Wenigſtens kommt keine Ver-

(*) Curtius IV B. 2. Cap. n. 78.

(**) Nec Antigonum, nec quemquam Ducum, ſic velle vincere, ut ipſe in ſe exemplum peſſimum ſtatuat. Iuſtin. XIV. B. 1. C. n. 12.

(***) Quem quidem, (Beſſum) cruci adfixum videre feſtino, omnibus Regibus gentibusque fidei, quam uiolauit, meritas pœnas ſoluentem. Curtius VI. B. 3. C. n. 14.

Verrätherey und kein geheimer Weg dabey vor. Dem ungeachtet iſt ſolcher Gebrauch durch das natürliche Recht, welches nicht erlaubet die Beſchwehrlichkeiten des Krieges zu verewigen, verbotten. Um ſeinen Feind zu überwinden mus man ihn wohl ſchlagen, wenn er aber einmal nicht mehr zu ſchlagen kann, mus er nothwendiger Weiſe an ſeinen Wunden ſterben? Auſerdem wird es auch der Feind nachthun, wenn ihr eure Waffen vergiftet, und ohne einigen entſcheidenden Vortheil zu erhalten, werdet ihr nur den Krieg grauſamer und abſcheulicher gemachet haben. Der Krieg iſt den Nationen nur aus Noth erlaubt. Sie müſen ſich alle von dem enthalten, was ſolchen nur betrübter machen kann, ſie ſind auch ſogar verbunden, ſich dagegen zu ſezen. Mithin haben geſittete Völker mit Recht und ihrer Pflicht gemäs die Maxime unter die Kriegesgeſeze gethan, daß man keine vergiftete Waffen führen ſoll, (*) und alle ſind ſie aus Rückſicht für ihr gemeinſames Beſte befugt, diejenigen einzuſchränken und zu ſtraffen, welche am erſten dieſes Geſeze verlezen wollen.

(*) Grotius III. B. 4. C. §. 16.

§. 157.

Und die Brunnen zu vergiften.

Man iſt noch mehr überhaupt einverſtanden, das Vergiften der Waſſer, Fontainen, und Schöpfbrunnen zu verwerfen, weil, wie einige Schriftſteller ſagen, man dadurch unſchuldige und andere als Feinde töden kann. Das iſt wohl ein Grund mehr, aber weder der einzige, noch der wahrhafte. Denn man ermangelt nicht auf ein feindliches Schif zu ſchieſen, wenn es gleich neutrale Reiſende am Bord hat. Wie man ſich aber des Vergiftens enthalten ſoll, alſo iſt doch ſehr erlaubt, das Waſſer wegzuleiten, die Quellen abzuſchneiden, oder auf einige andere Art unnüze zu machen, um den Feind zur Ubergabe zu zwingen. (*) Dieſer Weg iſt gelinder als der mit den Waffen.

§. 158.

Geſinnungen, die man gegen den Feind beybehalten ſoll.

Wir wollen dieſe Materie von dem was man gegen die Perſon des Feindes zu thun befugt iſt, nicht verlaſſen, ohne ein Wort von den Geſinnungen zu ſagen, welche man gegen denſelben beybehalten

ten

(*) Grotius, daſelbſt. §. 17.

ten ſoll. Man kann ſolche ſchon von dem herleiten, was wir bis hieher und vornemlich im I. Cap. des II. Buches geſagt haben. Wir wollen nie vergeſſen, daß unſere Feinde Menſchen ſind. Da wir gezwungen ſind die betrübte Nothwendigkeit zu ergreifen, unſer Recht durch die Gewalt der Waffen zu verfolgen, ſo wollen wir nicht der Liebe entſagen, welche uns an das ganze menſchliche Geſchlechte verbindet. Auf dieſe Weiſe werden wir die Rechte des Vaterlandes herzhaft vertheidigen, ohne die ſo der Menſchheit gehören, zu verlezen. Es müſe ſich unſere Tapferkeit von dem Flecken der Grauſamkeit verwahren, und der Ruhm eines Sieges durch keine unmenſchliche und viehiſche Handlungen geſchändet werden. Man verabſcheuet heut zu Tage einen **Marius** und **Attila**; man kann ſich nicht enthalten einen Cäſar zu lieben und zu bewundern. Es fehlt nicht viel ſo macht er ſeine ungerechte Unternehmung durch ſeine Grosmuth und Gnade wieder gut. Die Mäſigung und Grosmuth des Siegers machen ihm mehr Ruhm als ſein Muth, und geben einen ſichern Beweis eines groſen Geiſtes ab. Auſer dem Ruhme der dieſe Tugend unfehlbar begleitet hat man oft gegenwärtige und wahre Vortheile bey der Menſchenliebe gegen einen Feind wahrgenommen. Als Herzog **Leopold** von Oeſterreich im Jahr 1318. Solothurn belagerte, machte er eine Brücke über die Aar,

und poſtirte ein ſtarkes Corps Truppen dahin, der Fluß, ſo auſerordentlich aufgeſchwollen ſchwemmte die Brücke und diejenigen weg, ſo darauf waren. Die Belagerte kamen dieſen Unglücklichen zu Hülfe, und retteten die meiſten davon. Leopold durch dieſes grosmüthige Betragen überwunden, hob die Belagerung auf, und machte mit der Stadt Friede. (*) Der Herzog von Cumberland kommt mir nach dem Siege bey Dettingen (**) noch gröſer als im Gefechte ſelbſt vor. Als er ſich eine Wunde wollte verbinden laſſen brachte man einen Franzöſiſchen Officir, welcher viel gefährlicher als er verwundet worden. Der Prinz befahl alſobald ſeinem Chirurgo, ihn zu verlaſſen, und dieſem feindlichen Officir zu helfen. Wenn die Groſen wüſten wie ſehr ſie dergleichen Handlungen ehrwürdig und beliebt machen, ſo würden ſie ſolche nachzuahmen trachten, wenn auch gleich ihre Empfindungen nicht ſo erhaben wären und ſie ſelbſt dazu leiteten. Heutiges Tags führen die Europäiſchen Nationen faſt insgemein mit vieler Mäſigung und Grosmuth Krieg. Aus dieſen Geſinnungen entſtehen verſchiedene löbliche Gewohnheiten, welche oft ſo gar auf eine ſehr groſe Höflichkeit hinaus laufen. Zuweilen ſchickt

(*) Watteville Hiſt. de la Conf. Helvetique T. I. S. 126. 127.

(**) 1743.

ſchickt man einem belagerten Gouverneur Erfriſchungen; insgemein ſchieſet man nicht auf das Quartier des Königs oder des Generals. Wenn man mit einem großmüthigen Feinde zu thun hat, alsdann gewinnet man allemal bey einer ſolchen Mäßigung. Sie iſt aber keine Verbindlichkeit als in ſo ferne ſie der Sache, die man vertheidiget, nicht ſchaden kann; es iſt auch leicht zu erachten, daß ein kluger General ſich in dem Stücke nach den Umſtänden, nach dem was die Sicherheit der Armee und des Staats erheiſchet, nach der Gröſſe der Gefahr, und nach dem Karakter und dem Betragen des Feindes, verhalten wird. Wenn eine ſchwache Nation, eine Stadt, ſich von einem hitzigen Länderzwinger, der ſie zu ruiniren drohet, befallen ſiehet, wird ſie ſich enthalten auf ſein Quartier zu ſchieſen? Hier mus ſie im Gegentheil, wenn es möglich wäre, alle Schüſſe hinrichten.

§. 195.

Von dem Verfahren gegen die Perſon des feindlichen Souveräns.

Vor Zeiten wurde derjenige, welcher einen König, oder feindlichen General, töden konnte, gelobet und belohnet; es iſt bekannt, was mit den Spoliis opimis für eine Ehre verknüpft war. Nichts war natürlicher. Die Alten fochten

faſt allezeit für ihres Staats Heil, und oftmals macht der Tod des Haupts dem Krieg ein Ende. Heutiges Tages würde ſich, wenigſtens nicht überall, kein Soldat zu rühmen getrauen, daß er einem feindlichen Könige das Leben genommen habe. Solchergeſtalt verbinden ſich die Souveräne ſtillſchweigend, ihre Perſonen in Sicherheit zu ſezen. Man mus bekennen, daß bey einem wenig hitzigen Kriege, und wo es auf das Heil des Staates nicht ankommt, dieſer Reſpect für die Königliche Majeſtät nicht anders als löblich ſey, nichts anders auch dabey unterlaufe, als was den wechſelweiſen Pflichten der Nation gemäs iſt. Wenn man in ſo einem Kriege dem Souverän der feindlichen Nation das Leben nähme, ſo würde man der Nation mehr Unheil anthun, als zu der glücklichen Beendigung des Streits nöthig iſt. Das Kriegsgeſetze aber will nicht, daß man bey jedweder Ereignis der Perſon des feindlichen Königs ſchone, und man hat hierzu keine Verbindlichkeit, als wenn man ihn leichte zum Gefangenen machen kann.

IX. Ca=

IX. Capitel.

Von dem Rechte des Kriegs, in Anſehung der dem Feinde zugehörigen Sachen.

§. 160.

Grundſätze des Rechts über die dem Feinde zugehörigen Sachen.

Der Staat ſo aus einer gerechten Urſache die Waffen ergreifet, hat ein zweyfaches Recht gegen ſeinen Feind.

1) Das Recht ſich in den Beſitz alles deſſen zu ſetzen, was ſein iſt, und was ihm der Feind nicht geben will; welchem noch die zu dieſem Ende aufgewendte Kriegs- und andere Koſten auch Erſezung der verurſachten Schäden beyzuzehlen ſind. Denn wenn er dergleichen Koſten und Verluſt zu tragen verbunden wäre, würde er das, was ihm gehöret, oder was man ihm ſchuldig iſt, nicht ganz erhalten.

2) Das Recht den Feind zu ſchwächen, um ihn auſer Stand zu ſetzen, in einer ungerechten Vergewaltigung fortzufahren (§. 138.); das Recht ihm die Mittel zum Widerſtand zu entziehen. Daher entſpringen gleich als aus ihrer Quelle,

le, alle Rechte des Krieges auf diejenigen Dinge die dem Feinde gehören. Ich rede von gewöhnlichen Fällen und was inſonderheit zu dem Vermögen der Feinde gehöret. Bey gewiſſen Gelegenheiten bringt das Strafrecht neue Befugniſſe über die ihm zugehörigen Dinge hervor, gleichwie es dergleichen Rechte auch über ſeine Perſon ertheilet. Wir werden ſogleich mit mehrern davon reden.

§. 161.

Von dem Rechte ſich derſelben zu bemächtigen.

Man iſt befugt dem Feinde das Seinige und alles das was ſeine Kräfte vermehren und ihn in Stande ſetzen kann Krieg zu führen, wegzunehmen. Jedermann ſucht dabey ſo zu verfahren, wie es ihm am vorträglichſten iſt. Man bemächtiget ſich, wenn man kann, der Güter des Feindes, man eignet ſich ſolche zu; und auſer daß man die Kräften deſſelben vermindert, ſo vermehret man noch ſeine eigene, und verſchaffet ſich, wenigſtens zum Theil, eine Schadloshaltung, ein Aequivalent, entweder für die Urſache und den Gegenſtand des Krieges ſelbſt, oder für die Koſten und den Verluſt, den er verurſachet; man ſchaffet ſich ſelber Recht.

§. 162.

§. 162.
Von dem was man dem Feind als eine Straffe abnimmt.

Aus dem Sicherheitsrechte entſpringt zum öftern die Befugnis eine Ungerechtigkeit oder Vergewaltigung zu beſtraffen. Dieſes iſt ein neuer Titel dem Feind einen Theil ſeiner Güter abzunehmen. Es iſt weit menſchlicher eine Nation auf dieſe Art zu züchtigen, als wenn man die Straffe auf die Perſon der Bürger fallen läſſet. Man kann ihr in dieſer Abſicht koſtbare Kleinodien, Städte oder Provinzen und Gerechtſame entziehen und wegnehmen. Allein nicht alle Kriege geben eine rechtmäßige Urſache zu ſtraffen. Eine Nation die aus guter Meinung und mäßiglich eine böſe Sache behauptet hat, verdient von Seiten eines großmüthigen Uberwinders mehr Mitleiden als Zorn: Und in einem zweifelhaften Falle mus man vermuthen, der Feind handele nicht aus Bosheit (Vorb. §. 21. und III. B. §. 40.) Blos die offenbare Ungerechtigkeit, die auch nicht einmal einen ſcheinbaren Vorwand hat, oder eine verhaßte Ausſchweifung in dem Verfahren, ertheilen alſo einem Feinde das Recht zu ſtraffen. Und bey allen Gelegenheiten mus er die Straffe darauf einſchränken, was ſeine und die Sicherheit der Nation erfordert. So lang es die Klugheit verſtattet, iſt es ſchön,

wenn man der Gelindigkeit und Milde Gehör giebet. Dieſe liebenswürdige Tugend iſt dem der ſie ausübet faſt allemal vortheilhafter als eine unbeugſame Strenge. Die Gelindigkeit des groſſen Heinrichs IV. kam ſeinem Muthe zum bewundern zu ſtatten, als ſich dieſer gute Fürſt gezwungen ſahe, ſein eigenes Reich zu erobern. Durch die Waffen würde er ſich nichts als Feinde unterworfen haben; ſeine Güte aber gewann ihm treu ergebene Unterthanen.

§. 163.

Von dem was man ihm vorenthält, um ihn zu einer billigen Genugthuung zu zwingen.

Man bemächtiget ſich endlich noch deſſen, was dem Feinde gehöret, ſeiner Städte, ſeiner Provinzen, um ihn zu billigen Bedingniſſen zu vermögen, oder ihn zu zwingen, einen billigen und dauerhaften Frieden einzugehen. Man nimmt ihm alſo mehr als er ſchuldig iſt, mehr als man an ihm zu fordern hat; Allein es geſchieht in der Abſicht, den Uberſchuß in dem Friedensſchluſſe wieder herauszugeben. Wir haben geſehen, wie der König in Frankreich in dem letzten Kriege die Erklärung gethan, daß er nichts für ſich verlange; und wie er auch wirklich alle ſeine Eroberungen in dem Aachner Frieden wieder hergegeben hat.

§. 164.

§. 164.
Von der Beute.

Gleichwie man Städte und Landſchaften, die man dem Feinde abgenommen hat, **Eroberungen** nennet, alſo bekommt die ihm abgejagte fahrende Haabe den Namen der **Beute**. Natürlicher Weiſe gehört dieſe Beute eben ſowol dem Souverän der den Krieg führet, als die Eroberungen. Denn er allein hat an dem Feinde Anſprüche zu machen, die ihn berechtigen ſich ſeiner Güter zu bemächtigen, und ſich ſolche zuzueignen. Seine Soldaten, ja ſelbſt die Hülfsvölker ſind nichts anders als Werkzeuge, mittelſt welcher er ſein Recht geltend machet. Er verpfleget und beſoldet ſie; alles was ſie thun, geſchieht für ihn und in ſeinem Namen. Es hat da alſo keine Schwierigkeit, auch nicht einmal in Anſehung der Hülfsvölker. Wenn ſie in dem Kriege nicht gemeine Sache machen, ſo gehet er ſie nichts an; und ſie haben eben ſo wenig Recht an die Beute als an die Eroberungen. Allein der Souverän kann den Kriegsvölkern ſo viel davon zutheilen, als ihm beliebig iſt. Heutiges Tages wird ihnen bey den meiſten Nationen alles das gelaſſen, was ſie bey gewiſſen Gelegenheiten, wo ihnen der General das Plündern erlaubet, erbeuten können; was an und bey dem auf dem Schlachtfelde liegenden Feinde, oder in einem mit

Gewalt eroberten Lager, und zuweilen auch was in einer mit Sturm eingenommenen Stadt gefunden wird. Der Soldat bekommt ferner noch, was er den feindlichen Völkern bey verſchiedenen Gelegenheiten, auf Parthey gehen, Detaſchementen und dergleichen, abnehmen kann, das Geſchüz, die Kriegsgeräthſchafft, Magazine, Lebensmittel für Menſchen und Vieh ausgenommen, welches alles zum Gebrauche und zur Nothdurft der Armee verwendet wird. Und ſo bald dergleichen Gewohnheiten unter einer Armee eingeführt ſind, ſo würde es eine Beleidigung ſeyn, wenn man die Hülfsvölker von dem Rechte ausſchlieſen wollte, ſo ſie denen übrigen Truppen zu erkennen. Bey den Römern waren die Soldaten gehalten alle gemachte Beute zuſammen auf einen Haufen zu bringen; der General lies dieſelbe verkaufen, theilte etwas davon unter die Soldaten nach eines jedweden Range aus, und brachte das Ubrige in die öffentliche Schazkammer.

§. 165.

Von Brandſchazungen oder Contributionen.

Statt des Plünderns der Dörfer und unhaltbaren Oerter, hat man einen Gebrauch eingeführet, der ſowohl menſchlicher als dem Kriegführenden

renden Souverän vortheilhafter iſt als jener; Nemlich die **Brandſchazungen** oder **Contributionen.** Wer einen gerechten Krieg führet, iſt befugt von dem feindlichen Lande einen Beytrag zur Unterhaltung ſeiner Armee und Beſtreitung der Kriegsunkoſten zu fordern. Er erlangt ſolchergeſtalt einen Theil deſſen was man ihm ſchuldig iſt; und wenn ſich die Unterthanen des Feindes dergleichen Contributionen unterwerfen, ſind ihre Güter vor den Plünderungen und das Land vor dem Verderben geſichert. Wenn aber ein General einen unbefleckten Ruhm erhalten will, mus er die Contributionen mäſigen und dem Vermögen derer denen ſie aufgeleget werden, gemäs einrichten. Eine Ausſchweifung in dieſem Stücke zieht den Vorwurf einer Unmenſchlichkeit und Härte unausbleiblich nach ſich. Wenn ſie gleich nicht ſo viel Wildes an ſich hat, als das Sengen und Brennen, ſo verräth ſie doch einen gröſern Geiz oder eine ſchändlichere Habſucht. Die Beyſpiele der Menſchlichkeit und Klugheit können nicht oft genug angeführet werden. Man ſahe davon ein höchſt löbliches in jenen langwührigen Kriegen, die Frankreich unter der Regierung **Ludwigs XIV.** zu führen hatte. Die Souveräne welche verbunden waren, und denen zum Theil viel daran gelegen war das Land zu erhalten, machten gleich mit Eröfnung des

Krieges, Verträge, worinn ſie die Contributionen auf einen erträglichen Fus ſezten. Es wurde ſowohl ausgemacht, wie weit, als auch wie ſtark und auf was Art man ſolche ausſchreiben und eintreiben ſollte, und wie ſich die zu deren Herbenſchaffung ausgeſendte Parthenen daben zu verhalten hätten. Es wurde in dieſen Verträgen gleichfals feſtgeſezt, daß kein unter einer gewiſſen Anzahl Mannſchaft beſtehender Haufe in das feindliche Land über die beſtimmten Grenzen vordringen ſollte, ben Straffe als Straſſenräuber behandelt zu werden. Hierdurch wurde vielen Ausſchweiffungen und Unordnungen vorgebeuget, welche die Völker unglücklich machen, und zwar faſt allemal zum Schaden der kriegenden Souveräne. Warum wird doch ein ſo ſchönes Benſpiel nicht allenthalben nachgeahmet?

§. 166.

Vom Verwüſten.

Wenn es erlaubt iſt einem ungerechten Feind das Seinige zu nehmen um ihn zu entkräften (§. 121.) oder zu ſtraffen (§. 162.); ſo iſt man aus den nemlichen Gründen befugt, dasjenige was man nicht gemächlich fortbringen kann, zu verderben und unbrauchbar zu machen. Dergleichen

Verwüſtungen werden in einem Lande angeſtellt, wenn man, die Lebensmittel und Futraſche verderbet, damit der Feind keinen Unterhalt finde: wie man denn auch ſeine Schiffe verſenkt, wenn man ſie nicht brauchen oder mit fortbringen kann. Alles dieſes iſt dem Endzwecke des Krieges gemäs. Allein man mus ſich dergleichen Mittel nicht anders als mäßig und im Nothfall bedienen. Diejenigen, welche Weinſtöcke ausreiſſen und fruchtbare Bäume abhauen, werden für Barbarn angeſehen, wenn es nicht darum geſchiehet, dem Feind wegen eines muthwilligen Vergehens gegen das Völkerrecht zu beſtraffen: ſie verheeren das Land auf viele Jahre lang und mehr als ihre eigene Sicherheit erfordert. Ein ſolches Betragen iſt mehr eine Wirkung des Haſſes und der Wuth, als ein Werk der Klugheit.

§. 167.

Vom Sengen und Brennen.

Inzwiſchen geht man bey dieſen Gelegenheiten noch weiter: man verheret ein Land gänzlich, man plündert Städte und Dörfer aus, man verwüſtet ſie mit Feuer und Schwerd. Schreckliche Nothwendigkeit, wenn man ſich dazu gezwungen ſiehet! Barbariſche und unmenſchliche Ausſchweifungen, wenn man ſie ohne Noth begeht! Inzwi-

zwiſchen können ſie aus zweyerley Gründen gerechtfertigt werden. 1) Durch die Nothwendigkeit eine ungerechte und wilde Nation zu züchtigen, ihrer Vermeſſenheit Zaum und Gebiß anzulegen und ſich gegen ihre Raubereyen in Sicherheit zu ſetzen. Wer ſolte zweifeln, ob der König von Spanien und die Italieniſchen Mächte wohl befugt wären, jene Africaniſche Seeſtädte und Raubneſter, welche ohne Unterlaß ihren Handel beunruhigen und ihren Unterthanen alles Herzeleid anthun, bis auf den Grund zu zerſtöhren? Allein wer wolte es blos in der Abſicht den Souverän zu beſtraffen ſo weit treiben? Dieſer empfindet die Straffe nur mittelbarer Weiſe; und was für eine Grauſamkeit iſt es nicht, ſie ihm durch das Verderben eines unſchuldigen Volkes empfinden zu laſſen! Der nemliche Fürſt, deſſen Standhaftigkeit und gerechte Rache bey Bombardirung der Stadt Algier gelobet wurde, wurde eines Stolzes und einer Unmenſchlichkeit beſchuldiget, nachdem Genua ein gleiches Schickſaal erfahren hatte. 2) Verheeret man ein Land oder macht daß es nicht mehr bewohnt werden kann, um ſich eine Vormauer zu machen, ſeine Gränzen gegen einen Feind zu bedecken, den man auf keine andere Art abzuhalten weiß. Es iſt wahr, das Mittel iſt hart; aber warum ſolte man es nicht auf Koſten eines Feindes gebrauchen dörfen, da man ſich wohl ent-

entſchlieſet, ſeine eigene Provinzen in dieſer Abſicht zu verwüſten? Der Czar, Peter der Groſe, verheerte, als er für dem ſchröcklichen Carl XII. flohe, mehr als achzig Meilen Landes in ſeinem eigenen Reiche um der Heftigkeit eines Stroms Einhalt zu thun, welchem er nicht widerſtehen konnte. Der Mangel und die Strapazen entkräfteten endlich die Schweden und der Rußiſche Monarch erndete zu Pultawa die Früchte ſeiner Vorſicht und ſeiner Opfer ein. Allein gewaltſame Mittel mus man nicht verſchwenderiſch gebrauchen; man mus um deren Gebrauch zu rechtfertigen Urſachen von einer Verhältnismäßigen Erheblichkeit haben. Ein Fürſt, der das Verhalten des Czars ohne Noth nachahmen würde, handelte ſtrafbar an ſeinem Volke: derjenige, ſo ein gleiches in einem feindlichen Lande thut, wenn er entweder gar keine oder nur ſchwache Gründe dazu hat, macht ſich zur Zuchtruthe der Menſchheit. Die Franzoſen verheerten in dem abgewichenen Jahrhunderte die Pfalz mit Sengen und Brennen (*). Es entſtund ein allgemeines Murren gegen dieſe Art Krieg zu führen. Vergebens ſuchte ſich der Hof damit zu rechtfertigen, daß er ſeine Gränzen habe in Sicherheit ſetzen wollen. Die Verwüſtung der Pfalz trug zu dieſem

(*) Im Jahre 1674. und zum andernmahle auf eine noch ſchrecklichere Art 1689.

Endzwecke wenig bey; man ſahe nichts als die Rache und Grauſamkeit eines harten und ſtolzen Miniſters.

§. 168.

Was für Sachen man verſchonen mus.

Aus was für Urſachen man auch ein Land verwüſten mag, ſo mus man doch diejenigen Gebäude verſchonen, die den Menſchen Ehre machen und die nichts dazu beytragen, daß der Feind mächtiger werde. Dieſes ſind Tempel, Grabmähler, öffentliche Gebäude und alle Werke, die man ihrer Schönheit wegen in Ehren halten mus. Was gewinnt man dabey, wenn man ſolche zerſtöhrt? Es iſt eben ſo viel, als wenn man ſich für einen Feind des menſchlichen Geſchlechts erklärt, wenn man ihnen ihre Herzens-Freude, dieſe Denkmahle der Künſte, dieſe Muſter des Geſchmackes raubt; wie Beliſarius dem Totila dem Könige der Gothen dieſe Vorſtellung machte (*). Wir verabſcheuen noch heutiges Tages jene Barbarn, die ſo viele Wunder der Welt zerſtöhrten, als ſie das Römiſche Reich verheereten. So groß auch die Rache war, von welcher der groſe Guſtav gegen Maxi-

(*) Siehe ſeinen Brief in dem Procopius. Sie wird von dem Grotius L. III. C. XII. §. 2. Not. 11. angeführt.

Maximilian Herzog in Bayern eingenommen war, ſo verwarf er dennoch mit Abſcheu den Rath derer die das prächtige Schloß zu München verwüſtet haben wolten; er war vielmehr beſorgt, dieſes Gebäude zu erhalten.

Wenn es inzwiſchen nöthig iſt, dergleichen Gebäude zu zerſtöhren, um der Kriegs-Operationen willen oder um die zu einer Belagerung erforderlichen Werke aufführen zu können, ſo iſt man ohne Zweifel dazu berechtiget. Der Souverän des Landes oder ſein General zerſtöhren ſie wohl ſelber, wenn ſie die Nothwendigkeit oder die Kriegs-Maximen dazu veranlaſſen. Der Gouverneur einer belagerten Stadt brennt ihre Vorſtädte ab, um zu verhindern, daß ſich die Belagerer nicht darinn feſtſetzen. Niemand läſt ſich einfallen, denjenigen zu tadeln, welcher Gärten, Weinberge und Baumſchulen verwüſtet, um allda ſein Lager aufzuſchlagen und ſich zu verſchanzen. Wenn er hiedurch irgend ein ſchönes Merkmahl der Kunſt zu Grunde richtet; ſo iſt es ein Zufall, eine unſelige Folge des Krieges: er wird nur in dem Falle zu tadeln ſeyn, wenn er anderswo eben ſo gemächlich hätte lagern können.

§. 169.
Von Bombardirung der Städte.

Es iſt ſchwer, die ſchönſten Gebäude zu verſchonen, wenn man eine Stadt bombardiret. Gemeiniglich läſt man es heutiges Tages dabey bewenden, die Wälle und alles was zur Vertheidigung des Plazes gehört, zu beſchieſſen: eine Stadt mit Bomben und Feuerkugeln ängſtigen, iſt etwas, wozu man ſich nicht ohne wichtige Urſachen entſchlieſſet. Inzwiſchen iſt es durch die Kriegs-Geſetze erlaubet, wenn man nicht im Stande iſt auf eine andere Art eines wichtigen Plazes Meiſter zu werden, von welchem der Fortgang des Krieges abhangen oder der dazu dienen kann, uns gefährliche Streiche anzuhängen. Endlich geht man auch manchmal ſo weit, wenn man kein anders Mittel hat, den Feind zu zwingen, den Krieg auf eine menſchliche Art zu führen, oder ihn wegen einer andern Ausſchweifung zu beſtrafen. Gute Fürſten aber gebrauchen ſich eines ſo ſtrengen Rechts nur im äuſerſten Nothfalle und mit Widerwillen. Im Jahre 1694. bombardirten die Engelländer verſchiedene franzöſiſche Seepläze, deren Freybeuter dem Großbritanniſchen Handel empfindliche Streiche beygebracht hatten. Die tugendhafte und würdige Gemahlin **Wilhelms III.** vernahm die Thaten ihrer Flotte mit gar keinem wahren Vergnügen

gnügen; es ſchmerzte ſie, daß der Krieg dergleichen Feindſeligkeiten nothwendig machte, und ſie gab zu erkennen, wie ſie hofte, daß dergleichen Unternehmungen ſo verhaſt werden würden, daß man ſich ihrer künftig hin allerſeits enthalten werde (*).

§. 170.
Schleiffung der Veſtungen.

Die Veſtungen, Wälle und alle Arten von Veſtungs-Werkern gehören lediglich zum Kriege. Nichts iſt in einem rechtmäßigen Kriege natürlicher und gerechter, als diejenigen zu ſchleiffen, welche man nicht zu behalten gedenket. Man entkräftet dadurch ſeinen Feind und ziehet keinem Unſchuldigen einen Schaden über den Hals, den man jenem verurſachen will. Dieſen groſen Vortheil hat Frankreich von ſeinen Siegen in einem Kriege gehabt, wo es keine Eroberungen zu machen verlangte.

§. 171.
Von Salve Guarden.

Man gibt den Ländereyen und Häuſern, die man verſchonen will, entweder aus bloſer Gnade oder gegen Erlegung einer beſtimmten Summe Salvegardien. Es ſind dieſes Soldaten, welche ſie gegen die Partheyen ſchützen, indem ſie die Befehle

(*) Hiſtoire de Guillaume III. Liv. VI. T. II. p. 66.

des Generals vorzeigen. Dergleichen Soldaten werden auch von dem Feinde für unverlezlich gehalten; er darf ihnen nicht feindſelig begegnen, weil ſie gleichſam als Wohlthäter und zum Beſten ſeiner Unterthanen da ſind. Man mus ſie eben ſo reſpectiren, wie man die einer Beſatzung oder Kriegsgefangenen mitgegebene Begleitung, um ſie wieder nach Haus zu bringen, reſpectiret.

§. 172.

Allgemeine Regel der Mäßigung, in Anſehung des Ubels, welches man dem Feind zufügen kann.

Und dieſes mag genugſam ſeyn, uns einen Begriff von der Mäßigung zu machen, mit der man ſich in dem allergerechteſten Kriege des Rechts ein feindliches Land auszuplündern und zu verheeren gebrauchen ſoll. Man nehme den Fall aus, wo es darauf ankommt, einen Feind zu ſtraffen, ſo lauft alles auf folgende allgemeine Regel hinaus: alles Ubel, welches man dem Feinde ohne Noth anthut, alle Feindſeligkeit, wodurch weder ein Sieg noch das Ende des Krieges erziehlet wird, iſt eine Ausgelaſſenheit, welche das natürliche Geſetz verdammt.

§. 173.

Regel des freywilligen Völkerrechts in Anſehung dieſer Materie.

Allein dieſer Muthwille wird unter den Nationen bis auf einen gewiſſen Punct geduldet und ungeſtraft gelaſſen. Und wie ſolte man auch in einzelen Fällen genau beſtimmen können, wie weit es nöthig ſey, in den Feindſeligkeiten zu gehen, um ein beglücktes Ende des Krieges zu erreichen? Und wenn man dieſes auch auf das genaueſte beſtimmen könnte, ſo erkennen die Nationen unter ſich keinen Richter; jedwede beurtheilt, was ſie zu thun habe, um ihre Pflichten zu erfüllen. Man gebe zu beſtändigen Beſchuldigungen, Ausſchweifen der Feindſeligkeiten Anlaß, man wird nichts thun als die Klagen vermehren und die Herzen noch mehr erbittern: immerfort werden neue Beleidigungen entſtehen, und man wird die Waffen nicht eher niederlegen, bis eine von den Partheyen gänzlich aufgerieben iſt. Man mus ſich alſo unter Nationen an allgemeine Regeln halten, welche nicht von den Umſtänden abhangen und von einer leichten und untrüglichen Anwendung ſind. Nun können dergleichen Regeln nicht ſo beſchaffen ſeyn, wofern man die Sachen dabey nicht in einem unbedingten Verſtande, wie ſie an ſich ſelbſt und ihrer Natur nach ſind, betrachtet.

So wie alſo das freywillige Völkerrecht in Anſehung der Feindſeligkeiten gegen die Perſon des Feindes alle unerlaubte und an ſich ſelbſt verhaſte Mittel verwirft, als z. E. Gift, Meuchelmord, Verrätherey, Niedermezlung eines Feindes, der ſich ergeben und von dem man nichts zu fürchten hat; ſo verdammt auch dieſes Recht in der Materie wovon wir handeln alle Feindſeligkeiten, welche an und für ſich ſelbſt und ohne Rückſicht auf die Umſtände nichts zum Fortgang unſerer Waffen beytragen, unſere Kräften nicht vermehren und den Feind nicht entkräften. Im Gegentheile erlaubt oder duldet es alles Verfahren, was an ſich ſelbſt und ſeiner Natur nach zur Abſicht des Krieges behülflich iſt, ohne ſich mit der Unterſuchung aufzuhalten, ob dieſe Feindſeligkeit in dieſem oder jenem Falle etwas unnöthig, unnüzlich oder überflüßig war, wofern es nicht augenſcheinlich zu Tage lag, daß man in dieſem Falle eine Ausnahme hätte machen ſollen; denn wo etwas deutlich und ausgemacht iſt, hört die Freyheit zu urtheilen auf. Alſo iſt es nicht überhaupt gegen die Kriegsgeſetze in einem Lande zu plündern und zu brennen. Allein wenn ein ſehr überlegener Feind mit einer Stadt oder Provinz, deren er ſich leichtlich verſichern kann, um ſich einen billigen und vortheilhaften Frieden zuweg zu bringen, auf dieſe Art verfährt, ſo wird er von jedermann beſchuldigt, er führe den Krieg als

ein

ein Barbar und Raſender. Die ungezwungene Zerſtöhrung öffentlicher Denkmähler, Tempel, Gräber, Bildſäulen, Mahlereyen u. d. m. wird alſo ſelbſt durch das freywillige Völkerrecht als etwas zum rechtmäßigen Endzwecke des Kriegs Untaugliches durchaus und allemal verdammt. Das Plündern und Zerſtöhren der Städte, die Verheerung der Landſchaft, das Sengen und Brennen ſind eben ſo ſehr verhaſt und verabſcheuungswürdig in allen denjenigen Gelegenheiten, wo es augenſcheinlich iſt, daß man ohne Noth und ohne wichtige Urſache alſo verfahren habe.

Weil man aber alle dieſe Ausſchweifungen als eine Züchtigung, die der Feind wohl verdiene, entſchuldigen dörfte; ſo müſen wir hier noch anführen, daß man nach dem natürlichen und freywilligen Völkerrechte nur unerhörte Vergehungen gegen das Völkerrecht auf dieſe Weiſe beſtraffen könne. Und auch da läſt es ſchön, wenn man der Stimme der Menſchlichkeit und Milde Gehör gibt, wofern die Strenge nicht unumgänglich nöthig iſt. Cicero tadelt die Zerſtöhrung der Stadt Corinth, welche den römiſchen Geſandten unanſtändig begegnet hatte; und dieſes, weil Rom im Stande war, ſeinen Miniſtern Reſpect zu verſchaffen, ohne ſo auſerordentlich ſtrenge Mittel ergreifen zu dörfen.

X. Ca-

X. Capitel.

Von der Treue unter den Feinden; von Kriegsliſten, Spionen und einigen andern Gebräuchen.

§. 174.

Die Treue mus unter Feinden heilig ſeyn.

Die Treue der Verſprechungen und Verträge iſt die Grundſäule des Ruhſtandes der Nationen, wie wir ſolches in einem eigenen Capitel dargethan haben (II. B. XV. C.) Sie iſt denen Menſchen heilig, und zu ihrer gemeinen Wohlfarth durchaus nothwendig und weſentlich: Sollte man nun ſolche gegen einen Feind nicht zu achten haben? Es wäre ein eben ſo grober als gefährlicher Irrthum, wenn man ſich einbilden wollte, unter Nationen welche Krieg miteinander führen, hörten alle Pflichten auf, und würden alle Bande der Menſchlichkeit zerriſſen. Wenn gleich die Menſchen in die Nothwendigkeit geſezt werden die Waffen zu Vertheidigung ihrer ſelbſt und Behauptung ihrer Rechte zu ergreifen, ſo hören ſie darum nicht auf Menſchen zu ſeyn: die nemlichen Geſeze der Natur haben noch ihre Gewalt über ſie. Wäre dieſes nicht, ſo würde es keine Kriegsgeſeze geben.

Selbſt derjenige der einen unrechtmäſigen Krieg mit uns führet, iſt noch ein Menſch; wir ſind ihm alles ſchuldig, was dieſer ſein Zuſtand von uns fordert. Allein es entſtehet hier eine Colliſion zwiſchen den Pflichten gegen uns ſelbſt und gegen andere Menſchen. Das Sicherheitsrecht giebt uns Fug und Macht gegen dieſen ungerechten Feind alles dasjenige zu thun, was erforderlich iſt, um ihn abzutreiben, und zurechte zu weiſen. Allein alle diejenigen Pflichten, welche in dieſer Colliſion nicht durchaus aufgehoben werden, beſtehen noch ihrem ganzen Umfange nach; ſie verbinden uns eben ſowohl gegen Feinde als gegen alle andere Menſchen. Weit gefehlt alſo daß die Verbindlichkeit Treu und Glauben zu halten im Kriege aufhören ſollte, ſo wird ſie vielmehr nothwendiger als jemals. Es giebt mitten im Kriege tauſend Gelegenheiten, da das allerſeitige Intereſſe erfordert daß ſich beede Partheyen über gewiſſe Dinge verſtehen, um der Wuth des Krieges, und den Trübſeligkeiten die er nach ſich zieht, Grenzen zu ſezen. Wie würde es den Kriegsgefangenen, denen übergebenen Städten und Beſazungen ergehen, wenn man ſich nicht auf das Wort der Feinde verlaſſen dörfte? Der Krieg würde in einen zügelloſen und grauſamen Muthwillen ausarten; ſeine Übel würden keine Grenzen haben. Und wie würde er endlich beygelegt

legt und der Friede hergeſtellt werden können? Wenn keine Treue unter Feinden iſt, ſo wird kein ſicherer Friede zu ſchlieſen ſeyn, als wenn eine Parthey völlig zu Grunde gerichtet iſt. Die geringſte Irrung, der mindeſte Zwiſt wird einen Krieg nach ſich ziehen, der dem ähnlich ſeyn wird, den Hannibal mit den Römern führte, und in welchem man nicht um dieſe oder jene Provinz, nicht um die Herrſchaft oder den Ruhm fochte, ſondern um die Wohlfarth der Nation. Es bleibt daher ausgemacht, daß die Treue der Verträge und Verſprechungen, im Kriege wie im Frieden, unter Feinden eben ſowohl als unter freundſchäftlichen Nationen heilig ſeyn müſe.

§. 175.

Was für Verträge unter Feinden gehalten werden müſen.

Die mit einer Nation errichteten Conventionen und Verträge, werden durch einen zwiſchen den Contrahenten entſtehenden Krieg vernichtet und aufgehoben; entweder weil bey denſelben ein friedlicher Zuſtand ſtillſchweigend voraus geſezt wird, oder weil, da ein jeder befugt iſt ſeinem Feinde das abzunehmen was ihm gehöret, man ihm auch die durch Verträge zugeſtandene Rechte entziehen kann. Inzwiſchen mus man diejenigen

Ver-

Verträge ausnehmen, worinn gewiſſe Dinge im Falle eines Bruches ausgemachet werden; z. E. wenn den beederſeitigen Unterthanen eine gewiſſe Zeit beſtimmt worden ſich aus dem Lande hinweg zu begeben; wenn einer Stadt oder Provinz die Neutralität mit gemeiner Einwilligung zugeſtanden worden, u. d. m. Weil man durch dergleichen Verträge demjenigen vorſehen will, was im Falle eines Bruches beobachtet werden ſoll; ſo verzeihet man auf das Recht ſolche in einer Kriegserklärung aufzuheben.

Aus dem nemlichen Grunde iſt man verbunden alles dasjenige zu halten, was man dem Feinde während des Krieges verſpricht. Denn ſobald als man mit ihm tractiret, da man noch die Waffen in den Händen hat, ſo entſaget man ſtillſchweigends und nothwendig dem Vermögen die Convention zur Wiedervergeltung oder nach Kriegsmanier, und ſo wie man die vorhergehenden Verträge aufhebt, zu brechen; auſerdem wäre es eine vergebliche Arbeit, und es wäre abgeſchmackt mit dem Feinde zu tractiren.

§. 176.

Bey was für Gelegenheiten man ſolche brechen kann.

Allein es verhält ſich mit denen während des Krieges gemachten Conventionen wie mit allen andern Gedingen und Verträgen, deren Beobachtung eine ſtillſchweigende Bedingung iſt (II. B. §. 202.); man iſt nicht mehr daran gebunden, wenn ſie der Feind am erſten gebrochen hat. Und ſelbſt wenn es auf zwey von einander ganz und gar verſchiedene Conventionen, die nicht die geringſte Verbindung miteinander haben, ankommt. Ob es wohl niemaln erlaubt iſt aus dem Grunde treulos zu handeln, weil man mit einem Feinde zu thun hat, der bey einer andern Gelegenheit ſein Wort nicht gehalten hat: ſo kann man nichts deſtoweniger die Erfüllung eines Verſprechens anſtehen laſſen, um ihn zu nöthigen ſeinen Fehler zu verbeſſern, und das was man ihm verſprochen hat, ſo lange gleichſam zum Unterpfande behalten, biß er ſeine Treuloſigkeit gebüſet hat. So lies der König von Engelland bey Eroberung der Stadt Namur 1695. den Marſchall von Bouflers in Verhaft ziehen und wider den Ubergabsvergleich gefangen halten, um Frankreich zu zwingen wegen nicht ge-

gehaltener Capitulation von Dixmüden und Deinſe Genugthuung zu leiſten (*)

§. 177.

Von Unwahrheiten.

Die Treue beſtehet nicht allein darinn daß man ſein Verſprechen hält, ſondern auch, daß man bey Gelegenheiten wo man verbunden iſt, es ſey auf was für eine Art als man wolle, die Wahrheit zu ſagen, nicht betrüget. Wir kommen hier auf eine Sache, worüber ehehin heftig geſtritten worden iſt, und die ſehr ſchwehr zu entſcheiden ſchiene, ſo lange man keinen richtigen und deutlichen Begrif von einer Unwahrheit oder Lüge hatte. Verſchiedene und vornemlich gewiſſe Gottesgelehrte haben ſich die Wahrheit als eine Gottheit vorgeſtellt, der man, weis nicht was für einen unverbrüchlichen Reſpect ſchuldig ſey, um ihrer ſelbſt willen und ohne auf ihre Folgen zu ſehen. Sie haben alle Reden ſchlechterdings verdammt, die nicht mit den Gedanken deſſen der da redet, übereinſtimmen: Sie haben das Urtheil geſprochen, man müſe bey aller Gelegenheit wo man nicht ſchweigen könne, die reine Wahrheit ſagen, und ihrer Gottheit gleichſam vielmehr die koſtbarſten Vortheile aufopfern, als ihr nicht den gebührenden Reſpect anthun. Allein

(*) Hiſtoire de Guillaume III. Tom. II. p. 148.

dieſer ſo verwirrte und in ſeinen Folgerungen ſo falſche Begrif iſt von beſſern und gründlichern Philoſophen in ein helleres Licht geſezt worden. Man hat eingeſehen, daß die Wahrheit überhaupt in Ehren gehalten werden müſe, weil ſie die Seele der menſchlichen Geſellſchaft und der Grund des Vertrauens unter den Menſchen iſt; und daß folglich kein Menſch, auch nicht einmal in gleichgültigen Dingen lügen ſoll, aus Furcht, den der Wahrheit überhaupt ſchuldigen Reſpect zu verlezen, und ſich ſelbſt zu ſchaden, indem er dadurch machet daß ſein Wort auch alsdenn verdächtig iſt, wenn er ernſtlich redet: Allein indem man alſo den Reſpect, welchen man der Wahrheit wegen ihrer Folgen ſchuldig iſt, auf untrügliche Gründe gebauet hat, iſt man auch auf den rechten Weg gekommen, und nun war es leicht einen Unterſchied unter den Gelegenheiten zu machen, da man verbunden iſt, die Wahrheit zu ſagen, oder ſeine Gedanken zu eröfnen, und denen wo man dazu nicht verbunden iſt. Man nennt nur diejenigen Reden **Unwahrheiten**, wenn man bey ſolchen Gelegenheiten da man die Wahrheit zu ſagen verbunden iſt, anders redet als man denkt; und belegt diejenigen falſchen Reden die man gegen Leute hält, die in dem Falle kein Recht haben zu verlangen daß man ihnen die

Wahr-

Wahrheit ſage, mit einem andern Namen, der im Lateiniſchen Falſiloquium heiſt.

Dieſes voraus geſezt wird es nunmehr nicht ſchwer ſeyn zu zeigen, wie man ſich bey ereignenden Gelegenheiten gegen einen Feind der Wahrheit oder Unwahrheit rechtmäſig zu bedienen habe. So oft man ſich ſtillſchweigends oder ausdrücklich verbunden hat, demſelben die Wahrheit zu ſagen, iſt man dazu durch die Treue, deren Unverbrüchlichkeit wir eben erwieſen haben, unnachläßlich verbunden. Hieher gehören die Conventionen, Verträge u. d. m. Die ſtillſchweigende Verbindlichkeit in denenſelben die Wahrheit zu reden iſt von höchſter Nothwendigkeit. Denn es wäre ungereimt wenn man ſagen wollte, man habe ſich nicht verbindlich gemacht ſeinen Feind nicht unter dem Scheine zu betrügen, als tractire man mit ihm. Dieſes wäre geſpielt und nichts gethan. Man mus ferner dem Feinde bey all den Gelegenheiten die Wahrheit ſagen, wo man dazu durch die Geſeze der Menſchlichkeit verbunden iſt; das iſt: wenn das Glück unſerer Waffen und unſere Pflichten gegen uns ſelbſt in keiner Colliſion ſind mit den gemeinen Pflichten der Menſchlichkeit, und deren Kraft und Ausübung in dem gegenwärtigen Falle nicht hemmen. So würde es, wenn man ausgelöſte oder ausgewechſelte Gefangene heimſchicket, eine ſchändliche That ſeyn,

wenn man ihnen den ſchlimmſten oder gefährlichſten Weg zeigete; und wenn der feindliche Souverän oder General von einer Frau oder einem Kinde, das ihm lieb iſt, Nachricht verlangte, ſo wäre es eine Schande ihn zu betrügen.

§. 178.

Von der Kriegsliſt.

Wenn man aber dadurch daß man den Feind entweder durch Reden, wo man die Wahrheit zu ſagen nicht verbunden iſt, oder durch verſtellte Handlungen, zu einem Irrthum verleitet, im Kriege Vortheile erlangen kann, welche man wohl mit Gewalt ſuchen dörfte; ſo iſt kein Zweifel daß dieſer Weg nicht erlaubt ſeyn ſolte. Wir wollen noch mehr ſagen: da uns die Menſchlichkeit verbindet, in Verfolgung unſerer Rechte die gelindeſten Mittel vorzuziehen, ſo iſt es, wenn man durch eine Kriegsliſt und nicht treuloſe Verſtellung, ſich eines Plazes bemeiſtern, den Feind überrumpeln und überwinden kann, beſſer und in der That löblicher auf dieſe Art zu verfahren, als durch eine koſtbare Belagerung oder blutige Schlacht. Allein dieſe Verſchonung des Menſchenbluts erſtreckt ſich niemals ſo weit, daß ſie auch die Treuloſigkeit rechtfertigen ſollte, deren Einführung allzu gefährliche

Fol-

Folgen haben, und den einmal im Kriege verfange⸗nen Souveränen alle Mittel entziehen würde, ſich miteinander zu vertragen und den Frieden herzuſtel⸗len (§. 174.).

Die dem Feinde ohne Treuloſigkeit entweder mit Worten oder mit Handlungen geſpielten Be⸗trügereyen, die Fallſtricke die man ihm leget, indem man ſich der Rechte des Krieges bedienet, nennt man **Kriegsliſt**, deren Gebrauch jederzeit für rechtmäſig geachtet worden, und darauf zum öftern der Ruhm der gröſten Kriegshelden beruhet hat. Als der König von Engelland **Wilhelm** III. ent⸗deckt hatte, daß einer von ſeinen Secretären dem feindlichen General von allem Nachricht gab, lies er den Verräther ganz ins geheim in Verhaft ziehen, und nöthigte ihn dem Herzog von **Luxenburg** zu ſchreiben, daß die Alliirten des andern Tages eine allgemeine Futraſchirung vornehmen und ſolche mit einer zahlreichen Mannſchaft zu Fuß und Canonen bedecken würden; und bediente ſich dieſer Liſt, die Franzoſen bey **Steinkirchen** zu überrumpeln. Allein die Aufmerkſamkeit des franzöſiſchen Generals und die Tapferkeit ſeiner Leute machten, daß der Er⸗folg nicht mit den ſo wohl genommenen Maasregeln übereinſtimmte (*).

P 4 Man

(*) Memoires de Feuquieres Tom. III. p. 87. &c.

Man mus bey Anwendung der Kriegsliſten nicht allein die dem Feinde ſchuldige Treue reſpectiren, ſondern auch die Rechte der Menſchheit; und ſich in Acht nehmen Dinge zu begehen deren Einführung dem menſchlichen Geſchlechte nachtheilig ſeyn würde. Man erzehlt daß nachdem die Feindſeligkeiten zwiſchen Frankreich und Engelland angegangen, eine engliſche Fregatte nahe bey Calais Nothſchüſſe gethan und ſich einer Schaluppe nebſt den darauf befindlichen Matroſen, die ihr grosmüthig zu Hülfe kommen wollten, bemächtiget habe. Wenn ſich die Sache ſo verhält, ſo verdient dieſe unanſtändige Liſt eine ernſtliche Straffe. Es können dadurch die Wirkungen der hülfreichen Barmherzigkeit verhindert werden, die dem menſchlichen Geſchlechte ſo heilig, und ſelbſt unter Feinden ſo lobenswürdig iſt. Auſerdem heiſt Nothſchüſſe thun, ſo viel als Hülfe verlangen, und eben deswegen allen denjenigen die ſolche geben werden, alle Sicherheit verſprechen. Es ſteckt in der dieſer Fregatte zugeſchriebenen That eine haſſenswürdige Treuloſigkeit.

Einige Völker, und die Römer ſelbſt verachteten lange Zeit alle Arten von Uberfällen, Ränken und Streichen; und noch andere giengen ſo weit daß ſie ſo gar Zeit und Ort beſtimmten, wo ſie

ſie ſich vornahmen eine Schlacht zu liefern (*). In einem ſolchen Verhalten ſteckte mehr Grosmuth als Klugheit. Es würde allerdings ſehr löblich ſeyn, wenn es wie bey der Raufſucht nur darauf ankäme ſeine Herzhaftigkeit zu zeigen. Allein im Kriege kommt es darauf an das Vaterland zu vertheidigen, und Rechte mit Gewalt zu behaupten die man uns ungerechter Weiſe verweigert; und die ſicherſten Mittel ſind auch die lobenswürdigſten, wofern ſie nur an und für ſich ſelbſt nicht unerlaubt oder verhaſt ſind. Dolus an virtus quis in hoſte requirat (**) Die Verachtung der Kriegsränke, Liſt und Uberfälle, kommt, wie beym Achilles, zum öfftern von einem edlen Vertrauen auf ſeinen Muth und ſeine Macht her: und man mus

(*) Dies war die Weiſe der alten Gallier. Man ſehe den T. Livius. Man ſagte von dem Achilles daß er ſich nicht anders als frey und offenbar ſchlagen wollte, und es ihm nicht beliebig war, ſich in das bekannte Pferd einſperren zu laſſen, welches den Trojanern ſo gefährlich war.

Ille non incluſus equo Minervae
Sacra mentito male feriatos
Troas, et laetam Priami choreis
Falleret Aulam:
Sed palam captis grauis.

Horat. L. IV. Od: VI.

(**) *Virg*. Aeneid. L. II. vſ. 390.

geſtehen, daß, wenn man einen Feind im freyen Felde, in einer ordentlichen Schlacht beſiegen kann, man ſich weit ſicherer ſchmeicheln könne, daß man ihn gedemüthiget und gezwungen habe um Frieden zu bitten, als wenn man durch einen unverſehenen Uberfall Vortheile über ihn erhalten hat; welches auch jene grosmüthige Rathsherren in dem Titus Livius ſagten, welche das betrügliche Verhalten gegen den Perſeus misbilligten (*). Wenn man alſo durch den bloſen und unverſteckten Muth einen Sieg zu erhalten vermag, ſo iſt derſelbe bey gewiſſen Gelegenheiten der Liſt vorzuziehen, weil er dem Staate wichtigere und dauerhafftere Vortheile verſchafft.

§. 179.

Von Spionen.

Der Gebrauch der Spionen iſt eine Art Betrug oder heimlicher Streiche im Kriege. Es ſind Leute die ſich bey dem Feinde einſchleichen, den Zuſtand ſeiner Angelegenheiten zu entdecken, ſeine Abſichten zu erforſchen und demjenigen von dem ſie ſich brauchen laſſen, davon Nachricht zu geben. Man beleget insgemein die Spionen mit der Lebensſtraffe, und dieſes von Rechtswegen, weil man kein anderes

(*) T. Livius Lib. XLII. Cap. 47.

res Mittel hat, ſich gegen das Ubel ſo ſie anſtifften können zu verwahren (§. 155.). Aus dieſem Grunde treibt kein Mann der Ehre im Leibe hat, und ſich nicht in Gefahr ſezen will durch die Hand des Henkers zu ſterben, das Spionen-Handwerk; und auſerdem hält er es auch darum für unanſtändig, weil es ſchwehrlich ohne eine Art von Verrätherey zu begehen ausgeübet werden kann. Der Souverän iſt daher nicht befugt einen ſolchen Dienſt von ſeinen Unterthanen zu verlangen; wenn es nicht etwan in einem ganz beſondern und höchſtwichtigen Falle iſt. Er locket alsdenn geldgierige Seelen durch den Reiz des Gewinnes dazu an. Wenn ſich diejenigen, die er dazu brauchet, ſelbſt anbiethen, oder wenn er nur Leute dazu annimmt die keine Unterthanen des Feindes ſind; ſo iſt kein Zweifel daß er ſich nicht ohne Schande und mit Rechte ihre Dienſte zu Nuze machen ſollte können. Allein iſt es erlaubt, iſt es ehrlich gehandelt, die Unterthanen des Feindes zu verleiten ihn zu verrathen und uns zu Spionen zu dienen? Wir werden dieſe Frage in dem folgenden Paragraph beantworten.

§. 180.

§. 180.

Von allerhand Streichen dem Feinde ſeine Leute zu verführen.

Man fraget überhaupt ob es erlaubt ſey die Leute des Feindes zu verführen ihre Pflicht durch eine ſchändliche Verrätherey zu übertretten? Hier mus man unterſcheiden, was man dem Feinde auch während des Krieges ſchuldig iſt, und das was die innerlichen Geſeze des Gewiſſens, die Regeln der Ehrbarkeit erheiſchen. Wir können den Feind durch alle erdenkliche Mittel zu entkräften ſuchen (§. 138.), woferne ſie die gemeine Wohlfarth des menſchlichen Geſchlechts nicht verlezen, wie z. E. das Vergifften, der Meuchelmord u. d. (§. 155.). Nun aber werden durch Verführung eines Unterthanens einen Spion abzugeben, eines Commendanten einen Plaz zu übergeben, die Grundſäulen der gemeinen Wohlfarth der Menſchen und ihrer Sicherheit keineswegs untergraben. Spionen welche Unterthanen des Feindes ſind, richten keinen unauslöſchlichen und unvermeidlichen Schaden an, man kann ſich vor ihnen gewiſſermaſſen in Acht nehmen, und was die Sicherheit veſter Pläze anbelanget, ſo mag der Souverän zuſehen daß er an denen welchen er ſie anvertrauet eine gute Wahl treffe. Dergleichen Mittel ſind alſo im Kriege

dem äuſerlichen Völkerrechte nicht zuwider, und der Feind kann ſich mit Grunde nicht darüber als über ein gehäßiges Verfahren beklagen; und in allen Kriegen werden ſie auch ausgeübet und gebraucht. Allein ſtimmen ſie auch mit der Ehrlichkeit und mit den Geſezen eines reinen Gewiſſens überein? Nein gewiß nicht! und die Generalsperſonen ſelbſt müſen dieſer Meinung ſeyn, weil ſie ſich derſelben niemals rühmen. Einen Unterthan verleiten ſein Vaterland zu verrathen, einen Verräther dingen ein Magazin in Brand zu ſtecken, die Treue eines Commendanten in Verſuchung führen und ihn den ihm anvertrauten Plaz zu übergeben verleiten und verführen; heiſt dergleichen Leute anreizen die verabſcheuungswürdigſten Verbrechen zu begehen. Erlaubt wohl die Ehrbarkeit ſeinen Todfeind zu einem Verbrechen zu verleiten? Aufs höchſte könnte man dergleichen Streiche in einem höchſt gerechten Kriege entſchuldigen, wenn es darum zu thun wäre, das Vaterland von einem gänzlichen Verderben zu retten, mit welchem ihm von einem ungerechten Eroberer gedrohet würde. Alsdenn ſcheinet das Vergehen eines Unterthans oder Generals, der ſeinen Fürſten in einer offenbar ungerechten Sache verrathen würde, nicht ſo gar verhaſt zu ſeyn. Derjenige ſelbſt der weder Gerechtigkeit, noch Erbarkeit beobachtet, verdienet ebenfals

fals die Wirkungen der Bosheit und Treuloſigkeit zu empfinden. Und wenn es jemaln zu verzeihen iſt, wenn man die ſtrengen Regeln der Erbarkeit übertritt, ſo iſt es in dem Falle, wenn es gegen einen Feind von dieſer Art und bey ſolchen Umſtänden geſchieht. Die Römer, die von dem Völkerrechte insgemein ſo reine und edle Begriffe hatten, billigten dergleichen tückiſche Streiche nicht. Sie machten ſich nichts aus dem Siege des Bürgermeiſters **Servilius Cäpio** über den **Viriatus**, weil er erkauft worden war. **Valerius Maximus** ſaget, er ſey mit einer zweyfachen Untreue beſchmuzt worden (*); und ein anderer Geſchichtſchreiber meldet, der Rath habe keinen Gefallen daran gehabt (**).

§. 181.

(*) Viriati etiam caedes duplicem perfidiae accuſationem recepit: in amicis, quod eorum manibus interemptus eſt: in Q. *Servilio* Conſule, quia is ſceleris hujus auctor, impunitate promiſſa, fuit; victoriamque non meruit ſed emit. Lib. IX. Cap. VI. Obgleich dieſes Exempel zu einer andern Materie (dem Meuchelmord) zu gehören ſcheinet, kann ich doch nicht umhin daſſelbe hier anzuführen; weil es wenn man andere Schriftſteller dagegen hält, nicht ſcheinet als wenn Cäpio die Soldaten des Viriatus beſtochen hätte ihn umzubringen. ſ. unter andern den Eutropius Lib. IV. Cap. 8.

(**) Quae Victoria quia emta erat, a ſenatu non probata. Auctor de *Viris Illuſt:* C. LXXI.

§. 181.

Ob man die Anerbiethungen eines Verräthers annehmen darf.

Etwas anders iſt es wenn man blos die Anerbiethungen eines Verräthers annimmt. Man verführt ihn nicht, und man kann ſich ſein Verbrechen zu Nuze machen und ſolches zugleich verabſcheuen. Die Uberläufer und Ausreiſer, begehen ein Verbrechen an ihrem Souverän: Inzwiſchen werden ſie doch nach dem Kriegsrechte, wie die römiſchen Juriſten ſagen (*) angenommen. Wenn ſich ein Gouverneur ſelber verkaufft, und ſich erbiethet ſeinen unterhabenden Plaz für Geld in die Hände zu liefern; ſollte man Bedenken tragen ſich ſein Verbrechen zu Nuze zu machen um ohne Gefahr zu bekommen was man mit Gewalt zu nehmen befugt iſt? Allein wenn man ſich im Stande ſieht, ſeine Abſichten ohne Hülfe der Verräther zu erreichen, ſo iſt wohl und löblich gethan, wenn man ihr Anerbiethen verwirfft und dadurch den Abſcheu bezeuget den ſie einflöſen. Die Römer verwarffen in jenen heldenmüthigen Zeiten, in denen Zeiten, in welchen ſie ſo viele Beyſpiele der Grosmuth und Tugend gaben, allemal diejenigen Vortheile

(*) Transfugam Jure belli recipimus. L. 51. ff. de acquir. rer. Domin.

theile mit Verachtung die ihnen die Verrätherey eines feindlichen Unterthanens darboth. Sie benachrichtigten nicht allein den **Pyrrhus** von dem abſcheulichen Anſchlage ſeines Leibarztes; ſondern wollten ſich auch ein ſo ſchändliches Verbrechen ganz und gar nicht zu Nuze machen, und ſchickten den **Faliskern** einen Verräther in Ketten und Banden zurück, der die Kinder des Königes in ihre Hände liefern wollte (*).

Wenn aber bey dem Feinde Uneinigkeiten herrſchen, ſo kann man ohne Bedenken mit der einen Parthey ein Verſtändniß unterhalten und ſich das Recht ſo ſie zu haben glaubt der andern zu ſchaden zu Nuze machen. Man befördert dadurch ſeine eigene Sache ohne jemand zu verführen, ohne an dem Verbrechen des andern auf einige Weiſe Theil zu nehmen. Wenn man ſich ſeines Irrthums zu ſeinem Vortheil bedient, ſo iſt dieſes ohne Zweifel gegen einen Feind erlaubet.

§. 182.

Von verſtellter Verrätherey.

Eine verſtellte Verrätherey iſt diejenige, wenn ſich jemand ſeine Parthey zu verrathen anſtellet um den

(*) Eadem fide indicatum *Pyrrho* regi medicum vitae ejus inſidiantem; eadem *Faliſcis* vinctum traditum proditorem liberorum regis. T. *Liv.* L. XLII. C. XLVII.

den Feind in die Falle zu locken. Es iſt ein recht ſchändliches Handwerk darum, wenn man es mit Vorſaze treibet, und ſich ſelbſt dazu anbiethet. Allein ein General oder Commendant eines Plazes, der von dem Feinde in Verſuchung geführt wird, kann ſich bey gewiſſen Gelegenheiten mit Rechte anſtellen als ob er der Verführung Gehör gebe, um den Verführer einen Streich zu ſpielen. Derſelbe beleidiget ihn, indem er ſeine Treue in Verſuchung führet, und er rächet ſich mit Rechte an ihm, indem er ihn in ſeine eigene Grube fallen läſt: und durch ein ſolches Betragen wird der Treue der Verſprechungen, dem Glücke des menſchlichen Geſchlechts kein Nachtheil gebracht. Denn ſtraffbare Verbindungen ſind durchaus nichtig, und müſen niemaln erfüllet werden; und es würde noch ein Vortheil ſeyn, wenn ſich niemand auf die Verheiſungen der Verräther Rechnung machen könnte, und wenn ſie allenthalben von Ungewißheit und Gefahr umgeben wären. Deswegen hat ſich ein Herr, wenn er erfähret, daß der Feind der Treue eines oder des andern ſeiner Officiere oder Soldaten nachſtellet, kein Bedenken zu machen, demſelben zu befehlen, ſich ſo anzuſtellen, als laſſe er ſich gewinnen, und alles ſo einzurichten, daß der Feind in die Falle gelocket wird. Der Officier mus darinn gehorſamen. Allein wenn man gleich unmit-

telbar den Oberſten Befehlshaber zu verführen ſucht; ſo achtet ein Mann von Ehre gemeiniglich fürs Beſte, und mus es dafür achten, einen ſo ehrenrührigen Vorſchlag gleich gerade weg und mit Verachtung zu verwerffen.

XI. Capitel.

Von einem Souveräne der einen ungerechten Krieg führet.

§. 183.

Durch einen ungerechten Krieg kann man kein Recht erlangen.

Alle Rechte deſſen der da Krieg führet, kommen von der Gerechtigkeit ſeiner Sache her. Derjenige der ihn ungerechter Weiſe angreifet, oder anzugreifen drohet, der ihm nicht geben will was ſein iſt, mit einem Worte: der ihn beleidiget, ſezt ihn in die Nothwendigkeit ſich zu wehren, oder ſich mit den Waffen in der Hand Recht zu ſchaffen; er berechtiget ihn zu allen denjenigen Thätlichkeiten, welche erforderlich ſind, eine völlige Genugthuung zu erhalten. Wer die Waffen ohne rechtmäſige Urſache ergreifet, hat alſo durchaus kein Recht; alle Feindſeligkeiten die er ausübet ſind ungerecht.

§. 184.

§. 184.

Wie sträflich es ſey, wenn ein Souverän dergleichen Kriege unternimmt.

Es fallen alle Übel, alle Trübſalen des Krieges auf ihn: das vergoſſene Bluth, der klägliche Zuſtand der Familien, das Rauben und Plündern, Sengen und Brennen, die Gewaltthätigkeiten: alles iſt ſein Werk und ſein Verbrechen. Er iſt ſtrafbar in Anſehung des Feindes, den er anfällt, den er zu Boden wirft, den er ohne Urſache das Leben raubet; er iſt ſtrafbar in Anſehung ſeines Volkes, welches er mit in die Ungerechtigkeit verwickelt, ohne Noth, ohne Urſache, in Gefahr ſezet; er iſt ſtrafbar in Anſehung derjenigen von ſeinen Unterthanen, die die Trübſalen des Krieges treffen, die dabey ihr Leben, ihre Güter, ihre Geſundheit verliehren: er iſt endlich ſtrafbar, in Anſehung des ganzen menſchlichen Geſchlechts, deſſen Ruhe er ſtöhret, und dem er ein böſes Beyſpiel giebet. Welch ein ſchreckliches Gemälde von Elend und Verbrechen! Wie viel Verantwortung vor dem König aller Könige, dem gemeinſchäftlichen Vater aller Menſchen! Möchten doch dieſe geringen Züge das Geſichte der Vorſteher der Nationen, der Fürſten und ihrer Miniſter rühren! Und warum ſollten wir uns gar keine Hofnung dazu ma-

chen dörfen? Solten die Groſſen dieſer Welt alle Empfindung von Ehre, Menſchheit, Pflicht und Religion abgeleget haben? Und wenn unſere ſchwache Stimme auf alle folgende Zeiten nur einem einzigen Kriege vorbeugen könnte; was für eine Belohnung unſerer Mühe und Arbeit könnte rühmlicher ſeyn?

§. 185.

Wozu er gehalten iſt.

Derjenige, ſo jemand beleidiget, iſt zu Erſetzung des Schadens gehalten, und zu einer billigen Genugthuung, wenn der Schade unerſetzlich iſt; ja ſelbſt zu einer Straffe, wenn ſolche zu einem Beyſpiele, wegen der Sicherheit des Beleidigten und des ganzen menſchlichen Geſchlechts, nothwendig iſt. In dieſem Falle iſt nun ein Fürſt, der einen unrechtmäßigen Krieg anfängt. Er mus alles, was er genommen hat, wieder erſetzen, die Kriegsgefangene auf ſeine Koſten wieder nach Hauſe ſchicken, den Feind wegen der ihm zugefügten Ubel und Schäden entſchädigen; denen ins Verderben geſtürzten Familien wieder aufhelfen, und, wenn es möglich wäre, den Verluſt eines Vaters, eines Sohnes, eines Mannes vergüten.

§. 186.

Wie ſchwer es iſt, alles verurſachte Ubel zu vergüten.

Allein wie ſollen ſo viele Ubel vergütet werden? Viele ſind ihrer Natur nach unerſetzlich. Und was diejenigen anbetrift, die durch ein Aequivalent erſetzt werden können; wo ſoll ein ungerechter Kriegsheld ſo viel hernehmen, daß er damit alle ſeine Gewaltthätigkeieen abkaufen möchte? Die privat-Güter des Fürſten würden nicht zulangen. Soll er die Güter ſeiner Unterthanen hergeben? Dieſe gehören nicht ſeine. Soll er die Ländereyen der Nation, einen Theil des Staats aufopfern? Der Staat iſt nicht ſein Eigenthum (I. B. §. 61.); Er kann damit nicht nach Belieben ſchalten und walten. Und obwohl die Nation die Handlungen ihres Vorſtehers bis auf einen gewiſſen Punct erfüllen und halten mus, ſo iſt ſie doch, auſer daß es ungerecht wäre, ſie unmittelbar um Fehler willen zu ſtraffen, die ſie nicht begangen hat, nur an ſolche Handlungen des Souveräns gebunden, die ſich auf andere Nationen beziehen, welche etwas an ihr zu fordern haben (I. B. §. 40. und II. B. §. §. 81. 82.); Der Souverän darf ihr die Straffe ſeiner Ungerechtigkeit nicht auf den Hals ſchieben, noch ihr das Ihrige nehmen, um ſolche zu vergüthen. Und wenn er es auch thun dörfte; wäre er darum rein

und unbefleckt in ſeinem Gewiſſen? Wenn er nun ſeine Schuldigkeit gegen den Feind beobachtet, hätte er ſie denn auch gegen ſein Volk gethan? Das wäre eine ſeltſame Gerechtigkeit, wenn ein Menſch ſeine Ungerechtigkeit auf Koſten eines Dritten wieder gut machen wolte: Er verändert blos den Gegenſtand ſeiner Ungerechtigkeit. Beherziget dieſes wol, ihr Vorſteher der Nationen! wenn ihr einſehen werdet, zu was für einer Menge ſchlimmer Vergehungen ihr durch einen ungerechten Krieg hingeriſſen werdet, deren Erſetzung über euer Vermögen gehet, vielleicht werdet ihr euch nicht ſo eilfertig entſchlieſen, ſolche zu unternehmen.

§. 187.

Ob die Nation und die Kriegsleute zu etwas gehalten ſind.

Der Erſatz der Eroberungen, Kriegsgefangenen und Habſeligkeiten, die noch in Natur vorgefunden werden, iſt keiner Schwierigkeit unterworfen, wenn die Ungerechtigkeit des Krieges einmal ausgemacht iſt. Die ganze Nation überhaupt, und die Privatperſonen, müſen, wenn ſie die Ungerechtigkeit ihres Beſitzes eingeſehen haben, alles, was ſie unrechtmäßiger Weiſe erobert haben, wieder herausgeben und erſetzen. Allein ſind die Kriegsleute, Generale, Officiere und Soldaten denn auch verbunden,

den, den Schaden zu vergüten, den ſie nicht aus eigenem Willen, ſondern als Werkzeuge in der Hand des Souveräns angeſtiftet haben? Ich muß mich wundern, daß der ſcharfſinnige Grotius dieſes ohne Unterſchiede behaupte (*). Dieſer Ausſpruch kann nur in dem Falle ſtatt haben, wenn ein Krieg ſo offenbar und unzweifelhaft ungerecht iſt, daß man auch gar keine Staatsurſache zu deſſen Rechtfertigung annehmen könne; ein Fall, der in der Politick faſt unmöglich iſt. Bey allen zweifelhaften Gelegenheiten müſen es die ganze Nation, die Privatperſonen und insbeſondere die Kriegsleute auf denenjenigen beruhen laſſen, die den Staat regieren, auf dem Souveräne. Sie ſind dazu durch die weſentlichen Grundſätze der politiſchen Geſellſchaft, der Regierung, verbunden. Was würde daraus werden, wenn bey jedem Schritte des Souveräns die Unterthanen die Rechtmäſigkeit ſeiner Beweggründe abwägen; wenn ſie ſich weigern dörften, in einen Krieg zu ziehen, der ihnen nicht gerecht vorkommt? Nicht ſelten verbietet auch die Klugheit dem Souverän, ſeine Urſachen bekannt zu machen. Die Pflicht der Unterthanen iſt, ſolche für gerecht und weiſe zu achten, ſo lang das Gegentheil nicht deutlich und unwiderſprechlich dargethan iſt. Wenn ſie nun alſo

(*) I. B. et P. L. III. C. X.

in dieſer Meinung ihre Arme zu einem Kriege brauchen laſſen, der hernach als ungerecht erfunden wird; ſo iſt der Souverän allein ſtrafbar und gehalten, das verübte Unrecht zu erſetzen. Die Unterthanen, und vornemlich die Kriegsleute, ſind unſchuldig; ſie haben blos aus einem nothwendigen Gehorſam gehandelt. Sie müſen ſich blos alles dasjenige vom Leibe ſchaffen, was ſie in einem ſolchen Kriege errungen haben, weil ſie es ohne einen rechtmäßigen Titel beſitzen würden. Dieſes iſt, wie mir dünkt, die einſtimmige Meinung aller rechtſchaffenen Leute, und die Denkungsart aller Kriegsmänner, welche auf Ehre und Rechtſchaffenheit etwas halten. Es verhält ſich mit ihnen, wie mit allen Dienern ſouveräner Befehle. Es würde unmöglich ſeyn zu regieren, wenn jeder Miniſter die Gerechtigkeit der Befehle erſt unterſuchen und abwägen wolte, ehe er ſie vollziehet. Wenn ſie nun aber die Befehle des Souveräns, um der Wohlfarth des Staats willen, für gerecht zu achten haben; ſo kann man keine Verantwortung derſelben von ihnen fordern.

XII. Capitel.

Von dem freywilligen Völkerrechte, in Anſehung der Folgen eines förmlichen Krieges, ohne Rückſicht auf die Gerechtigkeit der Sache.

§. 188.

Die Nationen dörfen unter ſich nicht auf das ſtrenge Naturrecht dringen.

Alles was wir in dem vorhergehenden Capitel geſaget haben, iſt eine augenſcheinliche Folge der wahren Grundſätze, der ewigen Regeln der Gerechtigkeit: Es ſind Verordnungen dieſes heiligen Geſetzes, welche die Natur oder deren göttlicher Urheber den Menſchen aufleget. Derjenige allein iſt berechtiget Krieg zu führen; derjenige allein kann ſeinen Feind angreifen, ihm das Leben nehmen, ſeine Güter und Beſitzungen entziehen, dem die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit die Waffen in die Hände gegeben hat. Dieſes iſt der Ausſpruch des **nothwendigen Völkerrechts** oder des natürlichen Geſetzes, zu deſſen Beobachtung die Nationen auf das genaueſte verbunden ſind (Vorb. §. 7.); Dieſes iſt die unverbrüchliche Regel, nach der ſich ein jeder in ſeinem Gewiſſen zu richten hat. Allein wie ſoll man dieſe Regel in den Streitigkeiten der Völker und Souveräne geltend machen, die insge-

ſamt in dem natürlichen Zuſtande leben? Sie erkennen keinen Obern: Wer ſoll unter ihnen Richter ſeyn, um einem jeden ſeine Rechte und Verbindlichkeiten zu beſtimmen, um zu dieſem zu ſagen, ihr ſeyd befugt, die Waffen zu ergreifen, über euren Feind loszubrechen und ihn mit Gewalt zu bändigen; und zu jenem, euere Feindſeligkeiten ſind höchſt ungerecht, euere Siege ſind Mordthaten, euere Eroberungen Raubereyen und Plünderungen? Es gebühret einem jeden freyen und ſouveränen Staate, in ſeinem Gewiſſen zu beurtheilen, was ſeine Pflichten von ihm fordern, was er mit Rechte thun kan oder nicht (Vorb. §. 16.). Wenn andere hierinn ein Urtheil über ihn fällen wollen, ſo tretten ſie ſeiner Freyheit zu nahe und verlezen ſeine koſtbarſten Rechte (Vorb. §. 15.). Und da über dis noch ein jeder die Gerechtigkeit auf ſeiner Seite zu haben verlangen wird, ſo wird er ſich auch alle Rechte des Krieges anmaſſen und behaupten, ſein Feind habe gar keine, ſeine Feindſeligkeiten wären Rauberſtreiche und Ubertrettungen des Völkerrechts, welche von allen Nationen mit geſamter Hand beſtraft zu werden verdienten. Die Entſcheidung des Rechts, des Streithandels, wird dadurch nicht gefördert, und der Streit nur deſto grauſamer, trübſalsvoller und ſchwerer beyzulegen werden. Dis iſt noch nicht alles: ſelbſt die neutralen Mächte werden in die Zwiſtigkeiten

mit

mit verwickelt werden. Wenn ein ungerechter Krieg unter den Menſchen keine Kraft Rechtens bewirken kann, ſo lange kein erkannter Richter, dergleichen es doch unter Nationen nicht giebet, die Gerechtigkeit der Waffen entſcheidend beurtheilt hat; ſo wird man keine im Kriege weggenommene Sache mit Sicherheit erwerben können; ſie wird allemal der Zuruckforderung unterworfen ſeyn, gleich den von Raubgeſindel geſtohlnen Waaren.

§. 189.

Warum ſie die Regeln des freywilligen Völkerrechts annehmen müſſen.

Man überlaſſe alſo das ſtrenge Natur- und nothwendige Recht dem Gewiſſed der Souveräne; Es iſt allerdings nicht erlaubt daſſelbe jemals zu übertretten. Allein in Anſehung der äuſſerlichen Wirkungen des Rechts unter den Menſchen, muß man ſeine Zuflucht nothwendig zu Regeln nehmen, welche leichter und ſicherer angewendet werden können; und dieſes ſelbſt um der Wohlfarth und des Vortheils der groſſen Geſellſchaft des menſchlichen Geſchlechtes willen.

Dieſes ſind nun die Regeln des freywilligen Völkerrechts (Vorb. §. 21.) Das natürliche Recht, ſo allemal auf das wahre Beſte der menſchlichen Geſellſchaft bedacht iſt, welches die Freyheit

jede-

jedweder Nation beſchützet, und welches will, daß die Angelegenheiten der Menſchen ihr Ziel und Ende haben, daß ihre Streitigkeiten beygelegt und zu einem baldigen Ausgang gebracht werden möchten; dieſes Geſetz, ſage ich, empfiehlt die Beobachtung des freywilligen Völkerrechts, zum gemeinen Vortheil der Nationen an, ſo wie es die Abänderungen billiget, welche das bürgerliche Recht in den Regeln des Naturrechts in der Abſicht vornimmt, damit ſolche dem Zuſtande einer politiſchen Geſellſchaft gemäſer, und leichter und ſicherer anzuwenden ſeyn möchten. Laſſet uns daher die allgemeine Anmerkung, welche wir in unſerer Vorbereitung (§. 28.) gemachet haben, insbeſondere auf den Krieg anwenden. Eine Nation, ein Souverän, mus, wenn er ſich über die Parthey berathſchlaget, welche er zu ergreifen habe, um ſeinen Pflichten eine Genüge zu thun, das nothwendige Recht, ſo in dem Gewiſſen allemal verbindlich iſt, nie auſer Augen laſſen; wenn es aber darauf ankommt, zu unterſuchen, was er von andern Staaten zu fordern habe, mus er das freywillige Völkerrecht reſpectiren, und lieber ſeine gerechte Anforderungen nach den Regeln eines Rechts einſchrenken, deſſen Maximen der gemeinen Wohlfarth und dem Vortheil der Nationen gewidmet ſind. Das nothwendige Recht ſey die Regel, die er für ſeine Perſon allſtets vor Augen

habe;

habe; andern aber verſtatte er, ſich des **freywilligen** Völkerrechts zu bedienen.

§. 190.

Ein förmlicher Krieg mus in Anſehung ſeiner Folgen für einen von beyden Seiten gerechten Krieg angeſehen werden.

Die erſte Regel dieſes Rechts, in der Materie, wovon wir handeln, iſt: **daß ein förmlicher Krieg auf beyden Seiten für gerecht gehalten werden müſſe.** Dieſes iſt, wie wir eben dargethan haben, unumgänglich nothwendig, wenn man mit einem ſo gewalthätigen Mittel, als die Waffen ſind, einige Ordnung verbinden, den Trübſeligkeiten, die er nach ſich ziehet, Schranken ſetzen, und der Ruckkehr des Friedens immer eine Thür offen laſſen will. Es kann auch unter Nationen ohnmöglich anders verfahren werden, weil ſie keinen Richter erkennen.

Alſo hängen die Rechte, welche ſich auf einen Krieg gründen, die Rechtmäßigkeit ſeiner Folgen und Wirkungen, die Gültigkeit der durch die Waffen gemachten Eroberungen, äuſerlich und vor den Menſchen nicht von der Gerechtigkeit der Sache ab, ſondern von der Rechtmäßigkeit der Mittel an ſich ſelbſt; das iſt: von allen dem, was zu einem förmlichen Kriege nothwendig erfordert wird.

Wenn

Wenn der Feind alle Regeln eines förmlichen Krieges beobachtet (ſ. das IV. C. dieſes Buches), ſo haben wir uns nicht über ihn als über einen Ubertretter und Stöhrer des Völkerrechts zu beklagen: Er will eben ſo gut als wir Recht haben; und wir können nicht anders aus der Sache kommen, als wenn wir ihn überwinden, oder uns mit ihm vergleichen.

§. 191.

Alles was dem einen erlaubt iſt, iſt auch dem andern erlaubt.

Die zweyte Regel iſt: **Da man dafür hält, beede feindliche Theile hätten gleiche Rechte, ſo iſt alles was dem einen, vermög des Zuſtandes des Krieges erlaubt iſt, auch dem andern erlaubt.** In der That ſieht man auch nicht, daß ſich eine Nation über die Feindſeligkeiten ihres Gegners unter dem Vorwande beklage, daß die Gerechtigkeit auf ihrer Seite ſey; ſo lange ſolche nemlich in den durch die gemeine Geſeze des Krieges vorgeſchriebenen Schranken bleiben. Wir haben in den vorhergehenden Capiteln davon gehandelt, was in einem gerechten Kriege erlaubt ſey: Juſt zu dieſem und zu nicht mehr berechtiget das freywillige Völkerrecht

die

die beyden Partheyen. Dieſes Recht machet die Sachen auf beyden Theilen gleich; allein es erlaubt niemand etwas an ſich ſelbſt unerlaubtes zu thun; es kann keinen zügelloſen Muthwillen gut heiſſen. Wenn alſo die Nationen aus dieſen Schranken tretten, wenn ſie die Feindſeligkeiten weiter treiben als es überhaupt das innerliche und nothwendige Recht zu Behauptung einer gerechten Sache erlaubet; ſo müſen wir dergleichen Ausſchweifungen ja nicht auf Rechnung des freywilligen Völkerrechts zu ſchreiben ſuchen: wir müſen es einzig und allein den verkehrten Sitten zuſchreiben, welche eine ungerechte und barbariſche Gewohnheit veranlaſſen. Dahin gehören diejenigen Greuel und verabſcheuungswürdigen Handlungen, welche die Soldaten manchmaln in den mit Sturm eroberten Städten verüben.

§. 192.

Das freywillige Völkerrecht giebt demjenigen der einen ungerechten Krieg führet, kein anderes Recht, als daß man ihn nicht zur Straffe ziehen kann.

Die dritte Regel heiſt: **Man mus niemaln vergeſſen, daß dieſes freywillige Völkerrecht**, welches man aus Noth, und um gröſern Ubeln vorzubeugen angenommen hat (ſ. ſ. 188. 189.) **demjenigen der einen unrecht-**

rechtmäſigen Krieg führet, kein wahres Recht, welches fähig wäre ſein Betragen zu rechtfertigen und ſein Gewiſſen zu befriedigen, ſondern blos eine äuſerliche Wirkung des Rechts ertheile, und ihn für der Straffe der Menſchen ſicher ſeze. Dieſes erhellet aus der Art und Weiſe, wie wir das freywillige Völkerrecht entwickelt haben, zur Genüge. Der Souverän der ſeine Waffen ohne den Beyſtand der Gerechtigkeit führet, iſt daher nicht weniger ungerecht, nicht weniger ſtrafbar gegen das heilige Geſez der Natur, obwohl eben daſſelbe natürliche Geſez, um das Unglück der menſchlichen Geſellſchaft nicht ärger zu machen, indem man es verhindern wollte, verlanget, daß man ihm die nemlichen äuſerlichen Rechte zugeſtehe, die mit beſſerm Grunde ſeinem Feinde zukommen. So kann ein Schuldner nach den bürgerlichen Geſezen ſeine Schulden nicht bezahlen, wenn ſie ſich verjähret haben; allein er ſündiget alsdenn wider ſeine Pflicht: er macht ſich ein Geſez zu Nuze, welches vielen Rechtshändeln vorzubeugen eingeführet worden; aber er handelt ohne ein wahres Recht.

Da die Nationen in der That dahin übereinſtimmen, daß ſie die Regeln beobachten, welche wir zum freywilligen Völkerrechte rechnen; ſo bauet ſie **Grotius** auf eine wirkliche Einwilligung der Völker,

ker, und rechnet ſie zum **beliebten Völkerrechte.** Allein, auſer daß eine ſolche Verbindlichkeit ſchwer zu beweiſen wäre, ſo hätte ſie auch keine Kraft als gegen diejenigen welche ſolche wirklich eingegangen haben würden. Und wenn ſie auch wirklich vorhanden wäre, ſo würde ſie ſich auf das verglichene Völkerrecht beziehen, welches auf die Geſchichte und nicht auf Vernunftſchlüſſe gebauet iſt; es gründet ſich auf Begebenheiten und nicht auf Grundſäze. In dieſem Werke entwickeln wir die natürlichen Grundſäze des Völkerrechts, und leiten ſolche ſelbſt aus der Natur her. Und das was wir freywilliges Völkerrecht nennen beſtehet in Verhaltungsregeln des äuſerlichen Rechts, in Anſehung welcher die Natur die Menſchen zur Ubereinſtimmung verbindet; ſo daß man ihre Einwilligung von Rechtswegen vermuthet, ohne ſie erſt in den Geſchichtsbüchern der Welt aufzuſuchen; weil ſolche, wenn ſie auch nicht gegeben worden wäre, von dem natürlichen Geſeze erſezt wird. Es ſtehet hier den Völkern nicht frey ihre Einwilligung zu geben oder nicht, und dasjenige ſo ſie nicht geben wollten, würde die gemeinen Rechte der Nationen verlezen (Vorb. §. 21.)

Dieſes ſolchergeſtalt veſtgeſezte freywillige Völkerrecht, iſt von einem ſehr weitläuftigen Gebrauche, und keinesweges eine bloſe Hirngeburt oder willkührliche und ungegründete Erdichtung. Es ent-

entſpringt aus der nemlichen Quelle und gründet ſich auf die nemlichen Grundſäze als das **natürliche** oder **nothwendige** Recht. Legt wohl die Natur den Menſchen dieſe oder jene Verhaltungsregeln aus einer andern Urſache auf, als weil dieſe Regeln zur Wohlfarth und zum Glücke des menſchlichen Geſchlechts nothwendig ſind? Allein die Maximen des **nothwendigen** Völkerrechts gründen ſich unmittelbar auf die Natur der Dinge, insbeſondere aber des Menſchen und der politiſchen Geſellſchaft; das **freywillige** Völkerrecht nimmt noch einen Grundſaz mehr an: Die Natur der groſen Geſellſchaft der Nationen und der Verknüpfung die ſie unter einander haben. Das erſte ſchreibt den Nationen für, was durchaus nothwendig und zu ihrer Vollkommenheit und gemeinen Wohlfarth erforderlich iſt; das andere dultet das was unmöglich vermieden werden kann, ohne gröſere Übel nach ſich zu ziehen.

XIII. Capitel.

Von der Erwerbung im Kriege, und vornemlich von Eroberungen im engern Verſtande.

§. 193.

Wie der Krieg ein Mittel iſt etwas zu erwerben.

Wenn es erlaubt iſt Dings wegzunehmen welche dem Feinde gehören, in der Abſicht denſelben zu ſchwächen (§. 160.) und manchmaln auch ihn zu beſtraffen (§. 162.); ſo iſt es nicht weniger auch erlaubt ſich in einem gerechten Kriege dergleichen Dinge gleichſam Abrechnungsweiſe, welches von den Juriſten Expletio Juris genennt wird, zuzueignen (§. 161.) Man behält ſie zum Aequivalent für das was der Feind ſchuldig iſt, für die Schäden und Unkoſten, welche er verurſachet hat, ja auch, wenn er beſtraft zu werden verdienet, ſtatt der Straffe. Denn wenn ich zu der Sache ſelbſt die mir gehöret, die man mir ſchuldig iſt, nicht gelangen kann, ſo habe ich ein Recht auf ein Aequivalent, welches nach den Regeln der erfüllenden Gerechtigkeit und nach dem moraliſchen Werthe, für die Sache ſelbſt angeſehen wird. Ein gerechter Krieg iſt alſo

ein rechtmäſiges Erwerbungsmittel in Gemäsheit des nothwendigen Völkerrechts.

§. 194.

Maas des Rechts ſo man dadurch erhält.

Allein dieſes heilige Geſez bekräftiget eine mit gerechten Waffen geſchehene Erwerbung nicht anders als in den von der Gerechtigkeit geſezten Schranken; das iſt: ſo weit, biß wir eine völlige Genugthuung in dem zu Erreichung der erſterwehnten rechtmäſigen Abſichten erforderlichen Maaſe erhalten haben. Ein Billigkeit liebender Uberwinder wird alle Eingebungen der Ehrſucht und des Geizes verwerfen, und das was man ihm ſchuldig iſt der Billigkeit nach anſchlagen, nemlich die Sache, über welche die Streitigkeiten entſtanden ſind, wenn ſie nicht mehr in Natur zu bekommen iſt; die Kriegskoſten und Schäden; er wird von den Gütern des Feindes nur ſo viel behalten, als das Aequivalent zu machen erforderlich iſt. Allein, wenn er mit einem treuloſen, unruhigen und gefährlichen Feinde zu thun hat, ſo mag er ihm zur Straffe einige von ſeinen veſten Pläzen oder Provinzen wegnehmen und ſolche zur Grenzſcheidung behalten. Nichts iſt gerechter als einen Feind zu ſchwächen, der ſich verdächtig und furchtbar gemacht hat. Der rechtmäſige End-

zweck

zweck der Straffe iſt die künftige Sicherheit. Unter dieſen Bedingniſſen nun kann eine Erwerbung im Kriege für GOtt und in dem Gewiſſen unverwerflich ſeyn; wenn nemlich die Sache an und für ſich gerecht, und die Schadloshaltung nach der Billigkeit abgemeſſen iſt.

§. 195.

Verordnungen des freywilligen Völkerrechts.

Allein die Nationen unter ſich können auf eine ſo ſtrenge Gerechtigkeit nicht dringen. Nach dem freywilligen Völkerrechte wird jedweder förmlicher Krieg in Anſehung ſeiner Folgen und Wirkungen auf beeden Seiten für gerecht angeſehen (§. 190.), und niemand iſt befugt zu urtheilen, ob eine Nation in ihren Anſprüchen zu weit gehe, und was ſie zu ihrer Sicherheit für nöthig zu achten habe (Vorb. §. 21.). Jedwede in einem förmlichen Kriege gemachte Eroberung iſt daher nach dem freywilligen Völkerrechte gültig, ohne Abſicht auf die Gerechtigkeit der Sache und der Gründe auf welche ſich der Uberwinder ſteifen mag, um ſich das Eigenthum der eroberten Sachen beyzulegen. Auch iſt die Eroberung im Kriege unter den Nationen jederzeit für einen rechtmäſigen Titel gehalten worden: und man hat nie geſehen daß dieſer Titel angefochten worden wäre, es

ſey denn daß der Krieg nicht nur ungerecht ſondern auch von allem Vorwande entblöſt ſeyn würde.

§. 196.

Eroberung beweglicher Dinge.

Der Feind erwirbt das Eigenthum über die beweglichen Dinge oder fahrende Gabe, in dem Augenblicke als ſolche in ſeine Hände fallen; und wenn er ſolche bey neutralen Nationen verkauft, ſo iſt der erſte Beſizer nicht befugt ſolche zurück zufordern. Allein es müſen dergleichen Dinge wirklich in des Feindes Gewalt und in Sicherheit gebracht ſeyn. Wir wollen ſezen, ein Fremder reiſet durch unſer Land und kauft einer feindlichen Parthey etwas von der darinn gemachten Beute ab; ſo werden unſere Leute, welche dieſer Parthey nachſezen, dieſe Beute, welche der Fremde zu voreilig an ſich gekauft hat, mit Rechte wieder wegnehmen. Grotius (*) erzehlt aus dem de Thou ein hieher gehöriges Exempel von der Stadt Lierre in Brabant, welche in einem Tage vom Feinde erobert und demſelben wieder abgenommen worden, da denn der von dem Feinde den Einwohnern abgenommene Raub, denenſelben wieder gegeben wurde, weil die Stadt keine vier und zwanzig Stunden in den Händen des Feindes

(*) J. B. & P. L. III. C. VI. §. III.

des geweſen war. Dieſe Friſt von vier und zwanzig Stunden, iſt, nebſt dem was zur See gebräuchlich iſt (*), ein Werk des verglichenen oder herkömmlichen Völkerrechts, oder auch eines bürgerlichen Geſezes einiger Staaten. Der natürliche Grund von dem Betragen in Anſehung der Stadt Lierre, iſt, daß der Feind gleichſam über der That und ehe er noch die Beute wegſchleppen konnte, erwiſcht, und folglich dieſelbe für eine Sache angeſehen wurde, die noch nicht völlig in deſſen Eigenthum gelanget und von denen Einwohnern verlohren worden war. Gleichermaſſen mag ein von dem Feinde weggenommenes Schiff, ſo lang es in keinen Hafen oder mitten unter eine Flotte gebracht worden, durch andere Schiffe von der nemlichen Parthey wieder erobert und befreyet werden; ſein Schickſal iſt noch nicht entſchieden noch das Eigenthum des Herrns deſſelben gänzlich verlohren, ſo lang es der Feind noch nicht völlig in Sicherheit und in ſeine Gewalt gebracht hat. Allein jeder Staat kann ſeinen Bürgern hierinn etwas anders vorſchreiben, entweder um den dißfals entſtehenden Streitigkeiten vorzubeugen, oder die bewafneten Schiffe aufzumuntern, die von dem Feinde eroberten Kauffartheyſchiffe demſelben wieder abzunehmen.

 Man

(*) S. Grot. am angeführtem Orte.

Man ziehet hier weder die Gerechtigkeit noch die Ungerechtigkeit der Sache in Betrachtung. Es würde unter den Menſchen nichts als Ungewißheit, und mit den im Krieg verfangenen Nationen kein ſicherer Handel und Wandel zu führen ſeyn, wenn man erſt einen Unterſchied unter einem rechtmäſigen oder ungerechtem Kriege machen wollte, um der einen Parthey die Wirkungen des Rechts zuzuerkennen, welche man der andern abſprechen wollte. Dieß hieſe einer unendlichen Menge Streitigkeiten und Irrungen Thür und Thor öfnen.

Dieſer Grund iſt von ſolcher Wichtigkeit, daß daher gewiſſen Unternehmungen die eigentlich nur Raubereyen genennt zu werden verdienten, aber durch förmliche Kriegsheere ausgeführt worden waren, wenigſtens in Anſehung beweglicher Dinge, die Wirkungen eines öffentlichen Krieges beygeleget worden ſind. Als die ſogenannten groſen Compagnien nach den Kriegen der Engelländer in Frankreich, Europa durchſtreiften und ausplünderten; lies ſich kein Menſch einfallen die Beute welche ſie gemacht und verkauft hatten, wieder zurück zu fordern. Heutiges Tages würde man nicht gehört werden, wenn man ein von den barbariſchen Seeräubern genommenes und an einem Dritten verkauftes, oder ihnen wieder abgejagtes Schiff wieder zurück fordern wolte, obgleich die Räubereyen die-

dieſer Barbarn nur ganz uneigentlich für förmliche Kriegshandlungen angeſehen werden können. Wir reden hier von dem äuſerlichen Rechte: das innerliche und Gewiſſensrecht verbinden uns unſtreitig einem Dritten dasjenige zurück zu geben, was man dem Feinde wieder abnimmt, und was jenem von dieſem in einem ungerechten Kriege genommen worden iſt, wenn er dieſe Sachen annoch kennet und die zu ihrer Wiedereroberung aufgewendte Koſten erſezet. Grotius (*) erzehlet eine Menge Exempel von Souveränen und Kriegsbefehlshabern, welche dergleichen Beute großmüthig wieder zurück gegeben haben, auch ohne etwas für ihre Koſten oder Mühe zu verlangen. Allein dieſes findet nur bey einer ganz neuerdings weggeſchlepten Beute ſtatt. Es wäre nicht wohl thunlich, wenn man die Eigenthümer deſſen was ſchon vor langer Zeit weggenommen worden, aufſuchen wollte; und überdiß haben dieſe ihr Recht auf Dinge die ſie nicht mehr zu bekommen hoften, ohne Zweifel gänzlich fahren laſſen. Dieß iſt die gemeine Denkungsart in Anſehung deſſen was im Kriege verlohren gehet; man ſiehet es gleich für etwas an das nun nicht wieder zu bekommen iſt.

(*) Ebend.

§. 197.

Von Erwerbung unbeweglicher Dinge, oder von Eroberungen im engern Verſtande.

Unbewegliche Dinge, Ländereyen, Städte, Provinzen, kommen unter die Botmäſigkeit des Feindes der ſich ihrer bemächtiget; allein die Erwerbung wird nicht vollendet, und das Eigenthum nicht veſt und vollkommen, als durch den Friedensvertrag oder durch die gänzliche Unterwerffung und Erlöſchung des Staats, dem dieſe Städte oder Provinzen zugehörten.

§. 198.

Wie man darüber gültig diſponiren kann.

Ein Dritter kann daher eine eroberte Stadt oder Provinz nicht eher mit Sicherheit zu eigen überkommen, biß der Souverän der ſie verlohren hat, in dem Friedensvertrage darauf Verzicht gethan, oder die Souveränität durch ſeine eigene völlige Unterwerffung verlohren hat. Denn wird wohl, ſo lange der Krieg dauert und der Souverän noch immer Hoffnung hat, ſeine alten Beſizungen mit Gewalt der Waffen wieder zu bekommen, ein neutraler Fürſt kommen und ihn um dieſe Freyheit dadurch bringen, daß er dem Eroberer eine ſolche Stadt oder eine ſolche Provinz abkauffet? Der erſte

erſte Herr kann ſein Recht nicht durch die Handlung eines dritten verliehren; und wenn der neue Beſizer ſich im Beſize erhalten will, ſo wird er mit in den Krieg verwickelt werden. So wurde der König in Preuſen unter die Feinde Schwedens gerechnet, als er von dem Könige von Pohlen und dem Czaar Stettin als ein Sequeſter annahm (*). So bald aber ein Souverän durch den Friedensſchluß dem Eroberer ein Land abgetretten hat, ſo hat er ſich zugleich aller Rechte begeben, die er darauf hatte, und es wäre ungereimt, wenn er dieſes Land von dem neuen Eroberer wieder heraus verlangen, oder es ſonſt einem Fürſten, der es käuflich oder durch Tauſch, und wie es geſchehen ſeyn möchte, an ſich gebracht hat.

§. 199.

Von den Bedingungen unter welchen man eine eroberte Stadt zu eigen bekommt.

Der Eroberer der ſeinem Feinde eine Stadt oder Provinz wegnimmt, kann darauf nicht mehr Rechte erlangen, als juſt die nemlichen welche der Souverän darinn hatte, gegen den er die Waffen er-

(*) In dem zu Schwedt gemachten Vertrage vom 6. October 1713.

ergriffen hat. Der Krieg giebt ihm das Recht ſich deſſen zu bemächtigen was ſeinem Feinde gehöret: Wenn er ihm nun die Souveränität über dieſe oder jene Stadt oder Provinz abnimmt, ſo überkommt er ſie ſo wie ſie iſt, mit allen Einſchränkungen und Beſtimmungen, wie die auch Namen haben mögen. Insgemein iſt man auch beſorgt, entweder in den beſondern Ubergabsvergleichen oder in den Friedensſchlüſſen auszumachen, daß die abgetrettenen Städte und Länder ihre Freyheiten und Immunitäten behalten ſollen. Und wie ſollte ihnen auch der Eroberer um der Streitigkeiten willen die er mit ihrem Souverän hat, dieſelben nehmen können? Wenn inzwiſchen die Einwohner ſich perſönlich an ihm vergangen haben, ſo kann er ihnen ihre Rechte und Freyheiten zur Straffe nehmen. Eben dieſes darf er auch thun, wenn ſie die Waffen gegen ihn ergreifen, und ſich alſo unmittelbar für ſeine Feinde erkläret haben. Er iſt ihnen weiter nichts ſchuldig als was ein menſchlich geſinnter und billiger Uberwinder ſeinen gedemüthigten Feinden ſchuldig iſt. Wenn er ſie blos mit ſeinen alten Staaten vereiniget und denſelben einverleibet, ſo werden ſie ſich darüber nicht zu beklagen haben.

Bis hieher habe ich, wie man ſiehet, von Städten oder Ländern geredet, die nicht ſchlechterdings zu dem Cörper einer Nation gehören, und

einem Souverän nicht ganz und gar eigen ſind, ſondern über welche eine Nation oder ein Fürſt blos gewiſſe Rechte hat. Wenn die eroberte Stadt oder Provinz völlig und vollkommen zu den Domängütern einer Nation oder eines Souveräns gehört hat, ſo kommt ſie auf dem nemlichen Fuße auch in die Gewalt des Uberwinders. Wenn ſie bey dieſer Vereinigung mit dem neuen Staate, dem ſie von nun an zugehöret, verliehrt, ſo iſt es ein Unglück davon ſie die Schuld blos auf das Schickſal der Waffen legen darf. Wenn alſo eine Stadt, die einen Theil eines Freyſtaates oder einer eingeſchränkten Republick ausmachte, und das Recht hatte, Abgeordnete zu dem höchſten Rath oder zur Verſammlung der Stände zu ſenden, von einem uneingeſchränkten Monarchen rechtmäſiger Weiſe erobert wird; darf ſie an dergleichen Rechte nun nicht mehr denken; die Verfaſſung des neuen Staats von dem ſie jezt abhänget, verſtattet ſolches nicht.

§. 200.

Von den Ländereyen der Privatperſonen.

Vor Zeiten verlohren auch die Privatperſonen ihre Rechte durch die Eroberung. Und es iſt ſich nicht zu verwundern daß dieſes in den erſten

Zei-

Zeiten Roms gewöhnlich war. Es waren lauter bürgerliche Republicken oder Gemeinden die mit einander Kriege führten; Der Staat beſäß wenig und der Streit war in der That die gemeine Sache aller Bürger. Heutiges Tages aber iſt der Krieg für die Unterthanen nicht mehr ſo erſchrecklich; man verfähret mit mehr Menſchlichkeit. Ein Souverän führt mit einem andern Souverän, nicht aber mit einem wehrloſen Volke Krieg. Der Uberwinder bemeiſtert ſich der Staats- und öffentlichen Güter, und die Privatperſonen behalten die ihrigen. Sie leiden bey dem Kriege nur mittelbarer Weiſe, und verändern durch die Eroberung blos ihren Oberherrn.

§. 201.

Von der Eroberung eines ganzen Staats.

Wenn aber der ganze Staat erobert und die ganze Nation unter das Joch gebracht; wie hat der Uberwinder alsdenn zu verfahren, wenn er die Schranken der Gerechtigkeit nicht übertretten ſoll? Was hat er für Rechte über ſeine Eroberung? Einige haben ſich in den Sinn kommen laſſen den ungeheuren Saz zu behaupten, der Eroberer ſey unumſchränkter Herr von ſeiner Eroberung; er könne

könne damit als mit ſeinem Eigenthum ſchalten und walten und ſolches nach ſeinem Belieben behandeln, nach der gemeinen Redensart: **Mit einem Staate als mit einem eroberten Lande** umgehen: und daher leiten ſie den Urſprung des **deſpotiſchen** Regiments. Dergleichen Leute, die die Menſchen wie Kaufmannswaaren, oder wie laſtbare Thiere anſehen, und ſie einem andern Menſchen als ein Eigengut übergeben, ſind unſerer Aufmerkſamkeit nicht werth. Laſſet uns daher nach Grundſäzen reden die von der Vernunft gebilliget werden und der Menſchlichkeit gemäs ſind.

Alle Rechte eines Eroberers entſpringen aus der rechtmäſigen Vertheidigung ſeiner ſelbſt (§. §. 3. 26. u. 28.), welche die Behauptung und Verfolgung ſeiner Rechte in ſich begreift. Wenn er alſo eine feindliche Nation ganz und gar überwunden hat, ſo kann er ſich forderſamſt wegen deſſen was zum Kriege Anlaß gegeben hat, Genugthuung verſchaffen und ſich wegen der Koſten und Schäden die ihm dadurch verurſachet worden, bezahlt machen; Er kann ihr im erforderlichen Falle andern zum Exempel Straffen auflegen; er kann ſie ſogar, wenn es die Klugheit erheiſchet, auſer Stand ſezen ihm in Zukunft leichtlich zu ſchaden. Allein er mus, um alle dieſe Abſichten zu erfüllen, die gelindeſten Mittel anwenden, und eingedenk ſeyn, daß das natür-

liche

liche Geſeze die Ubel; ſo man dem Feinde zufüget, nur juſt in dem Maaſe erlaube, welches zu einer gerechten Gegenwehr und zu gebührender Sicherheit fürs künftige erforderlich iſt. Einige Fürſten haben es dabey bewenden laſſen, daß ſie der überwundenen Nation einen gewiſſen Tribut aufgeleget haben; andere, daß ſie ihr einige Gerechtſame oder Provinzen genommen, oder Veſtungen vor die Naſe gebauet; wiederum andere, die nur dem Souverän zu Leibe wolten, haben der Nation alle ihre Rechte gelaſſen, und ſich damit begnüget, daß ſie einen andern Herrn von ihrer Hand annehmen muſte.

Wenn aber der Uberwinder für gut findet, die Souveränität über den eroberten Staat zu behalten, und ſolches mit Rechte thun kann; ſo fließt die Art und Weiſe, wie er dieſen Staat zu behandeln hat, gleichfalls aus den nemlichen Grundſäzen her her. Wenn er ſich lediglich über den Souverän zu beſchwehren hat, ſo ſagt uns die Vernunft, daß er durch die Eroberung weiter nichts erlange, als diejenigen Rechte, welche dem abgeſetzten Souveräne wirklich zuſtünden; und ſo bald ſich das Volk unterwirft, mus er es nach den Geſetzen des Staats regieren. Wenn ſich das Volk nicht gutwillig unterwirft, ſo dauert der Krieg fort.

Ein Eroberer, der die Waffen nicht b gegen den Souverän, ſondern gegen die Nation ſelbſt ergriffen ha; der ein wildes Volk bändigen und einen hartnäckigen Feind ein für allemal zum Paren treiben wollen; ein ſolcher Eroberer kann den Uberwundenen mit allem Rechte Abgaben auflegen, um ſich wegen der Kriegskoſten ſchadlos zu halten und ſie zu ſtraffen. Er kann ſie nach dem Maaſe ihrer Widerſpenſtigkeit, mit einem ſchwerern und ſie beugſam zu machen geſchickten Scepter regieren, und ſie, wenn es nöthig iſt, eine zeitlang in einer Art von Knechtſchaft halten. Allein dieſer erzwungene Zuſtand mus ſo bald aufhören als die Gefahr aufhört, als die Uberwundenen Bürger geworden ſind. Denn alsdenn erlöſcht das Recht des Uberwinders, was dieſe Strenge anlanget; weil weder ſeine Vertheidigung noch ſeine Sicherheit ſo auſerordentliche Vorkehrungen mehr erheiſchen. Alles mus endlich den Regeln einer klugen Regierung und den Pflichten eines guten Regenten gemäs eingerichtet werden.

Wenn ein Souverän, der ſich für den unumſchränkten Herrn des Geſchickes eines von ihm überwundenen Volkes hält, daſſelbe in eine Sclaverey verſezen will; ſo macht er dadurch, daß der Zuſtand des Krieges zwiſchen ihm und dieſem Volke fortwähret. Die Scythen ſagten zu Alexandern dem

liche ... en dem Herrn und ſeinem
... eine Freundſchaft; auch
... n Frieden haben die Rech=
... tatt (*). Wenn jemand ſa=
... dieſem Fall gar wohl ein Friede
und eine Art von Contract ſtatt finde, kraft deſſen der Uberwinder den Uberwundenen unter der Bedingung das Leben ſchenket, daß ſie ſich für ſeine Sclaven erkennen; ſo verräth er, daß er nicht weiß, daß der Krieg kein Recht gebe, einem wehrloſen und bezwungenen Feinde das Leben zu nehmen (§. 140.). Allein wir wollen darum nicht hadern; wir wollen dem, der ſo denkt, ſeine Rechtswiſſenſchaft nicht mißgönnen; er ſelbſt verdient darnach behandelt zu werden. Herzhafte Leute, die das Leben für nichts, ja noch für weniger als nichts halten, wenn es nicht in Freyheit genoſſen werden kann, werden mit einem ſolchen Unterdrücker allezeit im Kriege zu ſtehen glauben, ob ſie wohl durch ihr Unvermögen von Thätlichkeiten abgehalten werden. Laſſet uns daher noch ſagen, daß wenn die Eroberung dem Eroberer, als ihrem rechtmäßigen Souveräne, wahrhaftig unterworfen ſeyn ſoll, er ſolche nach den Abſichten regieren müſe, um welcher willen das bürger-

liche

(*) Inter Dominum et Servum nulla amicitia eſt; etiam in pace belli tamen jura ſervantur. *Quintus Curtius* Lib. VII. Cap. VIII.

liche Regiment eingeführet worden iſt. Der Fürſt gibt mehrentheils allein zum Kriege und folglich zur Eroberung Anlaß. Iſt es denn nicht genug, daß ein unſchuldiges Volk die Trübſalen des Krieges leidet? Mus ihm auch noch der Friede betrübt ſeyn? Ein großmüthiger Uberwinder wird ſich angelegen ſeyn laſſen, ſeinen neuen Unterthanen Troſt zu geben, ihr Schickſal zu lindern; und er wird ſich dazu für unnachläslich verbunden erachten. Die Eroberungen häufen, nach dem Ausſpruche eines fürtreflichen Mannes, allemal eine unermeßliche Schuld, die man der menſchlichen Natur zu entrichten hat (*).

Zum Glücke ſtimmt hier wie ſonſt überall die wahre Staatsklugheit mit der Menſchlichkeit vollkommen überein. Was für eine Treue, was für eine Hülfe kann man ſich von einem unterdrückten Volke verſprechen? Wollt ihr, daß euere Eroberung eure Macht wirklich vermehre, daß ſie euch getreu ſey? Gehet mit ihr wie ein Vater, wie ein wahrer Souverän um. Ich bewundere die großmüthige Antwort jenes Privernischen Abgeſandtens. Als derſelbe vor dem römiſchen Rath geführet wurde, und der Conſul zu ihm ſagte:

(*) Der Herr Präſident von Montesquieu in ſeinem Eſprit des loix.

Wenn wir nun gelinde mit euch verfahren, wie können wir uns auf den Frieden verlaſſen, um den ihr uns bittet? ſo antwortete derſelbe: Wenn ihr ihn uns auf billige Bedingungen gebet, ſo wird er ſicher und ewig ſeyn; wo nicht, ſo wird er nicht lange währen. Einige entrüſteten ſich über eine ſo verwegene Rede. Allein der geſcheideſte Theil des Raths hielte dafür, der Privernate habe wie ein Mann, und wie ein freyer Mann, geſprochen. Darf man wohl hoffen, ſagten dieſe klugen Rathsherrn, daß ein Volk oder ein Menſch in einem Zuſtande verbleibe, mit dem er nicht zufrieden iſt, ſo bald die Noth, die ihn bindet, aufhört? Nur denn kann man ſich auf den Frieden Rechnung machen, wenn ihn die, denen ihr ihn gebet, gutwillig annehmen. Was könnet ihr euch von denen für eine Treue verſprechen, die ihr in die Sclaverey verſetzen wollet (*)? Diejenige Herrſchaft iſt die ſicher-

(*) Quid, ſi poenam, inquit (Conſul) remittimus vobis, qualem nos pacem vobiscum habituros ſperemus? Si bonam dederitis, inquit, et fidam et perpetuam: ſi malam, haud diuturnam. *Tum vero minari, nec id ambigue Privernatem quidam, et illis vocibus ad rebellandum incitari pacatos populos. Pars melior Senatus ad meliora reſponſa trahere*

ſicherſte, ſagte Camillus, die denen angenehm iſt, über welche man ſie ausübet (*).

So ſind nun die Rechte beſchaffen, welche das natürliche Geſetz einem Eroberer anweiſet; und ſo lauten die Pflichten, die ſie ihm aufleget. Die Art und Weiſe aber, wie ſolche ausgeübet und erfüllet werden, iſt nach den Umſtänden verſchieden. Uberhaupt mus er das wahre Intereſſe ſeines Staats in Erwegung ziehen, und ſolches nach den Regeln einer vernünftigen Staats-Klugheit mit dem Intereſſe ſeiner Eroberung zu verbinden trachten. Er kann ſie nach dem Beyſpiele der Könige von Frankreich mit ſeinem Staate vereinigen und demſelben einverleiben. So machten es auch die Römer; allein ſie giengen dabey auf unterſchiedliche Art zu Werke, nachdem die Fälle und Umſtände verſchieden waren. Zu der Zeit als Rom eines Zuwachſes bedurfte, zerſtörte es die Stadt Alba, die es

here et dicere, Viri et Liberi vocem auditam: an credi poſſe ullum populum, aut hominem denique in ea conditione, cujus eum poeniteat, diutius qnam neceſſe ſit manſurum? Ibi pacem eſſe fidam ubi voluntarii pacati ſint: neque eo loco ubi ſervitutem eſſe velint, fidem ſperandam eſſe. *Tit. Liv.* Lib. VIII. C. XXI.

(*) Certe id firmiſſimum longe imperium eſt quo obedientes gaudent.

für ſeine Mitbuhlerin furchte; allein es nahm die Einwohner derſelben in ſeine Mauern auf und machte ſie zu Bürgern. In den folgenden Zeiten lies es die eroberte Städte ſtehen, gab aber den Uberwundenen das römiſche Bürgerrecht. Der Sieg würde dergleichen Völckern nicht ſo vortheilhaft geweſen ſeyn, als ihnen ihre Niederlage war.

Der Uberwinder kann ſich ferner ſchlechterdings an die Stelle des Souveräns ſetzen, dem er ſeine Lande genommen hat. So haben es die Tartarn in China gemacht: das Reich blieb wie es war, es wurde blos von neuen Souveränen beherrſcht.

Endlich kann der Eroberer ſeine Eroberung noch als als einen beſondern Staat regieren, ohne jedoch ihre Staats-Verfaſſung abzuändern. Allein dieſes iſt gefährlich, und bringt keine wahre Vereinigung der Macht hervor. Es wird der eroberte Staat geſchwächet, ohne daß der eroberende viel ſtärker wird.

§. 202.

Wem die Eroberung gehöre.

Es entſteht die Frage: wem die Eroberung gehöre; dem Fürſten der ſie gemacht hat, oder ſeinem Staate? Dieſe Frage hätte niemaln entſtehen ſollen. Kann der Souverän, als ein ſolcher, wohl

in

in einer andern Abſicht als zum Beſten des Staats handeln? Weſſen iſt die Macht, die er im Kriege anwendete? Wenn er die Eroberung auf ſeine eigene Koſten, von ſeinen erſpahrten Geldern, von ſeinen privat und andern eigenthümlichen Gütern gemacht hätte; ſo könnte man dieſe Frage vielleicht gelten laſſen; allein braucht er nicht die Arme ſeiner Unterthanen, vergießt er nicht ihr Blut? Wir wollen aber auch noch annehmen, er hätte ſich fremder und geworbener Truppen bedienet; ſezt er ſeine Nation nicht der Rache des Feindes aus, verwickelt er ſie nicht mit in den Krieg? Und er allein ſollte die Früchte deſſelben einernden? Iſt es nicht die Sache des Staats, der Nation, um welcher willen er die Waffen ergreifet? Alle Rechte, die daher erwachſen, gehören alſo der Nation.

Wenn der Souverän um einer perſönlichen Urſache willen Krieg führet, z. E. um ein Erbrecht auf eine auswärtige Souveränität geltend zu machen; ſo bekommt die Frage eine ganz andere Geſtalt. Nun iſt es keine Sache des Staats mehr. Allein alsdenn mus es auch der Nation frey ſtehen, ſich entweder nicht darein zu miſchen, oder ihrem Fürſten beyzuſtehen. Wenn er nun aber die Kräften des Staats anwenden darf, ſeine perſönliche Rechte zu behaupten, ſo mus er keinen Unterſchied mehr unter ſeinen und

den Rechten des Staats machen. Das in Frankreich übliche Recht, kraft deſſen alle Eroberungen der Könige der Crone einverleibet werden, ſollte in allen Königreichen eingeführet werden.

§. 203.

Ob man ein Volk, ſo der Feind ungerechter Weiſe unter ſeine Bothmäßigkeit gebracht, wieder in Freyheit ſezen ſoll.

Wir haben (§. 196.) geſehen, wie man, zwar nicht äuſerlich aber doch in dem Gewiſſen und durch die Geſeze der Billigkeit verbunden ſeyn könne, einem Dritten die dem Feinde abgenommene Beute, welche ihm dieſer in einem ungerechten Kriege geraubet hat, wieder zu geben. Dieſe Verbindlichkeit iſt in Anſehung eines Volkes, ſo unſer Feind unrechtmäſiger Weiſe unterdruckt hat, viel gewiſſer und von einem weitern Umfange. Denn ein ſeiner Freyheit ſolchergeſtalt beraubtes Volk giebt niemaln die Hofnung auf ſolche wieder zu erhalten. Wenn es ſich dem Staate, der es erobert hat, nicht freywillig einverleibet, wenn es ihm nicht aus eigenem Triebe wider uns beygeſtanden hat, ſo müſen wir uns unſeres Sieges, nicht um ihm blos einen andern Herrn zu geben, ſondern um ſeine Feſſeln zu zerreiſſen, bedienen. Es iſt eine der ſchönſten Früchte des Sieges, wenn man ein bedrucktes Volk befreyen kann; und es iſt ein

ein groſer Gewinn, wenn man ſich auf dieſe Art einen treuen Freund machet. Als der Canton Schweiz dem Hauſe Oeſterreich das Glariſſer Land weggenommen hatte, ſezte er ſeine Einwohner in ihre vorige Freyheit; Glaris wurde in den Schweizerbund aufgenommen und machte den ſechsten Canton aus (*)

XIV. Capitel.

Von Wiedererlangung der im Kriege verlohrnen Rechte, oder dem Jure Poſtliminii.

§. 204.

Erklärung dieſes Rechts.

Das Jus Poſtliminii iſt dasjenige Recht, kraft deſſen die von dem Feinde weggenommenen Perſonen und Sachen in ihren vorigen Stand geſezt werden, wenn ſie wieder in die Gewalt derjenigen Nation gerathen, der ſie ehehin zugehöret haben.

§. 205.

Grund dieſes Rechts.

Der Souverän iſt verbunden, die Perſon und Güter ſeiner Unterthanen zu beſchüzen und ſolche ge-

(*) Des Herrn von Watteville Geſchichte der Eidgenoſſenſchaft, B. III. unter dem Jahre 1351.

gen ihre Feinde zu vertheidigen. Wenn nun einer ſeiner Unterthanen oder ein Theil ihrer Güter dem Feinde in die Hände gefallen ſind, und ſolche durch einen glücklichen Zufall wieder in die Gewalt ihres Souveräns kommen, ſo iſt kein Zweifel, daß er ſie nicht in ihren erſten Zuſtand ſezen, denen Perſonen ihre vorigen Rechte und Verbindlichkeiten wieder zuerkennen, den Eigenthümern ihre Güter wieder geben, und, mit einem Worte, alles wieder ſo herſtellen müſe, wie es war, ehe es in feindliche Gewalt gerathen iſt.

Die Rechtmäſigkeit oder Unrechtmäſigkeit des Krieges macht hier nicht den geringſten Unterſchied; nicht allein, weil nach dem freywilligen Völkerrechte der Krieg, in Abſicht auf ſeine Wirkungen, auf beeden Seiten für gerecht angeſehen wird; ſondern auch, weil der Krieg, er ſey nun gerecht oder nicht, die Nation angehet: und wenn diejenigen Unterthanen, welche für ſie ſtreiten oder um ihrentwillen leiden, nachdem ſie oder ihre Güter in feindliche Hände gefallen ſind, durch einen glücklichen Zufall wieder in die Gewalt ihrer eigenen Nation gerathen, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum ſie nicht wieder in ihren vorigen Stand geſezt werden ſollten. Es iſt eben, als wären ſie niemaln in Feindes Gewalt geweſen. Wenn der Krieg ihrer Seits gerecht iſt, ſo ſind ſie unrechtmä-

ſiger Weiſe weggenommen worden; nichts iſt alſo natürlicher, als ſolche, ſo bald man kann, wieder in Freyheit zu ſtellen. Wenn der Krieg ungerecht iſt, ſo ſind ſie eben ſo wenig als der übrige Theil der Nation verbunden, ſich darum einer Straffe zu unterwerfen. Das Geſchicke läſt das Ubel auf ſie fallen, wenn ſie gefangen werden; und es nimmt ihnen ſolches wiederum ab, wenn ſie loskommen: Es iſt wiederum als wenn ſie niemaln wären gefangen worden. Weder ihr eigener Souverän, noch der Feind, haben ein beſonderes Recht über ſie; der Feind hat durch einen Zufall verlohren, was er durch einen andern bekommen hatte.

§. 206.

Wie es Statt habe.

Durch das Jus Poſtliminii kehren die Perſonen wieder zuruck, und die Sachen werden wiederum erlanget, wenn ſolche, nachdem ſie von dem Feinde weggenommen worden ſind, wiederum in die Hände ihrer Nation fallen (§. 204.). Dieſes Recht hat folglich alſogleich Statt, als dergleichen von dem Feinde weggenommene Perſonen, oder Sachen, den Soldaten von der nemlichen Nation in die Hände fallen, oder bey der Armee, in dem Feldlager, in den Landen ihres Souveräns, oder an Orten, die unter ſeinem Befehle ſtehen, vorgefunden werden.

§. 207.

§. 207.

Ob es bey Bundsverwandten Statt finde.

Diejenigen, welche ſich uns beygeſellen, um mit uns zugleich einen Krieg zu führen, machen mit uns nur eine und die nemliche Parthey aus. Wir haben einerley Sache und einerley Recht; ſie werden angeſehen, als machten ſie mit uns nur ein Eins aus. Wenn denn alſo die von dem Feinde weggenommenen Perſonen und Sachen von unſern Bundsverwandten oder Hülfsvölkern wieder erobert werden, oder auf ſonſt eine Art in ihre Hände fallen; ſo iſt es, was die Kraft Rechtens anbelanget, juſt ſo viel, als befänden ſie ſich wieder unmittelbar in unſerer Gewalt; weil die Gewalt unſerer Bundsverwandten und die unſrige in dieſem Falle eins iſt. Das Jus Poſtliminii gült daher auch bey denen, welche mit uns zugleich einen Krieg führen; die Perſonen und Sachen, die ſie von den Händen des Feindes befreyen, müſſen in ihren vorigen Stand geſezt werden.

Allein hat dieſes Recht auch in den Landen unſerer Bundsverwandten Statt? Hier mus man folgenden Unterſchied machen: Wenn dieſelben mit uns gemeine Sache machen, wenn ſie in der Kriegsverbindung mit uns ſtehen, ſo findet daſſelbe in den Landen ihrer Herrſchaft eben ſo wie in den unſrigen un-

umgänglich Statt. Denn ihr Staat iſt mit dem unſrigen vereiniget, und machet mehr nicht denn eine Parthey in dieſem Kriege aus. Wenn aber, wie es heutiges Tages zu geſchehen pfleget, ein Bundsverwandter uns blos die in dem Vertrage ausgemachte Hülfe giebet, ohne für ſich ſelbſt mit unſerm Feinde zu brechen: wenn ihre beederſeitigen Staaten in ihren unmittelbaren Verhältniſſen den Frieden forthin beobachten; ſo ſind alsdenn nur diejenigen Hülfsvölker, die er uns zuſendet, Mitgenoſſen und Theilhabere des Krieges; ſeine Staaten aber verbleiben bey der Neutralität.

§. 208.

Bey neutralen Völkern hat es nicht Statt.

Bey neutralen Völkern hat denn alſo das Jus Poſtliminii nicht Statt. Denn wer in einem Kriege neutral bleiben will, iſt verbunden, denſelben, was die Folgen anlanget, auf beeden Seiten für gleich gerecht zu achten, und folglich alles dasjenige, was ein oder der andere Theil erbeutet und weggenommen hat, für rechtmäſig erworben anzuſehen. Wenn man dem einen das Recht, die von dem andern weggenommenen Sachen herauszufordern, oder das Jus Poſtliminii in ſeinen Landen einräumen wollte, ſo wäre es eben ſo viel, als wenn man ſich für ihn erklärte und von der Neutralität abgienge.

§. 209.

§. 209.

Was für Sachen man kraft dieſes Rechts wieder erlangen kann.

Natürlicher weiſe können vermöge des Juris Poſtliminii alle Arten von Gütern wieder erlanget werden; und es iſt in der Sache ſelbſt kein Grund vorhanden, warum man die beweglichen davon ausnehmen ſollte, wofern man ſie nur mit Gewißheit kennet. Wir ſehen auch, daß die Alten dergleichen dem Feinde wieder abgenommene Dinge zum öftern ihrem alten Herrn wieder zugeſtellet haben. Weil aber dergleichen Dinge höchſt ſchwer zu erkennen ſind, und unzehlbare Streitigkeiten aus deren Zurückforderung entſtehen würden, ſo iſt aus dieſem Grunde ein ganz entgegen geſetzter Gebrauch allenthalben eingeführet worden. Man ſeze noch hinzu, daß die geringe Hofnung, welche man haben kan, dergleichen von dem Feinde weggenommene und an einen ſichern Ort gebrachte Habſchaften wieder zu bekommen, vernünftiger weiſe vermuthen läſt, die alten Eigenthümer derſelben hätten ſich ihrer verziehen. Man nimmt daher die beweglichen Dinge, oder die Beute, mit allem Rechte von dem Jure Poſtliminii aus, woferne ſie dem Feinde nicht unverzüglich wieder abgenommen werden, im welchem Falle es nicht ſchwer iſt, ſolche zu erkennen, und eine Verlaſſung von Seiten der Eigenthümer nicht vermuthet werden darf. Da nun

aber die Gewohnheit einmal veſtgeſezt iſt, ſo wäre es unbillig, wenn man ſolche übertretten wollte (Vorb. §. 26.). Es iſt nicht zu leugnen, daß die Sclaven bey den Römern nicht wie andere bewegliche Güter behandelt wurden; man gab ſie ihren Herren Jure Poſtliminii wieder, ob man gleich die übrige Beute nicht wieder heraus gab. Allein die Urſache hievon iſt klar: da es leicht iſt, einen Sclaven zu erkennen und zu wiſſen, wem er gehöret hat; ſo konnte nicht vermuthet werden, daß deſſen Herr ſein Recht habe fahren laſſen, weil er immer hoffen durfte, ihn wieder zu bekommen.

§. 210.

Von denen, welchen das Jus Poſtliminii nicht zu ſtatten kommt.

Kriegsgefangenen, die ihr Wort gegeben haben, Städten und Völkern, die ſich dem Feinde unterworfen, die ihm die Treue verſprochen und geſchworen haben, kommt das Jus Poſtliminii nicht zu ſtatten, um wieder in ihren vorigen Zuſtand zuruckzukehren. Denn Treu und Glauben mus ſo gar auch dem Feinde gehalten werden (§. 174.).

§. 211.

Wohl aber kommt ihnen ſolches zu ſtatten, wenn ſie wieder befreyet werden.

Allein wenn der Souverän dergleichen Städte, Völker oder Kriegsgefangene, die ſich an den Feind ergeben hatten, wieder wegnimmt und befreyet, ſo erhält er zugleich alle Rechte, die er ſonſt über ſie hatte, und mus ſie in ihren vorigen Zuſtand ſezen (§. 205.). Alsdenn genieſen ſie das Jus Poſtliminii, ohne ihr Wort oder gegebene Treue zu brechen. Der Feind verliehrt durch die Waffen ein Recht, welches er durch die Waffen erworben hatte. Allein man mus unter den Kriegsgefangenen einen Unterſchied machen: Wenn man ſie auf ihr Wort gänzlich freygelaſſen hatte, ſo werden ſie nicht blos dadurch befreyet, daß ſie ihrer Nation in die Hände fallen; weil ſie ſich zu ihr begeben können, ohne daß ſie aufgehört hätten, Kriegsgefangene zu ſeyn. Blos der Wille deſſen, der ſie gefangen hat, oder ſeine gänzliche Unterwerfung, kann ſie ihres Worts entbinden. Allein wenn ſie blos nicht durchzugehen verſprochen haben, ein Verſprechen, welches ſie die Ungemächlichkeiten einer Gefangenſchaft zu vermeiden öfters thun; ſo ſind ſie nur dazu verbunden, daß ſie nicht für ſich ſelbſten aus des Feindes Landen oder von dem Orte weggehen, welcher ihnen zum Aufenthalte angewieſen worden; und wenn die Truppen

von

von ihrer Parthey den Ort ihres Aufenthalts einnehmen, werden ſie durch das Recht der Waffen wieder frey, und ihrer Nation und ihrem erſten Zuſtande wieder überlaſſen.

§. 212.

Ob ſich dieſes Recht auf ihre von dem Feinde veräuſerte Güter erſtreckt.

Wenn eine durch die feindlichen Waffen eroberte Stadt von ihrem Souverän wieder eingenommen wird, alsdenn kommt ſie, wie wir eben geſehen haben, wider zu ihrem erſten Zuſtand, und bekommt folglich alle ihre Rechte wieder. Man fraget, ob ſie auf dieſe Weiſe auch diejenige von ihren Gütern wieder bekomme, welche der Feind, da er Herr war, veräuſert hatte? Man mus zuforderſt einen Unterſchied zwiſchen den beweglichen Gütern, die man durch das Jus Poſtliminii nicht wieder bekommt (§. 202.), und den unbeweglichen machen. Die erſten gehören dem Feinde, der ſich ihrer bemächtiget, und er kann ſie unwiederbringlich veräuſern. Was die unbeweglichen anbelanget, mus man ſich erinnern, daß man eine im Kriege eroberte Stadt erſt durch den Friedensſchlus, oder durch eine vollkommene Bezwingung, wenn man nemlich den Staat, wozu ſie gehörte, gänzlich ruinirt (§. 197.), ganz und gar zu eigen bekomme. Bis dahin bleibet dem Souverän dieſer

Stadt die Hofnung, ſolche wieder einzunehmen, oder durch den Frieden wieder zu er angen übrig; und in dem Augenblicke, da ſie wieder in ſeine Gewalt kommt, ſezet er ſie wieder in alle ihre Rechte ein (§. 205.), folglich erlanget ſie alle ihre Güter wieder, in ſo ferne ſolche ihrer Natur nach wieder erlanget werden können. Dieſelbe wird demnach ihre unbewegliche Güter aus den Händen derjenigen erlangen, welche ſie allzuhaſtig an ſich gezogen haben. Sie giengen einen gewagten Handel ein, als ſie ſolche von demjenigen kauften, der dazu nicht ohne Ausnahme befugt war; und wann ſie Einbuſe leiden, ſo haben ſie ſich ſolcher ſelbſt ausſezen wollen. Wäre aber dieſe Stadt dem Feinde durch einen Friedenstractat abgetretten worden, oder durch die Eroberung des ganzen Staats gänzlich in ſeine Gewalt gerathen, ſo hat das Jus Poſtliminii für ſie nicht ſtatt, und der Eroberer hat ihre Güter rechtskräftig und unwiderbringlich veräuſert. Sie kann ſolche nicht wieder anſprüchig machen, wenn ſie in der Folge eine glückliche Staatsveränderung dem Joche des Uberwinders entziehet. Als **Alexander** den Theſſaliern die Summe, welche ſie den Thebanern ſchuldig waren, (ſ. oben §. 77.) ſchenkte, war er vollkommen Herr über die Republik Theben, zerſtörte ihre Stadt, und lies die Einwohner verkaufen.

Eben ſo mus man von den unbeweglichen Gütern der Privatperſonen, welche der Feind, ſo lange er Herr im Lande war, veräuſerte, leztere mögen gefangen ſeyn oder nicht, urtheilen. **Grotius** wirft die Frage (*) in Anſehung der unbeweglichen Güter auf, welche ein Kriegsgefangener in einem neutralen Lande beſizet. Allein nach unſern Grundſäzen findet dieſe Frage nicht ſtatt; denn der Souverän, der einen Kriegsgefangenen machet, hat kein anderes Recht, als denſelben bis zu Ende des Krieges, oder bis er ausgelöſet wird, zuruckzubehalten (§. §. 148. u. ſ. f.); und erhält kein Recht über ſeine Güter, als in ſo weit er ſich derſelben bemeiſtern kann. Man kan unmöglich einen natürlichen Grund finden, warum derjenige, der einen Gefangenen in ſeiner Gewalt hat, das Recht haben ſollte, mit ſeinen Gütern zu ſchalten und zu walten, wenn ſie derſelbe nicht bey ſich hat.

§. 213.

Ob einer völlig bezwungenen Nation das Jus Poſtliminii zu ſtatten kommt.

Wenn eine Nation, ein Volk, ein Staat, gänzlich unters Joch gebracht worden iſt, ſo entſtehet die Frage: Ob demſelben bey einer vorfallenden Staatsveränderung das Jus Poſtliminii zu ſtatten komme? Dieſe Frage gehörig zu beantworten, mus

T 2 man

(*) III. B. IX. Cap. §. 6.

man wiederum die Fälle unterſcheiden. Wenn ſich dieſer unterworfene Staat ſeiner neuen Herrſchaft nicht ſchon völlig ergeben, wenn er ſich nicht freywillig unterworfen, und wenn er aus Ohnmacht blos aufgehört hat, ſich zu widerſezen; Wenn ſein Uberwinder das Schwerd eines Eroberers noch nicht abgeleget, und dafür den Scepter eines billigen und friedfertigen Souveräns ergriffen hat; ſo iſt dieſes Volk auch in der That noch nicht unterworfen, es iſt blos beſiegt und unterdrückt, und wenn es die Waffen ſeiner Bundsgenoſſen befreyen, kehrt es ohne Zweifel wieder in ſeinen erſten Zuſtand zurück (§. 207.). Sein Bundsgenoſſe kann nicht ſein Eroberer werden; er iſt ſein Befreyer, welchen es blos zu belohnen verbunden iſt. Wenn nun aber der lezte Uberwinder, der kein Bundsverwandter des Staates iſt von dem wir reden, ſich ſolchen, als den Preis ſeines Sieges, unterwerfen will; ſo ſezt er ſich an die Stelle des erſten Eroberers, und wird ein Feind des Staats, der von jenem unterdrückt worden iſt. Dieſer Staat kann ſich ihm mit Recht widerſezen, und ſich einer günſtigen Gelegenheit bedienen, ſeine Freyheit wieder zu erhalten. Wenn er ungerechterweiſe unterdruckt worden, ſo mus ihn derjenige, der ihm das Joch des Unterdrückers vom Halſe nimmt, wieder grosmüthig in den Beſitz aller ſeiner Rechte ſezen (§. 203.).

Ganz anders verhält ſich die Sache, wenn ſich ein Staat dem Uberwinder freywillig unterworfen hat. Wenn Völker, mit denen man nicht wie mit Feinden, ſondern als mit wirklichen Unterthanen umgegangen iſt, ſich einer rechtmäſigen Regierung unterworfen haben, ſo gehören ſie nunmehr einem neuen Souverän an, oder ſie werden dem eroberten Staate einverleibet; ſie machen einen Theil deſſelben aus und folgen ſeinem Geſchicke. Ihr alter Staat iſt gänzlich vernichtet; alle ſeine Verhältniſſe, alle ſeine Bündniſſe erlöſchen (II. B. §. 203.). Wer nun alſo der neue Eroberer ſeyn mag, der in der Folge den Staat erobert mit dem dergleichen Völker vereiniget ſind, ſo haben ſie alle das Schickſal dieſes Staates zu erwarten, ſo wie der Theil dem Schickſal des Ganzen unterworfen iſt. So iſt es zu allen Zeiten und von allen Nationen gehalten worden; ich ſage: von gerechten und Billigkeit liebenden Nationen; insbeſondere in Anſehung alter Eroberungen. Die gemäſigſten laſſen es dabey bewenden, ein neuerdings bezwungenes Volk in Freyheit zu ſezen, welches ſie dem überwundenen Staate noch nicht für vollkommen einverleibet, oder ſeiner Neigung nach mit demſelben vereiniget halten.

Wenn ein ſolches Volk ſein Joch ſelbſt abwirffet und ſich in Freyheit ſezet, ſo tritt es wiederum

in alle ſeine Rechte, es kehrt in ſeinen vorigen Zuſtand zurück; und auswärtige Nationen ſind nicht befugt, zu beurtheilen, ob es ſich einer rechtmäſigen Herrſchaft entzogen, oder ſeine Feſſeln zerriſſen habe. So machte das Königreich Portugall, welches von König **Philip** II. von Spanien, unter dem Vorwande eines Erbrechts, in der That aber mit Gewalt oder durch die Furcht vor den Waffen, unter ſeine Bothmäſigkeit war gebracht worden, ſeine Crone wieder unabhängig, und trat wieder in den Beſiz aller ſeiner alten Rechte, als es die Spanier aus dem Lande jagte und den Herzog von **Braganza** auf den Thron ſezte.

§. 214.

Von dem Jure Poſtliminii, in Abſicht auf das, was im Frieden wieder herausgegeben wird.

Denen Provinzen, Städten und Landſchaften, welche der Feind im Frieden wieder hergiebet, kommt das Jus Poſtliminii ohne Zweifel zu ſtatten. Denn der Souverän mus ſie, ſo bald ſie wiederum in ſeine Gewalt kommen, wieder in ihren vorigen Zuſtand ſezen (§. 205.), auf was für Art auch erſteres geſchehen ſeyn mag. Wenn der Feind im Frieden eine Stadt wieder hergiebt, ſo entſaget er dem Rechte, ſo ihm die Waffen ertheilet hatten; es iſt als wenn

er

er ſolche niemaln einbekommen hätte. Es iſt hier kein Grund vorhanden, warum ſie der Souverän nicht wieder in ihren vorigen Zuſtand, in den Beſiz ihrer Rechte ſezen ſolte.

§. 215.

Und in Anſehung deſſen was dem Feinde abgetretten worden iſt.

Allein alles, was dem Feinde in dem Friedens-tractate abgetretten worden iſt, iſt wahrhaftig und gänzlich veräuſert. Das Jus Poſtliminii hat mit demſelben ganz und gar nichts zu ſchaffen; wofern derſelbe Friedenstractat nicht gebrochen und aufgehoben wird.

§. 216.

Das Jus Poſtliminii hat nach dem Frieden nicht mehr ſtatt.

Und gleichwie die Sachen, deren der Friede nicht erwähnet, in dem Zuſtande verbleiben, worinnen ſie ſich zu der Stunde, da der Friede geſchloſſen worden, befanden, auch ſtillſchweigend von beeden Theilen einander abgetretten werden; ſo wollen wir überhaupt ſagen, daß das Jus Poſtliminii nach dem Frieden nicht mehr ſtatt finde. Dieſes Recht beziehet ſich ganz allein auf den Krieg.

§. 217.

Warum daſſelbe für die Kriegsgefangenen allezeit ſtatt findet.

Jedoch mus man aus eben der Urſache ſelbſt, zum Beſten der Kriegsgefangenen eine Ausnahme hiervon machen. Ihr Souverän mus ſie beym Friedensſchluſſe ranzioniren (§. 154.). Kann er ſolches nicht thun, zwingt ihn das Kriegsglück harte und unbillige Bedingniſſe anzunehmen; ſo beharret der Feind, welcher die Gefangenen, wenn der Krieg zu Ende iſt, loslaſſen ſolte, weil er nichts mehr von ihnen zu befahren hat (§. §. 150. 153.), mit ihnen im Kriege, daferne er ſie in der Gefangenſchaft zurück behält, vornemlich aber, wenn er ſie zu Sclaven macht (§. 152.). Sie ſind deswegen berechtiget, ſich, wenn ſie die Mittel dazu haben, aus ſeinen Händen zu befreyen, und in ihr Vaterland, eben ſo wie im Kriege ſelbſt, zuruck zu gehen, weil der Krieg in Abſicht auf ſie fürdauert. Der Souverän, welcher ſie ſchüzen mus, iſt in dem Falle auch verbunden, ſie in ihren erſten Zuſtand wieder zu verſezen (§. 205.)

§. 218.

Sie ſind ſogar auch alsdenn frey, wenn ſie ſich in ein neutrales Land flüchten.

Wir wollen weiters behaupten, daß dieſe Gefangene, welche nach dem Frieden ohne rechtmäſige Urſache zurück behalten werden, ſo bald frey ſind, ſo bald ſie ſich aus ihrer Gefangenſchaft los gemacht, und in einem neutralen Lande eingefunden haben; denn man kann keine Feinde in einem neutralen Lande verfolgen und anhalten (§. 132.), und derjenige, der nach dem Frieden einen unſchuldigen Gefangenen zurück behält, verbleibet ſein Feind. Dieſe Regel mus bey Nationen, welche die Sclaverey der Kriegsgefangenen nicht eingeführet und für rechtmäſig erkannt haben, ſtatt finden, und iſt auch wirklich gültig.

§. 219.

Wienach die Rechte und Verbindlichkeiten der Kriegsgefangenen fortdauern?

Nach allen demjenigen, was wir erſt angeführet haben, erhellet klar genug, daß die Kriegsgefangenen für Bürger angeſehen werden müſen, die eines Tages in ihr Vaterland zurückkehren können; und wenn ſie dahin zurückkehren, iſt der Souverän verbunden, ſie wieder in ihren vorigen Zuſtand zu

ſezen. Hieraus folgt nun augenſcheinlich, daß die Rechte dieſer Gefangenen, und die Verbindlichkeiten denen ſie unterworfen ſind, oder die Rechte die ein anderer an ihnen hat, vollkommen unverſehrt bleiben, und nur der Ausübung nach, ſo lange die Gefangenſchaft währet, mehrentheils unwirkſam ſind.

§. 220.

Vom Teſtamente eines Kriegsgefangenen.

Ein Kriegsgefangener behält demnach das Recht, mit ſeinen Gütern zu ſchalten, und insbeſondere deswegen in Ruckſicht auf ſeinen Tod Vorſehung zu thun. Und gleichwie in ſeiner Gefangenſchaft keine einzige Hindernis fürkommt, welche ihm den Gebrauch ſeines Rechtes in dieſem leztern Betracht entzöge, ſo mus das Teſtament eines Kriegsgefangenen in ſeinem Vaterlande gelten, wofern es anders durch kein innerliches Gebrechen unſtatthaft wird.

§. 221.

Vom ehelichen Leben der Kriegsgefangenen.

Bey den Nationen, bey denen die Ehe unauflöslich iſt, oder welche ſie auf lebenslang veſtſezen,

zen, währet das Band, wofern es nicht der Rich=ter trennet, fort, wenn auch gleich der eine Ehegat=te in der Gefangenſchaft iſt, und dieſer bekommt nach ſeiner Zurückkunft in ſein Vaterland, vermöge des Juris Poſtliminii alle ſeine eheliche Gerechtſame wieder.

§. 222.

Von demjenigen was in Anſehung des Juris Poſtliminii durch Verträge oder durch das Herkommen eingeführt iſt.

Wir laſſen uns hier in keine Ausführung von demjenigen ein, was in Anſehung des Juris Poſtli=minii in denen bürgerlichen Geſezen einiger Völker veſtgeſezet worden. Wir merken allein an, daß die=ſe beſondere Verordnungen nur die Unterthanen des Staats verbinden, und keine Kraft wider die Frem=den haben. Jngleichen berühren wir dasjenige nicht, was in den Tractaten veſtgeſezet worden; derglei=chen beſondere Verträge machen ein bedungenes Recht, welches diejenigen nur angehet, die ſolches bedungen haben. Gewohnheiten, die durch einen langen und beſtändigen Gebrauch eingeführet wor=den, verbinden die Völker, die ſtillſchweigend darein gewilliget haben, und müſen beobachtet werden, wenn ſie dem Naturgeſeze nicht entgegen ſind; die=jenigen aber, ſo dieſem geheiligten Rechte Abbruch

thun,

thun, ſind unkräftig und mangelhaft. Anſtatt ſich dergleichen Gebräuchen zu fügen, iſt jedwede Nation verbunden, ſich zu bemühen, daß ſie abgeſtellet werden. Bey den Römern, hatte das Jus Poſtliminii ſo gar im gröſten Frieden in Anſehung der Völker ſtatt, welche Rom, weder als Freunde anſahe, noch des Gaſtrechts theilhaftig machte, noch zu Bundsverwandten hatte (*). Die Urſache iſt, daß ſolche Völker, wie wir ſchon angemerket haben, einiger maſſen als Feinde angeſehen worden. Dieſes Uberbleibſel der Barbarey hat eine ſanftere Gedenkungsart faſt allenthalben aufgehoben.

XV. Capitel.

Von dem Rechte der Privatperſonen im Kriege.

§. 223.

Die Unterthanen können ohne des Souveräns Geheiß keine Feindſeligkeiten begehen.

Das Recht, Krieg zu führen, ſtehet, wie wir im erſten Capitel dieſes Buches gezeiget haben,

(*) L. 5. §. 2. ff. De Capt. & Poſtlim.

ben, der hoͤchſten Gewalt alleine zu. Dieſelbe hat nicht nur allein das Recht zu entſcheiden, ob es rathſam ſey, den Krieg zu unternehmen, und ſolchen zu erklaͤren, ſondern es gebuͤhret ihr auch alle Kriegsunternehmungen, als Sachen die fuͤr des Staats Beſte von aͤuſerſter Wichtigkeit ſind, anzuordnen. Demnach koͤnnen die Unterthanen hierinnen nicht fuͤr ſich ſelbſt zu Werke ſchreiten, und iſt ihnen nicht erlaubt einige Feindſeligkeiten ohne des Souveraͤns Geheiß zu begehen. Es verſtehet ſich jedoch, daß die Vertheidigung ſeiner ſelbſt unter dem Ausdrucke, Feindſeligkeiten, nicht begriffen ſey. Ein Unterthan kann ja wohl ſich gegen die Gewalt eines Mitbuͤrgers vertheidigen, wenn ihm die Huͤlfe der Obrigkeit mangelt; mit weit mehrerem Grunde kann er ſich wider den unvermutheten Angrif der Fremden vertheidigen.

§. 224.

Dieſes Geheiß kann allgemein oder beſonders ſeyn.

Das Geheiß des Souveraͤns, Feindſeligkeiten auszuuͤben, wodurch man das Recht erhaͤlt ſolche zu begehen, iſt entweder allgemein oder beſonder. Die Kriegserklaͤrung, wodurch allen Unterthanen anbefohlen wird, **den Unterthanen des Feindes feindlich zu begegnen**, haͤlt ein allgemeines Ge-

Geheiß in ſich. Generale, Officiers, Soldaten, Caper und Parthengänger, welche der Souverän hiezu bevollmächtiget hat, führen den Krieg auf ein beſonderes Geheiß.

§. 225.

Quelle der Nothwendigkeit eines ſolchen Geheiſes.

Wenn aber Unterthanen einen Befehl von ihrem Souverän haben müſen, um Krieg zu führen, ſo hat dieſes ſeinen Grund in den weſentlichen Geſezen einer jeden politiſchen Geſellſchaft, keineswegs aber in einer gegen den Feinde zu hegenden Verbindlichkeit. Denn in dem Augenblicke, da eine Nation die Waffen gegen eine andere ergreifet, erklärt ſie ſich für einen Feind aller einzelnen Perſonen woraus dieſe beſtehet, und giebt ihnen das Recht, ſie auf gleiche Weiſe zu behandeln. Mit was für einem Rechte ſolte ſie ſich über Feindſeligkeiten beklagen, welche von Privatperſonen gegen ſie ohne Geheiß ihrer Obern ausgeübet werden mögen? Die Regel, von der wir reden, beziehet ſich vielmehr auf das allgemeine Staatsrecht, als auf das eigentlich ſogenannte Völkerrecht, oder die Grundſäze von den wechſelweiſen Verbindlichkeiten der Nationen.

§. 126.

§. 226.

Warum dieſe Regel im Völkerrechte hat angenommen werden müſen.

Wenn das Völkerrecht nur an und für ſich ſelbſt betrachtet wird, ſo können, ſo bald zwey Nationen im Kriege begriffen ſind, alle Unterthanen der einen gegen die andere feindlich handeln und ihr alles Ubel anthun, das im Kriege erlaubt iſt. Alleln, wenn zwey Nationen ſich ſolchergeſtalt mit aller ihrer geſammten Macht herum rauften, ſo würde der Krieg viel grauſamer und Land und Leut verderblicher werden; er würde ſchwehrlich anders als mit dem gänzlichen Ruin einer der kriegenden Partheyen ein Ende nehmen, und die Exempel der alten Kriege beweiſen dieſes mehr als zu viel. Man darf ſich nur an die erſten Kriege der Römer gegen die bürgerlichen Republicken, die um ſie herum lagen, erinnern. Mit gutem Grunde iſt daher die entgegen geſezte Gewohnheit bey den Europäiſchen Nationen, wenigſtens bey denen, welche regulirte Truppen oder ordentliche Kriegsvölker auf den Beinen halten, Herkommens geworden. Dergleichen Kriegsvölker allein führen den Krieg, der Reſt des Volkes bleibt in Ruhe. Und die Nothwendigkeit eines beſondern Geheiſes iſt ſo unzweifelhaft, daß, wenn auch der Krieg zwiſchen zweyen Nationen erklärt worden, der

Feind

Feind die Bauern, welche für ſich ſelbſten einige Feindſeligkeiten ausüben, ohne Gnade behandelt, und ſie gerade wie Diebe und Räuber henken läſt. Gerade die Bewandnis hat es mit den Seeräubern; nur eine Vollmacht ihres Herrns, oder des Admirals, kann ihnen gewähren, daß man ſie wie Gefangene in einem förmlichen Kriege behandeln werde.

§. 227.

Wie weit das allgemeine Geheiß, den Unterthanen des Feindes feindlich zu begegnen, ſich erſtrecke.

Jedoch findet man noch in denen Kriegeserklärungen die alte Formel, welche allen Unterthanen anbefiehlt, nicht nur allen Zuſammenhang mit den Feinden einzuſtellen, ſondern auch dieſelben **feindlich zu behandeln.** Die Praxis iſt die Auslegerin dieſes allgemeinen Geheiſes. Dieſelbige berechtiget zwar alle Unterthanen, und leget ihnen ſogar, von was Stande ſie auch ſind, die Verbindlichkeit auf, die Perſonen und Sachen anzuhalten, welche dem Feinde gehören, wenn ſolche in ihre Hände gerathen, ſie veranlaſſet ſie aber nicht, eine Thathandlung ohne Vollmacht, oder ohne ausdrückliches Geheiß zu unternehmen.

§. 228.

§. 228.

Was Privatperſonen in der Vermuthung, es ſey der Wille des Souveräns, unternehmen können.

Inzwiſchen giebt es Gelegenheiten, wo Unterthanen den Willen ihres Souveräns vernünftiger Weiſe vermuthen, und deſſen ſtillſchweigendem Geheiſe gemäs handeln können. Ohngeachtet die Gewohnheit gemeiniglich nur den ordentlichen Truppen die Kriegsverrichtungen vorbehält, ſo darf doch die Bürgerſchaft eines vom Feinde eroberten veſten Plazes, wenn ſie, daferne ſie demſelben die Treue nicht verſprochen oder geſchwohren hat, eine günſtige Gelegenheit erſiehet die Beſazung zu überrumpeln und den Plaz ſeinem Souverän wieder in die Hände zu liefern, kecklich vermuthen, daß der Fürſt dieſe herzhafte Unternehmung genehmigen werde. Und wer wird es ihr auch übel deuten mögen? Es iſt wohl wahr, daß der Feind mit ſothaner Bürgerſchaft deſto ſtrenger verfahren wird, wenn ihr der Streich mißlinget. Allein dieſes beweiſet noch nicht, daß die Unternehmung unrechtmäſig, oder dem Rechte des Krieges zuwider ſey. Der Feind bedient ſich ſeines Rechts, des Rechts der Waffen, welches ihm die Befugniß ertheilt, auf eine gewiſſe Weiſe Schreckmittel anzuwenden, um zu verhin-

dern, daß die Unterthanen des Souveräns, mit dem er Krieg führet, ſich nicht ſo leichtlich erkühnen kecke Streiche zu wagen, deren Ausgang für ihn gefährlich ſeyn dürfte. Wir haben in dem lezten Kriege geſehen, wie das Genueſiſche Volk plözlich die Waffen ergriffen, und die Oeſterreicher aus der Stadt gejaget hat. Die Republick feiert alle Jahre das Andenken einer Ereigniß welche ſie wieder in Freyheit geſezt hat.

§. 229.

Von den Capern.

Die Caper oder Freybeuter, welche auf ihre Koſten Schiffe ausrüſten um auf Caperey auszulaufen, erlangen das Eigenthum von der Beute, zum Lohn für ihre Koſten und Gefahr; und ſie erlangen es durch die Verſtattung des Souveräns, der ihnen die Vollmacht ertheilet. Derſelbe überläſt ihnen entweder die ganze Beute, oder einen Theil derſelben.

Da die Unterthanen nicht verbunden ſind, die Gerechtigkeit eines Krieges abzuwägen, welche ſie nicht allemal gehörig einſehen können, und in Anſehung deren ſie ſich in einem zweifelhaften Falle auf das Urtheil des Souveräns verlaſſen müſen (§. 187.); ſo iſt kein Zweifel, daß ſie nicht ihrem Vaterlande

mit

mit gutem Gewiſſen ſolten dienen und zu dem Ende Capers ausrüſten können, wofern der Krieg nicht offenbar ungerecht iſt. Hingegen iſt es für Fremde eine ſchändliche Handthierung, wenn ſie ſich von einem Fürſten Vollmacht geben laſſen um gegen eine in Abſicht auf ſie ganz unſchuldige Nation auszulaufen. Der Geldhunger iſt der alleinige Beweggrund, der ſie dazu anlocket; und ob ſie wohl die erhaltene Vollmacht für der Straffe in Sicherheit ſezet, ſo kann ſie doch ihre Schande nicht abwaſchen. Blos diejenigen ſind zu entſchuldigen, welche auf dieſe Art einer Nation beyſtehen, deren Sache auſſer allem Widerſpruch gerecht iſt, und welche die Waffen blos um ſich für einer völligen Unterdrückung zu verwahren ergriffen hat: Es wäre ſogar löblich, wenn ſie von dem Haſſe gegen die Unterdrückung, von der Liebe zur Gerechtigkeit vielmehr als von der Gewinnſucht angereizet würden, eine großmüthige That zu thun, und ihr Leben und Glück dem ungewiſſen Kriegsglücke auszuſezen.

§. 230.

Von den Freywilligen.

Die edle Abſicht, ſich in dem Kriegshandwerke umzuſehen, ſomit ſich geſchickter zu machen ſeinem Vaterlande nuzbarliche Dienſte zu leiſten, hat die

Gewohnheit, ſelbſt unter fremden Truppen als ein Freywilliger zu dienen eingeführet; und ein ſo löbli- cher Endzweck rechtfertiget ohne Zweifel dieſe Ge- wohnheit. Die Freywilligen werden von dem Fein- de, der ſie gefangen bekommt, ſo gehalten und an- geſehen, als gehörten ſie zu der Armee unter wel- cher ſie fechten. Nichts iſt billiger. Sie vereini- gen ſich in der That mit dieſen Kriegsvölkern, ſie vertheidigen die nemliche Sache, und es liegt we- nig daran, ob ſie es aus Schuldigkeit, oder freyem Willen thun.

§. 231.

Was die Soldaten und Subalternen thun können.

Die Soldaten dörfen nichts ohne ausdrückli- chen oder ſtillſchweigenden Befehl ihrer Officiere thun; denn ſie ſind da zu gehorchen und zu vollzie- hen, nicht aber nach ihrem eigenen Köpfe zu han- deln; ſie ſind nichts als Werkzeuge in den Händen ihrer Befehlshabere. Man hat ſich hier wiederum an das zu erinnern was wir unter einem ſtillſchwei- genden Befehle, oder Geheiſe, verſtanden haben wollen. Ein ſolches wird bey einem ausdrücklichen Befehle oder den von dem Obern aufgegebenen Ver- richtungen nothwendig verſtanden. Was hier von den Soldaten geſaget wird, mus in ſeinem Maaſe

auch

auch von den Officiern und allen Unterbefehlshabern verſtanden werden. Man kann daher ſowohl die einen als die andern in Abſicht auf ſolche Dinge, worüber ſie nicht geſezt ſind, für bloſe Privatperſonen anſehen, die nichts ohne Geheiß unternehmen dörfen. Die Verbindlichkeit der Kriegsleute iſt ſo gar noch eingeſchränkter, denn die Kriegsgeſeze verbieten ausdrücklich etwas ohne Befehl zu thun, und dieſes iſt eine ſo nothwendige Regel, daß faſt gar keine Vermuthung dagegen ſtatt findet. Im Kriege kann eine Unternehmung, welche den Anſchein eines groſen Vortheils und eines beynahe gewiſſen glücklichen Erfolges hat, traurige Dinge nach ſich ziehen; es wäre gefährlich, wenn man ſolches dem Urtheile der Subalternen, welche nicht alle Abſichten des Commandirenden einſehen, und ſeine Einſichten nicht haben, überlaſſen wolte; man kann auch nicht vermuthen, daß ſeine Abſicht dahin gehe, ſie für ſich ſelbſt etwas thun zu laſſen. Bey einem Kriegsmanne werden Thaten, die er ohne Befehl thut, faſt allemal als ſolche angeſehen, die er gegen einen ausdrücklichen Befehl, oder wider ein Verbot, thut. Deswegen bleibet allein der Fall der Selbſtvertheidigung übrig, in welchem die Soldaten und Subalterne von freyem Stücken was thun können. In dieſem Falle wird der Befehl mit Grunde vermuthet, oder vielmehr ſtehet das Recht ſeine Perſon

wieder jedwede Gewaltthat zu vertheidigen, natürlicher Weiſe einem jeden zu, und hat keiner Verſtattung vonnöthen. Im leztern Kriege thaten die Franzöſiſchen Grenadiers während der Belagerung von Prag einen Ausfall, eroberten eine Batterie, vernagelten einen Theil des Geſchüzes, und brachten den andern in die Stadt zurück mit. Nach der römiſchen Strenge wären ſie mit der Lebensſtraffe beleget worden. Das berühmte Beyſpiel des Burgermeiſters **Manlius** (*) iſt bekannt, welcher ſeinen eigenen obſiegenden Sohn umbringen lies, weil er ohne Befehl geſchlagen hatte. Es verbindet aber der Unterſchied der Zeiten und Sitten einen General dieſe Strenge zu mildern. Der Herr Marſchall von **Belle-Isle** gab den tapfern Granadiers öffentlich einen Verweiß, lies aber, ihre Tapferkeit und guten Willen zu belohnen, unter der Hand Geld unter ſie austheilen. Bey einer andern berühmten Belagerung im nemlichen Kriege, in der Belagerung von Coni, thaten die Soldaten von einigen in die Graben poſtirten Bataillons in Abweſenheit der Officiers einen lebhaften Ausfall, der ihnen gelungen. Der Herr Baron von **Leutrum** war genöthiget, dieſen Fehler zu verzeihen, um eine Hize nicht auszulöſchen, worauf ſich die ganze Sicherheit der Veſtung gründete. Jedoch mus man ſo viel mög-

(*) Tit. Livius VIII. B. VII. C.

möglich dieſen zügelloſen Ungeſtümm unterdrücken, denn er kann traurige Folgen haben. Avidius Caſſius ſtrafte einige Officiers ſeiner Armee am Leben, weil ſie ohne Befehl mit einer Handvoll Leute ein Corps von 3000. Mann überfallen und erleget hatten, welche Härte er damit entſchuldigte, daß er ſagte: „es hätte ein Hinterhalt dabey vorkommen können.„ Euenire potuiſſe, ut eſſent inſidiae etc. (*)

§. 232.

Ob der Staat die Unterthanen wegen der durch Krieg erlittenen Schäden entſchädigen mus.

Mus der Staat den Privatperſonen den Schaden erſezen, den ſie im Kriege erlitten haben? (**) Grotius zeiget, daß die Gelehrten über dieſe Frage getheilt ſind. Hier mus man zweyerley Arten von Schäden unterſcheiden, diejenigen, welche der Souverän ſelbſt verurſachet, und die der Feind thut. Von der erſten Art werden die einen freywillig und aus Vorſicht verurſachet, als wenn man ein Feld, das Hauß oder den Garten einer Privatperſon, nimmt, um allda einen Stadtwall, oder eine

(*) Vulcatius Gallicanus beym Grotius III. B. XVIII. C. §. I. not. 6.

(**) Im III. B. XX. C. §. 8.

ne andere Art eines Werks anzulegen, oder wenn man die Erndte, oder ſeine Magazine aus der Beyſorge verderbet, damit der Feind davon keinen Vortheil habe. (*) Der Staat mus der Privatperſon ſolche Schäden vergüten, weil ſelbige nur ſo viel leiden mus, als auf ihren Theil kommet. Andere Schäden aber werden durch eine unumgängliche Nothdurft verurſachet, dergleichen z. B. diejenigen ſind, welche durch die Artillerie einem dem Feinde wieder abgenommenen Orte zugefüget werden. Dergleichen Ereigniſſe ſind zufällige Ubel, die die Eigenthümer ertragen müſen. Der Souverän ſoll, wenn es ihme ſeine Umſtände verſtatten, eine billige Rückſicht hierauf nehmen, man kann aber keine rechtskräftige Forderung an den Staat über ſo geartete Beſchädigungen und Unfälle machen, die er nicht ohne Noth, ſondern gezwungen und zufälliger Weiſe beym Gebrauche ſeiner Rechte verurſachet hat. Ich ſage das nemliche von den Schäden, welche der Feind verurſachet. Alle Unterthanen ſind dieſen Schäden ausgeſezet, und derjenige iſt unglücklich auf den ſie treffen. In einer bürgerlichen Geſellſchaft kann man

(*) Es iſt jedennoch der Fall möglich, und albereits in dem gegenwärtigen Kriege vorgekommen, da man dem Feinde, wenn man ſeinem Eindringen nicht widerſtehen kann, die Magazine überläſt, um ſein eigenes Land ſomit zu erleichtern. Der Uberſ.

man ſich dieſer Gefahr ſeines Vermögens wohl aus- ſezen, weil man ſein Leben in Gefahr ſezen mus. Woferne der Staat alle diejenige, welche auf dieſe Art verkürzt werden, nach der Strenge vergnügen müſte, ſo würden die öffentliche Einkünfte bald er- ſchöpft ſeyn, es müſte jedweder von dem ſeinigen nach einer billigmäſigen Ausgleichung einen Beytrag thun, und das wäre unmöglich. Auſerdem wür- den dergleichen Entſchädigungen tauſend Mißbräu- chen und einer entſezlichen Weitläuftigkeit unterwor- fen ſeyn. Daher iſt zu vermuthen, daß dieſes nie- mals die Abſicht derer geweſen, welche in bürgerliche Geſellſchaften zuſammen getretten ſind.

Jedoch iſt es denen Pflichten des Staates und des Souveräns ſehr gemäs, mithin auch ſehr billig, ja ſehr gerecht, daß man ſo viel als möglich denje- nigen unter die Arme greiſe, welche die Kriegesun- gemächlichkeiten herabgeſezet haben, desgleichen auch für eine Familie zu ſorgen, deſſen Haupt und Stüze in dem Dienſte des Staates das Leben verlohren hat. Es giebt viele geheiligte Schulden für dieje- nige, welche ihre Pflichten kennen, ob man gleich keine rechtliche Klage des- halb anſtellen kann.

XVI. Capitel.

Von unterſchiedlichen Verträgen, die man währendem Krieg machet.

§. 233.

Von dem Stillſtande und Armiſtitio.

Der Krieg würde allzubetrübt und allzu grauſam ſeyn, woferne aller Zuſammenhang zwiſchen den Feinden aufgehoben würde. Es bleiben noch nach des **Grotius** (*) Anmerkung die **Krieges-ruckſichten**, wie ſie **Virgil** (**) und **Tacitus** nennen, übrig. Die Ereigniſſe und Kriegeshandlungen verbinden die Feinde, verſchiedene Verträge unter einander zu machen. Gleichwie wir überhaupt von Treu und Glauben gehandelt haben, welche unter Feinden beobachtet werden müſen, alſo ſind wir nicht genöthiget, alhier die Verbindlichkeit zu erweiſen, dergleichen im Kriege errichtete Verträge zu halten. Nur müſen wir ihre Natur erklären. Manchmal wird man eins, die Feindſeligkeiten auf eine gewiſſe Zeit einzuſtellen. Wenn dieſer Vertrag auf eine ſehr kurze Zeit, und insbeſondere für einen Ort, ge-

(*) III. B. XXI. Cap §. 1.

(**) - - belli Commercia Turnus
Suſtulit iſta prior - - Aen. X. 532.

gemachet worden, ſo nennet man ihn einen Waffenſtillſtand oder Armiſtitium. Dergleichen errichtet man, wenn man nach einem Sturm, und nach einem Treffen, die Toden begraben will, oder wegen einer Beſprechung zwiſchen den feindlichen Generalen. Gehet ſolcher Vertrag auf eine beträchtlichere Zeit, und iſt derſelbe beſonders allgemein, ſo nennet man ihn ausdrücklicher einen Stillſtand, jedoch bedienen ſich verſchiedene dieſer Ausdrückungen wechſelweiſe.

§. 234.

Derſelbe endiget den Krieg nicht.

Der Stillſtand, oder das Armiſtitium endiget den Krieg nicht, ſondern machet, daß man mit den Unternehmungen inne hält.

§. 235.

Der Waffenſtillſtand iſt entweder ein allgemeiner oder beſonderer.

Der Stillſtand iſt entweder ein beſonderer oder allgemeiner. In dem erſtern hören die Feindſeligkeiten nur an gewiſſen Orten auf, z. E. zwiſchen einem veſten Plaze und der Armee die ihn belagert. Der andere hebet ſie überhaupt und an allen Orten zwiſchen zweyen gegen einander im Kriege begriffenen Mächten auf. Man könnte auch noch einen

Unterſchied zwiſchen dem beſondern Stillſtande in Abſicht auf die Thätlichkeiten oder in Anſehung der Perſonen machen; das iſt, man kann ſich dahin vergleichen, daß man ſich eine Zeitlang einer gewiſſen Art von Feindſeligkeiten enthalten wolle, oder zwey Kriegsheere können unter ſich ein Armiſtitium errichten, ohne Rückſicht auf einen gewiſſen Ort.

§. 236.

Allgemeiner und vieljähriger Stillſtand.

Wenn ein allgemeiner Stillſtand auf viele Jahre errichtet wird, ſo iſt ſolcher von dem Frieden in Nichts unterſchieden, als daß er die Urſache des Krieges nicht endlich entſcheidet und aufhebet. Wenn zwey Nationen des Krieges müde ſind, und ſich doch ihrer beederſeitigen Irrungen wegen nicht vergleichen können, ſo nehmen ſie ihre Zuflucht zu dieſer Art von Accorde. Solchergeſtalt werden zwiſchen den Chriſten und Türken insgemein ſtatt des Friedens nur vieljährige Stillſtände errichtet. Und die Urſache davon liegt manchmaln in einem falſchen Religionseifer, manchmaln darinn daß keiner von beeden Theilen den andern für den rechtmäſigen Herrn ſeiner Beſizungen anſehen will.

§. 237.

§. 237.

Durch wen dergleichen Vergleiche geſchloſſen werden mögen.

Wenn ein Accord oder Vergleich gültig ſeyn ſoll, ſo mus er mit hinlänglicher Macht und Gewalt errichtet worden ſeyn. Alles was im Kriege vorgehet, geſchieht im Namen und auf Befehl der höchſten Gewalt, die allein das Recht hat einen Krieg anzufangen, und die Unternehmungen anzuordnen (§. 4.). Allein ſie kann unmöglich alles durch ſich ſelbſt ausführen; ſie mus nothwendiger Weiſe ihren Miniſtern und Officieren einen Theil ihrer Gewalt übertragen. Es iſt alſo forderſamſt zu unterſuchen über welche Dinge ſich der Souverän die alleinige Diſpoſition vorbehalte, und von welchen natürlicher Weiſe vermuthet wird, daß er ſie den Dienern ſeines Willens, ſeinen Generalen und andern Kriegsbedienten anvertraue. Wir haben oben (II. B. §. 207.) denjenigen Grundſaz veſtgeſezt und erkläret, der hier zu einer allgemeinen Regel dienen mus. Wenn derjenige ſo in ſeinem Namen commandiret mit keiner beſondern Vollmacht verſehen iſt, ſo wird dafür gehalten er ſey mit aller, zu vernünftiger und erſprießlicher Verrichtung ſeines Amtes und zu allen dem was aus ſeinem Auftrage als eine natürliche Folge hergeleitet werden kann, er-

for-

forderlichen Gewalt bekleidet; das übrige iſt dem Souverän vorbehalten, von dem man nicht vermuthet, daß er einem andern eine gröſſere Gewalt ertheilet habe als zum Nuzen ſeiner Angelegenheiten nöthig iſt. Vermöge dieſer Regel kann ein allgemeiner Stillſtand von niemand anders als dem Souveräne ſelbſt, oder demjenigen dem er dazu ausdrückliche Gewalt ertheilet, eingegangen, und geſchloſſen werden. Denn es iſt zum glücklichen Fortgange der Kriegsunternehmungen keinesweges erforderlich, daß ein General eine ſo unumſchränkte Gewalt habe. Sie würde weiter als ſein Amt gehen, welches darinn beſtehet, da wo er commandiret, die Kriegsunternehmungen anzuordnen, mit nichten aber das allgemeine Staatsintereſſe zu reguliren. Die Errichtung eines allgemeinen Stillſtandes iſt eine ſo wichtige Sache, daß man allemal vermuthet, der Souverän habe ſich ſolche vorbehalten. Eine ſo weitſchichtige Gewalt ſchicket ſich nur für einen Gouverneur oder Vicekönig eines entlegenen Landes in Abſicht auf die Staaten die er regieret; und auch da iſt, wenn es ein Stillſtand auf viele Jahre wäre, ganz natürlich zu vermuthen, daß die Genehmigung des Souveräns nöthig ſey. Die römiſchen Bürgermeiſter und Generals konnten auf die ganze Zeit ihrer Befehlshabung allgemeine Stillſtände eingehen; wenn aber dieſe lang dauerte, oder der

Still-

Stillſtand verlängert werden ſollte, war dazu die Genehmigung des Raths und Volkes erforderlich. Sogar ein beſonderer aber langwühriger Stillſtand ſcheinet die gewöhnliche Macht eines Generals zu überſchreiten, und er kann dergleichen nicht anders als unter dem Vorbehalte der Genehmigung eingehen.

Was nun aber die beſondern Verträge anbelanget, die man auf eine kurze Friſt machet, ſo iſt oft nöthig und faſt allemal rathſam, daß der General Macht habe, ſie einzugehen; nöthig, in all den Fällen, da man die Einwilligung des Fürſten nicht abwarten kann: rathſam, bey den Gelegenheiten, wo die alleinige Abſicht des Stillſtandes auf die Schonung des menſchlichen Blutes gehet, und nicht anders als den Contrahenten nüzlich ausſchlagen kann. Daher wird natürlich vermuthet, daß der General, oder der Oberbefehlshaber, dieſe Macht habe. Demnach können der Commendant einer Veſtung, und der belagernde General einen Waffenſtillſtand eingehen, die Toden zu begraben, und ſich miteinander zu beſprechen; ſie können ſogar einen Stillſtand auf etliche Monate unter der Bedingnis eingehen, daß die Veſtung, wenn ſie nicht binnen dieſer Zeit Succurs erhält, ſich ergeben ſolle ꝛc. (*)

Der-

(*) Ein merkwürdiges Beyſpiel hiervon enthält der Vertrag, welchen der Connetable du Guesclin und

Dergleichen Verträge haben keine andere Folgen, als daß ſie die Unfälle des Krieges verſüſen, und können wahrſcheinlicher Weiſe niemand Nachtheil bringen.

§. 238.

Dadurch wird der Souverän verbunden.

Alle dieſe Stillſtände und Armiſtitia werden im Namen des Souveräns eingegangen, welcher in einige unmittelbar, in andere aber durch ſeine Generale und Kriegsbediente williget; dieſelben verbinden ihn, und er mus auf deren Veſthaltung bedacht ſeyn.

§. 239.

Wenn der Stillſtand anfange, eine Verbindlichkeit nach ſich zu ziehen.

Der Stillſtand verbindet die Contrahenten in dem Augenblicke, da er geſchloſſen worden. Er kann aber keine geſezliche Kraft in Anſehung der beederſeitigen Unterthanen haben, als wenn er feyerlich verkündet worden. Und gleichwie ein unbekanntes Geſeze keine Verbindlichkeit erwecken kann, alſo verbin-

und der Commendant zu Randan im Jahre 1380. eingegangen hatten. Man beſehe Henaults Chronologiſche Geſchichte von Frankreich bey erwehntem Jahre. Der Überſ.

bindet der Stillſtand die Unterthanen anders nicht, als in der Maaſe, da er ihnen gebührend iſt bekannt gemachet worden. Daher, wenn ſie, ehe ihnen ſolcher vollkommen bewuſt ſeyn können, etwas unfreundliches, oder einige Feindſeligkeiten begehen, deswegen nicht beſtraffet werden mögen. Wie aber der Souverän ſein Verſprechen halten ſoll, alſo iſt er verbunden, die gemachte Priſen von dem Anfange des Stillſtandes an zurück zu geben. Die Unterthanen, welche denſelben aus Unwiſſenheit nicht beobachtet haben, ſind zu keiner Schadloshaltung verbunden, ſo wenig als ihr Souverän, der es ihnen nicht eher hat zu wiſſen thun können. Es iſt dieſes ein Zufall, woran weder derſelbe noch jene Schuld ſind. Ein Schif befindet ſich zur Zeit da man den Stillſtand verkündet, auf der See, begegnet einem feindlichen Schiffe, und bohret es in den Grund; da daſſelbe auf keine Weiſe ſtrafbar iſt, ſo kann man es wegen des verurſachten Schadens nicht belangen. Hat es dieſes Schif erobert, ſo iſt es lediglich verbunden, es wieder herzugeben, indem man es wieder den Stillſtand nicht vorenthalten kann. Diejenigen aber, denen aus ihrem eigenen Verſehen die Verkündigung des Stillſtandes unbekannt geblieben, wären verbunden den Schaden zu erſezen, den ſie wider denſelben verurſachet haben. Das bloſe Verſehen, oder die geringe Fahrloſigkeit, kann einen bi-

auf einen gewiſſen Grad, der Straffe entziehen, verdienet auch gewiß die nemliche Ahndung nicht die auf dem Betrug oder der Gefährde, haftet. Um alle Schwierigkeiten möglichſt zu umgehen, ſind die Souveräne gewohnt, in den Stillſtänden, wie in den Friedensſchlüſſen, nach der Lage und Entfernung der Orte, unterſchiedene Friſten für den Waffenſtillſtand anzuberaumen.

§. 240.

Verkündung des Stillſtandes.

Weil der Stillſtand die Unterthanen nicht verbinden kann, wenn er ihnen unbekannt iſt, ſo mus er an allen Orten, wo er beobachtet werden ſoll, verkündet werden.

§. 241.

Von den Handlungen der Unterthanen wider den Stillſtand.

Wenn Unterthanen, die Kriegsleute, oder bloſe Privatperſonen, ſind, ſich wider den Stillſtand vergehen, ſo wird dadurch nicht das gegebene Wort verlezet, oder der Stillſtand gebrochen. Man mus aber die Schuldigen zu einer vollſtändigen Schadloshaltung anhalten, und ſtrenge beſtraffen. Der Souverän ſo den Klagen des Beleidigten kein Gehör

hör gäbe, würde ſelbſt an ihrem Verſehen Theil neh- men, und den Stillſtand verlezen.

§. 242.

Verlezung des Stillſtandes.

Wenn nun einer der Contrahenten, oder jemand auf ſein Geheiß, oder nur mit ſeiner Bewilligung, eine dem Stillſtande zuwider laufende Handlung unternommen hat, ſo beleidiget er den andern Contrahenten; der Stillſtand iſt gebrochen, und der beleidigte Theil kann alſogleich zu den Waffen ſchreiten, nicht nur allein die Kriegesunternehmungen wieder anzufangen; ſondern auch ſich wegen der neuerlich erlittenen Beleidigung zu rächen.

§. 243.

Von dem Falle, auf welchen man über die Ahndung gegen den Verlezer des Stillſtandes eins worden iſt.

Jedennoch wird man manchmal über die Ahndung eins, die der Verlezer des Stillſtandes empfinden ſoll, und alsdann wird der Stillſtand nicht gleich bey der erſten Verlezung gebrochen. Woferne der ſchuldige Theil ſich der Ahndung unterwirft, und den Schaden vergütet, alsdann bleibet der Stillſtand aufrecht beſtehen; der Beleidigte hat keine weitere Forderung. In ſo ferne man wegen einer

wechſelweiſen Straffe eins worden, nemlich daß der Schuldige im Verlezungsfalle eine gewiſſe Straffe leiden, oder daß der Stillſtand aufgehoben ſeyn ſolle; ſo hat der beleidigte Theil die Macht, ob er die Straffe leiden, oder ſich des Rechtes zu nuze machen will, die Waffen wieder zu ergreifen. Auſerdem vermuthet man in den Clauſeln der Sicherheit, als wie in der gegenwärtigen, keineswegès, daß die Alternative zu Gunſten desjenigen angeſezet worden, der ſeinen Verbindlichkeiten nicht nachgelebet, und es wäre ſogar lächerlich voraus zu ſezen, daß er ſich den Vortheil vorbehalte, vermöge ſeiner Nichthaltung ehender brechen, als die Ahndung erleiden zu können; er darf nur ſchlechtweg brechen. Die Strafclauſul hat keine andere Abſicht, als daß der Stillſtand nicht ſo leichte gebrochen werden ſolle, und ſie kann nicht mit der Alternative beſtehen, als in der Abſicht der beleidigten Parthey das Recht zu gewinnen, einen Vertrag zu brechen, wenn ſie es rathſam findet, wobey ihr das Betragen ihres Feindes wenig Sicherheit zeiget.

§. 244.

Von der Zeit des Stillſtandes.

Es iſt nothwendig die Zeit des Stillſtandes genau zu beſtimmen, damit darüber, wenn ſolcher anfangen oder aufhören ſoll, weder Irrungen noch Zwei-

Zweifel entſtehen können. Die franzöſiſche Sprache, die, wenn man ſie recht verſtehet, ungemein deutlich und beſtimmt iſt, bietet Ausdrücke dar, die der liſtigſten Wortverdrehung Troz bieten. Mit den Worten inclusivement (eingeſchloſſen) und exclusivement (ausgeſchloſſen) vermeidet man alle Zweydeutigkeit, die in einem Vergleiche in Abſicht auf den Anfang und das Ende eines Stillſtandes gefunden werden mögen. Wenn man z. E. ſaget: der Stillſtand ſoll vom 1. Merz inclusivement biß auf den 15. April, ebenfalls inclusivement währen, ſo bleibt kein Zweifel übrig: ſtatt daß, wenn man ſchlechthin vom 1. Merz biß den 15. April, geſaget hätte, darüber geſtritten werden könnte, ob dieſe beeden Tage ſelbſt mit in dem Stillſtande begriffen ſind oder nicht. Und in der That ſind die Meynungen der Gelehrten über dieſen Punkt getheilt. In Anſehung des erſten von dieſen beeden Tagen ſcheint es auſer Zweifel zu ſeyn, daß ſolcher mit in dem Stillſtande begriffen ſey; denn wenn man ſich dahin vergleichet, daß von dem 1. Merz Stillſtand ſeyn ſoll, ſo heiſt dieſes natürlicher Weiſe ſo viel, als: die Feindſeligkeiten ſollen den 1. Merz aufhören. Etwas mehr Zweifel ereignet ſich in Anſehung des lezten Tages, weil das Wort biß, die Zeit des Waffenſtillſtandes zu trennen ſcheinet. Da man inzwiſchen zum öftern ſaget: biß auf den und den Tag, denſelben

mit einbegriffen, ſo iſt das Wort biß nicht durchaus ausſchlieſend: Und da ein Waffenſtillſtand, durch welchen Menſchenblut erſpahret wird, unſtreitig eine angenehme Materie, ſo iſt das ſicherſte, wennn man auch den Tag des geſezten Ziels mit dazu rechnet. Die Umſtände können ebenfalls den Verſtand deſſelben zu beſtimmen dienen. Man thut aber groß unrecht, wenn man nicht aller Zweydeutigkeit möglichſt vorbeuget, wenn ſolches mit ein Paar Worten mehr geſchehen kann.

Das Wort **Tag** mus in den Conventionen der Nationen untereinander von einem natürlichen Tage verſtanden werden; denn in dieſem Verſtande dient ihnen der Tag zum gemeinen Masſtabe; die Gewohnheit nach bürgerlichen Tagen zu rechnen, kommt von dem bürgerlichen Rechte eines jeden Volkes her und iſt in jedem Lande anders. Der natürliche Tag fängt mit Aufgang der Sonnen an, und währet vier und zwanzig Stunden, oder ſo lange, als die Sonne zu ihrem kleinern Umlauf brauchet. Wenn man ſich alſo über einen Stillſtand von hundert Tagen vergleichet, von dem erſten März anzurechnen; ſo nimmt derſelbe den erſten März mit Aufgang der Sonnen ſeinen Anfang, und währet hundert Tage, jeden zu vier und zwanzig Stunden gerechnet. Da aber die Sonne nicht das ganze Jahr

über

über zu einer Stunde aufgehet, ſo mus man es, um nicht in Kleinigkeiten und Wortverdrehungen zu verfallen, die ſich nicht zu der Redlichkeit reimen, welche in dergleichen Conventionen herrſchen ſoll, ohne Zweifel ſo verſtehen, daß der Stillſtand mit dem Aufgange der Sonnen aufhöre, gleichwie er mit demſelben angefangen hat. Die ganze Länge des Tages verſtehet ſich von einem Aufgang der Sonnen bis zum andern, ohne daß man ſich über einige Augenblicke, da derſelbe früher oder ſpäter erfolget, zanken mus. Derjenige ſo einen Stillſtand von hundert Tagen, vom 21. Junius an zu rechnen, da die Sonne ungefehr um 4. Uhr aufgehet, gemacht hätte, und am lezten Tage des Stillſtandes ſeinen Feind in der nemlichen Stunde, und alſo vor Sonnen-Aufgang überfiele, würde ohne Zweifel für einen unredlichen Schwänkmacher angeſehen und gehalten werden.

Wenn man keine Zeit zum Anfang des Stillſtandes feſtgeſezet hat, ſo müſen die Contrahenten, weil derſelbe ſie, ſobald er geſchloſſen worden, verbindet, (§. 239.) ihn alſobald verkünden laſſen, damit er beobachtet werde. Denn er verbindet die Unterthanen nur von der Stunde an, da er ihrenthalben gehörig verkündet worden (Ebend.) und er fänget nur von dem Augenblicke der erſten Verkündigung zu

 gelten

gelten an, es wäre denn, daß man eines andern eins worden iſt.

§. 245.

Von den Wirkungen des Stillſtandes, demjenigen, was während demſelben erlaubt oder unerlaubt iſt.

Erſte Regel:

Jedweder kann bey ſich dasjenige thun, was er mitten im Frieden zu thun befugt iſt.

Die Wirkung des Stillſtandes überhaupt, beſtehet darinn, daß mit demſelben alle Feindſeligkeiten aufhören; und um allen Irrungen über das was dieſen Namen verdienen möchte, vorzubeugen, iſt folgende allgemeine Regel in Erwegung zu ziehen: Jedweder kan währendem Stillſtand bey ſich in den Orten ſeines Gehorſams dasjenige thun, was er mitten im Frieden zu thun befugt wäre. Der Stillſtand verhindert demnach einen Fürſten nicht Soldaten zu werben, eine Armee in ſeinen Staaten zuſammen zu ziehen, Truppen dahin marſchiren zu laſſen, ja, Hülfsvölker dahin zu beruffen, und die Veſtungswerker einer Stadt auszubeſſern, welche dermalen noch nicht belagert wird. Denn derſelbe iſt berechtiget alles das zu Friedens-Zeiten bey ſich zu thun; ſollte er verlangt haben, ſich durch dieſen Vertrag

die Hände in Dingen zu binden, welche er bey Fortſezung der Feindſeligkeit zu thun befugt war?

§. 246.

Zweyte Regel:

Man kann ſich keines Stillſtandes alſo zu Nuze machen, daß man dasjenige thun könnte, was man währenden Feindſeligkeiten zu thun nicht befugt war.

Will man aber des Waffenſtillſtandes ſich zu Nuze machen, in der Abſicht, Dinge ohne Gefahr auszuführen, die dem Feinde Nachtheil bringen, und die man mitten unter den Feindſeligkeiten nicht ſicher unternehmen kann, ſo iſt dieſes eine Liſt und Betrug gegen den Feind, mit dem man ſich vertragen hat; es iſt ein Bruch des Stillſtandes. Dieſe zweyte allgemeine Regel wird uns zu Entſcheidung vieler beſondern Fälle dienen.

§. 247.

Zum Beyſpiele: Die Arbeit an der Belagerung oder die Herſtellung der Breſche nicht fortzuſezen.

Der Stillſtand, ſo zwiſchen dem Commendanten einer Veſtung und dem belagerten General errichtet worden, nimmt dem einen wie dem andern die Freyheit die Arbeiten fortzuſezen. Was den lez-

tern anbelanget, ſo iſt ſolches augenſcheinlich wahr, denn ſeine Arbeiten ſind feindſelige Handlungen; es kann aber auch der Commendant auf ſeiner Seite ſich des Waffenſtillſtandes nicht zu Nuze machen, die Breſche wieder herzuſtellen, oder neue Werker zu machen. Das Geſchüze der Belagerer erlaubt ihm auch währenden Feindſeligkeiten nicht, dergleichen Werker ungeahndet machen zu laſſen; er würde demnach die Zeit des Stillſtandes zu ihrem Schaden anwenden, und ſie ſind nicht ſchuldig, ſich ſo ſehr von ihm täuſchen zu laſſen. Daher ſehen ſie ſolches Unternehmen mit Recht als eine Verletzung des Stillſtandes an. Hingegen hindert der Waffenſtillſtand keinen Commendanten innerhalb ſeiner Veſtung diejenigen Arbeiten fortſezen zu laſſen, denen die Anfälle und das Feuer des Feindes nicht im Wege ſtunden. Bey der lezten Belagerung von Dornick gieng man nach Ubergab der Stadt ein Armiſtitium ein, und ſo lange daſſelbe währete, lies der Commendant geſchehen, daß die Franzoſen alle ihre Anſtalten gegen die Citadelle vorkehrten, ihre Arbeiten fortſezten, und ihre Batterien errichteten, weilen er ſeines Theils die Veſtung von innen von dem Schutte reinigte, womit ſie ein in die Lufft geflogenes Magazin anfüllte, und Batterien auf den Wällen machte. Er konnte aber faſt ohne Gefahr alle dieſe Arbeit unternehmen, wenn auch gleich die Angriffe auf die

Veſtung angefangen worden wären, wohingegen die Franzoſen ihre Arbeiten nicht ſo geſchwinde hätten befördern, noch ihre Approſche und Batterien machen können, ohne viele Leute zu verliehren. Es war demnach hierinnen keine Gleichheit, und auf dieſe Art war der Stillſtand den Belagerern alleine vortheilhaft. Die Eroberung der Citadelle wurde ſolchergeſtalt um 14. Tage beſchleuniget.

§. 248.

Oder einen Succurs in die Veſtung zu bringen.

Iſt der Stillſtand eingegangen worden, entweder die Capitulationspuncte zu berichtigen, oder die Vollmacht der allerſeitigen Souveräne einzuhohlen, ſo kann der Commendant ſich deſſen nicht zu Nuze machen, um Succurs, oder Kriegsbedürfniſſe in die Veſtung zu bringen, denn dieſes wäre ein Mißbrauch wider den Stillſtand und eine Gefährde gegen den Feind, welches Treu und Glauben zuwider iſt. Die klare Abſicht eines ſolchen Vertrages gehet dahin, daß alles in demjenigen Zuſtande, worinnen es in der Stunde, da man ihn eingegangen, war, verbleiben ſollte.

§. 249.

§. 249.

Unterſchied bey einem beſondern Falle.

Man mus dieſes aber nicht auf den Waffenſtillſtand ausdehnen, welcher aus einer beſondern Urſache, z. E. wegen Begrabung der Toden, eingegangen worden. Dieſer leztere mus nach Beſchaffenheit ſeines Gegenſtandes ausgeleget werden. Man höret demnach entweder allenthalben oder nur bey einem Angriffe, nachdem man ſolches ausbedungen hat, zu ſchieſen auf, damit jede Parthey ihre Toden ungehindert wegſchaffen kann; und ſo lange als das Schieſen aufhöret, iſt es nicht erlaubt, mit den Arbeiten fortzufahren, welche es verhinderte. Ein ſolcher Mißbrauch wäre ein Bruch des Stillſtandes. Nichts aber hindert den Commendanten während eines ſo gearteten Waffenſtillſtandes durch einen von dem Angriff entferneten Ort, einigen Succurs in der Stille in die Veſtung zu bringen. Dem Belagerer iſt es um ſo nachtheiliger, wenn er durch ſothanes Armiſtitium eingeſchläfert worden, und von ſeiner Wachſamkeit nachgelaſſen hat. Das Armiſtitium an und für ſich verſchaffet dieſem Succurs keine Erleichterung.

§. 250.

§. 250.

Von einer Armee, welche ſich währendem Stillſtand zurück ziehet.

Desgleichen kann eine Armee, welche in mißlichen Umſtänden einen Waffenſtillſtand anträget und eingehet, um die Toden nach einem Gefechte zu begraben, währendem Waffenſtillſtand ſich im Angeſichte des Feindes nicht aus ihren Defileen begeben, und ungeahndet zurückziehen; ſie würde dadurch ſich des Vertrages zu Nuze machen, um dasjenige zu thun, was ſie ohne denſelben nicht hätte thun können; ſie hätte eine Falle geleget, und Verträge können keine Fallſtricke abgeben. Demnach würde ſie der Feind, ſo bald ſie ihren Poſten verlaſſen wollte, mit Rechte zurückſchlagen. Woferne jedoch dieſe Armee in der Stille rückwärts marſchiret, und ſich in Sicherheit ſezet, thut ſie nichts wider das gegebene Wort. Ein Waffenſtillſtand zu Beerdigung der Toden hat nichts anders in ſich, als daß man ſich beederſeits binnen der Zeit nicht angreiffen wolle, da man dieſe Pflicht der Menſchenliebe vollziehet. der Feind kann ſich deswegen nur allein an ſeine eigene Unvorſichtigkeit halten; er hätte ausmachen ſollen, daß jeder Theil während dem Waffenſtillſtand in ſeinem Poſten verbleiben müſte; oder vielmehr ſollte er auf guter Huth ſeyn, und war befugt, wenn

er die Abſicht dieſer Armee vermerkte, ſich dagegen zu ſezen. Es iſt eine ſehr unſchuldige Kriegsliſt, wenn man, wegen einer beſondern Urſache, dem Feinde, in der Abſicht ihn einzuſchläffern und einen vorhabenden Rückzug zu decken, einen Waffenſtillſtand vorſchläget.

Wenn aber der Stillſtand lediglich wegen eines beſondern Gegenſtandes eingegangen worden, ſo iſt es unredlich, wenn man ſich deſſen einen Vortheil zu erhalten bedienen will, z. E. um einen wichtigen Poſten zu erobern, oder in das feindliche Land einzurücken; und vielmehr wäre dieſer leztere Schritt eine Verlezung des Stillſtandes: denn das Vorrücken in ein feindliches Land iſt eine feindſelige Handlung.

§. 251.

Dritte Regel:

Man darf nichts gegen einen ſtrittigen Ort unternehmen, ſondern daſelbſt alles in dem alten Zuſtande laſſen.

Da nun der Stillſtand die Feindſeligkeiten aufhebet, ohne dem Krieg ein Ende zu machen, ſo mus man, ſo lange er währet, alles in dem Stande laſſen, worinnen es ſich in den Orten befindet, deren

deren Beſiz ſtreitig iſt, und es iſt nicht erlaubt, daſelbſt etwas zum Nachtheile des Feindes zu unternehmen. Dieſes iſt die dritte allgemeine Regel.

§. 252.

Von den Orten, die der Feind verlaſſen hat, und nicht bewachet.

Wenn der Feind ſeine Truppen von einem Orte abführet, und ſolchen gänzlich verläſt, ſo iſt dieſes ein Zeichen, daß er ihn nicht mehr beſitzen will, und in dem Falle ſtehet nichts im Weg, daß man dieſen Ort währendem Stillſtand nicht ſollte beſezen können. Wenn aber einige Anzeigen vorhanden ſind, daß der Feind einen Poſten, eine offene Stadt, oder ein Dorf nicht gänzlich verlaſſen habe, ſondern ſich ſeine Rechte, oder Anſprüche, darauf vorbehalte, ob er ihn gleich nicht behörig bewachet, ſo erlaubt der Stillſtand nicht, denſelben einzunehmen. Es iſt eine Feindſeligkeit, wenn man dem Feinde dasjenige wegnimmt, was er ſelber behalten will.

§. 253.

Man kan währendem Stillſtand die Unterthanen nicht aufnehmen, die ſich wider ihren Fürſten empören wollen.

Ohne Zweifel iſt es auch eine Feindſeligkeit Städte und Provinzen zu huldigen, welche ſich der Herr-

Herrſchaft des Feindes entziehen und an uns ergeben wollen. Man kann demnach dieſelben währendem Stillſtand, vermöge deſſen man mit allen Feindſeligkeiten inne hält, nicht aufnehmen.

§. 254.

Noch viel weniger aber zur Meuterey reizen.

Noch viel weniger iſt es zu der Zeit erlaubt die Unterthanen des Feindes zur Empörung zu reizen, oder die Treue ſeiner Commendanten und Beſazungen in Verſuchung zu führen. Dieſes ſind nicht nur feindſelige Handlungen; ſondern auch verhaßte Feindſeligkeiten (§. 180.). Was die Ausreiſer und Überläufer anbelanget, ſo kann man ſolche währendem Stillſtand annehmen, weil man ſie auch mitten im Frieden annimmt; in ſo ferne kein Tractat im Wege ſtehet. Wäre auch dergleichen Tractat vorhanden, ſo iſt doch durch den darauf erfolgten Krieg die Wirkung deſſelben vernichtiget oder wenigſtens gehemmet worden.

§. 255.

Man kann währendem Stillſtand ſich der feindlichen Perſonen und Güter nicht bemächtigen.

Es iſt eine feindſelige Handlung, wenn man Perſonen oder Güter, die dem Feind gehören, wegnimmt,

nimmt, ohne daß er durch ein beſonderes Verſehen hierzu Anlaß gegeben hätte; und folglich kann man ſolches währendem Stillſtand nicht thun.

§. 256.

Vom Jure Poſtliminii währendem Stillſtand.

Da auch das Jus Poſtliminii ſich allein auf den Krieg gründet (man beſehe das XIV. C. dieſes B.), ſo kann ſolches im Stillſtande, welcher alle Kriegshandlungen hemmet und alles im alten Stande läſt (§. 251.) nicht ſtatt haben; ſogar die Kriegsgefangenen können in dem Falle ſich der Gewalt des Feindes nicht entziehen, um in ihren erſten Zuſtand wieder zu gelangen, denn der Feind iſt befugt, ſie währendem Krieg innen zu behalten, und nach deſſen Ende erſt erlöſchet ſein Recht über ihre Freyheit (§. 148.).

§. 157.

Man kann währendem Stillſtand hin und her gehen.

Natürlicher weiſe iſt den Feinden erlaubt, zu einander währendem Stillſtand, vornehmlich wenn ſolcher auf eine geraume Zeit eingegangen worden, hin und her zu gehen, eben ſo wie es in Friedenszeiten erlaubt iſt, weil die Feindſeligkeiten eingeſtel-

let ſind. Allein es ſtehet einem jeden Souverän eben ſo, wie mitten im Frieden, frey, alle Vorſicht zu gebrauchen, damit ihm dieſes Hin- und Hergehen keinen Nachtheil bringen möge. Leute, mit welchen der Krieg in kurzem wieder angehen wird, ſind ihm mit Rechte verdächtig. Er kann ſo gar bey Errichtung des Stillſtandes die Erklärung thun, daß niemand von den Feinden die Orte ſeines Gehorſams betretten ſolle.

§. 258.

Von denjenigen, welche nach erloſchenem Stillſtande durch unüberwindliche Hinderniſſe aufgehalten werden.

Diejenigen, welche ſich währendem Stillſtand in die feindlichen Lande begeben haben, und daſelbſt durch Krankheiten oder andere unüberſteigliche Hinderniſſe zurückgehalten werden, wenn der Stillſtand zu Ende gegangen iſt, können nach ſtrengen Rechten zu Kriegsgefangenen gemachet werden. Es iſt dieſes ein Zufall, den ſie vorher ſehen konnten, und welchem ſie ſich willkührlch blos ſtellen wollen. Allein die Menſchenliebe und Großmuth verlangen gemeiniglich, daß man ihnen eine hinlängliche Friſt ſich wegzumachen ertheile.

§. 259.

Beſondere Bedingungen, welche den Waffenſtillſtänden angehänget werden.

Wenn man in einem Stillſtands⸗Vertrage von dem was wir bisher geſaget haben, etwas weg⸗nimmt oder dazu ſezet, ſo iſt dieſes ein beſonderer Vergleich, der die Contrahenten verbindet. Sie müſen halten, was ſie mit Beſtand Rechtens ver⸗ſprochen haben, und die Verbindlichkeiten, welche daher erwachſen, machen ein bedungenes Recht aus, deſſen umſtändliche Ausführung nicht in die⸗ſes Werk einſchläget.

§. 260.

Mit Endigung des Stillſtandes fängt der Krieg ohne neuerliche Kriegserklärung wieder an.

Da der Stillſtand die Wirkungen des Krie⸗ges nur einſtellet (§. 233.); ſo fangen die Feind⸗ſeligkeiten in dem Augenblicke wieder an, da der⸗ſelbe zu Ende gegangen iſt, ohne daß eine neue Kriegserklärung vonnöthen wäre. Denn jeder⸗mann weis zum voraus, daß der Krieg von die⸗ſem Augenblicke an wieder ſeinen Fortgang nehmen werde; und die Gründe, die deſſen Erklärung nothwendig (§. 51.) machen, finden hier nicht ſtatt.

Inzwiſchen hat ein vieljähriger Stillſtand viel ähnliches mit dem Frieden, und iſt von ſolchem blos darinn unterſchieden, daß er die Urſache des Krieges nicht aufhebet. Wie es ſich nun aber zutragen kann, daß die Umſtände und Geſinnungen bey einem geraumen Zeitverlauf ſich beederſeits ſehr verändert haben, ſo iſt der Liebe zum Frieden, welche den Souveränen ſo wohl anſtehet, der Sorgfalt, die ſie zu beobachten haben, das Bluth ihrer Unterthanen, ja ſo gar des Feindes zu verſchonen, ſo iſt, ſage ich, dieſen Geſinnungen vollkommen gemäs, daß man am Ende eines Stillſtandes nicht wieder zu den Waffen greife, indeme das Geräuſche derſelben dadurch aus den Gedanken und Sinnen gekommen, ohne vorher eine neue Erklärung zu thun, die den Feind vermögen könnte, einem neuen Blutvergieſſen zuvorzukommen. Die Römer haben ein Muſter von dieſer löblichen Mäßigung gegeben. Sie hatten mit der Stadt **Vejos** einen Stillſtand gemacht, und ihre Feinde ſchritten ſo gar vor deſſen Ende wieder zu den Feindſeligkeiten, und dem ohngeachtet wurde nach erloſchenem Stillſtande von dem Collegio der Fecialen das Urtheil gefällt, daß man vor Wiederergreifung der Waffen Genugthuung verlangen ſollte (*).

§. 261.

(*) Tit. Liv. IV. B. XXX. C.

§. 261.

Von Capitulationen und von wem ſie geſchloſſen werden.

Die Capitulationen der ſich ergebenen Orte behaupten einen vorzüglichen Rang unter den Verträgen, die zwiſchen den Feinden währendem Krieg gemachet werden. Insgemein werden ſie von dem belagernden General und dem Commendanten des Orts, vermöge der ihrem Amte oder ihrer Beſtallung anklebenden Macht eingegangen. Wir haben anderswo (II. B. XIV. C.) die Grundſäze der Gewalt, welche Unterobrigkeiten anvertrauet wird, nebſt den allgemeinen Regeln hierüber zu urtheilen, vorgetragen. Und alles dieſes iſt in wenig Worten allererſt wiederholt und insbeſondere auf die Generale und andere Oberbefehlshaber im Kriege angewendet worden. (§. 237.). Weil ein General und Commendant eines Orts nothwendig alle zu Führung ihres Amtes nöthige Gewalt haben müſſen, ſo iſt man berechtiget, dieſe Gewalt von ihnen zu vermuthen; und gewislich iſt auch das Recht eine Capitulation zu machen von dieſer Zahl; inſonderheit, wenn man den Befehl des Souveräns nicht abwarten kann. Demnach iſt ein Vertrag hierüber gültig, und verbindet die Souveräne, in deren Namen und auf deren Bevollmächtigung die beederſeitige Commandirende gehandelt haben.

§. 262.
Von den Clauſeln, welche ſie enthalten können.

Es iſt aber wohl zu bemerken, daß dieſe Officiers, wenn ſie ihre Vollmacht nicht überſchreiten wollen, die Schranken ihres Amts genau beobachten und keine Sachen berühren müſen, die ihnen nicht anvertrauet worden ſind. Bey einem Angriffe und einer Vertheidigung: bey einer Eroberung oder Ubergabe eines Ortes, kommt es blos auf deſſen Beſiz und nicht auf das Eigenthum oder auf das Recht an; ingleichen kommt es auch auf das Schickſal der Beſazung an. Daher können die Commandirende die Weiſe beſtimmen, wie die capitulirende Stadt beſeſſen werden ſoll. Der belagernde General kann die Sicherheit der Einwohner, die Erhaltung der Religion, der Freyheiten und Privilegien verſprechen; und was die Beſazung anlanget, kann er ihr bewilligen, mit ihren Waffen und Gepäcke, mit allen Kriegsehrenzeichen auszuziehen; bis zu dem Ort der Sicherheit mit ſeinen Truppen begleiten zu laſſen u. ſ. w. Der Commendant eines Orts kann ſolchen auf Gnad oder Ungnade ergeben, wenn er durch die Umſtände dazu gezwungen wird; er kann ſich und ſeine unterhabende Beſazung zu Kriegsgefangenen ergeben, oder verſprechen, daß ſie gegen den Feind oder ſeine

Bunds-

Bundsgenoſſen ein gewiſſe Zeit, ja wohl gar ſo lange der Krieg währet, nicht dienen wollen: und ſein Verſprechen gilt auch für diejenigen, die unter ſeinen Befehlen ſtehen und ihm zu gehorchen ſchuldig ſind, ſo lange er in den Schranken ſeines Amts bleibet (§. 23.).

Allein wenn ſich der belagernde General in den Sinn kommen lies zu verſprechen, daß ſich ſein Herr den eroberten Plaz niemalen zueignen oder nach einer gewiſſen Zeit wieder hergeben wollte; ſo würde er die Gränzen ſeiner Macht überſchreiten, indem er über Sachen contrahirte, deren Sorge ihm nicht übertragen iſt. Eben dieſes mus man auch von einem Commendanten ſagen, der ſich in der Capitulation ſeinen Plaz auf ewig zu veräuſern und ſeinem Souverän alles Recht denſelben wieder einzunehmen zu entziehen, oder zu verſprechen erkühnen würde, daß ſeine Beſazung niemalen, auch in keinem andern Kriege, wieder dienen ſollte. Seine Beſtallung giebt ihm keine ſo weite Macht. Wenn es ſich alſo zuträget, daß einer von den feindlichen Generalen bey einer Capitulation auf Bedingungen dringen will, die der andere einzugehen nicht bevollmächtiget zu ſeyn glaubet; ſo haben ſie eine Parthey zu ergreifen, das iſt, einen Waffenſtillſtand einzugehen, während welchem alles in ſeinem

Stande verbleibet, biß man höhere Befehle eingeholet hat.

§. 263.

Beobachtung der Capitulationen, und Nuzen den man davon hat

Gleich Anfangs dieſes Capitels kann man die Urſache finden, warum wir hier zu beweiſen für unnöthig halten, daß alle mit dem Feinde währendem Krieg geſchloſſene Vergleiche getreulich beobachtet werden müſen. Wir begnügen uns alſo in Anſehung der Capitulationen inſonderheit zu erinnern, daß es ungerecht und ſchändlich ſey dieſelben zu brechen; ſo eine Untreue hat zum öftern für denjenigen der ſich derſelben ſchuldig machet, ſehr nachtheilige Folgen. Wird man ihm wohl in Zukunft trauen? Diejenigen Städte die er belagern wird, werden lieber das äuſerſte Elend vertragen als ſich auf ſein Wort verlaſſen. Indem er ſeine Feinde zu einer verzweifelten Gegenwehr beweget, vermehret er gleichſam ſelbſt ihre Kräfte, und alle Belagerungen die er unternehmen wird, werden erſchrecklich werden. Die Treue hingegen gewinnet die Herzen und das Vertrauen; ſie erleichtert die Unternehmungen, hebt die Hinderniſſe und bereitet einen glorreichen Erfolg. Die Geſchichte giebt uns davon in dem Betragen des Kaiſerlichen Generals Georg Ba-

ſta 1602. gegen den Bathory und die Türken, ein ſchönes Beyſpiel an die Hand. Als die Rebellen von der Parthey des Bathory Biſtrith oder Niſſa weggenommen hatten, nahm ihnen Baſta dieſen Ort durch eine Capitulation wieder ab, welche in ſeiner Abweſenheit von einigen teutſchen Soldaten gebrochen wurde: Er hatte dieſes nach ſeiner Zurückkunft kaum erfahren, ſo lies er alle dieſe Soldaten henken und erſezte den Einwohnern den erlittenen Schaden aus ſeinem eigenen Beutel. Dieſe That machte einen ſolchen Eindruck bey den Rebellen, daß ſie ſich dem Kaiſer ſämmtlich unterworfen, ohne eine andere Sicherheit als das Wort des Baſta zu verlangen (*).

§. 264.

Von Verſprechungen welche dem Feinde von Privatperſonen gemacht werden.

Privatperſonen, es ſeyn nun Kriegsleute oder andere, die ſich allein in den Händen des Feindes befinden oder in Gefahr ſtehen in ſolche zu fallen, ſind durch dieſe Nothwendigkeit ihrer eigenen Führung überlaſſen; ſie können was ihre Perſon anlanget, eben das thun was ein Commendant in Anſehung ſeiner Perſon und Völker thun würde: wenn ſie

(*) Memoires de Sully, rédigés par Mr. de l'Ecluſe, Tom. IV. p. 179. & 180.

demnach in Abſicht auf den Zuſtand, in dem ſie ſich befinden, etwas verſprechen, ſo iſt dieſes ihr Verſprechen, wofern es ſich nur nicht auf Dinge beziehet, die eine Privatperſon durchaus und allemal unberührt laſſen mus, gültig, als ein ſolches das mit hinlänglicher Befugniß eingegangen worden iſt. Denn wenn ein Unterthan weder die Befehle ſeines Souveräns einholen, noch deſſen Schuzes genieſſen kann, ſo tritt er wieder in ſeine natürliche Rechte, und iſt verbunden durch alle gerechte und ehrbare Mittel für ſeine Sicherheit zu ſorgen. Wenn alſo eine ſolche Privatperſon ſich mit einer gewiſſen Summe zu ranzioniren verſprochen hat, ſo mus ihn der Souverän an ſtatt ihn von ſeinem Verſprechen los zu zehlen, vielmehr ſolchem nachzukommen anhalten. Das Wohl des Staats erheiſchet, daß Treu und Glauben gehalten werde, und daß die Unterthanen dieſes Mittel haben ihr Leben zu retten, oder ihre Freyheit wieder zu erhalten.

Solchemnach mus ein auf ſein Wort freygelaſſener Kriegsgefangener ſolches getreulich halten, und ſein Souverän iſt nicht befugt ſich dawider zu ſezen. Denn ohne dieſes wäre der Gefangene nicht losgelaſſen worden.

Gleichermaſſen ſind die Einwohner der Dörfer und haltbaren Städte gehalten die Brandſchazungen

zu bezahlen, womit ſie die Plünderung abzukaufen verſprochen haben.

Noch mehr: Einem Unterthanen würde ſogar erlaubt ſeyn ſeinem Vaterlande zu entſagen, wenn ihm der Feind in deſſen Händen er ſich befände, das Leben unter keiner andern Bedingung ſchenken wollte. Denn ſobald ihn die Geſellſchaft nicht mehr vertheidigen und beſchüzen kann, tritt er wieder in ſeine natürliche Rechte. Und was würde auch die Geſellſchaft durch ſeinen Widerſtand gewinnen? Unſtreitig mus man ſich für das Vaterland aufopfern und alle Gefahr verachten, ſo lange noch eine Hofnung oder ein Mittel vorhanden iſt demſelben zu dienen. Ich nehme nun an, daß man entweder ſeinem Vaterlande abſagen oder ohne demſelben etwas zu nuzen ſterben müſe. Wenn man ihm durch ſeinen Tod einen Dienſt erweiſen kann, ſo iſt es ſchön wenn man die heldenmüthige Grosmuth der Decier nachahmet. Man darf ſich auch nicht einmal zu Rettung ſeines Lebens verbindlich machen, gegen ſein Vaterland zu dienen; ein herzhafter Mann wird lieber tauſendmal das Leben verliehren als ein ſo ſchändliches Verſprechen eingehen.

Wenn ein Soldat einen von den Feinden irgendwo antrift, ihn gefangen nimmt, und ihm mittelſt eines gewiſſen Löſegeldes das Leben oder die Freyheit zuſaget; ſo mus dieſer Accord auch von ſeinen

Obern

Obern genehmiget werden. Denn es ſcheinet der Soldat wäre damals ſich ſelbſt überlaſſen geweſen und habe nichts gethan was ſeine Vollmacht überſteiget. Er hätte es für gut halten können den Feind nicht anzugreifen, ſondern ihn gehen zu laſſen. Unter ſeinen Befehlshabern mus er gehorchen; allein iſt er ſeiner eigenen Klugheit überlaſſen. Procopius erzehlet die Begebenheit zweyer Soldaten, eines Gothen und eines Römers; dieſelben waren in einen Graben gefallen und verſprachen einander das Leben, und dieſer ihr Accord wurde von den Gothen genehm gehalten.

XVII. Capitel.

Von ſichern Geleitsbriefen und Päſſen; Fragen über die Auslöſung der Kriegsgefangenen.

§. 265.

Was ein Geleitsbrief und Paß iſt?

Geleitsbriefe und Päſſe ſind eine Art von Privilegien, welche gewiſſen Perſonen das Recht ertheilen ſicher hin und her zu reiſen, oder gewiſſe Dinge unangetaſtet da oder dorthin zu bringen. Es ſchei-

ſcheinet man bediene ſich in der gemeinen Sprache des Wortes **Paß**, bey den gewöhnlichen Vorfallenheiten und in Betracht ſolcher Leute, bey denen keine beſondere Hinderniß ſicher hin und her zu reiſen vorwaltet, und welchen derſelbe zu mehrer Verſicherung und zu Vermeidung aller Ungelegenheiten, oder zur Befreyung von einem allgemeinen Verbote dienet. Geleitsbriefe hingegen werden Leuten gegeben, die ſich ohne ſolche nicht ſicher nach Oertern begeben könnten, wo derjenige der ſie ertheilet, Herr iſt. Z. E. einem Beklagten oder einem Feinde. Von dieſem leztern iſt hier die Rede.

§. 266.

Aus welcher Gewalt ſie ertheilet werden.

Alle Geleitsbriefe werden von der ſouveränen Gewalt ertheilt, gleich jeder andern Handlung der oberſten Befehlshabung. Allein der Fürſt kann ſeinen Officieren die Macht ſolche zu ertheilen anvertrauen; und ſie ſind damit entweder vermöge eines ausdrücklichen Auftrages oder als einer Folge aus der Natur ihres Amtes bekleidet. Ein General kann kraft der Natur ſeiner Beſtallung Geleitsbriefe ertheilen. Und da ſie, obwohl mittelbahr, von der ſouveränen Gewalt herkommen, ſo müſen ſie andere Generale oder Officiers des nemlichen Fürſten reſpectiren.

§. 267.

§. 267.

Sie können nicht von einer Perſon auf eine andere überbracht werden.

Die in dem Geleitsbriefe benannte Perſon kann ihr Privilegium keiner andern überlaſſen; denn ſie kann nicht wiſſen, ob es dem der ihr ſolchen ertheilt hat, gleichgültig iſt wenn ſich eine andere an ihrer ſtatt deſſelben bedienet. Sie kann ſolches nicht, wohl aber wegen der Mißbräuche die daraus entſtehen können, das Gegentheil vermuthen; und ſie darf ſich nicht mehr Rechte zueignen, als man ihr hat beylegen wollen. Wenn der Geleitsbrief nicht für Perſonen, ſondern für gewiſſe Habſeligkeiten und Waaren ertheilt iſt, ſo können ſolche auch von andern als dem Eigenthümer geführet werden. Die Wahl derer die ſie an Ort und Stelle bringen iſt gleichgültig, wenn ſie nur nichts an ſich haben, ſo ſie dem der den Geleitsbrief ertheilet, mit Grunde verdächtig machen, oder ihnen den Eintritt in ſeine Staaten verwehren könnte.

§. 268.

Wie weit ſich die verſprochene Sicherheit erſtrecke.

Derjenige der in einem Geleitsbriefe Sicherheit verſpricht, verſpricht ſolche überall wo er zu befehlen

fehlen hat; nicht allein in ſeinen eigenen Landen, ſondern auch an allen Orten wo er etwan Truppen hat. Und er mus ſich nicht nur hüten, dieſe Sicherheit ſelbſt anzutaſten, oder durch ſeine Leute antaſten zu laſſen; ſondern er mus auch denjenigen, dem er ſie verſprochen hat, ſchüzen und vertheidigen, und diejenigen ſeiner Unterthanen, welche ſie etwan übertretten mögen, ſtraffen und den verurſachten Schaden zu erſezen anhalten.

§. 269.
Wie man von dem Rechte, ſo man durch einen Geleitsbrief erhält, urtheilen mus.

Da das Recht, ſo man durch einen Geleitsbrief erhält, lediglich von dem Willen deſſen der ihn ertheilet, herrühret, ſo iſt dieſer Wille die Regel nach welcher deſſen Umfang abgemeſſen werden mus: und dieſer Wille entdeckt ſich durch die Abſicht aus welcher der Geleitsbrief ausgeſtellet worden iſt; folglich hat derjenige dem man erlaubt hat fortzureiſen, nicht das Recht wieder zu kommen; und der blos zum Paßiren ausgeſtellte Geleitsbrief, iſt nichts nüze zum Repaßiren. Derjenige der gewiſſer Angelegenheiten halber ertheilt worden, mus ſo lange gelten, bis dieſe Geſchäfte zu Ende gebracht ſind, und man ſich wieder hätte fortmachen können. Wenn es heiſt, man ertheile ihn zu einer Reiſe, ſo wird man ihn auch auf den Ruckweg brauchen können, denn eine

ne Reiſe begreift den Hin- und den Herweg in ſich. Da dieſes Privilegium in der Freyheit ſicher hin und her zu reiſen beſtehet, ſo iſt es von der Vergünſtigung irgendwo zu wohnen unterſchieden, und folglich kann es kein Recht geben ſich an einem Orte lange aufzuhalten, wenn es nicht um ſolcher Angelegenheiten willen geſchieht, in Abſicht deren der Geleitsbrief verlanget und ertheilt worden iſt.

§. 270.

Ob er auch die Reiſegeräthſchaft und Bedienten angehet.

Ein einem Reiſenden gegebener Geleitsbrief begreift natürlicher Weiſe auch deſſen Reiſegeräthſchaft oder Gepäcke, und andere auf Reiſen nothwendige Dinge, ja wohl gar einen oder zwey, oder auch nach Stand und Würden deſſen der da reiſet, mehr Bediente, unter ſich. Allein in dieſen, ſo wie in den erſterwehnten Fällen, iſt, vornemlich unter Feinden und verdächtigen Perſonen, das ſicherſte, alles namentlich und genau anzuſezen, um allen Verdrüßlichkeiten vorzubeugen. Dieſes wird auch heutiges Tages beobachtet; man führt in den Geleitsbriefen ſowohl das Gepäcke als auch die Bedienten an.

§. 271.

§. 271.

Der einem Vater ertheilte Geleitsbrief erſtreckt ſich nicht auf deſſen Familie.

Obwohl die einem Hausvater gegebene Erlaubniß ſich irgendwo nieder zu laſſen, natürlicher Weiſe auch deſſen Frau und Kinder unter ſich begreifet; ſo verhält es ſich doch mit den Geleitsbriefen nicht alſo; weil man ſich ſelten an einem Orte ohne ſeine Familie niederläßt, zum öftern aber ohne ſie reiſet.

§. 272.

Von Geleitsbriefen die jemand überhaupt für ſich und ſein Gefolge gegeben werden.

Ein Geleitsbrief der einem **für ſich und ſeine Leute** ertheilt worden, kann ihm kein Recht geben, Leute, welche dem Staate mit Recht verdächtig, oder aus demſelben um eines Verbrechens willen verwieſen oder flüchtig ſind, mit ſich zu führen, oder in Sicherheit zu bringen. Denn der Souverän, der ſo einen allgemeinen Geleitsbrief ertheilet, vermuthet nicht daß man ſich erkühnen werde, mittelſt denſelben Böſewichte oder Leute die ihn ſonderbarlich beleidiget haben, ins Land zu bringen.

§. 273.

Von der Zeit der Gültigkeit eines Geleitsbriefes.

Ein Geleitsbrief, der auf eine gewiſſe Zeit gegeben worden, verliehrt mit dem Ende dieſer Zeit ſeine Krafft; und wenn der Vorweiſer ſich nicht vor dieſer Zeit weggemachet hat, ſo kann er angehalten, ja wohl nach dem die Umſtände beſchaffen ſind, geſtraffet werden, insbeſondere, wenn er wegen eines verſtellten Verzuges verdächtig ſcheinet.

§. 274.

Wenn jemand durch eine höhere Macht über die beſtimmte Zeit aufgehalten wird.

Wenn er aber durch eine höhere Macht, durch eine Krankheit, aufgehalten worden, und ſich nicht zur gehörigen Zeit hat wegbegeben können, ſo mus ihm eine anſtändige Friſt anberaumt werden. Denn man hat ihm Sicherheit verſprochen; und ob ihm wohl ſolche nur auf eine gewiſſe Zeit verheiſſen worden iſt, ſo liegt die Schuld nicht an ihm, daß er nicht zu der Zeit abgereiſet iſt. Ganz anders verhält es ſich mit einem Feinde, der währendem Stillſtand zu uns kommt: dieſem haben wir kein beſonderes Verſprechen gethan; er bedient ſich auf ſeine Gefahr einer allgemeinen durch den Waffenſtillſtand ertheilten Freyheit. Wir haben dem Feinde

de lediglich verſprochen uns während einer gewiſſen Zeit aller Feindſeligkeiten zu enthalten: und wenn ſolche vorbey iſt, ſo iſt uns daran gelegen, daß ſie wieder ihren freyen Lauf nehmen, ohne daß man uns vielerley Ausflüchte und Einwendungen machen könne.

§. 275.

Geleitsbriefe verliehren ihre Gültigkeit nicht, wenn der ſo ſie ertheilt hat, ſtirbet.

Die Gültigkeit eines Geleitsbriefes wird weder durch den Tod noch durch die Abſezung deſſen der ihn ausgeſtellt hat, aufgehoben; denn er iſt vermöge der ſouveränen Gewalt ertheilt worden, welche niemalen ſtirbet, und deren Wirkſamkeit nicht an der Perſon deſſen klebet, der ſie ausübet. Es verhält ſich damit, wie mit andern Verordnungen der höchſten Befehlshabung; ihre Gültigkeit, ihre Dauer hänget nicht von dem Leben deſſen ab der ſie hat ergehen laſſen, wofern ſie ihm nicht vermöge ihrer Natur und Beſchaffenheit, oder Krafft einer ausdrücklichen Erklärung perſönlich zukommen.

§. 276.

Wie ſie widerruffen werden können.

Dieſes hindert nicht, daß der Nachfolger einen Geleitsbrief nicht ſollte widerruffen können,

wenn er dazu gute Urſachen hat. Selbſt derjenige der ihn ausgeſtellt hat, kann ihn in dergleichen Fällen gar wohl widerruffen, und iſt nicht ſchuldig allemal ſeine Urſachen anzuführen. Alle Privilegien können widerruffen werden, wenn ſie dem Staate ſchädlich werden; die umſonſt ertheilten, ſchlechthin und ohne Umſtände; und die erkaufften, nach geſchehener Entſchädigung der Intereſſenten. Wir wollen ſezen, ein Fürſt oder General rüſte ſich zu einer geheimen Unternehmung; ſollte er wohl zugeben, daß man vermittelſt eines vorhin erlangten Geleitsbriefes komme, ſeine Zurüſtungen auskundſchaffte und dem Feinde verrathe? Allein Geleitsbriefe müſen auch keine Fallſtricke werden; indem ſie widerruffen werden, mus man dem Vorzeiger derſelben Zeit und Erlaubniß geben ſich ſicher zu retiriren. Wenn man ihn eine Zeitlang aufhält, wie ſolches einem jeden andern Reiſenden wiederfahren könnte, ſo mus ihm nicht übel begegnet, und er darf nicht länger aufgehalten werden, als die Urſache dazu vorhanden iſt.

§. 277.

Von Geleitsbriefen mit der Clauſel: auf ſo lange als es uns gefällig ſeyn wird.

Wenn dem Geleitsbriefe die Clauſel einverleibet iſt: **auf ſo lange als es uns gefällig ſeyn wird**, ſo ertheilt er nur ein bittliches Recht,

und

und kann alle Augenblicke aufgehoben werden. So lang dieſes aber nicht ausdrücklich geſchicht, bleibt er gültig. Er hört mit dem Tode deſſen auf der ihn ertheilt hat, als welcher nun die Fortſezung des Privilegii zu wollen ebenfals aufhöret. Man mus es aber allemal ſo verſtehen, daß man, ſo bald der Geleitsbrief erlöſcht, dem der ihn hat, ſich ohne Gefahr hinweg zu begeben Zeit laſſen müſe.

§. 278.

Von Conventionen, welche die Auslöſung der Gefangenen betreffen.

Nachdem wir von dem Rechte Kriegsgefangene zu machen, und von der Verbindlichkeit gehandelt haben, ſolche nach geſchloſſenem Frieden entweder durch Auswechſelung oder Auslöſung wieder loszulaſſen, ingleichen von der Verbindlichkeit des Souveräns auf ihre Befreyung bedacht zu ſeyn; ſo haben wir noch die Natur und Beſchaffenheit der Conventionen zu unterſuchen, deren Gegenſtand die Befreyung ſolcher unglücklichen Leute iſt. Wenn die im Kriege befangenen Souveräne ein Cartel zu Auswechſelung oder Auslöſung der Gefangenen errichtet haben, ſo müſen ſie ſolches gleich jeder andern Convention getreulich halten. Allein wenn der Staat, wie es ehehin nicht ſelten geſchahe, jedwedem Gefangenen, wenigſtens ſo lange

ge der Krieg währet, die Sorge ſich loszukauffen überläſt; ſo entſtehen, in Anſehung dergleichen beſonderer Conventionen, vielerley Fragen, davon wir nur die fürnehmſten berühren wollen.

§. 279.

Das Recht ein Löſegeld zu fordern, kann einem Dritten übergeben werden.

Wer das Recht von ſeinen Gefangenen ein Löſegeld zu verlangen rechtmäßigerweiſe erworben hat, kann dieſes ſein Recht einem Dritten übertragen. Dieſes iſt in den leztern Jahrhunderten geſchehen. Man hat zum öftern geſehen, daß die kriegenden Partheyen andern ihre Kriegsgefangenen abgetretten und ihnen alle Rechte die ſie über ſolche hatten, übergeben haben. Gleichwie aber derjenige der jemand zum Kriegsgefangenen macht, verbunden iſt mit demſelben nach der Billigkeit und Menſchenliebe umzugehen (§. 150.); alſo mus er auch, wenn er ſich gegen alle Vorwürffe ſicher ſezen will, ſein Recht nicht uneingeſchränkt von ſich geben und jemand abtretten, der es mißbrauchen könnte. Wenn er einmal mit ſeinem Gefangenen wegen des Löſegeldes eins geworden, ſo kann er das Recht, daſſelbe einzunehmen, wem er will, übertragen.

§. 280.

Was die wegen des Löſegeldes errichtete Convention aufheben kann.

So bald der mit einem Gefangenen wegen der Summe ſeines Löſegeldes eingegangene Accord, abgeſchloſſen iſt; ſo iſt es ein vollkommener Contract, der nicht wieder, unter dem Vorwande als wäre der Gefangene reicher als man geglaubet habe, aufgehoben werden kann. Denn es iſt nicht nothwendig, daß das Löſegeld mit dem Reichthume des Gefangenen in einem Verhältniſſe ſtehe; das Recht einen Kriegsmann in der Gefangenſchafft zu behalten, wird darnach keinesweges abgemeſſen (ſ. die §. §. 148. u. 153.). Wohl aber iſt ganz natürlich, wenn die Summe des Löſegeldes mit dem Range, welchen der Gefangene bey der feindlichen Armee hat, in ein Verhältnis geſezet wird, weil die Freyheit eines Officiers von Anſehen von gröſſerer Wichtigkeit iſt, als eines gemeinen Soldaten oder Unterofficiers ſeine. Wenn der Gefangene ſeinen Rang nicht nur verſchwiegen, ſondern auch verſtellt hat, ſo iſt dieſes ein Betrug, der das Recht giebt die Convention aufzuheben.

§. 281.

Von Kriegsgefangenen welche ſterben, ehe ſie ihr Löſegeld bezahlt haben.

Wenn ein Kriegsgefangener, der um den Preis ſeiner Auslöſung eins worden, ſtirbet, ehe er ſolchen bezahlt hat, ſo iſt die Frage, ob ſolcher dennoch gefordert werden könne, und ob die Erben des Verblichenen ſchuldig ſind denſelben zu bezahlen? ſie ſind dazu ohne Zweifel verbunden, wenn der Gefangene frey geſtorben iſt. Denn von dem Augenblicke an da er ſeine Freyheit erhalten, für welche er eine gewiſſe Summe verſprochen hat, iſt dieſes eine Schuld, und gehört keineswegs ſeinen Erben. Allein wenn er ſeine Freyheit noch nicht erhalten hätte; ſo ſind weder er noch ſeine Erben, den Preiß derſelben ſchuldig, wofern nicht ein anders ausgemacht worden iſt; und man hält dafür er habe ſie nicht eher als in dem Augenblicke erhalten, da ihm ſchlechterdings erlaubet wird, ſich ungehindert hinweg zu begeben; da ſich weder der ſo ihn gefangen hielte, noch deſſen Souverän ſeiner Loslaſſung und Abreiſe widerſetzen.

Wenn ihm blos erlaubt worden eine Reiſe zu thun, um ſeine guten Freunde oder ſeinen Souverän zu bewegen, ihm die Mittel ſich loszukaufen zu verſchaffen, und er ſtirbt ehe er ſeine Freyheit erhal-

erhalten, und ehe man ihn ſeines Wortes entlaſſen hat, ſo iſt man nichts zu bezahlen ſchuldig.

Wenn man ihn, nachdem man wegen des Preiſes eins geworden, biß zu erfolgter Bezahlung gefangen hält, und ſtirbt vorher; ſo ſind ſeine Erben das Löſegeld zu bezahlen nicht gehalten; indem ein ſolcher Accord von Seiten deſſen der ihn gefangen hielte nichts als ein Verſprechen war ihm die Freyheit gegen Erlegung einer baaren Summe zu geben. Ein Verſprechen etwas zu kaufen oder zu verkauffen, verbindet den angeblichen Käufer nicht den Preiß der Sache zu bezahlen, wenn ſie noch vor vollendetem Kaufe zu Grunde gehet. Wenn aber der Kauf vollkommen iſt, ſo mus der Käufer den Kaufſchilling erlegen, wenn ſie auch gleich noch vor der Übergabe zu Grunde gienge; wofern nur der Verkäufer kein Verſehen oder einigen Verzug zu Schulden kommen laſſen. Wenn demnach der Gefangene ſeinen Auslöſungsaccord gänzlich abgeſchloſſen hat, und ſich von dieſem Augenblicke an für einen Schuldner des ausgemachten Preiſes erkennt, inzwiſchen aber, nicht ſowohl als Gefangener, ſondern zu Verſicherung der Bezahlung an Ort und Stelle bleibet; ſo mus ſeines dazwiſchen gekommenen Ablebens ungeachtet das Löſegeld bezahlt werden.

Wenn in der Convention verordnet iſt, daß das Löſegeld an einem gewiſſen Tage bezahlt werden ſoll, und der Gefangene ſtirbt vor dieſem Tage, ſo ſind ſeine Erben zu bezahlen ſchuldig. Denn das Löſegeld war eine Schuld und der beſtimmte Tag war nur der Zahlungsziehler.

§. 282.

Von Gefangenen die unter der Bedingung losgelaſſen worden, daß ſie einen andern in die Freyheit ſetzen ſollen.

Im ſtrengen Verſtande folget aus den nehmlichen Grundſätzen, daß ein Gefangener der unter der Bedingung einen andern zu befreyen frey gelaſſen worden, wieder in die Gefangenſchafft zurückkehren ſoll, im Falle dieſer verſtürbe ehe er ihm die Freyheit verſchaffen können. Allein dergleichen Unglücksfälle verdienen unſtreitig einiges Mitleiden, und die Billigkeit ſcheint zu verlangen, daß man dieſem Gefangenen eine Freyheit laſſe die man ihm einmal zugeſtanden hat; wofern er dafür ein billiges Aequivalent bezahlet, weil er den ausgemachten Preiß nicht mehr bezahlen kann.

§. 283.

Von ſolchen, die zum andernmale gefangen werden, ehe ſie noch ihr erſtes Löſegeld bezahlet haben.

Wenn ein Kriegsgefangener, der auf ſein Verſprechen eine gewiſſe Summe zu bezahlen vollkommen in Freyheit geſezt worden, ſolche aber nicht bezahlet hat, zum zweytenmale gefangen wird, ſo ſieht man leichtlich, daß er nicht nur die erſte Summe, ſondern auch eine andere zu bezahlen habe, wenn er frey ſeyn will.

§. 284.

Von ſolchen, welche erlöſet werden, ehe ſie noch von den Feinden in Freyheit geſezet worden.

Im Gegentheile, wenn ein Kriegsgefangener, ob er wohl wegen ſeines Löſegeldes mit dem Feinde eins worden, noch ehe ſein Accord in Erfüllung geſezt und ihm die Freyheit ertheilt worden, von den Seinigen wieder weggenommen und wirklich befreyet wird; ſo iſt er nichts ſchuldig. Ich ſeze, wie man ſieht, voraus, daß der Auslöſungscontract nicht völlig zu Stande gekommen, und der Gefangene ſich nicht für einen Schuldener des Löſegeldes erkannt habe. Derjenige der ihn in ſeiner Gewahrſam hatte, that ihm ſo zu ſagen nur das Verſpre-

chen

chen ihm ſeine Freyheit zu verkauffen, und jener verſprach ſolche zu kauffen; allein es war in der That noch nicht geſchehen; das Eigenthum war noch nicht übergeben worden.

§. 285.

Ob diejenigen Sachen, die der Gefangene erhalten können, ihm gehören.

Derjenige ſo einen zum Kriegsgefangenen machet, erhält nicht zugleich das Eigenthum deſſen was demſelben zugehöret, wofern er ſich nicht zu einer Zeit davon Meiſter machet. Heut zu Tage, da die Kriegsgefangenen nicht mehr zu Sclaven gemacht werden, iſt hieran kein Zweifel mehr. Und ſelbſt nach dem Rechte der Natur bekommt der Herr des Sclaven, ohne andere Urſachen, nicht das Eigenthum über deſſen Güter; die Sclaverey an und für ſich ſelbſt bringt dieſes keinesweges mit ſich. Folget wohl daraus, daß jemand gewiſſe Rechte über ihre Güter habe? Wenn alſo der Feind ſeinen Gefangenen nicht ausgeplündert, oder dieſer Mittel gefunden hat, etwas vor ihm zu verſtecken; ſo gehört alles, was er erhalten hat, ſeine, und er kann ſich deſſen zu Bezahlung ſeines Löſegeldes bedienen. Heutiges Tages plündert man auch die Kriegsgefangenen nicht allemal: der habſüchtige Soldat thut es wohl, aber ein Officier hielte es

ſich

ſich für eine Schande, wenn er ihnen das geringſte nähme. Einige gemeine franzöſiſche Reuter, die in dem Treffen bey Rocoux einen engliſchen General gefangen nahmen, eigneten ſich über nichts, als das Gewehr ihres Gefangenen einiges Recht zu.

§. 286.

Von Leuten die wegen Loslaſſung eines Gefangenen zu Geiſeln gegeben worden.

Mit dem Tode des Gefangenen erlöſcht auch das Recht deſſen der ihn gefangen hatte. Wenn daher jemand wegen Befreyung eines Kriegsgefangenen zum Geiſel gegeben worden, ſo mus derſelbe, ſo bald jener abgeſchieden, losgelaſſen werden; ſo wie hingegen, wenn der Geiſel ſtirbt, der Gefangene keinesweges frey iſt. Ganz anders verhielte es ſich, wenn einer an des andern Stelle gegeben worden wäre, ſtatt daß er blos zum Geiſel für ihn da war.

XVIII. Ca=

XVIII. Capitel.

Von bürgerlichen Kriegen.

§. 287.

Grund der Rechte des Souveräns gegen die Rebellen.

Man hat zum öfftern darüber geſtritten, ob der Souverän die ordentlichen Kriegsgeſeze gegen ſeine aufrühriſchen Unterthanen, die die Waffen offenbarlich gegen ihn ergriffen, zu beobachten habe. Ein Schmeichler, ein Mann der herſchſüchtig und grauſam iſt, hat ſich wohl je zu behaupten getrauet, die Geſeze des Krieges wären nicht für Rebellen gemacht, die die Lebensſtraffe verwirkt hätten. Wir wollen gelinder verfahren, und die Sache nach den oben veſtgeſezten Grundſäzen unterſuchen. Um deutlich einzuſehen, wie ſich ein Souverän gegen ſeine aufrühriſche Unterthanen zu verhalten habe, mus man ſich forderſamſt aller Rechte erinnern, welche dem Souverän ſelbſt aus der Natur des Staats oder der bürgerlichen Geſellſchaft, der Sorge die ihm anvertrauet iſt, der Verbindlichkeit die er hat, über das Wohl der Nation zu wachen, ihr Beſtes zu befördern, auf Ordnung, Gerechtigkeit und Friede zu halten, zukommen (I. B. IV. C.). Man mus hiernächſt die Natur

und

nd den Grad der verſchiedenen Unordnungen un- erſcheiden, welche den Staat verwirren und den Regenten bewegen können, ſich zu rüſten, oder die Mittel der Gewalt denenjenigen des höchſten Anſe- ens vorzuſetzen.

§. 288.

Was Rebellen ſind.

Man nennet alle Unterthanen, welche die Waffen wider den Vorſteher der Geſellſchaft un- echtmäſig ergreifen, **Rebellen**, es mag nun ihre Abſicht ſeyn, ihn der höchſten Gewalt zu berau- en, oder es mag ſolche lediglich dahin gehen, einen Befehlen in einer beſondern Angelegenheit u widerſtreben und ihm Bedingniſſe vorzuſchrei- en.

§. 209.

Unruhen des Volkes, Aufſtand, Auf- ruhr.

Die **Unruhe des Volkes** iſt ein Zuſam- menlauf des Volkes, welches ſich ungeſtümm ver- ſammelt, und der Stimme ihrer Obrigkeit kein Gehör mehr giebet, es ſey nun, daß es dieſe Obern ſelbſt, oder nur einige Privatperſonen antaſten wolle: Dergleichen gewaltſame Bewegungen wird man gewahr, wenn das Volk übernommen zu wer-

werden glaubet; und hiezu giebt kein Stand ſo oft Anlaß als die Einnehmer der Steuern und Auflagen. Wenn die Misvergnügten insbeſondere wider die obrigkeitlichen oder andere mit der öffentlichen Gewalt bekleidete Perſonen, etwas im Schilde führen, und zu einem förmlichen Ungehorſam oder zu Thathandlungen ſchreiten, ſo heiſt ſolches ein **Aufſtand.** Greift aber das Ubel um ſich, wird der gröſte Theil in der Stadt oder in dem Lande darein verwickelt, und erhält ſich daſſelbe dergeſtalt, daß man dem Souverän ſelbſt nicht mehr gehorchet, ſo wird dieſe Unordnung gewöhnlicher maſſen mit dem eigentlichen Namen eines **Aufruhrs** beleget.

§. 290.

Wie der Souverän ſolche ſtillen ſoll.

Alle dieſe Gewaltthätigkeiten ſtöhren die öffentliche Ruhe und ſind Staatsgebrechen, auch ſogar in dem Falle, wenn ſie durch rechtmäſige Beſchwerden veranlaſſet worden; ſintemal alle Thathandlungen in der bürgerlichen Geſellſchaft verbotten ſind.

Diejenigen welche unrecht leiden, müſen ſich an die Obrigkeit wenden, und wenn ſie da kein Recht erhalten können, können ſie ihre Klagen vor den Füſſen des Thrones niederlegen; ja, jeder

Bür-

Bürger ſoll vielmehr ein erträgliches Übel geduldig leiden als den öffentlichen Ruheſtand unterbrechen. Nichts als eine Rechtsverweigerung von Seiten des Souveräns, oder geſuchte Ausflüchte, können die Hize eines aufs Aeuſerſte gebrachten Volkes entſchuldigen, und rechtfertigen auch ſogar dieſelbe, wenn das Unheil unerträglich, und die Unterdruckung groß und augenſcheinlich iſt. Wie ſoll ſich aber der Souverän gegen die Aufwiegler betragen? Ich antworte überhaupt: ſo wie es der Gerechtigkeit am gemäſeſten und zugleich dem Staate am verträglichſten iſt. Hat er Leute zu ſtillen, welche den öffentlichen Ruheſtand nicht ohne Noth unterbrechen, ſo ſoll er gegen Unglückliche gnädig verfahren, denen man rechtmäſige Urſachen zu klagen gegeben hat, und die nur um deswillen ſtrafbar ſind, weil ſie ſich ſelbſt haben Recht ſchaffen wollen; es hat ihnen mehr an Gedult als an Treue gefehlet. Unterthanen, die ſich ohne Urſache gegen ihren Fürſten empören, verdienen ſcharf geſtrafet zu werden; aber auch in dieſem Falle verbindet die Menge der Strafbaren den Souverän zur Gnade. Soll er eine Stadt oder eine Provinz entvölkern um ihre Empörung zu beſtraffen? Die gerechteſte Straffe an und für ſich artet ſobald in eine Grauſamkeit aus, ſobald man ſie auf allzu viele Leute erſtrecket. Hätten ſich auch gleich die

Niederländer ohne Urſache gegen Spanien aufgelehnet, ſo würde man jedennoch das Gedächtnis des Herzogs von Alba verfluchen, welcher ſich rühmte, 20000. Köpfe durch die Hand des Nachrichters haben abſchlagen zu laſſen. Seine blutgierigen Nachahmer ſchmeicheln ſich nur nicht ihre Ausſchweifungen mit der Nothwendigkeit zu entſchuldigen. Wer wurde jemals von ſeinen Unterthanen unanſtändiger mishandelt, als der groſe Heinrich. Er ſiegte und verzieh allemal. Endlich erlangte auch dieſer vortrefliche Fürſt ein Glück, daß ſeiner würdig war, und gewann getreue Unterthanen; der Herzog von Alba aber brachte ſeinen Herrn um die vereinigten Niederlande.

Die Fehler, welche viele begehen, werden durch die Straffen geahndet, die denen Miſſethätern gebühren. Der Souverän kann einer Stadt wenigſtens in ſo lange bis ſie ihren Fehler vollkommen erkennet hat, ihre Privilegien nehmen, und die Todesſtraffe über die Rädleinsführer, oder Aufwiegler, verhängen, die das Volk zur Aufruhr reizen. Nur Tyrannen werden tapfere und ſtandhafte Bürger, welche das Volk anfriſchen, ſich vor der Unterdrückung zu verwahren und ſeine Gerechtſame und Freyheiten zu behaupten, als Aufwiegler behandeln. Ein guter Fürſt wird dieſe tugend-

gendhaften Patrioten loben, woferne nur ihr Eifer durch die Mäſigung und Klugheit gemildert wird. Liebt er die Gerechtigkeit und ſeine Pflicht, trachtet er nach dem unſterblichen und ſo reinen Ruhme der Vater ſeines Volkes zu ſeyn, ſo nehme er ſich vor den gewinnſüchtigen Vorſpieglungen eines Miniſters in Acht, welche ihm alle Bürger als Rebellen vorſtellen, die ihre Hände denen Feſſeln nicht darbieten, und ſich weigern, ohne Murren unter der Laſt einer unumſchränkten Gewalt zu kriechen.

§. 291.

Er mus halten was er den Rebellen verſprochen hat.

Das ſicherſte und zugleich auch das gerechteſte Mittel, vielen Empörungen vorzubeugen, iſt, wenn man das Volk zu befriedigen trachtet. Und wenn ſie ohne Urſache einen Aufſtand erregen, welches vielleicht niemals geſchieht; ſo mus man ebenfalls der gröſern Zahl, wie wir eben geſaget haben, eine Amneſtie angedeyen laſſen. So bald ſolche beliebt und öffentlich kund gemacht iſt, mus alles geſchehene in Vergeſſenheit geſtellt werden; Niemand darf darum, was währenden Unruhen geſchehen iſt, zur Verantwortung gezogen werden. Und überhaupt mus ein Fürſt ſein Wort, und alles, was er ſo gar Rebellen verſprochen hat, heilig und getreu-

lich halten und beobachten; ich verſtehe diejenigen ſeiner Unterthanen, die ſich ohne Grund und ohne Noth empören. Wenn ſeine Verſprechungen nicht unverbrüchlich ſind, ſo werden die Rebellen nicht mehr ſicher mit ihm tractiren können; ſo bald ſie das Schwerd gezuckt haben, werden ſie, wie ein alter Schriftſteller geſagt hat, die Scheide wegwerfen. Dem Fürſten wird das gelindeſte und heilſamſte Mittel, einen Aufruhr zu ſtillen, mislingen; es wird ihm ſolchen zu erſticken, nichts übrig bleiben, als die Aufrührer auszurotten. Die Verzweifelung wird ſie furchtbar machen; das Mitleiden wird ihnen Hülfe zuwegebringen und ihre Parthey vergröſern; und der Staat wird ſich in Gefahr befinden. Wie würde es Frankreich ergangen ſeyn, wenn ſich die Ligiſten nicht auf die Verſprechungen Heinrichs des Groſen hätten verlaſſen können? Die nemlichen Gründe, nach welchen die Treue der Verſprechungen unter Privatperſonen, Souveränen und Feinden heilig und unverbrüchlich ſeyn müſen (II. B. §. §. 163. 218. u. f. und III. B. §. 174.) finden auch zwiſchen Souveränen und ihren rebelliſchen Unterthanen ſtatt. Jedoch wenn ſie ihm beſchwerliche Bedingniſſe, die dem Glücke der Nation oder der Wohlfarth des Staates entgegen ſind, abgedrungen haben, ſo wird derſelbe, da er keine Macht hat etwas zu thun

oder einzuräumen, ſo dieſer groſen Regel ſeines Betragens und ſeiner Gewalt zuwider lieſe, ſchädliche Bewilligungen mit Recht widerruffen, und ſich mit dem Einverſtändniſſe der Nation decken, deren Gutachten er auf diejenige Art und in der Geſtalt zu Rathe ziehen wird, die ihm durch die Staatsverfaſſung beſtimmet worden. Man mus aber dieſe Auskunft ſparſam und nur in Sachen von groſer Wichtigkeit gebrauchen, damit man Treu und Glauben bey Verſprechungen keinen Abbruch thue.

§. 292.

Von bürgerlichen Kriegen.

Wenn in dem Staate eine Parthey entſtehet, die dem Souverän nicht mehr gehorchet, und Stärke genug hat, demſelben zu widerſtehen; oder wenn in einer Republick die Nation ſich in zwey Gegenpartheyen theilet, und man zu den Waffen ſchreitet, ſo iſt es ein bürgerlicher Krieg. Einige behalten dieſen Ausdruck den gerechten Waffen vor, welche die Unterthanen dem Souveräne entgegen ſetzen, um ſolchen rechtmäſigen Widerſtand von der Empörung zu unterſcheiden, welcher ein offenbarer und ungerechter Widerſtand iſt. Wie wollen ſie aber den Krieg nennen, der in einer von zwey Rotten zerrütteten Republick, oder in einer Mo-

narchie zwiſchen zwey Cronenbuhlern entſtehet? Der Ausdruck bürgerlicher oder Bürgerkrieg iſt bey jedwedem Kriege gebräuchlich, welcher zwiſchen den Gliedern der nemlichen politiſchen Geſellſchaft geführet wird. Schwebet derſelbe zwiſchen einem Theil der Bürger auf der einen und dem Souverän nebſt den gehorſamen Unterthanen auf der andern Seite ob, ſo iſt zureichend, daß die Mißvergnügten einige Urſache die Waffen zu ergreifen haben, um ſolche Unruhe einen bürgerlichen Krieg, nicht aber eine Empörung, zu nennen. Dieſe leztere Eigenſchaft wird nur einem Aufſtande wider die rechtmäſige Obrigkeit, der keinen Schein Rechtens hat, beygeleget. Der Fürſt unterläſt nicht alle Unterthanen, die ihm öffentlich widerſtehen, Empörer zu nennen; wenn aber dieſe ſtark genug werden ihme die Spitze zu bieten, und ihn zu vermögen, einen ordentlichen Krieg mit ihnen zu führen, ſo mus er ſich gefallen laſſen, den Ausdruck bürgerlicher Krieg zu leiden.

§. 293.

Aus dem bürgerlichen Kriege entſtehen zwey unabhängige Partheyen.

Es iſt hier nicht die Frage, wie man die Urſachen abwägen ſoll, worauf ſich ein bürgerlicher Krieg

gründen mag, und welche ihn rechtfertigen können: Wir haben anderwärts von denen Fällen gehandelt, in welchen ſich die Unterthanen dem Souverän widerſezen können (I. B. IV. C.). Wenn wir nun die Gerechtigkeit der Sache ganz bey Seite ſezen, ſo haben wir noch die Maximen in Betrachtung zu ziehen, die man in einem bürgerlichen Kriege zu beobachten hat; wir müſen noch ſehen, ob der Souverän insbeſondere verbunden ſey, in ſolchem die gemeinen Geſeze des Krieges zu befolgen.

Der bürgerliche Krieg zerreißt die Bande der Geſellſchaft und der Regierung, deren Kraft und Wirkung er zum wenigſten hemmet; er veranlaſſet in dem Staate zwey unabhängige Partheyen, die einander für Feinde anſehen und keinen gemeinſchaftlichen Richter erkennen. Es müſen daher dieſe beyden Partheyen nunmehr wenigſtens eine Zeitlang nothwendig für zwey beſondere Cörper oder verſchiedene Völker angeſehen werden. Wenn gleich eines davon unrecht gethan, indem es die Einheit des Staats zerriſſen, und ſich wider die rechtmäſige Gewalt aufgelehnet hat, ſo ſind ſie darum doch in der That getrennet. Und wer ſolte ſie auſerdem auch richten? Wer ſoll den Ausſpruch thun, wer Recht oder Unrecht habe? Sie

haben keinen gemeinſchaftlichen Obern auf Erden. Es verhält ſich alſo mit ſolchen wie mit zwey Nationen, die in Mißhelligkeiten gerathen, und weil ſie ſich nicht mit einander in der Güte vertragen können, ihre Zuflucht zu den Waffen nehmen.

§. 294.

Sie müſen die gemeinen Geſeze des Krieges beobachten.

Bey ſo geſtalten Sachen iſt es ganz augenſcheinlich, daß die gemeinen Geſeze des Krieges, jene Maximen der Menſchheit, Mäſigung, Redlichkeit und Erbarkeit, welche wir oben abgehandelt haben, auch in bürgerlichen Kriegen von beyden Theilen beobachtet werden müſen. Die nemlichen Gründe, welche ihre Verbindlichkeit unter Staaten gegen Staaten begründen, machen ſie eben ſo ſehr nothwendig, und noch mehr, in den unglücklichen Zufällen, da zwey halsſtarrige Partheyen ihr gemeines Vaterland zerrütten. Wenn der Souverän befugt zu ſeyn glaubet, die Gefangenen als Rebellen henken zu laſſen, ſo wird der Gegentheil Repreſſalien gebrauchen. Wenn er die Capitulationen, ſo mit dem Feinde eingegangen worden, nicht heilig beobachtet, ſo werden ſie ſei-

ſeinen Worten nicht mehr trauen. Wenn er ſenget und brennet, ſo werden ſie ein gleiches thun: Der Krieg wird grauſam, ſchrecklich und für die Nation allemal betrübt werden. Man weis was für ſchändliche und barbariſche Ausſchweifungen der Herzog von Montpenſier gegen die Reformirten in Frankreich ausgeübet; er lieferte die Mannsleute in die Hände des Nachrichters und überließ das Frauenvolk den viehiſchen Begierden ſeiner Officiere. Was geſchah? Die Reformirten wurden erbittert; ſie rächeten ſich wegen dieſer barbariſchen Bewegungen, und der Krieg, der ſchon grauſam genug war, weil es ein bürgerlicher und Religions-Krieg war, wurde dadurch noch trübſeliger. Wer kann die wilden Grauſamkeiten des Baron Des-Adrets ohne Abſcheu leſen? Bald war er ein Catholik, bald aber ein Proteſtant, und bey beeden Partheyen legte er die abſcheulichſten Proben ſeiner Wuth ab. Endlich ſahe man ſich gezwungen, die anmaßliche Geſtalt eines Richters abzulegen, und Leute, die im Stande waren, ihre Sache mit den Waffen zu behaupten, nicht als Verbrecher, ſondern als Feinde zu behandeln. Zum öftern haben ſich auch die Kriegsvölker in einem Kriege zu dienen geweigert, wo man ſie den grauſamſten Re-

preſſalien ausſezte. Officiere, die da voll brennender Ehrbegierde bereit waren, ihr Blut zum Dienſte ihres Fürſten mit dem Degen in der Fauſt zu vergieſen, haben nicht geglaubt, verbunden zu ſeyn, ſich einem ſchmählichen Tode blos zu ſtellen. So oft nun eine zahlreiche Parthey berechtiget zu ſeyn glaubt, ſich dem Souverän zu widerſezen, und im Stande iſt, zu den Waffen zu greifen; ſo mus der Krieg zwiſchen ihnen eben ſo wie zwiſchen zwey verſchiedenen Nationen geführet werden, und ſie müſen auf die nemlichen Mittel bedacht ſeyn, den Ausſchweifungen vorzubeugen und den Frieden wieder herzuſtellen.

Wenn der Souverän die Gegenparthey beſieget, wenn er ſie gezwungen hat, ſich zu unterwerfen und um Frieden zu bitten; ſo kann er die Urheber der Unruhen, die Rädleinsführer von der Amneſtie ausſchlieſen, und ſie nach den Geſezen richten und abſtraffen laſſen, wenn ſie ſtrafbar erfunden werden. Vornemlich kann er in denjenigen Unruhen alſo zufahren, wo es weniger auf den Nuzen einiger Groſen ankommt, welche mehr verdienen eine **Meuterey** als ein **bürgerlicher Krieg** genennet zu werden. In dieſem Falle befand ſich der unglückſelige Herzog von **Montmo-**

 renci.

renci. Er ergrif die Waffen wider den König wegen des Herzogs von Orleans Zwiſt. Da er in der Schlacht zu Caſtelnaudari überwunden und gefangen genommen worden, verlohr er ſein Leben auf einer Blutbühne vermög eines Urthels vom Parlament von Toulouſe. Ward er von rechtſchaffenen Leuten allgemein bedauert, ſo geſchah es, weil man ihn weniger für einen Rebellen wider den König, als für einen Gegner der übermäſigen Gewalt eines herrſchſüchtigen Miniſters hielt, und ſeine Heldentugenden für die Reinigkeit ſeiner Abſichten gut zu ſtehen ſchienen (*).

§. 295.

Unterſchied der Wirkungen des bürgerlichen Krieges nach den Vorfallenheiten.

Wenn Unterthanen zu den Waffen ſchreiten, ohne aufzuhören ihren Souverän zu erkennen, ledi-

(*) Man beſehe die Geſchichtſchreiber der Regierung Ludwigs XIII.

lediglich in der Abſicht ihre Beſchwerden abſtellen zu machen, ſo mus man in Anſehung ihrer aus zweyerley Urſachen die gemeinen Kriegsgeſeze beobachten: 1) Aus der Beſorgnis, man möchte den Bürgerkrieg durch die Repreſſalien grauſamer und trauriger machen. 2.) Wegen der Gefahr, groſe Ungerechtigkeiten zu begehen, wenn man diejenigen allzuhurtig ſtrafet, die man als Rebellen anſiehet. Das Feuer der Uneinigkeit und des Bürgerkriegs iſt denen Handlungen einer reinen und heiligen Juſtiz nicht günſtig. Man mus ruhigere Zeiten abwarten. Der Fürſt wird weislich thun, wenn er ſeine Gefangene ſo lange aufbewahret, bis er nach Herſtellung der Ruhe im Stande iſt, ſie nach den Geſezen behandeln zu laſſen.

Was die andern Wirkungen, welche das Völkerrecht denen öffentlichen Kriegen beyleget (Siehe Cap. XII. dieſ. B.) und insbeſondere die Eroberung derer im Krieg genommenen Sachen anlanget, ſo können Unterthanen, die gegen ihren

ouverän die Waffen ergreifen, ohne jedoch den-
lben für keinen Regenten zu halten, dergleichen
achen nicht verlangen. Die Beute allein, und
e vom Feinde weggenommene Mobilien werden
s ſolche angeſehen, die ihre Eigenthümer ver-
hren haben, weil man ſie nicht wohl erkennen
nn, und weil unzählige Ungelegenheiten aus de-
n Wiederhervorſuchung entſtehen würden. Al-
s dieſes iſt gemeiniglich in dem Friedensedict,
er in der Amneſtie, feſtgeſezet worden.

Wenn aber ſich die Nation in zwey platter-
ngs unabhängige Partheyen vertheilet, welche
inen gemeinſamen Souverän mehr erkennen, ſo
der Staat getrennet, und der Krieg wird auf
eden Seiten in allen Rückſichten einem öffentli-
en Kriege ähnlich, der unter zwey verſchiedenen
ationen geführet wird. Es mag nun eine Re-
blick in zwey Theile geſpalten ſeyn, wovon jed-
eder den Staat bedeuten will, oder es mag ein
önigreich zwey Kronenbuhler haben, ſo iſt doch
die

die Nation in zwey Theile geſpalten, welche ſich wechſelweiſe für Rebellen anſehen werden. Sehet hier zwey Körper, die ſich für platterdings unabhängig halten und keinen Richter haben (§. 293.). Sie entſcheiden den Zwiſt durch die Waffen, ſo wie es zwey verſchiedene Nationen thun würden. Die Verbindlichkeit unter ihnen, die gemeinen Kriegsgeſetze zu beobachten, iſt alſo uneumſchränkt und beeden Partheyen unumgänglich nöthig, ja die nemliche, welche die Natur allen Nationen von Staat zu Staat auferleget.

§. 296.

Betragen, ſo die fremden Nationen beobachten ſollen.

Fremde Nationen müſen ſich nicht in die innere Verfaſſung eines unabhängigen Staates miſchen (II. B. §. 54. u. f.). Es gebühret ihnen nicht ſich zu Richtern zwiſchen Bürgern oder zwi-

ſchen dem Fürſten und ſeinen Unterthanen aufzuwerfen, denen die Uneinigkeit die Waffen in die Hände gegeben hat. Beede Parthenen ſind für ſie ſchlechterdings fremde, und eine hänget ſo wenig als die andere von ihrem Anſehen ab. Sie dürfen blos ihre guten Dienſte anwenden, den Frieden wieder herzuſtellen; und dazu fordert ſie auch das natürliche Recht auf (II. B. I. C.). Wenn aber ihre Sorgfalt fruchtlos iſt; ſo können diejenigen, welche in keinem beſondern Bündniſſe mit einer von beeden Parthenen ſtehen, zu ihrer eigenen Nachachtung allerdings ihr Urtheil über die wahre Beſchaffenheit der Sache fällen, und derjenigen Parthey benſtehen, die nach ihrem Bedünken das meiſte Recht für ſich haben wird, im Falle dieſelbe ſich Hülfe von ihnen ausbittet, oder die angebottene annimmt: Sie können, ſage ich; ſo wie es ihnen freyſtehet an einer Streitigkeit eines Volkes Theil zu nehmen, welches mit einem

einem andern einen Krieg anfängt, wenn ſie ſolche für gerecht halten. Was die Bundsgenoſſen eines durch bürgerliche Kriege zerrütteten Staates anbelanget, ſo werden ſolche in der Natur ihrer Verbindungen und in den Umſtänden die Regeln des Verhaltens finden, welches ſie zu beobachten haben. Wir haben davon anderwärts gehandelt (Siehe II. B. XII. C. und insbeſondere die §. §. 196. und 197.

Das

Völkerrecht.

IV. Buch.

Von Wiederherſtellung des Friedens und den Geſandſchaften.

I. Capitel.

Von dem Frieden und der Verbindlichkeit ſolchen zu unterhalten.

§. 1.

Was der Friede ſey.

Der Friede wird dem Kriege entgegen geſetzt; er iſt der erwünſchliche Zuſtand, in welchem edweder ſeiner Rechte ruhig genieſet, oder ſie, wenn

man ſolche ſtrittig machet, freundſchaftlich und vernünftig abwandelt. **Hobbes** hat ſich unterſtanden zu ſagen, daß der Krieg der natürliche Zuſtand des Menſchen ſey. Verſteht man aber, ſo wie die Vernunft erheiſchet, durch den **natürlichen Zuſtand** des Menſchen denjenigen, zu dem er ſeiner Natur nach beſtimmt und beruffen iſt, ſo mus man vielmehr ſagen, daß der Friede ſein natürlicher Zuſtand ſey, denn einem Vernünftigen ſtehet zu, ſeine Streitigkeiten durch die Wege der Vernunft zu ſchlichten, den Thieren aber iſt es eigen, ſolche durch die Gewalt auszumachen. (*) Der Menſch allein könnte ohne Hülfe anders nicht als ſehr elend ſeyn, wie wir ſchon bemerket haben (Vorber. §. 10.) derſelbe hat des Zuſammenhangs und der Hülfe ſeines gleichen Geſchöpfe nöthig, damit er ein ſanftes Leben führen, ſeine Kräfte entwickeln und ſeiner Natur gemäs leben kann. Dieſes alles gehet nur im **Frieden** an. Im Frieden ehren, helfen und lieben ſich die Menſchen. Sie würden dieſen glücklichen Zuſtand nicht verlaſſen, wenn ſie ihre Leidenſchaften nicht aufbrächten, und die heftigen Verblendungen der Selbſtliebe blind machten. Das weni-

(a) Nam cum ſint duo genera decertandi, unum per diſceptationem, alterum per vim, cumque illud proprium ſit hominis, hoc belluarum, confugiendum eſt ad poſterius, ſi uti non licet ſuperiore. *Cicero* de Offic. I. B. II. C.

wenige was wir von den Wirkungen des Krieges geſagt haben iſt hinlänglich zu zeigen, wie betrübt er ſey. Es iſt was trauriges für die Menſchheit, daß ihn die Ungerechtigkeit der Böſen ſo oft unvermeidlich machet.

§. 2.

Verbindlichkeit ihn zu unterhalten.

Die Nationen, ſo von Empfindungen der Menſchheit durchdrungen, mit ihren Pflichten ernſtlich beſchäftiget, von ihrem wahren und weſentlichen Nuzen gründlich unterrichtet ſind, werden ihren Vortheil niemals mit des andern Schaden ſuchen. Auf ihre eigene Glückſeligkeit bedacht, werden ſie ſolche mit anderer ihrer, und mit der Gerechtigkeit und Billigkeit zu vereinbahren wiſſen. Bey dieſen Geſinnungen können ſie nicht unterlaſſen den Frieden zu unterhalten. Und wie kann man jene wechſelweiſe und geheiligte Pflichten, die ihnen die Natur auferleget, beobachten, wenn ſelbige nicht miteinander im Frieden leben? Dieſer Zuſtand aber iſt zu ihrer Glückſeligkeit nicht weniger nöthig als zu Beobachtung ihrer Pflichten. Deswegen verbindet ſie das Naturgeſeze auf alle Weiſe den Frieden zu ſuchen und aufrecht zu erhalten. Dieſes göttliche Geſeze hat kein anders Ziel, als die Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechtes. Dahin zwecken alle deſ-

ſelben Regeln und Gebote ab; man kann ſolche insgeſamt aus dem Grundſaze ableiten, daß die Menſchen ihre eigene Glückſeligkeit ſuchen müſen. Die Moral iſt nichts anders als die Kunſt, ſich glücklich zu machen. Dieſes iſt in Abſicht der Privatperſonen, dann eben ſo wohl in Anſehung der Nationen wahr, wie man ohne Mühe begreifen wird, wenn man nur auf dasjenige Acht haben will, was wir im erſten Capitel des 2. Buches von ihren gemeinſamen und wechſelweiſen Verbindlichkeiten geſaget haben.

§. 3.

Verbindlichkeit des Souveräns in der nemlichen Rückſicht.

Dieſe Verbindlichkeit, den Frieden zu unterhalten, bindet den Souverän auf eine gedoppelte Art. Er iſt dieſe Sorgfalt ſeinem Volke ſchuldig, dem der Krieg eine Menge Unheil zuziehet, und er iſt ſie auf die allergenaueſte und unumgänglichſte Weiſe ſchuldig, weil ihm die Regierung blos wegen des Wohlſtandes und Nuzens der Nation anvertrauet worden. (I. Buch §. 39.) Er iſt eben dieſe Sorgfalt denen fremden Nationen, deren Glücke durch den Krieg geſtöhret wird, ſchuldig. Wir haben ſo eben die Verbindlichkeit der Nation in der Rückſicht erkläret, und der Souverän, der die öffentliche Gewalt

walt hat, iſt zu gleicher Zeit mit allen Pflichten der Geſellſchaft, oder der ganzen Nation beladen (I. B. §. 41.).

§. 4.
Umfang dieſer Verbindlichkeit.

Dieſen dem menſchlichen Geſchlechte ſo heilſamen Frieden ſoll nicht nur die Nation, oder der Souverän ſelbſt, nicht ſtöhren, ſondern vielmehr ſelbigen, ſo viel von ihm abhanget, verſchaffen, und andere vermögen, ihn nicht ohne Noth zu brechen, ſondern ihnen die Liebe der Gerechtigkeit, Billigkeit, öffentlichen Ruhe, und Friedliebenheit einflöſen. Dieſes iſt eine der heilſamſten Dienſtgefälligkeiten, die er den Nationen, und der ganzen Welt erzeigen kann. Wie rühmlich und liebenswehrt iſt nicht die Rolle eines Friedenſtifters? Wenn ein groſer Fürſt deſſen Vortheile wohl einſähe, wenn er ſich den ſo reinen und erhabenen Ruhm, den ihm dieſer koſtbare Karakter verſchaffen kann, die Erkänntlichkeit, die Liebe, die Verehrung und das Vertrauen der Völker vorſtellte, wenn er wüſte was es ſey über die Herzen zu herrſchen, ſo würde er ſolchergeſtalt der Wohlthäter, Freund und Vater des menſchlichen Geſchlechts ſeyn wollen. Er fände darinnen tauſendmal mehr Reizungen, als in den glänzendſten Eroberun-

gen. Da Auguſt den Tempel des Janus ſchlos, der Welt den Frieden gab, und die Irrungen der Könige und Völker ſchlichtete, in dieſem Augenblick ſcheint Auguſt der gröſte unter den Sterblichen zu ſeyn. Dadurch iſt man faſt ein Gott auf Erden.

§. 5.

Von Friedensſtöhrern.

Dieſe Friedensſtöhrer aber, dieſe Geiſeln der Erde, welche von einer zügelloſen Ehrgierde genaget oder durch eine wilde und ſtolze Gemüthsart getrieben, die Waffen ohne Recht und Urſache ergreifen, ſpielen mit der Ruhe der Menſchen, und dem Blute ihrer Unterthanen. Dieſe Mißgeburten von Helden, welche die tolle Bewunderung des Pöbels faſt den Göttern gleichgeſtellet hat, ſind die grauſamen Feinde des menſchlichen Geſchlechts, und ſolten auch als ſolche behandelt werden. Die Erfahrung lehret uns zur Genüge wie viel Unheil der Krieg auch denen Völkern ſelbſt zuziehe, welche nicht darein verwickelt ſind. Derſelbe beunruhiget die Handlung, nimmt den Menſchen die Lebensmittel weg, macht die nothwendigſten Dinge theuer, verbreitet gerechtes Erſchröcken, und verbindet alle Nationen auf ihrer Huth zu ſeyn, und ſich zu rüſten. Wer den Frieden ohne Anlaß bricht ſchadet demnach nothwendig

den Nationen ſelbſt die nicht ein Gegenſtand ſeiner Fehde ſind, und greifet das Glücke und die Sicherheit aller Völker des Erdbodens durch das gegebene ſchädliche Exempel weſentlich an. Er giebt ihnen das Recht ſich zu vereinbahren, um ihn in ſeine Schranken einzuweiſen, zu züchtigen und eine Macht zu nehmen, die er mißbrauchet. Wie viel Unheil ziehet er nicht ſeiner eigenen Nation zu, deren Blut er niederträchtig verſchwendet, ſeine unordentlichen Leidenſchaften zu ſtillen, und welche er ohne Noth der Ahndung eines Haufens Feinde ausſezet! Ein berühmter Miniſter des lezten Jahrhunderts hat nichts als die Verabſcheuung ſeiner Nation verdienet, welche er ohne Recht und ohne Noth in beſtändige Kriege einflochte. Verſchafte er ihr gleich durch ſeine groſe Gaben, und durch ſeinen unermüdeten Fleiß in dem Felde des Mars erhabene Vortheile, ſo zog er ihr doch, wenigſtens auf einige Zeit, den Haß von ganz Europa zu.

§. 6.

Wie weit man den Krieg fortſezen kann.

Die Liebe zum Frieden ſoll eben ſo wohl eine Hinderniß ſeyn, einen Krieg ohne Noth anzufangen, und ſolchen fortzuſezen, wenn dieſe Nothwendigkeit nicht mehr vorwaltet. Wenn ein Souverän wegen eines gerechten und wichtigen Anlaſſes genö-

thiget worden die Waffen zu ergreifen, ſo kann er die Kriegsunternehmungen ſo lange fortſezen biß er den rechtmäſigen Zweck deſſelben erlanget hat, welcher in der Gerechtigkeit und Sicherheit beſtehet. (III. B. §. 28.)

Wenn die Urſache zweifelhaft iſt, ſo kann die Abſicht des Krieges nichts anders ſeyn, als den Feind zu einem billigen Vergleich zu bringen (III. B. §. 38.) und folglich kann man ihn weiter nicht als biß dahin fortſezen. Sobald der Feind dieſen Vergleich anträgt, oder annimmt, mus man die Waffen niederlegen.

Wenn man aber mit einem treuloſen Feinde zu thun hat, ſo wäre es unklug ſich auf ſein Wort und auf ſeine Eidſchwüre zu verlaſſen. Man kann mit groſem Rechte von einem glücklichen Kriege Vortheil haben, welches auch die Klugheit erheiſchet, und ſeinen Nuzen ſo weit treiben, biß man eine übermäſige und gefährliche Gewalt erſchüttert, oder dieſen Feind gezwungen hat, fürs künftige zureichende Sicherheit zu geben.

Endlich wenn ein Feind darauf erſizet, billige Bedingniſſe auszuſchlagen, ſo zwinget er uns ſelbſt unſere Vortheile biß zu einem gänzlichen und entſcheidenden Sieg, der ihn zurecht bringt und unterwürfig machet, zu treiben. Wir haben oben

(III. B.

(III. B. Cap. 8. 9. 13.) geſehen, wie man ſich den Sieg zunuze machen ſoll.

§. 7.
Friede. Ende des Krieges.

Wenn eine Parthey nothwendig den Frieden ſuchen mus, oder wenn alle beede des Kriegs müde ſind, ſo denket man endlich auf einen Vergleich, und wird über die Bedingniſſe eins. Der Fried machet dem Kriege ein Ende.

§. 8.
Allgemeine Würkungen des Friedens.

Die allgemeinen und nothwendigen Würkungen des Friedens ſind, daß ſich die Feinde verſöhnen, und auf allen Seiten die Feindſeligkeiten einſtellen. Derſelbe ſezet dieſe beede Nationen wieder in ihren natürlichen Zuſtand.

II. Capitel.
Von Friedenstractaten.

§. 9.
Was ein Friedenstractat iſt.

Wenn die im Krieg befangen geweſene Nationen eins worden, die Waffen nieder zu le-

legen, ſo wird der Vergleich, oder Contract, worinnen ſie die Friedensbedingniſſe ausmachen, auch veſtſezen, wie derſelbe hergeſtellet, und unterhalten werden ſolle, ein **Friedenstractat** genennet.

§. 10.

Von wem er abgeſchloſſen werden kann.

Eben die Macht, ſo das Recht hat Krieg zu führen, ſolchen zu beſchlieſen, zu erklären, und die Unternehmungen darinnen anzuordnen, hat auch natürlicher Weiſe das Recht, Frieden zu machen und einen Tractat deshalb zu errichten. Dieſe beede Befugniſſe ſind miteinander verbunden, und die zweyte folget natürlicher Weiſe aus der erſtern. Wenn der Vorſteher im Staate berechtiget iſt, die Urſachen und Gründe zu beurtheilen, derenthalben man einen Krieg unternehmen kann, ferner die Zeit und Umſtände wo es ſchicklich iſt ihn anzufangen, die Art und Weiſe wie er ſoll geführet und verfolget werden, ſo gebühret ihm auch deſſen Lauf Grenzen zu ſezen, zu beſtimmen wenn er aufhören ſoll, und Friede zu machen. Dieſe Macht aber begreifet nicht nothwendig das Recht in ſich, alle Arten Bedingniſſe in Rückſicht des Friedens zu bewilligen, oder anzunehmen. Obwohl der Staat überhaupt der Klugheit ſeines Regenten die Sorgfalt überlaſſen hat, Krieg und

Frie-

Frieden zu beginnen, ſo kann derſelbe doch deſſen Befugniſſe in vielen Stücken durch die Grundgeſeze beſchränket haben. Auf dieſe Art hatte König Franz I. von Frankreich im Krieg und Frieden freye Hände, wiewohl die Verſammlung zu Cognac erklärte, daß er durch den Friedenstractat keinen Theil des Königreiches veräuſern könne. (Man beſehe I. B. §. 265.)

Die Nation, welche über ihre innere Angelegenheiten, und die Form ihrer Regierung frey ſchaltet, kann einer Perſon, oder Verſammlung, das Recht verleihen Friede zu machen, ob ſie gleich derſelben nicht das Recht gegeben, Krieg anzukünden. Wir haben hiervon ein Beyſpiel in Schweden ſeit dem Tode Carls XII. Der König kann ohne Bewilligung der Reichsräthe auf dem Reichstage keinen Krieg erklären, er kann mit Einſtimmung des Senats Friede machen. Es hat weniger Gefahr für ein Volk, dieſe leztere Gewalt ſeinen Regenten zu überlaſſen, als die erſtere. Daſſelbe kann vernünftiger Weiſe hoffen, daß ſie nicht Friede machen werden, als wenn ſolcher dem Staatsintereſſe gemäß ſeyn wird. Aber ihre Leidenſchaften, ihr Privatnuze, ihre Privatabſichten, haben alzuoft einen Einfluß, wenn es auf die Unternehmung eines Krieges ankommt. Auſerdem müſte ein Friede ſehr erbärmlich ſeyn, wenn er nicht beſſer wäre, als der

Krieg;

Krieg; hingegen waget man allemal viel, wenn man die Ruhe dem Kriege nachſezet.

Daferne eine eingeſchränkte Macht das Recht hat, Frieden zu machen, ſo müſen, weil ſie nicht von ſelbſten alle Arten Bedingniſſe eingehen kann, diejenigen, welche einen ſichern Abſchluß mit ihr machen wollen, antragen, daß der Friedenstractat von der Nation, oder von der Macht, die deſſen Puncte erfüllen kann, genehmiget werden ſolle. Wenn zum Beyſpiel jemand mit Schweden Friede machen will, und die Bedingniß anträgt, daß eine Defenſivallianz, oder Garantie, errichtet werden ſolle, ſo wird dieſer Vertrag nicht aufrecht beſtehen, wenn ſelbiger nicht von dem Reichsrath, welcher allein die Macht hat ihm Kraft zu geben, beangenehmiget und angenommen wird. Die Könige von Engelland haben das Recht Friedens- und Allianztractaten zu errichten, ſie können aber vermittelſt dieſer Tractaten kein Eigenthum der Krone, ohne Bewilligung des Parlaments, veräuſern. Nicht weniger können ſie auch, ohne Beyhülfe dieſes Staatskörpers, kein Geld im Königreich ausſchreiben. Daher kommt es, daß ſie die eingegangene Hülfstractaten dem Parlament vorzulegen beſorgt ſind, damit ſie zuverläſig wiſſen, daß ſelbiges ſie in Stand ſezen werde, ſolche zu erfüllen. Als Kayſer Carl V. von ſeinem Gefangenen, Franz I. Bedingniſſe erhalten wolte, welche

che dieſer König ohne Einſtimmung der Nation nicht einräumen konnte, hätte er ihn ſo lang im Gefängniſſe behalten ſollen, biß der **Madrider** Vertrag von den Reichsſtänden von Frankreich genehmiget worden wäre, und Burgund ſich unterworfen gehabt hätte; auf die Art hätte er die Früchte ſeines Sieges nicht durch eine an einem ſo geſchickten Fürſten ſeltſame Nachläſigkeit verlohren.

§. 11.

Von Veräuſerungen, welche in dem Friedenstractate geſchehen.

Wir wollen hier nicht wiederhohlen, was wir weiter oben von der Veräuſerung eines Theils des Staates, (I. B. §. §. 263. u. f.) oder des ganzen Staates, (Ebend. §§. 68. u. f.) geſagt haben. Wir wollen lediglich bemerken, daß in dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit, dergleichen die Ereigniſſe eines unglücklichen Krieges auflegen, die Veräuſerungen, welche der Fürſt den Reſt des Staats zu retten vornimmt, für ſolche geachtet werden, die durch das bloſe Stillſchweigen der Nation genehmiget und gut geheiſen worden ſind, woferne ſich ſolche nicht in der Regierungsverfaſſung irgend ein leichtes und ordentliches Mittel, ihre ausdrückliche Bewilligung zu ertheilen, vorbehalten, ſondern dem Fürſten eine unumſchränkte Macht überlaſſen hat. Die Landſtände ſind

ſind in Frankreich durch den Nichtgebrauch und die ſtillſchweigende Einwilligung der Nation aufgehoben. Wenn ſich demnach dieſes Königreich im Gedränge befindet, ſo kommt es dem König alleine zu, den Werth der Opfer zu ermäſigen, die er den Frieden zu erkaufen thun mus, und ſeine Feinde gehen einen zurecht beſtändigen Tractat mit ihm ein. Vergebens werden die Unterthanen einwenden, daß ſie in die Abſtellung der Reichsſtände nur aus Furcht geheelet hätten, genug ſie haben es zugelaſſen, und dadurch alle Gewalt in die Hände des Königes geſpielet, welche erforderlich iſt, wenn man im Namen der Nation mit auswärtigen Nationen Verträge errichtet. Es mus nothwendig im Staate eine Macht ſeyn, mit welcher ſolche Nationen ſicher tractiren können. Ein gewiſſer Geſchichtſchreiber (*) ſagt; **daß die Grundgeſeze die Könige von Frankreich verhinderten, einem ihrer Rechte, zum Nachtheile ihrer Nachfolgere, durch einen Tractat, er ſey nun frey oder erzwungen, zu entſagen.** Die Grundgeſeze können dem Könige wohl die Macht benehmen, dasjenige, was dem Staate gehöret, ohne der Nation Einwilligung zu veräuſern, allein ſie können keine Veräuſerung oder Verzicht, welche mit dieſer Bewilligung vorgegangen iſt, aufheben und un-

(*) Der Abt von Choiſy Hiſt. de *Charles* V. S. 492.

unkräftig machen. Und wenn die Nation die Sachen dazu kommen laſſen, daß ſie kein Mittel mehr hat, ihre Einwilligung ausdrücklich an den Tag zu legen, ſo iſt in derley Gelegenheiten ihr bloſſes Stillſchweigen eine wahrhafte Einwilligung. Wäre dieſes anders ſo könnte niemand mit einem ſolchen Staate ſicher tractiren: und wenn man alſo zum Voraus alle künftige Tractaten unkräftig machen wolte, ſo hieſe dieſes wider das Völkerrecht handeln, welches den Nationen die Beybehaltung der Mittel, mit einander zu tractiren, (I. B. §. 262.) und ihre Verträge zu halten, (II. B. §§. 163. 219. u. f.) anbefiehlt.

Endlich iſt anzumerken, daß, wenn wir unterſuchen, ob die Einwilligung der Nation zur Veräuſerung eines Theils vom Staate erforderlich ſey, wir diejenigen Theile verſtehen, welche annoch in den Händen der Nation ſind, nicht aber diejenigen, welche währendem Krieg in die Gewalt des Feindes gerathen. Denn wenn die Nation dieſe leztere nicht mehr beſizet, ſo eignet es dem Souverän allein, wenn er eine vollkommene und unumſchränkte Regierung führet, und das Recht hat Krieg und Frieden zu beſchlieſen, ſo eignet, ſage ich, ihm, zu ermäſigen, ob es dienlich ſey, dieſe Theile des Staates zu verlaſſen, oder den Krieg fortzuſezen, um ſolche wieder zu erobern; und wenn man auch behaupten

wol-

wolte, daß er ſie nicht gültig veräuſſern könne, ſo iſt er doch nach unſerer Vorausſezung, das iſt, im Falle er vollkommen und unumſchränkt regieret, berechtiget, zu verſprechen, daß die Nation nimmermehr die Waffen ergreiffen werde, um die Ländereyen, Städte oder Provinzen, die er verläßt, wieder zu erobern; ſolches iſt zureichend, dem Feinde, der ſie erobert hat, den ruhigen Beſiz zu verſichern.

§. 12.

Wienach der Souverän in dem Tractat wegen des Privatintereſſe etwas verordnen kann.

Die Nothwendigkeit, Frieden zu machen, berechtiget den Souverän in dem Tractate wegen derer Sachen ſelbſt Vorſehung zu thun, die Privatperſonen zuſtehen, und ſolches Recht giebt ihm die oberſte Herrſchafft (1. B. §. 244.) Er kann auch ſogar biß auf eine gewiſſe Stuffe, vermöge der Gewalt die er über alle ſeine Unterthanen hat, über ihre Perſonen etwas feſtſezen; der Staat aber mus Bürger, welche durch dergleichen zum gemeinen Beſten gemachte Verfügungen Einbuſe leiden, entſchädigen (Ebend.).

§. 13.

§. 13.
Ob ein König in der Kriegsgefangenſchaft Friede machen kann.

Jedwede Hinderniß, die den Fürſten auſſer Stand ſezen kann, die Angelegenheiten der Regierung zu beſorgen, nimmt ihm ohne Zweifel die Befugniß Friede zu machen, deßwegen kann ein Minderjähriger oder Wahnſinniger nicht vom Frieden tractiren, welches keines Beweiſes bedarf. Jedoch fraget man, ob ein König, ſo ſich in der Kriegsgefangenſchaft befindet, Friede machen und einen verbindlichen Tractat deßfals eingehen kann? Einige berühmte Schriftſteller (*) machen hier einen Unterſchied zwiſchen einem König der ein eigenthümliches **Königreich** und demjenigen der gleichſam nur die Nuznieſung davon hat. Wir glauben jene falſche und gefährliche Meinung von einem Patrimonialkönigreich umgeſtoſſen (I. B. §§. 68. u. f.) und augenſcheinlich gezeiget zu haben, daß man ſolche auf die alleinige Macht des Regenten ſeinen Nachfolger zu ernennen, dem Staate einen andern Fürſten zu geben, und, wenn er es gut findet, einige Theile deſſelben zerſtückeln zu können, einſchränken müſe, welches alles er jedoch zum beſten der Nation, und zu deren gröſerm Vortheil

(*) Wolf Jus gent. §. 982.

thun mus. Jedwede rechtmäſige Obrigkeit, wie ſie Namen habe, iſt einzig und allein zum Beſten und zur Wohlfarth des Staates eingeſezet. Wird einmal dieſer unläugbare Grundſaz voraus geſezet, ſo gehet das Friedensgeſchäfte nicht mehr den König ausſchlieſungsweiſe, ſondern die Nation an; nun aber iſt richtig, daß ein gefangener Fürſt die Regierung nicht mehr verwalten und den Geſchäften des Staates obliegen kann. Soll derjenige ſo keine Freyheit hat einer Nation befehlen? Wie würde er ſie zum wahren beſten des Volkes und der öffentlichen Wohlfarth gemäs regieren? Zwar verliehret er ſeine Gerechtſame nicht, ſeine Gefangenſchaft aber raubet ihm das Vermögen ſolche auszuüben, weil er nicht im Stande iſt, dieſelbe zu ihrem rechtmäſigen Endzwecke zu leiten; in dem Falle befindet ſich ein minderjähriger oder blödſinniger König. Alsdann mus der oder diejenigen, denen die Landesgeſeze die Regierung übertragen, das Staatsruder führen. Dieſen kommt es zu, den Frieden zu behandeln, deſſen Punkte auszumachen, und ihn nach den Geſezen zu ſchlieſen.

Der gefangene Souverän kann ſolchen ſelbſt behandeln, und das was perſönlich von ihm abhanget, eingehen. Es wird aber der Tractat für die Nation nicht verbindlich, als wenn er von ihr ſelbſten, oder von denjenigen, welche die öffentliche

Ge-

Gewalt während der Gefangenſchaft des Fürſten vertretten, oder endlich von ihm ſelbſt nach ſeiner Loslaſſung genehmiget worden.

Übrigens wenn der Staat ſo viel möglich verbunden iſt, den mindeſten Bürger, welcher für die gemeine Sache ſeine Freyheit verlohren hat, zu ranzioniren, ſo lieget ihm mit noch mehrerm Grunde dieſe Verbindlichkeit in Abſicht auf ſeinen Souverän und denjenigen Regenten ob, deſſen Sorgen, Aufmerkſamkeit und Bemühungen dem Glücke und gemeinem Wohlſtande gewidmet ſind. Dieſer zum Kriegsgefangenen gemachte Fürſt iſt in einem Zuſtande, welcher das äuſerſte Elend für eine Perſon von ſo hohem Range iſt, blos durch die Vertheidigung ſeines Volkes gerathen. Wie ſollte dieſes Volk Anſtand nehmen ihn durch die gröſten Opfer frey zu machen? Nichts, die Wohlfarth des Staats alleine ausgenommen, mus bey einem ſo traurigen Vorfalle geſchonet werden. Die Wohlfarth des Volkes aber iſt bey jedweder Ereigniß das vorderſte Geſez, und in dieſem äuſerſten Nothſtande wird ein grosmüthiger Fürſt das Beyſpiel des Regulus nachahmen. Dieſer Bürger und Held, der auf ſein Wort nach Rom entlaſſen worden, widerrieth den Römern, ihn durch einen ſchändlichen Tractat frey zu machen, wiewohl ihm die harte Todespein

 nicht

nicht unbekannt war, die ihm die grauſamen Carthaginienſer vorbehielten (*).

§. 14.

Ob man mit einem Uſurpatore Frieden machen kann.

Wenn ein unrechtmäſiger Eroberer oder jedweder anderer Uſurpator ein Reich an ſich geriſſen hat, ſo iſt er ſo bald in dem Beſize dieſes Reiches, als ſich die Unterthanen ihm unterworfen und durch eine freywillige Huldigung ſeine Oberherrſchafft erkennt haben. Andere Nationen, welche kein Recht in ihre innere Angelegenheiten einzugehen und ſich in ihre Regierungsverfaſſung zu miſchen haben, müſen es auf das Urtheil jener Nation ankommen laſſen. Daher können ſie mit dem Uſurpator wegen des Friedens tractiren, und ſolchen mit ihm abſchlieſen. Dadurch thun ſie dem Rechte des rechtmäſigen Souveräns keinen Abbruch, denn ſie haben das Recht nicht ſolches zu unterſuchen und zu ermäſigen; ſie laſſen ihn das ſeyn was er iſt, und halten ſich lediglich in den Angelegenheiten, welche ſie in dieſem Königreiche haben, nach ihrem eigenen und nach dem Rechte des Staats, über deſſen Souveränität geſtritten wird, an den Beſiz. Dieſe Regel hin-

(*) Tit. Liv. Epitom. Lib. XVIII. und andere Geſchichtſchreiber.

hindert ſie jedoch nicht an dem Streite des entſez-ten Königes Theil zu nehmen, daferne ſie ſolchen gerecht finden, und ihm Hülfe zu leiſten. Sie er-klären ſich alsdenn als Feinde der Nationen, wel-che ſeinen Cronenbuhler erkennt hat, ſo wie ſie befugt ſind demjenigen von zwey verſchiedenen im Kriege befangenen Völkern beyzuſtehen, welches ih-nen das meiſte Recht zu haben ſcheinet.

§. 15.

Bundsverwandte die in dem Friedens-tractate begriffen ſind.

Die Hauptparthey, der Souverän in deſſen Namen der Krieg geführt worden, kann nicht mit Recht Frieden machen, ohne ſeine Bundsgenoſſen inzuſchlieſen; ich meine diejenigen die ihm Hülfe eleiſtet haben, ohne an dem Kriege unmittelbar Theil zu nehmen. Dieſe Vorſicht iſt unumgäng-ich nöhig um ſie für der Ahndung des Feindes ſi-her zu ſezen. Denn obwohl derſelbe keine Urſach at über die Bundsgenoſſen ſeines Feindes erzürnt u ſeyn, die, da ſie ſich blos zur Vertheidigung nheiſchig gemacht, nichts gethan, als ihre Ver-räge getreulich erfüllet haben (III. B. §. 101.); iſt doch nichts gewöhnlicher als daß die Schritte er Menſchen mehr von den Leidenſchaften als von er Vernunft und Gerechtigkeit geleitet werden.

Wenn dergleichen Bundsgenoſſen erſt während des vorſeyenden Krieges und durch deſſen Veranlaſſung das Bündnis eingegangen haben; ſo geben ſie dennoch demjenigen gegen den ſie ſich verbunden haben, eine gerechte Urſache ſie als Feinde zu behandeln, ob ſie gleich nicht mit ihrer ganzen Macht und als Hauptpartheyen gegen ihn zu agiren verſprochen haben. Derjenige dem ſie beygeſtanden haben, darf es nicht unterlaſſen ſie in dem Frieden mit einzuſchlieſen.

Es verbindet aber der Tractat der Hauptparthey ihre Alliirten anders nicht, als in ſo weit ſie ihn annehmen wollen, es ſey denn daß ſie ihr volle Macht ertheilet hätten, für ſie zu tractiren. Wenn man ſie in dem Tractate begreift, ſo erhält jene nur an ihrem ausgeſöhnten Feinde das Recht zu verlangen, daß er ſolche Alliirte wegen der Hülfe die ſie gegen ihn geleiſtet haben, nicht angreiffe, daß er ſie nicht kränke, und ſo friedſam mit ihnen lebe, als wenn nichts vorgefallen wäre.

§. 16.

Jedweder Kriegsverbundener mus für ſich tractiren.

Die Souveräne, welche ſich wegen des Krieges vereiniget, und all diejenigen, welche geradhin daran Theil genommen haben, müſen einzeln

ihren

ihren Friedenstractat machen. So iſt es zu Nimwegen, Ryswick und Utrecht geſchehen. Die Allianz aber verbindet ſie gemeinſamlich zu tractiren. Es wird gefraget, in welchem Falle ein Verbundener von der Allianz abgehen und einen beſondern Frieden machen könne? Wir haben ſolches in der Abhandlung von Kriegesverbindungen unterſuchet, (III. B. VI. C.) wie auch von den Allianzen überhaupt (II. B. XII - XV. C.).

§. 17.

Von der Vermittelung.

Offtmals ſezen zwey Nationen, die des Krieges gleich müde ſind, denſelben dem ohngeachtet aus der einzigen Urſache fort, weil jedwede befürchtet einen vorläufigen Schritt zu thun den man für eine Schwäche ausdeuten könnte; oder weil ſie aus Erbitterung und wider ihren wahren Vortheil darauf erſizen. In dem Falle legen die gemeinſchäfftlichen Freunde ihre gute Vermittelung wirkſam ein und biethen ſich zu Mittlern an. Es iſt ein ſehr heilſames und einem groſen Prinzen ſehr anſtändiges Geſchäfft zwey feindliche Nationen zu vereinigen und dem menſchlichen Blutvergieſen ein Ziel zu ſezen; es iſt eine heilige Pflicht derjenigen, welche die Mittel haben etwas dabey auszurichten. Wir ſchränken uns bey einer Materie, die wir ſchon

abgehandelt haben, auf dieſe alleinige Anmerkung ein. (II. B. §. 328.)

§. 18.

Auf was für einen Fuß man Friede machen kann.

Der Friedenstractat kann nichts anders als ein Vergleich ſeyn. Wolte man dabey die Regeln einer genauen und ſtrengen Gerechtigkeit beobachten, dergeſtalten daß jeder gerade das was ihm gebühret erhielte, ſo würde der Friede unmüglich werden. Erſtlich müſte, in Anſehung der Urſache des Krieges, ein Theil ſein Unrecht erkennen und ſeine unrechtmäſige Anſprüche ſelbſt verwerfen; welches ſchwehrlich geſchehen wird, ſo lange dieſelbe nicht aufs Aeuſſerſte gebracht worden iſt. Wenn ſie aber die Ungerechtigkeit ihrer Sache eingeſtehet, ſo mus ſie zugleich alles verdammen, was ſie ſolche zu behaupten gethan hat. Sie mus alles was ſie ungerechterweiſe weggenommen hat, wieder hergeben, ſie mus die Kriegskoſten und Schäden erſezen und vergüthen. Und wie kann man ſolche in einen richtigen Anſchlag bringen? Wie kann man das vergoſſene Menſchenbluth, den Verluſt vieler Bürger, das Unglück der Familien ſchäzen? Und dieſes iſt noch nicht alles. Die ſtrenge Gerechtigkeit würde noch überdiß verlangen, daß der Urheber

der eines ungerechten Krieges einer dem angeſtiften Ubel gemäſen Straffe unterworffen und angehalten werden ſollte, eine gebührende und zur künfftigen Sicherheit deſſen den er angegriffen hat, hinlängliche Genugthuung zu leiſten. Wie ſoll die Natur dieſer Straffe beſtimmet und ihre Stuffen bezeichnet werden? Endlich kann auch ſelbſt derjenige, der einen gerechten Krieg geführet hat, die Schranken einer gerechten Vertheidigung überſchritten und in den Feindſeligkeiten, die an ſich einen rechtmäſigen Endzweck hatten, Ausſchweifungen begangen haben; lauter Ungerechtigkeiten, welche die ſtrenge Gerechtigkeit gut zu machen beſiehlt. Er kann Eroberungen und Beuten gemacht haben, die den Werth von dem überſteigen was er zu fordern hatte.

Wer ſoll dieſes alles genau berechnen und in Anſchlag bringen? Weil es aber erſchröcklich wäre den Krieg ewig währen zu laſſen, und ihn ſo lange fortzuſezen, biß eine von den Partheyen gänzlich zu Grunde gerichtet iſt; und weil man auch bey der gerechteſten Sache endlich an die Wiederherſtellung des Friedens denken, und beſtändig auf dieſen heilſamen Endzweck ſein Augenmerk richten mus; ſo iſt kein anderes Mittel übrig als ſich über alle dergleichen Anſprüche und Beſchwerden auf beeden Theilen zu vergleichen, und alle Streitigkeiten durch

eine ſo viel möglich billigmäſige Convention aufzuheben. Man unterſuchet weder die Urſache des Krieges, noch die Irrungen, welche die verſchiedenen Thätlichkeiten erregen könnten; weder eine noch die andere Parthey wird darum verdammt und für ungerecht erkläret: dieſes würde keine von beeden zugeben: ſondern man vergleicht ſich über das was jedwede, mit Übergehung aller Anſprüche, bekommen ſoll.

§. 19.

Allgemeine Wirkung eines Friedenstractats.

Die Wirkung des Friedenstractats iſt das Ende des Krieges und die Wegräumung des Anlaſſes davon. Den contrahirenden Theilen läßt derſelbe keine Befugniß, Feindſeligkeiten zu begehen, es ſey nun des Anlaſſes zum Kriege ſelbſt, oder all desjenigen wegen, was ſich in dem Lauffe deſſelben zugetragen hat. Demnach iſt nicht erlaubt in dieſer nemlichen Rückſicht die Waffen wieder zu ergreiffen. Daher ſehen wir auch, daß man ſich in ſolchen Verträgen zu einem **beſtändigen Frieden** wechſelweiſe verbindet. Man mus dieſes nicht ſo verſtehen, als wenn die Contrahenten verſprächen, ſich nimmermehr, aus was Urſach es ſey, zu bekriegen. Der Friede beziehet ſich auf den Krieg,

den

den er endiget, und dieſer Friede iſt dem Weſen nach **beſtändig**, wenn er nicht geſtattet jemals den nemlichen Krieg wieder zu erregen, und die Waffen aus der Urſache wieder zu ergreiffen, die ihn angezündet hatte.

Im übrigen räumet der beſondere Vergleich über eine Sache nichts als das alleinige Mittel weg, worauf er ſich beziehet, und würde nicht hindern, daß man in der Folge aus andern Gründen neue Anſprüche an die Sache ſelbſt machen dürfte; daher iſt man gemeiniglich beſorgt, einen allgemeinen Vergleich zu verlangen, der ſich auf die ſtrittig gewordene Sache ſelbſt, und nicht nur auf den gegenwärtigen Streit beziehet; man machet eine allgemeine Verzicht auf jedweden Anſpruch an der Sache, worauf es ankommt, aus. Und wenn alsdann derjenige, ſo Verzicht gethan hat, ſich eines Tages im Stande befänd aus neuen Gründen zu beweiſen, daß ihm jene Sache gehörte, ſo würde er nicht mehr Gehör finden, wenn er ſolche wieder verlangte.

§. 20.

Von der Amniſtie.

Die **Amniſtie** iſt eine völlige Vergeſſenheit des Vorgegangenen, und da der Friede dahin gehet, daß aller Anlaß zur Zwietracht vernichtet werde,

de, ſo mus dieſes der erſte Artickel des Tractats ſeyn. Dieſes läßt man auch heutiges Tages nicht aus der Acht. Wenn aber der Tractat kein Wort davon enthielte, ſo iſt doch die Amniſtie durch die Natur des Friedens ſelbſt darunter begriffen.

§. 21.

Von den Dingen wovon der Tractat nichts ſaget.

Weil jede von den kriegführenden Mächten Recht zu haben glaubet, niemand aber von ſolcher Forderung urtheilen kann (III. B. §. 188.) ſo mus der Stand, worinnen ſich die Sachen in der Stunde da man den Tractat machet befinden, für rechtmäſig angenommen werden, und will man ſolchen verändern, ſo mus der Tractat ausdrücklich davon Meldung thun. Mithin müſen alle Sachen, wovon der Tractat nichts gedenket, in dem Stande verbleiben, worinnen ſie ſich zur Zeit ſolchen Abſchluſſes befinden. Dieſes iſt auch eine Folge der verſprochenen Amniſtie. Alle währendem Krieg verurſachte Schäden werden gleichfalls in Vergeſſenheit gebracht, und man kann keine Klage, wegen derjenigen anſtellen, deren Entſchädigung im Tractat nicht ausgemachet worden; ſie werden als nicht geſchehen angeſehen.

§. 22.

§. 22.

Von den Dingen, welche in dem Vergleich, oder in der Amniſtie, nicht begriffen ſind.

Man kann aber die Wirkung des Vergleichs, oder der Amniſtie, nicht auf Dinge erſtrecken, welche keine Beziehung auf den durch den Tractat geendigten Krieg haben. Deswegen bleiben Forderungen wegen einer Schuld, oder einer vorm Kriege erlittenen Beleidigung, die aber keine Urſache dazu gegeben, aufrecht beſtehen, und werden keineswegs durch den Tractat aufgehoben, daferne man ihn nicht ausdrücklich auf die Abthuung aller Anſprüche, wie die Namen haben, erſtrecket hat. Gleiche Bewandniß hat es mit denen währendem Krieg gemachten Schulden, die nemlich dahin nicht eingeſchlagen, denn wegen der Beleidigungen, welche auch während demſelben, aber ohne Rückſicht auf den Krieg, vorgegangen ſind.

Schulden bey Privatperſonen, oder Kränkungen, welche ſie anderwärts ohne Rückſicht auf den Krieg erlitten haben mögen, werden durch den Vergleich und die Amniſtie, welche alleinig ſich auf ihren Gegenſtand, nemlich auf den Krieg, auf ſeine Urſachen und Wirkungen beziehen, eben ſo wenig aufgehoben. Wenn demnach beederſeitige Untertha-

terthanen der feindlichen Mächte in einem neutralen Lande miteinander handeln, oder darinnen einer von dem andern beleidiget wird, ſo kann die Erfüllung des Contracts, oder die Genugthuung für das erlittene Unrecht und Schaden nach dem Friedensſchluß geſuchet werden.

Wenn endlich der Tractat mit ſich bringet, daß alle Sachen in den Zuſtand wieder eingeſezet werden ſollen, worinnen ſie vor dem Kriege waren, ſo verſteht man die Clauſel nur von unbeweglichen Gütern, und man kann ſelbige nicht auf Mobilien, und auf die Beute erſtrecken, deren Eigenthum alſogleich den Eroberern zuſtehet, und angeſehen wird, als ob ſie der alte Beſizer verlaſſen hätte, weil man ſolche ſchwehr erkennet, und wenig Hoffnung hat, ſie wieder zu kriegen.

§. 23.

Die alten angeführten und aufs neue bekräftigten Tractaten machen einen Theil davon aus.

Die alten Tractaten, welche in dem neuen angeführet und bekräftiget werden, machen einen Theil deſſelbigen aus, eben als wenn ſie darinnen enthalten, und Wort für Wort darein geſchrieben worden wären. Und in den neuen Artickeln, welche ſich auf alte Verträge beziehen, mus die Aus-

legung

legung nach denen oben im II. Buche XVII. Capitel, und insbeſondere im 286. §. angeführten Regeln gemachet werden.

III. Capitel.

Von der Vollziehung des Friedenstractats.

§. 24.

Wenn der Tractat anfänget zu verbinden.

Der Friedenstractat verbindet die Partheyen von dem Augenblick an da er geſchloſſen worden, bis er ſeine ganze Geſtalt bekommen hat; und ſelbige müſen unverlängt zu deſſen Vollziehung ſchreiten. Alſogleich müſen alle Feindſeligkeiten aufhören, es ſey denn daß man einen Tag beſtimmt hat; da der Friede anfangen ſoll. Dieſer Tractat aber bindet die Unterthanen erſt den Augenblick, da er ihnen verkündet worden. Hier iſt es wie mit dem Stillſtande beſchaffen (III. B. §. 239.). Trägt ſichs zu, daß die Kriegsleute in dem Umfange ihrer Dienſte, und nach den Regeln ihrer Pflichten einige Feindſeligkeiten begehen, ehe der Friedenstractat behörig zu ihrer Wiſſenſchaft gekommen iſt, ſo iſt

ſolches

ſolches ein Unglück, deſſentwegen man ſie nicht ſtra‍ſen kann, es mus aber der Souverän, der ſchon zum Frieden verbunden iſt, dasjenige wieder herge‍ben, was ſeit deſſen Schluß weggenommen worden, und hat kein Recht ſolches zurück zu behalten.

§. 25.

Verkündung des Friedens.

Damit man nun dieſen traurigen Vorfallen‍heiten zuvor komme, die vielen unſchuldigen Leu‍ten das Leben koſten können, ſo mus man den Frie‍den, wenigſtens für die Kriegsleute, ohne Ver‍zug verkünden. Heutiges Tages aber, da das Volk von ſich ſelbſt keine Thätlichkeiten unternehmen darf, und ſich gar nicht in den Krieg miſchet, kann die feierliche Verkündung des Friedens aufgeſchoben werden, wofern nur wegen Unterbleibung der Feindſeligkeiten die gehörigen Anſtalten getroffen werden; welches die Generale, ſo alle Kriegsver‍richtungen anordnen, gar leichtlich bewerkſtelligen können; oder es geſchieht durch einen dem Kriegs‍heere kundgemachten Waffenſtillſtand. Der 1735. zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich gemachte Frie‍de wurde erſt lange hernach öffentlich verkündet. Man wartete damit bis alles in vollkommene Rich‍tigkeit geſezet war, nachdem die wichtigſten Puncte in den vorläuffigen Artickeln ausgemacht worden

waren.

waren. Die Bekanntmachung oder Verkündung des Friedens ſezet beede Nationen wieder in den Zuſtand in welchem ſie ſich vor dem Kriege befanden. Sie eröffnet einen freyen Handel zwiſchen ihnen, und erlaubet den beederſeitigen Unterthanen, was ihnen währendem Krieg unterſaget war. Der Tractat wird durch die Verkündung für die Unterthanen ein Geſez, und ſie ſind verbunden ſich von nun an den Verordnungen zu fügen, welche man in ſolchem ausgemachet hat. Wenn zum Beyſpiele der Tractat mit ſich bringet, daß ſich eine von beeden Nationen eines gewiſſen Handels enthalten ſoll, ſo werden alle Glieder dieſer Nation verbunden ſeyn ſich von dem Augenblicke an, da der Friede verkündet wird, dieſes Handels zu entſchlagen.

§. 26.

Von der Zeit der Vollziehung.

Wenn kein Ziel zu Erfüllung des Vertrages und Vollſtreckung eines jeden Artickels beſtimmt iſt, ſo ſagt die geſunde Vernunfft daß jedweder Punkt ſo bald als möglich erfüllet werden müſe: denn dieſes war ohne Zweifel die Abſicht. Die Treue der Verträge kann in ihrer Vollziehung weder Nachläſigkeit, noch Langſamkeit, noch gezwungenen Verzug leiden.

§. 27.

Eine rechtmäſige Entſchuldigung mus zugelaſſen werden.

Allein in dieſer, wie in allen andern Sachen, mus eine rechtmäſige, auf eine weſentliche und unüberſteigliche Hinderniß gegründete Entſchuldigung zugelaſſen und angenommen werden; denn niemand iſt zu was unmöglichem gehalten. Die Hinderniſſe, wenn von Seiten des Promittenten kein Verſehen obwaltet, vereiteln ein Verſprechen, welches durch kein Aequivalent erfüllet werden, und deſſen Erfüllung auf keine andere Zeit verſchoben werden kann. Kann man das Verſprechen zu einer andern Zeit erfüllen, ſo mus man eine billigmäſige Friſt bewilligen. Wenn man annimmt, daß eine Parthey durch den Friedenstractat der andern ein Corps Hülfsvölker verſprochen habe, ſo iſt ſie nicht ſchuldig ſolches zu ſtellen, wenn ſie deſſen ſelbſt zu ihrer eigenen Vertheidigung ſehr benöthiget iſt. Wenn ſelbige eine gewiſſe Zahl Getreyde aljährlich verſprochen hat, ſo kann man es nicht verlangen, wenn ſie Noth leidet, hat ſie aber wieder einen guten Vorrath, ſo mus ſie, wenn mans verlanget, den Rückſtand liefern.

§. 28.

Das Verſprechen wird vereitelt, wenn der Acceptant ſelbſt deſſen Vollziehung hindert.

Noch iſt eine Maxime, daß der Promittent alsdenn ſeines Verſprechens los wird, wenn, da er ſich umthut, ſolches nach ſeiner Verbindlichkeit zu erfüllen, derjenige dem er es gethan ihn ſelbſt an der Leiſtung deſſelben gehindert hat. Man hält ein Verſprechen für erlaſſen, deſſen Vollziehung man ſelbſt behindert. Wir wollen daher noch hinzu ſezen, daß, wenn derjenige der eine Sache durch den Friedenstractat verſprochen hat, bereitwillig wäre ſolche in der beſtimmten Zeit, oder gleich hernach oder doch zu einer rechten Zeit zu halten, alsdenn, woferne kein Termin vorgeſchrieben worden, oder die andere Parthey nichts thun wollen, der Promittent ſeines Verſprechens los ſey. Denn da ſich der Acceptant das Recht nicht vorbehalten hat, die Vollziehung deſſelben nach ſeinem Gutdünken verlangen zu können, ſo wird geglaubt, daß er darauf Verzicht gethan, in ſo ferne er nemlich ſolches zu einer rechten und zur Erfüllung des Verſprechens angeſezter Zeit nicht angenommen hat. Verlanget er, daß die Erfüllung auf eine andere Zeit verſchoben werden ſolle, ſo erfordert die Redlichkeit,

daß der Promittent zu dem Aufſchub ſeine Einwilligung gebe, es wåre denn, daß er durch ſtarke Gründe zeigen könnte, daß ihm in dem Fall das Verſprechen mehr zur Laſt würde.

§. 29.
Einſtellung der Contributionen.

Contributionen erheben iſt eine Feindſeligkeit, welche ſo bald der Friede abgeſchloſſen worden aufhören ſoll (§. 24.). Diejenigen, welche alſchon verſprochen aber nicht bezahlet worden ſind, müſen bezahlet werden, und man kann ſie als eine Schuld fordern. Um aber alle Schwierigkeit zu heben, mus man ſich über dieſe Artickel deutlich und ausführlich erklåren, welches man auch gemeiniglich zu thun beſorgt iſt.

§. 30.
Von den Früchten der wieder erſezten oder abgetrettenen Sachen.

Die Früchte der im Frieden wieder erſezten Sachen mus man in dem Augenblicke herausgeben, der hierzu anberaumet worden. Iſt keine gewiſſe Zeit beſtimmt, ſo mus man die Früchte in dem Augenblicke liefern auf den der Wiedererſatz der Sachen geſezet worden, die verfallene und erhobene aber giebt man vorm Friedensſchluß nicht heraus.

aus. Denn die Früchte gehören dem Gutsherrn, und hier wird der Beſiz für einen rechtmäſigen Titel gehalten. Wenn man ein Gut abtrit, ſo trit man aus eben der Urſache die alſchon gebührende Früchte zugleich nicht ab. Dieſes wars was Auguſt gegen den Sextus Pompejus mit Recht behauptete, welcher, da man ihm den Peloponnes gegeben, verlangte, daß man ihm die Auflagen der vorhergehenden Jahre bezahlen ſolte. (*)

§. 31.

In welchem Stande man die Sachen zurück geben mus.

Die Sachen deren Herausgabe im Friedenstractate ſchlechthin und ohne andere Erklärung ausgemachet worden, müſen in dem Zuſtande, worinnen man ſie erobert hat, wieder gegeben werden, denn der Ausdruck Wiedererſezung bedeutet natürlicher Weiſe die Herſtellung aller Sachen in ihren erſten Zuſtand. Wenn man daher eine Sache wieder erſezet, ſo mus man zu gleicher Zeit alle Rechte, welche bey ihrer Eroberung daran hafteten, herausgeben. Unter dieſer Regel aber mus man die Veränderungen nicht begreiffen, welche eine natürliche Folge, eine Wirkung des Krieges ſelbſt und ſei-

(*) Appian. de Bello Civ. V. B. beym Grotius II. B. XX. Cap. §. 22.

ſeiner Unternehmungen geweſen ſeyn können. Man mus einen Plaz ſo wieder hergeben, wie er bey ſeiner Einnahme beſchaffen war, ſo viel als er ſich nemlich noch beym Schluſſe des Friedens in dieſem Zuſtande befindet. Wenn aber der Plaz während dem Krieg geſchleifet, oder unbrauchbar gemachet worden, ſo iſt ſolches durch das Recht der Waffen geſchehen, und machet die Amniſtie dieſen Schaden vergeſſen. Man iſt nicht ſchuldig ein verheertes Land wieder herzuſtellen, wenn man es im Frieden zurück giebt; man giebt es ſo wieder her wie man es findet. Gleichwie es aber eine alzugroſe Untreue ſeyn würde, dieſes Land nach dem Frieden und ehe man es zurück giebt, zu verheeren, alſo hat es die nemliche Beſchaffenheit mit einer Veſte, deren Werker der Krieg verſchonet hat. Es wäre ein treuloſes Stück, wenn man ſolche vor der Herausgabe ſchleifen wolte. Wenn der Uberwinder die daran gemachte Breſchen hergeſtellet, wenn er ſie in dem Stand worinnen ſie vor der Belagerung war, wieder geſezt hat, ſo mus er ſie in dem nemlichen Stande zurück geben. Hat er aber einige Werke hinzu gethan, ſo kann er ſolche niederreiſen. Wenn er die alten Werke, um neue zu erbauen, geſchleifet hat, ſo wird nöthig ſeyn, über ſolche Ausbeſſerung ſich zu verſtehen, oder genau zu bemerken, in welchem Stande die Veſtung zurück gegeben werden

den ſoll. Es iſt ſogar, um allen Schikanen und Schwierigkeiten zuvor zu kommen, gut, dieſe lezere Vorſicht niemals zu vergeſſen. In einem Inſtrument, welches zu Herſtellung des Friedens beſtimmt iſt, mus man, wo möglich, keine Dunkelheit und nichts ſehen laſſen, was den Krieg wieder zu erregen fähig wär. Dieſes iſt nun, wie ich weis, nicht die Methode derjenigen, welche ſich heutiges Tags für die geſchickteſten Negociatoren achten. Sie dichten im Gegentheil darauf, in einen Friedenstractat dunkele und zweideutige Clauſeln einzuſchieben, damit ihr Herr einen Vorwand übrig behalte, aufs neue Verwirrung zu machen, und bey erſter guter Gelegenheit die Waffen zu ergreiffen. Wir haben ſchon oben (II. B. §. 231.) angemerkt, wie ſehr dieſe elende Feinheit Treu und Glauben bey den Tractaten im Weg ſtehet. Sie iſt der Aufrichtigkeit und dem Edelmuthe unanſtändig, welche in den Handlungen eines groſen Fürſten hervor leuchten ſollen.

§. 32.

Von Auslegung des Friedenstractats; ſie gehet gegen denjenigen der das Geſez gegeben hat.

Weil es aber ſehr ſchwehr iſt, daß ſich nicht manche Zweydeutigkeit in einem Tractate finden

ſollte, wenn er auch gleich mit aller möglichen Sorgfalt und Redlichkeit abgefaſt wird, oder daß ſich nicht einige Schwierigkeit in der Anwendung in ſeinen Clauſeln auf die beſondern Fälle ereignen ſollte; ſo wird man zum öfftern zu den Regeln der Auslegungskunſt ſeine Zuflucht nehmen müſen. Wir haben der Erklärung dieſer wichtigen Regeln ein ganzes Capitel gewidmet, und wollen uns hier nicht mit eckelhaffter Wiederholung derſelben einlaſſen. Wir wollen uns auf einige Regeln einſchränken, welche ſich noch eigentlicher hieher, nemlich zu den Friedenstractaten ſchicken.

I. Wird im Zweifelsfalle die Auslegung wider denjenigen gemacht, welcher in dem Tractate das Geſez gegeben hat; denn derſelbige hat es auf einige Art vorgeſchrieben. Wenn er ſich nicht deutlicher ausgedrücket, ſo mus er ſich die Schuld beymeſſen, und wenn man die Bedeutung der Wörter in demjenigen Verſtande ausdehnet, oder einſchränket, der ihm am wenigſten Vortheil bringet, ſo thut man ihm entweder gar kein Unrecht, oder nur dasjenige an, deme er ſich hat ausſezen wollen; aber man würde durch eine widrige Auslegung Gefahr laufen, nichts bedeutende und zweifelhafte Ausdrückungen zum Schaden des ſchwächſten Contrahenten argliſtig auszulegen, welcher genöthiget worden die Vorſchrift des ſtärkſten anzunehmen.

§. 33.

§. 33.

Von Benennung der abgetrettenen Lande.

II. Die Benennung der im Tractate abgetrettenen Lande mus ſo, wie ſie geſchickte und kundige Perſonen damals genommen haben, verſtanden werden. Denn man vermuthet keinesweges, daß Unwiſſende oder Gecken mit einer ſo wichtigen Sache, als ein Friedenstractat iſt, beſchäftiget ſind. Und die Verfügungen eines Contracts mus man nach der wahrſcheinlichen Abſicht der Contrahenten, die ſie in dem Contracte gehabt haben, verſtehen.

§. 34.

Die Wiedereinſezung verſteht ſich nicht von denjenigen, die ſich freywillig ergeben haben.

III. Der Friedenstractat beziehet ſich natürlicher Weiſe und an ſich ſelbſt nur auf den Krieg, welchen er endiget. Es müſen daher die unbeſtimmten Clauſeln deſſelben nur in dieſer Rückſicht verſtanden werden. Deswegen beziehet ſich die bloſe Stipulation, daß die Sachen in ihren Stand wieder hergeſtellet werden ſollen, keinesweges auf diejenigen Veränderungen, welche nicht durch den

Krieg ſelbſten verurſachet worden. Es wird alſo dieſe allgemeine Clauſul keine von den Partheyen verbinden ein freyes Volk, welches ſich ihr währendem Krieg unterworfen hat, wieder in Freyheit zu ſezen; und gleichwie ein Volk, ſo von ſeinem Souveräne verlaſſen worden, frey wird, und die Macht bekommt, nach ſeinem Gutbefinden auf ſeine Wolfarth bedacht zu ſeyn (I. B. §. 202.); alſo erſtrecket ſich das allgemeine Verſprechen, die Eroberungen wieder abzutretten, keineswegs auf dieſes Volk, wenn es in dem Laufe des Krieges ſich dem Feinde ſeines vorigen Souveräns, freywillig ergeben und unterworffen hat, ohne daß es durch die Gewalt der Waffen dazu gezwungen worden wäre. Man wird vergebens einwenden, daß derjenige, welcher die Wiederherſtellung aller Sachen auf den alten Fus verlanget, eine Ruckſicht auf die Freyheit des erſtern der Völker wovon wir reden, haben könne, und ſichtbarlich einen ſehr groſen Vortheil durch die Wiederherſtellung des andern habe; denn woferne er Sachen verlangte, die die allgemeine Clauſul an ſich ſelbſt nicht begreiffet, ſo müſte er ſich deutlich und eigentlich ausdrücken. Man kann alle Arten von Verträgen einem Friedenstractate einverleiben, haben ſie aber keine Ruckſicht auf den Krieg, welchen man endigen will; ſo mus man ſich ſehr bedeutlich ausdrücken, denn na

türli

türlicher Weiſe wird der Tractat nur nach ſeinem Gegenſtande ausgeleget.

IV. Capitel.
Von Beobachtung und Brechung des Friedenstractats.

§. 35.
Der Friedenstractat verbindet die Nation und die Nachfolger in der Regierung.

Der Friedenstractat ſo durch eine rechtmäßige Gewalt abgeſchloſſen worden, iſt zweifelsohne ein öffentlicher Tractat, der die ganze Nation verbindet (II. B. §. 154.). Seiner Natur nach iſt er überdiß ein dinglicher Vertrag; denn woferne er auf die Lebenszeit des Fürſten eingeſchränkt worden, ſo wäre er ein Stillſtands- nicht aber ein Friedenstractat. Uber diß iſt jedweder Vertrag, der, wie jener, in Rückſicht auf das gemeine Beſte gemacht wird, ein dinglicher Vertrag (II. B. §. 189.). Er verbindet daher die Regierungsfolgere eben ſo ſtark, als den Fürſten ſelbſt, der ihn unterzeichnet hat, weil er den Staat ſelbſten verbindet, und weil die Regierungsfolgere in dieſem Stücke niemals andere Gerechtſame als der Staat ſelbſten haben können.

§. 36.

Er mus getreulich beobachtet werden.

Da wir ſo ausführlich von der Treue der Verträge und von der unnachläßlichen Verbindlichkeit, die ſie auflegen, geredet haben, ſo würde es überflüßig ſeyn, wenn wir uns noch in einen umſtändlichen Beweis einlieſen, wie insbeſondere die Souveräne und Völker die Friedensverträge aufs heiligſte zu beobachten hätten. Dergleichen Verträge intereßiren und verbinden ganze Völkerſchaften; ſie ſind von der äuſerſten Wichtigkeit; ihre Verlezung zündet das Kriegsfeuer unfehlbar wieder an; lauter Gründe, welche der Verbindlichkeit Treu und Glauben zu halten und ſeine Verſprechungen getreulich zu beobachten, eine neue Stärke beylegen.

§. 37.

Die Furcht, oder Macht, geben keine Ausflucht oder Urſache ſolchen nicht zu halten.

Man kann ſich von keinem Friedenstractate unter dem Vorwande losmachen, daß ſolcher durch die Furcht abgenöthiget, oder durch die Macht erzwungen worden wäre. Denn wenn dieſe Ausflucht ſtatt haben ſolte, ſo würde ſie fürs erſte alle Sicherheit der Friedenstractaten untergraben, indeme

deme deren wenige ſind, gegen welche man ſeine Unredlichkeit zu decken ſich deſſen nicht bedienen könnte. Wolte man eine ſolche Argliſt gutheiſen, ſo würde man die gemeine Sicherheit und die Wohlfarth der Nationen verlezen. Dieſe Maxime würde aus den nemlichen Gründen abſcheulich ſeyn, welche die Gültigkeit der Tractaten in der Welt heilig machen (II. B. §. 220.); auſerdem würde es faſt allemal ſchändlich oder lächerlich ſeyn, eine ſolche Ausflucht anzuführen. Heut zu Tage iſt es gar nicht gewöhnlich, daß man das Aeuſerſte abwartet, um Friede zu machen, wenn auch gleich eine Nation in verſchiedenen Schlachten überwunden worden, ſo kann ſie ſich doch noch vertheidigen, und hat ſo lange Hülfsmittel, als ihr Leute und Waffen übrig ſind. Wenn ſie gut findet, ſich durch einen nachtheiligen Vertrag einen nothwendigen Frieden zu verſchaffen; wenn ſie durch groſſe Opfer ſich von einer bevorſtehenden Gefahr und einem gänzlichen Untergange losmachet; ſo iſt auch dasjenige, was ihr übrig bleibet, ein Gut, ſo ſie dem Frieden zu verdanken hat. Sie hat freywillig den Entſchluß gefaſſet, einen gewiſſen und gegenwärtigen aber eingeſchränkten Verluſt einer künftigen aber allzuwahrſcheinlichen und erſchrecklichen Gefahr vorzuziehen.

Wenn jemalen die Furcht zur Ausflucht dienen könnte, ſo wäre es gegen eine Urkunde, die den Namen eines Friedensvertrages nicht verdienet, gegen eine auf Bedingniſſe erzwungene Unterwerfung, die ſowohl die Gerechtigkeit als alle Pflichten der Menſchheit verlezen. Ein geiziger und ungerechter Eroberer mag immerhin eine Nation unter das Joch bringen, er mag ſie zwingen, harte, ſchändliche und unerträgliche Bedingungen einzugehen; die Nothwendigkeit zwinget ſie, ſich zu unterwerfen. Allein dieſe anſcheinende Ruhe iſt kein Friede; es iſt eine Unterdruckung, welche man duldet, ſo lang man keine Mittel hat, ſich ſolcher zu entledigen, und wider welche ſich herzhafte Leute bey erſter günſtigen Gelegenheit empören. Als Ferdinand Cortez das Mexicaniſche Reich ohne einen Schatten von einer Urſache, ohne den geringſten ſcheinbaren Vorwand angrif, wird man wohl, wenn man die Wahrheit aufrichtig ſagen ſollte, behaupten können, daß der unglückliche Montezuma, wenn er allenfalls ſeine Freyheit dadurch erkauffen können, wenn er ſich harten und ungerechten Bedingungen unterworfen, Beſazungen in ſeine Veſtungen und Hauptſtadt eingenommen, einen unerſchwinglichen Tribut bezahlet, und den Befehlen des Königes von Spanien gehorchet hätte, daß der unglückliche

Mon-

Montezuma ſage ich, nicht jedwede günſtige Gelegenheit hätte ergreifen können, wieder in ſeine Rechte zu tretten, ſein Volk zu befreyen, die habſüchtigen, trozigen und grauſamen Spanier aus dem Lande zu jagen und auszurotten? Nein, nein; man wird keine ſo groſe Ungereimtheit behaupten. Da das Naturgeſez für die Wohlfarth und Ruhe der Nationen ſorget, indem es die Treue in dem Verſprechen anempfiehlt, ſo kommt es denen Unterdrückern nicht zu ſtatten; alle ſeine Maximen zielen auf das gröſte Glück der Menſchheit; dieſes iſt der groſe Zweck der Geſetze und des Rechts. Solte derjenige ſich darauf beruffen können, welcher ſelbſt alle Bande der menſchlichen Geſellſchaft zerreiſet? Trägt ſichs zu, daß ein Volk dieſe Maxime misbrauchet, um ſich ungerechter Weiſe zu regen und den Krieg wieder anzufangen, ſo iſt es beſſer, daß man ſich dieſer Ungelegenheit ausſeze, als den Uſurpatoren ein leichtes Mittel an die Hand gebe, ihre Ungerechtigkeiten zu verewigen und ihre Uſurpationen auf einen feſten Grund zu bauen. Wen wird man aber überreden können, wenn man eine Lehre prediget, die allen Regungen der Natur entgegen iſt?

§. 38.

§. 38.

Auf wie vielerley Art man einen Friedenstractat brechen kann.

Demnach verdienen billige, oder wenigſtens erträgliche Vergleiche, allein den Namen der Friedenstractaten. Dieſe ſind es, wozu man Treu und Glauben des Staats anheiſchig gemachet, und die man auch alsdenn getreulich halten ſoll, wenn man ſie gleich in verſchiedenen Abſichten hart und beſchwerlich findet. Nachdeme die Nation darein gewilliget hat, ſo mus ſie ſolche in dem jensmaligen Zuſtande der Sachen noch für ein Glück angeſehen haben und ihr Wort in Ehren halten. Wenn man zu einer Zeit dasjenige brechen könnte, was man zu einer andern Zeit gerne that, ſo würde unter denen Menſchen nichts beſtändiges ſeyn.

Einen Friedenstractat brechen, iſt ſo viel, als deſſen Verbindlichkeiten verlezen; es ſey nun daß man dasjenige thut, was er unterſaget, oder dasjenige nicht thut, was er vorſchreibet. Man kann aber denen Verbindlichkeiten des Tractats auf drey verſchiedene Arten entſtehen: entweder durch ein Betragen, welches der Natur und dem Weſen jedweden Friedenstractates überhaupt zuwider laufet, oder durch ein Verfahren, welches mit der beſondern Natur des Tractats unvereinbarlich iſt, oder end-

endlich, wenn man einen von deſſen ausdrücklichen Artickeln verlezet.

§. 39.

1.) Durch ein Betragen, welches der Natur eines jeden Friedenstractats zuwider lauft.

Man handelt der Natur und dem Weſen eines jeden Friedenstractats, ja dem Frieden ſelbſt, zuwider, wenn man ihn ohne Urſache ſtöhret; es ſey nun, daß man die Waffen ergreiſe und den Krieg wider anfange, ob man gleich nicht einmal einen nur in etwas ſcheinbaren Vorwand anführen kann; oder wenn man denjenigen muthwillig beleidiget, mit dem man einen Frieden eingegangen hat, und ihn oder ſeine Unterthanen auf eine Art behandelt, welche mit dem Friedensſtande unvereinbarlich iſt, und die er nicht leiden kann, ohne ſich ſelbſt zu verkürzen. Uberdiß iſt es wider die Natur eines jedweden Friedenstractats gehandelt, wenn man wegen des nemlichen Anlaſſes, der das Kriegsfeuer angezündet hatte, oder aus Empfindlichkeit über eine Sache, welche in dem Laufe der Feindſeligkeiten vorgegangen iſt, die Waffen wieder ergreifet, kann man ſich zum wenigſten nicht mit einem ſcheinbaren und von einem neuen Anlaſſe entlehnten Vorwande

bedecken, ſo erreget man offenbar den geendigten Krieg wieder und bricht den Friedenstractat.

§. 40.

Wenn man die Waffen aus einer neuen Veranlaſſung ergreifet, ſo bricht man den Friedenstractat nicht.

Greifet man aber aus einer neuen Veranlaſſung wieder zu den Waffen, ſo bricht man den Friedenstractat nicht, denn ob man wohl das Verſprechen gethan, in Frieden zu leben, ſo hat man ſich darum doch nicht anheiſchig gemachet, die Beleidigungen und alle Arten von Ungerechtigkeiten lieber zu leiden, als ſich durch den Weg der Waffen Recht zu verſchaffen. Der Bruch kommt von demjenigen her, welcher durch ſeine halsſtarrige Ungerechtigkeit dieſen Weg nothwendig machet.

Hier aber mus man ſich desjenigen errinnern, was wir mehrmalen angemerket haben: nemlich, daß die Nationen durchaus keinen allgemeinen Richter auf Erden erkennen; daß ſie ſich unter einander nicht ohne Appellation verdammen können, und daß ſie endlich verbunden ſind, in ihren Streitigkeiten ſo zu handeln, als wenn eine wie die andere, gleiches Recht hätte. Nach dieſem Grundſaz mag der neue Anlaß, welcher den Krieg verurſachet, gerecht oder ungerecht ſeyn, ſo wird weder derjenige,

welcher

welcher deswegen die Gelegenheit ergreifet, zu den Waffen zu ſchreiten, noch derjenige, ſo die Genugthuung verweigert, für einen Friedebrecher gehalten; woferne nur der Anlaß der Klage und die abgeſchlagene Genugthuung auf einer wie auf der andern Seite, wenigſtens einen ſolchen Schein hat, daß die Sache ſelbſten zweifelhaft iſt. Den Nationen bleibet kein anderes Mittel als die Waffen übrig, wenn ſie über eine Sache von der Art nicht eins werden können. In dem Fall iſt ein neuer Krieg vorhanden, welcher den Tractat nicht angehet.

§. 41.

Wenn man ſich in der Folge mit einem Feinde in ein Bündnis einläſt, ſo bricht man ebenfalls den Frieden nicht.

Und gleichwie man durch einen Friedensſchluß dem Rechte ſelbſt, Allianzen zu errichten und ſeinen Feinden beyzuſtehen, entſaget, ſo bricht man desgleichen auch den Friedenstractat dadurch nicht, wenn man in der Folge mit denen Feinden desjenigen, mit dem man ſolchen geſchloſſen hat, in einen Bund tritt und ſich an ſie anſchlieſet, an ihrem Streite Theil nimmt, und ſeine Kriegsvölker mit den ihrigen vereiniget; woferne nur nicht der Friedenstractat ſolches ausdrücklich verbietet; höchſtens

iſt dieſes der Anfang eines neuen Krieges zu Gunſten eines andern.

Ich ſeze aber voraus, daß dieſe neue Bundsverwandte einigen ſcheinbaren Anlaß haben, die Waffen zu ergreifen, und daß man gute und gerechte Urſachen habe, ihnen beyzuſtehen. Denn im Falle es hiemit eine andere Beſchaffenheit hätte, ſo wäre, wenn man ſich gerade, da ſie Krieg anfangen wollen, oder bereits angefangen haben, mit ihnen verbinden wolte, eben ſo viel, als ſuchte man offenbar einen Vorwand den Friedenstractat zu vereiteln. Es wäre dieſes eine gekünſtelte Untreue um ſolchen zu brechen.

§. 42.

Warum man unter einem neuen Kriege und der Brechung des Vertrages einen Unterſchied machen mus.

Es iſt überaus wichtig, daß man einen neuen Krieg und die Brechung des Friedenstractats wohl unterſcheide, weil die durch dieſen Tractat erlangten Rechte, des neuen Krieges ungeachtet, fortdauern; wohingegen dieſelben durch die Brechung des Vertrages, worauf ſie gegründet waren, verlöſchen. Zwar hemmet derjenige der ſolche Rechte währendem Krieg eingeraumet hatte den Gebrauch ſo viel in ſeinen Kräften ſtehet, und kann auch ſo gar

ſeinen

ſeinen Feind vermöge des Kriegsrechtes deren gänzlich berauben, ſo wie er ihm ſeine andern Güter entziehen kann. In dieſem Falle aber hat er dieſe Rechte als Dinge ſo dem Feinde abgenommen worden, und dieſer kann auf Wiedererſtattung derſelbigen in dem neuen Friedenstractat dringen. Bey dergleichen Behandlungen iſt ein groſſer Unterſchied die Zurückgabe desjenigen, ſo man vor dem Kriege beſaß, zu fordern, und neue Bewilligungen zu verlangen. Wenn das Glücke ein wenig gleich iſt, ſo reichet es zu, auf den erſten Punct zu dringen, den andern aber erhält man nur durch eine entſchiedene Uberlegenheit. Es ereignet ſich oftmals, wenn das Waffenglücke ohngefehr gleich iſt, daß man eins wird, die Eroberungen zuruck zu geben, und alles in ſeinen vorigen Stand zu ſezen. Und wenn alsdenn ein neuer Krieg vorhanden wäre, ſo verbliebe es bey den alten Tractaten. Sind dieſelben aber durch Wiederergreifung der Waffen gebrochen, und iſt der erſte Krieg wieder erneuert worden, ſo ſind ſolche Tractaten ohne alle Kraft. Und wenn man verlanget daß ſie noch gelten ſollen, ſo mus ſie der neue Tractat ausdrücklich wieder anführen und wieder herſtellen.

Die Frage, die wir abhandeln, iſt auch in Abſicht auf andere Nationen höchſt wichtig, denen der Tractat angelegen ſeyn kann, und die von ihren

 eigenen

eigenen Angelegenheiten veranlaſt werden, deſſen Veſthaltung zu behaupten. Denen Garants des Tractats, wenn einige da ſind, und den Alliirten, welche den Fall zu erkennen haben, wo ſie Beyſtand leiſten ſollen, iſt weſentlich daran gelegen. Hernach iſt auch derjenige der einen feierlichen Tractat bricht viel verhaßter als jener andere, der einen übelgegründeten Anſpruch machet und die Waffen behauptet. Erſterer verbindet die Untreue mit der Ungerechtigkeit; er greiffet den Grund der öffentlichen Ruhe an, und gibt, weil er dadurch alle Nationen beleidiget, ihnen Anlaß, gegen ihn, und um ihn in die Schranken einzuweiſen, gemeine Sache zu machen. Dieſes iſt die Urſache, daß, gleichwie man ſparſam ſeyn mus, einem was ſehr gehäßiges beyzumeſſen, Grotius mit Grunde bemerket, es wäre ein Zweifelsfalle, und wenn die Ergreifung der Waffen mit einigem ſcheinbaren und auf eine neue Urſache gegründetem Vorwande bemäntelt werden kann, „beſſer in der That des„jenigen, der die Waffen wieder ergrei„fet, eine Ungerechtigkeit ohne Untreue zu vermu„then, als ihn für einen ſolchen anzuſehen, der „zu gleicher Zeit unredlich und ungerecht han„dele„ (*).

§. 43.

(*) III. L. XX. C. 28. §.

§. 43.

Die rechtmäſige Vertheidigung ſeiner ſelbſt iſt keinesweges eine Brechung des Friedenstractats.

Durch die rechtmäſige Vertheidigung ſeiner ſelbſt bricht man keinesweges den Friedenstractat. Es iſt dieſes eine natürliche Befugnis, der man nicht entſagen kann; und wenn man ſich anheiſchig machet, im Frieden zu leben, ſo verſpricht man nur allein, daß man nicht ohne Anlaß einen Anfall thun und ſich der Beleidigung und Gewaltthätigkeit enthalten wolle. Es ſind aber zwey Arten ſich ſelbſt oder das Seinige zu vertheidigen. Manchmaln erlaubt die Gewaltthätigkeit kein anderes Hülfsmittel als die Waffen, und in dem Falle iſt dieſe Vorkehrung ſehr gerecht. Bey andern Gelegenheiten gibt es gelindere Mittel Genugthuung für den Schaden und für die Beleidigung zu erhalten; und dieſe leztere Mittel mus man allemal vorziehen. Dieſes iſt die Richtſchnur des Betragens, welches zwey friedliebende Nationen beobachten ſollen, wenn es ſich zuträget, daß die beederſeitigen Unterthanen ſich einige Thathandlungen haben beygehen laſſen. Die gegenwärtige Gewalt wird mit Gewalt abgetrieben und gedämpfet; kommt es aber auf die ſuchende

Entſchädigung oder gerechte Genugthuung an, ſo mus man ſich an den Souverän der Verbrecher wenden, denn man kann ſie nicht in ſeinem Lande aufſuchen und ſeine Zuflucht zu den Waffen nehmen, als wenn die Juſtiz verweigert worden. Hat man Urſache, die Entweichung der Verbrecher zu beſorgen, als wenn z. E. unbekannte Leute von einem benachbarten Lande in das unſrige einen Einfall gethan, ſo ſind wir befugt, ihnen mit bewehrter Hand in ihre Heimath ſo lange nachzuſezen, bis man ſie aufgehoben hat; und ihr Souverän kann unſer Verfahren für nichts anders als eine gerechte und erlaubte Vertheidigung halten, wenn wir nur keine Feindſeligkeit gegen Unſchuldige verüben.

§. 44.

Von den Urſachen des Bruches, deren Gegenſtand die Bundsgenoſſen ſind.

Wenn die contrahirende Hauptparthey ihre Bundsgenoſſen mit in dem Tractate begriffen hat, ſo haben ſie in dieſem Stücke gemeine Sache, und dieſelben müſen, wie ſie alle weſentliche Bedingniſſe eines Friedenstractats genieſen, ſo daß alles, was ihr zuwider geſchieht und fähig iſt, den Tractat zu brechen, denſelben nicht weniger bricht, wenn es diejenigen Bundsgenoſſen zum Gegenſtand hat,

hat, welche mit in ihrem Tractate begriffen ſind. Wenn einem neuen oder in dem Tractate nicht begriffenen Bundsgenoſſen unrecht geſchehen iſt, ſo kann ſolches wohl zu einem Kriege neuen Anlaß geben, allein es greifet den Friedenstractat nicht an.

§. 45.

2.) Der Tractat wird durch das was ſeiner eigentlichen Beſchaffenheit zuwider iſt, gebrochen.

Die andere Art einen Friedenstractat zu brechen beſtehet darinn, wenn man etwas wider die eigentliche und beſondere Beſchaffenheit des Tractats unternimmt. Daher wird ein Tractat, welcher unter der ausdrücklichen Bedingung, in Zukunft als gute Freunde zu leben, gemacht worden, durch jedwedes Verfahren, ſo der Freundſchaft zuwider lauft, gebrochen. Wenn man die Feinde einer Nation begünſtiget, wenn man gegen ihre Unterthanen hart iſt, wenn man ſie unbilligerweiſe in ihrer Handlung beſchränkt, wenn man ihr ohne Grund eine andere Nation vorziehet, wenn man ſich weigert ihr mit überflüßigen Lebensmitteln gegen Bezahlung auszuhelfen, ihre unruhigen und aufrühriſchen Unterthanen ſchüzet und huldiget; ſo ſind dieſes lauter Begegnungen, die der Freund-

ſchafft ſchnurſtracks zuwider ſind. Hiezu kann man nach den Umſtänden noch folgende ſezen. Wenn man an den Gränzen eines Staats Veſtungen anleget, ein Mißtrauen gegen ihn blicken läſt, Truppen wirbt, ohne ihm den Anlaß dazu erklären zu wollen ꝛc. ꝛc. Huldiget man aber Landesverwieſene, nimmt man Unterthanen auf, welche ihr Vaterland verlaſſen wollen ohne bey ihrem Wegzug die Abſicht zu haben, ihm Schaden zuzufügen, und ſolches allein zum Vortheil ihrer Privatangelegenheiten thun, empfängt man Emigranten mit Liebe, welche die Gewiſſensfreyheit zu erhalten ihr Land verlaſſen, ſo iſt in dieſem allen nichts, was mit der Eigenſchafft eines Freundes ſich nicht vereinbaren lieſe. Die beſondern Geſeze der Freundſchafft ſprechen uns nicht nach dem Eigenſinne unſerer Freunde von den gemeinen Pflichten der Menſchenliebe gegen die übrigen Menſchen los.

§. 46.

3.) Durch die Verlezung eines Artickels.

Endlich wird auch der Friede durch die Verlezung eines ausdrücklichen Artickels im Tractat gebrochen. Dieſe dritte Art zu brechen iſt die ſichtbarſte, wo am wenigſten Ausflüchte und Ränke ſtatt finden. Wer ſeine Verbindungen nicht erfüllt vereitelt

eitelt ſo viel an ihm iſt den Contract; daran iſt nicht zu zweifeln.

§. 47.

Die Verlezung eines einzigen Artickels hebt den ganzen Tractat auf.

Es entſtehet aber die Frage, ob die Verlezung eines einzigen Artickels des Tractates deſſen gänzlichen Bruch veranlaſſen könne? Einige (*) machen hier einen Unterſchied zwiſchen den Artickeln welche miteinander verbunden ſind, (Connexi.) und den Artickeln, welche keine Verbindung miteinander haben (Diverſi.) und ſprechen; wenn der Tractat in dieſen leztern verlezet ſey; ſo beſtehe der Friede in Anſehung jener. Allein die Meynung des **Grotius** ſcheint mir augenſcheinlich auf die Natur und das Eigene der Friedenstractaten gegründet zu ſeyn. Dieſer groſe Mann ſaget; „ daß „ alle Artickel eines und eben deſſelben Tractats „ Bedingnisweiſe in einander liegen, eben ſo, als „ wenn man förmlich geſagt hätte, ich will dieſes „ oder jenes thun, woferne ihr eures Ortes dieſes oder jenes thut. (**) Und er fügt mit gutem Grunde hinzu; „ daß, wenn man verhindern „ wolle, daß eine Verbindung hierdurch nicht un„ kräftig

(*) Wolfs Jus Gent. §§. 1022. 1023.

(**) III. B. XIX. Cap. §. 14.

„ kräftig bleibe, ſo füge man dieſe ausdrückliche „ Clauſel hinzu, daß, wenn ein oder der andere „ von den Artickeln des Tractats gebrochen würde, „ die übrigen nichts deſto weniger ihre volle Kraft „ behalten ſolten. „ Man kann ſich ohne Zweifel auf dieſe Art vergleichen, man kann überdas noch ausmachen, daß die Verlezung eines Artickels blos die Nichtigkeit derjenigen ſo ſich darauf beziehen, und gleichſam das Aequivalent davon ſind, wirken ſolle. Wenn aber ſolche Clauſel nicht ausdrücklich in dem Friedenstractate vorkommt, ſo wird durch die Verlezung eines einzigen Artickels der ganze Tractat übern Haufen geworfen, wie wir ſolches oben bewieſen haben, da wir von den Verträgen überhaupt handelten (II. B. §. 202.).

§. 48.

Ob man in dieſer Rückſicht einen Unterſchied zwiſchen den mehr oder weniger wichtigen Artickeln machen könne.

Eben ſo unnüze iſt es, wenn man hier einen Unterſchied zwiſchen den Artickeln von groſer Wichtigkeit und den minderwichtigen machen will. Nach dem ſtrengen Rechte entbindet die Verlezung des geringſten Artickels die beleidigte Parthey von der Beobachtung der übrigen, weil ſie, wie wir oben geſehen haben, alle Bedingnisweiſe miteinander

ver-

verbunden ſind. Und was würde ein ſolcher Unterſchied nicht für Streitigkeiten veranlaſſen! Wer ſoll die Wichtigkeit des verlezten Artickels entſcheiden? Inzwiſchen iſt ganz gewiß, daß es mit den wechſelweiſen Pflichten der Nationen, mit der Menſchenliebe und Friedliebenheit, welche ſie beſeelen ſollen, keineswegs überein komme, wenn man einen Tractat ſogleich brechen wolte, ſobald man die geringſte Urſache ſich zu beſchwehren hat.

§. 49.

Von der Strafe welche mit der Verlezung eines Artickels verknüpfet iſt.

In der Abſicht einem ſo verdrüßlichen Vorfalle vorzubeugen, vergleichet man ſich mit gutem Vorbedacht über eine Strafe, welcher ſich derjenige, der einen Artickel von geringerer Wichtigkeit brechen würde, unterwerfen ſoll; und wenn man alsdann dieſe Strafe träget, ſo verbleibt der Tractat in ſeiner vollen Kraft. Ingleichen kan man mit der Verlezung eines jeden Artickels eine ſeiner Wichtigkeit gemäſe Strafe verknüpfen. Wir haben von ſolcher Materie (III. B. §. 243.) gehandelt, da wir von dem Waffenſtillſtande redeten, welchen §. man nachſchlagen kann.

§. 50.

Argliſtige Verzögerung.

Die argliſtigen Verzögerungen ſind eben ſo viel, als eine ausdrückliche Verweigerung, und davon in nichts als durch die Kunſtgriffe unterſchieden, womit man ſeine Unredlichkeit gerne bedecken wolte. Man verbindet den Betrug mit der Treuloſigkeit und verlezet den Artickel wirklich, den man erfüllen ſolte.

§. 51.

Von unüberwindlichen Hinderniſſen.

Wenn aber wircklich eine Hinderniß vorhanden iſt, ſo mus man Zeit geben; denn niemand iſt zu was unmöglichen verbunden. Und aus dieſem nemlichen Grunde iſt, wenn die Vollziehung eines Artickels durch irgend eine unüberwindliche Hinderniß nicht nur fürs Gegenwärtige ſondern auch fürs Künftige unmöglich gemacht wird, derjenige ſo ſich darinne verbindlich gemacht hat keinesweges ſtrafbar, und die andere Parthey kann von ſeiner Ohnmacht keine Gelegenheit nehmen, den Tractat zu brechen, allein ſie mus eine Entſchädigung annehmen, wenn ſolche ſtatt findet und thunlich iſt. Wenn gleichwohl die Sache, welche beſage erwehnten Artickels geſchehen ſolte, ſo beſchaffen iſt, daß

daraus augenſcheinlich erhellet, der Tractat ſey blos in Abſicht auf eben dieſe Sache, keinesweges aber auf ein Aequivalent eingegangen worden, ſo vernichtet die dazwiſchen gekommene Unmöglichkeit ohne Zweifel den Tractat. Solchemnach wird ein Schutzvertrag nichtig, wenn ſich der Beſchüzer auſer Stand befindet, den verſprochenen Schuz zu leiſten, ob gleich ſolches Unvermögen nicht von ſeinem eigenen Verſchulden herrühret. Jngleichen, wenn ein Souverän etwas, es ſey was es wolle, unter der Bedingnis verſprochen hat, daß man ihm die Wiedereinräumung eines wichtigen Plazes bewirken ſolle, ſo iſt er, ſo bald man ihm den Beſiz dieſes Plazes nicht verſchaffen kann, von ſeinem gethanen Verſprechen los. Dieſes iſt die beſtändige Regel des Rechts. Allein das ſtrenge Recht mus man nicht immer verlangen. Der Friede iſt eine ſo angenehme Materie, und die Nationen ſind ſo genau verbunden, ihn zu unterhalten, zu befördern, und wieder herzuſtellen wenn er unterbrochen worden iſt, daß, wenn ſich dergleichen Hinderniſſe bey Vollziehung eines Friedenstractats ereignen, man die Hände zu allen vernünftigen Auskunftsmitteln viel eher darbieten, Aequivalente und Entſchädigungen annehmen, als einen ſchon geſchloſſenen Frieden brechen, und wieder zu den Waffen greifen mus.

§. 52.

Wenn Unterthanen den Friedenstractat verlezen.

Wir haben oben in einem eigenen Capitel (II. B. VI. Cap.) unterſuchet, wie, und bey welchen Gelegenheiten, die Handlungen der Unterthanen dem Souverän und der Nation beygemeſſen werden mögen. Dieſes mus man zur Regel annehmen, wenn man unterſuchen will, wienach die Handlungen der Unterthanen einen Friedenstractat durchlöchern können; es kann ſolches aber nur in ſo ferne geſchehen, als ſie dem Souverän zugerechnet werden können. Derjenige, welcher von den Unterthanen des andern lädirt wird, ſchaft ſich ſelber Recht, wenn er die Schuldigen auf ſeinem Grund und Boden, oder an einem freyen Orte, z. E. auf der offenbaren See ertappet, oder, wo er es beſſer findet, ſuchet er bey ihrem Souverän Juſtiz. Wenn die Schuldige ungehorſame Unterthanen ſind, ſo kann man von ihrem Souverän nichts verlangen, allein wer ihrer, ſogar an einem freyen Orte, habhaft werden kann, ſchaffet ſich ſelbſten Recht. So wird es in Anſehung der Seeräuber gehalten, und, um allen Irrungen vorzubeugen, hat man ſich dahin einverſtanden, alle Privatperſonen, welche ohne einen Auftrag von ihrem

Souverän vorweiſen zu können, Feindſeligkeiten begehen, auf gleiche Weiſe zu behandeln.

§. 53.

Oder Bundesgenoſſen.

Die Handlungen unſerer Bundesgenoſſen können uns noch weniger zugerechnet werden, als unſerer Unterthanen ihre. Wenn daher unſere Bundesgenoſſen, ſo gar diejenigen, welche im Friedenstractate mit begriffen, oder welche demſelben als contrahirende Hauptpartheyen beygetretten ſind, ſich wider denſelben vergangen haben, ſo wird er blos in Anſehung ihrer gebrochen, keinesweges aber in Anſehung ihres Bundesgenoſſen, der ſeines Orts ſeine Verbindungen heilig beobachtet. Der Tractat beſtehet für ihn in ſeiner vollen Kraft, woferne er die Sache ſolcher ungetreuen Allirten nicht zu unterſtüzen trachtet. Wenn er ihnen Beyſtand leiſtet, den er ihnen in dergleichen Gelegenheit keinesweges ſchuldig iſt, ſo nimmt er ſowohl an ihrem Streite, als an ihrer Treuloſigkeit Theil, lieget ihm aber daran, ihrem gänzlichen Untergang vorzubeugen, ſo kann er ſich ins Mittel legen, und ſie vor einer gänzlichen Unterdruckung, welche ſelbſt auf ihn zurückfallen würde, bewahren, indem er ſie zur gebührenden Schadloshaltung anhält. Ihre Vertheidigung wird ſogar gegen einen unver-

chen dörfen? Solten die Groſſen dieſer Welt alle Empfindung von Ehre, Menſchheit, Pflicht und Religion abgeleget haben? Und wenn unſere ſchwache Stimme auf alle folgende Zeiten nur einem einzigen Kriege vorbeugen könnte; was für eine Belohnung unſerer Mühe und Arbeit könnte rühmlicher ſeyn?

§. 185.

Wozu er gehalten iſt.

Derjenige, ſo jemand beleidiget, iſt zu Erſetzung des Schadens gehalten, und zu einer billigen Genugthuung, wenn der Schade unerſetzlich iſt; ja ſelbſt zu einer Straffe, wenn ſolche zu einem Beyſpiele, wegen der Sicherheit des Beleidigten und des ganzen menſchlichen Geſchlechts, nothwendig iſt. In dieſem Falle iſt nun ein Fürſt, der einen unrechtmäßigen Krieg anfängt. Er mus alles, was er genommen hat, wieder erſetzen, die Kriegsgefangene auf ſeine Koſten wieder nach Hauſe ſchicken, den Feind wegen der ihm zugefügten Ubel und Schäden entſchädigen; denen ins Verderben geſtürzten Familien wieder aufhelfen, und, wenn es möglich wäre, den Verluſt eines Vaters, eines Sohnes, eines Mannes vergüten.

§. 186.

Wie ſchwer es iſt, alles verurſachte Ubel zu vergüten.

Allein wie ſollen ſo viele Ubel vergütet wer-
den? Viele ſind ihrer Natur nach unerſetzlich.
Und was diejenigen anbetrift, die durch ein Aequi-
valent erſetzt werden können; wo ſoll ein ungerech-
ter Kriegsheld ſo viel hernehmen, daß er damit alle
ſeine Gewaltthätigkrieen abkaufen möchte? Die pri-
vat-Güter des Fürſten würden nicht zulangen. Soll
er die Güter ſeiner Unterthanen hergeben? Dieſe
gehören nicht ſeine. Soll er die Ländereyen der
Nation, einen Theil des Staats aufopfern? Der
Staat iſt nicht ſein Eigenthum (I. B. §. 61.);
Er kann damit nicht nach Belieben ſchalten und wal-
ten. Und obwohl die Nation die Handlungen ih-
res Vorſtehers bis auf einen gewiſſen Punct erfül-
len und halten mus, ſo iſt ſie doch, auſer daß es
ungerecht wäre, ſie unmittelbar um Fehler willen
zu ſtraffen, die ſie nicht begangen hat, nur an ſolche
Handlungen des Souveräns gebunden, die ſich auf
andere Nationen beziehen, welche etwas an ihr zu
fordern haben (I. B. §. 40. und II. B. §. §. 81.
82.); Der Souverän darf ihr die Straffe ſeiner
Ungerechtigkeit nicht auf den Hals ſchieben, noch ihr
das Ihrige nehmen, um ſolche zu vergüthen. Und
wenn er es auch thun dörfte; wäre er darum rein

und unbefleckt in ſeinem Gewiſſen? Wenn er nun ſeine Schuldigkeit gegen den Feind beobachtet, hätte er ſie denn auch gegen ſein Volk gethan? Das wäre eine ſeltſame Gerechtigkeit, wenn ein Menſch ſeine Ungerechtigkeit auf Koſten eines Dritten wieder gut machen wolte: Er verändert blos den Gegenſtand ſeiner Ungerechtigkeit. Beherziget dieſes wol, ihr Vorſteher der Nationen! wenn ihr einſehen werdet, zu was für einer Menge ſchlimmer Vergehungen ihr durch einen ungerechten Krieg hingeriſſen werdet, deren Erſetzung über euer Vermögen gehet, vielleicht werdet ihr euch nicht ſo eilfertig entſchlieſen, ſolche zu unternehmen.

§. 187.

Ob die Nation und die Kriegsleute zu etwas gehalten ſind.

Der Erſatz der Eroberungen, Kriegsgefangenen und Habſeligkeiten, die noch in Natur vorgefunden werden, iſt keiner Schwierigkeit unterworfen, wenn die Ungerechtigkeit des Krieges einmal ausgemacht iſt. Die ganze Nation überhaupt, und die Privatperſonen, müſen, wenn ſie die Ungerechtigkeit ihres Beſitzes eingeſehen haben, alles, was ſie unrechtmäßiger Weiſe erobert haben, wieder herausgeben und erſetzen. Allein ſind die Kriegsleute, Generale, Officiere und Soldaten denn auch verbunden,

den, den Schaden zu vergüten, den ſie nicht aus eigenem Willen, ſondern als Werkzeuge in der Hand des Souveräns angeſtiftet haben? Ich muß mich wundern, daß der ſcharfſinnige Grotius dieſes ohne Unterſchiede behaupte (*). Dieſer Ausſpruch kann nur in dem Falle ſtatt haben, wenn ein Krieg ſo offenbar und unzweifelhaft ungerecht iſt, daß man auch gar keine Staatsurſache zu deſſen Rechtfertigung annehmen könne; ein Fall, der in der Politick faſt unmöglich iſt. Bey allen zweifelhaften Gelegenheiten müſen es die ganze Nation, die Privatperſonen und insbeſondere die Kriegsleute auf denenjenigen beruhen laſſen, die den Staat regieren, auf dem Souveräne. Sie ſind dazu durch die weſentlichen Grundſätze der politiſchen Geſellſchaft, der Regierung, verbunden. Was würde daraus werden, wenn bey jedem Schritte des Souveräns die Unterthanen die Rechtmäſigkeit ſeiner Beweggründe abwägen; wenn ſie ſich weigern dörften, in einen Krieg zu ziehen, der ihnen nicht gerecht vorkommt? Nicht ſelten verbietet auch die Klugheit dem Souverän, ſeine Urſachen bekannt zu machen. Die Pflicht der Unterthanen iſt, ſolche für gerecht und weiſe zu achten, ſo lang das Gegentheil nicht deutlich und unwiderſprechlich dargethan iſt. Wenn ſie nun alſo in

(*) I. B. et P. L. III. C. X.

in dieſer Meinung ihre Arme zu einem Kriege brauchen laſſen, der hernach als ungerecht erfunden wird; ſo iſt der Souverän allein ſtrafbar und gehalten, das verübte Unrecht zu erſetzen. Die Unterthanen, und vornemlich die Kriegsleute, ſind unſchuldig; ſie haben blos aus einem nothwendigen Gehorſam gehandelt. Sie müſen ſich blos alles dasjenige vom Leibe ſchaffen, was ſie in einem ſolchen Kriege errungen haben, weil ſie es ohne einen rechtmäßigen Titel beſitzen würden. Dieſes iſt, wie mir dünkt, die einſtimmige Meinung aller rechtſchaffenen Leute, und die Denkungsart aller Kriegsmänner, welche auf Ehre und Rechtſchaffenheit etwas halten. Es verhält ſich mit ihnen, wie mit allen Dienern ſouveräner Befehle. Es würde unmöglich ſeyn zu regieren, wenn jeder Miniſter die Gerechtigkeit der Befehle erſt unterſuchen und abwägen wolte, ehe er ſie vollziehet. Wenn ſie nun aber die Befehle des Souveräns, um der Wohlfarth des Staats willen, für gerecht zu achten haben; ſo kann man keine Verantwortung derſelben von ihnen fordern.

XII. Ca-

XII. Capitel.

Von dem freywilligen Völkerrechte, in Anſehung der Folgen eines förmlichen Krieges, ohne Rückſicht auf die Gerechtigkeit der Sache.

§. 188.

Die Nationen dörfen unter ſich nicht auf das ſtrenge Naturrecht dringen.

Alles was wir in dem vorhergehenden Capitel geſaget haben, iſt eine augenſcheinliche Folge der wahren Grundſätze, der ewigen Regeln der Gerechtigkeit: Es ſind Verordnungen dieſes heiligen Geſetzes, welche die Natur oder deren göttlicher Urheber den Menſchen aufleget. Derjenige allein iſt berechtiget Krieg zu führen; derjenige allein kann ſeinen Feind angreifen, ihm das Leben nehmen, ſeine Güter und Beſitzungen entziehen, dem die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit die Waffen in die Hände gegeben hat. Dieſes iſt der Ausſpruch des **nothwendigen Völkerrechts** oder des natürlichen Geſetzes, zu deſſen Beobachtung die Nationen auf das genaueſte verbunden ſind (Vorb. §. 7.); Dieſes iſt die unverbrüchliche Regel, nach der ſich ein jeder in ſeinem Gewiſſen zu richten hat. Allein wie ſoll man dieſe Regel in den Streitigkeiten der Völker und Souveräne geltend machen, die insge-

ſamt in dem natürlichen Zuſtande leben? Sie erkennen keinen Obern: Wer ſoll unter ihnen Richter ſeyn, um einem jeden ſeine Rechte und Verbindlichkeiten zu beſtimmen, um zu dieſem zu ſagen, ihr ſeyd befugt, die Waffen zu ergreifen, über euren Feind loszubrechen und ihn mit Gewalt zu bändigen; und zu jenem, euere Feindſeligkeiten ſind höchſt ungerecht, euere Siege ſind Mordthaten, euere Eroberungen Raubereyen und Plünderungen? Es gebühret einem jeden freyen und ſouveränen Staate, in ſeinem Gewiſſen zu beurtheilen, was ſeine Pflichten von ihm fordern, was er mit Rechte thun kan oder nicht (Vorb. §. 16.). Wenn andere hierinn ein Urtheil über ihn fällen wollen, ſo tretten ſie ſeiner Freyheit zu nahe und verlezen ſeine koſtbarſten Rechte (Vorb. §. 15.). Und da über dis noch ein jeder die Gerechtigkeit auf ſeiner Seite zu haben verlangen wird, ſo wird er ſich auch alle Rechte des Krieges anmaſſen und behaupten, ſein Feind habe gar keine, ſeine Feindſeligkeiten wären Rauberſtreiche und Ubertrettungen des Völkerrechts, welche von allen Nationen mit geſamter Hand beſtraft zu werden verdienten. Die Entſcheidung des Rechts, des Streithandels, wird dadurch nicht gefördert, und der Streit nur deſto grauſamer, trübſalsvoller und ſchwerer beyzulegen werden. Dis iſt noch nicht alles: ſelbſt die neutralen Mächte werden in die Zwiſtigkeiten

mit verwickelt werden. Wenn ein ungerechter Krieg unter den Menſchen keine Kraft Rechtens bewirken kann, ſo lange kein erkannter Richter, dergleichen es doch unter Nationen nicht giebet, die Gerechtigkeit der Waffen entſcheidend beurtheilt hat; ſo wird man keine im Kriege weggenommene Sache mit Sicherheit erwerben können; ſie wird allemal der Zuruckforderung unterworfen ſeyn, gleich den von Raubgeſindel geſtohlnen Waaren.

§. 189.

Warum ſie die Regeln des freywilligen Völkerrechts annehmen müſſen.

Man überlaſſe alſo das ſtrenge Natur- und nothwendige Recht dem Gewiſſed der Souveräne; Es iſt allerdings nicht erlaubt daſſelbe jemals zu übertretten. Allein in Anſehung der äuſſerlichen Wirkungen des Rechts unter den Menſchen, muß man ſeine Zuflucht nothwendig zu Regeln nehmen, welche leichter und ſicherer angewendet werden können; und dieſes ſelbſt um der Wohlfarth und des Vortheils der groſſen Geſellſchaft des menſchlichen Geſchlechtes willen.

Dieſes ſind nun die Regeln des freywilligen Völkerrechts (Vorb. §. 21.) Das natürliche Recht, ſo allemal auf das wahre Beſte der menſchlichen Geſellſchaft bedacht iſt, welches die Freyheit jed-

jedweder Nation beſchützet, und welches will, daß die Angelegenheiten der Menſchen ihr Ziel und Ende haben, daß ihre Streitigkeiten beygelegt und zu einem baldigen Ausgang gebracht werden möchten; dieſes Geſetz, ſage ich, empfiehlt die Beobachtung des freywilligen Völkerrechts, zum gemeinen Vortheil der Nationen an, ſo wie es die Abänderungen billiget, welche das bürgerliche Recht in den Regeln des Naturrechts in der Abſicht vornimmt, damit ſolche dem Zuſtande einer politiſchen Geſellſchaft gemäſer, und leichter und ſicherer anzuwenden ſeyn möchten. Laſſet uns daher die allgemeine Anmerkung, welche wir in unſerer Vorbereitung (§. 28.) gemachet haben, insbeſondere auf den Krieg anwenden. Eine Nation, ein Souverän, mus, wenn er ſich über die Parthey berathſchlaget, welche er zu ergreifen habe, um ſeinen Pflichten eine Genüge zu thun, das **nothwendige** Recht, ſo in dem Gewiſſen allemal verbindlich iſt, nie auſer Augen laſſen; wenn es aber darauf ankommt, zu unterſuchen, was er von andern Staaten zu fordern habe, mus er das **freywillige** Völkerrecht reſpectiren, und lieber ſeine gerechte Anforderungen nach den Regeln eines Rechts einſchrenken, deſſen Maximen der gemeinen Wohlfarth und dem Vortheil der Nationen gewidmet ſind. Das nothwendige Recht ſey die Regel, die er für ſeine Perſon allſtets vor Augen

habe;

habe; andern aber verſtatte er, ſich des freywilligen Völkerrechts zu bedienen.

§. 190.

Ein förmlicher Krieg mus in Anſehung ſeiner Folgen für einen von beyden Seiten gerechten Krieg angeſehen werden.

Die erſte Regel dieſes Rechts, in der Materie, wovon wir handeln, iſt: **daß ein förmlicher Krieg auf beyden Seiten für gerecht gehalten werden müſſe.** Dieſes iſt, wie wir eben dargethan haben, unumgänglich nothwendig, wenn man mit einem ſo gewalthätigen Mittel, als die Waffen ſind, einige Ordnung verbinden, den Trübſeligkeiten, die er nach ſich ziehet, Schranken ſetzen, und der Ruckkehr des Friedens immer eine Thür offen laſſen will. Es kann auch unter Nationen ohnmöglich anders verfahren werden, weil ſie keinen Richter erkennen.

Alſo hängen die Rechte, welche ſich auf einen Krieg gründen, die Rechtmäßigkeit ſeiner Folgen und Wirkungen, die Gültigkeit der durch die Waffen gemachten Eroberungen, äuſerlich und vor den Menſchen nicht von der Gerechtigkeit der Sache ab, ſondern von der Rechtmäßigkeit der Mittel an ſich ſelbſt; das iſt: von allen dem, was zu einem förmlichen Kriege nothwendig erfordert wird.

Wenn

Wenn der Feind alle Regeln eines förmlichen Krieges beobachtet (ſ. das IV. C. dieſes Buches), ſo haben wir uns nicht über ihn als über einen Ubertretter und Stöhrer des Völkerrechts zu beklagen: Er will eben ſo gut als wir Recht haben; und wir können nicht anders aus der Sache kommen, als wenn wir ihn überwinden, oder uns mit ihm vergleichen.

§. 191.

Alles was dem einen erlaubt iſt, iſt auch dem andern erlaubt.

Die zweyte Regel iſt: **Da man dafür hält, beede feindliche Theile hätten gleiche Rechte, ſo iſt alles was dem einen, vermög des Zuſtandes des Krieges erlaubt iſt, auch dem andern erlaubt.** In der That ſieht man auch nicht, daß ſich eine Nation über die Feindſeligkeiten ihres Gegners unter dem Vorwande beklage, daß die Gerechtigkeit auf ihrer Seite ſey; ſo lange ſolche nemlich in den durch die gemeine Geſeze des Krieges vorgeſchriebenen Schranken bleiben. Wir haben in den vorhergehenden Capiteln davon gehandelt, was in einem gerechten Kriege erlaubt ſey: Juſt zu dieſem und zu nicht mehr berechtiget das freywillige Völkerrecht

die

die beyden Partheyen. Dieſes Recht machet die Sachen auf beyden Theilen gleich; allein es erlaubt niemand etwas an ſich ſelbſt unerlaubtes zu thun; es kann keinen zügelloſen Muthwillen gut heiſſen. Wenn alſo die Nationen aus dieſen Schranken tretten, wenn ſie die Feindſeligkeiten weiter treiben als es überhaupt das innerliche und nothwendige Recht zu Behauptung einer gerechten Sache erlaubet; ſo müſen wir dergleichen Ausſchweifungen ja nicht auf Rechnung des freywilligen Völkerrechts zu ſchreiben ſuchen: wir müſen es einzig und allein den verkehrten Sitten zuſchreiben, welche eine ungerechte und barbariſche Gewohnheit veranlaſſen. Dahin gehören diejenigen Greuel und verabſcheuungswürdigen Handlungen, welche die Soldaten manchmaln in den mit Sturm eroberten Städten verüben.

§. 192.

Das freywillige Völkerrecht giebt demjenigen der einen ungerechten Krieg führet, kein anderes Recht, als daß man ihn nicht zur Straffe ziehen kann.

Die dritte Regel heiſt: **Man mus niemaln vergeſſen, daß dieſes freywillige Völkerrecht**, welches man aus Noth, und um gröſern Ubeln vorzubeugen angenommen hat (s. §. 188. 189.) **demjenigen der einen unrecht=**

rechtmäſigen Krieg führet, kein wahres Recht, welches fähig wäre ſein Betragen zu rechtfertigen und ſein Gewiſſen zu befriedigen, ſondern blos eine äuſerliche Wirkung des Rechts ertheile, und ihn für der Straffe der Menſchen ſicher ſeze. Dieſes erhellet aus der Art und Weiſe, wie wir das freywillige Völkerrecht entwickelt haben, zur Genüge. Der Souverän der ſeine Waffen ohne den Beyſtand der Gerechtigkeit führet, iſt daher nicht weniger ungerecht, nicht weniger ſtrafbar gegen das heilige Geſez der Natur, obwohl eben daſſelbe natürliche Geſez, um das Unglück der menſchlichen Geſellſchaft nicht ärger zu machen, indem man es verhindern wollte, verlanget, daß man ihm die nemlichen äuſerlichen Rechte zugeſtehe, die mit beſſerm Grunde ſeinem Feinde zukommen. So kann ein Schuldner nach den bürgerlichen Geſezen ſeine Schulden nicht bezahlen, wenn ſie ſich verjähret haben; allein er ſündiget alsdenn wider ſeine Pflicht: er macht ſich ein Geſez zu Nuze, welches vielen Rechtshändeln vorzubeugen eingeführet worden; aber er handelt ohne ein wahres Recht.

Da die Nationen in der That dahin übereinſtimmen, daß ſie die Regeln beobachten, welche wir zum freywilligen Völkerrechte rechnen; ſo bauet ſie **Grotius** auf eine wirkliche Einwilligung der Völ-

ker, und rechnet ſie zum **beliebten Völkerrechte.** Allein, auſer daß eine ſolche Verbindlichkeit ſchwer zu beweiſen wäre, ſo hätte ſie auch keine Kraft als gegen diejenigen welche ſolche wirklich eingegangen haben würden. Und wenn ſie auch wirklich vorhanden wäre, ſo würde ſie ſich auf das verglichene Völkerrecht beziehen, welches auf die Geſchichte und nicht auf Vernunftſchlüſſe gebauet iſt; es gründet ſich auf Begebenheiten und nicht auf Grundſäze. In dieſem Werke entwickeln wir die natürlichen Grundſäze des Völkerrechts, und leiten ſolche ſelbſt aus der Natur her. Und das was wir freywilliges Völkerrecht nennen beſtehet in Verhaltungsregeln des äuſerlichen Rechts, in Anſehung welcher die Natur die Menſchen zur Übereinſtimmung verbindet; ſo daß man ihre Einwilligung von Rechtswegen vermuthet, ohne ſie erſt in den Geſchichtsbüchern der Welt aufzuſuchen; weil ſolche, wenn ſie auch nicht gegeben worden wäre, von dem natürlichen Geſeze erſezt wird. Es ſtehet hier den Völkern nicht frey ihre Einwilligung zu geben oder nicht, und dasjenige ſo ſie nicht geben wollten, würde die gemeinen Rechte der Nationen verlezen (Vorb. §. 21.)

Dieſes ſolchergeſtalt veſtgeſezte freywillige Völkerrecht, iſt von einem ſehr weitläuftigen Gebrauche, und keineswegs eine bloſe Hirngeburt oder willkührliche und ungegründete Erdichtung. Es

entſpringt aus der nemlichen Quelle und gründet ſich auf die nemlichen Grundſäze als das **natürliche** oder **nothwendige** Recht. Legt wohl die Natur den Menſchen dieſe oder jene Verhaltungsregeln aus einer andern Urſache auf, als weil dieſe Regeln zur Wohlfarth und zum Glücke des menſchlichen Geſchlechts nothwendig ſind? Allein die Maximen des **nothwendigen** Völkerrechts gründen ſich unmittelbar auf die Natur der Dinge, insbeſondere aber des Menſchen und der politiſchen Geſellſchaft; das **freywillige** Völkerrecht nimmt noch einen Grundſaz mehr an: Die Natur der groſen Geſellſchaft der Nationen und der Verknüpfung die ſie unter einander haben. Das erſte ſchreibt den Nationen für, was durchaus nothwendig und zu ihrer Vollkommenheit und gemeinen Wohlfarth erforderlich iſt; das andere dultet das was unmöglich vermieden werden kann, ohne gröſere Ubel nach ſich zu ziehen.

XIII. Ca=

XIII. Capitel.

Von der Erwerbung im Kriege, und vornemlich von Eroberungen im engern Verſtande.

§. 193.

Wie der Krieg ein Mittel iſt etwas zu erwerben.

Wenn es erlaubt iſt Dings wegzunehmen welche dem Feinde gehören, in der Abſicht denſelben zu ſchwächen (§. 160.) und manchmaln auch ihn zu beſtraffen (§. 162.); ſo iſt es nicht weniger auch erlaubt ſich in einem gerechten Kriege dergleichen Dinge gleichſam Abrechnungsweiſe, welches von den Juriſten Expletio Juris genennt wird, zuzueignen (§. 161.) Man behält ſie zum Aequivalent für das was der Feind ſchuldig iſt, für die Schäden und Unkoſten, welche er verurſachet hat, ja auch, wenn er beſtraft zu werden verdienet, ſtatt der Straffe. Denn wenn ich zu der Sache ſelbſt die mir gehöret, die man mir ſchuldig iſt, nicht gelangen kann, ſo habe ich ein Recht auf ein Aequivalent, welches nach den Regeln der erfüllenden Gerechtigkeit und nach dem moraliſchen Werthe, für die Sache ſelbſt angeſehen wird. Ein gerechter Krieg iſt alſo

ein rechtmäſiges Erwerbungsmittel in Gemäsheit des nothwendigen Völkerrechts.

§. 194.

Maas des Rechts ſo man dadurch erhält.

Allein dieſes heilige Geſez bekräftiget eine mit gerechten Waffen geſchehene Erwerbung nicht anders als in den von der Gerechtigkeit geſezten Schranken; das iſt: ſo weit, biß wir eine völlige Genugthuung in dem zu Erreichung der erſterwehnten rechtmäſigen Abſichten erforderlichen Maaſe erhalten haben. Ein Billigkeit liebender Uberwinder wird alle Eingebungen der Ehrſucht und des Geizes verwerfen, und das was man ihm ſchuldig iſt der Billigkeit nach anſchlagen, nemlich die Sache, über welche die Streitigkeiten entſtanden ſind, wenn ſie nicht mehr in Natur zu bekommen iſt; die Kriegskoſten und Schäden; er wird von den Gütern des Feindes nur ſo viel behalten, als das Aequivalent zu machen erforderlich iſt. Allein, wenn er mit einem treuloſen, unruhigen und gefährlichen Feinde zu thun hat, ſo mag er ihm zur Straffe einige von ſeinen veſten Pläzen oder Provinzen wegnehmen und ſolche zur Grenzſcheidung behalten. Nichts iſt gerechter als einen Feind zu ſchwächen, der ſich verdächtig und furchtbar gemacht hat. Der rechtmäſige End-

zweck

zweck der Straffe iſt die künftige Sicherheit. Unter dieſen Bedingniſſen nun kann eine Erwerbung im Kriege für GOtt und in dem Gewiſſen unverwerflich ſeyn; wenn nemlich die Sache an und für ſich gerecht, und die Schadloshaltung nach der Billigkeit abgemeſſen iſt.

§. 195.

Verordnungen des freywilligen Völkerrechts.

Allein die Nationen unter ſich können auf eine ſo ſtrenge Gerechtigkeit nicht dringen. Nach dem freywilligen Völkerrechte wird jedweder förmlicher Krieg in Anſehung ſeiner Folgen und Wirkungen auf beeden Seiten für gerecht angeſehen (§. 190.), und niemand iſt befugt zu urtheilen, ob eine Nation in ihren Anſprüchen zu weit gehe, und was ſie zu ihrer Sicherheit für nöthig zu achten habe (Vorb. §. 21.). Jedwede in einem förmlichen Kriege gemachte Eroberung iſt daher nach dem freywilligen Völkerrechte gültig, ohne Abſicht auf die Gerechtigkeit der Sache und der Gründe auf welche ſich der Uberwinder ſteifen mag, um ſich das Eigenthum der eroberten Sachen beyzulegen. Auch iſt die Eroberung im Kriege unter den Nationen jederzeit für einen rechtmäſigen Titel gehalten worden: und man hat nie geſehen daß dieſer Titel angefochten worden wäre, es

ſey denn daß der Krieg nicht nur ungerecht ſondern auch von allem Vorwande entblöſt ſeyn würde.

§. 196.

Eroberung beweglicher Dinge.

Der Feind erwirbt das Eigenthum über die beweglichen Dinge oder fahrende Gabe, in dem Augenblicke als ſolche in ſeine Hände fallen; und wenn er ſolche bey neutralen Nationen verkauft, ſo iſt der erſte Beſizer nicht befugt ſolche zurück zufordern. Allein es müſen dergleichen Dinge wirklich in des Feindes Gewalt und in Sicherheit gebracht ſeyn. Wir wollen ſezen, ein Fremder reiſet durch unſer Land und kauft einer feindlichen Parthey etwas von der darinn gemachten Beute ab; ſo werden unſere Leute, welche dieſer Parthey nachſezen, dieſe Beute, welche der Fremde zu voreilig an ſich gekauft hat, mit Rechte wieder wegnehmen. Grotius (*) erzehlt aus dem de Thou ein hieher gehöriges Exempel von der Stadt Lierre in Brabant, welche in einem Tage vom Feinde erobert und demſelben wieder abgenommen worden, da denn der von dem Feinde den Einwohnern abgenommene Raub, denenſelben wieder gegeben wurde, weil die Stadt keine vier und zwanzig Stunden in den Händen des Feindes

(*) J. B. & P. L. III. C. VI. §. III.

des geweſen war. Dieſe Friſt von vier und zwanzig Stunden, iſt, nebſt dem was zur See gebräuchlich iſt (*), ein Werk des verglichenen oder herkömmlichen Völkerrechts, oder auch eines bürgerlichen Geſezes einiger Staaten. Der natürliche Grund von dem Betragen in Anſehung der Stadt Lierre, iſt, daß der Feind gleichſam über der That und ehe er noch die Beute wegſchleppen konnte, erwiſcht, und folglich dieſelbe für eine Sache angeſehen wurde, die noch nicht völlig in deſſen Eigenthum gelanget und von denen Einwohnern verlohren worden war. Gleichermaſſen mag ein von dem Feinde weggenommenes Schiff, ſo lang es in keinen Hafen oder mitten unter eine Flotte gebracht worden, durch andere Schiffe von der nemlichen Parthey wieder erobert und befreyet werden; ſein Schickſal iſt noch nicht entſchieden noch das Eigenthum des Herrns deſſelben gänzlich verlohren, ſo lang es der Feind noch nicht völlig in Sicherheit und in ſeine Gewalt gebracht hat. Allein jeder Staat kann ſeinen Bürgern hierinn etwas anders vorſchreiben, entweder um den dißfals entſtehenden Streitigkeiten vorzubeugen, oder die bewafneten Schiffe aufzumuntern, die von dem Feinde eroberten Kauffartheyſchiffe demſelben wieder abzunehmen.

(*) S. Grot. am angeführtem Orte.

Man ziehet hier weder die Gerechtigkeit noch die Ungerechtigkeit der Sache in Betrachtung. Es würde unter den Menſchen nichts als Ungewißheit, und mit den im Krieg verfangenen Nationen kein ſicherer Handel und Wandel zu führen ſeyn, wenn man erſt einen Unterſchied unter einem rechtmäſigen oder ungerechtem Kriege machen wollte, um der einen Parthey die Wirkungen des Rechts zuzuerkennen, welche man der andern abſprechen wollte. Dieß hieſe einer unendlichen Menge Streitigkeiten und Irrungen Thür und Thor öfnen.

Dieſer Grund iſt von ſolcher Wichtigkeit, daß daher gewiſſen Unternehmungen die eigentlich nur Raubereyen genennt zu werden verdienten, aber durch förmliche Kriegsheere ausgeführt worden waren, wenigſtens in Anſehung beweglicher Dinge, die Wirkungen eines öffentlichen Krieges beygeleget worden ſind. Als die ſogenannten **groſen Compagnien** nach den Kriegen der Engelländer in Frankreich, Europa durchſtreiften und ausplünderten; lies ſich kein Menſch einfallen die Beute welche ſie gemacht und verkauft hatten, wieder zurück zu fordern. Heutiges Tages würde man nicht gehört werden, wenn man ein von den barbariſchen Seeräubern genommenes und an einem Dritten verkauftes, oder ihnen wieder abgejagtes Schiff wieder zurück fordern wolte, obgleich die Räubereyen die-

dieſer Barbarn nur ganz uneigentlich für förmliche Kriegshandlungen angeſehen werden können. Wir reden hier von dem äuſerlichen Rechte: das innerliche und Gewiſſensrecht verbinden uns unſtreitig einem Dritten dasjenige zurück zu geben, was man dem Feinde wieder abnimmt, und was jenem von dieſem in einem ungerechten Kriege genommen worden iſt, wenn er dieſe Sachen annoch kennet und die zu ihrer Wiedereroberung aufgewendte Koſten erſezet. **Grotius** (*) erzehlet eine Menge Exempel von Souveränen und Kriegsbefehlshabern, welche dergleichen Beute großmüthig wieder zurück gegeben haben, auch ohne etwas für ihre Koſten oder Mühe zu verlangen. Allein dieſes findet nur bey einer ganz neuerdings weggeſchlepten Beute ſtatt. Es wäre nicht wohl thunlich, wenn man die Eigenthümer deſſen was ſchon vor langer Zeit weggenommen worden, aufſuchen wollte; und überdiß haben dieſe ihr Recht auf Dinge die ſie nicht mehr zu bekommen hoften, ohne Zweifel gänzlich fahren laſſen. Dieß iſt die gemeine Denkungsart in Anſehung deſſen was im Kriege verlohren gehet; man ſiehet es gleich für etwas an das nun nicht wieder zu bekommen iſt.

(*) Ebend.

§. 197.

Von Erwerbung unbeweglicher Dinge, oder von Eroberungen im engern Verſtande.

Unbewegliche Dinge, Ländereyen, Städte, Provinzen, kommen unter die Botmäſigkeit des Feindes der ſich ihrer bemächtiget; allein die Erwerbung wird nicht vollendet, und das Eigenthum nicht veſt und vollkommen, als durch den Friedensvertrag oder durch die gänzliche Unterwerffung und Erlöſchung des Staats, dem dieſe Städte oder Provinzen zugehörten.

§. 198.

Wie man darüber gültig diſponiren kann.

Ein Dritter kann daher eine eroberte Stadt oder Provinz nicht eher mit Sicherheit zu eigen überkommen, bis der Souverän der ſie verlohren hat, in dem Friedensvertrage darauf Verzicht gethan, oder die Souveränität durch ſeine eigene völlige Unterwerffung verlohren hat. Denn wird wohl, ſo lange der Krieg dauert und der Souverän noch immer Hoffnung hat, ſeine alten Beſizungen mit Gewalt der Waffen wieder zu bekommen, ein neutraler Fürſt kommen und ihn um dieſe Freyheit dadurch bringen, daß er dem Eroberer eine ſolche Stadt oder eine ſolche Provinz abkauffet? Der

erſte

erſte Herr kann ſein Recht nicht durch die Handlung eines dritten verliehren; und wenn der neue Beſizer ſich im Beſitze erhalten will, ſo wird er mit in den Krieg verwickelt werden. So wurde der König in Preuſen unter die Feinde Schwedens gerechnet, als er von dem Könige von Pohlen und dem Czaar Stettin als ein Sequeſter annahm (*). So bald aber ein Souverän durch den Friedensſchluß dem Eroberer ein Land abgetretten hat, ſo hat er ſich zugleich aller Rechte begeben, die er darauf hatte, und es wäre ungereimt, wenn er dieſes Land von dem neuen Eroberer wieder heraus verlangen, oder es ſonſt einem Fürſten, der es käuflich oder durch Tauſch, und wie es geſchehen ſeyn möchte, an ſich gebracht hat.

§. 199.

Von den Bedingungen unter welchen man eine eroberte Stadt zu eigen bekommt.

Der Eroberer der ſeinem Feinde eine Stadt oder Provinz wegnimmt, kann darauf nicht mehr Rechte erlangen, als juſt die nemlichen welche der Souverän darinn hatte, gegen den er die Waffen er=

(*) In dem zu Schwedt gemachten Vertrage vom 6. October 1713.

ergriffen hat. Der Krieg giebt ihm das Recht ſich deſſen zu bemächtigen was ſeinem Feinde gehöret: Wenn er ihm nun die Souveränität über dieſe oder jene Stadt oder Provinz abnimmt, ſo überkommt er ſie ſo wie ſie iſt, mit allen Einſchränkungen und Beſtimmungen, wie die auch Namen haben mögen. Insgemein iſt man auch beſorgt, entweder in den beſondern Ubergabsvergleichen oder in den Friedensſchlüſſen auszumachen, daß die abgetrettenen Städte und Länder ihre Freyheiten und Immunitäten behalten ſollen. Und wie ſollte ihnen auch der Eroberer um der Streitigkeiten willen die er mit ihrem Souverän hat, dieſelben nehmen können? Wenn inzwiſchen die Einwohner ſich perſönlich an ihm vergangen haben, ſo kann er ihnen ihre Rechte und Freyheiten zur Straffe nehmen. Eben dieſes darf er auch thun, wenn ſie die Waffen gegen ihn ergreifen, und ſich alſo unmittelbar für ſeine Feinde erkläret haben. Er iſt ihnen weiter nichts ſchuldig als was ein menſchlich geſinnter und billiger Uberwinder ſeinen gedemüthigten Feinden ſchuldig iſt. Wenn er ſie blos mit ſeinen alten Staaten vereiniget und denſelben einverleibet, ſo werden ſie ſich darüber nicht zu beklagen haben.

Bis hieher habe ich, wie man ſiehet, von Städten oder Ländern geredet, die nicht ſchlechterdings zu dem Cörper einer Nation gehören, und

einem

einem Souverän nicht ganz und gar eigen ſind, ſondern über welche eine Nation oder ein Fürſt blos gewiſſe Rechte hat. Wenn die eroberte Stadt oder Provinz völlig und vollkommen zu den Domängütern einer Nation oder eines Souveräns gehört hat, ſo kommt ſie auf dem nemlichen Fuße auch in die Gewalt des Uberwinders. Wenn ſie bey dieſer Vereinigung mit dem neuen Staate, dem ſie von nun an zugehöret, verliehrt, ſo iſt es ein Unglück davon ſie die Schuld blos auf das Schickſal der Waffen legen darf. Wenn alſo eine Stadt, die einen Theil eines Freyſtaates oder einer eingeſchränkten Republick ausmachte, und das Recht hatte, Abgeordnete zu dem höchſten Rath oder zur Verſammlung der Stände zu ſenden, von einem uneingeſchränkten Monarchen rechtmäſiger Weiſe erobert wird; darf ſie an dergleichen Rechte nun nicht mehr denken; die Verfaſſung des neuen Staats von dem ſie jezt abhänget, verſtattet ſolches nicht.

§. 200.

Von den Ländereyen der Privatperſonen.

Vor Zeiten verlohren auch die Privatperſonen ihre Rechte durch die Eroberung. Und es iſt ſich nicht zu verwundern daß dieſes in den erſten

Zei-

Zeiten Roms gewöhnlich war. Es waren lauter bürgerliche Republicken oder Gemeinden die mit einander Kriege führten; Der Staat beſäß wenig und der Streit war in der That die gemeine Sache aller Bürger. Heütiges Tages aber iſt der Krieg für die Unterthanen nicht mehr ſo erſchrecklich; man verfähret mit mehr Menſchlichkeit. Ein Souverän führt mit einem andern Souverän, nicht aber mit einem wehrloſen Volke Krieg. Der Uberwinder bemeiſtert ſich der Staats- und öffentlichen Güter, und die Privatperſonen behalten die ihrigen. Sie leiden bey dem Kriege nur mittelbarer Weiſe, und verändern durch die Eroberung blos ihren Oberherrn.

§. 201.

Von der Eroberung eines ganzen Staats.

Wenn aber der ganze Staat erobert und die ganze Nation unter das Joch gebracht; wie hat der Uberwinder alsdenn zu verfahren, wenn er die Schranken der Gerechtigkeit nicht übertretten ſoll? Was hat er für Rechte über ſeine Eroberung? Einige haben ſich in den Sinn kommen laſſen den ungeheuren Saz zu behaupten, der Eroberer ſey unumſchränkter Herr von ſeiner Eroberung; er

könne

könne damit als mit ſeinem Eigenthum ſchalten und walten und ſolches nach ſeinem Belieben behandeln, nach der gemeinen Redensart: **Mit einem Staate als mit einem eroberten Lande** umgehen: und daher leiten ſie den Urſprung des **deſpotiſchen** Regiments. Dergleichen Leute, die die Menſchen wie Kaufmannswaaren, oder wie laſtbare Thiere anſehen, und ſie einem andern Menſchen als ein Eigengut übergeben, ſind unſerer Aufmerkſamkeit nicht werth. Laſſet uns daher nach Grundſäzen reden die von der Vernunft gebilliget werden und der Menſchlichkeit gemäs ſind.

Alle Rechte eines Eroberers entſpringen aus der rechtmäſigen Vertheidigung ſeiner ſelbſt (§. §. 3. 26. u. 28.), welche die Behauptung und Verfolgung ſeiner Rechte in ſich begreift. Wenn er alſo eine feindliche Nation ganz und gar überwunden hat, ſo kann er ſich forderſamſt wegen deſſen was zum Kriege Anlaß gegeben hat, Genugthuung verſchaffen und ſich wegen der Koſten und Schäden die ihm dadurch verurſachet worden, bezahlt machen; Er kann ihr im erforderlichen Falle andern zum Exempel Straffen auflegen; er kann ſie ſogar, wenn es die Klugheit erheiſchet, auſer Stand ſezen ihm in Zukunft leichtlich zu ſchaden. Allein er mus, um alle dieſe Abſichten zu erfüllen, die gelindeſten Mittel anwenden, und eingedenk ſeyn, daß das natür-

liche

liche Geſeze die Übel, ſo man dem Feinde zufüget, nur juſt in dem Maaſe erlaube, welches zu einer gerechten Gegenwehr und zu gebührender Sicherheit fürs künftige erforderlich iſt. Einige Fürſten haben es dabey bewenden laſſen, daß ſie der überwundenen Nation einen gewiſſen Tribut aufgeleget haben; andere, daß ſie ihr einige Gerechtſame oder Provinzen genommen, oder Veſtungen vor die Naſe gebauet; wiederum andere, die nur dem Souverän zu Leibe wolten, haben der Nation alle ihre Rechte gelaſſen, und ſich damit begnüget, daß ſie einen andern Herrn von ihrer Hand annehmen muſte.

Wenn aber der Überwinder für gut findet, die Souveränität über den eroberten Staat zu behalten, und ſolches mit Rechte thun kann; ſo fließt die Art und Weiſe, wie er dieſen Staat zu behandeln hat, gleichfalls aus den nemlichen Grundſäzen her her. Wenn er ſich lediglich über den Souverän zu beſchwehren hat, ſo ſagt uns die Vernunft, daß er durch die Eroberung weiter nichts erlange, als diejenigen Rechte, welche dem abgeſetzten Souveräne wirklich zuſtünden; und ſo bald ſich das Volk unterwirft, mus er es nach den Geſetzen des Staats regieren. Wenn ſich das Volk nicht gutwillig unterwirft, ſo dauert der Krieg fort.

Ein

Ein Eroberer, der die Waffen nicht blos gegen den Souverän, ſondern gegen die Nation ſelbſt ergriffen ha; der ein wildes Volk bändigen und einen hartnäckigen Feind ein für allemal zum Paren treiben wollen; ein ſolcher Eroberer kann den Uberwundenen mit allem Rechte Abgaben auflegen, um ſich wegen der Kriegskoſten ſchadlos zu halten und ſie zu ſtraffen. Er kann ſie nach dem Maaſe ihrer Widerſpenſtigkeit, mit einem ſchwerern und ſie beugſam zu machen geſchickten Scepter regieren, und ſie, wenn es nöthig iſt, eine zeitlang in einer Art von Knechtſchaft halten. Allein dieſer erzwungene Zuſtand mus ſo bald aufhören als die Gefahr aufhört, als die Uberwundenen Bürger geworden ſind. Denn alsdenn erlöſcht das Recht des Uberwinders, was dieſe Strenge anlanget; weil weder ſeine Vertheidigung noch ſeine Sicherheit ſo auſerordentliche Vorkehrungen mehr erheiſchen. Alles mus endlich den Regeln einer klugen Regierung und den Pflichten eines guten Regenten gemäs eingerichtet werden.

Wenn ein Souverän, der ſich für den unumſchränkten Herrn des Geſchickes eines von ihm überwundenen Volkes hält, daſſelbe in eine Sclaverey verſezen will; ſo macht er dadurch, daß der Zuſtand des Krieges zwiſchen ihm und dieſem Volke fortwähret. Die Scythen ſagten zu Alexandern dem

lich[illegible]ſen: zwiſchen dem Herrn und ſeinem Sclaven iſt nie eine Freundſchaft; auch mitten unter dem Frieden haben die Rechte des Krieges ſtatt (*). Wenn jemand ſagen möchte, daß in dieſem Fall gar wohl ein Friede und eine Art von Contract ſtatt finde, kraft deſſen der Uberwinder den Uberwundenen unter der Bedingung das Leben ſchenket, daß ſie ſich für ſeine Sclaven erkennen; ſo verräth er, daß er nicht weiß, daß der Krieg kein Recht gebe, einem wehrloſen und bezwungenen Feinde das Leben zu nehmen (§. 140.). Allein wir wollen darum nicht hadern; wir wollen dem, der ſo denkt, ſeine Rechtswiſſenſchaft nicht mißgönnen; er ſelbſt verdient darnach behandelt zu werden. Herzhafte Leute, die das Leben für nichts, ja noch für weniger als nichts halten, wenn es nicht in Freyheit genoſſen werden kann, werden mit einem ſolchen Unterdrücker allezeit im Kriege zu ſtehen glauben, ob ſie wohl durch ihr Unvermögen von Thätlichkeiten abgehalten werden. Laſſet uns daher noch ſagen, daß wenn die Eroberung dem Eroberer, als ihrem rechtmäßigen Souveräne, wahrhaftig unterworfen ſeyn ſoll, er ſolche nach den Abſichten regieren müſe, um welcher willen das bürger-

liche

(*) Inter Dominum et Servum nulla amicitia eſt; etiam in pace belli tamen jura ſervantur. *Quintus Curtius* Lib. VII. Cap. VIII.

liche Regiment eingeführet worden iſt. Der Fürſt gibt mehrentheils allein zum Kriege und folglich zur Eroberung Anlaß. Iſt es denn nicht genug, daß ein unſchuldiges Volk die Trübſalen des Krieges leidet? Mus ihm auch noch der Friede betrübt ſeyn? Ein großmüthiger Uberwinder wird ſich angelegen ſeyn laſſen, ſeinen neuen Unterthanen Troſt zu geben, ihr Schickſal zu lindern; und er wird ſich dazu für unnachläslich verbunden erachten. Die Eroberungen häufen, nach dem Ausſpruche eines fürtreflichen Mannes, allemal eine unermeßliche Schuld, die man der menſchlichen Natur zu entrichten hat (*).

Zum Glücke ſtimmt hier wie ſonſt überall die wahre Staatsklugheit mit der Menſchlichkeit vollkommen überein. Was für eine Treue, was für eine Hülfe kann man ſich von einem unterdrückten Volke verſprechen? Wollt ihr, daß euere Eroberung eure Macht wirklich vermehre, daß ſie euch getreu ſey? Gehet mit ihr wie ein Vater, wie ein wahrer Souverän um. Ich bewundere die großmüthige Antwort jenes Privernischen Abgeſandtens. Als derſelbe vor dem römiſchen Rath geführet wurde, und der Conſul zu ihm ſagte:

(*) Der Herr Präſident von Montesquieu in ſeinem Eſprit des loix.

Wenn wir nun gelinde mit euch verfahren, wie können wir uns auf den Frieden verlaſſen, um den ihr uns bittet? ſo antwortete derſelbe: Wenn ihr ihn uns auf billige Bedingungen gebet, ſo wird er ſicher und ewig ſeyn; wo nicht, ſo wird er nicht lange währen. Einige entrüſteten ſich über eine ſo verwegene Rede. Allein der geſcheideſte Theil des Raths hielte dafür, der Privernate habe wie ein Mann, und wie ein freyer Mann, geſprochen. Darf man wohl hoffen, ſagten dieſe klugen Rathsherrn, daß ein Volk oder ein Menſch in einem Zuſtande verbleibe, mit dem er nicht zufrieden iſt, ſo bald die Noth, die ihn bindet, aufhört? Nur denn kann man ſich auf den Frieden Rechnung machen, wenn ihn die, denen ihr ihn gebet, gutwillig annehmen. Was könnet ihr euch von denen für eine Treue verſprechen, die ihr in die Sclaverey verſetzen wollet (*)? Diejenige Herrſchaft iſt die ſicher=

(*) Quid, ſi poenam, inquit (Conſul) remittimus vobis, qualem nos pacem vobiscum habituros ſperemus? Si bonam dederitis, inquit, et fidam et perpetuam: ſi malam, haud diuturnam. *Tum vero minari, nec id ambigue Privernatem quidam, et illis vocibus ad rebellandum incitari pacatos populos. Pars melior Senatus ad meliora reſponſa trahere*

ſicherſte, ſagte Camillus, die denen angenehm iſt, über welche man ſie ausübet (*).

So ſind nun die Rechte beſchaffen, welche das natürliche Geſetz einem Eroberer anweiſet; und ſo lauten die Pflichten, die ſie ihm aufleget. Die Art und Weiſe aber, wie ſolche ausgeübet und erfüllet werden, iſt nach den Umſtänden verſchieden. Uberhaupt mus er das wahre Intereſſe ſeines Staats in Erwegung ziehen, und ſolches nach den Regeln einer vernünftigen Staats-Klugheit mit dem Intereſſe ſeiner Eroberung zu verbinden trachten. Er kann ſie nach dem Beyſpiele der Könige von Frankreich mit ſeinem Staate vereinigen und demſelben einverleiben. So machten es auch die Römer; allein ſie giengen dabey auf unterſchiedliche Art zu Werke, nachdem die Fälle und Umſtände verſchieden waren. Zu der Zeit als Rom eines Zuwachſes bedurfte, zerſtörte es die Stadt Alba, die es

here et dicere, Viri et Liberi vocem auditam: an credi poſſe ullum populum, aut hominem denique in ea conditione, cujus eum poeniteat, diutius qnam neceſſe ſit manſurum? Ibi pacem eſſe fidam ubi voluntarii pacati ſint: neque eo loco ubi ſervitutem eſſe velint, fidem ſperandam eſſe. *Tit. Liv.* Lib. VIII. C. XXI.

(*) Certe id firmiſſimum longe imperium eſt quo obedientes gaudent.

für ſeine Mitbuhlerin furchte; allein es nahm die Einwohner derſelben in ſeine Mauern auf und machte ſie zu Bürgern. In den folgenden Zeiten lies es die eroberte Städte ſtehen, gab aber den Uberwundenen das römiſche Bürgerrecht. Der Sieg würde dergleichen Völckern nicht ſo vortheilhaft geweſen ſeyn, als ihnen ihre Niederlage war.

Der Uberwinder kann ſich ferner ſchlechterdings an die Stelle des Souveräns ſetzen, dem er ſeine Lande genommen hat. So haben es die Tartarn in China gemacht: das Reich blieb wie es war, es wurde blos von neuen Souveränen beherrſcht.

Endlich kann der Eroberer ſeine Eroberung noch als als einen beſondern Staat regieren, ohne jedoch ihre Staats-Verfaſſung abzuändern. Allein dieſes iſt gefährlich, und bringt keine wahre Vereinigung der Macht hervor. Es wird der eroberte Staat geſchwächet, ohne daß der eroberende viel ſtärker wird.

§. 202.

Wem die Eroberung gehöre.

Es entſteht die Frage: wem die Eroberung gehöre; dem Fürſten der ſie gemacht hat, oder ſeinem Staate? Dieſe Frage hätte niemaln entſtehen ſollen. Kann der Souverän, als ein ſolcher, wohl in

in einer andern Abſicht als zum Beſten des Staats handeln? Weſſen iſt die Macht, die er im Kriege anwendete? Wenn er die Eroberung auf ſeine eigene Koſten, von ſeinen erſpahrten Geldern, von ſeinen privat und andern eigenthümlichen Gütern gemacht hätte; ſo könnte man dieſe Frage vielleicht gelten laſſen; allein braucht er nicht die Arme ſeiner Unterthanen, vergießt er nicht ihr Blut? Wir wollen aber auch noch annehmen, er hätte ſich fremder und geworbener Truppen bedienet; ſezt er ſeine Nation nicht der Rache des Feindes aus, verwickelt er ſie nicht mit in den Krieg? Und er allein ſollte die Früchte deſſelben einernden? Iſt es nicht die Sache des Staats, der Nation, um welcher willen er die Waffen ergreifet? Alle Rechte, die daher erwachſen, gehören alſo der Nation.

Wenn der Souverän um einer perſönlichen Urſache willen Krieg führet, z. E. um ein Erbrecht auf eine auswärtige Souveränität geltend zu machen; ſo bekommt die Frage eine ganz andere Geſtalt. Nun iſt es keine Sache des Staats mehr. Allein alsdenn mus es auch der Nation frey ſtehen, ſich entweder nicht darein zu miſchen, oder ihrem Fürſten beyzuſtehen. Wenn er nun aber die Kräften des Staats anwenden darf, ſeine perſönliche Rechte zu behaupten, ſo mus er keinen Unterſchied mehr unter ſeinen und

den Rechten des Staats machen. Das in Frankreich übliche Recht, kraft deſſen alle Eroberungen der Könige der Crone einverleibet werden, ſollte in allen Königreichen eingeführet werden.

§. 203.

Ob man ein Volk, ſo der Feind ungerechter Weiſe unter ſeine Bothmäßigkeit gebracht, wieder in Freyheit ſezen ſoll.

Wir haben (§. 196.) geſehen, wie man, zwar nicht äuſerlich aber doch in dem Gewiſſen und durch die Geſeze der Billigkeit verbunden ſeyn könne, einem Dritten die dem Feinde abgenommene Beute, welche ihm dieſer in einem ungerechten Kriege geraubet hat, wieder zu geben. Dieſe Verbindlichkeit iſt in Anſehung eines Volkes, ſo unſer Feind unrechtmäſiger Weiſe unterdruckt hat, viel gewiſſer und von einem weitern Umfange. Denn ein ſeiner Freyheit ſolchergeſtalt beraubtes Volk giebt niemaln die Hofnung auf ſolche wieder zu erhalten. Wenn es ſich dem Staate, der es erobert hat, nicht freywillig einverleibet, wenn es ihm nicht aus eigenem Triebe wider uns beygeſtanden hat, ſo müſen wir uns unſeres Sieges, nicht um ihm blos einen andern Herrn zu geben, ſondern um ſeine Feſſeln zu zerreiſſen, bedienen. Es iſt eine der ſchönſten Früchte des Sieges, wenn man ein bedrucktes Volk befrëyen kann; und es iſt

ein groſer Gewinn, wenn man ſich auf dieſe Art einen treuen Freund machet. Als der Canton Schweiz dem Hauſe Oeſterreich das Glariſſer Land weggenommen hatte, ſezte er ſeine Einwohner in ihre vorige Freyheit; **Glaris** wurde in den Schweizerbund aufgenommen und machte den ſechsten Canton aus (*)

XIV. Capitel.

Von Wiedererlangung der im Kriege verlohrnen Rechte, oder dem Jure Poſtliminii.

§. 204.

Erklärung dieſes Rechts.

Das **Jus Poſtliminii** iſt dasjenige Recht, kraft deſſen die von dem Feinde weggenommenen Perſonen und Sachen in ihren vorigen Stand geſezt werden, wenn ſie wieder in die Gewalt derjenigen Nation gerathen, der ſie ehehin zugehöret haben.

§. 205.

Grund dieſes Rechts.

Der Souverän iſt verbunden, die Perſon und Güter ſeiner Unterthanen zu beſchüzen und ſolche ge-

(*) Des Herrn von Watteville Geſchichte der Eidgenoſſenſchaft, B. III. unter dem Jahre 1351.

gen ihre Feinde zu vertheidigen. Wenn nun einer ſeiner Unterthanen oder ein Theil ihrer Güter dem Feinde in die Hände gefallen ſind, und ſolche durch einen glücklichen Zufall wieder in die Gewalt ihres Souveräns kommen, ſo iſt kein Zweifel, daß er ſie nicht in ihren erſten Zuſtand ſezen, denen Perſonen ihre vorigen Rechte und Verbindlichkeiten wieder zuerkennen, den Eigenthümern ihre Güter wieder geben, und, mit einem Worte, alles wieder ſo herſtellen müſe, wie es war, ehe es in feindliche Gewalt gerathen iſt.

Die Rechtmäſigkeit oder Unrechtmäſigkeit des Krieges macht hier nicht den geringſten Unterſchied; nicht allein, weil nach dem freywilligen Völkerrechte der Krieg, in Abſicht auf ſeine Wirkungen, auf beeden Seiten für gerecht angeſehen wird; ſondern auch, weil der Krieg, er ſey nun gerecht oder nicht, die Nation angehet: und wenn diejenigen Unterthanen, welche für ſie ſtreiten oder um ihrentwillen leiden, nachdem ſie oder ihre Güter in feindliche Hände gefallen ſind, durch einen glücklichen Zufall wieder in die Gewalt ihrer eigenen Nation gerathen, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum ſie nicht wieder in ihren vorigen Stand geſezt werden ſollten. Es iſt eben, als wären ſie niemaln in Feindes Gewalt geweſen. Wenn der Krieg ihrer Seits gerecht iſt, ſo ſind ſie unrechtmä-

ger

ſiger Weiſe weggenommen worden; nichts iſt alſo natürlicher, als ſolche, ſo bald man kann, wieder in Freyheit zu ſtellen. Wenn der Krieg ungerecht iſt, ſo ſind ſie eben ſo wenig als der übrige Theil der Nation verbunden, ſich darum einer Straffe zu unterwerfen. Das Geſchicke läſt das Ubel auf ſie fallen, wenn ſie gefangen werden; und es nimmt ihnen ſolches wiederum ab, wenn ſie loskommen: Es iſt wiederum als wenn ſie niemaln wären gefangen worden. Weder ihr eigener Souverän, noch der Feind, haben ein beſonderes Recht über ſie; der Feind hat durch einen Zufall verlohren, was er durch einen andern bekommen hatte.

§. 206.

Wie es Statt habe.

Durch das Jus Poſtliminii kehren die Perſonen wieder zuruck, und die Sachen werden wiederum erlanget, wenn ſolche, nachdem ſie von dem Feinde weggenommen worden ſind, wiederum in die Hände ihrer Nation fallen (§. 204.). Dieſes Recht hat folglich alſogleich Statt, als dergleichen von dem Feinde weggenommene Perſonen, oder Sachen, den Soldaten von der nemlichen Nation in die Hände fallen, oder bey der Armee, in dem Feldlager, in den Landen ihres Souveräns, oder an Orten, die unter ſeinem Befehle ſtehen, vorgefunden werden.

§. 207.

§. 207.

Ob es bey Bundsverwandten Statt finde.

Diejenigen, welche ſich uns beygeſellen, um mit uns zugleich einen Krieg zu führen, machen mit uns nur eine und die nemliche Parthey aus. Wir haben einerley Sache und einerley Recht; ſie werden angeſehen, als machten ſie mit uns nur ein Eins aus. Wenn denn alſo die von dem Feinde weggenommenen Perſonen und Sachen von unſern Bundsverwandten oder Hülfsvölkern wieder erobert werden, oder auf ſonſt eine Art in ihre Hände fallen; ſo iſt es, was die Kraft Rechtens anbelanget, juſt ſo viel, als befänden ſie ſich wieder unmittelbar in unſerer Gewalt; weil die Gewalt unſerer Bundsverwandten und die unſrige in dieſem Falle eins iſt. Das Jus Poſtliminii gült daher auch bey denen, welche mit uns zugleich einen Krieg führen; die Perſonen und Sachen, die ſie von den Händen des Feindes befreyen, müſſen in ihren vorigen Stand geſezt werden.

Allein hat dieſes Recht auch in den Landen unſerer Bundsverwandten Statt? Hier mus man folgenden Unterſchied machen: Wenn dieſelben mit uns gemeine Sache machen, wenn ſie in der Kriegsverbindung mit uns ſtehen, ſo findet daſſelbe in den Landen ihrer Herrſchaft eben ſo wie in den unſrigen un-

um-

umgånglich Statt. Denn ihr Staat iſt mit dem unſrigen vereiniget, und machet mehr nicht denn eine Parthey in dieſem Kriege aus. Wenn aber, wie es heutiges Tages zu geſchehen pfleget, ein Bundsverwandter uns blos die in dem Vertrage ausgemachte Hülfe giebet, ohne für ſich ſelbſt mit unſerm Feinde zu brechen: wenn ihre beederſeitigen Staaten in ihren unmittelbaren Verhåltniſſen den Frieden forthin beobachten; ſo ſind alsdenn nur diejenigen Hülfsvölker, die er uns zuſendet, Mitgenoſſen und Theilhabere des Krieges; ſeine Staaten aber verbleiben bey der Neutralitåt.

§. 208.
Bey neutralen Völkern hat es nicht Statt.

Bey neutralen Vὀlkern hat denn alſo das Jus Poſtliminii nicht Statt. Denn wer in einem Kriege neutral bleiben will, iſt verbunden, denſelben, was die Folgen anlanget, auf beeden Seiten für gleich gerecht zu achten, und folglich alles dasjenige, was ein oder der andere Theil erbeutet und weggenommen hat, für rechtmåſig erworben anzuſehen. Wenn man dem einen das Recht, die von dem andern weggenommenen Sachen herauszufordern, oder das Jus Poſtliminii in ſeinen Landen einråumen wollte, ſo wåre es eben ſo viel, als wenn man ſich für ihn erklårte und von der Neutralitåt abgienge.

§. 209.

§. 209.

Was für Sachen man kraft dieſes Rechts wieder erlangen kann.

Natürlicher weiſe können vermöge des Juris Poſtliminii alle Arten von Gütern wieder erlanget werden; und es iſt in der Sache ſelbſt kein Grund vorhanden, warum man die beweglichen davon ausnehmen ſollte, wofern man ſie nur mit Gewißheit kennet. Wir ſehen auch, daß die Alten dergleichen dem Feinde wieder abgenommene Dinge zum öftern ihrem alten Herrn wieder zugeſtellet haben. Weil aber dergleichen Dinge höchſt ſchwer zu erkennen ſind, und unzehlbare Streitigkeiten aus deren Zurückforderung entſtehen würden, ſo iſt aus dieſem Grunde ein ganz entgegen geſetzter Gebrauch allenthalben eingeführet worden. Man ſeze noch hinzu, daß die geringe Hofnung, welche man haben kan, dergleichen von dem Feinde weggenommene und an einen ſichern Ort gebrachte Habſchaften wieder zu bekommen, vernünftiger weiſe vermuthen läſt, die alten Eigenthümer derſelben hätten ſich ihrer verziehen. Man nimmt daher die beweglichen Dinge, oder die Beute, mit allem Rechte von dem Jure Poſtliminii aus, woferne ſie dem Feinde nicht unverzüglich wieder abgenommen werden, im welchem Falle es nicht ſchwer iſt, ſolche zu erkennen, und eine Verlaſſung von Seiten der Eigenthümer nicht vermuthet werden darf. Da nun aber

aber die Gewohnheit einmal veſtgeſezt iſt, ſo wäre es unbillig, wenn man ſolche übertretten wollte (Vorb. §. 26.). Es iſt nicht zu leugnen, daß die Sclaven bey den Römern nicht wie andere bewegliche Güter behandelt wurden; man gab ſie ihren Herren Jure Poſtliminii wieder, ob man gleich die übrige Beute nicht wieder heraus gab. Allein die Urſache hievon iſt klar: da es leicht iſt, einen Sclaven zu erkennen und zu wiſſen, wem er gehöret hat; ſo konnte nicht vermuthet werden, daß deſſen Herr ſein Recht habe fahren laſſen, weil er immer hoffen durfte, ihn wieder zu bekommen.

§. 210.

Von denen, welchen das Jus Poſtliminii nicht zu ſtatten kommt.

Kriegsgefangenen, die ihr Wort gegeben haben, Städten und Völkern, die ſich dem Feinde unterworfen, die ihm die Treue verſprochen und geſchworen haben, kommt das Jus Poſtliminii nicht zu ſtatten, um wieder in ihren vorigen Zuſtand zuruckzukehren. Denn Treu und Glauben mus ſo gar auch dem Feinde gehalten werden (§. 174.).

§. 211.

§. 211.

Wohl aber kommt ihnen ſolches zu ſtatten, wenn ſie wieder befreyet werden.

Allein wenn der Souverän dergleichen Städte, Völker oder Kriegsgefangene, die ſich an den Feind ergeben hatten, wieder wegnimmt und befreyet, ſo erhält er zugleich alle Rechte, die er ſonſt über ſie hatte, und mus ſie in ihren vorigen Zuſtand ſezen (§. 205.). Alsdenn genieſen ſie das Jus Poſtliminii, ohne ihr Wort oder gegebene Treue zu brechen. Der Feind verliehrt durch die Waffen ein Recht, welches er durch die Waffen erworben hatte. Allein man mus unter den Kriegsgefangenen einen Unterſchied machen: Wenn man ſie auf ihr Wort gänzlich freygelaſſen hatte, ſo werden ſie nicht blos dadurch befreyet, daß ſie ihrer Nation in die Hände fallen; weil ſie ſich zu ihr begeben können, ohne daß ſie aufgehört hätten, Kriegsgefangene zu ſeyn. Blos der Wille deſſen, der ſie gefangen hat, oder ſeine gänzliche Unterwerfung, kann ſie ihres Worts entbinden. Allein wenn ſie blos nicht durchzugehen verſprochen haben, ein Verſprechen, welches ſie die Ungemächlichkeiten einer Gefangenſchaft zu vermeiden öfters thun; ſo ſind ſie nur dazu verbunden, daß ſie nicht für ſich ſelbſten aus des Feindes Landen oder von dem Orte weggehen, welcher ihnen zum Aufenthalte angewieſen worden; und wenn die Truppen

von ihrer Parthey den Ort ihres Aufenthalts einneh- men, werden ſie durch das Recht der Waffen wieder frey, und ihrer Nation und ihrem erſten Zuſtande wieder überlaſſen.

§. 212.

Ob ſich dieſes Recht auf ihre von dem Feinde veräuſerte Güter erſtreckt.

Wenn eine durch die feindlichen Waffen erober- te Stadt von ihrem Souverän wieder eingenommen wird, alsdenn kommt ſie, wie wir eben geſehen ha- ben, wider zu ihrem erſten Zuſtand, und bekommt folglich alle ihre Rechte wieder. Man fraget, ob ſie auf dieſe Weiſe auch diejenige von ihren Gütern wieder bekomme, welche der Feind, da er Herr war, veräuſert hatte? Man mus zuforderſt einen Unter- ſchied zwiſchen den beweglichen Gütern, die man durch das Jus Poſtliminii nicht wieder bekommt (§. 202.), und den unbeweglichen machen. Die erſten gehören dem Feinde, der ſich ihrer bemächtiget, und er kann ſie unwiederbringlich veräuſern. Was die unbeweg- lichen anbelanget, mus man ſich erinnern, daß man eine im Kriege eroberte Stadt erſt durch den Friedens- ſchlus, oder durch eine vollkommene Bezwingung, wenn man nemlich den Staat, wozu ſie gehörte, gänzlich ruinirt (§. 197.), ganz und gar zu eigen bekomme. Bis dahin bleibet dem Souverän dieſer

Stadt die Hofnung, ſolche wieder einzunehmen, oder durch den Frieden wieder zu er angen übrig; und in dem Augenblicke, da ſie wieder in ſeine Gewakt kommt, ſezet er ſie wieder in alle ihre Rechte ein (§. 205.), folglich erlanget ſie alle ihre Güter wieder, in ſo ferne ſolche ihrer Natur nach wieder erlanget werden können. Dieſelbe wird demnach ihre unbewegliche Güter aus den Händen derjenigen erlangen, welche ſie allzuhaſtig an ſich gezogen haben. Sie giengen einen gewagten Handel ein, als ſie ſolche von demjenigen kauften, der dazu nicht ohne Ausnahme befugt war; und wann ſie Einbuſe leiden, ſo haben ſie ſich ſolcher ſelbſt ausſezen wollen. Wäre aber dieſe Stadt dem Feinde durch einen Friedenstractat abgetretten worden, oder durch die Eroberung des ganzen Staats gänzlich in ſeine Gewalt gerathen, ſo hat das Jus Poſtliminii für ſie nicht ſtatt, und der Eroberer hat ihre Güter rechtskräftig und unwiderbringlich veräuſert. Sie kann ſolche nicht wieder anſprüchig machen, wenn ſie in der Folge eine glückliche Staatsveränderung dem Joche des Uberwinders entziehet. Als **Alexander** den Theſſaliern die Summe, welche ſie den Thebanern ſchuldig waren, (ſ. oben §. 77.) ſchenkte, war er vollkommen Herr über die Republik Theben, zerſtörte ihre Stadt, und lies die Einwohner verkaufen.

Eben ſo mus man von den unbeweglichen Gütern der Privatperſonen, welche der Feind, ſo lange er Herr im Lande war, veräuſerte, leztere mögen gefangen ſeyn oder nicht, urtheilen. **Grotius** wirft die Frage (*) in Anſehung der unbeweglichen Güter auf, welche ein Kriegsgefangener in einem neutralen Lande beſizet. Allein nach unſern Grundſäzen findet dieſe Frage nicht ſtatt; denn der Souverän, der einen Kriegsgefangenen machet, hat kein anderes Recht, als denſelben bis zu Ende des Krieges, oder bis er ausgelöſet wird, zurückzubehalten (§. §. 148. u. ſ. f.); und erhält kein Recht über ſeine Güter, als in ſo weit er ſich derſelben bemeiſtern kann. Man kan unmöglich einen natürlichen Grund finden, warum derjenige, der einen Gefangenen in ſeiner Gewalt hat, das Recht haben ſollte, mit ſeinen Gütern zu ſchalten und zu walten, wenn ſie derſelbe nicht bey ſich hat.

§. 213.

Ob einer völlig bezwungenen Nation das Jus Poſtliminii zu ſtatten kommt.

Wenn eine Nation, ein Volk, ein Staat, gänzlich unters Joch gebracht worden iſt, ſo entſtehet die Frage: Ob demſelben bey einer vorfallenden Staatsveränderung das Jus Poſtliminii zu ſtatten komme? Dieſe Frage gehörig zu beantworten, mus

T 2 man

(*) III. B. IX. Cap. §. 6.

man wiederum die Fälle unterſcheiden. Wenn ſich dieſer unterworfene Staat ſeiner neuen Herrſchaft nicht ſchon völlig ergeben, wenn er ſich nicht freywillig unterworfen, und wenn er aus Ohnmacht blos aufgehört hat, ſich zu widerſezen; Wenn ſein Uberwinder das Schwerd eines Eroberers noch nicht abgeleget, und dafür den Scepter eines billigen und friedfertigen Souveräns ergriffen hat; ſo iſt dieſes Volk auch in der That noch nicht unterworfen, es iſt blos beſiegt und unterdrückt, und wenn es die Waffen ſeiner Bundsgenoſſen befreyen, kehrt es ohne Zweifel wieder in ſeinen erſten Zuſtand zurück (§. 207.). Sein Bundsgenoſſe kann nicht ſein Eroberer werden; er iſt ſein Befreyer, welchen es blos zu belohnen verbunden iſt. Wenn nun aber der lezte Uberwinder, der kein Bundsverwandter des Staates iſt von dem wir reden, ſich ſolchen, als den Preis ſeines Sieges, unterwerfen will; ſo ſezt er ſich an die Stelle des erſten Eroberers, und wird ein Feind des Staats, der von jenem unterdrückt worden iſt. Dieſer Staat kann ſich ihm mit Recht widerſezen, und ſich einer günſtigen Gelegenheit bedienen, ſeine Freyheit wieder zu erhalten. Wenn er ungerechterweiſe unterdruckt worden, ſo mus ihn derjenige, der ihm das Joch des Unterdrückers vom Halſe nimmt, wieder grosmüthig in den Beſitz aller ſeiner Rechte ſezen (§. 203.).

Ganz anders verhält ſich die Sache, wenn ſich ein Staat dem Uberwinder freywillig unterworfen hat. Wenn Völker, mit denen man nicht wie mit Feinden, ſondern als mit wirklichen Unterthanen umgegangen iſt, ſich einer rechtmäſigen Regierung unterworfen haben, ſo gehören ſie nunmehr einem neuen Souverän an, oder ſie werden dem eroberten Staate einverleibet; ſie machen einen Theil deſſelben aus und folgen ſeinem Geſchicke. Ihr alter Staat iſt gänzlich vernichtet; alle ſeine Verhältniſſe, alle ſeine Bündniſſe erlöſchen (II. B. §. 203.). Wer nun alſo der neue Eroberer ſeyn mag, der in der Folge den Staat erobert mit dem dergleichen Völker vereiniget ſind, ſo haben ſie alle das Schickſal dieſes Staates zu erwarten, ſo wie der Theil dem Schickſal des Ganzen unterworfen iſt. So iſt es zu allen Zeiten und von allen Nationen gehalten worden; ich ſage: von gerechten und Billigkeit liebenden Nationen; insbeſondere in Anſehung alter Eroberungen. Die gemäſigſten laſſen es dabey bewenden, ein neuerdings bezwungenes Volk in Freyheit zu ſezen, welches ſie dem überwundenen Staate noch nicht für vollkommen einverleibet, oder ſeiner Neigung nach mit demſelben vereiniget halten.

Wenn ein ſolches Volk ſein Joch ſelbſt abwirffet und ſich in Freyheit ſezet, ſo tritt es wiederum

in alle ſeine Rechte, es kehrt in ſeinen vorigen Zuſtand zurück; und auswärtige Nationen ſind nicht befugt, zu beurtheilen, ob es ſich einer rechtmäſigen Herrſchaft entzogen, oder ſeine Feſſeln zerriſſen habe. So machte das Königreich Portugall, welches von König Philip II. von Spanien, unter dem Vorwande eines Erbrechts, in der That aber mit Gewalt oder durch die Furcht vor den Waffen, unter ſeine Bothmäſigkeit war gebracht worden, ſeine Crone wieder unabhängig, und trat wieder in den Beſiz aller ſeiner alten Rechte, als es die Spanier aus dem Lande jagte und den Herzog von Braganza auf den Thron ſezte.

§. 214.

Von dem Jure Poſtliminii, in Abſicht auf das, was im Frieden wieder herausgegeben wird.

Denen Provinzen, Städten und Landſchaften, welche der Feind im Frieden wieder hergiebet, kommt das Jus Poſtliminii ohne Zweifel zu ſtatten. Denn der Souverän mus ſie, ſo bald ſie wiederum in ſeine Gewalt kommen, wieder in ihren vorigen Zuſtand ſezen (§. 205.), auf was für Art auch erſteres geſchehen ſeyn mag. Wenn der Feind im Frieden eine Stadt wieder hergiebt, ſo entſaget er dem Rechte, ſo ihm die Waffen ertheilet hatten; es iſt als wenn

er ſolche niemaln einbekommen hätte. Es iſt hier kein Grund vorhanden, warum ſie der Souverän nicht wieder in ihren vorigen Zuſtand, in den Beſiz ihrer Rechte ſezen ſolte.

§. 215.

Und in Anſehung deſſen was dem Feinde abgetretten worden iſt.

Allein alles, was dem Feinde in dem Friedenstractate abgetretten worden iſt, iſt wahrhaftig und gänzlich veräuſert. Das Jus Poſtliminii hat mit demſelben ganz und gar nichts zu ſchaffen; woſern derſelbe Friedenstractat nicht gebrochen und aufgehoben wird.

§. 216.

Das Jus Poſtliminii hat nach dem Frieden nicht mehr ſtatt.

Und gleichwie die Sachen, deren der Friede nicht erwähnet, in dem Zuſtande verbleiben, worinnen ſie ſich zu der Stunde, da der Friede geſchloſſen worden, befanden, auch ſtillſchweigend von beeden Theilen einander abgetretten werden; ſo wollen wir überhaupt ſagen, daß das Jus Poſtliminii nach dem Frieden nicht mehr ſtatt finde. Dieſes Recht beziehet ſich ganz allein auf den Krieg.

§. 217.

Warum daſſelbe für die Kriegsgefangenen allezeit ſtatt findet.

Jedoch mus man aus eben der Urſache ſelbſt, zum Beſten der Kriegsgefangenen eine Ausnahme hiervon machen. Ihr Souverän mus ſie beym Friedensſchluſſe ranzioniren (§. 154.). Kann er ſolches nicht thun, zwingt ihn das Kriegsglück harte und unbillige Bedingniſſe anzunehmen; ſo beharret der Feind, welcher die Gefangenen, wenn der Krieg zu Ende iſt, loslaſſen ſolte, weil er nichts mehr von ihnen zu befahren hat (§. §. 150. 153.), mit ihnen im Kriege, daferne er ſie in der Gefangenſchaft zurück behält, vornemlich aber, wenn er ſie zu Sclaven macht (§. 152.). Sie ſind deswegen berechtiget, ſich, wenn ſie die Mittel dazu haben, aus ſeinen Händen zu befreyen, und in ihr Vaterland, eben ſo wie im Kriege ſelbſt, zuruck zu gehen, weil der Krieg in Abſicht auf ſie fürdauert. Der Souverän, welcher ſie ſchüzen mus, iſt in dem Falle auch verbunden, ſie in ihren erſten Zuſtand wieder zu verſezen (§. 205.)

§. 218.

Sie ſind ſogar auch alsdenn frey, wenn ſie ſich in ein neutrales Land flüchten.

Wir wollen weiters behaupten, daß dieſe Gefangene, welche nach dem Frieden ohne rechtmäſige Urſache zurück behalten werden, ſo bald frey ſind, ſo bald ſie ſich aus ihrer Gefangenſchaft los gemacht, und in einem neutralen Lande eingefunden haben; denn man kann keine Feinde in einem neutralen Lande verfolgen und anhalten (§. 132.), und derjenige, der nach dem Frieden einen unſchuldigen Gefangenen zurück behält, verbleibet ſein Feind. Dieſe Regel mus bey Nationen, welche die Sclaverey der Kriegsgefangenen nicht eingeführet und für rechtmäſig erkannt haben, ſtatt finden, und iſt auch wirklich gültig.

§. 219.

Wienach die Rechte und Verbindlichkeiten der Kriegsgefangenen fortdauern?

Nach allen demjenigen, was wir erſt angeführet haben, erhellet klar genug, daß die Kriegsgefangenen für Bürger angeſehen werden müſen, die eines Tages in ihr Vaterland zurückkehren können; und wenn ſie dahin zurückkehren, iſt der Souverän verbunden, ſie wieder in ihren vorigen Zuſtand zu

ſezen. Hieraus folgt nun augenſcheinlich, daß die Rechte dieſer Gefangenen, und die Verbindlichkeiten denen ſie unterworfen ſind, oder die Rechte die ein anderer an ihnen hat, vollkommen unverſehrt bleiben, und nur der Ausůbung nach, ſo lange die Gefangenſchaft währet, mehrentheils unwirkſam ſind.

§. 220.

Vom Teſtamente eines Kriegsgefangenen.

Ein Kriegsgefangener behält demnach das Recht, mit ſeinen Gůtern zu ſchalten, und insbeſondere deswegen in Ruckſicht auf ſeinen Tod Vorſehung zu thun. Und gleichwie in ſeiner Gefangenſchaft keine einzige Hindernis fůrkommt, welche ihm den Gebrauch ſeines Rechtes in dieſem leztern Betracht entzöge, ſo mus das Teſtament eines Kriegsgefangenen in ſeinem Vaterlande gelten, wofern es anders durch kein innerliches Gebrechen unſtatthaft wird.

§. 221.

Vom ehelichen Leben der Kriegsgefangenen.

Bey den Nationen, bey denen die Ehe unauflöslich iſt, oder welche ſie auf lebenslang veſtſezen,

zen, währet das Band, wofern es nicht der Rich-ter trennet, fort, wenn auch gleich der eine Ehegat-te in der Gefangenſchaft iſt, und dieſer bekommt nach ſeiner Zurückkunft in ſein Vaterland, vermöge des Juris Poſtliminii alle ſeine eheliche Gerechtſame wieder.

§. 222.

Von demjenigen was in Anſehung des Juris Poſtliminii durch Verträge oder durch das Herkommen eingeführt iſt.

Wir laſſen uns hier in keine Ausführung von demjenigen ein, was in Anſehung des Juris Poſtli-minii in denen bürgerlichen Geſezen einiger Völker veſtgeſezet worden. Wir merken allein an, daß die-ſe beſondere Verordnungen nur die Unterthanen des Staats verbinden, und keine Kraft wider die Frem-den haben. Ingleichen berühren wir dasjenige nicht, was in den Tractaten veſtgeſezet worden; derglei-chen beſondere Verträge machen ein bedungenes Recht, welches diejenigen nur angehet, die ſolches bedungen haben. Gewohnheiten, die durch einen langen und beſtändigen Gebrauch eingeführet wor-den, verbinden die Völker, die ſtillſchweigend darein gewilliget haben, und müſen beobachtet werden, wenn ſie dem Naturgeſeze nicht entgegen ſind; die-jenigen aber, ſo dieſem geheiligten Rechte Abbruch

thun,

thun, ſind unkräftig und mangelhaft. Anſtatt ſich dergleichen Gebräuchen zu fügen, iſt jedwede Nation verbunden, ſich zu bemühen, daß ſie abgeſtellet werden. Bey den Römern, hatte das Jus Poſtliminii ſo gar im gröſten Frieden in Anſehung der Völker ſtatt, welche Rom, weder als Freunde anſahe, noch des Gaſtrechts theilhaftig machte, noch zu Bundsverwandten hatte (*). Die Urſache iſt, daß ſolche Völker, wie wir ſchon angemerket haben, einiger maſſen als Feinde angeſehen worden. Dieſes Uberbleibſel der Barbarey hat eine ſanftere Gedenkungsart faſt allenthalben aufgehoben.

XV. Capitel.

Von dem Rechte der Privatperſonen im Kriege.

§. 223.

Die Unterthanen können ohne des Souveräns Geheiß keine Feindſeligkeiten begehen.

Das Recht, Krieg zu führen, ſtehet, wie wir im erſten Capitel dieſes Buches gezeiget haben,

(*) L. 5. §. 2. ff. De Capt. & Poſtlim.

ben, der höchſten Gewalt alleine zu. Dieſelbe hat nicht nur allein das Recht zu entſcheiden, ob es rathſam ſey, den Krieg zu unternehmen, und ſolchen zu erklären, ſondern es gebühret ihr auch alle Kriegsunternehmungen, als Sachen die für des Staats Beſte von äuſerſter Wichtigkeit ſind, anzuordnen. Demnach können die Unterthanen hierinnen nicht für ſich ſelbſt zu Werke ſchreiten, und iſt ihnen nicht erlaubt einige Feindſeligkeiten ohne des Souveräns Geheiß zu begehen. Es verſtehet ſich jedoch, daß die Vertheidigung ſeiner ſelbſt unter dem Ausdrucke, Feindſeligkeiten, nicht begriffen ſey. Ein Unterthan kann ja wohl ſich gegen die Gewalt eines Mitbürgers vertheidigen, wenn ihm die Hülfe der Obrigkeit mangelt; mit weit mehrerem Grunde kann er ſich wider den unvermutheten Angrif der Fremden vertheidigen.

§. 224.

Dieſes Geheiß kann allgemein oder beſonders ſeyn.

Das Geheiß des Souveräns, Feindſeligkeiten auszuüben, wodurch man das Recht erhält ſolche zu begehen, iſt entweder allgemein oder beſonder. Die Kriegserklärung, wodurch allen Unterthanen anbefohlen wird, **den Unterthanen des Feindes feindlich zu begegnen**, hält ein allgemeines Ge-

Geheiß in ſich. Generale, Officiers, Soldaten, Caper und Partheygänger, welche der Souverän hiezu bevollmächtiget hat, führen den Krieg auf ein beſonderes Geheiß.

§. 225.

Quelle der Nothwendigkeit eines ſolchen Geheiſes.

Wenn aber Unterthanen einen Befehl von ihrem Souverän haben müſen, um Krieg zu führen, ſo hat dieſes ſeinen Grund in den weſentlichen Geſezen einer jeden politiſchen Geſellſchaft, keineswegs aber in einer gegen den Feinde zu hegenden Verbindlichkeit. Denn in dem Augenblicke, da eine Nation die Waffen gegen eine andere ergreifet, erklärt ſie ſich für einen Feind aller einzelnen Perſonen woraus dieſe beſtehet, und giebt ihnen das Recht, ſie auf gleiche Weiſe zu behandeln. Mit was für einem Rechte ſolte ſie ſich über Feindſeligkeiten beklagen, welche von Privatperſonen gegen ſie ohne Geheiß ihrer Obern ausgeübet werden mögen? Die Regel, von der wir reden, beziehet ſich vielmehr auf das allgemeine Staatsrecht, als auf das eigentlich ſogenannte Völkerrecht, oder die Grundſäze von den wechſelweiſen Verbindlichkeiten der Nationen.

§. 226.

Warum dieſe Regel im Völkerrechte hat angenommen werden müſen.

Wenn das Völkerrecht nur an und für ſich ſelbſt betrachtet wird, ſo können, ſo bald zwey Nationen im Kriege begriffen ſind, alle Unterthanen der einen gegen die andere feindlich handeln und ihr alles Ubel anthun, das im Kriege erlaubt iſt. Allein, wenn zwey Nationen ſich ſolchergeſtalt mit aller ihrer geſammten Macht herum rauften, ſo würde der Krieg viel grauſamer und Land und Leut verderblicher werden; er würde ſchwehrlich anders als mit dem gänzlichen Ruin einer der kriegenden Partheyen ein Ende nehmen, und die Exempel der alten Kriege beweiſen dieſes mehr als zu viel. Man darf ſich nur an die erſten Kriege der Römer gegen die bürgerlichen Republicken, die um ſie herum lagen, erinnern. Mit gutem Grunde iſt daher die entgegen geſezte Gewohnheit bey den Europäiſchen Nationen, wenigſtens bey denen, welche regulirte Truppen oder ordentliche Kriegsvölker auf den Beinen halten, Herkommens geworden. Dergleichen Kriegsvölker allein führen den Krieg, der Reſt des Volkes bleibt in Ruhe. Und die Nothwendigkeit eines beſondern Geheiſes iſt ſo unzweifelhaft, daß, wenn auch der Krieg zwiſchen zweyen Nationen erklärt worden, der

Feind

Feind die Bauern, welche für ſich ſelbſten einige Feindſeligkeiten ausüben, ohne Gnade behandelt, und ſie gerade wie Diebe und Räuber henken läſt. Gerade die Bewandnis hat es mit den Seeräubern; nur eine Vollmacht ihres Herrns, oder des Admirals, kann ihnen gewähren, daß man ſie wie Gefangene in einem förmlichen Kriege behandeln werde.

§. 227.

Wie weit das allgemeine Geheiß, den Unterthanen des Feindes feindlich zu begegnen, ſich erſtrecke.

Jedoch findet man noch in denen Kriegeserklärungen die alte Formel, welche allen Unterthanen anbefiehlt, nicht nur allen Zuſammenhang mit den Feinden einzuſtellen, ſondern auch dieſelben **feindlich zu behandeln.** Die Praxis iſt die Auslegerin dieſes allgemeinen Geheiſes. Dieſelbige berechtiget zwar alle Unterthanen, und leget ihnen ſogar, von was Stande ſie auch ſind, die Verbindlichkeit auf, die Perſonen und Sachen anzuhalten, welche dem Feinde gehören, wenn ſolche in ihre Hände gerathen, ſie veranlaſſet ſie aber nicht, eine Thathandlung ohne Vollmacht, oder ohne ausdrückliches Geheiß zu unternehmen.

§. 228.

Was Privatperſonen in der Vermuthung, es ſey der Wille des Souveräns, unternehmen können.

Inzwiſchen giebt es Gelegenheiten, wo Unterthanen den Willen ihres Souveräns vernünftiger Weiſe vermuthen, und deſſen ſtillſchweigendem Geheiſe gemäs handeln können. Ohngeachtet die Gewohnheit gemeiniglich nur den ordentlichen Truppen die Kriegsverrichtungen vorbehält, ſo darf doch die Bürgerſchaft eines vom Feinde eroberten veſten Plazes, wenn ſie, daferne ſie demſelben die Treue nicht verſprochen oder geſchwohren hat, eine günſtige Gelegenheit erſiehet die Beſazung zu überrumpeln und den Plaz ſeinem Souverän wieder in die Hände zu liefern, kecklich vermuthen, daß der Fürſt dieſe herzhafte Unternehmung genehmigen werde. Und wer wird es ihr auch übel deuten mögen? Es iſt wohl wahr, daß der Feind mit ſothaner Bürgerſchaft deſto ſtrenger verfahren wird, wenn ihr der Streich mißlinget. Allein dieſes beweiſet noch nicht, daß die Unternehmung unrechtmäſig, oder dem Rechte des Krieges zuwider ſey. Der Feind bedient ſich ſeines Rechts, des Rechts der Waffen, welches ihm die Befugniß ertheilt, auf eine gewiſſe Weiſe Schreckmittel anzuwenden, um zu verhin-

dern, daß die Unterthanen des Souveräns, mit dem er Krieg führet, ſich nicht ſo leichtlich erkühnen kecke Streiche zu wagen, deren Ausgang für ihn gefährlich ſeyn dürfte. Wir haben in dem lezten Kriege geſehen, wie das Genueſiſche Volk plözlich die Waffen ergriffen, und die Oeſterreicher aus der Stadt gejaget hat. Die Republick feiert alle Jahre das Andenken einer Ereigniß welche ſie wieder in Freyheit geſezt hat.

§. 229.

Von den Capern.

Die Caper oder Freybeuter, welche auf ihre Koſten Schiffe ausrüſten um auf Caperey auszulaufen, erlangen das Eigenthum von der Beute, zum Lohn für ihre Koſten und Gefahr; und ſie erlangen es durch die Verſtattung des Souveräns, der ihnen die Vollmacht ertheilet. Derſelbe überläſt ihnen entweder die ganze Beute, oder einen Theil derſelben.

Da die Unterthanen nicht verbunden ſind, die Gerechtigkeit eines Krieges abzuwägen, welche ſie nicht allemal gehörig einſehen können, und in Anſehung deren ſie ſich in einem zweifelhaften Falle auf das Urtheil des Souveräns verlaſſen müſen (§. 187.); ſo iſt kein Zweifel, daß ſie nicht ihrem Vaterlande

mit gutem Gewiſſen ſolten dienen und zu dem Ende Capers ausrüſten können, wofern der Krieg nicht offenbar ungerecht iſt. Hingegen iſt es für Fremde eine ſchändliche Handthierung, wenn ſie ſich von einem Fürſten Vollmacht geben laſſen um gegen eine in Abſicht auf ſie ganz unſchuldige Nation auszulaufen. Der Geldhunger iſt der alleinige Beweggrund, der ſie dazu anlocket; und ob ſie wohl die erhaltene Vollmacht für der Straffe in Sicherheit ſezet, ſo kann ſie doch ihre Schande nicht abwaſchen. Blos diejenigen ſind zu entſchuldigen, welche auf dieſe Art einer Nation beyſtehen, deren Sache auſſer allem Widerſpruch gerecht iſt, und welche die Waffen blos um ſich für einer völligen Unterdrückung zu verwahren ergriffen hat: Es wäre ſogar löblich, wenn ſie von dem Haſſe gegen die Unterdrückung, von der Liebe zur Gerechtigkeit vielmehr als von der Gewinnſucht angereizet würden, eine großmüthige That zu thun, und ihr Leben und Glück dem ungewiſſen Kriegsglücke auszuſezen.

§. 230.

Von den Freywilligen.

Die edle Abſicht, ſich in dem Kriegshandwerke umzuſehen, ſomit ſich geſchickter zu machen ſeinem Vaterlande nuzbarliche Dienſte zu leiſten, hat die

Gewohnheit, ſelbſt unter fremden Truppen als ein Freywilliger zu dienen eingeführet; und ein ſo löblicher Endzweck rechtfertiget ohne Zweifel dieſe Gewohnheit. Die Freywilligen werden von dem Feinde, der ſie gefangen bekommt, ſo gehalten und angeſehen, als gehörten ſie zu der Armee unter welcher ſie fechten. Nichts iſt billiger. Sie vereinigen ſich in der That mit dieſen Kriegsvölkern, ſie vertheidigen die nemliche Sache, und es liegt wenig daran, ob ſie es aus Schuldigkeit, oder freyem Willen thun.

§. 231.

Was die Soldaten und Subalternen thun können.

Die Soldaten dörfen nichts ohne ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Befehl ihrer Officiere thun; denn ſie ſind da zu gehorchen und zu vollziehen, nicht aber nach ihrem eigenen Köpfe zu handeln; ſie ſind nichts als Werkzeuge in den Händen ihrer Befehlshabere. Man hat ſich hier wiederum an das zu erinnern was wir unter einem ſtillſchweigenden Befehle, oder Geheiſe, verſtanden haben wollen. Ein ſolches wird bey einem ausdrücklichen Befehle oder den von dem Obern aufgegebenen Verrichtungen nothwendig verſtanden. Was hier von den Soldaten geſaget wird, mus in ſeinem Maaſe

auch von den Officiern und allen Unterbefehlshabern verſtanden werden. Man kann daher ſowohl die einen als die andern in Abſicht auf ſolche Dinge, worüber ſie nicht geſezt ſind, für bloſe Privatperſonen anſehen, die nichts ohne Geheiß unternehmen dörfen. Die Verbindlichkeit der Kriegsleute iſt ſo gar noch eingeſchränkter, denn die Kriegsgeſeze verbieten ausdrücklich etwas ohne Befehl zu thun, und dieſes iſt eine ſo nothwendige Regel, daß faſt gar keine Vermuthung dagegen ſtatt findet. Im Kriege kann eine Unternehmung, welche den Anſchein eines groſen Vortheils und eines beynahe gewiſſen glücklichen Erfolges hat, traurige Dinge nach ſich ziehen; es wäre gefährlich, wenn man ſolches dem Urtheile der Subalternen, welche nicht alle Abſichten des Commandirenden einſehen, und ſeine Einſichten nicht haben, überlaſſen wolte; man kann auch nicht vermuthen, daß ſeine Abſicht dahin gehe, ſie für ſich ſelbſt etwas thun zu laſſen. Bey einem Kriegsmanne werden Thaten, die er ohne Befehl thut, faſt allemal als ſolche angeſehen, die er gegen einen ausdrücklichen Befehl, oder wider ein Verbot, thut. Deswegen bleibet allein der Fall der Selbſtvertheidigung übrig, in welchem die Soldaten und Subalterne von freyem Stücken was thun können. In dieſem Falle wird der Befehl mit Grunde vermuthet, oder vielmehr ſtehet das Recht ſeine Perſon

wieder jedwede Gewaltthat zu vertheidigen, natürlicher Weiſe einem jeden zu, und hat keiner Verſtattung vonnöthen. Im leztern Kriege thaten die Franzöſiſchen Grenadiers während der Belagerung von Prag einen Ausfall, eroberten eine Batterie, vernagelten einen Theil des Geſchüzes, und brachten den andern in die Stadt zurück mit. Nach der römiſchen Strenge wären ſie mit der Lebensſtraffe beleget worden. Das berühmte Beyſpiel des Burgermeiſters **Manlius** (*) iſt bekannt, welcher ſeinen eigenen obſiegenden Sohn umbringen lies, weil er ohne Befehl geſchlagen hatte. Es verbindet aber der Unterſchied der Zeiten und Sitten einen General dieſe Strenge zu mildern. Der Herr Marſchall von **Belle-Isle** gab den tapfern Granadiers öffentlich einen Verweiß, lies aber, ihre Tapferkeit und guten Willen zu belohnen, unter der Hand Geld unter ſie austheilen. Bey einer andern berühmten Belagerung im nemlichen Kriege, in der Belagerung von Coni, thaten die Soldaten von einigen in die Graben poſtirten Bataillons in Abweſenheit der Officiers einen lebhaften Ausfall, der ihnen gelungen. Der Herr Baron von **Leutrum** war genöthiget, dieſen Fehler zu verzeihen, um eine Hize nicht auszulöſchen, worauf ſich die ganze Sicherheit der Veſtung gründete. Jedoch mus man ſo viel mög-

(*) Tit. Livius VIII. B. VII. C.

möglich dieſen zügelloſen Ungeſtümm unterdrücken, denn er kann traurige Folgen haben. Avidius Caſſius ſtrafte einige Officiers ſeiner Armee am Leben, weil ſie ohne Befehl mit einer Handvoll Leute ein Corps von 3000. Mann überfallen und erleget hatten, welche Härte er damit entſchuldigte, daß er ſagte: „es hätte ein Hinterhalt dabey vorkommen können.„ Euenire potuiſſe, ut eſſent inſidiae etc. (*)

§. 232.

Ob der Staat die Unterthanen wegen der durch Krieg erlittenen Schäden entſchädigen mus.

Mus der Staat den Privatperſonen den Schaden erſezen, den ſie im Kriege erlitten haben? (**) Grotius zeiget, daß die Gelehrten über dieſe Frage getheilt ſind. Hier mus man zweyerley Arten von Schäden unterſcheiden, diejenigen, welche der Souverän ſelbſt verurſachet, und die der Feind thut. Von der erſten Art werden die einen freywillig und aus Vorſicht verurſachet, als wenn man ein Feld, das Hauß oder den Garten einer Privatperſon, nimmt, um allda einen Stadtwall, oder eine

(*) Vulcatius Gallicanus beym Grotius III. B. XVIII. C. §. I. not. 6.

(**) Im III. B. XX. C. §. 8.

ne andere Art eines Werks anzulegen, oder wenn man die Erndte, oder ſeine Magazine aus der Beyſorge verderbet, damit der Feind davon keinen Vortheil habe. (*) Der Staat mus der Privatperſon ſolche Schäden vergüten, weil ſelbige nur ſo viel leiden mus, als auf ihren Theil kommet. Andere Schäden aber werden durch eine unumgängliche Nothdurft verurſachet, dergleichen z. B. diejenigen ſind, welche durch die Artillerie einem dem Feinde wieder abgenommenen Orte zugefüget werden. Dergleichen Ereigniſſe ſind zufällige Ubel, die die Eigenthümer ertragen müſen. Der Souverän ſoll, wenn es ihme ſeine Umſtände verſtatten, eine billige Rückſicht hierauf nehmen, man kann aber keine rechtskräftige Forderung an den Staat über ſo geartete Beſchädigungen und Unfälle machen, die er nicht ohne Noth, ſondern gezwungen und zufälliger Weiſe beym Gebrauche ſeiner Rechte verurſachet hat. Ich ſage das nemliche von den Schäden, welche der Feind verurſachet. Alle Unterthanen ſind dieſen Schäden ausgeſezet, und derjenige iſt unglücklich auf den ſie treffen. In einer bürgerlichen Geſellſchaft kann man

(*) Es iſt jedennoch der Fall möglich, und albereits in dem gegenwärtigen Kriege vorgekommen, da man dem Feinde, wenn man ſeinem Eindringen nicht widerſtehen kann, die Magazine überläſt, um ſein eigenes Land ſomit zu erleichtern. Der Uberſ.

man ſich dieſer Gefahr ſeines Vermögens wohl ausſezen, weil man ſein Leben in Gefahr ſezen mus. Woferne der Staat alle diejenige, welche auf dieſe Art verkürzt werden, nach der Strenge vergnügen müſte, ſo würden die öffentliche Einkünfte bald erſchöpft ſeyn, es müſte jedweder von dem ſeinigen nach einer billigmäſigen Ausgleichung einen Beytrag thun, und das wäre unmöglich. Auſerdem würden dergleichen Entſchädigungen tauſend Mißbräuchen und einer entſezlichen Weitläuftigkeit unterworfen ſeyn. Daher iſt zu vermuthen, daß dieſes niemals die Abſicht derer geweſen, welche in bürgerliche Geſellſchaften zuſammen getretten ſind.

Jedoch iſt es denen Pflichten des Staates und des Souveräns ſehr gemäs, mithin auch ſehr billig, ja ſehr gerecht, daß man ſo viel als möglich denjenigen unter die Arme greife, welche die Kriegesungemächlichkeiten herabgeſezet haben, desgleichen auch für eine Familie zu ſorgen, deſſen Haupt und Stüze in dem Dienſte des Staates das Leben verlohren hat. Es giebt viele geheiligte Schulden für diejenige, welche ihre Pflichten kennen, ob man gleich keine rechtliche Klage deshalb anſtellen kann.

XVI. Capitel.

Von unterſchiedlichen Verträgen, die man währendem Krieg machet.

§. 233.

Von dem Stillſtande und Armiſtitio.

Der Krieg würde allzubetrübt und allzu grauſam ſeyn, woferne aller Zuſammenhang zwiſchen den Feinden aufgehoben würde. Es bleiben noch nach des **Grotius** (*) Anmerkung die **Krieges-ruckſichten**, wie ſie **Virgil** (**) und **Tacitus** nennen, übrig. Die Ereigniſſe und Kriegeshandlungen verbinden die Feinde, verſchiedene Verträge unter einander zu machen. Gleichwie wir überhaupt von Treu und Glauben gehandelt haben, welche unter Feinden beobachtet werden müſen, alſo ſind wir nicht genöthiget, alhier die Verbindlichkeit zu erweiſen, dergleichen im Kriege errichtete Verträge zu halten. Nur müſen wir ihre Natur erklären. Manchmal wird man eins, die Feindſeligkeiten auf eine gewiſſe Zeit einzuſtellen. Wenn dieſer Vertrag auf eine ſehr kurze Zeit, und insbeſondere für einen Ort, ge-

(*) III. B. XXI. Cap §. 1.

(**) - - belli Commercia Turnus
Suſtulit iſta prior - - Aen. X. 532.

gemachet worden, ſo nennet man ihn einen Waffenſtillſtand oder Armiſtitium. Dergleichen errichtet man, wenn man nach einem Sturm, und nach einem Treffen, die Toden begraben will, oder wegen einer Beſprechung zwiſchen den feindlichen Generalen. Gehet ſolcher Vertrag auf eine beträchtlichere Zeit, und iſt derſelbe beſonders allgemein, ſo nennet man ihn ausdrücklicher einen Stillſtand, jedoch bedienen ſich verſchiedene dieſer Ausdrückungen wechſelweiſe.

§. 234.

Derſelbe endiget den Krieg nicht.

Der Stillſtand, oder das Armiſtitium endiget den Krieg nicht, ſondern machet, daß man mit den Unternehmungen inne hält.

§. 235.

Der Waffenſtillſtand iſt entweder ein allgemeiner oder beſonderer.

Der Stillſtand iſt entweder ein beſonderer oder allgemeiner. In dem erſtern hören die Feindſeligkeiten nur an gewiſſen Orten auf, z. E. zwiſchen einem veſten Plaze und der Armee die ihn belagert. Der andere hebet ſie überhaupt und an allen Orten zwiſchen zweyen gegen einander im Kriege begriffenen Mächten auf. Man könnte auch noch einen

Unterſchied zwiſchen dem beſondern Stillſtande in Abſicht auf die Thätlichkeiten oder in Anſehung der Perſonen machen; das iſt, man kann ſich dahin vergleichen, daß man ſich eine Zeitlang einer gewiſſen Art von Feindſeligkeiten enthalten wolle, oder zwey Kriegsheere können unter ſich ein Armiſtitium errichten, ohne Rückſicht auf einen gewiſſen Ort.

§. 236.

Allgemeiner und vieljähriger Stillſtand.

Wenn ein allgemeiner Stillſtand auf viele Jahre errichtet wird, ſo iſt ſolcher von dem Frieden in Nichts unterſchieden, als daß er die Urſache des Krieges nicht endlich entſcheidet und aufhebet. Wenn zwey Nationen des Krieges müde ſind, und ſich doch ihrer beederſeitigen Irrungen wegen nicht vergleichen können, ſo nehmen ſie ihre Zuflucht zu dieſer Art von Accorde. Solchergeſtalt werden zwiſchen den Chriſten und Türken insgemein ſtatt des Friedens nur vieljährige Stillſtände errichtet. Und die Urſache davon liegt manchmaln in einem falſchen Religionseifer, manchmaln darinn daß keiner von beeden Theilen den andern für den rechtmäſigen Herrn ſeiner Beſizungen anſehen will.

§. 237.

§. 237.

Durch wen dergleichen Vergleiche geſchloſſen werden mögen.

Wenn ein Accord oder Vergleich gültig seyn ſoll, ſo mus er mit hinlänglicher Macht und Gewalt errichtet worden seyn. Alles was im Kriege vorgehet, geſchieht im Namen und auf Befehl der höchſten Gewalt, die allein das Recht hat einen Krieg anzufangen, und die Unternehmungen anzuordnen (§. 4.). Allein ſie kann unmöglich alles durch ſich ſelbſt ausführen; ſie mus nothwendiger Weiſe ihren Miniſtern und Officieren einen Theil ihrer Gewalt übertragen. Es iſt alſo forderſamſt zu unterſuchen über welche Dinge ſich der Souverän die alleinige Diſpoſition vorbehalte, und von welchen natürlicher Weiſe vermuthet wird, daß er ſie den Dienern ſeines Willens, ſeinen Generalen und andern Kriegsbedienten anvertraue. Wir haben oben (II. B. §. 207.) denjenigen Grundſaz veſtgeſezt und erkläret, der hier zu einer allgemeinen Regel dienen mus. Wenn derjenige ſo in ſeinem Namen commandiret mit keiner beſondern Vollmacht verſehen iſt, ſo wird dafür gehalten er ſey mit aller, zu vernünftiger und erſprießlicher Verrichtung ſeines Amtes und zu allen dem was aus ſeinem Auftrage als eine natürliche Folge hergeleitet werden kann, erfor-

forderlichen Gewalt bekleidet; das übrige iſt dem Souverän vorbehalten, von dem man nicht vermuthet, daß er einem andern eine gröſſere Gewalt ertheilet habe als zum Nuzen ſeiner Angelegenheiten nöthig iſt. Vermöge dieſer Regel kann ein allgemeiner Stillſtand von niemand anders als dem Souveräne ſelbſt, oder demjenigen dem er dazu ausdrückliche Gewalt ertheilet, eingegangen, und geſchloſſen werden. Denn es iſt zum glücklichen Fortgange der Kriegsunternehmungen keineswegés erforderlich, daß ein General eine ſo unumſchränkte Gewalt habe. Sie würde weiter als ſein Amt gehen, welches darinn beſtehet, da wo er commandiret, die Kriegsunternehmungen anzuordnen, mit nichten aber das allgemeine Staatsintereſſe zu reguliren. Die Errichtung eines allgemeinen Stillſtandes iſt eine ſo wichtige Sache, daß man allemal vermuthet, der Souverän habe ſich ſolche vorbehalten. Eine ſo weitſchichtige Gewalt ſchicket ſich nur für einen Gouverneur oder Vicekönig eines entlegenen Landes in Abſicht auf die Staaten die er regieret; und auch da iſt, wenn es ein Stillſtand auf viele Jahre wäre, ganz natürlich zu vermuthen, daß die Genehmigung des Souveräns nöthig ſey. Die römiſchen Bürgermeiſter und Generals konnten auf die ganze Zeit ihrer Befehlshabung allgemeine Stillſtände eingehen; wenn aber dieſe lang dauerte, oder der

Still-

Stillſtand verlängert werden ſollte, war dazu die Genehmigung des Raths und Volkes erforderlich. Sogar ein beſonderer aber langwühriger Stillſtand ſcheinet die gewöhnliche Macht eines Generals zu überſchreiten, und er kann dergleichen nicht anders als unter dem Vorbehalte der Genehmigung eingehen.

Was nun aber die beſondern Verträge anbelanget, die man auf eine kurze Friſt machet, ſo iſt oft nöthig und faſt allemal rathſam, daß der General Macht habe, ſie einzugehen; nöthig, in all den Fällen, da man die Einwilligung des Fürſten nicht abwarten kann: rathſam, bey den Gelegenheiten, wo die alleinige Abſicht des Stillſtandes auf die Schonung des menſchlichen Blutes gehet, und nicht anders als den Contrahenten nüzlich ausſchlagen kann. Daher wird natürlich vermuthet, daß der General, oder der Oberbefehlshaber, dieſe Macht habe. Demnach können der Commendant einer Veſtung, und der belagernde General einen Waffenſtillſtand eingehen, die Toden zu begraben, und ſich miteinander zu beſprechen; ſie können ſogar einen Stillſtand auf etliche Monate unter der Bedingnis eingehen, daß die Veſtung, wenn ſie nicht binnen dieſer Zeit Succurs erhält, ſich ergeben ſolle ꝛc. (*)

Der=

(*) Ein merkwürdiges Beyſpiel hiervon enthält der Vertrag, welchen der Connetable du Guesclin und

Dergleichen Verträge haben keine andere Folgen, als daß ſie die Unfälle des Krieges verſüſen, und können wahrſcheinlicher Weiſe niemand Nachtheil bringen.

§. 238.

Dadurch wird der Souverän verbunden.

Alle dieſe Stillſtände und Armiſtitia werden im Namen des Souveräns eingegangen, welcher in einige unmittelbar, in andere aber durch ſeine Generale und Kriegsbediente williget; dieſelben verbinden ihn, und er mus auf deren Veſthaltung bedacht ſeyn.

§. 239.

Wenn der Stillſtand anfange, eine Verbindlichkeit nach ſich zu ziehen.

Der Stillſtand verbindet die Contrahenten in dem Augenblicke, da er geſchloſſen worden. Er kann aber keine geſezliche Kraft in Anſehung der beederſeitigen Unterthanen haben, als wenn er feyerlich verkündet worden. Und gleichwie ein unbekanntes Geſeze keine Verbindlichkeit erwecken kann, alſo verbin-

und der Commendant zu Randan im Jahre 1380. eingegangen hatten. Man beſehe Henaults Chronologiſche Geſchichte von Frankreich bey erwehntem Jahre. Der Uberſ.

bindet der Stillſtand die Unterthanen anders nicht, als in der Maaſe, da er ihnen gebührend iſt bekannt gemachet worden. Daher, wenn ſie, ehe ihnen ſolcher vollkommen bewuſt ſeyn können, etwas unfreundliches, oder einige Feindſeligkeiten begehen, deswegen nicht beſtraffet werden mögen. Wie aber der Souverän ſein Verſprechen halten ſoll, alſo iſt er verbunden, die gemachte Priſen von dem Anfange des Stillſtandes an zurück zu geben. Die Unterthanen, welche denſelben aus Unwiſſenheit nicht beobachtet haben, ſind zu keiner Schadloshaltung verbunden, ſo wenig als ihr Souverän, der es ihnen nicht eher hat zu wiſſen thun können. Es iſt dieſes ein Zufall, woran weder derſelbe noch jene Schuld ſind. Ein Schif befindet ſich zur Zeit da man den Stillſtand verkündet, auf der See, begegnet einem feindlichen Schiffe, und bohret es in den Grund; da daſſelbe auf keine Weiſe ſtrafbar iſt, ſo kann man es wegen des verurſachten Schadens nicht belangen. Hat es dieſes Schif erobert, ſo iſt es lediglich verbunden, es wieder herzugeben, indem man es wieder den Stillſtand nicht vorenthalten kann. Diejenigen aber, denen aus ihrem eigenen Verſehen die Verkündigung des Stillſtandes unbekannt geblieben, wären verbunden den Schaden zu erſetzen, den ſie wider denſelben verurſachet haben. Das bloſe Verſehen, oder die geringe Fahrloſigkeit, kann einen bi-

auf einen gewiſſen Grad, der Straffe entziehen, verdienet auch gewiß die nemliche Ahndung nicht die auf dem Betrug oder der Gefährde, haftet. Um alle Schwierigkeiten möglichſt zu umgehen, ſind die Souveräne gewohnt, in den Stillſtänden, wie in den Friedensſchlüſſen, nach der Lage und Entfernung der Orte, unterſchiedene Friſten für den Waffenſtillſtand anzuberaumen.

§. 240.

Verkündung des Stillſtandes.

Weil der Stillſtand die Unterthanen nicht verbinden kann, wenn er ihnen unbekannt iſt, ſo mus er an allen Orten, wo er beobachtet werden ſoll, verkündet werden.

§. 241.

Von den Handlungen der Unterthanen wider den Stillſtand.

Wenn Unterthanen, die Kriegsleute, oder bloſe Privatperſonen, ſind, ſich wider den Stillſtand vergehen, ſo wird dadurch nicht das gegebene Wort verlezet, oder der Stillſtand gebrochen. Man mus aber die Schuldigen zu einer vollſtändigen Schadloshaltung anhalten, und ſtrenge beſtraffen. Der Souverän ſo den Klagen des Beleidigten kein Gehör

hör gäbe, würde ſelbſt an ihrem Verſehen Theil nehmen, und den Stillſtand verlezen.

§. 242.

Verlezung des Stillſtandes.

Wenn nun einer der Contrahenten, oder jemand auf ſein Geheiß, oder nur mit ſeiner Bewilligung, eine dem Stillſtande zuwider laufende Handlung unternommen hat, ſo beleidiget er den andern Contrahenten; der Stillſtand iſt gebrochen, und der beleidigte Theil kann alſogleich zu den Waffen ſchreiten, nicht nur allein die Kriegesunternehmungen wieder anzufangen; ſondern auch ſich wegen der neuerlich erlittenen Beleidigung zu rächen.

§. 243.

Von dem Falle, auf welchen man über die Ahndung gegen den Verlezer des Stillſtandes eins worden iſt.

Jedennoch wird man manchmal über die Ahndung eins, die der Verlezer des Stillſtandes empfinden ſoll, und alsdann wird der Stillſtand nicht gleich bey der erſten Verlezung gebrochen. Woferne der ſchuldige Theil ſich der Ahndung unterwirft, und den Schaden vergütet, alsdann bleibet der Stillſtand aufrecht beſtehen; der Beleidigte hat keine weitere Forderung. In ſo ferne man wegen einer

wechſelweiſen Straffe eins worden, nemlich daß der Schuldige im Verlezungsfalle eine gewiſſe Straffe leiden, oder daß der Stillſtand aufgehoben ſeyn ſolle; ſo hat der beleidigte Theil die Macht, ob er die Straffe leiden, oder ſich des Rechtes zu nüze machen will, die Waffen wieder zu ergreifen. Auſerdem vermuthet man in den Clauſeln der Sicherheit, als wie in der gegenwärtigen, keineswegs, daß die Alternative zu Gunſten desjenigen angeſezet worden, der ſeinen Verbindlichkeiten nicht nachgelebet, und es wäre ſogar lächerlich voraus zu ſezen, daß er ſich den Vortheil vorbehalte, vermöge ſeiner Nichthaltung ehender brechen, als die Ahndung erleiden zu können; er darf nur ſchlechtweg brechen. Die Strafclauſul hat keine andere Abſicht, als daß der Stillſtand nicht ſo leichte gebrochen werden ſolle, und ſie kann nicht mit der Alternative beſtehen, als in der Abſicht der beleidigten Parthey das Recht zu gewinnen, einen Vertrag zu brechen, wenn ſie es rathſam findet, wobey ihr das Betragen ihres Feindes wenig Sicherheit zeiget.

§. 244.

Von der Zeit des Stillſtandes.

Es iſt nothwendig die Zeit des Stillſtandes genau zu beſtimmen, damit darüber, wenn ſolcher anfangen oder aufhören ſoll, weder Irrungen noch

Zwei-

Zweifel entſtehen können. Die franzöſiſche Sprache, die, wenn man ſie recht verſtehet, ungemein deutlich und beſtimmt iſt, bietet Ausdrücke dar, die der liſtigſten Wortverdrehung Troz bieten. Mit den Worten incluſivement (eingeſchloſſen) und excluſivement (ausgeſchloſſen) vermeidet man alle Zweydeutigkeit, die in einem Vergleiche in Abſicht auf den Anfang und das Ende eines Stillſtandes gefunden werden mögen. Wenn man z. E. ſaget: der Stillſtand ſoll vom 1. Merz incluſivement biß auf den 15. April, ebenfalls incluſivement währen, ſo bleibt kein Zweifel übrig: ſtatt daß, wenn man ſchlechthin vom 1. Merz biß den 15. April, geſaget hätte, darüber geſtritten werden könnte, ob dieſe beeden Tage ſelbſt mit in dem Stillſtande begriffen ſind oder nicht. Und in der That ſind die Meynungen der Gelehrten über dieſen Punkt getheilt. In Anſehung des erſten von dieſen beeden Tagen ſcheint es auſer Zweifel zu ſeyn, daß ſolcher mit in dem Stillſtande begriffen ſey; denn wenn man ſich dahin vergleichet, daß von dem 1. Merz Stillſtand ſeyn ſoll, ſo heiſt dieſes natürlicher Weiſe ſo viel, als: die Feindſeligkeiten ſollen den 1. Merz aufhören. Etwas mehr Zweifel ereignet ſich in Anſehung des lezten Tages, weil das Wort biß, die Zeit des Waffenſtillſtandes zu trennen ſcheinet. Da man inzwiſchen zum öftern ſaget: biß auf den und den Tag, denſelben

mit einbegriffen, ſo iſt das Wort biß nicht durchaus ausſchlieſend: Und da ein Waffenſtillſtand, durch welchen Menſchenblut erſpahret wird, unſtreitig eine angenehme Materie, ſo iſt das ſicherſte, wennn man auch den Tag des geſezten Ziels mit dazu rechnet. Die Umſtände können ebenfalls den Verſtand deſſelben zu beſtimmen dienen. Man thut aber groß unrecht, wenn man nicht aller Zweydeutigkeit möglichſt vorbeuget, wenn ſolches mit ein Paar Worten mehr geſchehen kann.

Das Wort **Tag** mus in den Conventionen der Nationen untereinander von einem natürlichen Tage verſtanden werden; denn in dieſem Verſtande dient ihnen der Tag zum gemeinen Masſtabe; die Gewohnheit nach bürgerlichen Tagen zu rechnen, kommt von dem bürgerlichen Rechte eines jeden Volkes her und iſt in jedem Lande anders. Der natürliche Tag fängt mit Aufgang der Sonnen an, und währet vier und zwanzig Stunden, oder ſo lange, als die Sonne zu ihrem kleinern Umlauf brauchet. Wenn man ſich alſo über einen Stillſtand von hundert Tagen vergleichet, von dem erſten März anzurechnen; ſo nimmt derſelbe den erſten März mit Aufgang der Sonnen ſeinen Anfang, und währet hundert Tage, jeden zu vier und zwanzig Stunden gerechnet. Da aber die Sonne nicht das ganze Jahr

über zu einer Stunde aufgehet, ſo mus man es, um nicht in Kleinigkeiten und Wortverdrehungen zu verfallen, die ſich nicht zu der Redlichkeit reimen, welche in dergleichen Conventionen herrſchen ſoll, ohne Zweifel ſo verſtehen, daß der Stillſtand mit dem Aufgange der Sonnen aufhöre, gleichwie er mit demſelben angefangen hat. Die ganze Länge des Tages verſtehet ſich von einem Aufgang der Sonnen bis zum andern, ohne daß man ſich über einige Augenblicke, da derſelbe früher oder ſpäter erfolget, zanken mus. Derjenige ſo einen Stillſtand von hundert Tagen, vom 21. Junius an zu rechnen, da die Sonne ungefehr um 4. Uhr aufgehet, gemacht hätte, und am lezten Tage des Stillſtandes ſeinen Feind in der nemlichen Stunde, und alſo vor Sonnen-Aufgang überfiele, würde ohne Zweifel für einen unredlichen Schwänkmacher angeſehen und gehalten werden.

Wenn man keine Zeit zum Anfang des Stillſtandes feſtgeſezet hat, ſo müſen die Contrahenten, weil derſelbe ſie, ſobald er geſchloſſen worden, verbindet, (§. 239.) ihn alſobald verkünden laſſen, damit er beobachtet werde. Denn er verbindet die Unterthanen nur von der Stunde an, da er ihrenthalben gehörig verkündet worden (Ebend.) und er fänget nur von dem Augenblicke der erſten Verkündigung zu

 gelten

gelten an, es wäre denn, daß man eines andern eins worden iſt.

§. 245.

Von den Wirkungen des Stillſtandes, demjenigen, was während demſelben erlaubt oder unerlaubt iſt.

Erſte Regel:

Jedweder kann bey ſich dasjenige thun, was er mitten im Frieden zu thun befugt iſt.

Die Wirkung des Stillſtandes überhaupt, beſtehet darinn, daß mit demſelben alle Feindſeligkeiten aufhören; und um allen Irrungen über das was dieſen Namen verdienen möchte, vorzubeugen, iſt folgende allgemeine Regel in Erwegung zu ziehen: Jedweder kan währendem Stillſtand bey ſich in den Orten ſeines Gehorſams dasjenige thun, was er mitten im Frieden zu thun befugt wäre. Der Stillſtand verhindert demnach einen Fürſten nicht Soldaten zu werben, eine Armee in ſeinen Staaten zuſammen zu ziehen, Truppen dahin marſchiren zu laſſen, ja, Hülfsvölker dahin zu beruffen, und die Veſtungswerker einer Stadt auszubeſſern, welche dermalen noch nicht belagert wird. Denn derſelbe iſt berechtiget alles das zu Friedens-Zeiten bey ſich zu thun; ſollte er verlangt haben, ſich durch dieſen Vertrag

die

die Hände in Dingen zu binden, welche er bey Fortſezung der Feindſeligkeit zu thun befugt war?

§. 246.

Zweyte Regel:

Man kann ſich keines Stillſtandes alſo zu Nuze machen, daß man dasjenige thun könnte, was man währenden Feindſeligkeiten zu thun nicht befugt war.

Will man aber des Waffenſtillſtandes ſich zu Nuze machen, in der Abſicht, Dinge ohne Gefahr auszuführen, die dem Feinde Nachtheil bringen, und die man mitten unter den Feindſeligkeiten nicht ſicher unternehmen kann, ſo iſt dieſes eine Liſt und Betrug gegen den Feind, mit dem man ſich vertragen hat; es iſt ein Bruch des Stillſtandes. Dieſe zweyte allgemeine Regel wird uns zu Entſcheidung vieler beſondern Fälle dienen.

§. 247.

Zum Beyſpiele: Die Arbeit an der Belagerung oder die Herſtellung der Breſche nicht fortzuſezen.

Der Stillſtand, ſo zwiſchen dem Commendanten einer Veſtung und dem belagerten General errichtet worden, nimmt dem einen wie dem andern die Freyheit die Arbeiten fortzuſezen. Was den lez-

tern anbelanget, ſo iſt ſolches augenſcheinlich wahr, denn ſeine Arbeiten ſind feindſelige Handlungen; es kann aber auch der Commendant auf ſeiner Seite ſich des Waffenſtillſtandes nicht zu Nuze machen, die Breſche wieder herzuſtellen, oder neue Werker zu machen. Das Geſchüze der Belagerer erlaubt ihm auch währenden Feindſeligkeiten nicht, dergleichen Werker ungeahndet machen zu laſſen; er würde demnach die Zeit des Stillſtandes zu ihrem Schaden anwenden, und ſie ſind nicht ſchuldig, ſich ſo ſehr von ihm täuſchen zu laſſen. Daher ſehen ſie ſolches Unternehmen mit Recht als eine Verletzung des Stillſtandes an. Hingegen hindert der Waffenſtillſtand keinen Commendanten innerhalb ſeiner Veſtung diejenigen Arbeiten fortſezen zu laſſen, denen die Anfälle und das Feuer des Feindes nicht im Wege ſtunden, Bey der lezten Belagerung von **Dornick** gieng man nach Ubergab der Stadt ein Armiſtitium ein, und ſo lange daſſelbe währete, lies der Commendant geſchehen, daß die Franzoſen alle ihre Anſtalten gegen die Citadelle vorkehrten, ihre Arbeiten fortſezten, und ihre Batterien errichteten, weilen er ſeines Theils die Veſtung von innen von dem Schutte reinigte, womit ſie ein in die Lufft geflogenes Magazin anfüllte, und Batterien auf den Wällen machte. Er konnte aber faſt ohne Gefahr alle dieſe Arbeit unternehmen, wenn auch gleich die Angriffe auf die

Veſtung

Veſtung angefangen worden wären, wohingegen die Franzoſen ihre Arbeiten nicht ſo geſchwinde hätten befördern, noch ihre Approſche und Batterien machen können, ohne viele Leute zu verliehren. Es war demnach hierinnen keine Gleichheit, und auf dieſe Art war der Stillſtand den Belagerern alleine vortheilhaft. Die Eroberung der Citadelle wurde ſolchergeſtalt um 14. Tage beſchleuniget.

§. 248.

Oder einen Succurs in die Veſtung zu bringen.

Iſt der Stillſtand eingegangen worden, entweder die Capitulationspuncte zu berichtigen, oder die Vollmacht der allerſeitigen Souveräne einzuhohlen, ſo kann der Commendant ſich deſſen nicht zu Nuze machen, um Succurs, oder Kriegsbedürfniſſe in die Veſtung zu bringen, denn dieſes wäre ein Mißbrauch wider den Stillſtand und eine Gefährde gegen den Feind, welches Treu und Glauben zuwider iſt. Die klare Abſicht eines ſolchen Vertrages gehet dahin, daß alles in demjenigen Zuſtande, worinnen es in der Stunde, da man ihn eingegangen, war, verbleiben ſollte.

§. 249.

Unterſchied bey einem beſondern Falle.

Man mus dieſes aber nicht auf den Waffenſtillſtand ausdehnen, welcher aus einer beſondern Urſache, z. E. wegen Begrabung der Toden, eingegangen worden. Dieſer leztere mus nach Beſchaffenheit ſeines Gegenſtandes ausgeleget werden. Man höret demnach entweder allenthalben oder nur bey einem Angriffe, nachdem man ſolches ausbedungen hat, zu ſchieſen auf, damit jede Parthey ihre Toden ungehindert wegſchaffen kann; und ſo lange als das Schieſen aufhöret, iſt es nicht erlaubt, mit den Arbeiten fortzufahren, welche es verhinderte. Ein ſolcher Mißbrauch wäre ein Bruch des Stillſtandes. Nichts aber hindert den Commendanten während eines ſo gearteten Waffenſtillſtandes durch einen von dem Angriff entferneten Ort, einigen Succurs in der Stille in die Veſtung zu bringen. Dem Belagerer iſt es um ſo nachtheiliger, wenn er durch ſothanes Armiſtitium eingeſchläfert worden, und von ſeiner Wachſamkeit nachgelaſſen hat. Das Armiſtitium an und für ſich verſchaffet dieſem Succurs keine Erleichterung.

§. 250.

Von einer Armee, welche ſich währendem Stillſtand zurück ziehet.

Desgleichen kann eine Armee, welche in mißlichen Umſtänden einen Waffenſtillſtand anträget und eingehet, um die Toden nach einem Gefechte zu begraben, währendem Waffenſtillſtand ſich im Angeſichte des Feindes nicht aus ihren Defileen begeben, und ungeahndet zurückziehen; ſie würde dadurch ſich des Vertrages zu Nuze machen, um dasjenige zu thun, was ſie ohne denſelben nicht hätte thun können; ſie hätte eine Falle geleget, und Verträge können keine Fallſtricke abgeben. Demnach würde ſie der Feind, ſo bald ſie ihren Poſten verlaſſen wollte, mit Rechte zurückſchlagen. Woferne jedoch dieſe Armee in der Stille rückwärts marſchiret, und ſich in Sicherheit ſezet, thut ſie nichts wider das gegebene Wort. Ein Waffenſtillſtand zu Beerdigung der Toden hat nichts anders in ſich, als daß man ſich beederſeits binnen der Zeit nicht angreiffen wolle, da man dieſe Pflicht der Menſchenliebe vollziehet. der Feind kann ſich deswegen nur allein an ſeine eigene Unvorſichtigkeit halten; er hätte ausmachen ſollen, daß jeder Theil während dem Waffenſtillſtand in ſeinem Poſten verbleiben müſte; oder vielmehr ſollte er auf guter Huth ſeyn, und war befugt, wenn

er die Abſicht dieſer Armee vermerkte, ſich dagegen zu ſezen. Es iſt eine ſehr unſchuldige Kriegsliſt, wenn man, wegen einer beſondern Urſache, dem Feinde, in der Abſicht ihn einzuſchläffern und einen vorhabenden Rückzug zu decken, einen Waffenſtillſtand vorſchläget.

Wenn aber der Stillſtand lediglich wegen eines beſondern Gegenſtandes eingegangen worden, ſo iſt es unredlich, wenn man ſich deſſen einen Vortheil zu erhalten bedienen will, z. E. um einen wichtigen Poſten zu erobern, oder in das feindliche Land einzurücken; und vielmehr wäre dieſer leztere Schritt eine Verlezung des Stillſtandes: denn das Vorrücken in ein feindliches Land iſt eine feindſelige Handlung.

§. 251.

Dritte Regel:

Man darf nichts gegen einen ſtrittigen Ort unternehmen, ſondern daſelbſt alles in dem alten Zuſtande laſſen.

Da nun der Stillſtand die Feindſeligkeiten aufhebet, ohne dem Krieg ein Ende zu machen, ſo mus man, ſo lange er währet, alles in dem Stande laſſen, worinnen es ſich in den Orten befindet, deren

deren Beſiz ſtreitig iſt, und es iſt nicht erlaubt, daſelbſt etwas zum Nachtheile des Feindes zu unternehmen. Dieſes iſt die dritte allgemeine Regel.

§. 252.

Von den Orten, die der Feind verlaſſen hat, und nicht bewachet.

Wenn der Feind ſeine Truppen von einem Orte abführet, und ſolchen gänzlich verläſt, ſo iſt dieſes ein Zeichen, daß er ihn nicht mehr beſitzen will, und in dem Falle ſtehet nichts im Weg, daß man dieſen Ort währendem Stillſtand nicht ſollte beſezen können. Wenn aber einige Anzeigen vorhanden ſind, daß der Feind einen Poſten, eine offene Stadt, oder ein Dorf nicht gänzlich verlaſſen habe, ſondern ſich ſeine Rechte, oder Anſprüche, darauf vorbehalte, ob er ihn gleich nicht behörig bewachet, ſo erlaubt der Stillſtand nicht, denſelben einzunehmen. Es iſt eine Feindſeligkeit, wenn man dem Feinde dasjenige wegnimmt, was er ſelber behalten will.

§. 253.

Man kan währendem Stillſtand die Unterthanen nicht aufnehmen, die ſich wider ihren Fürſten empören wollen.

Ohne Zweifel iſt es auch eine Feindſeligkeit Städte und Provinzen zu huldigen, welche ſich der

Herr-

Herrſchaft des Feindes entziehen und an uns ergeben wollen. Man kann demnach dieſelben währendem Stillſtand, vermöge deſſen man mit allen Feindſeligkeiten inne hält, nicht aufnehmen.

§. 254.

Noch viel weniger aber zur Meuterey reizen.

Noch viel weniger iſt es zu der Zeit erlaubt die Unterthanen des Feindes zur Empörung zu reizen, oder die Treue ſeiner Commendanten und Beſazungen in Verſuchung zu führen. Dieſes ſind nicht nur feindſelige Handlungen; ſondern auch verhaßte Feindſeligkeiten (§. 180.). Was die Ausreiſer und Überläufer anbelanget, ſo kann man ſolche währendem Stillſtand annehmen, weil man ſie auch mitten im Frieden annimmt; in ſo ferne kein Tractat im Wege ſtehet. Wäre auch dergleichen Tractat vorhanden, ſo iſt doch durch den darauf erfolgten Krieg die Wirkung deſſelben vernichtiget oder wenigſtens gehemmet worden.

§. 255.

Man kann währendem Stillſtand ſich der feindlichen Perſonen und Güter nicht bemächtigen.

Es iſt eine feindſelige Handlung, wenn man Perſonen oder Güter, die dem Feind gehören, wegnimmt,

nimmt, ohne daß er durch ein beſonderes Verſehen hierzu Anlaß gegeben hatte; und folglich kann man ſolches währendem Stillſtand nicht thun.

§. 256.

Vom Jure Poſtliminii währendem Stillſtand.

Da auch das Jus Poſtliminii ſich allein auf den Krieg gründet (man beſehe das XIV. C. dieſes B.), ſo kann ſolches im Stillſtande, welcher alle Kriegshandlungen hemmet und alles im alten Stande läſt (§. 251.) nicht ſtatt haben; ſogar die Kriegsgefangenen können in dem Falle ſich der Gewalt des Feindes nicht entziehen, um in ihren erſten Zuſtand wieder zu gelangen, denn der Feind iſt befugt, ſie währendem Krieg innen zu behalten, und nach deſſen Ende erſt erlöſchet ſein Recht über ihre Freyheit (§. 148.).

§. 157.

Man kann währendem Stillſtand hin und her gehen.

Natürlicher weiſe iſt den Feinden erlaubt, zu einander währendem Stillſtand, vornehmlich wenn ſolcher auf eine geraume Zeit eingegangen worden, hin und her zu gehen, eben ſo wie es in Friedenszeiten erlaubt iſt, weil die Feindſeligkeiten eingeſtel-

let ſind. Allein es ſtehet einem jeden Souverän eben ſo, wie mitten im Frieden, frey, alle Vorſicht zu gebrauchen, damit ihm dieſes Hin- und Hergehen keinen Nachtheil bringen möge. Leute, mit welchen der Krieg in kurzem wieder angehen wird, ſind ihm mit Rechte verdächtig. Er kann ſo gar bey Errichtung des Stillſtandes die Erklärung thun, daß niemand von den Feinden die Orte ſeines Gehorſams betretten ſolle.

§. 258.

Von denjenigen, welche nach erloſchenem Stillſtande durch unüberwindliche Hinderniſſe aufgehalten werden.

Diejenigen, welche ſich währendem Stillſtand in die feindlichen Lande begeben haben, und daſelbſt durch Krankheiten oder andere unüberſteigliche Hinderniſſe zurückgehalten werden, wenn der Stillſtand zu Ende gegangen iſt, können nach ſtrengen Rechten zu Kriegsgefangenen gemachet werden. Es iſt dieſes ein Zufall, den ſie vorher ſehen konnten, und welchem ſie ſich willkührlch blos ſtellen wollen. Allein die Menſchenliebe und Großmuth verlangen gemeiniglich, daß man ihnen eine hinlängliche Friſt ſich wegzumachen ertheile.

§. 259.

Beſondere Bedingungen, welche den Waffenſtillſtänden angehänget werden.

Wenn man in einem Stillſtands-Vertrage von dem was wir bisher geſaget haben, etwas wegnimmt oder dazu ſezet, ſo iſt dieſes ein beſonderer Vergleich, der die Contrahenten verbindet. Sie müſen halten, was ſie mit Beſtand Rechtens verſprochen haben, und die Verbindlichkeiten, welche daher erwachſen, machen ein bedungenes Recht aus, deſſen umſtändliche Ausführung nicht in dieſes Werk einſchläget.

§. 260.

Mit Endigung des Stillſtandes fängt der Krieg ohne neuerliche Kriegserklärung wieder an.

Da der Stillſtand die Wirkungen des Krieges nur einſtellet (§. 233.); ſo fangen die Feindſeligkeiten in dem Augenblicke wieder an, da derſelbe zu Ende gegangen iſt, ohne daß eine neue Kriegserklärung vonnöthen wäre. Denn jedermann weis zum voraus, daß der Krieg von dieſem Augenblicke an wieder ſeinen Fortgang nehmen werde; und die Gründe, die deſſen Erklärung nothwendig (§. 51.) machen, finden hier nicht ſtatt.

Inzwiſchen hat ein vieljähriger Stillſtand viel ähnliches mit dem Frieden, und iſt von ſolchem blos darinn unterſchieden, daß er die Urſache des Krieges nicht aufhebet. Wie es ſich nun aber zutragen kann, daß die Umſtände und Geſinnungen bey einem geraumen Zeitverlauf ſich beederſeits ſehr verändert haben, ſo iſt der Liebe zum Frieden, welche den Souveränen ſo wohl anſtehet, der Sorgfalt, die ſie zu beobachten haben, das Bluth ihrer Unterthanen, ja ſo gar des Feindes zu verſchonen, ſo iſt, ſage ich, dieſen Geſinnungen vollkommen gemäs, daß man am Ende eines Stillſtandes nicht wieder zu den Waffen greiſe, indeme das Geräuſche derſelben dadurch aus den Gedanken und Sinnen gekommen, ohne vorher eine neue Erklärung zu thun, die den Feind vermögen könnte, einem neuen Blutvergieſſen zuvorzukommen. Die Römer haben ein Muſter von dieſer löblichen Mäßigung gegeben. Sie hatten mit der Stadt Vejos einen Stillſtand gemacht, und ihre Feinde ſchritten ſo gar vor deſſen Ende wieder zu den Feindſeligkeiten, und dem ohngeachtet wurde nach erloſchenem Stillſtande von dem Collegio der Fecialen das Urtheil gefällt, daß man vor Wiederergreifung der Waffen Genugthuung verlangen ſollte (*).

§. 261.

(*) Tit. Liv. IV. B. XXX. C.

§. 261.
Von Capitulationen und von wem ſie geſchloſſen werden.

Die Capitulationen der ſich ergebenen Orte behaupten einen vorzüglichen Rang unter den Verträgen, die zwiſchen den Feinden währendem Krieg gemachet werden. Insgemein werden ſie von dem belagernden General und dem Commendanten des Orts, vermöge der ihrem Amte oder ihrer Beſtallung anklebenden Macht eingegangen. Wir haben anderswo (II. B. XIV, C.) die Grundſäze der Gewalt, welche Unterobrigkeiten anvertrauet wird, nebſt den allgemeinen Regeln hierüber zu urtheilen, vorgetragen. Und alles dieſes iſt in wenig Worten allererſt wiederholt und insbeſondere auf die Generale und andere Oberbefehlshaber im Kriege angewendet worden. (§. 237.). Weil ein General und Commendant eines Orts nothwendig alle zu Führung ihres Amtes nöthige Gewalt haben müſſen, ſo iſt man berechtiget, dieſe Gewalt von ihnen zu vermuthen; und gewislich iſt auch das Recht eine Capitulation zu machen von dieſer Zahl; inſonderheit, wenn man den Befehl des Souveräns nicht abwarten kann. Demnach iſt ein Vertrag hierüber gültig, und verbindet die Souveräne, in deren Namen und auf deren Bevollmächtigung die beederſeitige Commandirende gehandelt haben.

§. 262.

Von den Clauſeln, welche ſie enthalten können.

Es iſt aber wohl zu bemerken, daß dieſe Officiers, wenn ſie ihre Vollmacht nicht überſchreiten wollen, die Schranken ihres Amts genau beobachten und keine Sachen berühren müſen, die ihnen nicht anvertrauet worden ſind. Bey einem Angriffe und einer Vertheidigung: bey einer Eroberung oder Ubergabe eines Ortes, kommt es blos auf deſſen Beſiz und nicht auf das Eigenthum oder auf das Recht an; ingleichen kommt es auch auf das Schickſal der Beſazung an. Daher können die Commandirende die Weiſe beſtimmen, wie die capitulirende Stadt beſeſſen werden ſoll. Der belagernde General kann die Sicherheit der Einwohner, die Erhaltung der Religion, der Freyheiten und Privilegien verſprechen; und was die Beſazung anlanget, kann er ihr bewilligen, mit ihren Waffen und Gepäcke, mit allen Kriegsehrenzeichen auszuziehen; bis zu dem Ort der Sicherheit mit ſeinen Truppen begleiten zu laſſen u. ſ. w. Der Commendant eines Orts kann ſolchen auf Gnad oder Ungnade ergeben, wenn er durch die Umſtände dazu gezwungen wird; er kann ſich und ſeine unterhabende Beſazung zu Kriegsgefangenen ergeben, oder verſprechen, daß ſie gegen den Feind oder ſeine

Bunds-

Bundsgenoſſen ein gewiſſe Zeit, ja wohl gar ſo lange der Krieg währet, nicht dienen wollen: und ſein Verſprechen gilt auch für diejenigen, die unter ſeinen Befehlen ſtehen und ihm zu gehorchen ſchuldig ſind, ſo lange er in den Schranken ſeines Amts bleibet (§. 23.).

Allein wenn ſich der belagernde General in den Sinn kommen lies zu verſprechen, daß ſich ſein Herr den eroberten Plaz niemalen zueignen oder nach einer gewiſſen Zeit wieder hergeben wollte; ſo würde er die Gränzen ſeiner Macht überſchreiten, indem er über Sachen contrahirte, deren Sorge ihm nicht übertragen iſt. Eben dieſes mus man auch von einem Commendanten ſagen, der ſich in der Capitulation ſeinen Plaz auf ewig zu veräuſern und ſeinem Souverän alles Recht denſelben wieder einzunehmen zu entziehen, oder zu verſprechen erkühnen würde, daß ſeine Beſazung niemalen, auch in keinem andern Kriege, wieder dienen ſollte. Seine Beſtallung giebt ihm keine ſo weite Macht. Wenn es ſich alſo zuträget, daß einer von den feindlichen Generalen bey einer Capitulation auf Bedingungen dringen will, die der andere einzugehen nicht bevollmächtiget zu ſeyn glaubet; ſo haben ſie eine Parthey zu ergreifen, das iſt, einen Waffenſtillſtand einzugehen, während welchem alles in ſeinem

Stande verbleibet, biß man höhere Befehle eingeholet hat.

§. 263.

Beobachtung der Capitulationen, und Nuzen den man davon hat

Gleich Anfangs dieſes Capitels kann man die Urſache finden, warum wir hier zu beweiſen für unnöthig halten, daß alle mit dem Feinde währendem Krieg geſchloſſene Vergleiche getreulich beobachtet werden müſen. Wir begnügen uns alſo in Anſehung der Capitulationen inſonderheit zu erinnern, daß es ungerecht und ſchändlich ſey dieſelben zu brechen; ſo eine Untreue hat zum öftern für denjenigen der ſich derſelben ſchuldig machet, ſehr nachtheilige Folgen. Wird man ihm wohl in Zukunft trauen? Diejenigen Städte die er belagern wird, werden lieber das äuſerſte Elend vertragen als ſich auf ſein Wort verlaſſen. Indem er ſeine Feinde zu einer verzweifelten Gegenwehr beweget, vermehret er gleichſam ſelbſt ihre Kräfte, und alle Belagerungen die er unternehmen wird, werden erſchrecklich werden. Die Treue hingegen gewinnet die Herzen und das Vertrauen; ſie erleichtert die Unternehmungen, hebt die Hinderniſſe und bereitet einen glorreichen Erfolg. Die Geſchichte giebt uns davon in dem Betragen des Kaiſerlichen Generals Georg Baſta

ſta 1602. gegen den Bathory und die Türken, ein ſchönes Beyſpiel an die Hand. Als die Rebellen von der Parthey des Bathory Biſtrith oder Niſſa weggenommen hatten, nahm ihnen Baſta dieſen Ort durch eine Capitulation wieder ab, welche in ſeiner Abweſenheit von einigen teutſchen Soldaten gebrochen wurde: Er hatte dieſes nach ſeiner Zurückkunft kaum erfahren, ſo lies er alle dieſe Soldaten henken und erſezte den Einwohnern den erlittenen Schaden aus ſeinem eigenen Beutel. Dieſe That machte einen ſolchen Eindruck bey den Rebellen, daß ſie ſich dem Kaiſer ſämmtlich unterworfen, ohne eine andere Sicherheit als das Wort des Baſta zu verlangen (*).

§. 264.

Von Verſprechungen welche dem Feinde von Privatperſonen gemacht werden.

Privatperſonen, es ſeyn nun Kriegsleute oder andere, die ſich allein in den Händen des Feindes befinden oder in Gefahr ſtehen in ſolche zu fallen, ſind durch dieſe Nothwendigkeit ihrer eigenen Führung überlaſſen; ſie können was ihre Perſon anlanget, eben das thun was ein Commendant in Anſehung ſeiner Perſon und Völker thun würde: wenn ſie

Y 5 dem

(*) Memoires de Sully, rediges par Mr. de l'Ecluſe, Tom. IV. p. 179. & 180.

demnach in Abſicht auf den Zuſtand, in dem ſie ſich befinden, etwas verſprechen, ſo iſt dieſes ihr Verſprechen, wofern es ſich nur nicht auf Dinge beziehet, die eine Privatperſon durchaus und allemal unberührt laſſen mus, gültig, als ein ſolches das mit hinlänglicher Befugniß eingegangen worden iſt. Denn wenn ein Unterthan weder die Befehle ſeines Souveräns einholen, noch deſſen Schuzes genieſen kann, ſo tritt er wieder in ſeine natürliche Rechte, und iſt verbunden durch alle gerechte und ehrbare Mittel für ſeine Sicherheit zu ſorgen. Wenn alſo eine ſolche Privatperſon ſich mit einer gewiſſen Summe zu ranzioniren verſprochen hat, ſo mus ihn der Souverän an ſtatt ihn von ſeinem Verſprechen los zu zehlen, vielmehr ſolchem nachzukommen anhalten. Das Wohl des Staats erheiſchet, daß Treu und Glauben gehalten werde, und daß die Unterthanen dieſes Mittel haben ihr Leben zu retten, oder ihre Freyheit wieder zu erhalten.

Solchemnach mus ein auf ſein Wort freygelaſſener Kriegsgefangener ſolches getreulich halten, und ſein Souverän iſt nicht befugt ſich dawider zu ſezen. Denn ohne dieſes wäre der Gefangene nicht losgelaſſen worden.

Gleichermaſſen ſind die Einwohner der Dörfer und haltbaren Städte gehalten die Brandſchazungen

zu

zu bezahlen, womit ſie die Plünderung abzukaufen verſprochen haben.

Noch mehr: Einem Unterthanen würde ſogar erlaubt ſeyn ſeinem Vaterlande zu entſagen, wenn ihm der Feind in deſſen Händen er ſich befände, das Leben unter keiner andern Bedingung ſchenken wollte. Denn ſobald ihn die Geſellſchaft nicht mehr vertheidigen und beſchüzen kann, tritt er wieder in ſeine natürliche Rechte. Und was würde auch die Geſellſchaft durch ſeinen Widerſtand gewinnen? Unſtreitig mus man ſich für das Vaterland aufopfern und alle Gefahr verachten, ſo lange noch eine Hofnung oder ein Mittel vorhanden iſt demſelben zu dienen. Ich nehme nun an, daß man entweder ſeinem Vaterlande abſagen oder ohne demſelben etwas zu nuzen ſterben müſe. Wenn man ihm durch ſeinen Tod einen Dienſt erweiſen kann, ſo iſt es ſchön wenn man die heldenmüthige Grosmuth der Decier nachahmet. Man darf ſich auch nicht einmal zu Rettung ſeines Lebens verbindlich machen, gegen ſein Vaterland zu dienen; ein herzhafter Mann wird lieber tauſendmal das Leben verliehren als ein ſo ſchändliches Verſprechen eingehen.

Wenn ein Soldat einen von den Feinden irgendwo antrift, ihn gefangen nimmt, und ihm mittelſt eines gewiſſen Löſegeldes das Leben oder die Freyheit zuſaget; ſo mus dieſer Accord auch von ſeinen

Obern

Obern genehmiget werden. Denn es ſcheinet der Soldat wäre damals ſich ſelbſt überlaſſen geweſen und habe nichts gethan was ſeine Vollmacht überſteiget. Er hätte es für gut halten können den Feind nicht anzugreifen, ſondern ihn gehen zu laſſen. Unter ſeinen Befehlshabern mus er gehorchen; allein iſt er ſeiner eigenen Klugheit überlaſſen. Procopius erzehlet die Begebenheit zweyer Soldaten, eines Gothen und eines Römers; dieſelben waren in einen Graben gefallen und verſprachen einander das Leben, und dieſer ihr Accord wurde von den Gothen genehm gehalten.

XVII. Capitel.

Von ſichern Geleitsbriefen und Päſſen; Fragen über die Auslöſung der Kriegsgefangenen.

§. 265.

Was ein Geleitsbrief und Paß iſt?

Geleitsbriefe und Päſſe ſind eine Art von Privilegien, welche gewiſſen Perſonen das Recht ertheilen ſicher hin und her zu reiſen, oder gewiſſe Dinge unangetaſtet da oder dorthin zu bringen. Es ſchei-

ſcheinet man bediene ſich in der gemeinen Sprache des Wortes Paß, bey den gewöhnlichen Vorfallenheiten und in Betracht ſolcher Leute, bey denen keine beſondere Hinderniß ſicher hin und her zu reiſen vorwaltet, und welchen derſelbe zu mehrer Verſicherung und zu Vermeidung aller Ungelegenheiten, oder zur Befreyung von einem allgemeinen Verbote dienet. Geleitsbriefe hingegen werden Leuten gegeben, die ſich ohne ſolche nicht ſicher nach Oertern begeben könnten, wo derjenige der ſie ertheilet, Herr iſt. Z. E. einem Beklagten oder einem Feinde. Von dieſem leztern iſt hier die Rede.

§. 266.

Aus welcher Gewalt ſie ertheilet werden.

Alle Geleitsbriefe werden von der ſouveränen Gewalt ertheilt, gleich jeder andern Handlung der oberſten Befehlshabung. Allein der Fürſt kann ſeinen Officieren die Macht ſolche zu ertheilen anvertrauen; und ſie ſind damit entweder vermöge eines ausdrücklichen Auftrages oder als einer Folge aus der Natur ihres Amtes bekleidet. Ein General kann kraft der Natur ſeiner Beſtallung Geleitsbriefe ertheilen. Und da ſie, obwohl mittelbahr, von der ſouveränen Gewalt herkommen, ſo müſen ſie andere Generale oder Officiers des nemlichen Fürſten reſpectiren.

§. 267.

Sie können nicht von einer Perſon auf eine andere überbracht werden.

Die in dem Geleitsbriefe benannte Perſon kann ihr Privilegium keiner andern überlaſſen; denn ſie kann nicht wiſſen, ob es dem der ihr ſolchen ertheilt hat, gleichgültig iſt wenn ſich eine andere an ihrer ſtatt deſſelben bedienet. Sie kann ſolches nicht, wohl aber wegen der Mißbräuche die daraus entſtehen können, das Gegentheil vermuthen; und ſie darf ſich nicht mehr Rechte zueignen, als man ihr hat beylegen wollen. Wenn der Geleitsbrief nicht für Perſonen, ſondern für gewiſſe Habſeligkeiten und Waaren ertheilt iſt, ſo können ſolche auch von andern als dem Eigenthümer geführet werden. Die Wahl derer die ſie an Ort und Stelle bringen iſt gleichgültig, wenn ſie nur nichts an ſich haben, ſo ſie dem der den Geleitsbrief ertheilet, mit Grunde verdächtig machen, oder ihnen den Eintritt in ſeine Staaten verwehren könnte.

§. 268.

Wie weit ſich die verſprochene Sicherheit erſtrecke.

Derjenige der in einem Geleitsbriefe Sicherheit verſpricht, verſpricht ſolche überall wo er zu befehlen

fehlen hat; nicht allein in ſeinen eigenen Landen, ſondern auch an allen Orten wo er etwan Truppen hat. Und er mus ſich nicht nur hüten, dieſe Sicherheit ſelbſt anzutaſten, oder durch ſeine Leute antaſten zu laſſen; ſondern er mus auch denjenigen, dem er ſie verſprochen hat, ſchüzen und vertheidigen, und diejenigen ſeiner Unterthanen, welche ſie etwan übertretten mögen, ſtraffen und den verurſachten Schaden zu erſezen anhalten.

§. 269.

Wie man von dem Rechte, ſo man durch einen Geleitsbrief erhält, urtheilen mus.

Da das Recht, ſo man durch einen Geleitsbrief erhält, lediglich von dem Willen deſſen der ihn ertheilet, herrühret, ſo iſt dieſer Wille die Regel nach welcher deſſen Umfang abgemeſſen werden mus: und dieſer Wille entdeckt ſich durch die Abſicht aus welcher der Geleitsbrief ausgeſtellet worden iſt; folglich hat derjenige dem man erlaubt hat fortzureiſen, nicht das Recht wieder zu kommen; und der blos zum Paßiren ausgeſtellte Geleitsbrief, iſt nichts nüze zum Repaßiren. Derjenige der gewiſſer Angelegenheiten halber ertheilt worden, mus ſo lange gelten, bis dieſe Geſchäfte zu Ende gebracht ſind, und man ſich wieder hätte fortmachen können. Wenn es heiſt, man ertheile ihn zu einer Reiſe, ſo wird man ihn auch auf den Ruckweg brauchen können, denn ei-

ne

ne Reiſe begreift den Hin- und den Herweg in ſich. Da dieſes Privilegium in der Freyheit ſicher hin und her zu reiſen beſtehet, ſo iſt es von der Vergünſtigung irgendwo zu wohnen unterſchieden, und folglich kann es kein Recht geben ſich an einem Orte lange aufzuhalten, wenn es nicht um ſolcher Angelegenheiten willen geſchieht, in Abſicht deren der Geleitsbrief verlanget und ertheilt worden iſt.

§. 270.

Ob er auch die Reiſegeräthſchaft und Bedienten angehet.

Ein einem Reiſenden gegebener Geleitsbrief begreift natürlicher Weiſe auch deſſen Reiſegeräthſchaft oder Gepäcke, und andere auf Reiſen nothwendige Dinge, ja wohl gar einen oder zwey, oder auch nach Stand und Würden deſſen der da reiſet, mehr Bediente, unter ſich. Allein in dieſen, ſo wie in den erſterwehnten Fällen, iſt, vornemlich unter Feinden und verdächtigen Perſonen, das ſicherſte, alles namentlich und genau anzuſezen, um allen Verdrüßlichkeiten vorzubeugen. Dieſes wird auch heutiges Tages beobachtet; man führt in den Geleitsbriefen ſowohl das Gepäcke als auch die Bedienten an.

§. 271.

Der einem Vater ertheilte Geleitsbrief erſtreckt ſich nicht auf deſſen Familie.

Obwohl die einem Hausvater gegebene Erlaubniß ſich irgendwo nieder zu laſſen, natürlicher Weiſe auch deſſen Frau und Kinder unter ſich begreifet; ſo verhält es ſich doch mit den Geleitsbriefen nicht alſo; weil man ſich ſelten an einem Orte ohne ſeine Familie niederläſt, zum öftern aber ohne ſie reiſet.

§. 272.

Von Geleitsbriefen die jemand überhaupt für ſich und ſein Gefolge gegeben werden.

Ein Geleitsbrief der einem **für ſich und ſeine Leute** ertheilt worden, kann ihm kein Recht geben, Leute, welche dem Staate mit Recht verdächtig, oder aus demſelben um eines Verbrechens willen verwieſen oder flüchtig ſind, mit ſich zu führen, oder in Sicherheit zu bringen. Denn der Souverän, der ſo einen allgemeinen Geleitsbrief ertheilet, vermuthet nicht daß man ſich erkühnen werde, mittelſt denſelben Böſewichte oder Leute die ihn ſonderbarlich beleidiget haben, ins Land zu bringen.

§. 273.

Von der Zeit der Gültigkeit eines Geleitsbriefes.

Ein Geleitsbrief, der auf eine gewiſſe Zeit gegeben worden, verliehrt mit dem Ende dieſer Zeit ſeine Krafft; und wenn der Vorweiſer ſich nicht vor dieſer Zeit weggemachet hat, ſo kann er angehalten, ja wohl nach dem die Umſtände beſchaffen ſind, geſtraffet werden, insbeſondere, wenn er wegen eines verſtellten Verzuges verdächtig ſcheinet.

§. 274.

Wenn jemand durch eine höhere Macht über die beſtimmte Zeit aufgehalten wird.

Wenn er aber durch eine höhere Macht, durch eine Krankheit, aufgehalten worden, und ſich nicht zur gehörigen Zeit hat wegbegeben können, ſo mus ihm eine anſtändige Friſt anberaumt werden. Denn man hat ihm Sicherheit verſprochen; und ob ihm wohl ſolche nur auf eine gewiſſe Zeit verheiſſen worden iſt, ſo liegt die Schuld nicht an ihm, daß er nicht zu der Zeit abgereiſet iſt. Ganz anders verhält es ſich mit einem Feinde, der währendem Stillſtand zu uns kommt: dieſem haben wir kein beſonderes Verſprechen gethan; er bedient ſich auf ſeine Gefahr einer allgemeinen durch den Waffenſtillſtand ertheilten Freyheit. Wir haben dem Feinde

de lediglich verſprochen uns während einer gewiſſen Zeit aller Feindſeligkeiten zu enthalten: und wenn ſolche vorbey iſt, ſo iſt uns daran gelegen, daß ſie wieder ihren freyen Lauf nehmen, ohne daß man uns vielerley Ausflüchte und Einwendungen machen könne.

§. 275.

Geleitsbriefe verliehren ihre Gültigkeit nicht, wenn der ſo ſie ertheilt hat, ſtirbet.

Die Gültigkeit eines Geleitsbriefes wird weder durch den Tod noch durch die Abſezung deſſen der ihn ausgeſtellt hat, aufgehoben; denn er iſt vermöge der ſouveränen Gewalt ertheilt worden, welche niemalen ſtirbet, und deren Wirkſamkeit nicht an der Perſon deſſen klebet, der ſie ausübet. Es verhält ſich damit, wie mit andern Verordnungen der höchſten Befehlshabung; ihre Gültigkeit, ihre Dauer hänget nicht von dem Leben deſſen ab der ſie hat ergehen laſſen, wofern ſie ihm nicht vermöge ihrer Natur und Beſchaffenheit, oder Krafft einer ausdrücklichen Erklärung perſönlich zukommen.

§. 276.

Wie ſie widerruffen werden können.

Dieſes hindert nicht, daß der Nachfolger einen Geleitsbrief nicht ſollte widerruffen können,

wenn er dazu gute Urſachen hat. Selbſt derjenige der ihn ausgeſtellt hat, kann ihn in dergleichen Fällen gar wohl widerruffen, und iſt nicht ſchuldig allemal ſeine Urſachen anzuführen. Alle Privilegien können widerruffen werden, wenn ſie dem Staate ſchädlich werden; die umſonſt ertheilten, ſchlechthin und ohne Umſtände; und die erkaufften, nach geſchehener Entſchädigung der Intereſſenten. Wir wollen ſezen, ein Fürſt oder General rüſte ſich zu einer geheimen Unternehmung; ſollte er wohl zugeben, daß man vermittelſt eines vorhin erlangten Geleitsbriefes komme, ſeine Zurüſtungen auskundſchaffte und dem Feinde verrathe? Allein Geleitsbriefe müſen auch keine Fallſtricke werden; indem ſie widerruffen werden, mus man dem Vorzeiger derſelben Zeit und Erlaubniß geben ſich ſicher zu retiriren. Wenn man ihn eine Zeitlang aufhält, wie ſolches einem jeden andern Reiſenden wiederfahren könnte, ſo mus ihm nicht übel begegnet, und er darf nicht länger aufgehalten werden, als die Urſache dazu vorhanden iſt.

§. 277.
Von Geleitsbriefen mit der Clauſel: auf ſo lange als es uns gefällig ſeyn wird.

Wenn dem Geleitsbriefe die Clauſel einverleibet iſt: **auf ſo lange als es uns gefällig ſeyn wird**, ſo ertheilt er nur ein bittliches Recht, und

und kann alle Augenblicke aufgehoben werden. So lang dieſes aber nicht ausdrücklich geſchicht, bleibt er gültig. Er hört mit dem Tode deſſen auf der ihn ertheilt hat, als welcher nun die Fortſezung des Privilegii zu wollen ebenfals aufhöret. Man mus es aber allemal ſo verſtehen, daß man, ſo bald der Geleitsbrief erlöſcht, dem der ihn hat, ſich ohne Gefahr hinweg zu begeben Zeit laſſen müſe.

§. 278.

Von Conventionen, welche die Auslöſung der Gefangenen betreffen.

Nachdem wir von dem Rechte Kriegsgefangene zu machen, und von der Verbindlichkeit gehandelt haben, ſolche nach geſchloſſenem Frieden entweder durch Auswechſelung oder Auslöſung wieder loszulaſſen, ingleichen von der Verbindlichkeit des Souveräns auf ihre Befreyung bedacht zu ſeyn; ſo haben wir noch die Natur und Beſchaffenheit der Conventionen zu unterſuchen, deren Gegenſtand die Befreyung ſolcher unglücklichen Leute iſt. Wenn die im Kriege befangenen Souveräne ein Cartel zu Auswechſelung oder Auslöſung der Gefangenen errichtet haben, ſo müſen ſie ſolches gleich jeder andern Convention getreulich halten. Allein wenn der Staat, wie es ehehin nicht ſelten geſchahe, jedwedem Gefangenen, wenigſtens ſo lan-

ge der Krieg währet, die Sorge ſich loszukauffen überläſt; ſo entſtehen, in Anſehung dergleichen beſonderer Conventionen, vielerley Fragen, davon wir nur die fürnehmſten berühren wollen.

§. 279.

Das Recht ein Löſegeld zu fordern, kann einem Dritten übergeben werden.

Wer das Recht von ſeinen Gefangenen ein Löſegeld zu verlangen rechtmäßigerweiſe erworben hat, kann dieſes ſein Recht einem Dritten übertragen. Dieſes iſt in den leztern Jahrhunderten geſchehen. Man hat zum öftern geſehen, daß die kriegenden Partheyen andern ihre Kriegsgefangenen abgetretten und ihnen alle Rechte die ſie über ſolche hatten, übergeben haben. Gleichwie aber derjenige der jemand zum Kriegsgefangenen macht, verbunden iſt mit demſelben nach der Billigkeit und Menſchenliebe umzugehen (§. 150.); alſo mus er auch, wenn er ſich gegen alle Vorwürffe ſicher ſezen will, ſein Recht nicht uneingeſchränkt von ſich geben und jemand abtretten, der es mißbrauchen könnte. Wenn er einmal mit ſeinem Gefangenen wegen des Löſegeldes eins geworden, ſo kann er das Recht, daſſelbe einzunehmen, wem er will, übertragen.

§. 280.

Was die wegen des Löſegeldes errichtete Convention aufheben kann.

So bald der mit einem Gefangenen wegen der Summe ſeines Löſegeldes eingegangene Accord, abgeſchloſſen iſt; ſo iſt es ein vollkommener Contract, der nicht wieder, unter dem Vorwande als wäre der Gefangene reicher als man geglaubet habe, aufgehoben werden kann. Denn es iſt nicht nothwendig, daß das Löſegeld mit dem Reichthume des Gefangenen in einem Verhältniſſe ſtehe; das Recht einen Kriegsmann in der Gefangenſchafft zu behalten, wird darnach keinesweges abgemeſſen (ſ. die §. §. 148. u. 153.). Wohl aber iſt ganz natürlich, wenn die Summe des Löſegeldes mit dem Range, welchen der Gefangene bey der feindlichen Armee hat, in ein Verhältnis geſezet wird, weil die Freyheit eines Officiers von Anſehen von gröſſerer Wichtigkeit iſt, als eines gemeinen Soldaten oder Unterofficiers ſeine. Wenn der Gefangene ſeinen Rang nicht nur verſchwiegen, ſondern auch verſtellt hat, ſo iſt dieſes ein Betrug, der das Recht giebt die Convention aufzuheben.

§. 281.

Von Kriegsgefangenen welche ſterben, ehe ſie ihr Löſegeld bezahlt haben.

Wenn ein Kriegsgefangener, der um den Preis ſeiner Auslöſung eins worden, ſtirbet, ehe er ſolchen bezahlt hat, ſo iſt die Frage, ob ſolcher dennoch gefordert werden könne, und ob die Erben des Verblichenen ſchuldig ſind denſelben zu bezahlen? ſie ſind dazu ohne Zweifel verbunden, wenn der Gefangene frey geſtorben iſt. Denn von dem Augenblicke an da er ſeine Freyheit erhalten, für welche er eine gewiſſe Summe verſprochen hat, iſt dieſes eine Schuld, und gehört keineswegs ſeinen Erben. Allein wenn er ſeine Freyheit noch nicht erhalten hätte; ſo ſind weder er noch ſeine Erben, den Preiß derſelben ſchuldig, wofern nicht ein anders ausgemacht worden iſt; und man hält dafür er habe ſie nicht eher als in dem Augenblicke erhalten, da ihm ſchlechterdings erlaubet wird, ſich ungehindert hinweg zu begeben; da ſich weder der ſo ihn gefangen hielte, noch deſſen Souverän ſeiner Loslaſſung und Abreiſe widerſetzen.

Wenn ihm blos erlaubt worden eine Reiſe zu thun, um ſeine guten Freunde oder ſeinen Souverän zu bewegen, ihm die Mittel ſich loszukaufen zu verſchaffen, und er ſtirbt ehe er ſeine Freyheit erhal-

erhalten, und ehe man ihn ſeines Wortes entlaſſen hat, ſo iſt man nichts zu bezahlen ſchuldig.

Wenn man ihn, nachdem man wegen des Preiſes eins geworden, biß zu erfolgter Bezahlung gefangen hält, und ſtirbt vorher; ſo ſind ſeine Erben das Löſegeld zu bezahlen nicht gehalten; indem ein ſolcher Accord von Seiten deſſen der ihn gefangen hielte nichts als ein Verſprechen war ihm die Freyheit gegen Erlegung einer baaren Summe zu geben. Ein Verſprechen etwas zu kaufen oder zu verkauffen, verbindet den angeblichen Käufer nicht den Preiß der Sache zu bezahlen, wenn ſie noch vor vollendetem Kaufe zu Grunde gehet. Wenn aber der Kauf vollkommen iſt, ſo mus der Käufer den Kaufſchilling erlegen, wenn ſie auch gleich noch vor der Ubergabe zu Grunde gienge; wofern nur der Verkäufer kein Verſehen oder einigen Verzug zu Schulden kommen laſſen. Wenn demnach der Gefangene ſeinen Auslöſungsaccord gänzlich abgeſchloſſen hat, und ſich von dieſem Augenblicke an für einen Schuldner des ausgemachten Preiſes erkennt, inzwiſchen aber, nicht ſowohl als Gefangener, ſondern zu Verſicherung der Bezahlung an Ort und Stelle bleibet; ſo mus ſeines dazwiſchen gekommenen Ablebens ungeachtet das Löſegeld bezahlt werden.

Wenn in der Convention verordnet iſt, daß das Löſegeld an einem gewiſſen Tage bezahlt werden ſoll, und der Gefangene ſtirbt vor dieſem Tage, ſo ſind ſeine Erben zu bezahlen ſchuldig. Denn das Löſegeld war eine Schuld und der beſtimmte Tag war nur der Zahlungsziehler.

§. 282.

Von Gefangenen die unter der Bedingung losgelaſſen worden, daß ſie einen andern in die Freyheit ſetzen ſollen.

Im ſtrengen Verſtande folget aus den nehmlichen Grundſätzen, daß ein Gefangener der unter der Bedingung einen andern zu befreyen frey gelaſſen worden, wieder in die Gefangenſchafft zurückkehren ſoll, im Falle dieſer verſtürbe ehe er ihm die Freyheit verſchaffen können. Allein dergleichen Unglücksfälle verdienen unſtreitig einiges Mitleiden, und die Billigkeit ſcheint zu verlangen, daß man dieſem Gefangenen eine Freyheit laſſe die man ihm einmal zugeſtanden hat; wofern er dafür ein billiges Aequivalent bezahlet, weil er den ausgemachten Preiß nicht mehr bezahlen kann.

§. 283.

§. 283.

Von ſolchen, die zum andernmale gefangen werden, ehe ſie noch ihr erſtes Löſegeld bezahlet haben.

Wenn ein Kriegsgefangener, der auf ſein Verſprechen eine gewiſſe Summe zu bezahlen vollkommen in Freyheit geſezt worden, ſolche aber nicht bezahlet hat, zum zweytenmale gefangen wird, ſo ſieht man leichtlich, daß er nicht nur die erſte Summe, ſondern auch eine andere zu bezahlen habe, wenn er frey ſeyn will.

§. 284.

Von ſolchen, welche erlöſet werden, ehe ſie noch von den Feinden in Freyheit geſezet worden.

Im Gegentheile, wenn ein Kriegsgefangener, ob er wohl wegen ſeines Löſegeldes mit dem Feinde eins worden, noch ehe ſein Accord in Erfüllung geſezt und ihm die Freyheit ertheilt worden, von den Seinigen wieder weggenommen und wirklich befreyet wird; ſo iſt er nichts ſchuldig. Ich ſeze, wie man ſieht, voraus, daß der Auslöſungscontract nicht völlig zu Stande gekommen, und der Gefangene ſich nicht für einen Schuldener des Löſegeldes erkannt habe. Derjenige der ihn in ſeiner Gewahrſam hatte, that ihm ſo zu ſagen nur das Verſpre-

chen

chen ihm ſeine Freyheit zu verkauffen, und jener verſprach ſolche zu kauffen; allein es war in der That noch nicht geſchehen; das Eigenthum war noch nicht übergeben worden.

§. 285.

Ob diejenigen Sachen, die der Gefangene erhalten können, ihm gehören.

Derjenige ſo einen zum Kriegsgefangenen machet, erhält nicht zugleich das Eigenthum deſſen was demſelben zugehöret, wofern er ſich nicht zu einer Zeit davon Meiſter machet. Heut zu Tage, da die Kriegsgefangenen nicht mehr zu Sclaven gemacht werden, iſt hieran kein Zweifel mehr. Und ſelbſt nach dem Rechte der Natur bekommt der Herr des Sclaven, ohne andere Urſachen, nicht das Eigenthum über deſſen Güter; die Sclaverey an und für ſich ſelbſt bringt dieſes keinesweges mit ſich. Folget wohl daraus, daß jemand gewiſſe Rechte über ihre Güter habe? Wenn alſo der Feind ſeinen Gefangenen nicht ausgeplündert, oder dieſer Mittel gefunden hat, etwas vor ihm zu verſtecken; ſo gehört alles, was er erhalten hat, ſeine, und er kann ſich deſſen zu Bezahlung ſeines Löſegeldes bedienen. Heutiges Tages plündert man auch die Kriegsgefangenen nicht allemal: der habſüchtige Soldat thut es wohl, aber ein Officier hielte es

ſich

ſich für eine Schande, wenn er ihnen das geringſte nähme. Einige gemeine franzöſiſche Reuter, die in dem Treffen bey Rocoux einen engliſchen General gefangen nahmen, eigneten ſich über nichts, als das Gewehr ihres Gefangenen einiges Recht zu.

§. 286.

Von Leuten die wegen Loslaſſung eines Gefangenen zu Geiſeln gegeben worden.

Mit dem Tode des Gefangenen erlöſcht auch das Recht deſſen der ihn gefangen hatte. Wenn daher jemand wegen Befreyung eines Kriegsgefangenen zum Geiſel gegeben worden, ſo mus derſelbe, ſo bald jener abgeſchieden, losgelaſſen werden; ſo wie hingegen, wenn der Geiſel ſtirbt, der Gefangene keinesweges frey iſt. Ganz anders verhielte es ſich, wenn einer an des andern Stelle gegeben worden wäre, ſtatt daß er blos zum Geiſel für ihn da war.

XVIII. Ca=

XVIII. Capitel.

Von bürgerlichen Kriegen.

§. 287.

Grund der Rechte des Souveräns gegen die Rebellen.

Man hat zum öfftern darüber geſtritten, ob der Souverän die ordentlichen Kriegsgeſeze gegen ſeine aufrühriſchen Unterthanen, die die Waffen offenbarlich gegen ihn ergriffen, zu beobachten habe. Ein Schmeichler, ein Mann der herſchſüchtig und grauſam iſt, hat ſich wohl je zu behaupten getrauet, die Geſeze des Krieges wären nicht für Rebellen gemacht, die die Lebensſtraffe verwirkt hätten. Wir wollen gelinder verfahren, und die Sache nach den oben veſtgeſezten Grundſäzen unterſuchen. Um deutlich einzuſehen, wie ſich ein Souverän gegen ſeine aufrühriſche Unterthanen zu verhalten habe, mus man ſich forderſamſt aller Rechte erinnern, welche dem Souverän ſelbſt aus der Natur des Staats oder der bürgerlichen Geſellſchaft, der Sorge die ihm anvertrauet iſt, der Verbindlichkeit die er hat, über das Wohl der Nation zu wachen, ihr Beſtes zu befördern, auf Ordnung, Gerechtigkeit und Friede zu halten, zukommen (I. B. IV. C.). Man mus hiernächſt die Natur

und den Grad der verſchiedenen Unordnungen unterſcheiden, welche den Staat verwirren und den Regenten bewegen können, ſich zu rüſten, oder die Mittel der Gewalt denenjenigen des höchſten Anſehens vorzuſetzen.

§. 288.

Was Rebellen ſind.

Man nennet alle Unterthanen, welche die Waffen wider den Vorſteher der Geſellſchaft unrechtmäſig ergreifen, **Rebellen**, es mag nun ihre Abſicht ſeyn, ihn der höchſten Gewalt zu berauben, oder es mag ſolche lediglich dahin gehen, ſeinen Befehlen in einer beſondern Angelegenheit zu widerſtreben und ihm Bedingniſſe vorzuſchreiben.

§. 209.

Unruhen des Volkes, Aufſtand, Aufruhr.

Die **Unruhe des Volkes** iſt ein Zuſammenlauf des Volkes, welches ſich ungeſtümm verſammelt, und der Stimme ihrer Obrigkeit kein Gehör mehr giebet, es ſey nun, daß es dieſe Obern ſelbſt, oder nur einige Privatperſonen antaſten wolle: Dergleichen gewaltſame Bewegungen wird man gewahr, wenn das Volk übernommen zu wer-

werden glaubet; und hiezu giebt kein Stand ſo oft Anlaß als die Einnehmer der Steuern und Auflagen. Wenn die Misvergnügten insbeſondere wider die obrigkeitlichen oder andere mit der öffentlichen Gewalt bekleidete Perſonen, etwas im Schilde führen, und zu einem förmlichen Ungehorſam oder zu Thathandlungen ſchreiten, ſo heiſt ſolches ein **Aufſtand.** Greift aber das Ubel um ſich, wird der gröſte Theil in der Stadt oder in dem Lande darein verwickelt, und erhält ſich daſſelbe dergeſtalt, daß man dem Souverän ſelbſt nicht mehr gehorchet, ſo wird dieſe Unordnung gewöhnlicher maſſen mit dem eigentlichen Namen eines **Aufruhrs** beleget.

§. 290.

Wie der Souverän ſolche ſtillen ſoll.

Alle dieſe Gewaltthätigkeiten ſtöhren die öffentliche Ruhe und ſind Staatsgebrechen, auch ſogar in dem Falle, wenn ſie durch rechtmäſige Beſchwerden veranlaſſet worden; ſintemal alle Thathandlungen in der bürgerlichen Geſellſchaft verbotten ſind.

Diejenigen welche unrecht leiden, müſen ſich an die Obrigkeit wenden, und wenn ſie da kein Recht erhalten können, können ſie ihre Klagen vor den Füſſen des Thrones niederlegen; ja, jeder

Bür-

ürger ſoll vielmehr ein erträgliches Übel geduldig
den als den öffentlichen Ruheſtand unterbrechen.
ichts als eine Rechtsverweigerung von Seiten
s Souveräns, oder geſuchte Ausflüchte, können
Hize eines aufs Aeuſerſte gebrachten Volkes
tſchuldigen, und rechtfertigen auch ſogar dieſel‑
, wenn das Unheil unerträglich, und die Unter‑
uckung groß und augenſcheinlich iſt. Wie ſoll
) aber der Souverän gegen die Aufwiegler be‑
igen? Ich antworte überhaupt: ſo wie es der
erechtigkeit am gemäſeſten und zugleich dem
taate am vorträglichſten iſt. Hat er Leute zu
llen, welche den öffentlichen Ruheſtand nicht ohne
oth unterbrechen, ſo ſoll er gegen Unglückliche
ädig verfahren, denen man rechtmäſige Urſachen
klagen gegeben hat, und die nur um deswillen
afbar ſind, weil ſie ſich ſelbſt haben Recht ſchaf‑
n wollen; es hat ihnen mehr an Gedult als an
reue gefehlet. Unterthanen, die ſich ohne Urſa‑
e gegen ihren Fürſten empören, verdienen ſcharf
ſtrafet zu werden; aber auch in dieſem Falle ver‑
indet die Menge der Strafbaren den Souverän
ir Gnade. Soll er eine Stadt oder eine Pro‑
inz entvölkern um ihre Empörung zu beſtraffen?
Die gerechteſte Straffe an und für ſich artet ſobald
eine Grauſamkeit aus, ſobald man ſie auf allzu
iele Leute erſtrecket. Hätten ſich auch gleich die

Niederländer ohne Urſache gegen Spanien aufgelehnet, ſo würde man jedennoch das Gedächtnis des Herzogs von Alba verfluchen, welcher ſich rühmte, 20000. Köpfe durch die Hand des Nachrichters haben abſchlagen zu laſſen. Seine blutgierigen Nachahmer ſchmeicheln ſich nur nicht ihre Ausſchweifungen mit der Nothwendigkeit zu entſchuldigen. Wer wurde jemals von ſeinen Unterthanen unanſtändiger mishandelt, als der groſe Heinrich. Er ſiegte und verzieh allemal. Endlich erlangte auch dieſer vortrefliche Fürſt ein Glück, daß ſeiner würdig war, und gewann getreue Unterthanen; der Herzog von Alba aber brachte ſeinen Herrn um die vereinigten Niederlande.

Die Fehler, welche viele begehen, werden durch die Straffen geahndet, die denen Miſſethätern gebühren. Der Souverän kann einer Stadt wenigſtens in ſo lange bis ſie ihren Fehler vollkommen erkennet hat, ihre Privilegien nehmen, und die Todesſtraffe über die Rädleinsführer, oder Aufwiegler, verhängen, die das Volk zur Aufruhr reizen. Nur Tyrannen werden tapfere und ſtandhafte Bürger, welche das Volk anfriſchen, ſich vor der Unterdrückung zu verwahren und ſeine Gerechtſame und Freyheiten zu behaupten, als Aufwiegler behandeln. Ein guter Fürſt wird dieſe tu-

endhaften Patrioten loben, woferne nur ihr Eifer urch die Mäſigung und Klugheit gemildert wird. iebt er die Gerechtigkeit und ſeine Pflicht, trachet er nach dem unſterblichen und ſo reinen Ruhme er Vater ſeines Volkes zu ſeyn, ſo nehme er ſich or den gewinnſüchtigen Vorſpieglungen eines Miiſters in Acht, welche ihm alle Bürger als Reellen vorſtellen, die ihre Hände denen Feſſeln nicht arbieten, und ſich weigern, ohne Murren unter er Laſt einer unumſchränkten Gewalt zu kriechen.

§. 291.

Er mus halten was er den Rebellen verſprochen hat.

Das ſicherſte und zugleich auch das gerechteſte Mittel, vielen Empörungen vorzubeugen, iſt, venn man das Volk zu befriedigen trachtet. Und venn ſie ohne Urſache einen Aufſtand erregen, welches vielleicht niemals geſchieht; ſo mus man ebenfalls der gröſern Zahl, wie wir eben geſaget haben, eine Amneſtie angedeyen laſſen. So bald ſolche beliebt und öffentlich kund gemacht iſt, mus alles geſchehene in Vergeſſenheit geſtellt werden; Niemand darf darum, was währenden Unruhen geſchehen iſt, zur Verantwortung gezogen werden. Und überhaupt mus ein Fürſt ſein Wort, und alles, was er ſo gar Rebellen verſprochen hat, heilig und getreu-

lich halten und beobachten; ich verſtehe diejenigen ſeiner Unterthanen, die ſich ohne Grund und ohne Noth empören. Wenn ſeine Verſprechungen nicht unverbrüchlich ſind, ſo werden die Rebellen nicht mehr ſicher mit ihm tractiren können; ſo bald ſie das Schwerd gezuckt haben, werden ſie, wie ein alter Schriftſteller geſagt hat, die Scheide wegwerfen. Dem Fürſten wird das gelindeſte und heilſamſte Mittel, einen Aufruhr zu ſtillen, mislingen; es wird ihm ſolchen zu erſticken, nichts übrig bleiben, als die Aufrührer auszurotten. Die Verzweifelung wird ſie furchtbar machen; das Mitleiden wird ihnen Hülfe zuwegebringen und ihre Parthey vergröſern; und der Staat wird ſich in Gefahr befinden. Wie würde es Frankreich ergangen ſeyn, wenn ſich die Ligiſten nicht auf die Verſprechungen Heinrichs des Groſen hätten verlaſſen können? Die nemlichen Gründe, nach welchen die Treue der Verſprechungen unter Privatperſonen, Souveränen und Feinden heilig und unverbrüchlich ſeyn müſen (II. B. §. §. 163. 218. u. f. und III. B. §. 174.) finden auch zwiſchen Souveränen und ihren rebelliſchen Unterthanen ſtatt. Jedoch wenn ſie ihm beſchwerliche Bedingniſſe, die dem Glücke der Nation oder der Wohlfarth des Staates entgegen ſind, abgedrungen haben, ſo wird derſelbe, da er keine Macht hat etwas zu thun

oder

oder einzuräumen, ſo dieſer groſen Regel ſeines Betragens und ſeiner Gewalt zuwider lieſe, ſchädliche Bewilligungen mit Recht widerruffen, und ſich mit dem Einverſtändniſſe der Nation decken, deren Gutachten er auf diejenige Art und in der Geſtalt zu Rathe ziehen wird, die ihm durch die Staatsverfaſſung beſtimmet worden. Man mus aber dieſe Auskunft ſparſam und nur in Sachen von groſer Wichtigkeit gebrauchen, damit man Treu und Glauben bey Verſprechungen keinen Abbruch thue.

§. 292.

Von bürgerlichen Kriegen.

Wenn in dem Staate eine Parthey entſtehet, die dem Souverän nicht mehr gehorchet, und Stärke genug hat, demſelben zu widerſtehen; oder wenn in einer Republick die Nation ſich in zwey Gegenpartheyen theilet, und man zu den Waffen ſchreitet, ſo iſt es ein **bürgerlicher Krieg**. Einige behalten dieſen Ausdruck den gerechten Waffen vor, welche die Unterthanen dem Souveräne entgegen ſetzen, um ſolchen rechtmäſigen Widerſtand von der Empörung zu unterſcheiden, welcher ein offenbarer und ungerechter Widerſtand iſt. Wie wollen ſie aber den Krieg nennen, der in einer von zwey Rotten zerrütteten Republick, oder in einer Mo-

narchie zwiſchen zwey Cronenbuhlern entſtehet? Der Ausdruck bürgerlicher oder Bürgerkrieg iſt bey jedwedem Kriege gebräuchlich, welcher zwiſchen den Gliedern der nemlichen politiſchen Geſellſchaft geführet wird. Schwebet derſelbe zwiſchen einem Theil der Bürger auf der einen und dem Souverän nebſt den gehorſamen Unterthanen auf der andern Seite ob, ſo iſt zureichend, daß die Mißvergnügten einige Urſache die Waffen zu ergreifen haben, um ſolche Unruhe einen **bürgerlichen Krieg**, nicht aber eine **Empörung**, zu nennen. Dieſe leztere Eigenſchaft wird nur einem Aufſtande wider die rechtmäſige Obrigkeit, der keinen Schein Rechtens hat, beygeleget. Der Fürſt unterläſt nicht alle Unterthanen, die ihm öffentlich widerſtehen, **Empörer** zu nennen; wenn aber dieſe ſtark genug werden ihme die Spitze zu bieten, und ihn zu vermögen, einen ordentlichen Krieg mit ihnen zu führen, ſo mus er ſich gefallen laſſen, den Ausdruck bürgerlicher Krieg zu leiden.

§. 293.

Aus dem bürgerlichen Kriege entſtehen zwey unabhängige Partheyen.

Es iſt hier nicht die Frage, wie man die Urſachen abwägen ſoll, worauf ſich ein bürgerlicher Krieg grün-

gründen mag, und welche ihn rechtfertigen können: Wir haben anderwärts von denen Fällen gehandelt, in welchen ſich die Unterthanen dem Souverän widerſezen können (I. B. IV. C.). Wenn wir nun die Gerechtigkeit der Sache ganz bey Seite ſezen, ſo haben wir noch die Maximen in Betrachtung zu ziehen, die man in einem bürgerlichen Kriege zu beobachten hat; wir müſen noch ſehen, ob der Souverän insbeſondere verbunden ſey, in ſolchem die gemeinen Geſeze des Krieges zu befolgen.

Der bürgerliche Krieg zerreißt die Bande der Geſellſchaft und der Regierung, deren Kraft und Wirkung er zum wenigſten hemmet; er veranlaſſet in dem Staate zwey unabhängige Partheyen, die einander für Feinde anſehen und keinen gemeinſchaftlichen Richter erkennen. Es müſen daher dieſe beyden Partheyen nunmehr wenigſtens eine Zeitlang nothwendig für zwey beſondere Cörper oder verſchiedene Völker angeſehen werden. Wenn gleich eines davon unrecht gethan, indem es die Einheit des Staats zerriſſen, und ſich wider die rechtmäſige Gewalt aufgelehnet hat, ſo ſind ſie darum doch in der That getrennet. Und wer ſolte ſie auſerdem auch richten? Wer ſoll den Ausſpruch thun, wer Recht oder Unrecht habe? Sie

haben keinen gemeinſchaftlichen Obern auf Erden. Es verhält ſich alſo mit ſolchen wie mit zwey Nationen, die in Mißhelligkeiten gerathen, und weil ſie ſich nicht mit einander in der Güte vertragen können, ihre Zuflucht zu den Waffen nehmen.

§. 294.

Sie müſen die gemeinen Geſeze des Krieges beobachten.

Bey ſo geſtalten Sachen iſt es ganz augenſcheinlich, daß die gemeinen Geſeze des Krieges, jene Maximen der Menſchheit, Mäſigung, Redlichkeit und Erbarkeit, welche wir oben abgehandelt haben, auch in bürgerlichen Kriegen von beyden Theilen beobachtet werden müſen. Die nemlichen Gründe, welche ihre Verbindlichkeit unter Staaten gegen Staaten begründen, machen ſie eben ſo ſehr nothwendig, und noch mehr, in den unglücklichen Zufällen, da zwey halsſtarrige Partheyen ihr gemeines Vaterland zerrütten. Wenn der Souverän befugt zu ſeyn glaubet, die Gefangenen als Rebellen henken zu laſſen, ſo wird der Gegentheil Repreſſalien gebrauchen. Wenn er die Capitulationen, ſo mit dem Feinde eingegangen worden, nicht heilig beobachtet, ſo werden ſie

ſeinen Worten nicht mehr trauen. Wenn er ſenget und brennet, ſo werden ſie ein gleiches thun: Der Krieg wird grauſam, ſchrecklich und für die Nation allemal betrübt werden. Man weis was für ſchändliche und barbariſche Ausſchweifungen der Herzog von Montpenſier gegen die Reformirten in Frankreich ausgeübet; er lieferte die Mannsleute in die Hände des Nachrichters und überließ das Frauenvolk den viehiſchen Begierden ſeiner Officiere. Was geſchah? Die Reformirten wurden erbittert; ſie rächeten ſich wegen dieſer barbariſchen Bewegungen, und der Krieg, der ſchon grauſam genug war, weil es ein bürgerlicher und Religions-Krieg war, wurde dadurch noch trübſeliger. Wer kann die wilden Grauſamkeiten des Baron Des-Adrets ohne Abſcheu leſen? Bald war er ein Catholik, bald aber ein Proteſtant, und bey beeden Parthenen legte er die abſcheulichſten Proben ſeiner Wuth ab. Endlich ſahe man ſich gezwungen, die anmaßliche Geſtalt eines Richters abzulegen, und Leute, die im Stande waren, ihre Sache mit den Waffen zu behaupten, nicht als Verbrecher, ſondern als Feinde zu behandeln. Zum öftern haben ſich auch die Kriegsvölker in einem Kriege zu dienen geweigert, wo man ſie den grauſamſten Re-

preſſalien ausſezte. Officiere, die da voll brennender Ehrbegierde bereit waren, ihr Blut zum Dienſte ihres Fürſten mit dem Degen in der Fauſt zu vergieſen, haben nicht geglaubt, verbunden zu ſeyn, ſich einem ſchmählichen Tode blos zu ſtellen. So oft nun eine zahlreiche Parthey berechtiget zu ſeyn glaubt, ſich dem Souverän zu widerſezen, und im Stande iſt, zu den Waffen zu greifen; ſo mus der Krieg zwiſchen ihnen eben ſo wie zwiſchen zwey verſchiedenen Nationen geführet werden, und ſie müſen auf die nemlichen Mittel bedacht ſeyn, den Ausſchweifungen vorzubeugen und den Frieden wieder herzuſtellen.

Wenn der Souverän die Gegenparthey beſieget, wenn er ſie gezwungen hat, ſich zu unterwerfen und um Frieden zu bitten; ſo kann er die Urheber der Unruhen, die Rädleinsführer von der Amneſtie ausſchlieſen, und ſie nach den Geſezen richten und abſtraffen laſſen, wenn ſie ſtrafbar erfunden werden. Vornemlich kann er in denjenigen Unruhen alſo zufahren, wo es weniger auf den Nuzen einiger Groſen ankommt, welche mehr verdienen eine **Meuterey** als ein **bürgerlicher Krieg** genennet zu werden. In dieſem Falle befand ſich der unglückſelige Herzog von **Montmo-**

renci. Er ergrif die Waffen wider den König wegen des Herzogs von Orleans Zwiſt. Da er in der Schlacht zu Caſtelnaudari überwunden und gefangen genommen worden, verlohr er ſein Leben auf einer Blutbühne vermög eines Urthels vom Parlament von Toulouſe. Ward er von rechtſchaffenen Leuten allgemein bedauert, ſo geſchah es, weil man ihn weniger für einen Rebellen wider den König, als für einen Gegner der übermäſigen Gewalt eines herrſchſüchtigen Miniſters hielt, und ſeine Heldentugenden für die Reinigkeit ſeiner Abſichten gut zu ſtehen ſchienen (*).

§. 295.

Unterſchied der Wirkungen des bürgerlichen Krieges nach den Vorfallenheiten.

Wenn Unterthanen zu den Waffen ſchreiten, ohne aufzuhören ihren Souverän zu erkennen, ledi-

(*) Man beſehe die Geſchichtſchreiber der Regierung Ludwigs XIII.

lediglich in der Abſicht ihre Beſchwerden abſtellen zu machen, ſo mus man in Anſehung ihrer aus zweyerley Urſachen die gemeinen Kriegsgeſeze beobachten: 1) Aus der Beſorgnis, man möchte den Bürgerkrieg durch die Repreſſalien grauſamer und trauriger machen. 2.) Wegen der Gefahr, groſe Ungerechtigkeiten zu begehen, wenn man diejenigen allzuhurtig ſtrafet, die man als Rebellen anſiehet. Das Feuer der Uneinigkeit und des Bürgerkriegs iſt denen Handlungen einer reinen und heiligen Juſtiz nicht günſtig. Man mus ruhigere Zeiten abwarten. Der Fürſt wird weislich thun, wenn er ſeine Gefangene ſo lange aufbewahret, bis er nach Herſtellung der Ruhe im Stande iſt, ſie nach den Geſezen behandeln zu laſſen.

Was die andern Wirkungen, welche das Völkerrecht denen öffentlichen Kriegen beyleget (Siehe Cap. XII. dieſ. B.) und insbeſondere die Eroberung derer im Krieg genommenen Sachen anlanget, ſo können Unterthanen, die gegen ihren

Souverän die Waffen ergreifen, ohne jedoch den-
ſelben für keinen Regenten zu halten, dergleichen
Sachen nicht verlangen. Die Beute allein, und
ie vom Feinde weggenommene Mobilien werden
ls ſolche angeſehen, die ihre Eigenthümer ver-
ohren haben, weil man ſie nicht wohl erkennen
ann, und weil unzählige Ungelegenheiten aus de-
en Wiederhervorſuchung entſtehen würden. Al-
es dieſes iſt gemeiniglich in dem Friedensedict,
der in der Amneſtie, feſtgeſezet worden.

Wenn aber ſich die Nation in zwey platter-
ings unabhängige Partheyen vertheilet, welche
einen gemeinſamen Souverän mehr erkennen, ſo
t der Staat getrennet, und der Krieg wird auf
eeden Seiten in allen Rückſichten einem öffentli-
en Kriege ähnlich, der unter zwey verſchiedenen
Nationen geführet wird. Es mag nun eine Re-
ublick in zwey Theile geſpalten ſeyn, wovon jed-
eder den Staat bedeuten will, oder es mag ein
önigreich zwey Kronenbuhler haben, ſo iſt doch
die

die Nation in zwey Theile geſpalten, welche ſich wechſelweiſe für Rebellen anſehen werden. Sehet hier zwey Körper, die ſich für platterdings unabhängig halten und keinen Richter haben (§. 293.). Sie entſcheiden den Zwiſt durch die Waffen, ſo wie es zwey verſchiedene Nationen thun würden. Die Verbindlichkeit unter ihnen, die gemeinen Kriegsgeſetze zu beobachten, iſt alſo unumſchränkt und beeden Partheyen unumgänglich nöthig, ja die nemliche, welche die Natur allen Nationen von Staat zu Staat auferleget.

§. 296.

Betragen, ſo die fremden Nationen beobachten ſollen.

Fremde Nationen müſen ſich nicht in die innere Verfaſſung eines unabhängigen Staates miſchen (II. B. §. 54. u. f.). Es gebühret ihnen nicht ſich zu Richtern zwiſchen Bürgern oder zwi-

ſchen dem Fürſten und ſeinen Unterthanen aufzuwerfen, denen die Uneinigkeit die Waffen in die Hände gegeben hat. Beede Partheyen ſind für ſie ſchlechterdings fremde, und eine hänget ſo wenig als die andere von ihrem Anſehen ab. Sie dürfen blos ihre guten Dienſte anwenden, den Frieden wieder herzuſtellen; und dazu fordert ſie auch das natürliche Recht auf (II. B. I. C.). Wenn aber ihre Sorgfalt fruchtlos iſt; ſo können diejenigen, welche in keinem beſondern Bündniſſe mit einer von beeden Partheyen ſtehen, zu ihrer eigenen Nachachtung allerdings ihr Urtheil über die wahre Beſchaffenheit der Sache fällen, und derjenigen Parthey beyſtehen, die nach ihrem Bedünken das meiſte Recht für ſich haben wird, im Falle dieſelbe ſich Hülfe von ihnen ausbittet, oder die angebottene annimmt: Sie können, ſage ich; ſo wie es ihnen freyſtehet an einer Streitigkeit eines Volkes Theil zu nehmen, welches mit

einem

einem andern einen Krieg anfängt, wenn ſie ſolche für gerecht halten. Was die Bundsgenoſſen eines durch bürgerliche Kriege zerrütteten Staates anbelanget, ſo werden ſolche in der Natur ihrer Verbindungen und in den Umſtänden die Regeln des Verhaltens finden, welches ſie zu beobachten haben. Wir haben davon anderwärts gehandelt (Siehe II. B. XII. C. und insbeſondere die §. §. 196. und 197.

Das

Völkerrecht.

IV. Buch.

Von Wiederherſtellung des Friedens und den Geſandſchaften.

I. Capitel.

Von dem Frieden und der Verbindlichkeit ſolchen zu unterhalten.

§. 1.

Was der Friede ſey.

Der Friede wird dem Kriege entgegen geſetzt; er iſt der erwünſchliche Zuſtand, in welchem jedweder ſeiner Rechte ruhig genieſet, oder ſie, wenn

man ſolche ſtrittig machet, freundſchaftlich und vernünftig abwandelt. **Hobbes** hat ſich unterſtanden zu ſagen, daß der Krieg der natürliche Zuſtand des Menſchen ſey. Verſteht man aber, ſo wie die Vernunft erheiſchet, durch den **natürlichen Zuſtand** des Menſchen denjenigen, zu dem er ſeiner Natur nach beſtimmt und beruffen iſt, ſo mus man vielmehr ſagen, daß der Friede ſein natürlicher Zuſtand ſey, denn einem Vernünftigen ſtehet zu, ſeine Streitigkeiten durch die Wege der Vernunft zu ſchlichten, den Thieren aber iſt es eigen, ſolche durch die Gewalt auszumachen. (*) Der Menſch allein könnte ohne Hülfe anders nicht als ſehr elend ſeyn, wie wir ſchon bemerket haben (Vorber. §. 10.) derſelbe hat des Zuſammenhangs und der Hülfe ſeines gleichen Geſchöpfe nöthig, damit er ein ſanftes Leben führen, ſeine Kräfte entwickeln und ſeiner Natur gemäs leben kann. Dieſes alles gehet nur im **Frieden** an. Im Frieden ehren, helfen und lieben ſich die Menſchen. Sie würden dieſen glücklichen Zuſtand nicht verlaſſen, wenn ſie ihre Leidenſchaften nicht aufbrächten, und die heftigen Verblendungen der Selbſtliebe blind machten. Das weni-

(a) Nam cum ſint duo genera decertandi, unum per diſceptationem, alterum per vim, cumque illud proprium ſit hominis, hoc belluarum, confugiendum eſt ad poſterius, ſi uti non licet ſuperiore. *Cicero* de Offic. I. B. II. C.

wenige was wir von den Wirkungen des Krieges geſagt haben iſt hinlänglich zu zeigen, wie betrübt er ſey. Es iſt was trauriges für die Menſchheit, daß ihn die Ungerechtigkeit der Böſen ſo oft unvermeidlich machet.

§. 2.

Verbindlichkeit ihn zu unterhalten.

Die Nationen, ſo von Empfindungen der Menſchheit durchdrungen, mit ihren Pflichten ernſtlich beſchäftiget, von ihrem wahren und weſentlichen Nuzen gründlich unterrichtet ſind, werden ihren Vortheil niemals mit des andern Schaden ſuchen. Auf ihre eigene Glückſeligkeit bedacht, werden ſie ſolche mit anderer ihrer, und mit der Gerechtigkeit und Billigkeit zu vereinbahren wiſſen. Bey dieſen Geſinnungen können ſie nicht unterlaſſen den Frieden zu unterhalten. Und wie kann man jene wechſelweiſe und geheiligte Pflichten, die ihnen die Natur auferleget, beobachten, wenn ſelbige nicht miteinander im Frieden leben? Dieſer Zuſtand aber iſt zu ihrer Glückſeligkeit nicht weniger nöthig als zu Beobachtung ihrer Pflichten. Deswegen verbindet ſie das Naturgeſeze auf alle Weiſe den Frieden zu ſuchen und aufrecht zu erhalten. Dieſes göttliche Geſeze hat kein anders Ziel, als die Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechtes. Dahin zwecken alle deſ-

ſelben Regeln und Gebote ab; man kann ſolche insgeſamt aus dem Grundſaze ableiten, daß die Menſchen ihre eigene Glückſeligkeit ſuchen müſen. Die Moral iſt nichts anders als die Kunſt, ſich glücklich zu machen. Dieſes iſt in Abſicht der Privatperſonen, dann eben ſo wohl in Anſehung der Nationen wahr, wie man ohne Mühe begreifen wird, wenn man nur auf dasjenige Acht haben will, was wir im erſten Capitel des 2. Buches von ihren gemeinſamen und wechſelweiſen Verbindlichkeiten geſaget haben.

§. 3.

Verbindlichkeit des Souveräns in der nemlichen Rückſicht.

Dieſe Verbindlichkeit, den Frieden zu unterhalten, bindet den Souverän auf eine gedoppelte Art. Er iſt dieſe Sorgfalt ſeinem Volke ſchuldig, dem der Krieg eine Menge Unheil zuziehet, und er iſt ſie auf die allergenaueſte und unumgänglichſte Weiſe ſchuldig, weil ihm die Regierung blos wegen des Wohlſtandes und Nuzens der Nation anvertrauet worden. (I. Buch §. 39.) Er iſt eben dieſe Sorgfalt denen fremden Nationen, deren Glücke durch den Krieg geſtöhret wird, ſchuldig. Wir haben ſo eben die Verbindlichkeit der Nation in der Rückſicht erkläret, und der Souverän, der die öffentliche Gewalt

walt hat, iſt zu gleicher Zeit mit allen Pflichten der Geſellſchaft, oder der ganzen Nation beladen (I. B. §. 41.).

§. 4.

Umfang dieſer Verbindlichkeit.

Dieſen dem menſchlichen Geſchlechte ſo heilſamen Frieden ſoll nicht nur die Nation, oder der Souverän ſelbſt, nicht ſtöhren, ſondern vielmehr ſelbigen, ſo viel von ihm abhanget, verſchaffen, und andere vermögen, ihn nicht ohne Noth zu brechen, ſondern ihnen die Liebe der Gerechtigkeit, Billigkeit, öffentlichen Ruhe, und Friedliebenheit einflöſen. Dieſes iſt eine der heilſamſten Dienſtgefälligkeiten, die er den Nationen, und der ganzen Welt erzeigen kann. Wie rühmlich und liebenswehrt iſt nicht die Rolle eines Friedenſtifters? Wenn ein groſer Fürſt deſſen Vortheile wohl einſähe, wenn er ſich den ſo reinen und erhabenen Ruhm, den ihm dieſer koſtbare Karakter verſchaffen kann, die Erkänntlichkeit, die Liebe, die Verehrung und das Vertrauen der Völker vorſtellte, wenn er wüſte was es ſey über die Herzen zu herrſchen, ſo würde er ſolchergeſtalt der Wohlthäter, Freund und Vater des menſchlichen Geſchlechts ſeyn wollen. Er fände darinnen tauſendmal mehr Reizungen, als in den glänzendſten Eroberun-

gen. Da Auguſt den Tempel des Janus ſchlos, der Welt den Frieden gab, und die Irrungen der Könige und Völker ſchlichtete, in dieſem Augenblick ſcheint Auguſt der gröſte unter den Sterblichen zu ſeyn. Dadurch iſt man faſt ein Gott auf Erden.

§. 5.

Von Friedensſtöhrern.

Dieſe Friedensſtöhrer aber, dieſe Geiſeln der Erde, welche von einer zügelloſen Ehrgierde genaget oder durch eine wilde und ſtolze Gemüthsart getrieben, die Waffen ohne Recht und Urſache ergreifen, ſpielen mit der Ruhe der Menſchen, und dem Blute ihrer Unterthanen. Dieſe Mißgeburten von Helden, welche die tolle Bewunderung des Pöbels faſt den Göttern gleichgeſtellet hat, ſind die grauſamen Feinde des menſchlichen Geſchlechts, und ſolten auch als ſolche behandelt werden. Die Erfahrung lehret uns zur Genüge wie viel Unheil der Krieg auch denen Völkern ſelbſt zuziehe, welche nicht darein verwickelt ſind. Derſelbe beunruhiget die Handlung, nimmt den Menſchen die Lebensmittel weg, macht die nothwendigſten Dinge theuer, verbreitet gerechtes Erſchröcken, und verbindet alle Nationen auf ihrer Huth zu ſeyn, und ſich zu rüſten. Wer den Frieden ohne Anlaß bricht ſchadet demnach nothwendig

den Nationen ſelbſt die nicht ein Gegenſtand ſeiner Fehde ſind, und greifet das Glücke und die Sicherheit aller Völker des Erdbodens durch das gegebene ſchädliche Exempel weſentlich an. Er giebt ihnen das Recht ſich zu vereinbahren, um ihn in ſeine Schranken einzuweiſen, zu züchtigen und eine Macht zu nehmen, die er mißbrauchet. Wie viel Unheil ziehet er nicht ſeiner eigenen Nation zu, deren Blut er niederträchtig verſchwendet, ſeine unordentlichen Leidenſchaften zu ſtillen, und welche er ohne Noth der Ahndung eines Haufens Feinde ausſezet! Ein berühmter Miniſter des lezten Jahrhunderts hat nichts als die Verabſcheuung ſeiner Nation verdienet, welche er ohne Recht und ohne Noth in beſtändige Kriege einflochte. Verſchafte er ihr gleich durch ſeine groſe Gaben, und durch ſeinen unermüdeten Fleiß in dem Felde des Mars erhabene Vortheile, ſo zog er ihr doch, wenigſtens auf einige Zeit, den Haß von ganz Europa zu.

§. 6.

Wie weit man den Krieg fortſezen kann.

Die Liebe zum Frieden ſoll eben ſo wohl eine Hinderniß ſeyn, einen Krieg ohne Noth anzufangen, und ſolchen fortzuſezen, wenn dieſe Nothwendigkeit nicht mehr vorwaltet. Wenn ein Souverän wegen eines gerechten und wichtigen Anlaſſes genö-

thiget worden die Waffen zu ergreifen, ſo kann er die Kriegsunternehmungen ſo lange fortſezen biß er den rechtmäſigen Zweck deſſelben erlanget hat, welcher in der Gerechtigkeit und Sicherheit beſtehet. (III. B. §. 28.)

Wenn die Urſache zweifelhaft iſt, ſo kann die Abſicht des Krieges nichts anders ſeyn, als den Feind zu einem billigen Vergleich zu bringen (III. B. §. 38.) und folglich kann man ihn weiter nicht als biß dahin fortſezen. Sobald der Feind dieſen Vergleich anträgt, oder annimmt, mus man die Waffen niederlegen.

Wenn man aber mit einem treuloſen Feinde zu thun hat, ſo wäre es unklug ſich auf ſein Wort und auf ſeine Eidſchwüre zu verlaſſen. Man kann mit groſem Rechte von einem glücklichen Kriege Vortheil haben, welches auch die Klugheit erheiſchet, und ſeinen Nuzen ſo weit treiben, biß man eine übermäſige und gefährliche Gewalt erſchüttert, oder dieſen Feind gezwungen hat, fürs künftige zureichende Sicherheit zu geben.

Endlich wenn ein Feind darauf erſizet, billige Bedingniſſe auszuſchlagen, ſo zwinget er uns ſelbſt unſere Vortheile biß zu einem gänzlichen und entſcheidenden Sieg, der ihn zurecht bringt und unterwürfig machet, zu treiben. Wir haben oben (III. B.

(III. B. Cap. 8. 9. 13.) geſehen, wie man ſich den Sieg zunuze machen ſoll.

§. 7.
Friede. Ende des Krieges.

Wenn eine Parthey nothwendig den Frieden ſuchen mus, oder wenn alle beede des Kriegs müde ſind, ſo denket man endlich auf einen Vergleich, und wird über die Bedingniſſe eins. Der Fried machet dem Kriege ein Ende.

§. 8.
Allgemeine Würkungen des Friedens.

Die allgemeinen und nothwendigen Würkungen des Friedens ſind, daß ſich die Feinde verſöhnen, und auf allen Seiten die Feindſeligkeiten einſtellen. Derſelbe ſezet dieſe beede Nationen wieder in ihren natürlichen Zuſtand.

II. Capitel.
Von Friedenstractaten.

§. 9.
Was ein Friedenstractat iſt.

Wenn die im Krieg befangen geweſene Nationen eins worden, die Waffen nieder zu le-

legen, ſo wird der Vergleich, oder Contract, worinnen ſie die Friedensbedingniſſe ausmachen, auch veſtſezen, wie derſelbe hergeſtellet, und unterhalten werden ſolle, ein **Friedenstractat** genennet.

§. 10.

Von wem er abgeſchloſſen werden kann.

Eben die Macht, ſo das Recht hat Krieg zu führen, ſolchen zu beſchlieſen, zu erklären, und die Unternehmungen darinnen anzuordnen, hat auch natürlicher Weiſe das Recht, Frieden zu machen und einen Tractat deshalb zu errichten. Dieſe beede Befugniſſe ſind miteinander verbunden, und die zweyte folget natürlicher Weiſe aus der erſtern. Wenn der Vorſteher im Staate berechtiget iſt, die Urſachen und Gründe zu beurtheilen, derenthalben man einen Krieg unternehmen kann, ferner die Zeit und Umſtände wo es ſchicklich iſt ihn anzufangen, die Art und Weiſe wie er ſoll geführet und verfolget werden, ſo gebühret ihm auch deſſen Lauf Grenzen zu ſezen, zu beſtimmen wenn er aufhören ſoll, und Friede zu machen. Dieſe Macht aber begreifet nicht nothwendig das Recht in ſich, alle Arten Bedingniſſe in Rückſicht des Friedens zu bewilligen, oder anzunehmen. Obwohl der Staat überhaupt der Klugheit ſeines Regenten die Sorgfalt überlaſſen hat, Krieg und

Frieden zu beginnen, ſo kann derſelbe doch deſſen Befugniſſe in vielen Stücken durch die Grundgeſeze beſchränket haben. Auf dieſe Art hatte König Franz I. von Frankreich im Krieg und Frieden freye Hände, wiewohl die Verſammlung zu Cognac erklärte, daß er durch den Friedenstractat keinen Theil des Königreiches veräuſern könne. (Man beſehe I. B. §. 265.)

Die Nation, welche über ihre innere Angelegenheiten, und die Form ihrer Regierung frey ſchaltet, kann einer Perſon, oder Verſammlung, das Recht verleihen Friede zu machen, ob ſie gleich derſelben nicht das Recht gegeben, Krieg anzukünden. Wir haben hiervon ein Beyſpiel in Schweden ſeit dem Tode Carls XII. Der König kann ohne Bewilligung der Reichsräthe auf dem Reichstage keinen Krieg erklären, er kann mit Einſtimmung des Senats Friede machen. Es hat weniger Gefahr für ein Volk, dieſe leztere Gewalt ſeinen Regenten zu überlaſſen, als die erſtere. Daſſelbe kann vernünftiger Weiſe hoffen, daß ſie nicht Friede machen werden, als wenn ſolcher dem Staatsintereſſe gemäß ſeyn wird. Aber ihre Leidenſchaften, ihr Privatnuze, ihre Privatabſichten, haben alzuoft einen Einfluß, wenn es auf die Unternehmung eines Krieges ankommt. Auſerdem müſte ein Friede ſehr erbärmlich ſeyn, wenn er nicht beſſer wäre, als der

Krieg;

Krieg; hingegen waget man allemal viel, wenn man die Ruhe dem Kriege nachſezet.

Daferne eine eingeſchränkte Macht das Recht hat, Frieden zu machen, ſo müſen, weil ſie nicht von ſelbſten alle Arten Bedingniſſe eingehen kann, diejenigen, welche einen ſichern Abſchluß mit ihr machen wollen, antragen, daß der Friedenstractat von der Nation, oder von der Macht, die deſſen Puncte erfüllen kann, genehmiget werden ſolle. Wenn zum Beyſpiel jemand mit Schweden Friede machen will, und die Bedingniß anträgt, daß eine Defenſivallianz, oder Garantie, errichtet werden ſolle, ſo wird dieſer Vertrag nicht aufrecht beſtehen, wenn ſelbiger nicht von dem Reichsrath, welcher allein die Macht hat ihm Kraft zu geben, beangenehmiget und angenommen wird. Die Könige von Engelland haben das Recht Friedens- und Allianztractaten zu errichten, ſie können aber vermittelſt dieſer Tractaten kein Eigenthum der Krone, ohne Bewilligung des Parlaments, veräuſern. Nicht weniger können ſie auch, ohne Beyhülfe dieſes Staatskörpers, kein Geld im Königreich ausſchreiben. Daher kommt es, daß ſie die eingegangene Hülfstractaten dem Parlament vorzulegen beſorgt ſind, damit ſie zuverläſig wiſſen, daß ſelbiges ſie in Stand ſezen werde, ſolche zu erfüllen. Als Kayſer Carl V. von ſeinem Gefangenen, Franz I. Bedingniſſe erhalten wolte, welche

che dieſer König ohne Einſtimmung der Nation nicht einräumen konnte, hätte er ihn ſo lang im Gefängniſſe behalten ſollen, biß der Madrider Vertrag von den Reichsſtänden von Frankreich genehmiget worden wäre, und Burgund ſich unterworfen gehabt hätte; auf die Art hätte er die Früchte ſeines Sieges nicht durch eine an einem ſo geſchickten Fürſten ſeltſame Nachläſigkeit verlohren.

§. 11.

Von Veräuſerungen, welche in dem Friedenstractate geſchehen.

Wir wollen hier nicht wiederhohlen, was wir weiter oben von der Veräuſerung eines Theils des Staates, (I. B. §. §. 263. u. f.) oder des ganzen Staates, (Ebend. §§. 68. u. f.) geſagt haben. Wir wollen lediglich bemerken, daß in dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit, dergleichen die Ereigniſſe eines unglücklichen Krieges auflegen, die Veräuſerungen, welche der Fürſt den Reſt des Staats zu retten vornimmt, für ſolche geachtet werden, die durch das bloſe Stillſchweigen der Nation genehmiget und gut geheiſen worden ſind, woferne ſich ſolche nicht in der Regierungsverfaſſung irgend ein leichtes und ordentliches Mittel, ihre ausdrückliche Bewilligung zu ertheilen, vorbehalten, ſondern dem Fürſten eine unumſchränkte Macht überlaſſen hat. Die Landſtände

ſind

ſind in Frankreich durch den Nichtgebrauch und die ſtillſchweigende Einwilligung der Nation aufgehoben. Wenn ſich demnach dieſes Königreich im Gedränge befindet, ſo kommt es dem König alleine zu, den Werth der Opfer zu ermäſigen, die er den Frieden zu erkaufen thun mus, und ſeine Feinde gehen einen zurecht beſtändigen Tractat mit ihm ein. Vergebens werden die Unterthanen einwenden, daß ſie in die Abſtellung der Reichsſtände nur aus Furcht geheelet hätten, genug ſie haben es zugelaſſen, und dadurch alle Gewalt in die Hände des Königes geſpielet, welche erforderlich iſt, wenn man im Namen der Nation mit auswärtigen Nationen Verträge errichtet. Es mus nothwendig im Staate eine Macht ſeyn, mit welcher ſolche Nationen ſicher tractiren können. Ein gewiſſer Geſchichtſchreiber (*) ſagt; **daß die Grundgeſeze die Könige von Frankreich verhinderten, einem ihrer Rechte, zum Nachtheile ihrer Nachfolgere, durch einen Tractat, er ſey nun frey oder erzwungen, zu entſagen.** Die Grundgeſeze können dem Könige wohl die Macht benehmen, dasjenige, was dem Staate gehöret, ohne der Nation Einwilligung zu veräuſern, allein ſie können keine Veräuſerung oder Verzicht, welche mit dieſer Bewilligung vorgegangen iſt, aufheben und un-

(*) Der Abt von Choiſy Hiſt. de *Charles* V. S. 492.

unkräftig machen. Und wenn die Nation die Sachen dazu kommen laſſen, daß ſie kein Mittel mehr hat, ihre Einwilligung ausdrücklich an den Tag zu legen, ſo iſt in derley Gelegenheiten ihr bloſes Stillſchweigen eine wahrhafte Einwilligung. Wäre dieſes anders ſo könnte niemand mit einem ſolchen Staate ſicher tractiren: und wenn man alſo zum Voraus alle künftige Tractaten unkräftig machen wolte, ſo hieſe dieſes wider das Völkerrecht handeln, welches den Nationen die Beybehaltung der Mittel, mit einander zu tractiren, (I. B. §. 262.) und ihre Verträge zu halten, (II. B. §§. 163. 219. u. f.) anbefiehlt.

Endlich iſt anzumerken, daß, wenn wir unterſuchen, ob die Einwilligung der Nation zur Veräuſerung eines Theils vom Staate erforderlich ſey, wir diejenigen Theile verſtehen, welche annoch in den Händen der Nation ſind, nicht aber diejenigen, welche währendem Krieg in die Gewalt des Feindes gerathen. Denn wenn die Nation dieſe leztere nicht mehr beſizet, ſo eignet es dem Souverän allein, wenn er eine vollkommene und unumſchränkte Regierung führet, und das Recht hat Krieg und Frieden zu beſchlieſen, ſo eignet, ſage ich, ihm, zu ermäſigen, ob es dienlich ſey, dieſe Theile des Staates zu verlaſſen, oder den Krieg fortzuſezen, um ſolche wieder zu erobern; und wenn man auch behaupten

wol-

wolte, daß er ſie nicht gültig veräuſſern könne, ſo iſt er doch nach unſerer Vorausſezung, das iſt, im Falle er vollkommen und unumſchränkt regieret, berechtiget, zu verſprechen, daß die Nation nimmermehr die Waffen ergreiffen werde, um die Ländereyen, Städte oder Provinzen, die er verläßt, wieder zu erobern; ſolches iſt zureichend, dem Feinde, der ſie erobert hat, den ruhigen Beſiz zu verſichern.

§. 12.

Wienach der Souverän in dem Tractat wegen des Privatintereſſe etwas verordnen kann.

Die Nothwendigkeit, Frieden zu machen, berechtiget den Souverän in dem Tractate wegen derer Sachen ſelbſt Vorſehung zu thun, die Privatperſonen zuſtehen, und ſolches Recht giebt ihm die **oberſte Herrſchafft** (1. B. ſ. 244.) Er kann auch ſogar biß auf eine gewiſſe Stuffe, vermöge der Gewalt die er über alle ſeine Unterthanen hat, über ihre Perſonen etwas feſtſezen; der Staat aber mus Bürger, welche durch dergleichen zum gemeinen Beſten gemachte Verfügungen Einbuſe leiden, entſchädigen (Ebend.).

§. 13.
Ob ein König in der Kriegsgefangenſchaft Friede machen kann.

Jedwede Hinderniß, die den Fürſten auſſer Stand ſezen kann, die Angelegenheiten der Regierung zu beſorgen, nimmt ihm ohne Zweifel die Befugniß Friede zu machen, deßwegen kann ein Minderjähriger oder Wahnſinniger nicht vom Frieden tractiren, welches keines Beweiſes bedarf. Jedoch fraget man, ob ein König, ſo ſich in der Kriegsgefangenſchaft befindet, Friede machen und einen verbindlichen Tractat deßfals eingehen kann? Einige berühmte Schrifftſteller (*) machen hier einen Unterſchied zwiſchen einem König der ein eigenthümliches **Königreich** und demjenigen der gleichſam nur die Nuznieſung davon hat. Wir glauben jene falſche und gefährliche Meinung von einem Patrimonialkönigreich umgeſtoſſen (I. B. §§. 68. u. f.) und augenſcheinlich gezeiget zu haben, daß man ſolche auf die alleinige Macht des Regenten ſeinen Nachfolger zu ernennen, dem Staate einen andern Fürſten zu geben, und, wenn er es gut findet, einige Theile deſſelben zerſtückeln zu können, einſchränken müſe, welches alles er jedoch zum beſten der Nation, und zu deren gröſerm Vortheil

(*) Wolf Jus gent. §. 982.

thun mus. Jedwede rechtmäſige Obrigkeit, wie ſie Namen habe, iſt einzig und allein zum Beſten und zur Wohlfarth des Staates eingeſezet. Wird einmal dieſer unläugbare Grundſaz voraus geſezet, ſo gehet das Friedensgeſchäfte nicht mehr den König ausſchlieſungsweiſe, ſondern die Nation an; nun aber iſt richtig, daß ein gefangener Fürſt die Regierung nicht mehr verwalten und den Geſchäften des Staates obliegen kann. Soll derjenige ſo keine Freyheit hat einer Nation befehlen? Wie würde er ſie zum wahren beſten des Volkes und der öffentlichen Wohlfarth gemäs regieren? Zwar verliehret er ſeine Gerechtſame nicht, ſeine Gefangenſchaft aber raubet ihm das Vermögen ſolche auszuüben, weil er nicht im Stande iſt, dieſelbe zu ihrem rechtmäſigen Endzwecke zu leiten; in dem Falle befindet ſich ein minderjähriger oder blödſinniger König. Alsdann mus der oder diejenigen, denen die Landesgeſeze die Regierung übertragen, das Staatsruder führen. Dieſen kommt es zu, den Frieden zu behandeln, deſſen Punkte auszumachen, und ihn nach den Geſezen zu ſchlieſen.

Der gefangene Souverän kann ſolchen ſelbſt behandeln, und das was perſönlich von ihm abhanget, eingehen. Es wird aber der Tractat für die Nation nicht verbindlich, als wenn er von ihr ſelbſten, oder von denjenigen, welche die öffentliche

Ge-

Gewalt während der Gefangenſchaft des Fürſten vertretten, oder endlich von ihm ſelbſt nach ſeiner Loslaſſung genehmiget worden.

Übrigens wenn der Staat ſo viel möglich verbunden iſt, den mindeſten Bürger, welcher für die gemeine Sache ſeine Freyheit verlohren hat, zu ranzioniren; ſo lieget ihm mit noch mehrerm Grunde dieſe Verbindlichkeit in Abſicht auf ſeinen Souveraͤn und denjenigen Regenten ob, deſſen Sorgen, Aufmerkſamkeit und Bemühungen dem Glücke und gemeinem Wohlſtande gewidmet ſind. Dieſer zum Kriegsgefangenen gemachte Fürſt iſt in einem Zuſtande, welcher das äuſerſte Elend für eine Perſon von ſo hohem Range iſt, blos durch die Vertheidigung ſeines Volkes gerathen. Wie ſollte dieſes Volk Anſtand nehmen ihn durch die gröſten Opfer frey zu machen? Nichts, die Wohlfarth des Staats alleine ausgenommen, mus bey einem ſo traurigen Vorfalle geſchonet werden. Die Wohlfarth des Volkes aber iſt bey jedweder Ereigniß das vorderſte Geſez; und in dieſem äuſerſten Nothſtande wird ein grosmüthiger Fürſt das Beyſpiel des Regulus nachahmen. Dieſer Bürger und Held, der auf ſein Wort nach Rom entlaſſen worden, widerrieth den Römern, ihn durch einen ſchändlichen Tractat frey zu machen, wiewohl ihm die harte Todespein

nicht unbekannt war, die ihm die grauſamen Carthaginienſer vorbehielten (*).

§. 14.
Ob man mit einem Uſurpatore Frieden machen kann.

Wenn ein unrechtmäſiger Eroberer oder jedweder anderer Uſurpator ein Reich an ſich geriſſen hat, ſo iſt er ſo bald in dem Beſize dieſes Reiches, als ſich die Unterthanen ihm unterworfen und durch eine freywillige Huldigung ſeine Oberherrſchafft erkennt haben. Andere Nationen, welche kein Recht in ihre innere Angelegenheiten einzugehen und ſich in ihre Regierungsverfaſſung zu miſchen haben, műſen es auf das Urtheil jener Nation ankommen laſſen. Daher können ſie mit dem Uſurpator wegen des Friedens tractiren, und ſolchen mit ihm abſchlieſen. Dadurch thun ſie dem Rechte des rechtmäſigen Souveräns keinen Abbruch, denn ſie haben das Recht nicht ſolches zu unterſuchen und zu ermäſigen; ſie laſſen ihn das ſeyn was er iſt, und halten ſich lediglich in den Angelegenheiten, welche ſie in dieſem Königreiche haben, nach ihrem eigenen und nach dem Rechte des Staats, über deſſen Souveränität geſtritten wird, an den Beſiz. Dieſe Regel hin-

(*) Tit. Liv. Epitom. Lib. XVIII. und andere Geſchichtſchreiber.

hindert ſie jedoch nicht an dem Streite des entſez-ten Königes Theil zu nehmen, daferne ſie ſolchen gerecht finden, und ihm Hülfe zu leiſten. Sie er-klären ſich alsdenn als Feinde der Nationen, wel-che ſeinen Cronenbuhler erkennt hat, ſo wie ſie befugt ſind demjenigen von zwey verſchiedenen im Kriege befangenen Völkern beyzuſtehen, welches ih-nen das meiſte Recht zu haben ſcheinet.

§. 15.

Bundsverwandte die in dem Friedens-tractate begriffen ſind.

Die Hauptparthey, der Souverän in deſſen Namen der Krieg geführt worden, kann nicht mit Recht Frieden machen, ohne ſeine Bundsgenoſſen einzuſchlieſen; ich meine diejenigen die ihm Hülfe geleiſtet haben, ohne an dem Kriege unmittelbar Theil zu nehmen. Dieſe Vorſicht iſt unumgäng-lich nöhig um ſie für der Ahndung des Feindes ſi-cher zu ſezen. Denn obwohl derſelbe keine Urſach hat über die Bundsgenoſſen ſeines Feindes erzürnt zu ſeyn, die, da ſie ſich blos zur Vertheidigung anheiſchig gemacht, nichts gethan, als ihre Ver-träge getreulich erfüllet haben (III. B. §. 101.); ſo iſt doch nichts gewöhnlicher als daß die Schritte der Menſchen mehr von den Leidenſchaften als von der Vernunft und Gerechtigkeit geleitet werden.

Wenn dergleichen Bundsgenoſſen erſt während des vorſeyenden Krieges und durch deſſen Veranlaſſung das Bündnis eingegangen haben; ſo geben ſie dennoch demjenigen gegen den ſie ſich verbunden haben, eine gerechte Urſache ſie als Feinde zu behandeln, ob ſie gleich nicht mit ihrer ganzen Macht und als Hauptpartheyen gegen ihn zu agiren verſprochen haben. Derjenige dem ſie beygeſtanden haben, darf es nicht unterlaſſen ſie in dem Frieden mit einzuſchlieſen.

Es verbindet aber der Tractat der Hauptparthey ihre Alliirten anders nicht, als in ſo weit ſie ihn annehmen wollen, es ſey denn daß ſie ihr volle Macht ertheilet hätten, für ſie zu tractiren. Wenn man ſie in dem Tractate begreift, ſo erhält jene nur an ihrem ausgeſöhnten Feinde das Recht zu verlangen, daß er ſolche Alliirte wegen der Hülfe die ſie gegen ihn geleiſtet haben, nicht angreiffe, daß er ſie nicht kränke, und ſo friedſam mit ihnen lebe, als wenn nichts vorgefallen wäre.

§. 16.

Jedweder Kriegsverbundener mus für ſich tractiren.

Die Souveräne, welche ſich wegen des Krieges vereiniget, und all diejenigen, welche geradhin daran Theil genommen haben, müſen einzeln ihre

ihren Friedenstractat machen. So iſt es zu Nimwegen, Ryswick und Utrecht geſchehen. Die Allianz aber verbindet ſie gemeinſamlich zu tractiren. Es wird gefraget, in welchem Falle ein Verbundener von der Allianz abgehen und einen beſondern Frieden machen könne? Wir haben ſolches in der Abhandlung von Kriegesverbindungen unterſuchet, (III. B. VI. C.) wie auch von den Allianzen überhaupt (II. B. XII - XV. C.).

§. 17.

Von der Vermittelung.

Offtmals ſezen zwey Nationen, die des Krieges gleich müde ſind, denſelben dem ohngeachtet aus der einzigen Urſache fort, weil jedwede befürchtet einen vorläufigen Schritt zu thun den man für eine Schwäche ausdeuten könnte; oder weil ſie aus Erbitterung und wider ihren wahren Vortheil darauf erſizen. In dem Falle legen die gemeinſchäfftlichen Freunde ihre gute Vermittelung wirkſam ein und biethen ſich zu Mittlern an. Es iſt ein ſehr heilſames und einem groſen Prinzen ſehr anſtändiges Geſchäfft zwey feindliche Nationen zu vereinigen und dem menſchlichen Blutvergieſen ein Ziel zu ſezen; es iſt eine heilige Pflicht derjenigen, welche die Mittel haben etwas dabey auszurichten. Wir ſchränken uns bey einer Materie, die wir ſchon

abgehandelt haben, auf dieſe alleinige Anmerkung ein. (II. B. §. 328.)

§. 18.

Auf was für einen Fuß man Friede machen kann.

Der Friedenstractat kann nichts anders als ein Vergleich ſeyn. Wolte man dabey die Regeln einer genauen und ſtrengen Gerechtigkeit beobachten, dergeſtalten daß jeder gerade das was ihm gebühret erhielte, ſo würde der Friede unmüglich werden. Erſtlich müſte, in Anſehung der Urſache des Krieges, ein Theil ſein Unrecht erkennen und ſeine unrechtmäſige Anſprüche ſelbſt verwerfen; welches ſchwehrlich geſchehen wird, ſo lange dieſelbe nicht aufs Aeuſſerſte gebracht worden iſt. Wenn ſie aber die Ungerechtigkeit ihrer Sache eingeſtehet, ſo mus ſie zugleich alles verdammen, was ſie ſolche zu behaupten gethan hat. Sie mus alles was ſie ungerechterweiſe weggenommen hat, wieder hergeben, ſie mus die Kriegskoſten und Schäden erſezen und vergüthen. Und wie kann man ſolche in einen richtigen Anſchlag bringen? Wie kann man das vergoſſene Menſchenbluth, den Verluſt vieler Bürger, das Unglück der Familien ſchäzen? Und dieſes iſt noch nicht alles. Die ſtrenge Gerechtigkeit würde noch überdiß verlangen, daß der Urheber

der eines ungerechten Krieges einer dem angeſtiften Ubel gemäſen Straffe unterworffen und angehalten werden ſollte, eine gebührende und zur künfftigen Sicherheit deſſen den er angegriffen hat, hinlängliche Genugthuung zu leiſten. Wie ſoll die Natur dieſer Straffe beſtimmet und ihre Stuffen bezeichnet werden? Endlich kann auch ſelbſt derjenige, der einen gerechten Krieg geführet hat, die Schranken einer gerechten Vertheidigung überſchritten und in den Feindſeligkeiten, die an ſich einen rechtmäſigen Endzweck hatten, Ausſchweifungen begangen haben; lauter Ungerechtigkeiten, welche die ſtrenge Gerechtigkeit gut zu machen befiehlt. Er kann Eroberungen und Beuten gemacht haben, die den Werth von dem überſteigen was er zu fordern hatte.

Wer ſoll dieſes alles genau berechnen und in Anſchlag bringen? Weil es aber erſchröcklich wäre den Krieg ewig währen zu laſſen, und ihn ſo lange fortzuſezen, biß eine von den Parthenen gänzlich zu Grunde gerichtet iſt; und weil man auch bey der gerechteſten Sache endlich an die Wiederherſtellung des Friedens denken, und beſtändig auf dieſen heilſamen Endzweck ſein Augenmerk richten mus; ſo iſt kein anderes Mittel übrig als ſich über alle dergleichen Anſprüche und Beſchwerden auf beeden Theilen zu vergleichen, und alle Streitigkeiten durch

eine ſo viel móglich billigmáſige Convention aufzu- heben. Man unterſuchet weder die Urſache des Krieges, noch die Irrungen, welche die verſchie- denen Thátlichkeiten erregen kónnten; weder eine noch die andere Parthey wird darum verdammt und fúr ungerecht erkláret: dieſes wúrde keine von beeden zugeben: ſondern man vergleicht ſich úber das was jedwede, mit Ubergehung aller Anſprúche, be- kommen ſoll.

§. 19.

Allgemeine Wirkung eines Friedens- tractats.

Die Wirkung des Friedenstractats iſt das Ende des Krieges und die Wegráumung des Anlaſ- ſes davon. Den contrahirenden Theilen láßt der- ſelbe keine Befugniß, Feindſeligkeiten zu begehen, es ſey nun des Anlaſſes zum Kriege ſelbſt, oder all desjenigen wegen, was ſich in dem Lauffe deſſelben zugetragen hat. Demnach iſt nicht erlaubt in die- ſer nemlichen Rúckſicht die Waffen wieder zu er- greiffen. Daher ſehen wir auch, daß man ſich in ſolchen Vertrágen zu einem **beſtándigen Frie- den** wechſelweiſe verbindet. Man mus dieſes nicht ſo verſtehen, als wenn die Contrahenten verſprá- chen, ſich nimmermehr, aus was Urſach es ſey, zu bekriegen. Der Friede beziehet ſich auf den Krieg,

den er endiget, und dieſer Friede iſt dem Weſen nach **beſtändig**, wenn er nicht geſtattet jemals den nemlichen Krieg wieder zu erregen, und die Waffen aus der Urſache wieder zu ergreiffen, die ihn angezündet hatte.

Im übrigen räumet der beſondere Vergleich über eine Sache nichts als das alleinige Mittel weg, worauf er ſich beziehet, und würde nicht hindern, daß man in der Folge aus andern Gründen neue Anſprüche an die Sache ſelbſt machen dürfte; daher iſt man gemeiniglich beſorgt, einen allgemeinen Vergleich zu verlangen, der ſich auf die ſtrittig gewordene Sache ſelbſt, und nicht nur auf den gegenwärtigen Streit beziehet; man machet eine allgemeine Verzicht auf jedweden Anſpruch an der Sache, worauf es ankommt, aus. Und wenn alsdann derjenige, ſo Verzicht gethan hat, ſich eines Tages im Stande befänd aus neuen Gründen zu beweiſen, daß ihm jene Sache gehörte, ſo würde er nicht mehr Gehör finden, wenn er ſolche wieder verlangte.

§. 20.

Von der Amniſtie.

Die **Amniſtie** iſt eine völlige Vergeſſenheit des Vorgegangenen, und da der Friede dahin gehet, daß aller Anlaß zur Zwietracht vernichtet werde,

de, ſo mus dieſes der erſte Artickel des Tractats ſeyn. Dieſes läßt man auch heutiges Tages nicht aus der Acht. Wenn aber der Tractat kein Wort davon enthielte, ſo iſt doch die Amniſtie durch die Natur des Friedens ſelbſt darunter begriffen.

§. 21.

Von den Dingen wovon der Tractat nichts ſaget.

Weil jede von den kriegführenden Mächten Recht zu haben glaubet, niemand aber von ſolcher Forderung urtheilen kann (III. B. §. 188.) ſo mus der Stand, worinnen ſich die Sachen in der Stunde da man den Tractat machet befinden, für rechtmäſig angenommen werden, und will man ſolchen verändern, ſo mus der Tractat ausdrücklich davon Meldung thun. Mithin müſen alle Sachen, wovon der Tractat nichts gedenket, in dem Stande verbleiben, worinnen ſie ſich zur Zeit ſolchen Abſchluſſes befinden. Dieſes iſt auch eine Folge der verſprochenen Amniſtie. Alle währendem Krieg verurſachte Schäden werden gleichfalls in Vergeſſenheit gebracht, und man kann keine Klage, wegen derjenigen anſtellen, deren Entſchädigung im Tractat nicht ausgemachet worden; ſie werden als nicht geſchehen angeſehen.

§. 22.

§. 22.

Von den Dingen, welche in dem Vergleich, oder in der Amniſtie, nicht begriffen ſind.

Man kann aber die Wirkung des Vergleichs, oder der Amniſtie, nicht auf Dinge erſtrecken, welche keine Beziehung auf den durch den Tractat geendigten Krieg haben. Deswegen bleiben Forderungen wegen einer Schuld, oder einer vorm Kriege erlittenen Beleidigung, die aber keine Urſache dazu gegeben, aufrecht beſtehen, und werden keineswegs durch den Tractat aufgehoben, daferne man ihn nicht ausdrücklich auf die Abthuung aller Anſprüche, wie die Namen haben, erſtrecket hat. Gleiche Bewandniß hat es mit denen währendem Krieg gemachten Schulden, die nemlich dahin nicht eingeſchlagen, denn wegen der Beleidigungen, welche auch während demſelben, aber ohne Rückſicht auf den Krieg, vorgegangen ſind.

Schulden bey Privatperſonen, oder Kränkungen, welche ſie anderwärts ohne Rückſicht auf den Krieg erlitten haben mögen, werden durch den Vergleich und die Amniſtie, welche alleinig ſich auf ihren Gegenſtand, nemlich auf den Krieg, auf ſeine Urſachen und Wirkungen beziehen, eben ſo wenig aufgehoben. Wenn demnach beederſeitige Untertha-

terthanen der feindlichen Mächte in einem neutralen Lande miteinander handeln, oder darinnen einer von dem andern beleidiget wird, ſo kann die Erfüllung des Contracts, oder die Genugthuung für das erlittene Unrecht und Schaden nach dem Friedensſchluß geſuchet werden.

Wenn endlich der Tractat mit ſich bringet, daß alle Sachen in den Zuſtand wieder eingeſezet werden ſollen, worinnen ſie vor dem Kriege waren, ſo verſteht man die Clauſel nur von unbeweglichen Gütern, und man kann ſelbige nicht auf Mobilien, und auf die Beute erſtrecken, deren Eigenthum alſogleich den Eroberern zuſtehet, und angeſehen wird, als ob ſie der alte Beſizer verlaſſen hätte, weil man ſolche ſchwehr erkennet, und wenig Hoffnung hat, ſie wieder zu kriegen.

§. 23.

Die alten angeführten und aufs neue bekräftigten Tractaten machen einen Theil davon aus.

Die alten Tractaten, welche in dem neuen angeführet und bekräftiget werden, machen einen Theil deſſelbigen aus, eben als wenn ſie darinnen enthalten, und Wort für Wort darein geſchrieben worden wären. Und in den neuen Artickeln, welche ſich auf alte Verträge beziehen, mus die Aus-

legung

legung nach denen oben im II. Buche XVII. Capitel, und insbeſondere im 286. §. angeführten Regeln gemachet werden.

III. Capitel.

Von der Vollziehung des Friedenstractats.

§. 24.

Wenn der Tractat anfänget zu verbinden.

Der Friedenstractat verbindet die Partheyen von dem Augenblick an da er geſchloſſen worden, bis er ſeine ganze Geſtalt bekommen hat; und ſelbige müſen unverlängt zu deſſen Vollziehung ſchreiten. Alſogleich müſen alle Feindſeligkeiten aufhören, es ſey denn daß man einen Tag beſtimmt hat; da der Friede anfangen ſoll. Dieſer Tractat aber bindet die Unterthanen erſt den Augenblick, da er ihnen verkündet worden. Hier iſt es wie mit dem Stillſtande beſchaffen (III. B. §. 239.). Trägt ſichs zu, daß die Kriegsleute in dem Umfange ihrer Dienſte, und nach den Regeln ihrer Pflichten einige Feindſeligkeiten begehen, ehe der Friedenstractat behörig zu ihrer Wiſſenſchaft gekommen iſt, ſo iſt

ſolches

ſolches ein Unglück, deſſentwegen man ſie nicht ſtrafen kann, es mus aber der Souverän, der ſchon zum Frieden verbunden iſt, dasjenige wieder hergeben, was ſeit deſſen Schluß weggenommen worden, und hat kein Recht ſolches zurück zu behalten.

§. 25.

Verkündung des Friedens.

Damit man nun dieſen traurigen Vorfallenheiten zuvor komme, die vielen unſchuldigen Leuten das Leben koſten können, ſo mus man den Frieden, wenigſtens für die Kriegsleute, ohne Verzug verkünden. Heutiges Tages aber, da das Volk von ſich ſelbſt keine Thätlichkeiten unternehmen darf, und ſich gar nicht in den Krieg miſchet, kann die feierliche Verkündung des Friedens aufgeſchoben werden, wofern nur wegen Unterbleibung der Feindſeligkeiten die gehörigen Anſtalten getroffen werden; welches die Generale, ſo alle Kriegsverrichtungen anordnen, gar leichtlich bewerkſtelligen können; oder es geſchieht durch einen dem Kriegsheere kundgemachten Waffenſtillſtand. Der 1735. zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich gemachte Friede wurde erſt lange hernach öffentlich verkündet. Man wartete damit bis alles in vollkommene Richtigkeit geſezet war, nachdem die wichtigſten Puncte in den vorläuffigen Artickeln ausgemacht worden waren.

waren. Die Bekanntmachung oder Verkündung des Friedens ſezet beede Nationen wieder in den Zuſtand in welchem ſie ſich vor dem Kriege befanden. Sie eröffnet einen freyen Handel zwiſchen ihnen, und erlaubet den beederſeitigen Unterthanen, was ihnen währendem Krieg unterſaget war. Der Tractat wird durch die Verkündung für die Unterthanen ein Geſez, und ſie ſind verbunden ſich von nun an den Verordnungen zu fügen, welche man in ſolchem ausgemachet hat. Wenn zum Beyſpiele der Tractat mit ſich bringet, daß ſich eine von beeden Nationen eines gewiſſen Handels enthalten ſoll, ſo werden alle Glieder dieſer Nation verbunden ſeyn ſich von dem Augenblicke an, da der Friede verkündet wird, dieſes Handels zu entſchlagen.

§. 26.

Von der Zeit der Vollziehung.

Wenn kein Ziel zu Erfüllung des Vertrages und Vollſtreckung eines jeden Artickels beſtimmt iſt, ſo ſagt die geſunde Vernunfft daß jedweder Punkt ſo bald als möglich erfüllet werden müſe: denn dieſes war ohne Zweifel die Abſicht. Die Treue der Verträge kann in ihrer Vollziehung weder Nachläſigkeit, noch Langſamkeit, noch gezwungenen Verzug leiden.

§. 27.

Eine rechtmäſige Entſchuldigung mus zugelaſſen werden.

Allein in dieſer, wie in allen andern Sachen, mus eine rechtmäſige, auf eine weſentliche und unüberſteigliche Hinderniß gegründete Entſchuldigung zugelaſſen und angenommen werden; denn niemand iſt zu was unmöglichem gehalten. Die Hinderniſſe, wenn von Seiten des Promittenten kein Verſehen obwaltet, vereiteln ein Verſprechen, welches durch kein Aequivalent erfüllet werden, und deſſen Erfüllung auf keine andere Zeit verſchoben werden kann. Kann man das Verſprechen zu einer andern Zeit erfüllen, ſo mus man eine billigmäſige Friſt bewilligen. Wenn man annimmt, daß eine Parthey durch den Friedenstractat der andern ein Corps Hülfsvölker verſprochen habe, ſo iſt ſie nicht ſchuldig ſolches zu ſtellen, wenn ſie deſſen ſelbſt zu ihrer eigenen Vertheidigung ſehr benöthiget iſt. Wenn ſelbige eine gewiſſe Zahl Getreyde aljährlich verſprochen hat, ſo kann man es nicht verlangen, wenn ſie Noth leidet, hat ſie aber wieder einen guten Vorrath, ſo mus ſie, wenn mans verlanget, den Rückſtand liefern.

§. 28.

Das Verſprechen wird vereitelt, wenn der Acceptant ſelbſt deſſen Vollziehung hindert.

Noch iſt eine Maxime, daß der Promittent alsdenn ſeines Verſprechens los wird, wenn, da er ſich umthut, ſolches nach ſeiner Verbindlichkeit zu erfüllen, derjenige dem er es gethan ihn ſelbſt an der Leiſtung deſſelben gehindert hat. Man hält ein Verſprechen für erlaſſen, deſſen Vollziehung man ſelbſt behindert. Wir wollen daher noch hinzu ſezen, daß, wenn derjenige der eine Sache durch den Friedenstractat verſprochen hat, bereitwillig wäre ſolche in der beſtimmten Zeit, oder gleich hernach oder doch zu einer rechten Zeit zu halten, alsdenn, woferne kein Termin vorgeſchrieben worden, oder die andere Parthey nichts thun wollen, der Promittent ſeines Verſprechens los ſey. Denn da ſich der Acceptant das Recht nicht vorbehalten hat, die Vollziehung deſſelben nach ſeinem Gutdünken verlangen zu können, ſo wird geglaubt, daß er darauf Verzicht gethan, in ſo ferne er nemlich ſolches zu einer rechten und zur Erfüllung des Verſprechens angeſezter Zeit nicht angenommen hat. Verlanget er, daß die Erfüllung auf eine andere Zeit verſchoben werden ſolle, ſo erfordert die Redlichkeit,

daß der Promittent zu dem Aufſchub ſeine Einwilligung gebe, es wäre denn, daß er durch ſtarke Gründe zeigen könnte, daß ihm in dem Fall das Verſprechen mehr zur Laſt würde.

§. 29.

Einſtellung der Contributionen.

Contributionen erheben iſt eine Feindſeligkeit, welche ſo bald der Friede abgeſchloſſen worden aufhören ſoll (§. 24.). Diejenigen, welche alſchon verſprochen aber nicht bezahlet worden ſind, müſen bezahlet werden, und man kann ſie als eine Schuld fordern. Um aber alle Schwierigkeit zu heben, mus man ſich über dieſe Artickel deutlich und ſausführlich erklären, welches man auch gemeiniglich zu thun beſorgt iſt.

§. 30.

Von den Früchten der wieder erſezten oder abgetrettenen Sachen.

Die Früchte der im Frieden wieder erſezten Sachen mus man in dem Augenblicke herausgeben, der hierzu anberaumet worden. Iſt keine gewiſſe Zeit beſtimmt, ſo mus man die Früchte in dem Augenblicke liefern auf den der Wiedererſatz der Sachen geſezet worden, die verfallene und erhobene aber giebt man vorm Friedensſchluß nicht heraus.

aus. Denn die Früchte gehören dem Gutsherrn, und hier wird der Beſiz für einen rechtmäſigen Titel gehalten. Wenn man ein Gut abtrit, ſo trit man aus eben der Urſache die alſchon gebührende Früchte zugleich nicht ab. Dieſes wars was August gegen den Sextus Pompejus mit Recht behauptete, welcher, da man ihm den Peloponnes gegeben, verlangte, daß man ihm die Auflagen der vorhergehenden Jahre bezahlen ſolte. (*)

§. 31.

In welchem Stande man die Sachen zurück geben mus.

Die Sachen deren Herausgabe im Friedenstractate ſchlechthin und ohne andere Erklärung ausgemachet worden, müſen in dem Zuſtande, worinnen man ſie erobert hat, wieder gegeben werden, denn der Ausdruck Wiedererſezung bedeutet natürlicher Weiſe die Herſtellung aller Sachen in ihren erſten Zuſtand. Wenn man daher eine Sache wieder erſezet, ſo mus man zu gleicher Zeit alle Rechte, welche bey ihrer Eroberung daran hafteten, herausgeben. Unter dieſer Regel aber mus man die Veränderungen nicht begreiffen, welche eine natürliche Folge, eine Wirkung des Krieges ſelbſt und ſei-

(*) Appian. de Bello Civ. V. B. beym Grotius II. B. XX. Cap. §. 22.

ſeiner Unternehmungen geweſen ſeyn können. Man mus einen Plaz ſo wieder hergeben, wie er bey ſeiner Einnahme beſchaffen war, ſo viel als er ſich nemlich noch beym Schluſſe des Friedens in dieſem Zuſtande befindet. Wenn aber der Plaz während dem Krieg geſchleifet, oder unbrauchbar gemachet worden, ſo iſt ſolches durch das Recht der Waffen geſchehen, und machet die Amniſtie dieſen Schaden vergeſſen. Man iſt nicht ſchuldig ein verheertes Land wieder herzuſtellen, wenn man es im Frieden zurück giebt; man giebt es ſo wieder her wie man es findet. Gleichwie es aber eine alzugroſe Untreue ſeyn würde, dieſes Land nach dem Frieden und ehe man es zurück giebt, zu verheeren, alſo hat es die nemliche Beſchaffenheit mit einer Veſte, deren Werker der Krieg verſchonet hat. Es wäre ein treuloſes Stück, wenn man ſolche vor der Herausgabe ſchleifen wolte. Wenn der Uberwinder die daran gemachte Breſchen hergeſtellet, wenn er ſie in dem Stand worinnen ſie vor der Belagerung war, wieder geſezt hat, ſo mus er ſie in dem nemlichen Stande zurück geben. Hat er aber einige Werke hinzu gethan, ſo kann er ſolche niederreiſen. Wenn er die alten Werke, um neue zu erbauen, geſchleifet hat, ſo wird nöthig ſeyn, über ſolche Ausbeſſerung ſich zu verſtehen, oder genau zu bemerken, in welchem Stande die Veſtung zurück gegeben werden

den ſoll. Es iſt ſogar, um allen Schikanen und Schwierigkeiten zuvor zu kommen, gut, dieſe lezere Vorſicht niemals zu vergeſſen. In einem Inſtrument, welches zu Herſtellung des Friedens beſtimmt iſt, mus man, wo möglich, keine Dunkelheit und nichts ſehen laſſen, was den Krieg wieder zu erregen fähig wär. Dieſes iſt nun, wie ich weis, nicht die Methode derjenigen, welche ſich heutiges Tags für die geſchickteſten Negociatoren achten. Sie dichten im Gegentheil darauf, in einen Friedenstractat dunkele und zweideutige Clauſeln einzuſchieben, damit ihr Herr einen Vorwand übrig behalte, aufs neue Verwirrung zu machen, und bey erſter guter Gelegenheit die Waffen zu ergreiffen. Wir haben ſchon oben (II. B. §. 231.) angemerkt, wie ſehr dieſe elende Feinheit Treu und Glauben bey den Tractaten im Weg ſtehet. Sie iſt der Aufrichtigkeit und dem Edelmuthe unanſtändig, welche in den Handlungen eines groſen Fürſten hervor leuchten ſollen.

§. 32.

Von Auslegung des Friedenstractats; ſie gehet gegen denjenigen der das Geſez gegeben hat.

Weil es aber ſehr ſchwehr iſt, daß ſich nicht manche Zweydeutigkeit in einem Tractate finden

 ſollte,

ſollte, wenn er auch gleich mit aller möglichen Sorgfalt und Redlichkeit abgefaſt wird, oder daß ſich nicht einige Schwierigkeit in der Anwendung in ſeinen Clauſeln auf die beſondern Fälle ereignen ſollte; ſo wird man zum öfftern zu den Regeln der Auslegungskunſt ſeine Zuflucht nehmen müſen. Wir haben der Erklärung dieſer wichtigen Regeln ein ganzes Capitel gewidmet, und wollen uns hier nicht mit eckelhaffter Wiederholung derſelben einlaſſen. Wir wollen uns auf einige Regeln einſchränken, welche ſich noch eigentlicher hieher, nemlich zu den Friedenstractaten ſchicken.

I. Wird im Zweifelsfalle die Auslegung wider denjenigen gemacht, welcher in dem Tractate das Geſez gegeben hat; denn derſelbige hat es auf einige Art vorgeſchrieben. Wenn er ſich nicht deutlicher ausgedrücket, ſo mus er ſich die Schuld beymeſſen, und wenn man die Bedeutung der Wörter in demjenigen Verſtande ausdehnet, oder einſchränket, der ihm am wenigſten Vortheil bringet, ſo thut man ihm entweder gar kein Unrecht, oder nur dasjenige an, deme er ſich hat ausſezen wollen; aber man würde durch eine widrige Auslegung Gefahr laufen, nichts bedeutende und zweifelhafte Ausdrückungen zum Schaden des ſchwächſten Contrahenten argliſtig auszulegen, welcher genöthiget worden die Vorſchrift des ſtärkſten anzunehmen.

§. 33.

§. 33.

Von Benennung der abgetrettenen Lande.

II. Die Benennung der im Tractate abgetrettenen Lande mus ſo, wie ſie geſchickte und kundige Perſonen damals genommen haben, verſtanden werden. Denn man vermuthet keinesweges, daß Unwiſſende oder Gecken mit einer ſo wichtigen Sache, als ein Friedenstractat iſt, beſchäftiget ſind. Und die Verfügungen eines Contracts mus man nach der wahrſcheinlichen Abſicht der Contrahenten, die ſie in dem Contracte gehabt haben, verſtehen.

§. 34.

Die Wiedereinſezung verſteht ſich nicht von denjenigen, die ſich freywillig ergeben haben.

III. Der Friedenstractat beziehet ſich natürlicher Weiſe und an ſich ſelbſt nur auf den Krieg, welchen er endiget. Es müſen daher die unbeſtimmten Clauſeln deſſelben nur in dieſer Rückſicht verſtanden werden. Deswegen beziehet ſich die bloſe Stipulation, daß die Sachen in ihren Stand wieder hergeſtellet werden ſollen, keinesweges auf diejenigen Veränderungen, welche nicht durch den

Krieg ſelbſten verurſachet worden. Es wird alſo dieſe allgemeine Clauſul keine von den Partheyen verbinden ein freyes Volk, welches ſich ihr während dem Krieg unterworfen hat, wieder in Freyheit zu ſezen; und gleichwie ein Volk, ſo von ſeinem Souveräne verlaſſen worden, frey wird, und die Macht bekommt, nach ſeinem Gutbefinden auf ſeine Wolfarth bedacht zu seyn (I. B. §. 202.); alſo erſtrecket ſich das allgemeine Verſprechen, die Eroberungen wieder abzutretten, keineswegs auf dieſes Volk, wenn es in dem Laufe des Krieges ſich dem Feinde ſeines vorigen Souveräns, freywillig ergeben und unterworffen hat, ohne daß es durch die Gewalt der Waffen dazu gezwungen worden wäre. Man wird vergebens einwenden, daß derjenige, welcher die Wiederherſtellung aller Sachen auf den alten Fus verlanget, eine Ruckſicht auf die Freyheit des erſtern der Völker wovon wir reden, haben könne, und ſichtbarlich einen ſehr groſen Vortheil durch die Wiederherſtellung des andern habe; denn woferne er Sachen verlangte, die die allgemeine Clauſul an ſich ſelbſt nicht begreiffet, ſo müſte er ſich deutlich und eigentlich ausdrücken. Man kann alle Arten von Verträgen einem Friedenstractate einverleiben, haben ſie aber keine Rückſicht auf den Krieg, welchen man endigen will; ſo mus man ſich ſehr bedeutlich ausdrücken, denn natürli-

türlicher Weiſe wird der Tractat nur nach ſeinem Gegenſtande ausgeleget.

IV. Capitel.
Von Beobachtung und Brechung des Friedenstractats.

§. 35.

Der Friedenstractat verbindet die Nation und die Nachfolger in der Regierung.

Der Friedenstractat ſo durch eine rechtmäſige Gewalt abgeſchloſſen worden, iſt zweifels ohne ein öffentlicher Tractat, der die ganze Nation verbindet (II. B. §. 154.). Seiner Natur nach iſt er überdiß ein dinglicher Vertrag; denn woferne er auf die Lebenszeit des Fürſten eingeſchränkt worden, ſo wäre er ein Stillſtands- nicht aber ein Friedenstractat. Uber diß iſt jedweder Vertrag, der, wie jener, in Rückſicht auf das gemeine Beſte gemacht wird, ein dinglicher Vertrag (II. B. §. 189.). Er verbindet daher die Regierungsfolgere eben ſo ſtark, als den Fürſten ſelbſt, der ihn unterzeichnet hat, weil er den Staat ſelbſten verbindet, und weil die Regierungsfolgere in dieſem Stücke niemals andere Gerechtſame als der Staat ſelbſten haben können.

§. 36.

§. 36.

Er mus getreulich beobachtet werden.

Da wir ſo ausführlich von der Treue der Verträge und von der unnachläßlichen Verbindlichkeit, die ſie auflegen, geredet haben, ſo würde es überflüßig ſeyn, wenn wir uns noch in einen umſtändlichen Beweis einlieſen, wie insbeſondere die Souveräne und Völker die Friedensverträge aufs heiligſte zu beobachten hätten. Dergleichen Verträge intereßiren und verbinden ganze Völkerſchaften; ſie ſind von der äuſerſten Wichtigkeit; ihre Verlezung zündet das Kriegsfeuer unfehlbar wieder an; lauter Gründe, welche der Verbindlichkeit Treu und Glauben zu halten und ſeine Verſprechungen getreulich zu beobachten, eine neue Stärke beylegen.

§. 37.

Die Furcht, oder Macht, geben keine Ausflucht oder Urſache ſolchen nicht zu halten.

Man kann ſich von keinem Friedenstractate unter dem Vorwande losmachen, daß ſolcher durch die Furcht abgenöthiget, oder durch die Macht erzwungen worden wäre. Denn wenn dieſe Ausflucht ſtatt haben ſolte, ſo würde ſie fürs erſte alle Sicherheit der Friedenstractaten untergraben, indeme

deme deren wenige ſind, gegen welche man ſeine Unredlichkeit zu decken ſich deſſen nicht bedienen könnte. Wolte man eine ſolche Argliſt gutheiſen, ſo würde man die gemeine Sicherheit und die Wohlfarth der Nationen verlezen. Dieſe Maxime würde aus den nemlichen Gründen abſcheulich seyn, welche die Gültigkeit der Tractaten in der Welt heilig machen (II. B. §. 220.); auſerdem würde es faſt allemal ſchändlich oder lächerlich seyn, eine ſolche Ausflucht anzuführen. Heut zu Tage iſt es gar nicht gewöhnlich, daß man das Aeuſerſte abwartet, um Friede zu machen, wenn auch gleich eine Nation in verſchiedenen Schlachten überwunden worden, ſo kann ſie ſich doch noch vertheidigen, und hat ſo lange Hülfsmittel, als ihr Leute und Waffen übrig ſind. Wenn ſie gut findet, ſich durch einen nachtheiligen Vertrag einen nothwendigen Frieden zu verſchaffen; wenn ſie durch groſſe Opfer ſich von einer bevorſtehenden Gefahr und einem gänzlichen Untergange losmachet; ſo iſt auch dasjenige, was ihr übrig bleibet, ein Gut, ſo ſie dem Frieden zu verdanken hat. Sie hat freywillig den Entſchluß gefaſſet, einen gewiſſen und gegenwärtigen aber eingeſchränkten Verluſt einer künftigen aber allzuwahrſcheinlichen und erſchrecklichen Gefahr vorzuziehen.

Wenn

Wenn jemalen die Furcht zur Ausflucht dienen könnte, ſo wäre es gegen eine Urkunde, die den Namen eines Friedensvertrages nicht verdienet, gegen eine auf Bedingniſſe erzwungene Unterwerfung, die ſowohl die Gerechtigkeit als alle Pflichten der Menſchheit verlezen. Ein geiziger und ungerechter Eroberer mag immerhin eine Nation unter das Joch bringen, er mag ſie zwingen, harte, ſchändliche und unerträgliche Bedingungen einzugehen; die Nothwendigkeit zwinget ſie, ſich zu unterwerfen. Allein dieſe anſcheinende Ruhe iſt kein Friede; es iſt eine Unterdruckung, welche man duldet, ſo lang man keine Mittel hat, ſich ſolcher zu entledigen, und wider welche ſich herzhafte Leute bey erſter günſtigen Gelegenheit empören. Als Ferdinand Cortez das Mexicaniſche Reich ohne einen Schatten von einer Urſache, ohne den geringſten ſcheinbaren Vorwand angrif, wird man wohl, wenn man die Wahrheit aufrichtig ſagen ſollte, behaupten können, daß der unglückliche Montezuma, wenn er allenfalls ſeine Freyheit dadurch erkauffen können, wenn er ſich harten und ungerechten Bedingungen unterworfen, Beſazungen in ſeine Veſtungen und Hauptſtadt eingenommen, einen unerſchwinglichen Tribut bezahlet, und den Befehlen des Königes von Spanien gehorchet hätte, daß der unglückliche

Mon=

Montezuma ſage ich, nicht jedwede günſtige Gelegenheit hätte ergreifen können, wieder in ſeine Rechte zu tretten, ſein Volk zu befreyen, die habſüchtigen, trozigen und grauſamen Spanier aus dem Lande zu jagen und auszurotten? Nein, nein; man wird keine ſo groſe Ungereimtheit behaupten. Da das Naturgeſez für die Wohlfarth und Ruhe der Nationen ſorget, indem es die Treue in dem Verſprechen anempfiehlt, ſo kommt es denen Unterdrückern nicht zu ſtatten; alle ſeine Maximen zielen auf das gröſte Glück der Menſchheit; dieſes iſt der groſe Zweck der Geſetze und des Rechts. Solte derjenige ſich darauf beruffen können, welcher ſelbſt alle Bande der menſchlichen Geſellſchaft zerreiſet? Trägt ſichs zu, daß ein Volk dieſe Maxime misbrauchet, um ſich ungerechter Weiſe zu regen und den Krieg wieder anzufangen, ſo iſt es beſſer, daß man ſich dieſer Ungelegenheit ausſeze, als den Uſurpatoren ein leichtes Mittel an die Hand gebe, ihre Ungerechtigkeiten zu verewigen und ihre Uſurpationen auf einen feſten Grund zu bauen. Wen wird man aber überreden können, wenn man eine Lehre prediget, die allen Regungen der Natur entgegen iſt?

§. 38.

Auf wie vielerley Art man einen Friedenstractat brechen kann.

Demnach verdienen billige, oder wenigſtens erträgliche Vergleiche, allein den Namen der Friedenstractaten. Dieſe ſind es, wozu man Treu und Glauben des Staats anheiſchig gemachet, und die man auch alsdenn getreulich halten ſoll, wenn man ſie gleich in verſchiedenen Abſichten hart und beſchwerlich findet. Nachdeme die Nation darein gewilliget hat, ſo mus ſie ſolche in dem jensmaligen Zuſtande der Sachen noch für ein Glück angeſehen haben und ihr Wort in Ehren halten. Wenn man zu einer Zeit dasjenige brechen könnte, was man zu einer andern Zeit gerne that, ſo würde unter denen Menſchen nichts beſtändiges ſeyn.

Einen Friedenstractat brechen, iſt ſo viel, als deſſen Verbindlichkeiten verlezen; es ſey nun daß man dasjenige thut, was er unterſaget, oder dasjenige nicht thut, was er vorſchreibet. Man kann aber denen Verbindlichkeiten des Tractats auf drey verſchiedene Arten entſtehen: entweder durch ein Betragen, welches der Natur und dem Weſen jedweden Friedenstractates überhaupt zuwider laufet, oder durch ein Verfahren, welches mit der beſondern Natur des Tractats unvereinbarlich iſt, oder

end-

endlich, wenn man einen von deſſen ausdrücklichen Artickeln verlezet.

§. 39.

1.) Durch ein Betragen, welches der Natur eines jeden Friedenstractats zuwider lauft.

Man handelt der Natur und dem Weſen eines jeden Friedenstractats, ja dem Frieden ſelbſt, zuwider, wenn man ihn ohne Urſache ſtöhret; es ſey nun, daß man die Waffen ergreiſe und den Krieg wider anfange, ob man gleich nicht einmal einen nur in etwas ſcheinbaren Vorwand anführen kann; oder wenn man denjenigen muthwillig beleidiget, mit dem man einen Frieden eingegangen hat, und ihn oder ſeine Unterthanen auf eine Art behandelt, welche mit dem Friedensſtande unvereinbarlich iſt, und die er nicht leiden kann, ohne ſich ſelbſt zu verkürzen. Uberdiß iſt es wider die Natur eines jedweden Friedenstractats gehandelt, wenn man wegen des nemlichen Anlaſſes, der das Kriegsfeuer angezündet hatte, oder aus Empfindlichkeit über eine Sache, welche in dem Laufe der Feindſeligkeiten vorgegangen iſt, die Waffen wieder ergreifet, kann man ſich zum wenigſten nicht mit einem ſcheinbaren und von einem neuen Anlaſſe entlehnten Vorwande

bedecken, ſo erreget man offenbar den geendigten Krieg wieder und bricht den Friedenstractat.

§. 40.

Wenn man die Waffen aus einer neuen Veranlaſſung ergreifet, ſo bricht man den Friedenstractat nicht.

Greifet man aber aus einer neuen Veranlaſſung wieder zu den Waffen, ſo bricht man den Friedenstractat nicht, denn ob man wohl das Verſprechen gethan, in Frieden zu leben, ſo hat man ſich darum doch nicht anheiſchig gemachet, die Beleidigungen und alle Arten von Ungerechtigkeiten lieber zu leiden, als ſich durch den Weg der Waffen Recht zu verſchaffen. Der Bruch kommt von demjenigen her, welcher durch ſeine halsſtarrige Ungerechtigkeit dieſen Weg nothwendig machet.

Hier aber mus man ſich desjenigen errinnern, was wir mehrmalen angemerket haben: nemlich, daß die Nationen durchaus keinen allgemeinen Richter auf Erden erkennen; daß ſie ſich unter einander nicht ohne Appellation verdammen können, und daß ſie endlich verbunden ſind, in ihren Streitigkeiten ſo zu handeln, als wenn eine wie die andere, gleiches Recht hätte. Nach dieſem Grundſaz mag der neue Anlaß, welcher den Krieg verurſachet, gerecht oder ungerecht ſeyn, ſo wird weder derjenige,

welcher

welcher deswegen die Gelegenheit ergreifet, zu den Waffen zu ſchreiten, noch derjenige, ſo die Genugthuung verweigert, für einen Friedebrecher gehalten; woferne nur der Anlaß der Klage und die abgeſchlagene Genugthuung auf einer wie auf der andern Seite, wenigſtens einen ſolchen Schein hat, daß die Sache ſelbſten zweifelhaft iſt. Den Nationen bleibet kein anderes Mittel als die Waffen übrig, wenn ſie über eine Sache von der Art nicht eins werden können. In dem Fall iſt ein neuer Krieg vorhanden, welcher den Tractat nicht angehet.

§. 41.

Wenn man ſich in der Folge mit einem Feinde in ein Bündnis einläſt, ſo bricht man ebenfalls den Frieden nicht.

Und gleichwie man durch einen Friedensſchluß dem Rechte ſelbſt, Allianzen zu errichten und ſeinen Feinden beyzuſtehen, entſaget, ſo bricht man desgleichen auch den Friedenstractat dadurch nicht, wenn man in der Folge mit denen Feinden desjenigen, mit dem man ſolchen geſchloſſen hat, in einen Bund tritt und ſich an ſie anſchlieſet, an ihrem Streite Theil nimmt, und ſeine Kriegsvölker mit den ihrigen vereiniget; wofern nur nicht der Friedenstractat ſolches ausdrücklich verbietet; höchſtens

 iſt

iſt dieſes der Anfang eines neuen Krieges zu Gunſten eines andern.

Ich ſeze aber voraus, daß dieſe neue Bundsverwandte einigen ſcheinbaren Anlaß haben, die Waffen zu ergreifen, und daß man gute und gerechte Urſachen habe, ihnen beyzuſtehen. Denn im Falle es hiemit eine andere Beſchaffenheit hätte, ſo wäre, wenn man ſich gerade, da ſie Krieg anfangen wollen, oder bereits angefangen haben, mit ihnen verbinden wolte, eben ſo viel, als ſuchte man offenbar einen Vorwand den Friedenstractat zu vereiteln. Es wäre dieſes eine gekünſtelte Untreue um ſolchen zu brechen.

§. 42.

Warum man unter einem neuen Kriege und der Brechung des Vertrages einen Unterſchied machen mus.

Es iſt überaus wichtig, daß man einen neuen Krieg und die Brechung des Friedenstractats wohl unterſcheide, weil die durch dieſen Tractat erlangten Rechte, des neuen Krieges ungeachtet, fortdauern; wohingegen dieſelben durch die Brechung des Vertrages, worauf ſie gegründet waren, verlöſchen. Zwar hemmet derjenige der ſolche Rechte währendem Krieg eingeraumet hatte den Gebrauch ſo viel in ſeinen Kräften ſtehet, und kann auch ſo gar

ſeinen

ſeinen Feind vermöge des Kriegsrechtes deren gänzlich berauben, ſo wie er ihm ſeine andern Güter entziehen kann. In dieſem Falle aber hat er dieſe Rechte als Dinge ſo dem Feinde abgenommen worden, und dieſer kann auf Wiedererſtattung derſelbigen in dem neuen Friedenstractat dringen. Bey dergleichen Behandlungen iſt ein groſſer Unterſchied die Zurückgabe desjenigen, ſo man vor dem Kriege beſaß, zu fordern, und neue Bewilligungen zu verlangen. Wenn das Glücke ein wenig gleich iſt, ſo reichet es zu, auf den erſten Punct zu dringen, den andern aber erhält man nur durch eine entſchiedene Uberlegenheit. Es ereignet ſich oftmals, wenn das Waffenglücke ohngefehr gleich iſt, daß man eins wird, die Eroberungen zuruck zu geben, und alles in ſeinen vorigen Stand zu ſezen. Und wenn alsdenn ein neuer Krieg vorhanden wäre, ſo verbliebe es bey den alten Tractaten. Sind dieſelben aber durch Wiederergreifung der Waffen gebrochen, und iſt der erſte Krieg wieder erneuert worden, ſo ſind ſolche Tractaten ohne alle Kraft. Und wenn man verlanget daß ſie noch gelten ſollen, ſo mus ſie der neue Tractat ausdrücklich wieder anführen und wieder herſtellen.

Die Frage, die wir abhandeln, iſt auch in Abſicht auf andere Nationen höchſt wichtig, denen der Tractat angelegen ſeyn kann, und die von ihren

eigenen Angelegenheiten veranlaſt werden, deſſen Veſthaltung zu behaupten. Denen Garants des Tractats, wenn einige da ſind, und den Alliirten, welche den Fall zu erkennen haben, wo ſie Beyſtand leiſten ſollen, iſt weſentlich daran gelegen. Hernach iſt auch derjenige der einen feierlichen Tractat bricht viel verhaßter als jener andere, der einen übelgegründeten Anſpruch machet und die Waffen behauptet. Erſterer verbindet die Untreue mit der Ungerechtigkeit; er greiffet den Grund der öffentlichen Ruhe an, und gibt, weil er dadurch alle Nationen beleidiget, ihnen Anlaß, gegen ihn, und um ihn in die Schranken einzuweiſen, gemeine Sache zu machen. Dieſes iſt die Urſache, daß, gleichwie man ſparſam ſeyn mus, einem was ſehr gehäßiges beyzumeſſen, Grotius mit Grunde bemerket, es wäre ein Zweifelsfalle, und wenn die Ergreifung der Waffen mit einigem ſcheinbaren und auf eine neue Urſache gegründetem Vorwande bemäntelt werden kann, „beſſer in der That des„jenigen, der die Waffen wieder ergrei„fet, eine Ungerechtigkeit ohne Untreue zu vermu„then, als ihn für einen ſolchen anzuſehen, der „zu gleicher Zeit unredlich und ungerecht han„delt„ (*).

§. 43.

(*) III. L. XX. C. 28. §.

§. 43.

Die rechtmäſige Vertheidigung ſeiner ſelbſt iſt keinesweges eine Brechung des Friedenstractats.

Durch die rechtmäſige Vertheidigung ſeiner ſelbſt bricht man keinesweges den Friedenstractat. Es iſt dieſes eine natürliche Befugnis, der man nicht entſagen kann; und wenn man ſich anheiſchig machet, im Frieden zu leben, ſo verſpricht man nur allein, daß man nicht ohne Anlaß einen Anfall thun und ſich der Beleidigung und Gewaltthätigkeit enthalten wolle. Es ſind aber zwey Arten ſich ſelbſt oder das Seinige zu vertheidigen. Manchmaln erlaubt die Gewaltthätigkeit kein anderes Hülfsmittel als die Waffen, und in dem Falle iſt dieſe Vorkehrung ſehr gerecht. Bey andern Gelegenheiten gibt es gelindere Mittel Genugthuung für den Schaden und für die Beleidigung zu erhalten; und dieſe leztere Mittel mus man allemal vorziehen. Dieſes iſt die Richtſchnur des Betragens, welches zwey friedliebende Nationen beobachten ſollen, wenn es ſich zuträget, daß die beederſeitigen Unterthanen ſich einige Thathandlungen haben beygehen laſſen. Die gegenwärtige Gewalt wird mit Gewalt abgetrieben und gedämpfet; kommt es aber auf die ſuchende

Entſchädigung oder gerechte Genugthuung an, ſo mus man ſich an den Souverän der Verbrecher wenden, denn man kann ſie nicht in ſeinem Lande aufſuchen und ſeine Zuflucht zu den Waffen nehmen, als wenn die Juſtiz verweigert worden. Hat man Urſache, die Entweichung der Verbrecher zu beſorgen, als wenn z. E. unbekannte Leute von einem benachbarten Lande in das unſrige einen Einfall gethan, ſo ſind wir befugt, ihnen mit bewehrter Hand in ihre Heimath ſo lange nachzuſezen, bis man ſie aufgehoben hat; und ihr Souverän kann unſer Verfahren für nichts anders als eine gerechte und erlaubte Vertheidigung halten, wenn wir nur keine Feindſeligkeit gegen Unſchuldige verüben.

§. 44.

Von den Urſachen des Bruches, deren Gegenſtand die Bundsgenoſſen ſind.

Wenn die contrahirende Hauptparthey ihre Bundsgenoſſen mit in dem Tractate begriffen hat, ſo haben ſie in dieſem Stücke gemeine Sache, und dieſelben müſen, wie ſie alle weſentliche Bedingniſſe eines Friedenstractats genieſen, ſo daß alles, was ihr zuwider geſchieht und fähig iſt, den Tractat zu brechen, denſelben nicht weniger bricht, wenn es diejenigen Bundsgenoſſen zum Gegenſtand

hat,

hat, welche mit in ihrem Tractate begriffen ſind. Wenn einem neuen oder in dem Tractate nicht begriffenen Bundsgenoſſen unrecht geſchehen iſt, ſo kann ſolches wohl zu einem Kriege neuen Anlaß geben, allein es greifet den Friedenstractat nicht an.

§. 45.

2.) Der Tractat wird durch das was ſeiner eigentlichen Beſchaffenheit zuwider iſt, gebrochen.

Die andere Art einen Friedenstractat zu brechen beſtehet darinn, wenn man etwas wider die eigentliche und beſondere Beſchaffenheit des Tractats unternimmt. Daher wird ein Tractat, welcher unter der ausdrücklichen Bedingung, in Zukunft als gute Freunde zu leben, gemacht worden, durch jedwedes Verfahren, ſo der Freundſchaft zuwider lauft, gebrochen. Wenn man die Feinde einer Nation begünſtiget, wenn man gegen ihre Unterthanen hart iſt, wenn man ſie unbilligerweiſe in ihrer Handlung beſchränkt, wenn man ihr ohne Grund eine andere Nation vorziehet, wenn man ſich weigert ihr mit überflüßigen Lebensmitteln gegen Bezahlung auszuhelfen, ihre unruhigen und aufrühriſchen Unterthanen ſchüzet und huldiget; ſo ſind dieſes lauter Begegnungen, die der Freund-

ſchafft ſchnuhrſtracks zuwider ſind. Hiezu kann man nach den Umſtänden noch folgende ſezen. Wenn man an den Gränzen eines Staats Veſtungen anleget, ein Mißtrauen gegen ihn blicken läſt, Truppen wirbt, ohne ihm den Anlaß dazu erklären zu wollen ꝛc. ꝛc. Huldiget man aber Landesverwieſene, nimmt man Unterthanen auf, welche ihr Vaterland verlaſſen wollen ohne bey ihrem Wegzug die Abſicht zu haben, ihm Schaden zuzufügen, und ſolches allein zum Vortheil ihrer Privatangelegenheiten thun, empfängt man Emigranten mit Liebe, welche die Gewiſſensfreyheit zu erhalten ihr Land verlaſſen, ſo iſt in dieſem allen nichts, was mit der Eigenſchafft eines Freundes ſich nicht vereinbaren lieſe. Die beſondern Geſeze der Freundſchafft ſprechen uns nicht nach dem Eigenſinne unſerer Freunde von den gemeinen Pflichten der Menſchenliebe gegen die übrigen Menſchen los.

§. 46.

3.) Durch die Verlezung eines Artickels.

Endlich wird auch der Friede durch die Verlezung eines ausdrücklichen Artickels im Tractat gebrochen. Dieſe dritte Art zu brechen iſt die ſichtbarſte, wo am wenigſten Ausflüchte und Ränke ſtatt finden. Wer ſeine Verbindungen nicht erfüllt vereitelt

eitelt ſo viel an ihm iſt den Contract; daran iſt nicht zu zweifeln.

§. 47.

Die Verlezung eines einzigen Artickels hebt den ganzen Tractat auf.

Es entſtehet aber die Frage, ob die Verlezung eines einzigen Artickels des Tractates deſſen gänzlichen Bruch veranlaſſen könne? Einige (*) machen hier einen Unterſchied zwiſchen den Artickeln welche miteinander verbunden ſind, (Connexi.) und den Artickeln, welche keine Verbindung miteinander haben (Diverſi.) und ſprechen; wenn der Tractat in dieſen leztern verlezet ſey; ſo beſtehe der Friede in Anſehung jener. Allein die Meynung des **Grotius** ſcheint mir augenſcheinlich auf die Natur und das Eigene der Friedenstractaten gegründet zu ſeyn. Dieſer groſe Mann ſaget; „ daß „ alle Artickel eines und eben deſſelben Tractats „ Bedingnisweiſe in einander liegen, eben ſo, als „ wenn man förmlich geſagt hätte, ich will dieſes „ oder jenes thun, woferne ihr eures Ortes dieſes oder jenes thut. (**) Und er fügt mit gutem Grunde hinzu; „ daß, wenn man verhindern „ wolle, daß eine Verbindung hierdurch nicht un„ kräftig

(*) Wolfs Jus Gent. §§. 1022. 1023.

(**) III. B. XIX. Cap. §. 14.

„ kräftig bleibe, ſo füge man dieſe ausdrückliche „ Clauſel hinzu, daß, wenn ein oder der andere „ von den Artickeln des Tractats gebrochen würde, „ die übrigen nichts deſto weniger ihre volle Kraft „ behalten ſolten. „ Man kann ſich ohne Zweifel auf dieſe Art vergleichen, man kann überdas noch ausmachen, daß die Verlezung eines Artickels blos die Nichtigkeit derjenigen ſo ſich darauf beziehen, und gleichſam das Aequivalent davon ſind, wirken ſolle. Wenn aber ſolche Clauſel nicht ausdrücklich in dem Friedenstractate vorkommt, ſo wird durch die Verlezung eines einzigen Artickels der ganze Tractat übern Haufen geworfen, wie wir ſolches oben bewieſen haben, da wir von den Verträgen überhaupt handelten (II. B. §. 202.).

§. 48.

Ob man in dieſer Rückſicht einen Unterſchied zwiſchen den mehr oder weniger wichtigen Artickeln machen könne.

Eben ſo unnüze iſt es, wenn man hier einen Unterſchied zwiſchen den Artickeln von groſer Wichtigkeit und den minderwichtigen machen will. Nach dem ſtrengen Rechte entbindet die Verlezung des geringſten Artickels die beleidigte Parthey von der Beobachtung der übrigen, weil ſie, wie wir oben geſehen haben, alle Bedingnisweiſe miteinander

ver-

verbunden ſind. Und was würde ein ſolcher Unterſchied nicht für Streitigkeiten veranlaſſen! Wer ſoll die Wichtigkeit des verlezten Artickels entſcheiden? Inzwiſchen iſt ganz gewiß, daß es mit den wechſelweiſen Pflichten der Nationen, mit der Menſchenliebe und Friedliebenheit, welche ſie beſeelen ſollen, keineswegs überein komme, wenn man einen Tractat ſogleich brechen wolte, ſobald man die geringſte Urſache ſich zu beſchwehren hat.

§. 49.

Von der Strafe welche mit der Verlezung eines Artickels verknüpfet iſt.

In der Abſicht einem ſo verdrüßlichen Vorfalle vorzubeugen, vergleichet man ſich mit gutem Vorbedacht über eine Strafe, welcher ſich derjenige, der einen Artickel von geringerer Wichtigkeit brechen würde, unterwerfen ſoll; und wenn man alsdann dieſe Strafe träget, ſo verbleibt der Tractat in ſeiner vollen Kraft. Ingleichen kan man mit der Verlezung eines jeden Artickels eine ſeiner Wichtigkeit gemäſe Strafe verknüpfen. Wir haben von ſolcher Materie (III. B. §. 243.) gehandelt, da wir von dem Waffenſtillſtande redeten, welchen §. man nachſchlagen kann.

§. 50.

§. 50.

Argliſtige Verzögerung.

Die argliſtigen Verzögerungen ſind eben ſo viel, als eine ausdrückliche Verweigerung, und davon in nichts als durch die Kunſtgriffe unterſchieden, womit man ſeine Unredlichkeit gerne bedecken wolte. Man verbindet den Betrug mit der Treuloſigkeit und verlezet den Artickel wirklich, den man erfüllen ſolte.

§. 51.

Von unüberwindlichen Hinderniſſen.

Wenn aber wircklich eine Hinderniß vorhanden iſt, ſo mus man Zeit geben; denn niemand iſt zu was unmöglichen verbunden. Und aus dieſem nemlichen Grunde iſt, wenn die Vollziehung eines Artickels durch irgend eine unüberwindliche Hinderniß nicht nur fürs Gegenwärtige ſondern auch fürs Künftige unmöglich gemacht wird, derjenige ſo ſich darinne verbindlich gemacht hat keinesweges ſtrafbar, und die andere Parthey kann von ſeiner Ohnmacht keine Gelegenheit nehmen, den Tractat zu brechen, allein ſie mus eine Entſchädigung annehmen, wenn ſolche ſtatt findet und thunlich iſt. Wenn gleichwohl die Sache, welche beſage erwehnten Artickels geſchehen ſolte, ſo beſchaffen iſt, daß

daraus

daraus augenſcheinlich erhellet, der Tractat ſey blos in Abſicht auf eben dieſe Sache, keineswegs aber auf ein Aequivalent eingegangen worden, ſo vernichtet die dazwiſchen gekommene Unmöglichkeit ohne Zweifel den Tractat. Solchemnach wird ein Schutzvertrag nichtig, wenn ſich der Beſchüzer auſer Stand befindet, den verſprochenen Schuz zu leiſten, ob gleich ſolches Unvermögen nicht von ſeinem eigenen Verſchulden herrühret. Ingleichen, wenn ein Souverän etwas, es ſey was es wolle, unter der Bedingnis verſprochen hat, daß man ihm die Wiedereinräumung eines wichtigen Plazes bewirken ſolle, ſo iſt er, ſo bald man ihm den Beſiz dieſes Plazes nicht verſchaffen kann, von ſeinem gethanen Verſprechen los. Dieſes iſt die beſtändige Regel des Rechts. Allein das ſtrenge Recht mus man nicht immer verlangen. Der Friede iſt eine ſo angenehme Materie, und die Nationen ſind ſo genau verbunden, ihn zu unterhalten, zu befördern, und wieder herzuſtellen wenn er unterbrochen worden iſt, daß, wenn ſich dergleichen Hinderniſſe bey Vollziehung eines Friedenstractats ereignen, man die Hände zu allen vernünftigen Auskunftsmitteln viel eher darbieten, Aequivalente und Entſchädigungen annehmen, als einen ſchon geſchloſſenen Frieden brechen, und wieder zu den Waffen greifen mus.

§. 52.

§. 52.

Wenn Unterthanen den Friedenstractat verlezen.

Wir haben oben in einem eigenen Capitel (II. B. VI. Cap.) unterſuchet, wie, und bey welchen Gelegenheiten, die Handlungen der Unterthanen dem Souverän und der Nation beygemeſſen werden mögen. Dieſes mus man zur Regel annehmen, wenn man unterſuchen will, wienach die Handlungen der Unterthanen einen Friedenstractat durchlöchern können; es kann ſolches aber nur in ſo ferne geſchehen, als ſie dem Souverän zugerechnet werden können. Derjenige, welcher von den Unterthanen des andern lädirt wird, ſchaft ſich ſelber Recht, wenn er die Schuldigen auf ſeinem Grund und Boden, oder an einem freyen Orte, z. E. auf der offenbaren See ertappet, oder, wo er es beſſer findet, ſuchet er bey ihrem Souverän Juſtiz. Wenn die Schuldige ungehorſame Unterthanen ſind, ſo kann man von ihrem Souverän nichts verlangen, allein wer ihrer, ſogar an einem freyen Orte, habhaft werden kann, ſchaffet ſich ſelbſten Recht. So wird es in Anſehung der Seeräuber gehalten, und, um allen Irrungen vorzubeugen, hat man ſich dahin einverſtanden, alle Privatperſonen, welche ohne einen Auftrag von ihrem Sou-

Souverän vorweiſen zu können, Feindſeligkeiten begehen, auf gleiche Weiſe zu behandeln.

§. 53.

Oder Bundesgenoſſen.

Die Handlungen unſerer Bundesgenoſſen können uns noch weniger zugerechnet werden, als unſerer Unterthanen ihre. Wenn daher unſere Bundesgenoſſen, ſo gar diejenigen, welche im Friedenstractate mit begriffen, oder welche demſelben als contrahirende Hauptpartheyen beygetretten ſind, ſich wider denſelben vergangen haben, ſo wird er blos in Anſehung ihrer gebrochen, keineswegeſ aber in Anſehung ihres Bundesgenoſſen, der ſeines Orts ſeine Verbindungen heilig beobachtet. Der Tractat beſtehet für ihn in ſeiner vollen Kraft, woferne er die Sache ſolcher ungetreuen Alliirten nicht zu unterſtüzen trachtet. Wenn er ihnen Beyſtand leiſtet, den er ihnen in dergleichen Gelegenheit keinesweges ſchuldig iſt, ſo nimmt er ſowohl an ihrem Streite, als an ihrer Treuloſigkeit Theil, lieget ihm aber daran, ihrem gänzlichen Untergang vorzubeugen, ſo kann er ſich ins Mittel legen, und ſie vor einer gänzlichen Unterdruckung, welche ſelbſt auf ihn zurückfallen würde, bewahren, indem er ſie zur gebührenden Schadloshaltung anhält. Ihre Vertheidigung wird ſogar gegen einen unver-

ſöhnlichen Feind, der mit keiner billigen Entſchädigung zufrieden ſeyn will, gerecht.

§. 54.

Recht der lädirten Parthey gegen diejenige, welche den Tractat verlezt hat.

Wenn der Friedenstractat durch einen der Contrahenten verlezet wird, ſo ſtehet es bey dem andern, den Tractat für gebrochen zu erklären, oder gelten zu laſſen. Denn er kann durch keinen Tractat, welcher wechſelweiſe Verbindungen enthält, gegen denjenigen verbunden werden, der ſolchen Contract ſelbſt nicht in Ehren hält. Findet er aber beſſer den Tractat nicht zu brechen, ſo bleibt er gültig und verbindlich. Es wäre ungereimt, wenn derjenige, der ihn verlezt hat, vorgeben wolte, er wäre durch ſeine eigene Untreue vernichtet worden; ein leichtes Mittel ſeiner Verbindungen los zu werden, und alle Tractaten in leere Formalitäten zu verwandeln! Wenn die lädirte Parthey den Tractat gelten laſſen will, ſo kann ſie die geſchehene Verlezung verzeihen, oder eine billige Entſchädigung und Genugthuung verlangen, oder ſich ſelbſt von den Verbindungen, welche ſich auf den lezten Artickel beziehen, von dem, was ſie in Ruckſicht auf eine Sache die nicht erfüllt worden, verſprochen hat, losſprechen. Wenn ſie aber den Entſchluß

ſchluß nimmt, eine billige Entſchädigung zu verlangen, und die ſchuldige Parthey ſolche weigert, ſo iſt der Tractat alsdenn nothwendiger Weiſe gebrochen, und der lädirte Contrahent hat eine gerechte Urſache, wieder zu den Waffen zu greifen. Solches geſchiehet auch zum öftern, denn ſelten will ſich jemand zu einer Schadloshaltung bequemen, und dadurch ſeinen Fehler eingeſtehen.

Fünftes Capitel.

Vom Geſandſchaftsrechte, oder von dem Rechte öffentliche Miniſters abzuſenden und anzunehmen.

§. 55.

Es iſt nöthig, daß die Nationen mit einander tractiren und Gemeinſchaft halten können.

Es iſt zum Beſten der Nationen zu Vermeidung aller Gelegenheiten ſich zu ſchaden, zu Beylegung und Endigung ihrer Mishelligkeiten, nöthig, daß ſie mit einander tractiren und Gemeinſchaft unterhalten. Und da ſie insgeſamt unabläßlich verbunden ſind, zu allem, was das gemeine Wohl und Beſte betrift, die Hände zu bieten und

das Ihrige beyzutragen (Vorb. §. 13.), ſich nach Mitteln zu bewerben, ihre Streitigkeiten gütlich beyzulegen und zu ſchlichten (II. B. §. §. 323. u. f.); Jedweder aber ein Recht auf alles dasjenige hat, was ihre Erhaltung erfordert (I. B. §. 18.), was zu ihrer Vollkommenheit beförderlich ſeyn kann, ohne andern zu ſchaden (Ebend. §. 13.); ingleichen auf die Mittel, welche erforderlich ſind um ihre Pflichten zu erfüllen: ſo folget aus allen dieſem, daß jedwede Nation das Recht mit den andern zu tractiren und Gemeinſchaft zu unterhalten und die wechſelweiſe Verbindlichkeit zu dieſer Gemeinſchaft ſo viel als es die Beſchaffenheit ihrer Angelegenheiten erlauben mag, die Hände zu bieten, in ſich vereinige.

§. 56.

Sie thun dieſes vermittelſt der öffentlichen Miniſter.

Allein die Nationen oder ſouveräne Staaten tractiren nicht unmittelbar miteinander, und ihre Vorſteher oder Souveräne können ſich nicht wohl mündlich unterreden, um ihre Angelegenheiten ſolchergeſtalt mit einander auszumachen. Zum öftern würden dergleichen Zuſammenkünften unmöglich ſeyn; und, ohne die Langwührigkeit, Weitläuftigkeit, Koſten und andere Ungemächlichkeiten zu rechnen,

nen, könnte man ſich, wie Philip von Comines angemerket hat, ſelten einen guten Erfolg davon verſprechen. Es bleibt daher den Nationen und Souveränen nichts übrig, als daß ſie durch Procuratores, Bevollmächtigte, Abgeordnete und Leute, denen ſie ihre Befehle auftragen und ſie mit gehöriger Macht verſehen, das iſt: durch öffentliche Miniſter mit einander tractiren und Gemeinſchaft halten. In der weitläuftigſten Bedeutung bezeichnet dieſer Ausdruck eine jede mit öffentlichen Angelegenheiten beladene Perſon; in einem engern Verſtande aber bedeutet es eine Perſon, die dergleichen bey einer auswärtigen Macht zu beſorgen hat.

Man hat heutiges Tages verſchiedene Gattungen von öffentlichen Miniſtern, wovon wir in folgendem reden werden. Was aber auch die Gewohnheit für einen Unterſchied unter denſelben eingeführt haben mag, ſo iſt doch der weſentliche Caracter allen gemein; nemlich eines Miniſters, und gewiſſermaſſen eines Repräſentanten einer auswärtigen Macht, einer Perſon, die mit ihren Angelegenheiten und Befehlen beladen iſt; und dieſe Eigenſchaft iſt uns hier genug.

§. 57.

Jedweder ſouveräner Staat iſt berechtiget öffentliche Miniſter zu ſenden und anzunehmen.

Ein jedweder ſouveräner Staat iſt alſo befugt öffentliche Miniſter abzuſenden und anzunehmen. Denn ſie ſind nothwendige Werkzeuge der Angelegenheiten, welche die Souveräne untereinander haben, und der Correſpondenz, die ſie berechtiget ſind, miteinander zu unterhalten. Man kann in dem erſten Capitel dieſes Werkes ſehen, wie die Souveräne und unabhängige Staaten beſchaffen ſind, die miteinander in der groſſen Geſellſchaft der Nationen ihre Rollen ſpielen. Dieſe Mächte ſind es nun, die das Geſandſchaftsrecht haben.

§. 58.

Dieſes Recht wird ihnen weder durch ungleiche Bündniſſe noch durch Schuzverträge benommen.

Da ſowohl ungleiche Bündniſſe als auch Schuzverträge zugleich mit der Souveränität beſtehen mögen (I. B. §. §. 5. u. 6.); ſo wird keinem Staate durch dergleichen Verträge an und für ſich ſelbſt betrachtet, das Recht öffentliche Miniſter zu ſenden und anzunehmen, benommen. Wenn der ungleiche Bundsgenoſſe oder der Beſchüzte dem

Rechte

Rechte mit andern Mächten Gemeinſchaft zu unterhalten und zu tractiren nicht ausdrücklich entſaget hat, ſo behält er nothwendig das Recht Miniſter an dieſelben abzuſenden und dergleichen von ihnen anzunehmen. Ein gleiches mus auch von Vaſallen und zinnsbaren Staaten, die keine Unterthanen ſind, geſaget werden (ſ. I. B. s. §. 7. u. 8.).

§. 59.

Von dem disfalſigen Rechte der Fürſten und Stände des Reichs.

Was noch mehr iſt, ſo können auch ſo gar Fürſten oder Gemeinen, die nicht ſouverän ſind, dieſes Recht haben. Denn die Rechte, welche zuſammen genommen die vollkommene Souveränität ausmachen, ſind theilbar; und wenn ein Fürſt oder Gemeine eines von den Rechten, welche gemeiniglich dem Souveräne alleine zuſtehen, vermöge der Staatsverfaſſung oder Begünſtigung des Souveräns, oder durch die zwiſchen ihnen und den Unterthanen feſtgeſezten Vorbehalte beſizen, ſo kann er ſolche mit allen ihren Wirkungen und allen ihren natürlichen oder nothwendigen Folgen ausüben oder geltend machen, woferne ſie nicht förmlich ausgenommen worden ſind. Wiewohl die Fürſten und Stände des Reichs vom Kaiſer und Reiche abhangen, ſo ſind ſie doch in vie-

len Stücken ſouverän. Und da ihnen die Reichsſazungen das Recht mit auswärtigen Mächten zu tractiren und Bündniſſe mit ihnen zu ſchlieſen, einräumen, ſo ſind ſie auch unſtreitig befugt Geſandten zu ſchicken und anzunehmen. Manchmalen haben ihnen die Kaiſer, wenn ſie ſich im Stande ſahen ihre Anſprüche ſehr weit zu treiben, ſolches ſtreitig gemacht, oder wenigſtens die Ausübung deſſelben ihrer oberſten Gewalt mit dem Vorgeben unterwerfen wollen, daß ihre Erlaubnis hiezu erforderlich ſey. Die Fürſten und Stände von Teutſchland wuſten aber ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden und vermittelſt der Wahl-Capitulationen ſich in dem Beſize dieſes Rechtes zu erhalten, und haben ſich auch noch ſo vieler andern verſichert, daß das Reich heut zu Tage für eine Republick von Souveränen angeſehen wird.

§. 60.

Von Städten, welche das Recht Soldaten zu halten haben.

Es giebt ſogar abhängige Städte, und die ſich auch dafür erkennen, welche das Recht haben von auswärtigen Mächten Miniſter anzunehmen und Abgeordnete an ſie zu ſenden; weil ſie das Recht haben mit ihnen zu tractiren: und hierauf kommt eben die ganze Sache an; denn derjenige, der ein Recht

Recht zu dem Endzwecke hat, mus auch ein Recht zu den Mitteln haben. Es wäre ungereimt, wenn man ihnen das Recht Staatsunterhandlungen zu pflegen und Verträge zu errichten zuerkennen, die Mittel dazu aber abſprechen wolte. Die Städte in der Schweiz, als Neufchatel und Bienne, die das Recht haben, Soldaten zu halten, haben eben dadurch auch das Recht, mit auswärtigen Mächten Verträge einzugehen, ob gleich dieſe Städte unter der Bothmäſigkeit eines Fürſten ſtehen. Denn das Recht Soldaten zu halten, oder das Jus Armorum, begreift auch das Recht, Hülfsvölker zu geben unter ſich, woferne dieſes nicht zum Nachtheil des Fürſten geſchieht (*)

Wenn dergleichen Städte nun einer auswärtigen Macht Truppen geben können, ſo können ſie auch den Anträgen einer ſolcher Macht Gehör geben, und über die Bedingungen tractiren. Sie können daher auch in dieſer Abſicht jemand an ſie abordnen, oder Miniſter von ihr annehmen. Und da ſie zugleich das Policeyweſen zu beſorgen haben, ſo ſind ſie auch im Stande, zu machen, daß den fremden Miniſtern, die zu ihnen kommen, der gebührende Reſpect erwieſen werde. Die alte und ununterbrochene Gewohnheit beſtättiget, was wir

 von

(*) Hiſtoire de la Conf. Helvetique par Monſr. de *Watteville*.

von dem Rechte dieſer Städte ſagen. So erhaben und auſerordentlich dergleichen Rechte ſeyn mögen, ſo wird man ſich doch nicht darüber wundern, wenn man in Erwegung ziehet, daß eben dieſe Städte ſchon groſe Privilegien hatten, als ihre Fürſten ſelbſt noch von den Kaiſern und andern groſſen Herren, und unmittelbaren Vaſallen des Reiches, abhiengen. Als ſie das Joch abſchüttelten und ſich in eine vollkommene Unabhängigkeit ſezten, begaben ſich die anſehnlichen Städte ihres Gebietes in einen ſelbſt beliebigen Zuſtand; und anſtatt ſich einzuſchränken, war es ganz natürlich, daß ſie ſich die Umſtände zu Nuze machten, um ſich in einen noch freyern und glücklichern Zuſtand zu ſezen. Für jezt kann kein Souverän mehr etwas gegen die Verfaſſung einwenden, in welcher dieſe Städe ihr Glücke haben ſuchen und ſie für ihre Obern erkennen wollen.

§. 61.

Miniſter der Vicekönige.

Die Vicekönige und oberſte Statthalter einer Souveränität oder entfernten Provinz haben zum öftern das Recht, öffentliche Miniſter abzuſenden und anzunehmen, worinn ſie im Namen und aus Gewalt des Souveräns, den ſie vorſtellen, und deſſen Rechte ſie ausüben, handeln. Dieſes

hängt

hängt lediglich von dem Willen des Herrn ab, der ſie ſezet. Die Vicekönige von Neapel, die Statthaltere von Meiland, die Generalgouverneurs der Spaniſchen Niederlande, waren mit dieſer Gewalt bekleidet.

§. 62.

Miniſter der Nation, oder der Regenten, in einem Zwiſchenreiche.

Das Geſandſchaftsrecht haftet gleich andern Rechten der Souveränität urſprünglich auf der Nation als auf ihren erſten und fürnehmſten Gegenſtande. In einem Zwiſchenreiche fällt die Ausübung dieſes Rechts wieder auf die Nation zurück, oder es fällt denen zu, welchen die Geſeze die Regierung des Staats zuerkennen. Dieſe können nun eben ſo, wie der Souverän, Miniſter abſenden; und dergleichen Miniſter haben die nemlichen Rechte, die des Souveräns ſeine hatten. Wenn der Thron erlediget iſt, ſo ſchickt die Republick Pohlen Bothſchafter ab, und würde nicht zugeben, daß ſie weniger geachtet werden, als diejenigen, die ſie abſendet, wenn ſie einen König hat. Cromwell wuſte die Engliſchen Bothſchafter in dem nemlichen Anſehen zu erhalten, ſo ſie unter den Königen hatten.

§. 63.
Wenn ein Souverän den andern in der Ausübung des Geſandſchaftsrechts ſtöhret.

Da die Rechte der Nationen alſo beſchaffen ſind, ſo thut derjenige, ſo einen andern hindert, einen Geſandten zu ſchicken oder anzunehmen, demſelben eine Beleidigung an, und verlezet das Völkerrecht. Solchergeſtalt greift man eine Nation in ihren koſtbarſten Geechtſamen an, und machet ihr dasjenige ſtrittig, was die Natur ſelbſt einer jeder unabhängigen Geſellſchaft giebt; man bricht dadurch die Verbindung der Völker untereinander, und beleidiget ſie alle.

§. 64.
Was in dieſem Stücke zu Kriegszeiten erlaubet iſt.

Man mus ſolches aber lediglich vom Frieden verſtehen; der Krieg veranlaſt andere Rechte. Derſelbe geſtattet einem Feinde alle ſeine Kräfte zu nehmen, und die Abſendung der Miniſter nach Succurs zu behindern. Es giebt ſogar Gelegenheiten, in welchen man neutralen Miniſtern, die zum Feinde gehen wolten, den Durchzug verſagen kann. Man iſt gar nicht verbunden, zu erlauben, daß ſie

ihm

ihm vielleicht heilſame Nachrichten zutragen, und mit ihm die Mittel verabreden, wie man ihm helfen kan ꝛc. Dieſes leidet z. E. im Falle ein Ort belagert wird, keinen Zweifel. Kein Recht kann einem Miniſter einer neutralen Macht, noch wer es ſeye, die Befugnis geben, in dieſelbe wider des Belagerers Willen hinein zu gehen. Um aber die Souveräne nicht zu beleidigen, mus man ihnen gute Urſachen anzeigen, warum man ihre Miniſter nicht paßiren läſt, und damit müſen ſie zufrieden ſeyn, wenn ſie neutral bleiben wollen. Manchmal verweigert man auch verdächtigen Miniſtern den Durchzug, wenn die Zeiten häckelig und critiſch ſind, ob gleich kein offenbarer Krieg vorhanden iſt. Dieſes iſt aber ein kizlicher Schritt, wenn man ihn nicht durch ganz genügige Gründe rechtfertiget, ſo wird eine Bitterkeit entſtehen, die leichtlich in einen Bruch ausartet.

§. 65.

Man mus den Miniſter einer freundſchaftlichen Macht annehmen.

Weil die Nationen verbunden ſind, Gemeinſchaft zu pflegen, und die Anträge und Forderungen anzuhören, die man ihnen gemachet hat, ein freyes und ſicheres Mittel veſtzuſezen, ihre Strittigkeiten auszugleichen, ſo kann ſich ein Souverän ohne

ohne ganz beſondere Urſachen nicht weigern, den Miniſter einer freundſchaftlichen Macht mit der er im Frieden lebet, anzunehmen und zu hören. Hat er aber Urſachen, ihn nicht in dem innern des Landes anzunehmen, ſo kann er ihm einen Ort an der Gränze beſtimmen, wo er ſeinen Antrag vernehmen laſſen will, und der fremde Miniſter mus ſich da aufhalten; es iſt genug daß man ihm Gehör giebt, das iſt es alles was er verlangen kann.

§. 66.

Von reſidirenden Miniſtern.

Die Verbindlichkeit gehet nicht ſo weit, daß man zu allen Zeiten beſtändige Miniſter dulten müſte, die immerzu bey dem Souverän reſidiren wollten, ohne daß ſie etwas zu thun hätten. Es iſt in der That ganz natürlich und den Geſinnungen, welche die Nationen gegen einander zu hegen verbunden ſind, vollkommen gemäs, die reſidirenden Miniſter freundſchaftlich aufzunehmen, wenn man von ihrem Aufenthalte nichts zu befürchten hat. Wenn man aber wichtige Gründe hätte, das Gegentheil zu thun, ſo gehet das Beſte des Staats ohne Anſtand vor; und der auswärtige Souverän kann darüber nicht böſe werden, wenn man ſeinen Miniſter ſich wegzubegeben erſuchet, wenn er die

Angelegenheiten um welcher willen er gekommen iſt, geendiget, oder gar keine abzuthun hat. Die Gewohnheit, allenthalben reſidirende Miniſter zu halten, iſt ſo ſtark eingeführet, daß man ſehr gute Gründe anführen mus, wenn man ſolches nicht geſtatten und doch niemand beleidigen will. Dieſe Gründe können nun durch beſondere Umſtände an die Hand gegeben werden: es giebt aber auch gewöhnliche Gründe die allemal vorhanden ſind, und ſich auf die innere Staats- und Regierungsverfaſſung einer Nation beziehen. Die Republicken hätten zum öfftern ſehr gute Gründe von der leztern Gattung, fremde Miniſter nicht immer bey ſich zu dulden, die die Bürger verkehren, ſie für ihren Herrn zum groſen Nachtheil der Republick einnehmen und auf deſſen Seite ziehen, den Samen der Partheylichkeit ausſtreuen ꝛc. ꝛc. Und wenn ſie auch ſonſt nichts thäten als unter einer von Altersher einfältigen, mäſigen und tugendhaften Nation den Geſchmack zu Wollüſten, die Geldſucht, die Hofſitten einführen, ſo wäre dieſes ſchon genug eine weiſe und fürſichtige Obrigkeit zu berechtigen, ihnen den Abſchied zu geben. Die Pohlniſche Nation duldet die reſidirenden Miniſter nicht gerne; und ihre unter den Gliedern derſelben, welche ihren Reichstag ausmachen, geſpielten Ränke, haben nur allzu gute Gründe ſie zu entfernen an die Hand

gege-

gegeben. Im Jahre 1666. beſchwehrte ſich ein Landbothe in dem öffentlichen Reichstage darüber, daß der Franzöſiſche Geſandte ſeinen Aufenthalt in Pohlen ohne Noth verlängerte, und ſagte, man müſe ihn für einen Spion anſehen. Andere drungen im Jahre 1668. darauf, man möchte ein Geſez machen, in welchem die Zeit beſtimmt wäre, wie lange ſich die Geſandten in dem Königreiche aufhalten dürften (*).

§. 67.

Wie man die feindlichen Miniſter annehmen ſoll.

Je ſchrecklicher die Geiſel des Krieges iſt, deſto gröſer iſt die Verbindlichkeit der Nation, auf Mittel bedacht zu ſeyn demſelben ein Ende zu machen. Es iſt daher nöthig, daß ſie ſo gar auch mitten unter den Feindſeligkeiten Miniſter an einander ſchicken können, um den Weg zum Frieden zu bahnen oder Vorſchläge zu thun, wie die Wuth der Waffen zu dämpfen ſeyn möchte. Es iſt wahr, daß der feindliche Miniſter nicht ohne Erlaubniß kommen darf, wie man ſich denn auch entweder durch einen Freund oder durch einen derjenigen Bothen, die durch die Kriegsgeſeze privilegirt ſind, und

(*) *Wicquefort* de l'Ambaſſadeur, Liv. I. Sect. I. am Ende.

und von welchen wir weiter unten reden werden, ich meine durch einen Trompeter oder Trommelſchläger einen Paß oder Geleitsbrief für ihn ausbittet. Es iſt ebenfals wahr, daß man den Geleitsbrief abſchlagen und den Miniſter nicht annehmen kann, wenn man beſondere und gegründete Urſachen dazu hat. Allein dieſe Freyheit, welche ſich auf die Sorgfalt gründet, die jedwede Nation ihrer eigenen Sicherheit ſchuldig iſt, verhindert keineswegs, daß man nicht für eine allgemeine Maxime annehmen könne, wie man ſich nicht weigern ſolle, den Miniſter eines Feindes anzunehmen und anzuhören, das iſt, der Krieg allein und an und für ſich ſelbſt iſt kein zureichender Grund, keinem Antrag von Seiten des Feindes Gehör zu geben; hiezu mus man durch einige beſondere und wohlgegründete Urſachen befugt ſeyn. Dergleichen wäre z. E. eine vernünftige und durch das Betragen eines argliſtigen Feindes ſelbſt gerechtfertigte Beſorgnis, als deſſen Abſicht bey Abſendung eines Miniſters zu Anträgen auf nichts anders gehet, denn die Alliirten zu entzweyen, ſie durch den Anſchein des Friedens einzuſchläfern und hinters Licht zu führen.

§. 68.

Ob man die Miniſter eines Uſurpators annehmen und ihn wieder beſchicken kann.

Vor dem Schluſſe dieſes Capitels müſen wir eine berühmte und oftmals aufgeworfene Frage unterſuchen. Man fraget, ob die auswärtigen Nationen Bothſchafter und andere Miniſter eines Uſurpatoren annehmen und ihn durch die ihrigen beſchicken können. Hierinnen richten ſich die auswärtigen Mächte nach dem Beſize, wenn ſie das Wohl ihrer Angelegenheiten hierzu beweget. Es iſt keine Regel ſo ſicher und dem Völkerrechte und der Unabhängigkeit der Nationen gemäſer als dieſe. Weil die Ausländer kein Recht haben, ſich in die innern Angelegenheiten eines Volkes zu miſchen, ſo ſind ſie nicht verbunden deſſen Betragen in dieſen nehmlichen Geſchäfften zu unterſuchen und zu ergründen um die Gerechtig- oder Ungerechtigkeit davon abzuwägen; ſie können, wenn ſie es für gut finden, annehmen, daß das Recht auf Seiten des Beſizers ſey. Wenn eine Nation ſeinen Souverän vertrieben hat, ſo ſehen die Mächte, welche ſich nicht wider ſie erklären und ihre Waffen und ihre Feindſchaft reizen wollen, ſolche in Zukunft für einen freyen und ſouveränen Staat an, ohne ſich des Urtheils anzumaſſen, ob ſie ſich mit Rechte der Herr-

ſchaft

ſchaft des geweſenen Regentens entzogen habe. Der Cardinal Mazarin machte, daß man den Loccard welchen Cromwell als Bothſchafter der Republick Engelland ſchickte, annahm, und wollte weder König Carln II. noch ſeine Miniſter ſehen. Wenn die Nation nach Verjagung ihres Fürſten ſich einem andern unterwirfft oder die Ordnung der Thronfolge verändert und zum Nachtheil des natürlichen und ernennten Erbens einen Souverän erkennet, ſo ſind die auswärtigen Mächte auch in dieſem Falle berechtiget, dasjenige was geſchehen für rechtmäſig zu halten, weil der Streit und Vorgang ſie nichts angehet. Als Herzog Carl von Südermannland ſich zum Nachtheil König Sigmunds von Pohlen ſeines Neffen zum König in Schweden krönen laſſen, wurde er bald von den meiſten Souveränen erkennet. Villeroy, Heinrichs IV. Königs von Frankreich Miniſter, ſagte in einem Briefe vom 8ten April 1608. dem Präſidenten Jeannin unverhohlen: **Alle dieſe Gründe und Rückſichten werden den König keineswegs hindern mit Carln zu tractiren, wenn er ſein und ſeines Königreichs Nuzen dabey findet.** Dieſe Aeuſerung war vernünfftig; der König in Frankreich iſt weder der Richter noch Vormund der Schwediſchen Nation geweſen, und konnte alſo ſich wider das Beſte ſei-

nes Reiches nicht weigern den von ihr gewählten König zu erkennen, weil ein Cronenbuhler Carln für einen Uſurpator ausgab. Wäre ſolches gleich wahr, ſo haben doch die Auswärtigen keinen Beruf, hierüber zu urtheilen.

Wenn demnach auswärtige Mächte die Miniſter eines Uſurpators angenommen und ihn mit den ihrigen beſchickt haben, ſo kann der rechtmäſige Fürſt, wenn er wieder auf den Thron kommt, ſich über dieſen Vorgang, als einer Beleidigung, nicht beklagen, noch einen gerechten Anlaß zum Kriege daraus hernehmen, wenn nur dieſe Mächte nicht weiter gegangen und keinen Succurs gegen ihn geleiſtet haben. Erkennet man aber den vom Throne geſtoſſenen Fürſten, oder ſeinen Erben, alsdenn, nachdem man denjenigen, der an ſeine Stelle getretten, feierlich erkennet hat, ſo beleidiget man dieſen leztern, und erkläret ſich für einen Feind der Nation die ihn wählete.

König Wilhelm III. und die Engliſche Nation nahmen aus einem ähnlichen Betragen, welches zu Gunſten Jacobs II. Sohnes gewaget worden, einen Hauptanlaß zum Kriege, welchen Engelland bald hernach Frankreich erklärete.

Alle Mäſigungen, alle Gegenäuſerungen Ludwigs XIV. hinderten nicht, daß man in Engelland die Erkennung des Prinzen Stuart für einen König

nig in Engelland, Schottland und Irrland unter dem Namen Jacobs III. in Engelland nicht als eine Beleidigung anſahe, welche dem Könige und der Nation zugefüget worden.

VI. Capitel.

Von den verſchiedenen Arten der öffentlichen Miniſter; von dem vorſtellenden Caracter und den Vorzügen derſelben.

§. 69.

Urſprung der verſchiedenen Gattungen der öffentlichen Miniſter.

Vor Alters kannte man nur eine einzige Gattung öffentlicher Miniſter, lateiniſch Legati, welches Wort man durch Ambaſſadeurs, Bothſchafter, Geſandte, überſ[illegible] war aber im Ceremoniel ſtolzer und [illegible] gle[illegible] Zeit eigenſinniger geworden, beſond[illegible] man auf den Einfall gerathen, die Vorſtellung des Miniſters biß auf die Würde ſeines Herrn auszudehnen, ſo fiel man darauf, um die Schwierigkeiten, Verlegenheiten und Koſten zu vermeiden, Abgeordnete

von minderm Range zu gebrauchen. (vielleicht hat König Ludwig XI. von Frankreich hiezu Anlaß gegeben) Und da man ſolchergeſtalt verſchiedene Gattungen von Miniſtern einführte, ſo legte man ihrem Caracter mehr oder weniger Würde bey, und forderte nach dieſem Verhältniſſe die ihnen gebührende Vorzüge.

§. 70.

Von dem vorſtellenden Caracter.

Jedweder Miniſter ſtellet auf gewiſſe Art ſeinen Herrn vor, ſo wie jeder Procurator oder Mandatarius ſeinen Conſtituenten vorſtellet. Dieſe Vorſtellung aber richtet ſich nach den Geſchäften der Miniſter; der Miniſter ſtellet denjenigen vor, auf welchem die Rechte haften, die er behandeln, erhalten und geltend machen, die Rechte die er an der Stelle ſeines Herrn behandeln ſoll. Nimmt man dieſe Vorſtellung an, ſo wird überhaupt und was das Weſentliche der Geſchäfte anlanget, auf die Würde des Conſtituenten nicht geſehen. Nachgehends hat es den Souveränen beliebet, ſich nicht nur allein in ihren Rechten und Angelegenheiten, ſondern auch in ihrer Würde, Gröſe und Vorrange vorſtellen zu laſſen. Ohne Zweifel haben jene prächtige Auftritte, jenes Gepränge, derentwegen man

Geſandten abſchicket, Vermählungen z. E. dieſen Gebrauch veranlaſſet. Ein ſo hoher Rang des Miniſters aber iſt bey den Geſchäfftshandlungen ſehr unbequem und daraus entſtehen, auſſer der Verlegenheit, offtmals Schwierigkeiten und Irrungen. Daher ſind nun die verſchiedenen Gattungen der öffentlichen Miniſter und die manchfaltigen Stuffen der Vorſtellung entſtanden. Die Gewohnheit hat drey Hauptſtuffen feſtgeſezt. Dasjenige, was man vorzüglich **den vorſtellenden Caracter** nennet, iſt die Befugniß des Miniſters ſeinen Herrn, ſo viel deſſen Perſon ſelbſt und ſeine Würde betrifft, vorzuſtellen.

§. 71.

Von den Bothſchaftern.

Der vorſtellende Caracter, welcher dieſe Benennung zum Vorzug oder im Gegenſaze mit andern Arten von Vorſtellungen hat, machet den Miniſter von der erſten Gattung, oder den **Bothſchafter** aus. Derſelbe erhebet ihn über alle andere Miniſter, welche nicht mit dem nehmlichen Caracter bekleidet ſind, und verſtattet dieſen nicht, ſich mit dem Bothſchafter in Vergleichung zu ſtellen. Heutiges Tages giebt es **ordentliche** und **auſerordentliche** Bothſchafter. Es iſt aber dieſer Unterſchied blos zufällig und der Abſicht ihrer

Sendung gleichförmig. Jedoch beobachtet man faſt allenthalben einigen Unterſchied in dem Bezeigen gegen diese verſchiedene Bothſchafter; es kommt aber darinn blos auf das Herkommen an.

§. 72.

Von den Envoyes.

Die Envoyes ſind nicht mit dem eigentlich ſogenannten vorſtellenden Caracter bekleidet, noch vom erſten Range. Es ſind Miniſter vom zweyten Range, die ihr Herr mit einem gewiſſen Grade vom Anſehen und Würde hat zieren wollen, welcher, ohne mit dem Caracter eines Bothſchafters in Vergleichung zu kommen, unmittelbar auf denſelben folget und keinem andern den Vorzug giebet. Es giebt auch **Ordentliche** und **Auſſerordentliche** Envoyes, und es ſcheint als ob die Abſicht der Fürſten dahin gehe, dieſen leztern dadurch ein deſto gröſeres Anſehen beyzulegen. Dieſes iſt ebenermaſſen ein Werk der Gewohnheit.

§. 73.

Von Reſidenten.

Der Ausdruck Reſident bedeutete ehedem nichts anders, als der beſtändige Aufenthalt eines Miniſters, und man ſiehet aus der Geſchichte, daß ordent-

dentliche Bothſchafter blos mit dem Titel Reſidenten bezeichnet worden ſind. Seit dem aber die verſchiedenen Gattungen der Miniſter allenthalben eingeführet worden, iſt der Name **Reſident** denen Miniſtern vom dritten Range geblieben, mit deren Caracter man vermög einer überall angenommenen Weiſe einen geringern Grad der Achtung verknüpfet. Der Reſident ſtellet die Perſon des Fürſten nicht in ſeiner Würde, ſondern blos in ſeinen Angelegenheiten vor. Im Grunde iſt ſeine Vorſtellung von eben der Beſchaffenheit, wie des Envoye ſeine; daher nennt man ihn zum öftern einen Miniſter vom zweyten Range gleich dem Envoye, und macht alſo nur zwey Gattungen von öffentlichen Miniſtern: die Bothſchafter, welche den vorſtellenden Caracter vorzüglich haben, und die andern Miniſter, welche nicht mit dieſem erhabenen Caracter bekleidet ſind. Dieſe Eintheilung iſt die nöthigſte und allein weſentlich.

§. 74.
Von Miniſtern.

Endlich hat eine neuere Gewohnheit noch eine neue Gattung von öffentlichen Miniſtern eingeführt, die keinen beſtimmten Caracter haben. Man nennt ſie ſchlechthin **Miniſter**, um damit anzuzeigen, daß ſie mit dem allgemeinen Caracter der

Bevollmächtigten eines Souveräns verſehen ſind, ohne Beylegung eines beſondern Ranges und Caracters. Dieſe Neuerung iſt abermals eine Folge eines pünctlichen Ceremoniels. Die Gewohnheit hatte für die Bothſchafter, für die Envoyes und für die Reſidenten beſondere Begegnungen eingeführt; hierüber und insbeſondere über den Rang zwiſchen den Miniſtern verſchiedener Fürſten, entſtunden zum öftern Streitigkeiten und Irrungen. Um nun allen dergleichen Verdrüßlichkeiten, bey gewiſſen Gelegenheiten, wo man ſie zu befürchten hätte, vorzubauen, iſt man auf den Einfall gerathen Miniſter zu ſchicken ohne ihnen einen von den drey bekannten Caracteren beyzulegen; alsdenn ſind ſie keinem ordentlichen Ceremoniel unterworfen und haben keine beſondere Begegnung zu verlangen. Der Miniſter ſtellt ſeinen Herrn auf eine unbeſtimmte Art vor, die ſich nicht biß auf den erſten Grad erſtrecken kann, und folglich giebt er dem Bothſchafter ohne Bedenken den Rang. Uberhaupt ſoll er das Anſehen haben ſo eine vertraute Perſon verdienet, welcher der Souverän die Beſorgung ſeiner Angelegenheiten anvertrauet; und er hat alle dem Caracter eines öffentlichen Miniſters weſentlich zukommende Rechte. Dieſe unbeſtimmte Beſchaffenheit iſt von ſolcher Art, daß ſie der Souverän einem jeden von ſeiner Dienerſchaft ertheilen kann,

dem

dem er nicht gern den Caracter eines Bothſchafters beylegen mag; und daß ſie hinwiederum von einem Manne vom Stande angenommen werden kann, der mit dem Stande eines Reſidenten und der heut zu Tage damit verbundenen Begegnung nicht zufrieden wäre. Es giebt auch **bevollmächtigte Miniſter**, welche vielmehr zu bedeuten haben als die bloſen **Miniſter**. Sie haben ebenfals keinen eigenen und beſondern Rang und Caracter: allein das Herkommen ſcheint ſie den Bothſchaftern unmittelbar nach, oder dem auſerordentlichen Envoye an die Seite zu ſezen.

§. 75.

Von den Conſuln, Agenten, Deputirten und Commiſſarien 2c. 2c.

Wir haben oben (II. B. §. 34.) da wir von dem Handlungsweſen redeten, der Conſuln erwähnet. Ehemals waren die Agenten eine Art von öffentlichen Miniſtern: allein heutiges Tages, da die Titel gehäufet und verſchwendet werden, wird dieſer Titel Leuten gegeben, die blos die Privatangelegenheiten des Souveräns zu beſorgen haben. Zum öftern ſind ſie Unterthanen des Landes wo ſie reſidiren. Sie ſind keine öffentliche Miniſter und ſtehen folglich nicht unter dem Schuze des Völkerrechts. Man iſt ihnen mehr Schuz als andern

Fremden oder Bürgern, und in Anſehung des Für-
ſten dem ſie dienen, auch einige Achtung ſchuldig.
Wenn ein ſolcher Fürſt einen Agenten mit einem
Beglaubigungsſchreiben und um öffentlicher Ange-
legenheiten willen ſchicket, ſo iſt derſelbe alsdenn ein
öffentlicher Miniſter; der Titel thut nichts zur Sa-
che. Ein gleiches mus auch von Deputirten, Com-
miſſarien und andern mit öffentlichen Geſchäften be-
ladenen Perſonen geſaget werden.

§. 76.

Von den Beglaubigungsſchreiben.

Der Souverän hat nun unter den verſchiede-
nen durch das Herkommen eingeführten Caracteren
die Wahl, welchen er ſeinem Miniſter beylegen
will; und dieſen Caracter ſeines Miniſters erkläret
er in dem **Beglaubigungsſchreiben** oder
Creditiv, welches er ihm an den Souverän,
an welchen er ihn ſchicket, mitgiebet. Dieſes Be-
glaubigungsſchreiben iſt nun das Inſtrument oder
die Urkunde, die dem Miniſter bey dem Fürſten an
den es gerichtet iſt, das gehörige Anſehen und den
gebührenden Caracter beyleget. Der Fürſt kann
den Miniſter nicht anders als in der Qualität auf-
nehmen, die ihm in dem Creditiv beygeleget wird.
Dieſes iſt gleichſam ſeine **offene Vollmacht**
(Mandatum Manifeſtum.)

§. 77.

§. 77.

Von den Vorſchriften oder Inſtructionen.

Die einem Miniſter ertheilten Inſtructionen enthalten die **geheimen Befehle** des Herrn, nach welchen ſich der Miniſter ſorgfältig zu richten hat, und wodurch ſeine Macht eingeſchränket wird. Man würde hier alle Regeln des natürlichen Rechts von der ſowohl offenen als geheimen Vollmacht und Gewalt anwenden. Allein auſer daß dieſes vielmehr in die Materie von den Verträgen gehöret; ſo können wir uns einer umſtändlichen Ausführung dieſer Materie in dieſem Werke um ſo vielmehr überheben, als, vermöge einer ſehr weislich eingeführten Gewohnheit die Verbindungen, welche ein Miniſter etwann eingehen mag, zwiſchen den Souveränen ſo lange unkräftig ſind, bis ſie von ſeinem Principal genehmiget worden ſind.

§. 78.

Von dem Rechte Botſchafter zu ſchicken.

Wir haben oben geſehen, daß jedweder Souverän, ja gar jedweder Staatskörper, oder jedwede Perſon, die das Recht hat mit auswärtigen Mächten über öffentliche Angelegenheiten zu tractiren, auch

das

das Recht habe öffentliche Miniſter zu ſchicken. (M. ſ. das vorhergehende Cap.).

Was nun alſo bloſe Miniſter oder Bevollmächtigte anbelanget, die überhaupt für Sachwalter derer die das Recht haben Verträge einzugehen angeſehen werden, ſo hat es in Anſehung deren gar keine Schwierigkeit. Ingleichen geſtehet man den Miniſtern aller und jeder Souveräne die Rechte und Prärogativen der Miniſter vom zweiten Range ganz willig zu. Aber einigen kleinen Staaten wollen die groſen Monarchen das Recht Botſchafter zu ſchicken verwehren. Wir wollen ſehen ob ſie Grund dazu haben. Nach der allenthalben eingeführten Gewohnheit iſt ein Botſchafter ein öffentlicher Miniſter, der die Perſon und die Würde eines Souveräns vorſtellet: und da ihm wegen dieſes vorſtellenden Caracters ſonderbahre Vorzüge und Ehrenbezeugungen gebühren; ſo iſt dieſes die Urſache warum die groſen Fürſten keine Botſchafter von kleinen Staaten annehmen wollen, indem es ihnen ſchwer fällt, denſelben ſo auſerordentliche Ehrenbezeugungen zu erweiſen. Es iſt aber eine ausgemachte Sache, daß jedweder Souverän gleiches Recht hat, ſich ſowohl im erſten, als im zweiten und dritten Grade vorſtellen zu laſſen: und die Würde eines Souveräns verdient in der Geſellſchaft der Nationen eine vorzügliche Achtung. Wir haben (II. B. III. C.)

ge-

gezeiget, daß die Würde der unabhängigen Natio-
nen ihrem Weſen nach einerley ſey; daß ein ſchwa-
cher aber ſouveräner Fürſt eben ſowohl ſouverän und
unabhängig ſey als der gröſte Monarch, gleich wie
ein Zwerg eben ſowohl ein Menſch iſt als ein Rieſe;
ob wohl nicht zu läugnen iſt, daß ein politiſcher Rie-
ſe in der groſen Geſellſchaft eine gröſere Figur mache
als der Zwerg, und ſich dadurch eine vorzügliche
Ehre zuziehe. Es liegt daher augenſcheinlich am
Tage, daß jedweder wahrhaftig ſouveräner Fürſt
oder Staat das Recht habe Botſchafter zu ſchicken,
und daß ihm groſes Unrecht geſchehe, wenn man
ihm dieſes Recht ſtreitig machet, ja daß man ihm
dadurch ſeine ſouveräne Würde ſtreitig mache. Und
wenn er dieſes Recht hat, ſo kann man ſeinem Bot-
ſchafter diejenige Achtung und Ehrenbezeugungen
ebenfalls nicht verweigern, die die Gewohnheit dem-
jenigen inſonderheit beyleget, der die Perſon eines
Souveräns vorſtellet.

Der König von Frankreich nimmt von den
Teutſchen Fürſten keine Botſchafter an, und verwei-
gert ihren Miniſtern die mit dem erſten Grade der
Vorſtellung verknüpften Ehrenbezeugungen; und doch
nimmt er dergleichen Botſchafter von den Italieni-
ſchen Fürſten an, weil er glaubt dieſe lezteren wä-
ren vollkommenere Souveräne als die andern, in-
dem ſie nicht von dem Anſehen des Kaiſers und

Rei-

Reiches abhiengen, ob ſie gleich deren Lehensleute ſind. Inzwiſchen eigenen ſich die Kaiſer über die Italieniſchen Fürſten, die nemlichen Rechte als über die Teutſchen zu. Allein da ſie keine Glieder des Teutſchen Staatskörpers ſind und nicht auf die Reichstäge kommen, ſo ſondert ſie Frankreich, ſo viel es kann, von dem Reiche ab, und begünſtiget ihre gänzliche Unabhängigkeit.

§. 79.

Von der Ehre die einem Botſchafter gebühret.

Ich will mich hier in keine umſtändliche Beſchreibung der Ehrenbezeugungen einlaſſen, die einem Botſchafter gebühren, und ihm auch wirklich erwieſen werden. Es ſind Sachen die ſich lediglich auf das Herkommen und die Gewohnheit gründen. Ich will nur überhaupt ſo viel ſagen, daß man ihm alle Höflichkeit und Achtung ſchuldig ſey, die das Herkommen und die Sitten eingeführt haben, um dadurch das dem Repräſentanten eines Souveräns zukommende Anſehen zu erkennen zu geben. Und hiebey mus man in Anſehung der blos durch die Gewohnheit und das Herkommen eingeführten Dinge beobachten, daß, wenn eine Gewohnheit dermaſſen veſtgeſezt iſt, daß ſie Dingen, die an ſich ſelbſt gleichgültig ſind, einen wahren Werth und eine beſtändige

Be-

Bedeutung beyleget, das natürliche und nothwendige Völkerrecht eine Verbindlichkeit auflege, vor dieſe Gewohnheit Achtung zu haben, und ſich in Anſehung ſolcher Dinge ſo zu verhalten als wenn ſie den Werth den die Menſchen damit verbunden haben, an und für ſich ſelbſt ſchon hätten.

So iſt es z. E. nach den Sitten ganz Europens ein den Botſchaftern eigenes Vorrecht, daß ſie ſich vor dem Fürſten an den ſie geſchickt worden, bedecken dürfen. Dieſes Recht giebt zu erkennen daß man ihn für den Repräſentanten eines Souveräns halte. Wenn man daſſelbe dem Botſchafter eines wahrhaftig unabhängigen Staates verweigern wolte, ſo wäre es eine Beleidigung und gewiſſer maſſen eine Erniedrigung deſſelben Staates.

Die Schweizer, welche ehedeſſen beſſer in der Kriegskunſt als in den Hofſitten erfahren waren, und ſich wenig um das Ceremoniel bekümmerten, haben ſich bey gewiſſen Gelegenheiten auf eine der Würde der Nation nicht gar anſtändige Art tractiren laſſen. Ihre Botſchafter litten im Jahre 1693. daß ihnen der König und die Herren des Franzöſiſchen Hofes diejenigen Ehrenbezeugungen verweigerten, welche die Gewohnheit den Botſchaftern der Souveräne weſentlich gemacht hat; und insbeſondere das Recht ſich in der Audienz vor dem Könige zu be-

decken (*). Einige welche beſſer von dem was ſie der Ehre ihrer Republik ſchuldig waren, unterrichtet geweſen, drungen heftig auf dieſe weſentliche und unterſcheidende Ehre; allein die Mehrheit überwand und ſie gaben endlich alle nach, weil man ſie verſicherte, die Botſchafter der Nation hätten ſich vor **Heinrich** IV. nicht bedecket. Geſezt nun auch es wäre wahr geweſen, ſo war dieſes eben kein unwiderſprechlicher Grund. Die Schweizer hätten antworten können, daß ihre Nation zu den Zeiten **Heinrichs** nicht feyerlich für frey und unabhängig vom Reiche erkennet worden ſey, ſo wie dieſes im Jahre 1648. in dem **Weſtphäliſchen** Frieden geſchahe. Sie konnten ſagen, wenn ihre Vorfahren gefehlet und die Würde ihrer Souveräne ſchlecht behauptet hätten, ſo könnte dieſes grobe Verſehen ihren Nachfolgern keine Verbindlichkeit auflegen ein gleiches zu begehen. Heutiges Tages iſt die Nation erleuchteter und aufmerkſamer auf dergleichen Dinge, und wird ihre Würde beſſer zu behaupten wiſſen

(*) Man kann in dem Wicquefort die umſtändliche Beſchreibung dieſes Vorganges finden. Dieſer Schriftſteller bezeuget mit Recht einen heftigen Verdruß über die Schweizeriſchen Botſchafter; allein er hätte nicht auf die ganze Nation dadurch ſchimpfen ſollen, daß er tolle heraus ſaget, Sie zöge das Geld der Ehre vor. Wicq. Ambaſſad. Liv. I. Sect. XIX. und XVIII.

ſen. Alle auſerordentliche Ehrenbezeugungen die man ihren Botſchaftern ſonſt erweiſet, werden ſie forthin nicht ſo ſehr verblenden, daß ſie das hintan ſetzen ſolte, was durch das Herkommen weſentlich und nothwendig geworden iſt. Als Ludwig XV. im Jahr 1744. in das Elſas kam, wolte ſie ihm keine Botſchafter ſchicken, um ihm das gewöhnliche Compliment zu machen, bevor ſie wuſte, ob ſie ſich bedecken dürften; und als ihnen ein ſo billiges Verlangen abgeſchlagen wurde, ſchickten die Schweizer keine Botſchafter. Man hoffet in der Schweiz, der allerchriſtlichſte König werde nicht weiter auf einer Anmaſſung beharren, die zum Glanze ſeiner Crone ſehr unnüze iſt und zu nichts dienet als getreue und alte Bundsgenöſſen herab zu ſezen und zu erniedrigen.

VII. Capitel.

Von den Rechten, Privilegien und Immunitäten der Botſchafter und anderer öffentlicher Miniſter.

§. 80.

Reſpect ſo den öffentlichen Miniſtern gebühret.

Der den Souveränen ſchuldige und gebührende Reſpect mus auch ihren Repräſentanten und in-

inſonderheit den Botſchaftern die die Perſon ihres Herrn im erſten Grade vorſtellen, erwieſen werden.

Derjenige der einen öffentlichen Miniſter beleidiget oder ihm unanſtändig begegnet, begehet ein deſto ſtrafbareres Verbrechen als er ſeinem Souverain und Vaterlande dadurch gar leicht verdrüßliche Händel zuziehen kann. Es iſt billig daß er ſein Verſehen büſe, und daß der Staat dem in der Perſon ſeines Miniſters beleidigten Souveräne, auf Koſten des Schuldigen vollkommene Genugthuung gebe. Wenn der fremde Miniſter einen Bürger beleidiget, kann ſich dieſer darwider ſezen, und ohne die Schranken des ſeinem Caracter ſchuldigen Reſpects zu überſchreiten demſelben ſeine Meinung ſolchergeſtalt ſagen, daß dadurch ſowohl die Beleidigung abgewaſchen als auch ihr Urheber beſchämt wird. Der Beleidigte kann auch bey ſeinem Souverän klagen, der von dem Herrn des Miniſters eine billige Genugthuung verlangen wird. Das Intereſſe des Staats erlaubt dem Bürger nicht bey dergleichen Vorfallenheiten den Eingebungen der Rache, wozu ihm die beleidigte Ehre etwann reizen möchte, Gehör zu geben, wenn man ſie auch ſonſt für erlaubt hielte. Selbſt einem Edelmann gereicht nach den Grundſäzen der heutigen Welt eine Beleidigung zu keiner Schande, für welche er ſich nicht durch ſich ſelbſt Genugthuung verſchaffen kann.

§. 81.

§. 81.

Ihre Perſon iſt heilig und unverlezlich.

Nachdem die Nothwendigkeit und die Rechte der Geſandtſchaften einmal veſtgeſezet worden, (S. das V. Cap. dieſes Buches) ſo flieſet daher die vollkommene Sicherheit und Unverlezlichkeit der Botſchafter und anderer Miniſter als eine unläugbare Folge. Denn wenn ihre Perſon nicht gegen alle Gewaltthätigkeiten geſichert iſt, ſo werden die Geſandtſchaftsrechte unvollkommen und der Erfolg der Geſandtſchaften ungewiß. Das Recht zu dem Endzweck iſt unzertrennlich von dem Rechte zu den nöthigen Mitteln. Wenn denn nun die Geſandtſchaften in der groſen Geſellſchaft der Nationen von einer ſo groſen Wichtigkeit, und zu ihrem gemeinen Beſten ſo nothwendig ſind; ſo mus die damit beladene Perſon des Miniſters bey allen Völkern **heilig und unverlezlich** ſeyn (II. B. §. 218.). Wer ſich an einem Botſchafter oder andern öffentlichen Miniſter gewaltſam vergehet, beleidiget nicht nur den Souverän den derſelbe vorſtellet, ſondern er verlezet auch die gemeine Sicherheit und Wohlfarth der Nationen und machet ſich eines groben Verbrechens gegen alle Völker ſchuldig.

§. 82.

Beſonderer Schuz den man ihnen ſchuldig iſt.

Dieſe Sicherheit iſt nun der Souverän an den der Miniſter geſchickt worden, demſelben inſonderheit ſchuldig. Wenn man einen Miniſter annimmt, und denſelben in dieſer Qualität erkennet, ſo machet man ſich eben dadurch verbindlich ihm einen beſondern Schuz angedeyhen und alle mögliche Sicherheit genieſen zu laſſen. Es iſt wahr, der Souverän mus jedermann der ſich in ſeinen Staaten befindet, es ſey ein Bürger oder ein Fremder, beſchüzen, und ihn für allen Gewaltthätigkeiten in Sicherheit ſezen; allein dieſe Sorgfalt iſt man einem auswärtigen Miniſter in dem höchſten Grade ſchuldig. Die einem Privatmann angethane Gewalt iſt ein gemeines Verbrechen, welches der Fürſt nach Beſchaffenheit der Umſtände vergeben kann; iſt ſie aber an einem öffentlichen Miniſter begangen worden, ſo iſt es ein Staatsverbrechen, ein Vergehen wider das Völkerrecht; die Vergebung ſtehet nun nicht mehr bey dem Fürſten in deſſen Landen das Verbrechen begangen worden, ſondern bey dem der in der Perſon ſeines Repräſentanten beleidiget worden iſt. Wenn inzwiſchen der Miniſter von Leuten beleidiget worden, die ſeinen Caracter nicht kannten, ſo gehört

hört dieſes Vergehen alsdenn nicht mehr in das Völkerrecht, ſondern unter die gemeinen Verbrechen. Als ſich in einer gewiſſen Stadt in der Schweiz einige ausgelaſſene junge Leute an dem Pallaſte des Engliſchen Miniſters vergriffen, ohne zu wiſſen wer darinn wohnete; lies die Obrigkeit bey dieſem Miniſter anfragen was er für eine Genugthuung verlangte; worauf dieſer die kluge Antwort gab: Dem Magiſtrat gebühre ſeiner Einſicht nach für die öffentliche Sicherheit zu ſorgen, was aber ihn inſonderheit anbelange, ſo verlange er nichts, indeme er nicht von Leuten beleidiget zu ſeyn erachte, die keine Abſicht auf ihn gehabt haben könnten, weil ſie ſein Haus nicht kannten. In Anſehung des einem auswärtigen Miniſter ſchuldigen Schuzes iſt noch folgendes beſonders zu merken: Nach den traurigen Maximen einer falſchen Ehrliebe, iſt ein Souverän genöthiget einem Soldaten oder Edelmann durch die Finger zu ſehen, der einen Schimpf welcher ihm von einem Privatmanne angethan wird, auf friſcher That rächet; allein niemals können Thathandlungen gegen einen öffentlichen Miniſter erlaubet oder entſchuldiget werden, als in dem Falle da dieſer zuerſt Gewalt brauchen und jemand in die Nothwendigkeit ſezen würde ſich zu wehren.

§. 83.
Von der Zeit, da er angehet.

Ob ſich wohl der Caracter des Miniſters erſt in dem Augenblicke da er von dem Souverän dem er ſein Beglaubigungsſchreiben übergiebet, erkennt und angenommen wird, ſich vollkommen entwickelt, und ihm alſo den Genuß aller ſeiner Gerechtſame verſichert; ſo iſt er doch, ſo bald er das Land, wohin er geſchickt wird, betretten hat, unter dem Schuze des Völkerrechts; auſſerdem wäre ſeine Herreiſe unſicher. Man mus ihn biß zu ſeiner Ankunfft bey dem Fürſten auf ſein Wort für einen Miniſter halten: Und auſer den ſchriftlichen Nachrichten die man gemeiniglich davon erhält, iſt der Miniſter mit einem Paſſe verſehen, womit er im zweifelhafften Falle ſeinen Caracter beweiſen kann.

§. 84.
Was man ihnen in den Ländern, wo ſie durchreiſen, ſchuldig iſt.

Dieſe Päſſe ſind dem Miniſter zum öfftern in den fremden Ländern wo er durchreiſet um ſich an den Ort ſeiner Beſtimmung zu begeben, nothwendig. Er zeiget ſie im Fall der Noth um das zu erhalten was man ihm ſchuldig iſt. In der That iſt zwar nur der Fürſt an den er geſchickt wird inſon-

insonderheit verbunden und gehalten ihn alle mit ſeinem Caracter verknüpfte Rechte genieſen zu laſſen: allein die durch deren Länder er reiſet, können ihm diejenige eben ſo wenig verſagen, die ein Miniſter eines Souveräns verdienet, und die die Nationen einander ſchuldig ſind. Forderſamſt ſind ſie ihm eine völlige Sicherheit ſchuldig. Ihm unanſtändig begegnen, hieſe ſeinen Herrn und die ganze Nation beleidigen, und wenn man ihn anhält oder gewaltthätig begegnet verlezet man das allen Souveränen zuſtehende Geſandſchafftsrecht (§. §. 57. u. 63.) **Franz** I. König von Frankreich beklagte ſich daher mit gutem Fuge über die Ermordung ſeiner Bothſchafter **Rincon** und **Fregoſe** als über eine gröbliche Verlezung der öffentlichen Treue und des Völkerrechts. Dieſe beeden Miniſter, davon der eine nach Conſtantinopel, der andere aber nach Venedig beſtimmt war, hatten ſich auf den Poo eingeſchiffet und wurden allem Anſehen nach auf Befehl des Gouverneurs von Meiland angehalten und ermordet (*). Und da ſich der Kaiſer **Carl** V. gar nicht angelegen ſeyn lies die Urheber dieſes Mordes zu entdecken, gab er Anlaß zu glauben er habe ihn ſelbſt befohlen, oder billige ihn wenigſtens insgeheim und nach geſchehener That. Weil er nun keine hinlängliche Genugthuung gab, hatte

(*) Memoires de *Martin* du Bellay, Liv. IX.

Franz I. eine ſehr gerechte Urſache ihm den Krieg zu erklaren und ſogar den Beyſtand aller andern Nationen zu verlangen. Denn eine Sache von dieſer Art iſt keine Privatſtreitigkeit, oder ein Hader da jede Parthey das Recht auf ſeiner Seite haben will; es iſt die Sache aller Nationen, denen daran gelegen iſt, das Recht und die Mittel miteinander Gemeinſchafft zu unterhalten und zu tractiren bey ihrer Unverlezlichkeit zu erhalten. Wenn man ſelbſt einer Privatperſon einen unſchädlichen Durchzug mit vollkommener Sicherheit zu vergönnen ſchuldig iſt; wie viel mehr iſt man ihn nicht dem Miniſter eines Souveräns ſchuldig, der die Befehle ſeines Herrn auszurichten hat und um der Angelegenheiten der Nation willen reiſet. Ich ſage den unſchädlichen Durchzug; denn wenn die Reiſe des Miniſters mit Rechte verdächtig iſt, wenn ein Souverän Urſache hat zu fürchten er möchte die Erlaubnis ſein Land zu betretten mißbrauchen und darinn etwas wider ſeinen Dienſt anſpinnen oder ſeinen Feinden Nachrichten ertheilen, wodurch ihm neue über den Hals gezogen werden könnten: ſo kann er, wie wir ſchon oben (§. 64.) geſaget haben, ihm den Durchzug verwehren. Allein er darf ihm nicht übel begegnen, noch verſtatten, daß man ſich an ſeiner Perſon vergreifet. Wenn er keine hinreichende Gründe hat ihm den Durchzug zu verſagen, ſo

kann

kann er alle Vorſicht anwenden, dem allenfalſigen Mißbrauche des Miniſters zu ſteuern. Die Spanier fanden dieſe Maximen in Mexico und den benachbarten Provinzen eingeführt: die Geſandten wurden auf ihrer ganzen Reiſe reſpectirt; allein ſie durften die Landſtraſſe, bey Verluſt ihrer Rechte, nicht verlaſſen (*). Kluge Einſchränkung zu verhindern daß man keine Spionen unter dem Nahmen der Geſandten ſchicken möchte! auf dieſe Weiſe muſten, als der bekannte weſtphäliſche Friede mitten unter dem Geräuſche der Waffen abgehandelt wurde, die Couriere, welche von den Bevollmächtigten abgefertiget wurden und an ſie kamen, einen angewieſenen Weg gehen, auſer welchem ihre Päſſe nicht galten (**).

§. 85.

Bothſchafter ſo durch ein feindliches Land gehen.

Was wir eben geſaget haben, gehet diejenigen Nationen an, die miteinander im Frieden ſtehen. So bald man im Kriege iſt, hat man keine Verbindlichkeit mehr dem Feinde den freyen Genuß ſeiner Rechte zu laſſen; hingegen iſt man befugt ihm

(*) Solis Geſchichte der Eroberung von Mexico.
(**) Wicquefort Ambaſſadeur. Liv. I. Sect. XVII.

ihm ſolche zu nehmen, um ihn zu entkräften und zu zwingen billige Bedingniſſe einzugehen. Man kann auch ſeine Leute allenthalben anpacken und feſt halten, wo man die Freyheit hat Feindſeligkeiten zu begehen. Daher kann man nicht allein den Miniſtern die der Feind an andere Souveräne abſendet, mit Recht den Durchzug verſagen, ſondern ſie ſogar auch in Verhaft nehmen, wenn ſie heimlich und ohne Erlaubniß durch Oerter reiſen wollen, wo man Herr iſt. Der leztere Krieg giebt uns ein groſes Beyſpiel an die Hand. Ein franzöſiſcher Geſandter, der nach Berlin gehen wollte, reiſete aus Verſehen ſeiner Wegweiſer, durch ein Churbraunſchweigiſches Dorf, deſſen Souverän, der König von Engelland, mit Frankreich im Kriege begriffen war: allda wurde er angehalten und nach Engelland gebracht. Weder der Franzöſiſche noch der Preuſiſche Hof beklagten ſich über Se. Großbrittanniſche Majeſtät, die ſich blos der Rechte des Krieges bedient hatten.

§. 86.

Geſandtſchaften zwiſchen Feinden.

Diejenigen Gründe, welche die Geſandſchaften nothwendig und die Geſandten heilig und unverlezlich machen, haben zu Kriegszeiten nicht weni-

niger

ger Krafft als im vollen Frieden. Ja die Nothwendigkeit und die unnachläßliche Pflicht, Mittel und Wege zu behalten, ſich wieder auszuſöhnen und den Frieden herzuſtellen, iſt ein neuer Grund, der die Perſohn der Miniſter, der Werkzeuge der Unterredungen und Verſöhnung, noch heiliger und unverlezlicher machet. Nomen Legati, ſagt Cicero, ejusmodi eſſe debet, quod non modo inter Sociorum jura, ſed etiam inter hoſtium tela incolume verſetur (*). So iſt auch die Sicherheit derer die da Bothſchaften oder Vorſchläge von dem Feinde bringen eines der heiligſten Geſeze des Krieges. Es iſt wahr, ein feindlicher Geſandter darf nicht ohne Erlaubnis kommen; und da es ihm nicht allemal bequem ſeyn würde, durch neutrale Perſonen darum anhalten zu laſſen, ſo hat man dieſem abzuhelfen gewiſſe privilegirte Bothen eingeführet, welche denen Feinden untereinander ohne Befahrniß Vorſchläge thun.

§. 87.

Von den Herolden, Trompettern und Tamburen.

Ich verſtehe unter dieſen Bothen die Herolde, Trompetter, und Tambure, die nach den

(*) In Verrem Lib. I.

den Geſezen des Krieges und des Völkerrechts heilig und unverlezlich ſind, ſo bald ſie ſich zu erkennen geben, und ſich in den Schranken ihres Auftrages halten. Dieſes iſt von gröſter Nothwendigkeit; denn nicht zu gedenken, daß man ſich wie wir ſchon gedacht haben, alle Mittel den Frieden wieder herzuſtellen, vorbehalten mus, ſo giebt es mitten im Kriege tauſend Gelegenheiten, wo das gemeine Wohl und der Vortheil beeder Parthenen erfordern, daß ſie einander Bothſchafften und Vorſchläge thun laſſen können.

Die **Herolde** ſind Nachfolger der Römiſchen **Fecialen**. Heutiges Tages ſind ſie nicht ſonderlich mehr üblich. Man ſendet **Tambure** oder **Trompetter**, und denn auch nach Geſtalt der Sachen, Miniſter oder bevollmächtigte Officiere. Die Trompetter und Tambure ſind heilig und unverlezlich; allein ſie müſen ſich durch die ihnen eigene Kennzeichen zu erkennen geben. Der Prinz **Moriz** von Oranien war auf die Beſazung von **Yſendick**, die auf ſeinen Trompetter Feuer gegeben hatte, heftig erzürnt, und ſagte bey dieſer Gelegenheit, man könne diejenigen, welche das Völkerrecht verlezen, nicht hefftig genug beſtraffen (*). In dem **Wicqnefort** kann man noch viele andere

(*) Wicquefort. Liv. I. Sect. III.

re Beyſpiele finden, und inſonderheit die Genugthuung die der Herzog von Savoyen als Commandirender General der Armee Carls V. einem franzöſiſchen Trompetter verſchafte, der von einigen Teutſchen Kriegsknechten vom Pferde geriſſen und ausgeplündert worden war (*).

§. 88.

Die Miniſter, Trompetter ꝛc. ꝛc. müſen ſo gar auch in einem bürgerlichen Kriege reſpectiret werden.

In den Niederländiſchen Kriegen lies der Herzog von Alba einen Trompetter des Prinzen von Oranien aufknüpfen und ſagte, er ſey nicht verbunden einem Trompetter Sicherheit zu geben, der von dem Haupte der Rebellen an ihn geſchickt wäre (**). Dieſer bluthgierige General verlezte hier, wie in vielen andern Gelegenheiten, die Geſeze des Krieges, die ſelbſt in den bürgerlichen Kriegen beobachtet werden müſen, wie wir dieſes oben (III. B. XVIII. C.) bewieſen haben. Und wie wird man ſich denn in dergleichen unglücklichen Zeiten vom Frieden beſprechen können; durch was für Wege wird man zu heilſamen Auskunftsmitteln gelangen können, wenn nicht beede Partheyen einander

(*) Ebend.
(**) Ebend.

ander etwas zuentbiethen laſſen und vertraute Perſonen aneinander ſchicken können?

Der nehmliche Herzog von Alba lies hernach in dem Kriege mit den Portugieſen die er ebenfals wie Rebellen tractirte, den Gouverneur von Caſcais henken, weil er auf den Trompetter, der den Plaz aufforderte Feuer geben laſſen (*). Wenn man in einem bürgerlichen Kriege, oder wenn der Fürſt die Waffen ergreifet ein Volk ſo ihm nicht gehorchen zu dörfen glaubet, zum Paaren zu treiben, die Feinde zu Beobachtung der Kriegsgeſeze zwingen will, mittlerweile man ſolche gegen ſie ſelbſt übertritt, ſo iſt es eben ſo viel als ob man dergleichen Kriege mit äuſerſter Grauſamkeit zu führen ſich vorgenommen hätte, und ein bloſes Bluthvergieſen ohne Ziel und Maas daraus machen wollte.

§. 89.

Manchmaln kann man ſie nicht annehmen.

Allein, ſo wie ein Fürſt, wenn er gute Urſachen dazu hat, die Geſandten nicht annehmen noch ihnen Gehör geben kann; ſo iſt auch ein General oder anderer Commendant nicht allemal verbunden einen Trompetter oder Tambur nahe kommen zu laſſen

(*) Ebend.

laſſen und ihn anzuhören. Wenn z. E. der Commendant eines Platzes beſorget, die Beſatzung möchte durch eine Aufforderung zaghaft gemacht werden, und Luſt bekommen vor der Zeit zu capituliren, ſo iſt kein Zweifel, daß er dem ſich nähernden Trompeter nicht ſollte entgegen ſchicken und ihm befehlen laſſen können, ſich zurück zu machen, mit der Erklärung, daß man, wenn er ohne Erlaubniß wieder kommen würde, auf ihn feuern werde. Dieſes Verfahren iſt keine Verletzung des Kriegsrechts: allein man mus nicht ohne ſehr dringende Urſachen dazu ſchreiten, weil man den Feind erhitzet und Gefahr lauft von ihm mit äuſſerſter Strenge und ohne Mäßigung behandelt zu werden. Einen Trompeter nicht anhören wollen, ohne eine gültige Urſache anzuführen, iſt eben ſo viel als erklären, man wolle in dem Krieg kein Ziel und Maas beobachten.

§. 90.

Man mus ſich gegen ſie aller Beſchimpfungen enthalten.

Man mag nun einen Herold oder Trompeter annehmen oder demſelben kein Gehör geben, ſo mus man gegen ihn alles dasjenige vermeiden was einer Beſchimpfung ähnlich iſt. Man iſt nicht allein dem Völkerrechte dieſen Reſpect ſchuldig, ſondern es iſt auch eine Maxime der Klugheit. Im Jahre 1744.

ſchickte der Bailli von Givry einen Officier mit einem Trompeter ab, die Redute von Pierrelonge in Piemont aufzufordern. Dem Savoyſchen Officier, der die Redute commandirte und ein braver, aber hiziger Mann war, verdroß es daß man ihn in einem Poſten aufforderte den er für gut hielt, und er gab eine für den franzöſiſchen General ſchimpfliche Antwort. Der Officier ſagte ſie, als ein verſtändiger Mann, dem Bailly von Givry in Gegenwart der franzöſiſchen Truppen wieder, die dadurch von Zorn entflammt wurden, und da die Rachgierde zu ihrem natürlichen Muthe kam, war nichts vermögend ſie aufzuhalten: der Verluſt den ſie in einem blutigen Angriffe litten, diente nur ſie deſto mehr anzufeuern; ſie bemächtigten ſich endlich der Redute, und der unkluge Commendant veranlaßte alſo ſeinen eigenen Untergang und den Verluſt ſeiner Leute und ſeines Poſtens.

§. 91.

Von wem und an wen ſie geſchickt werden können?

Der Fürſt, der General von der Armee und jedweder oberſter Kriegsbefehlshaber, haben allein das Recht einen Trompeter oder Tambur zu ſchicken; aber ſie können ihn ebenfalls nur an den oberſten Befehlshaber ſchicken. Wenn der belagernde General einen

einen Trompeter an einen Subalternen, an den Magiſtrat oder an die Bürgerſchaft ſchicken wollte, ſo dürfte ihn der Commendant mit Recht als einen Spion behandeln. Als **Franz I.** mit **Carln V.** Krieg führte, ſchickte er im Jahr 1544. einen Trompeter an die damals zu Speyer anweſende Reichs-Verſammlung. Der Kayſer ließ den Trompeter in Verhaft nehmen, und drohete ihn henken zu laſſen, weil er nicht an ihn geſchickt wäre (*). Er getrauete ſich aber nicht ſeine Drohung zu erfüllen, ohne Zweifel weil er wohl wuſte, daß die Reichsverſammlung auch ohne ſein Vorwiſſen befugt wäre, ſich von dem Feinde Vorſchläge thun zu laſſen, und daß derſelbe folglich einen Trompeter an ſie abſchicken könnte. Andern Theils hält man es für unanſtändig einen Tambur oder Trompeter von einem Subalternen anzunehmen, es ſey denn um einer beſondern und von der gegenwärtigen Gewalt deſſelben abhängenden Urſache willen. In der Belagerung von Rheinbergen 1598. lies ſich ein Spaniſcher Regimentsquartiermeiſter einfallen den Plaz auffordern zu laſſen, der Commendant aber lies dem Tambur ſagen, er möchte ſich ſogleich hinweg machen, und wenn ein anderer Tambur oder Trompeter ſo verwegen ſeyn würde im Nahmen eines Subalterns wieder zu kommen, ſo werde er ihn henken laſſen (*).

(*) Wicquefort am a. O.
(**) Ebend.

§. 92.

Unabhängigkeit auswärtiger Miniſter.

Die Unverlezlichkeit des öffentlichen Miniſters, oder die Sicherheit die man ihm viel heiliger und eigentlicher als jedem andern es ſey Fremder oder Burger ſchuldig iſt, iſt nicht ſein einziges Privilegium: das allgemeine Herkommen der Nationen eignet ihm noch weiter eine gänzliche Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit und Gewalt des Staates zu, wo er reſidiret. Einige Schriftſteller behaupten (*), dieſe Unabhängigkeit wäre eine blos willkührliche Sache, und ſo unter den Nationen eingeführet worden, und wollen ſie daher zu dem beliebten Völkerrechte, ſo von den Sitten, Gewohnheiten und beſondern Vergleichen herkommt, gerechnet wiſſen: ſie läugnen daß es aus dem natürlichen Völkerrechte flieſe. Es iſt wahr das Naturrecht ertheilt den Menſchen die Befugniß diejenigen die ſie beleidigen zu züchtigen und zu ſtraffen, und folglich giebt es auch einem Souverän das Recht einen Fremden zu ſtraffen, der die öffentliche Ruhe ſtöhret, der ihn ſelber beleidiget, oder ſeinen Unterthanen übel begegnet; ja es giebt ihm ſogar die Gewalt einen Fremden anzuhalten, ſich den Geſezen des Landes gemäs zu verhalten, und das was er den Bürgern

(*) Wolf J. G. §. 1059.

gern dieſes Staats ſchuldig iſt, getreulich zu erfüllen. Allein es iſt nicht weniger wahr daß eben dieſes Naturrecht allen Souveränen die Verbindlichkeit aufleget ſich dasjenige gefallen zu laſſen, ohne welches die Nationen die von der Natur unter denſelben errichtete Geſellſchaft nicht würden halten, oder miteinander Geſellſchaft pflegen, oder ihre Angelegenheiten und Irrungen abwandeln und beylegen können. Nun ſind aber die Bothſchafter und andere öffentliche Miniſter nothwendige Werkzeuge zu Unterhaltung dieſer allgemeinen Geſellſchaft und wechſelweiſen Zuſammenſicht der Nationen: und da ſie die Abſicht ihrer Beſtimmung nicht erreichen können, wofern ſie nicht mit allen denjenigen Vorzügen verſehen ſind, die ſie eines glücklichen Erfolges verſichern, und ſie in den Stand ſetzen können ihr Amt ſicher, frey und getreulich auszurichten; ſo verbindet daher dieſes nehmliche Völkerrecht, welches die Nationen verbindet auswärtige Miniſter anzunehmen, ſolche gleichfalls ganz augenſcheinlich dergleichen Miniſter mit allen ihnen nothwendigen Rechten, und zu ſicherer Ausübung ihres Amtes erforderlichen Privilegien aufzunehmen. Es iſt leicht zu begreifen daß die Unabhängigkeit eines von dieſen Privilegien ſeyn müſe. Ohne dieſe wird die einem öffentlichen Miniſter ſo nöthige Sicherheit immer ungewiß ſeyn: man wird ſie unter tauſenderley Vorwande beunru-

 higen,

higen, verfolgen und ihnen übel begegnen können. Zum öftern hat der Miniſter einen Auftrag der dem Fürſten an den er geſchickt iſt, unangenehm iſt: wenn nun dieſer Fürſt einige und ins beſondere eine ſouveräne Gewalt über ihn hätte, wie ſollte man hoffen dürfen, daß der Miniſter die Befehle ſeines Herrn mit nöthiger Treue, Standhaftigkeit und Freyheit des Geiſtes ausrichten werde? Es iſt daher nothwendig daß er keine Fallſtricke zu befürchten habe, daß er durch keinerley Streiche in ſeinen Amtsgeſchäften irre gemacht werden könne; es iſt nicht wenig daran gelegen daß er von dem Souverän an den er geſchickt iſt, nichts zu hoffen und nichts zu fürchten habe. Dieſemnach mus er, um eines gewünſchten Erfolges ſeiner Geſchäfte verſichert zu ſeyn, weder in bürgerlichen noch in peinlichen Sachen von der ſouveränen Gewalt oder Gerichtsbarkeit des Landes abhängen. Ausserdem würde es auch den Herren des Hofes und den anſehnlichſten Standesperſonen verdrüßlich ſeyn eine Geſandtſchaft zu übernehmen, wenn ſie dadurch einer fremden Gewalt bey Nationen ſollten unterworfen werden, die manchmaln nicht die beſten Freunde von der ihrigen ſind, und wo ſie allerhand unangenehme Anſprüche zu behaupten, und Ein- und Widerreden zu thun hätten, wo die Bitterkeit ſich leichtlich einmiſchet. Wenn endlich der Geſandte um gemeiner Verbrechen willen angeklaget,

pein-

peinlich verfolget, in Verhaft gezogen und abgeſtra-ſet, wenn er um bürgerlicher Händel willen vor Gericht gezogen werden kann; ſo wird ihm weder ſo viel Macht noch Zeit noch Freyheit des Geiſtes übrig bleiben, als die Angelegenheiten ſeines Herrn erfordern. Und wie würde der vorſtellende Caracter bey dieſer Unterwürfigkeit behauptet werden können? Auſſer allen dieſen Gründen kann man ſich auch noch unmöglich vorſtellen, daß der Fürſt, der einen Bothſchafter oder andern Miniſter ſchicket, gemeinet ſey denſelben der Gewalt einer auswärtigen Macht zu unterwerfen. Dieſes iſt ein neuer Grund der die Unabhängigkeit der öffentlichen Miniſter vollends beſtättiget. Wenn man vernünftiger Weiſe nicht vermuthen kann, daß ihn ſein Herr der Gewalt des Souveräns an den er ihn ſchicket, unterwerfen wolle; ſo williget dieſer, indem er den Miniſter annimmt, ein, ihn auf einen unabhängigen Fuß anzunehmen: und da haben wir denn einen ſtillſchweigenden Vergleich zwiſchen zwey Fürſten, welcher der natürlichen Verbindlichkeit eine neue Kraft beyleget.

Das Herkommen ſtimmt mit unſern Grundſätzen gänzlich überein. Alle Souveräne verlangen eine gänzliche Unabhängigkeit für ihre Bothſchafter und Miniſter. Wenn es wahr iſt daß ein gewiſſer König von Spanien ſich eine Gerichtsbarkeit über

die an ſeinem Hofe reſidirende auswärtige Miniſter anmaſſen wollen, und deswegen an alle Chriſtliche Fürſten geſchrieben habe, daß, wenn ſeine Geſandten irgend ein Verbrechen an dem Orte ihrer Reſidenz begiengen, er wolle, daß ſie ihrer Privilegien verluſtig ſeyn, und nach den Geſezen des Landes gerichtet werden ſollten (*); ſo thut dieſes einzige Beyſpiel in dergleichen Dingen nichts zur Sache, und die Crone Spanien hat dieſe Denkungsart keinesweges angenommen.

§. 93.

Wie ſich ein fremder Miniſter zu verhalten hat.

Dieſe Unabhängigkeit eines auswärtigen Miniſters mus in keine Ausgelaſſenheit ausſchlagen: Sie befreyet ihn keinesweges von der Verbindlichkeit ſich in ſeinen äuſſerlichen Handlungen nach den Geſetzen und Gewohnheiten des Landes in allen dem zu richten, was nicht zum Gegenſtande ſeines Caracters gehöret: Er iſt unabhängig; allein er hat nicht das Recht zu thun was ihm gefällt. Wenn es demnach z. E. allen Leuten verbotten iſt bey einem Pul-

(*) Es wird ſolches von dem Anton de Vera in ſeiner Idée du parfait Ambaſſadeur erzehlet, ſcheinet aber dem Wicquefort verdächtig zu ſeyn, weil er es, wie er ſaget, in keinem andern Schriftſteller gefunden hat. (Amb. L. I. Sect. XXIX.)

Pulvermagazin vorbey, oder über eine gewiſſe Brücke zu fahren, die Veſtungswerker eines Ortes zu beſehen und genau in Augenſchein zu nehmen ꝛc. ꝛc. ſo mus der Geſandte dergleichen Verbote ebenfalls reſpectiren. Wenn er ſeine Pflicht vergißt, wenn er unverſchämt wird, wenn er Fehler und Verbrechen begehet, ſo giebt es vielerley Mittel ihn zurecht zu weiſen, nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit ſeiner Vergehungen; und wir wollen davon mit mehrern reden, wenn wir zuvor ein Paar Worte von dem Verhalten eines öffentlichen Miniſters an dem Orte wo er reſidiret, geſagt haben werden. Er darf ſich ſeiner Unabhängigkeit nicht bedienen, um etwas wider die Geſetze und Gewohnheiten zu begehen; vielmehr mus er ſich denſelben, in ſo weit ſie ihm etwas angehen mögen, gleich ſtellen, ob gleich die Obrigkeit nicht die Gewalt hat ihn dazu zu zwingen; inſonderheit iſt er verbunden die allgemeinen Regeln der Gerechtigkeit gegen alle diejenigen mit denen er zu thun hat, heilig zu beobachten. In Anſehung des Fürſten an den er geſchickt iſt, muß der Geſandte eingedenk ſeyn, daß er ein Diener des Friedens, und nur in dieſer Abſicht da ſey. Dieſes unterſaget ihm alle böſe Streiche. Er diene ſeinem Herrn ohne dem Fürſten der ihn aufnimmt, Unrecht zu thun. Es iſt eine verrätheriſche Niederträchtigkeit, wenn man einen geheiligten Caracter mißbrauchet, um

diejenigen die ihn reſpectiren, ohngeſcheut ins Verderben zu ſtürzen, ihnen verborgene Gruben zu graben, heimlich zu ſchaden, und ihre Angelegenheiten zu verwirren und zu verderben. Wird wohl das, was man an einem fremden Privatmanne für unrichtig und verabſcheuungswürdig halten würde, an dem Repräſentanten eines Souveräns ehrbar und erlaubt?

Hier haben wir eine ſehr wichtige Frage zu unterſuchen. Es iſt bey den Geſandten etwas nur allzugewöhnliches, daß ſie ſich bearbeiten die Treue der Miniſter des Hofes wo ſie reſidiren, der Secretäre und anderer Canzleyverwandte zu beſtechen. Was ſoll man von ſolchen Handlungen halten? Jemand beſtechen, verführen und ihn durch den mächtigen Glanz des Goldes, ſeinen Fürſten zu verrathen, und wider ſeine Pflichten zu handeln verleiten, iſt nach allen unwiderſprechlichen Grundſätzen der Sittenlehre unſtreitig eine ſchlimme Handlung. Wie kommt es denn daß man ſich ſolche in politiſchen Dingen ſo leichtlich erlaubet? Ein kluger und tugendhafter Staatsmann, giebt genugſam zu verſtehen, daß er dieſes unanſtändige Mittel durchaus verwerfe (*). Damit er aber von der politiſchen Welt nicht möchte geſteiniget werden, läßt er es blos bey dem Rathe bewenden, ſich deſſelben nicht anders als bey Ermangelung

(*) *Pecquet* Diſcours ſur l'Art de negocier p. 91. 92.

gelung aller andern zu bedienen. Wir aber, die wir von den heiligen und unwandelbaren Grundſätzen des Rechts ſchreiben wollen, um an der moraliſchen Welt keine Untreue zu begehen, behaupten muthig, daß die Beſtechung und Verführung ein allen Regeln der Tugend und Ehrbarkeit zuwiderlauffendes Mittel ſey, und das natürliche Recht offenbar verletze. Man kann ſich nichts ſchändlichers, und den wechſelsweiſen Pflichten der Menſchen mehr zuwider lauffendes vorſtellen, als jemand zu etwas Böſes zu verleiten. Der Verführer verſündiget ſich unſtreitig an dem Elenden den er verführet. Und was den Souverän anlanget, deſſen Geheimniſſe man auf dieſe Art entdecket, wird derſelbe nicht höchlich beleidiget, wenn man ſich des günſtigen Zutritts den man an ſeinem Hofe hat, bedienet, die Treue ſeiner Diener zu verkehren? Er iſt daher berechtiget den Verführer fortzujagen, und von dem der ihn geſchickt hat, Gerechtigkeit zu verlangen.

Wenn dergleichen Handlungen jemals erlaubt ſeyn ſollen, ſo mus ſie das einzige Mittel ſeyn einen verhaßten Anſchlag, wodurch der Staat dem man dienet, ins Verderben gebracht oder in Gefahr geſezt werden könnte, gänzlich zu entdecken und zu vereiteln. Derjenige der ein ſolches Geheimniß verräth, kann nach Beſchaffenheit der Umſtände zu entſchuldigen ſeyn: und der groſſe und erlaubte Vortheil

theil der aus der Handlung erwächſt, zu der wir ihn verleiten, kann uns erlauben, in Anſehung deſſen was ſeiner Seits etwas zweydeutig ſeyn möchte, nicht allzuviel Bedenklichkeit zu hegen. Einen ſolchen Mann auf ſeine Seite ziehen, iſt eine bloſe und rechtmäſige Vertheidigung. Alle Tage ſieht man ſich genöthiget ſich der laſterhaften Neigungen gewiſſer Leute zu bedienen, um die ſchädlichen Anſchläge anderer ihres gleichen zu nichts zu machen. In dieſer Meinung ſagte Heinrich IV. zu dem Spaniſchen Botſchafter: Es ſey einem Geſandten erlaubt andere zu verführen, um die geheimen Streiche zu entdecken, die wider ſeinen Herrn vorgenommen werden (*); wobey er hinzu fügte, daß die Händel zu Marſeilles, Mez und viele andere genugſam bewieſen, daß er Urſache habe, ſich Mühe zu geben die Anſchläge zu entdecken, die zu Brüſſel wider die Ruhe ſeines Reiches geſchmiedet würden. Dieſer groſe König hielte ohne Zweifel nicht dafür, daß die Verführung an einem auswärtigen Miniſter allemal eine unſchuldige Handlung wäre; weil er den Secretär des Spaniſchen Botſchafters, Brüneau, darum in Verhaft nehmen lies, daß er den Mairarques bewogen hatte, Marſeilles den Spaniern in die Hände zu liefern.

Sich

(*) M. ſ. die Memoires de *Sully* und die Franzöſiſchen Geſchichtſchreiber.

Sich lediglich die Anerbietungen eines Verräthers, den man nicht verführet hat, zu Nuze zu machen, iſt der Gerechtigkeit und Ehrbarkeit weniger zuwider. Allein die oben (III. B. §. 155. und §. 181.) angeführte Beyſpiele der Römer, wo man doch mit offenbaren Feinden zu thun hatte; dieſe Beyſpiele, ſage ich, zeigen, daß groſe Seelen auch dergleichen Mittel verwerfen, um die Verrätherey nicht noch mehr zu reizen. Ein Fürſt, ein Miniſter, deſſen Geſinnungen der alten Römer ihren nichts nachgeben, wird die Anerbietungen eines Verräthers niemals annehmen, als wenn es ihm die Noth zu einen grauſamen Geſez machet, und wird bedauern daß er ſein Heil einem ſo unanſtändigen Hülfsmittel zu danken haben ſoll.

Allein ich will hier nicht alle Sorgfalt, noch auch alle Geſchenke und Verheiſungen verwerfen, wodurch ein Geſandter ſeinem Herrn Freunde zu machen bemühet iſt. Dies heiſt nicht die Leute verführen und zu Verbrechen anreizen, wenn man ſich um ihre Gunſt bewirbet; und die neuen Freunde mögen nun ſelbſt auf ſich Acht haben, damit ſie ihre Neigung für einen fremden Fürſten niemals von der ihrem Souveräne ſchuldigen Treue abwende.

§. 94.

Wie man mit ihm zu verfahren habe 1) in Anſehung gemeiner Verbrechen.

Wenn der Geſandte die Pflichten ſeines Standes vergiſt, wenn er ſich verhaſt und gefährlich machet, wenn er Complotte ſtiftet, oder Dinge unternimmt die der Ruhe der Bürger, dem Staate oder dem Fürſten an den er geſchickt worden, nachtheilig; ſo giebt es vielerley Mittel ihn auf eine der Beſchaffenheit und Gröſe ſeines Vergehens gemäſe Art, zurecht zu weiſen. Wenn er den Unterthanen des Staats übel begegnet, wenn er ihnen Ungerechtigkeiten anthut, wenn er gewaltthätig gegen ſie verfähret; ſo können die beleidigten Unterthanen keine Hülfe bey der ordentlichen Obrigkeit ſuchen, als von deren Gerichtszwange der Geſandte nicht abhänget, und folglich kann eine ſolche Obrigkeit auch nicht unmittelbar gegen ihn verfahren. In dergleichen Vorfallenheiten mus man ſich an den Souverän wenden, der von dem Herrn des Geſandten Gerechtigkeit fordert, und im Verweigerungsfalle dem unbändigen Miniſter befehlen kann, ſich aus ſeinen Staaten zu entfernen.

§. 95.

2) In Anſehung der wider den Fürſten begangenen Vergehungen.

Wenn der fremde Miniſter den Fürſten ſelber beleidiget, wenn er den ihm gebührenden Reſpeckt auſer Augen ſezet, wenn er den Staat und den Hof durch ſeine Streiche verwirret; ſo läſt es der beleidigte Fürſt, wenn er gegen ſeinen Herrn eine beſondere Behutſamkeit vorkehren will, manchmaln dabey bewenden, daß er ſich die Abruffung ſeines Miniſters von ihm ausbittet; oder wenn das Vergehen von gröſerer Erheblichkeit iſt, ſo verbietet er ihm den Hof, biß er eine Antwort von ſeinem Herrn erhält. In höchſtwichtigen Fällen gehet er wohl gar ſo weit daß er ihn aus ſeinem Lande jaget.

§. 96.

Recht einen ſtrafbaren oder mit Rechte verdächtigen Geſandten fortzujagen.

Jedweder Souverän iſt unſtreitig befugt ſo zu verfahren. Denn er iſt Herr in dem Seinigen; kein Fremder darf ſich ohne ſein Gutheiſen an ſeinem Hofe oder in ſeinen Staaten aufhalten. Und wenn die Souveräne insgemein verbunden ſind den Vorſchlägen fremder Mächte Gehör zu geben, und ihre Geſandten anzunehmen; ſo höret dieſe Ver-

bindlichkeit in Anſehung eines Miniſters gänzlich auf, der, indem er ſelbſt die Pflichten, die ihm ſein Caracter aufleget, übertritt, ſich bey demjenigen zu welchem er nur als ein Diener des Friedens gekommen iſt, gefährlich oder mit Grunde verdächtig machet. Solte ein Fürſt wohl verbunden ſeyn in ſeinen Landen oder an ſeinem Hofe einen heimlichen Feind zu dulten, der den Staat beunruhiget, und auf deſſen Verderben ſinnet? Die Antwort **Philipps II.** auf das Anſuchen der Königin **Eliſabeth** ſeinen Geſandten zurück zu beruffen, weil derſelbe gefährliche Complotte gegen ſie anfädelte, war ungemein ſeltſam. Der König von Spanien ſchlug es ihr ab und ſagte: „Der Zuſtand groſer Herren „würde ſehr unglücklich ſeyn, wenn ſie ſogleich ver„bunden wären ihre Miniſter nach Hauſe zu beruf„fen, daferne ihr Betragen mit dem Intereſſe und „der Neigung derer mit denen ſie zu ſchaffen hät„ten, nicht übereinſtimmte (*)„. Er wäre fürwahr noch weit unglücklicher, wenn die Fürſten verbunden wären einen unartigen oder verdächtigen Miniſter, einen Aufwiegler, und unter der Larve eines Geſandten verkapten Feind in ihren Staaten und an ihrem Hofe zu dulten, der ſich ſeiner Unverlezlichkeit bedienen würde, verderbliche Unternehmungen deſto vermeſſener anzuſpinnen. Die Königin nahm

(*) Wicquefort am angeführten Orte.

dieſe abſchlägige Antwort Philipps mit Recht für eine Beleidigung auf, und lies den Geſandten bewachen.

§. 97.

Recht Gewalt gegen ihn zu brauchen, wenn er ſich feindſelig beträget.

Mus man es aber allemal dabey bewenden laſſen einen Geſandten fortzuſchaffen, was er auch für Ausſchweifungen möchte begangen haben? Einige Schriftſteller behaupten dieſes, und ſteifen ſich auf die vollkommene Unabhängigkeit der öffentlichen Miniſter. Ich geſtehe daß er von der Gerichtsbarkeit des Landes nicht abhänge; und ich habe ſchon erwähnet, daß er um dieſer Urſache willen vor der ordentlichen Obrigkeit nicht belanget werden könne. Ich bekenne ebenfalls, daß man in Anſehung aller gemeinen Verbrechen, verurſachter Aergerniſſe und Unordnungen, die den Bürgern und der Geſellſchaft ſchädlich ſind, ohne jedoch den Staat oder den Souverän in Gefahr zu ſezen, einem Caracter der zur Gemeinſchaft unter den Nationen ſo nöthig iſt, und der Würde des vorgeſtellten Fürſten, ſo viel Mäſigung ſchuldig ſey, daß man ſich bey dem Herrn des Miniſters über deſſen Betragen beſchwehre und Genugthuung verlange; und daß man es, wenn man nichts ausrichten kann, dabey bewenden laſſe dieſen

Miniſter fortzuſchaffen, im Falle die Wichtigkeit ſeiner Vergehungen eine ſolche Verfügung unumgänglich erheiſchet. Allein ſolte ein Geſandter wohl ungeſtraft Zuſammenverſchwöhrungen veranlaſſen, Landesverderbliche Anſchläge ſchmieden, die Unterthanen zum Aufruhr anreizen und ungeſcheut die gefährlichſten Streiche anſpinnen dürfen, wenn er des Beyfalls ſeines Herrn verſichert iſt? Sollte es, wenn er ſich wie ein Feind beträget, nicht auch erlaubt ſeyn ihn als einen Feind zu behandeln? In Anſehung eines Geſandten der es zu Thätlichkeiten kommen läſt, die Waffen ergreifet und Gewalt ausübet, iſt die Sache auſer Zweifel. Diejenigen die er angreifet, können ſich ihm widerſezen; die Nothwehr iſt natürlichen Rechtens. Jene Römiſche Botſchafter ſo an die Gallier geſchickt waren, und gegen dieſe unter den Völkern von Cluſium fochten, begaben ſich ſelbſt ihres Caracters (*). Wer hätte denken ſollen, daß ſie die Gallier in der Schlacht ſchonen würden?

(*) T. Livius V. B. XXVI. C. Der Geſchichtſchreiber thut ohne Bedenken den Ausſpruch, dieſe Geſandten hätten das Völkerrecht verlezet. Legati contra Jus Arma capiunt.

§. 98.

§. 98.

Von Geſandten welche gefährliche Zuſammenverſchwörungen und Complotte anſtiften.

Einer gröſern Schwierigkeit iſt die Frage unterworfen, wie man ſich in Anſehung eines Geſandten zu verhalten habe, der da, ohne zu Thätlichkeiten zu ſchreiten, gefährliche Händel anſpinnet, die Unterthanen zum Aufruhr verleitet und anreizet, und gegen den Souverän und den Staat gefährliche Zuſammenverſchwörungen erreget und unterhält. Solte man es nicht ahnden und einen Verräther exemplariſch abſtraffen können, der ſeinen Caracter mißbrauchet und zuerſt das Völkerrecht verlezet? Dieſes heilige Geſez iſt nicht weniger auf die Sicherheit des Fürſten der einen Geſandten empfängt, als des Geſandtens ſelbſt bedacht. Wenn wir aber auf der einen Seite dem beleidigten Fürſten das Recht in dergleichen Fällen einen auswärtigen Miniſter zur Straffe zu ziehen einräumen; ſo werden auf der andern häufige Urſachen zu Beſchwerden und Feindſeeligkeiten entſtehen, und es würde ſehr zu befürchten ſeyn, der Caracter der Geſandten möchte der ihm ſo nothwendigen Sicherheit beraubet werden. Es giebt gewiſſe Dinge die man an auswärtigen Miniſtern duldet, ob ſie wohl nicht allemal ganz ehrbar

ſind; es giebt deren welche, die man mit Straffen ahnden kann, allein blos dadurch daß man dem Miniſter ſich wegzumachen befiehlt: und wie ſolte man die Gränzen der verſchiedenen Stuffen von ſolchen Vergehungen genau beſtimmen können? Man wird die Intriquen eines Miniſters dem man Verdruß machen will, mit verhaſten Farben abmahlen; man wird ſeine Abſichten und Schritte durch eine falſche Auslegung ſchwarz machen, und ihm wohl gar falſche Ankläger erwecken. Mit einem Worte, Unternehmungen von der Art geſchehen gemeiniglich mit groſer Behutſamkeit und im Verborgenen; der Beweis davon iſt ſchwer zu führen, und wird ſelten anders als durch die Formalitäten der Gerichte heraus gebracht. Nun kann aber ein Miniſter, der nicht unter dem Gerichtszwange des Landes ſtehet, denſelben nicht unterworffen werden.

Da wir die Grundſäze des **freywilligen** Völkerrechts entwickelten (Vorb. §. 21.), haben wir geſehen daß ſich die Nationen nothwendiger Weiſe manchmaln zum gemeinen Beſten gewiſſer Rechte begeben müſen, die denſelben, an ſich ſelbſt und ohne alle andere Rückſicht betrachtet, natürlicher Weiſe zuſtünden. So hat derjenige Souverän deſſen Sache gerecht iſt, in der That alle Rechte des Krieges allein (III. B. §. 188.); und doch mus er ſeinen Feind ſo anſehen als ob er gleiche Rechte mit ihm

hätte

hätte, und auf dieſen Fus mit ihm umgehen (Ebend. §. §. 190, und 191.). Dieſe nemlichen Grundſäze werden uns hier zur Regel dienen. Wir müſen daher alſo ſprechen: Die Souveräne ſind, wegen des groſen Nuzens ja wohl gar Nothwendigkeit der Geſandtſchaften, verbunden die Unverlezlichkeit der Geſandten ſo weit zu reſpectiren, als ſolche mit ihrer eigenen Sicherheit und dem Wohl ihres Staates beſtehen mag. Und wenn folglich die Ränke des Geſandten ans Licht gebracht, und ſeine Complotte entdecket ſind; wenn die Gefahr ſo weit vorbey iſt, daß man, um ſich vor derſelben zu verwahren, nicht mehr nöthig hat Hand an ihn zu legen; ſo mus man ſich aus Achtung für deſſen Caracter des allgemeinen Rechtes, einen Verräther und offenbahren Feind, der das Wohl des Staats zu untergraben trachtet, zu ſtraffen, begeben und ſich damit begnügen, daß man den Geſandten fortſchaffet, und den Souverän, dem er angehört, ihn zu züchtigen bittet.

Und darinn ſind auch wirklich die meiſten, und insbeſondere die Europäiſchen Nationen einſtimmig. Man kann in dem Wicquefort (*) verſchiedene Beyſpiele von den fürnehmſten Souveränen Europens nachſehen, die ſich begnüget haben Geſandte, die ſich verhaſter Unternehmungen ſchuldig gemacht hatten, fortzuſchaffen, auch ohne ihre Herren um

(*) I. B. Sect. XXVII. XXVIII. u. XXIX.

ihre Abſtraffung zu erſuchen, von welchen ſie ſolches nicht zu erhalten glaubten. Dieſen Exempeln fügen wir noch das Beyſpiel des Herzogs von Orleans, Regentens von Frankreich bey. Dieſer Herr bewies eine ſonderbare Mäſigung gegen den Spaniſchen Botſchafter Prinzen von Cellamare, der eine gefährliche Zuſammenverſchwörung gegen ihn angezedelt hatte, und begnügte ſich damit, daß er ihn bewachen, ſeine Papiere wegnehmen und ihn aus dem Königreiche bringen lies. Die Römiſche Geſchichte giebt uns ein uraltes Exempel an die Hand an den Geſandten des Tarquins. Dieſe kamen nach Rom unter dem Vorwande die Privatgüter ihres Herrn, den man aus der Stadt gejaget hatte, abzufordern, verführten die lüderliche Jugend und verleiteten ſie zu einer erſchröcklichen Verrätherey gegen ihr Vaterland. Ob nun wohl die Bürgermeiſter und der Rath durch dieſes Betragen der Geſandten berechtiget zu ſeyn ſchienen, mit ihnen als mit Feinden umzugehen, ſo reſpectirten ſie doch das Völkerrecht an ihnen (*). Sie wurden zurück geſchickt ohne daß man ihnen ein Leid anthat; aber aus der Erzählung des T. Livius erhellet, daß man ihnen die Briefe der Zuſammenverſchwornen an den Tarquin weggenommen habe.

§. 99.

(*) Et quanquam viſi ſunt (Legati) commiſiſſe, vt hoſtium loco eſſent, Jus tamen Gentium valuit. T. Livius L. II. C. IV.

§. 99.

Was man im erforderlichen Falle mit ihnen vornehmen darf.

Dieſes Beyſpiel führet uns auf die wahre Regel des Völkerrechts in den Fällen, wovon die Frage iſt. Der Geſandte kann nicht geſtraft werden, weil er unabhängig iſt; und aus den Urſachen die wir eben erkläret haben, geziemt es ſich nicht ihn als einen Feind zu behandeln, ſo lange er nicht ſelbſt zur Gewalt und zu Thätlichkeiten ſchreitet: Dennoch aber kann man alles dasjenige gegen ihn vornehmen, was die Sorge ſich vor einem von ihm zubereiteten Übel zu verwahren, vernünftiger Weiſe erheiſchen mag und wodurch man ſeine Unternehmungen vereiteln kann. Wenn es, um eine Zuſammenverſchwörung zu vernichten oder ihr vorzukommen, erforderlich wäre einen Geſandten der die Seele und der Leitfaden davon iſt, in Verhaft nehmen, ja wohl gar umbringen zu laſſen; ſo ſehe ich nicht warum man ſich bedenken ſolte; nicht nur darum, weil das Wohl des Staats das fürnehmſte Geſez iſt, ſondern auch weil man ohne Rückſicht auf dieſe Maxime, durch die eigenen Handlungen des Geſandten dazu beſonders und vollkommen berechtiget iſt. Der öffentliche Miniſter iſt zwar unabhängig und ſeine Perſon iſt heilig; allein es iſt auch kein

Zweifel, daß man ſeinen heimlichen oder offenbahren Unternehmungen nicht ſolte widerſtehen und ſich gegen ihn vertheidigen dürfen, ſo bald er als ein Feind und Verräther handelt. Und wenn unſere Sicherheit und Rettung nicht anders als mit ſeinem Unglücke möglich iſt; ſo iſt er es ſelbſt, der uns in die Nothwendigkeit ſezet ihn nicht zu ſchonen. Alsdenn kann man mit Rechte ſagen, der Miniſter beraube ſich ſelber des Schuzes des Völkerrechts. Ich will annehmen, der Rath von Venedig hätte, als er die Zuſammenverſchwörung des Marquis von Bedmar (*) entdecket und überzeugt wurde daß dieſer Abgeſandte das Haupt und die Seele davon war, ſonſt nirgend ein hinreichendes Licht dieſen Complot zu erſticken bekommen können; er wäre in Anſehung der Anzahl und des Standes der Verſchwornen, der Urſache der Zuſammenverſchwörung, und des Orts wo ſie ausbrechen ſolte ungewiß geweſen; er hätte nicht gewuſt ob der Anſchlag dahin gieng, das Schiffsvolk oder die Landtruppen zu einem Aufruhr zu bewegen, oder einen wichtigen Ort zu überfallen: wäre er wohl verbunden geweſen den Geſandten frey abziehen zu laſſen, und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, ſich an die Spize ſeiner Mitſchuldigen zu ſtellen und ſeine Abſichten auszuführen? Im Ernſte wird

(*) Man ſehe davon die Beſchreibung des Abts von St. Real.

wird man es nicht behaupten können. Der Rath wäre daher befugt geweſen den Marquis mit allen ſeinen Leuten anzuhalten und ihnen dieſes traurige Geheimniß abzuzwingen. Allein dieſe kluge Republikaner wolten, nachdem die Gefahr ſchon vorbey und die Zuſammenverſchwörung gänzlich erſtickt war, mit Spanien glimpflich zu Werke gehen; ſie verboten, den Spaniern etwas beyzumeſſen, und erſuchten blos den Botſchafter ſich wegen der Wuth des Pöbels weg zu begeben.

§. 100.

Wenn ein Geſandter etwas wider das Leben des Fürſten unternimmt.

Man mus hier die nemliche Regel, die wir oben (III. B. §. 136.) angeführt haben, beobachten. So bald der Geſandte als ein Feind handelt, kann man alles gegen ihn unternehmen, was erforderlich iſt, ſeine böſen Abſichten zu hintertreiben, und ſich in Sicherheit zu ſezen. Und nach dieſen Grundſäzen und Begriffen, nach welchen wir uns einen ſolchen Geſandten als einen öffentlichen Feind vorſtellen, wenn er gleich einem ſolchen handelt, werden wir auch ſein Geſchicke entſcheiden, im Fall er ſeine Vergehungen biß auf den höchſten Grad der Bosheit triebe. Wenn der Geſandte grobe Verbrechen begehet, wodurch die Sicherheit des menſch-

lichen Geſchlechts verlezet wird, wenn er den Fürſten der ihn an ſeinem Hofe aufgenommen hat, zu ermorden oder mit Gift zu vergeben trachtet; ſo verdienet er ohne Bedenken als ein Verräther, Giftmiſcher oder Meuchelmörder hingerichtet zu werden (S. III. B. §. 155.). Sein Caracter, den er ſo ſchändlich beflecket hat, kann ihn der Straffe nicht entziehen. Solte wohl das Völkerrecht einen Böſewicht ſchüzen, deſſen Hinrichtung die Sicherheit aller Fürſten und das Wohl des menſchlichen Geſchlechtes fordern? Es ſtehet zwar nicht zu vermuthen daß es ein öffentlicher Miniſter ſo weit treiben werde. Dieſer Caracter wird insgemein nur Leuten von Ehre beygeleget: und wenn ſich auch welche darunter finden ſolten, die ſich über nichts ein Gewiſſen machen; ſo ſind ſchon die Schwierigkeiten und die Gröſe der Gefahr vermögend ſie im Zaume zu halten. Inzwiſchen fehlt es in der Hiſtorie nicht an Beyſpielen. Barbeyrac erzählet uns einen an dem Herrn von Sirmium von einem Geſandten begangenen Meuchelmord, der von dem Gouverneur des Conſtantinopolitaniſchen Kaiſers Baſilius II. in einer nahe gelegenen Provinz an jenen abgeſchickt war, und führt den Cedrenus an. Folgende Geſchichte gehört zu dieſer Materie: Als Carl III. König von Neapel im Jahr 1382. an ſeinen Cronbuhler den Herzog Ludwig von Anjou einen

Ritter Namens Matthias Sauvage als einen Herold geſchickt hatte, denſelben zu einem Zweykampf heraus zu fordern; ſo warf man auf dieſen Herold den Verdacht er führe eine halbe Picke, daran die Spize mit einem ſo feinen Gift beſtrichen wäre, daß wer ſie ſtarr anſehen oder ſeine Kleider damit anrühren laſſen würde, ſogleich des Todes ſeyn müſte. Dieſes erfuhr der Herzog von Anjou, lies den Herold nicht vors Geſicht kommen und in Verhaft ziehen; man verhörte ihn, und auf ſein eigenes Geſtändniß wurde ihm der Kopf abgeſchlagen. Carl beſchwehrte ſich über die Hinrichtung ſeines Herolds, als über eine Verlezung der Geſeze und Gewohnheiten des Krieges. Ludwig behauptete in ſeiner Antwort, er habe das Recht des Krieges in Anſehung des Ritters Sauvage, der auf ſein eigenes Bekänntniß verurtheilt worden ſey, keineswegs verlezt (*). Wenn das dem Ritter zur Laſt gelegte Verbrechen gehörig bewieſen worden wäre, ſo wäre dieſer Herold ein Mörder geweſen, den kein Geſez ſchüzen konnte. Allein ſchon die Beſchaffenheit der Beſchuldigung giebt deren Falſchheit hinlänglich zu erkennen.

§. 101.

(*) S. des Herrn von Egly Geſchichte der Könige beeder Sicilien.

§. 101.

Zwey merkwürdige Beyſpiele zur Materie von den Immunitäten der öffentlichen Miniſter.

Die Frage welche wir eben abgehandelt haben, iſt in Engelland und Frankreich bey zweyen wichtigen Gelegenheiten beſtritten und vertheidiget werden. Zu London geſchahe es auf Veranlaſſung des **Johann Lesley**, Biſchofs von Roſſa, Botſchafters der Königin **Maria** von Schottland. Dieſer Miniſter machte unaufhörlich Streiche wider die Königin **Eliſabeth** und die Ruhe ihres Reichs. Er zedelte Zuſammenverſchwörungen an, und reizte die Unterthanen zum Aufruhr. Fünf der geſchickteſten Advocaten, die von dem geheimen Rath dißfalls befragt wurden, thaten den Ausſpruch: **Daß ein Geſandter, der eine Empörung gegen den Fürſten bey dem er reſidiret erreget, der Privilegien ſeines Caracters verluſtig und den von den Geſezen verhängten Straffen unterworffen ſey.** Sie hätten vielmehr ſagen ſollen, man könne ihn als einen Feind tractiren. Allein der geheime Rath lies es bey der bloſen Verhaftnehmung des Biſchofs bewenden, und nachdem ſie ihn zwey Jahre lang in den Towr innen gehalten hatten, ſezten ſie ihn wieder in

Frey-

Freyheit, weil man nun nichts mehr von ihm zu befahren hatte, und ſchaften ihn aus dem Königreiche (*). Dieſes Exempel kann zu Beſtättigung der Grundſäze dienen, die wir veſtgeſezet haben. Eben dieſes gült auch von dem folgenden. **Brüneau** der Secretär des Spaniſchen Bothſchafters in Frankreich wurde erwiſcht, daß er mit dem **Mairargues** im vollen Frieden in Unterhandlung ſtunde, daß dieſer Marſeille den Spaniern in die Hände liefern ſolte. Man legte ihn ins Gefängniß und das Parlament ſo dem Mairargues den Proceß machte, hörte den Brüneau gerichtlich ab. Allein es ſprach kein Urtheil, ſondern überlies es dem Könige, der ihn ſeinem Herrn unter der Bedingung wieder gab, daß er ihn alſogleich aus dem Königreiche ſchaffen ſolte. Der Geſandte beſchwehrte ſich höchlich über die Verhaftnehmung ſeines Secretärs; allein **Heinrich** IV. antwortete ihm gar wohl bedächtlich: **Das Völkerrecht verbiete nicht einen öffentlichen Miniſter in Verhaft zu ziehen, um ihm die Mittel Böſes zu thun zu nehmen.** Der König hätte noch ſagen können, daß man wohl gar das Recht habe mit einem Miniſter alles vorzunehmen, was erforderlich iſt, ſich vor einem Ubel ſo er begehen wollen, zu verwahren, ſeine Unternehmungen zu vereiteln und ihren Folgen vorzubeugen. Und dadurch war das Parlament auch be-

(*) Camden Annal. Angl. ad annum 1571. 1573.

berechtiget den Bruneau gerichtlich zu verhören, um diejenigen ſo in dieſem gefährlichen Complot verwickelt waren, zu entdecken. Ueber die Frage, ob Miniſter, die das Völkerrecht verletzen, ihrer Privilegien verluſtig ſind, wurde nun zu Paris heftig geſtritten, der König aber gab den Bruneau ſeinem Herrn wieder, ohne einen entſcheidenden Ausſpruch abzuwarten (*).

§. 102.

Ob man gegen einen Abgeſandten Repreſſalien gebrauchen kann.

An einem Geſandten Repreſſalien zu brauchen und ihn deßwegen übel zu begegnen, iſt etwas unerlaubtes. Denn ein Fürſt der gegen einen öffentlichen Miniſter gewaltſam verfähret, begehet ein Verbrechen; und man mus ſich durch keine Nachahmung deſſelben rächen. Man kann unter dem Namen der Repreſſalien niemals an ſich ſelbſt unrechtmäßige Handlungen begehen; dergleichen aber wäre ohne Zweifel, wenn man einem unſchuldigen Miniſter, um der Vergehungen ſeines Herrn willen, übel begegnete. Wenn man dieſe Regel, was die Repreſſalien

(*) Man ſehe dieſen Streit und was Heinrich IV. hierüber zu dem Spaniſchen Bothſchafter ſagte, in den Memoires de *Nevers* Tom. II. p. 858. und in den Matthieu und andern Geſchichtſchreibern.

ſalien betrift, überhaupt zu beobachten durchaus verbunden iſt, ſo macht der dem Caracter eines Geſandten ſchuldige Reſpect dieſe Verbindlichkeit noch ſtärker. Die Carthaginienſer hatten das Völkerrecht gegen die Römiſchen Geſandten verletzet. Man brachte einige Geſandten von dieſem treuloſen Volke vor den Scipio, und fragte ihn was man ihnen anthun ſollte: **Nichts, ſagte er, das dem gleichet, was die Carthaginienſer den Unſerigen gethan haben**, und ſchickte ſie ſicher zurück (*). Zu gleicher Zeit aber ſchickte er ſich an den Staat der das Völkerrecht verletzet hatte, mit den Waffen zu züchtigen (**). Dieſes iſt das wahre Muſter des Betragens, ſo ein Souverän bey dergleichen Gelegenheiten zu beobachten hat. Wenn die Beleidigungen, um welcher willen man Repreſſalien

(*) Grotius führt den Appianum an, II. B. XXVIII. C. 7. §. Nach dem Diodorus Siculus ſagte Scipio zu den Römern: Ahmet das nicht nach was ihr den Carthaginienſern zur Laſt leget: Σκιπίων, ὀυκ, ἔφη, δεῖν πράτειν, ὃ τοῖς Καρχηδονίοις ἐγκαλοῦσι.

(**) *Tit. Liv.* Lib. XXX. Cap. XXV. Dieſer Geſchichtſchreiber leget dem Scipio folgende Worte in den Mund: Ob wohl die Carthaginienſer an unſern Geſandten den Stillſtand gebrochen und das Völkerrecht verletzet haben, ſo werde ich doch gegen die ihrigen nichts thun, was der Maximen des Römiſchen Volkes und meiner eigenen Grundſätze, unwürdig wäre.

ſalien brauchen will, keinen öffentlichen Miniſter betrift, ſo iſt es noch weit gewiſſer daß man ſie gegen den Geſandten der Macht, über die man ſich beklaget, nicht ausüben darf. Die Sicherheit öffentlicher Miniſter würde allzu ungewiß ſeyn, wenn ſie von allen und jeden vorfallenden Mißhelligkeiten abhienge. Ein Fall aber iſt, da es gar wohl erlaubt zu ſeyn ſcheinet, einen Geſandten in Verhaft zu ziehen, wofern man ihm nur ſonſt nicht übel begegnet. Wenn nemlich ein Fürſt das Völkerrecht verletzet, und unſern Geſandten gefangen nehmen laſſen, ſo können wir auch den ſeinigen feſt ſetzen, um durch dieſes Unterpfand die Freyheit und das Leben des unſrigen in Sicherheit zu ſetzen. Wenn dieſes Mittel nicht gelingen ſollte, müſte man den unſchuldigen Geſandten los laſſen, und ſich durch wirkſamere Mittel Recht ſchaffen. **Carl V.** lies den Geſandten des Königs von Frankreich, der ihm den Krieg angekündet hatte, in Arreſt nehmen, worauf **Franz I.** ein gleiches mit dem Kayſerl. Geſandten **Granvella** vornahm. Endlich verglich man ſich dahin, daß die beeden Geſandten auf die Gränze gebracht, und zu gleicher Zeit in die Freyheit geſezt werden ſollten (*).

(*) Mezeray.

§. 103.

§. 103.

Uebereinſtimmung der Nationen in Anſehung der Privilegien der Geſandten.

Wir haben die Unabhängigkeit und Unverlezlichkeit der Geſandten aus den natürlichen und nothwendigen Grundſätzen des Völkerrechts hergeleitet. Dieſe Vorrechte werden nun auch durch das Herkommen und die allgemeine Uebereinſtimmung der Nationen beſtättiget. Man hat oben (§. 84.) geſehen, daß die Spanier das Geſandtſchaftsrecht auch in Mexico gefunden haben. Man trift es ſogar bey den wilden Völkern des nördlichen America an. Gehet in das andere Ende der Erden, ſo werdet ihr auch in China ſehen wie die Geſandten in Ehren gehalten werden. Und dieſes geſchieht auch in Indien, ob man es zwar wohl daſelbſt nicht ſo genau nimmt, indem der König von Ceylan die Geſandten der Holländiſchen Compagnie ſchon manchmaln in Arreſt ſetzen laſſen. Da er Herr von den Gegenden iſt wo der Zimmet wächſt, ſo weiß er daß ihm die Holländer in Ruckſicht auf den vortheilhaften Handel vieles zu gut halten, und er macht ſich ihre Nachſicht als ein Barbar zu Nutze. Der Alcoran befiehlt den Muſelmännern die öffentlichen Miniſter zu reſpectiren: und wenn die Türken die-

ſes Gebot nicht allemal beobachtet haben, ſo muß man es vielmehr der Wildheit einiger ihrer Fürſten, als den Grundſäzen der Nation, beymeſſen. Die Rechte der Geſandten waren auch den Arabern wohl bekannt. Ein Schriftſteller von dieſer Nation (*) erzehlet folgendes: **Khaled**, ein Arabiſcher General, kam als Bothſchafter zur Armee des Kayſers **Heraclius**, und ſprach mit dem General auf eine ſehr grobe Art; worauf ihm dieſer antwortete: „Die von allen Nationen angenommenen Rechte „ſezten die Geſandten gegen alle Gewaltthätigkeit „in Sicherheit, und allem Anſehen nach verlaſſe er „ſich darauf, indem er ſich unterſtünde ſo unanſtän„dig zu reden„ (**). Es würde ſehr überflüßig ſeyn mehrere Exempel hier anzuführen, die man in den Geſchichten der Europäiſchen Nationen findet. Es giebt deren unzählich viele, und die Gewohnheiten Europens ſind in dieſem Stucke bekannt genug. Der **H. Ludwig** gab zu Acre ein merkwürdiges Beyſpiel von der Sicherheit die man den öffentlichen Miniſtern ſchuldig iſt. Als ſich ein Geſandter des **Alten des Gebürges**, oder Fürſtens der **Aſſaſſinier** unbeſcheidener Worte gegen ihn bediente, ſo ſagten die Großmeiſter des Tempels und Hoſpitals zu dieſem Miniſter, daß, wofern ſie nicht ſeinem

Cara-

(*) Alvakedi Geſchichte der Eroberung von Syrien.
(**) Ockleys Geſchichte der Saracenen.

Caracter Reſpect ſchuldig wären, ſie ihn ins Meer werfen laſſen würden (*). Der König ſchickte ihn heim ohne daß ihm etwas Böſes geſchehen durfte. Inzwiſchen ſollte es das Anſehen haben, daß, da der Fürſt der Aſſaßinier ſelbſt die heiligſten Rechte der Nationen verlezte, man ſeinem Geſandten keine Sicherheit ſchuldig geweſen wäre, wofern man nicht in Betrachtung gezogen hätte, daß ſich dieſelbe auf die Nothwendigkeit gründe, auf Mittel bedacht zu ſeyn, einander Vorſchläge zu thun, und im Kriege und Frieden mit einander zu tractiren, und daß ſie ſich alſo auch auf die Geſandten ſolcher Fürſten erſtrecken müſſe, die auſſerdem keine Achtung verdienten, weil ſie das Völkerrecht zu erſt gebrochen haben.

§. 104.

Von der freyen Religionsübung.

Es giebt Rechte von einer andern Beſchaffenheit, die nicht ſo nothwendig mit dem Caracter eines öffentlichen Miniſters verknüpft ſind, vermöge des Herkommens aber demſelben allenthalben zugeeignet werden. Eines der vornehmſten darunter iſt die freye Religionsübung. Es gebühret ſich zwar allerdings, daß ein Miniſter und insbeſondere ein reſidirender Miniſter, ſeine Religionsübungen für ſich und ſein Gefolge in ſeinem Hauſe ungehindert

(*) *Choiſy* hiſtorie de St. Louis.

anſtellen könne; allein man kann nicht ſagen, daß dieſes Recht, gleich der Unabhängigkeit und Unverlezlichkeit, zum glücklichen Erfolge ſeines Auftrages durchaus erforderlich ſey; inſonderheit für einen nicht reſidirenden Miniſter, als welches doch der einzige iſt welchen die Nationen anzunehmen verbunden ſind (§. 66.). Der Miniſter wird in dieſem Stücke innerhalb ſeines Hauſes, wo niemand etwas zu ſchaffen hat, thun was ihm beliebet. Allein wenn der Souverän des Landes wo er reſidiret, ihm aus guten Urſachen keine öffentliche Religionsübung verſtatten wollte, ſo könnte man es demſelben nicht verargen, noch vielweniger ihn einer Verletzung des Völkerrechts beſchuldigen. Heut zu Tage wird den Geſandten dieſe freye Uebung in keinem geſitteten Lande verſaget. Ein in der Vernunft gegründetes Privilegium kann niemanden abgeſchlagen werden, wenn es keine verdrüßliche Folgen nach ſich ziehet.

§. 105.

Ob ein Geſandter von allen Auflagen befreyet iſt.

Unter diejenigen Rechte die zur Abſicht der Geſandtſchaften nicht erforderlich ſind, giebt es einige, die ebenermaſſen nicht auf eine ſo allgemeine Uebereinſtimmung der Nationen gegründet ſind, ſondern dem Geſandtſchaftscaracter blos in den meiſten Län-

dern beygeleget werden. Dahin gehört z. E. das Recht der Aus- und Einfuhr ſolcher Dinge, die ein auswärtiger Miniſter kommen läſt oder verſchicket. Es iſt keine Nothwendigkeit, daß er hierinn ein Vorrecht für andern habe; weil er eben ſo gut im Stande ſeyn würde ſeinem Amte obzuliegen, wenn er dergleichen Abgaben entrichtete. Wenn ihn der Souverän davon befreyen will, ſo iſt es eine Höflichkeit, die der Miniſter nicht von Rechtswegen verlangen noch ſein Gepäcke oder die Kiſten welche er ins Land kommen läſt, der Durchſuchung der Zollbedienten entziehen kann: indem dieſe Durchſuchung nothwendig mit der Zollgerechtigkeit verbunden iſt. Der Engliſche Bothſchafter in Spanien, **Thomas Chaloner** beklagte ſich bey der Königin **Eliſabeth** höchlich darüber, daß die Zollbedienten ſeine Coffer eröfnet und durchſuchet hätten; allein die Königin gab ihm zur Antwort: **Ein Geſandter müſe bey allen dem durch die Finger ſehen, was die Würde ſeines Souveräns nicht unmittelbar verlezte** (*).

Die Unabhängigkeit des Geſandten befreyet ihn zwar von allen perſönlichen Auflagen, Kopfſteuern oder andern dergleichen Abgaben die ſich auf den Zu-

 ſtand

(*) Wicquefort Ambaſſadeur L. I. Sect. XXVIII, gegen das Ende.

ſtand eines Unterthanen des Landes beziehen. Allein was ſolche Auflagen anlanget, die auf eine gewiſſe Gattung Kaufmannsgüter oder Lebensmittel ſind, ſo giebt ihm auch die allereuneingeſchränkteſte Unabhängigkeit kein Recht ſolche nicht zu bezahlen. Selbſt fremde Souveräne ſind davon nicht frey. Dieſe Regel beobachtet man in Holland; die Geſandten ſind daſelbſt von den Conſumtionsgeldern befreyet, vermuthlich weil ſich dieſe Auflage mehr auf die Perſon beziehet; allein ſie entrichten die auf aus- und einzuführende Waaren gelegten Zölle.

Wie weit ſich auch ihre Freyheit immer erſtrecken möchte, ſo iſt doch ganz offenbahr daß darunter nichts begriffen ſey als was würklich zu ihrem Gebrauche gehöret. Wenn ſie ſolche mißbrauchen und einen ſchändlichen Handel damit treiben, indem ſie Kaufleuten ihren Namen leihen, ſo iſt der Souverän unſtreitig berechtiget, dem Betrug, ſogar auch durch gänzliche Aufhebung des Privilegii, Einhalt zu thun. Und dieſes iſt auch an verſchiedenen Orten geſchehen: Der ſchändliche Geiz einiger Miniſter, die mit ihren Freyheiten einen Handel trieben, hat die Souveräne genöthiget ihnen ſolche zu nehmen. Heutiges Tages ſind die auswärtigen Miniſter zu Petersburg den Zoll für einzuführende Waaren zu bezahlen gehalten; allein die Kaiſerin iſt ſo grosmüthig ſie wegen des Verluſts eines Privilegii ſchadlo[s]

los zu halten, ſo ihnen nicht gebührte, und welches man wegen des Mißbrauches abſchaffen muſte.

§. 106.

Von den Verbindlichkeiten die ſich auf die Gewohnheiten und das Herkommen gründen.

Bey dieſer Gelegenheit aber entſtehet die Frage, ob eine Nation das was in Anſehung auswärtiger Miniſter einmal eingeführt iſt, wieder aufheben könne? Wir wollen daher unterſuchen was für eine Verbindlichkeit den Nationen, nicht allein in Anſehung der Miniſter, ſondern überhaupt in allen und jeden Dingen aus den Gewohnheiten und dem Herkommen zuwachſen könne. Alle Gebräuche und Gewohnheiten anderer Nationen können einen unabhängigen Staat nur in ſo weit verbinden als er ſeine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung dazu gegeben hat. So bald aber eine an ſich ſelbſt gleichgültige Gewohnheit einmal angenommen und eingeführt worden iſt, ſo bald verbindet ſie diejenigen Nationen die ſie ausdrücklich oder ſtillſchweigend angenommen haben. Wenn inzwiſchen eine oder die andere in der Folge etwas unſchickliches daran wahrnimmt, ſo ſtehet es ihr frey zu erklären, ſie wolle ſich derſelben nicht weiter unterwerffen: und wenn ſie dieſe Erklärung einmal klar und deutlich gethan hat,

ſo iſt niemand befugt ſich darüber, daß ſie dieſe Gewohnheit nicht mehr beobachtet, zu beklagen. Allein eine ſolche Erklärung mus vorher geſchehen, und zu einer Zeit, da niemand insbeſondere etwas dabey verliehrt; denn alsdenn, wenn der Fall ſchon vorhanden iſt, iſt es zu ſpäte. Es iſt eine überall angenommene Maxime daß man kein Geſez zu der Zeit verändert, da der Fall würklich vorhanden iſt. Demnach kann, in dem beſondern Falle wovon wir jezt reden, ein Souverän, wenn er ſeine Willensmeinung zum voraus erkläret, und den Geſandten nicht anders als auf dieſen Fus annimmt, die Privilegien oder Ehrenbezeugungen einſchränken, die die Gewohnheit mit dem Caracter zuvor verbunden hatte; wofern nur dergleichen Privilegien und Ehrenbezeugungen keine weſentliche Stücke der Geſandtſchaft und zu deren rechtmäſigem Endzwecke nicht erforderlich ſind. Privilegien von dieſer Art einziehen, wäre eben ſo viel als gar keine Geſandtſchaft annehmen wollen, welches kein Staat überhaupt und allemal thun kann (§. 65.), ſondern denn nur wenn er *gute* Urſachen dazu hat. Ehrenbezeugungen welche auf gewiſſe Art weſentlich geworden, einſchränken wollen, leget eine Verachtung zu Tage und iſt eine Beleidigung.

Bey dieſer Materie hat man noch zu bemerken, daß, wenn ein Souverän eine alte Gewohnheit

heit aufgehoben wiſſen will, die Regel allgemein ſeyn müſe. Den Geſandten von dieſer Nation gewiſſe Ehrenbezeugungen oder hergebrachte Privilegien verweigern, mittlerweilen man ſie den Geſandten jener Nation genieſen läſt, iſt für dieſe eine ſchimpfliche Verachtung oder zeiget wenigſtens keine gute Geſinnung gegen ſie an.

§. 107.

Von einem Miniſter der keinen öffentlichen Caracter hat.

Manchmaln ſchicken die groſen Herren vertraute Miniſter an einander, deren Caracter nicht öffentlich iſt. Wenn ein ſolcher Miniſter von jemand der ſeinen Caracter nicht kennet beleidiget wird, ſo iſt dieſes keine Verlezung des Völkerrechts. Allein der Fürſt der dieſen Miniſter aufnimmt, und ihn als einen öffentlichen Miniſter erkennet, hat die nemliche Verbindlichkeit gegen ihn; er mus ihn beſchüzen und ſo viel in ſeiner Macht ſtehet, demſelben alle Sicherheit und Unabhängigkeit angedeihen laſſen, als das Völkerrecht dem Caracter beyleget. Die That des Franciſcus Sforcia Herzogs von Mayland, der den von Franz I. insgeheim abgeſchickten Miniſter Maraviglia töden lies, iſt nicht zu entſchuldigen. Sforcia hatte zum öftern

mit dieſem geheimen Agenten tractiret, und ihn für einen Miniſter des Königs in Frankreich erkennet (*).

§. 108.
Von einem Souverän der ſich in fremden Landen befindet.

Wir können eine wichtige Frage des Völkerrechts die ein groſes Verhältnis mit dem Geſandtſchaftsrechte hat, nirgend beſſer als hier anbringen. Es wird gefraget, was für Gerechtſame ein Souverän habe, wenn er ſich in fremden Landen befindet und auf was für eine Art der Herr des Landes ſich in Anſehung ſeiner zu verhalten habe? Woferne dieſer Fürſt in der Abſicht gekommen iſt Unterhandlungen zu pflegen, oder eine öffentliche Angelegenheit abzuthun; ſo mus er ohne Widerſpruch und auf eine noch vorzüglichere Art die Rechte der Geſandten zu genieſen haben. Wenn er aber nur als ein Reiſender gekommen, ſo bedeckt ihn ſchon allein ſeine Würde und das was man der Nation ſchuldig iſt, die er vorſtellet und die er regieret, vor aller unanſtändiger Begegnung, verſichert ihn alles Reſpects und aller ſchuldigen Achtung, und befreyet ihn von allem Gerichtszwange. Man kann mit ihm nicht als

(*) Man ſehe die Memoires de Martin du Bellay, Liv. IV. und die Geſchichte von Frankreich des Pater Daniels.

als mit einer Perſon umgehen die den gemeinen Geſezen unterworffen iſt, ſo bald er ſich zu erkennen giebt; denn es iſt keine Vermuthung daß er darein gewilliget habe ſich denſelben zu unterwerffen. Und wenn man ihn nicht auf dieſem Fuſe dulden will, mus man ihm, ſich wegzubegeben andeuten. Allein, wenn dieſer fremde Fürſt etwas gegen die Sicherheit und die Wohlfarth des Staats unternimmt, mit einem Worte, wenn er als ein Feind handelt, ſo kann man ihn billig als einen ſolchen behandeln. Auſer dieſem Falle, mus man ihm alle Sicherheit angedeihen laſſen, indem man ſolches ſchon einer fremden Privatperſon ſchuldig iſt.

Leute die ſich nicht unter den Pöbel rechnen wollen, haben ſich einen lächerlichen Gedanken einfallen laſſen: ſie meinen, wenn ein fremder Souverän ohne Erlaubniß in ein fremdes Land komme, könne er angehalten werden (*). Aber auf was für einen

(*) Man mus ſich wundern, daß ein anſehnlicher Geſchichtſchreiber dieſer Meinung beypflichtet; man ſehe Grammonts Franzöſiſche Geſchichte XIII. B. Der Cardinal von Richelieu führte auch dieſe ſchlechte Urſache an, als er den Churfürſten von der Pfalz Carl Ludwig gefangen nehmen lies, der incognito durch Frankreich reiſen wolte; er ſagte, es wäre keinem fremden Fürſten erlaubt durch das Königreich ohne Paß zu gehen, er ſezte aber zugleich beſſere Urſachen hin-

einen Grund wird man wohl eine ſolche Gewaltthätigkeit bauen können? Dieſer ungereimte Saz widerlegt ſich ſelbſt. Es iſt wohl wahr, daß ein fremder Souverän ſeine Ankunft zu wiſſen thun mus, wenn er verlanget daß man ſeine Schuldigkeit gegen ihn beobachte; es iſt auch wohl wahr, daß es für ihn rathſam iſt, Päſſe zu verlangen, um den Ubelgeſinnten allen Vorwand und alle Hofnung zu benehmen, Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten unter ſcheinbahren Urſachen zu bedecken. Ich gebe auch zu, daß bey gewiſſen Gelegenheiten die Gegenwart eines fremden Souveräns Folgen haben könne. Wofern die Zeiten und ſeine Reiſe nur ein wenig verdächtig ſind, ſoll ein Fürſt ſolche nicht unternehmen, ohne Bewilligung deſſen zu dem er reiſen will. Als **Peter der Grose** in eigener Perſon in fremden Ländern Künſte und Wiſſenſchaften ſuchen wolte, um ſeine Staaten damit zu bereichern, begab er ſich unter das Gefolge ſeiner Abgeſandten.

Ein

hinzu, die von dem Vorhaben des Churfürſten auf Breiſach und andere Pläze hergenommen waren, die von dem Herzog Bernhard von Sachſen-Weimar verlaſſen worden waren, und an welche Frankreich mehr Recht zu haben glaubte als ſonſt jemand; weil dieſe Eroberungen mit ſeinem Gelde gemacht worden waren. S. die Geſchichte des Weſtphäliſchen Frieden von dem Pater Bougeant.

Ein fremder Fürſt behält ohne Zweifel alle Rechte über ſeinen Staat und über ſeine Unterthanen, und er kann ſolche in allen Stücken ausführen die keinen Einfluß in die Souveränität desjenigen Landes haben, wo er ſich befindet. Deswegen ſcheinet es daß man in Frankreich gar zu argwöhniſch war, da man nicht leiden wolte, daß der Kaiſer **Sigmund** bey ſeiner Anweſenheit zu **Lion** den Grafen von Savoyen, einen Vaſallen des Reiches zum Herzog machte (S. oben II. B. §. 40.). Man würde in Anſehung eines andern Fürſten nicht ſo bedencklich geweſen ſeyn, allein man trieb ſeine Vorſicht ſo gar weit, wegen der alten Anſprüche der Kaiſer. Im Gegentheile nahm man es in eben dieſem Königreiche mit allem Rechte übel auf, daß die Königin **Chriſtina** in ihrem Pallaſte einen ihrer Bedienten hinrichten lies, denn dergleichen Rechte auszuüben gebührt nur den Gerichten des Landes. Und überdiß hatte Chriſtina die Crone niedergeleget: ihre Geburt, ihre Würde und alles was ſie ſich ſonſt noch vorbehalten, konnten ihr wohl groſe Ehrenbezeugungen und höchſtens eine gänzliche Unabhängigkeit verſchaffen, aber keinesweges alle Gerechtſame eines würklichen Souveräns. Das bekannte Exempel der **Maria** Königin von Schottland, ſo man in dieſer Materie ſo oft anführet, ſchickt ſich nicht recht hieher. Dieſe Prinzeßin war nicht mehr in dem

dem Beſize der Crone da ſie nach Engelland kam, daſelbſt gefangen genommen, gerichtet und verurtheilt wurde.

§. 109.

Von den Deputirten der Landsſtände.

Die Deputirten zu den Verſammlungen der Stände eines Reiches oder einer Republik, ſind keine öffentliche Miniſter, wie diejenigen von denen wir bißher geredet haben, indem ſie nicht an auswärtige abgeſandt ſind: ſie ſind aber doch öffentliche Perſonen, und als ſolche haben ſie Privilegien welche wir, ehe wir die Materie beſchlieſen, mit ein Paar Worten veſiſezen müſen. Die Stände welche das Recht haben ſich mittelſt ihrer Abgeordneten oder Deputirten zu verſammeln, ſich über öffentliche Angelegenheiten zu berathſchlagen, ſind eben deswegen auch befugt eine vollkommene Sicherheit für ihre Repräſentanten, und alle zu ungehinderter Ausübung ihrer Geſchäfte erforderliche Befreyungen zu fordern. Wenn die Perſonen der Deputirten nicht unverlezlich ſind, ſo werden diejenigen von denen ſie abgeordnet ſind, ihrer Treue in Behauptung der Rechte der Nation und muthiger Vertheidigung des gemeinen Beſtens, nicht verſichert ſeyn können: und wie werden dergleichen Repräſentanten ihre Obliegenheiten gebührend erfüllen können, wenn ſie dadurch

be-

beunruhiget werden dürfen, daß man ſie entweder Schulden oder gemeiner Verbrechen halben vor Gericht ziehet? Es iſt hier in Abſicht auf den Souverän und die Nation der nemliche Grund vorhanden, worauf ſich die Immunitäten der Abgeſandten in Abſicht auf zwey oder mehrere verſchiedene Staaten ſtüzet. Wir müſen dahero ſagen, die Rechte der Nation und die öffentliche Treue ſezten dergleichen Deputirte gegen alle Gewaltthätigkeiten, ja ſelbſt gegen alles gerichtliche Verfahren in Sicherheit, ſo lange ſie mit dieſem Amte bekleidet ſind. Und dieſes wird auch in allen Ländern, inſonderheit aber auf den Teutſchen Reichstägen, mit dem Parlamente von Engelland, und mit den Cortes in Spanien ꝛc. beobachtet. Heinrich III. lies auf der Verſammlung der Stände von Blois, den Herzog und Cardinal von Guiſe tödten. Die Sicherheit der Stände wurde durch dieſe That unſtreitig verlezet. Allein dieſe Prinzen waren Aufrührer und Rebellen, deren vermeſſene Abſichten ſogar dahin giengen, wie ſie ihren Souverän ſeiner Crone berauben möchten: und wenn es gleichermaſſen gewiß war, daß Heinrich nicht mehr im Stande geweſen ſie nach den Geſezen einziehen und abſtraffen zu laſſen; ſo war die Nothwendigkeit einer rechtmäſigen Vertheidigung ſowohl das Recht als die Schuzrede und Entſchuldigung des Königes. Es iſt ein gewöhnliches Unglück

glück ſchwacher und unfähiger Könige, daß ſie es ſo weit kommen laſſen, daß ſie ſich nicht anders als mit Ubergehung aller Regeln wieder heraus helfen können. Man ſaget, Pabſt **Sixtus** V. habe, als er den Tod des Herzogs von Guiſe erfahren, dieſe muthige That, als einen nothwendigen Staatsſtreich gelobet; er ſey aber in eine Wuth gerathen als man ihm ſagte, daß der Cardinal ebenfalls getödet worden wäre (*). Das heiſt ſeine ſtolzen Anmaſſungen ſehr weit treiben. Der Pabſt geſtunde daß die dringende Noth **Heinrichen** berechtiget habe wider die Sicherheit der Stände und alle gerichtliche Ordnung zu handeln; wie konnte er denn verlangen, daß der König ſeine Crone und ſein Leben eher in Gefahr ſezen, als den Reſpect gegen den Römiſchen Purpur verlezen ſolte?

(*) Sehet die Franzöſiſchen Geſchichtſchreiber.

VIII. Ca-

VIII. Capitel.

Von dem Richter der Geſandten in bürgerlichen Dingen.

§. 110.

Ein Geſandter gehöret nicht unter die bürgerlichen Gerichte des Landes wo er reſidiret.

Einige Schriftſteller wollen die Geſandten in bürgerlichen Dingen der Gerichtsbarkeit des Landes, wo ſie reſidiren, unterwerfen; zum wenigſten was ſolche Dinge anbelanget, die ihren Urſprung während der Zeit ihrer Geſandtſchaft genommen haben, und um dieſe ihre Meinung zu behaupten, geben ſie vor, dieſe Unterwürfigkeit bringe dem Caracter keinen Nachtheil: **Wie heilig auch eine Perſon ſeyn mag,** ſagen ſie, **ſo wird doch ihrer Unverlezlichkeit nichts beſchadet, wenn man ſie um bürgerlicher Dinge willen vor Gericht fordert.** Allein nicht darum, daß die Perſon eines Geſandten heilig iſt, kann derſelbe nicht vor Gericht gezogen werden; ſondern weil ſie ganz und gar nicht unter den Gerichten des Landes ſtehen, wohin ſie geſchickt ſind: und oben (§. 92.) kann man die unumſtöslichen Gründe dieſer Unabhängigkeit ſehen. Laſſet uns denſelben hier noch beyfügen, daß

es nicht nur vollkommen ſchicklich, ſondern auch ſogar nothwendig ſey, daß ein Geſandter auch um bürgerlicher Dinge willen nicht vor Gericht gezogen werden könne, damit er nicht in Verrichtung ſeiner Geſchäfte gehindert werden möge. Aus einer ähnlichen Urſache war es bey den Römern verbotten den oberſten Prieſter gerichtlich zu belangen, ſo lange er in ſeinem heiligen Amte war (*); allein zu einer andern Zeit mochte dieſes wohl geſchehen. Die Urſache worauf wir uns gründen, wird in dem Römiſchen Rechte angeführt: Ideo enim non datur Actio (adverſus Legatum) ne ab officio ſuſcepto Legationis avocetur (**); ne impediatur Legatio. Man machte aber eine Ausnahme in Anſehung ſolcher Dinge die erſt während der Geſandtſchaft ihren Urſprung genommen hatten. Und dieſes war auch in Abſicht auf diejenigen Geſandten, wovon das Römiſche Recht hier redet, ganz billig; denn da dieſe nur von dem der oberſten Herrſchaft unterworfenen Volke geſchicket wurden, ſo konnten ſie auch eine ſolche Unabhängigkeit, welche ein auswärtiger Miniſter zu genieſen hat, keinen Anſpruch machen. Der Geſezgeber konnte in Anſehung der Unterthanen des Staats verordnen was ihm am beſten dünkte: allein es ſtehet nicht

(*) Nec Pontificem (in Jus vocare licet) dum ſacra facit. L. 2. ff. *de in Jus vocandv.*

(**) L. 24. ff. de Judiciis.

nicht ebenfalls in der Macht eines Souveräns, den Miniſter eines andern Souveräns ſeiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Und wenn dieſes auch vermittelſt eines Vergleichs, oder anders wie geſchehen könnte, ſo wäre es doch nicht ſchicklich. Der Geſandte könnte unter dieſem Vorwande zum öftern in ſeinen Geſchäften geſtöhret, und der Staat in verdrüßliche Streitigkeiten verwickelt werden, um des geringſten Vortheils einer Privatperſon willen, die ſich beſſer hätte vorſehen ſollen und können. Es kommt daher mit den Pflichten der Nationen gar wohl überein, und iſt den Grundſäzen des Völkerrechts vollkommen gemäs, daß ein Geſandter oder öffentlicher Miniſter nach dem Herkommen und der Uebereinſtimmung aller Völker, heutiges Tages weder in bürgerlichen noch peinlichen Dingen von der Gerichtsbarkeit des Staats wo er reſidiret, durchaus nicht abhänget. Ich weiß daß ſich einige Exempel von dem Gegentheile zugetragen haben. Allein einige wenige Ereigniſſe, machen noch keine Gewohnheit; vielmehr beſtättigen eben dieſelben unſern Saz, weil ſie nicht gebilliget worden ſind. Im Jahr 1668. wurde in dem Haag der Portugieſiſche Reſident, auf Befehl des Gerichtshofes, Schulden wegen in Arreſt geſetzet. Aber ein vortrefliches Mitglied dieſes Gerichtshofes urtheilt mit Grunde, daß dieſes Verfahren unrechtmäßig und dem Völkerrechte

zuwider geweſen wäre (*). Im J. 1657. wurde ein Churbrandenburgiſcher Reſident in Engelland ebenfalls Schulden halber in Verhaft gezogen; allein man lies ihn als einen wieder los, der nicht mit Recht hätte in Verhaft genommen werden können, und die Glaubiger und Gerichtsdiener die ihm dieſe Schmach angethan hatten, wurden ſogar geſtraffet (**).

§. 111.

Wie er ſich denſelben freywillig unterwerfen kann.

Wenn aber ein Geſandter auf ſeine Unabhängigkeit zum Theil Verzicht thun, und ſich der Gerichtsbarkeit des Landes in bürgerlichen Dingen unterwerfen will; ſo kann er es ohne Zweifel thun, wofern ſein Herr darein williget. Ohne dieſe Einſtimmung iſt der Geſandte nicht befugt Privilegien zu entſagen, die die Würde und den Dienſt ſeines Herrn angehen, und ſich auf Rechte gründen, die den Vortheil des Herrn und nicht des Miniſters zum Endzweck haben. Es iſt wahr daß der Geſandte, ohne die Erlaubniß ſeines Herrn abzuwarten, die Gerichtsbarkeit des Landes erkennet, wenn er

(*) *Bynkershoek* de Judice Competente Legatorum. Cap. XIII. §. 1.

(**) Ebend.

er einen Kläger abgiebt. Allein dieſes iſt nicht zu vermeiden; und auſſerdem hat es auch in bürgerlichen und ſolchen Dingen die das Intereſſe betreffen, gar nichts zu bedeuten, weil es allemal in dem Belieben des Geſandten ſtehet, nicht zu klagen, und weil er es im Nothfalle durch einen Advocaten oder Procura-tor thun laſſen kann.

Im Vorbeygehen müſſen wir hier anmerken, daß er in peinlichen Dingen niemals gerichtlich klagen müſſe: wenn ihm etwas widriges angethan worden, ſo beklage er ſich bey dem Souverän, und laſſe den Verbrecher durch die öffentliche Gewalt abſtraffen.

§. 112.

Von einem Miniſter, der ein Unterthan des Staats iſt bey welchem er gebrauchet wird.

Es kann ſich zutragen, daß der Miniſter einer auswärtigen Macht zugleich ein Unterthan des Staats iſt, bey welchem er accreditirt iſt; und in die-ſem Falle bleibet er als ein Unterthan der Gerichts-barkeit des Landes in allen demjenigen unſtreitig un-terworfen, was ſeinen Caracter nicht unmittelbar angehet. Nun aber iſt die Frage, in welchen Fällen dieſe beeden Qualitäten eines Unterthanens und eines Miniſters, in einer Perſon vereiniget ſind. Hierzu

iſt nicht genug daß der Miniſter ein gebohrner Unterthan des Staats ſey, an den er geſchickt iſt; denn wofern nicht die Geſetze jedwedem Bürger aus ſeinem Vaterlande zu gehen, durchaus verbieten, ſo kann er demſelben rechtmäßiger Weiſe entſagen, und ſich einem andern Herrn untergeben haben; er kann auch, ohne ſeinem Vaterlande auf ewig zu entſagen, von demſelben unabhängig werden, als ſo lange er in Dienſten eines auswärtigen Fürſten iſt; und dieſes wird unſtreitig allemal vermuthet. Denn der Stand und die Geſchäfte eines öffentlichen Miniſters erheiſchen natürlicher Weiſe daß er von niemand abhänge als von ſeinem Herrn (§. 92.), von dem Fürſten, deſſen Angelegenheiten er zu beſorgen hat. Wenn denn alſo kein ſicheres Merkmal von dem Gegentheile vorhanden iſt, ſo wird der auswärtige Miniſter, ob er wohl vorhin ein Unterthan des Staats war, ſo lang er in dieſem Poſten ſtehet, für ganz unabhängig geachtet. Wenn ihm ſein ehemaliger Souverän dieſe Unabhängigkeit in ſeinem Lande nicht zugeſtehen will, ſo kann er ſich weigern ihn als einen fremden Miniſter anzunehmen, wie ſolches in Frankreich geſchieht, woſelbſt, wie Herr von Callieres ſaget, der König keinen ſeiner Unterthanen mehr als einen Miniſter anderer Fürſten annimmt (*).

Der

(*) Maniere de negocier avec les Souverains, Chap. VI.

Der Unterthan eines Staats kann aber ein Unterthan bleiben, wenn er gleich den Auftrag eines fremden Fürſten annimmt. Seine Unterwürfigkeit iſt dadurch ausdrücklich feſtgeſtellt, wenn ihn der Souverän nicht anders als mit dem Vorbehalte, daß er ein Unterthan des Staats bleiben ſoll, für einen Miniſter erkennet. Die General-Staaten der vereinigten Niederlande erklären in einer Verordnung vom 19. Junius 1681. „daß man keinen „Unterthanen der Republik als einen Bothſchafter „oder Miniſter einer andern Macht anders als un„ter der Bedingung annehmen werde, daß er ein „Unterthan bleibe, und ſo wohl in bürgerlichen als „peinlichen Dingen ſich der Gerichtsbarkeit des Lan„des unterwerfe: und daß derjenige, der ſich für ei„nen Bothſchafter oder Miniſter angegeben, und „nicht zugleich gemeldet hat, daß er ein Unterthan „des Staats ſey, die Rechte und Privilegien nicht „zu genieſen haben werde, die nur Miniſtern aus„wärtiger Mächte zu kommen (*).

Jngleichen kann ein ſolcher Miniſter ſeine Qualität eines Unterthanens auch ſtillſchweigends beybehalten; und alsdenn erkennet man ſolches, als eine natürliche Folge, aus ſeinen Handlungen, aus ſeinem Zuſtande und ganzen Betragen. Solchergeſtalt geben diejenigen Holländiſchen Kauf-

(*) Bynkershoek a. a. O.

leute, welche, der erſterwähnten Erklärung ohngeachtet, den Titel der Reſidenten von auswärtigen Fürſten annehmen, und dabey ihren Handel forttreiben, ſchon dadurch hinlänglich zu erkennen, daß ſie Unterthanen bleiben. Wie wenig es ſich aber im übrigen ſchicken mag, wenn ein Miniſter dem Souverän, an den er geſchickt iſt, unterthan iſt, ſo gehet das doch nur denjenigen Fürſten an, der damit zufrieden iſt, und auf dieſen Fuß einen Miniſter haben will; er wird ſich aber nicht zu beſchwehren haben, wenn ſein Miniſter wie ein Unterthan behandelt wird.

Es kann auch noch geſchehen, daß ein auswärtiger Miniſter ein Unterthan der Macht an die er geſchickt iſt, dadurch wird, wenn er ein Amt von ihr annimmt; und in dieſem Falle hat er auf die Unabhängigkeit keinen Anſpruch zu machen, als in Dingen die lediglich in ſeinen Poſten einſchlagen. Wenn ihm der Fürſt der ihn ſchicket, dieſe freywillige Unterwerffung erlaubet, ſo will er ſich auch alle daher entſtehende Unbequemlichkeiten gefallen laſſen. So hat man in dem abgewichenen Jahrhunderte den Baron von Charnace und den Grafen von Eſtrades, als franzöſiſche Geſandte an die General-Staaten geſehen, die doch alle beede in Ihro Hochmögenden Kriegsdienſten ſtunden.

§. 113.

§. 113.

Wie ſich die Freyheit des Geſandten auf ſeine Güter erſtrecket.

Die Unabhängigkeit des öffentlichen Miniſters iſt alſo der wahre Grund ſeiner Befreyung von aller Gerichtsbarkeit des Landes wo er reſidiret. Man kann auf keine Weiſe gerichtlich gegen ihn verfahren, weil er weder unter der Gewalt des Fürſtens, noch der Obrigkeit ſtehet. Allein erſtrecket ſich dieſe Freyheit der Perſon auch ohne Unterſchied auf ſeine Güter? Dieſe Frage zu erörtern muß unterſuchet werden, was denn die Güter der Gerichtsbarkeit eines Landes unterwerfen, und was ſie davon befreyen könne. Ueberhaupt iſt alles was in dem ganzen Bezirke eines Landes befindlich, der Gewalt des Souveräns und ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfen (I. B. §. 205. und II. B. §§. 83. 84.): wenn ſich nun über Geräthſchaften, Kaufmannswaaren und dergleichen, ſo in dem Lande befindlich ſind, oder durchgehen, ein Streit erhebet; ſo kommt dem Richter des Orts die Erkenntniß zu. Kraft dieſer Befugniß hat man in einigen Ländern die Arreſt- oder Beſchlagnehmung eingeführt, um die Fremden zu zwingen dahin zu kommen wo der Arreſt verhängt worden iſt, und über Dinge Red und Antwort zu geben, die gleichwohl die im Arreſt behaltenen Sa-

chen nicht unmittelbar angehen. Allein wir haben gezeiget, daß ein fremder Miniſter nicht unter den Gerichten des Landes ſtehe; und dieſe ſeine perſönliche Unabhängigkeit in bürgerlichen Dingen würde ihm wenig nüzen, wenn ſie ſich nicht auf alles erſtreckte, was er brauchet, um ſeinem Stande gemäs zu leben, und ſeine Geſchäften ruhig zu beſorgen. Ueberdiß iſt alles was er zu ſeinem Gebrauche mitgebracht oder ſich angeſchaft hat, ſolchergeſtalt mit ſeiner Perſon verbunden, daß es auch ein gleiches Geſchicke mit ihr haben muß. Da der Miniſter als eine unabhängige Perſon ins Land kommt, ſo hat er wohl nie den Gedanken haben können, ſein Gefolge, ſeine Geräthſchaft, und was ihm ſonſt noch angehört, der Gerichtsbarkeit des Landes zu unterwerfen. Alles dasjenige alſo, was unmittelbahr zu ſeiner Perſon, als öffentlicher Miniſter, alles was zu ſeinem Gebrauche, zu ſeinem und ſeiner Leute Unterhalt gehöret, alles dieſes, ſage ich, nimmt an der Unabhängigkeit des Miniſters Theil, und iſt von der Gerichtsbarkeit des Landes durchaus befreyet. Dergleichen Dinge werden angeſehen, als wären ſie nebſt der Perſon der ſie zugehören auſſerhalb Landes.

§. 114.

Die Ausnahme oder Befreyung kann ſich nicht auf Dinge erſtrecken, womit der Miniſter einen Wucher treibet.

Ganz anders aber verhält es ſich mit denjenigen Sachen die dem Miniſter zwar zugehören aber mit ſeinem Caracter in keinem Verhältniſſe ſtehen. Was ſich darauf nicht beziehet, kann an den Privilegien, die ihm ſein Caracter und ſeine Geſchäfte ertheilen, keinen Antheil haben. Wenn es ſich daher, wie man ſchon oft geſehen hat, zuträget, daß der Miniſter einen Handel oder Wucher treibet; ſo gehören alle und jede Geräthſchaften, Kaufmannswaaren, Geld, ausſtehende und gemachte Schulden, welche von ſeinem Handel herrühren, ſo gar auch alle Streithändel und Proceſſe, die daher entſtehen, vor die Gerichte des Landes. Und ob man ſich wohl, was dergleichen Proceſſe anlanget, nicht unmittelbar an die Perſon des Geſandten, wegen ſeiner Unabhängigkeit, halten kann; ſo nöthiget man ihn doch mittelbarer Weiſe ſich einzulaſſen, indem man die Waaren ſo zu ſeinem Handel gehören, mit Arreſt beleget. Es iſt offenbar was für Mißbräuche aus der gegenſeitigen Gewohnheit entſtehen würden. Was für Uebel würde nicht ein Kaufmann anſtellen, der das Privilegium hätte in einem fremden Lande alle erdenk-

denkliche Ungerechtigkeiten ungeſtraft zu begehen? Es iſt kein Grund vorhanden, warum ſich die Freyheit eines Miniſters bis auf dergleichen Dinge erſtrecken ſollte. Wenn der Souverän die mittelbahre Abhängigkeit ſeines Miniſters für bedenklich hält, in der ſich derſelbe auf dieſe Art befinden wird; ſo darf er ihm nur den Handel verbieten, der ſich ohnehin ſehr ſchlecht für die Würde ſeines Caracters ſchicket.

Wir wollen dem was wir bisher geſaget haben, noch zwey Erklärungen beyfügen: 1) In einem zweifelhaften Falle erheiſchet der dem Caracter ſchuldige Reſpect allemal, daß man alles zum Vortheil dieſes Caracters auslege. Ich will ſagen: daß, wenn man Urſache hat zu zweifeln ob eine Sache wirklich zum Gebrauche des Miniſters oder ſeiner Leute, oder zu ſeinem Handel gehöret, man zu Gunſten des Miniſters ſprechen müſſe; auſſerdem ſtünde man in Gefahr ſeine Privilegien zu verletzen. 2) Wenn ich ſpreche, man könne ſich der Geräthſchaften eines Miniſters, die mit ſeinem Caracter in keinem Verhältniſſe ſtehen, inſonderheit aber derjenigen die zu ſeinem Handel gehören, bemächtigen; ſo muß dieſes in der Vorausſetzung verſtanden werden, daß dieſes um keiner Sache willen geſchehen könne, die den Miniſter als Miniſter angehet, z. E. wegen verſchafter Lebensmittel, Miethe ꝛc. ꝛc. Denn dergleichen Dinge können nicht in dem Lande ausgemacht, noch

folg-

folglich an den daſigen Gerichten anhängig gemacht werden.

§. 115.

So wenig, als auf die unbeweglichen Güter die er in dem Lande beſitzet.

Alle Grundſtücke und unbewegliche Güter ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des Landes (I. B. §. 205. und II. B. §. §. 83. 84.) der Eigenthümer davon ſey auch wer da wolle. Sollten ſie blos dadurch derſelben entzogen werden können, daß der Herr derſelben von einem auswärtigen Fürſten zum Geſandten gebraucht wird? Hierzu wäre wohl kein Grund vorhanden. Der Geſandte beſitzet dergleichen Güter nicht als Geſandter; ſie ſind nicht ſo mit ſeiner Perſon verbunden daß man ſie für ſolche achten könnte, die ſich nebſt ihr auſſerhalb Landes befinden. Wenn ein auswärtiger Fürſt die Folgen von der Abhängigkeit befürchtet, worinn ſich ſein Miniſter in Betracht einiger von ſeinen Gütern befinden wird, ſo mag er einen andern wählen. Wir müſſen daher ſagen: die von einem auswärtigen Miniſter im Beſitze habenden Güter verändern ihre Natur nicht durch die Qualität des Eigenthümers, und bleiben unter der Gerichtsbarkeit des Staates, worinn ſie gelegen ſind. Alle Streitigkeiten, alle Proceſſe die ſie betreffen, müſſen vor den Gerichten des Landes abgewan-

gewandelt werden, und dieſe Gerichte können ſogar, aus rechtmäßigen Urſachen, den Arreſt verhängen. Uebrigens wird man leichtlich einſehen, daß, wenn der Geſandte in einem Hauſe wohnet, ſo ihm eigen iſt, dieſes Haus von der Regel ausgenommen ſey, weil es wirklich zu ſeinem Gebrauche dienet; nemlich in Anſehung alles deſſen was zu dem Gebrauche gehöret, den der Geſandte wirklich davon machet.

Man kann in dem Werke des Herrn von **Bynkershoek** (*) ſehen, daß das Herkommen mit den Grundſätzen, die wir hier und in dem vorhergehenden Paragraphen feſtgeſetzet haben, übereinſtimmet. Wenn man einen Geſandten, in einem der beeden Fälle von welchen wir eben geredet haben, das iſt, um eines in dem Lande gelegenen unbeweglichen Eigenthumes, oder ſolcher beweglichen Güter willen die kein Verhältniß mit der Geſandtſchaft haben, gerichtlich belangen will; ſo mus man den Geſandten eben ſo vor Gericht laden laſſen, wie man Abweſende dahin fordert, weil er für einen der auſſer Landes iſt, geachtet wird, und weil ſeine Unabhängigkeit nicht erlaubet, ſich auf eine ſolche Art an ſeine Perſon zu wenden, die etwas oberherrliches anzeigete, dergleichen eine Vorladung durch Gerichtsdiener ſeyn würde.

§. 116.

(*) De foro Legatorum.

§. 116.

Wie man gegen einen Geſandten Gerechtigkeit erhalten kann.

Was hat man denn nun für Mittel ſich gegen einen Geſandten Recht zu ſchaffen, der niemand Gerechtigkeit wiederfahren laſſen will? Einige ſagen, man müſe ihn vor dem Gerichte belangen, unter welchem er vor ſeiner Geſandtſchaft geſtanden hatte. Dieſes ſcheint mir nicht ſo gar richtig zu ſeyn. Wenn ihn die Nothwendigkeit und Wichtigkeit ſeiner Geſchäfte über alle gerichtliche Verfolgungen in dem Lande, wo er reſidiret hinaus ſezen, ſolte es wohl erlaubt ſeyn ihn dadurch zu beunruhigen, indem man ihn vor die Gerichte ſeiner gewöhnlichen Heimath forderte? Der Nuze des gemeinen Dienſtes ſezet ſich dagegen. Der Miniſter mus einzig und allein von dem Souverän abhängen, dem er auf eine ganz beſondere Art zugehöret. Er iſt ein Werkzeug des Vorſtehers der Nation, deſſen Dienſt niemand abkehren oder verhindern darf. Ingleichen wäre es unbillig wenn die Abweſenheit eines Mannes, der das Intereſſe des Souveräns und der Nation zu beſorgen hat, demſelben in ſeinen Privatangelegenheiten nachtheilig wäre. Allenthalben haben diejenigen welche zum Dienſte des Staats abweſend ſind, gewiſſe Freyheiten die ſie gegen die widrigen

Fol-

Folgen der Abweſenheit in Sicherheit ſezen. Man mus aber ſo viel möglich zu verhindern ſuchen, daß dergleichen Privilegien der Miniſter des Staats den Privatperſonen, die mit ihnen zu thun haben, nicht allzubeſchwehrlich ſeyn mögen. Auf was für eine Art ſoll man denn nun dieſe verſchiedene Dinge, den Dienſt des Staats und die Gerechtigkeit, miteinander verbinden? Alle Privatperſonen, einheimiſche oder fremde, die an einem Miniſter etwas zu fordern haben, müſen, wenn ſie von ihm ſelbſt nicht Recht erlangen können, ſich an ſeinen Herrn wenden, welcher verbunden iſt, ihnen auf die dem Beſten des öffentlichen Dienſtes gemäſeſte Art, Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen. Dieſem gebühret zu unterſuchen, ob er ſeinen Miniſter zurück ruffen, oder anzeigen ſoll, vor welchen Gerichten er zu belangen ſey ꝛc. ꝛc. Mit einem Worte, das Wohl des Staats leidet nicht, daß der Miniſter von jemand, wer der auch ſey, ohne Erlaubniß ſeines Souveräns in ſeinen Geſchäften geſtöhret werde; und der Souverän, der jedermann Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen verbunden iſt, mus ſeinem Miniſter keine Gewalt geben ſolche zu verſagen oder ſeine Gegner mit unbilligen Verzögerungen zu ermüden.

IX. Capitel.

Von der Geſandten Familie, Quartier und Gefolge.

§. 117.

Von dem Geſandtſchaftsquartiere.

Die Unabhängigkeit eines Geſandten würde ſehr unvollkommen, und ſeine Sicherheit ſehr ungewiß ſeyn, wenn nicht das Hauß wo er wohnet einer gänzlichen Freyheit genöſe und den ordentlichen Dienern der Gerechtigkeit aller Zugang durchaus verſchloſſen wäre. Der Geſandte könnte unter tauſenderley Vorwande beunruhiget, ſeine Geheimniſſe durch die Durchſuchung ſeiner Päpiere entdecket und ſeine Perſon unanſtändigen Begegnungen blos geſtellet werden. Alle Gründe, worauf ſich ſeine Unabhängigkeit und Unverlezlichkeit ſtüzet, verſichern ihm alſo auch eine vollkommene Quartiersfreyheit. Dieſes Recht wird von allen geſitteten Nationen erkannt: man ſiehet wenigſtens in allen ordentlichen Fällen des Lebens das Geſandtſchaftsquartier ſo an, als ob es, eben ſo wie die Perſon des Geſandten, auſerhalb des Gebietes wäre.

Vor wenig Jahren hat man in Petersburg ein merkwürdiges Exempel geſehen. Ein Officier und dreyſig Mann kamen den 3. April 1752. in

das Quartier des Schwediſchen Miniſters Barons von Greiffenheim, nahmen zwey von ſeinen Bedienten heraus und ſchlepten ſie unter dem Vorwande ins Gefängniß, daß dieſe beeden Leute heimlich allerhand Getränke verkauft, die allein die Kaiſerlichen Pächter zu verkaufen das Privilegium hätten. Der Hof war über dieſe That unzufrieden, lies die Urheber dieſer Gewaltthat alſogleich in Verhaft ziehen, und die Kaiſerin befahl den beleidigten Miniſter zufrieden zu ſtellen. Sie lies ihm und den andern Miniſtern eine Erklärung einhändigen, in der dieſe Souveränin ihren Unwillen und ihr Mißvergnügen über das was vorgegangen war, bezeugte, und meldete wie ſie dem Senat Befehl ertheilt hätte, dem Haupte desjenigen Gerichtes, welches zu Verhinderung des Schleichhandels mit Getränken niedergeſezt, und der am meiſten an dem Vorgange ſchuld war, den Proceß zu machen.

Das Haus eines Geſandten mus unter dem beſondern Schuze der Geſeze und des Völkerrechts für aller Beleidigung bedecket ſeyn: ſich an demſelben vergehen, heiſt ſich an dem Staate und allen Nationen vergehen.

§. 118.

Von dem Freyungsrechte.

Allein die Immunität und Freyung des Geſandtſchaftsquartiers iſt blos zu Gunſten des Miniſters

ſters und ſeiner Leute eingeführt, wie ſolches aus dem Grunde, worauf man ſie bauet, ganz augenſcheinlich erhellet. Solte er ſich nun derſelben wohl bedienen können, um aus ſeinem Hauſe eine Freyſtatt zu machen, worinn die Feinde des Fürſten und Staats und ſonſt allerley Ubelthäter ſichern Aufenthalt hätten, und ſich der verdienten Strafe entziehen könnten? Ein ſolches Betragen wäre allen Pflichten eines Geſandten, dem Geiſte der ihn beſeelen ſoll und den rechtmäſigen Abſichten um derentwillen man ihn angenommen hat, völlig zuwider; dieſes wird niemand läugnen können: allein wir wollen weiter gehen, und als eine ausgemachte Wahrheit annehmen, daß ein Souverän nicht verbunden ſey, einen dem Staat und der Geſellſchaft ſo ſchädlichen und nachtheiligen Mißbrauch zu dulden. Wenn es blos auf gewiſſe gemeine Verbrechen ſolcher Leute ankommt, die mehr unglücklich als ſtrafbar zu nennen und an deren Beſtrafung der Ruhe der Geſellſchaft nicht ſonderlich viel gelegen, ſo mag ihnen das Geſandtſchaftsquartier zwar wohl zu einer Freyſtatt dienen, und man thut beſſer wenn man Leute von dieſer Art durchſchlupfen läſſet, als wenn man den Miniſter dem Verdruße, ſich zum öftern unter dem Vorwande ſolche in ſeinem Hauſe aufzuſuchen, ausſezet, und den Staat in Verdrießlichkeiten verwickelt, die daraus gar leicht entſtehen können. Und da das Geſandtſchaftsquartier von der ordentlichen

Gerichtsbarkeit befreyet iſt; ſo gebühret es der Obrigkeit, den Policeyrichtern oder andern Unterbeamten in keinem Falle aus eigener Macht daſſelbe zu betretten oder ihre Leute dahin zu ſchicken, es ſey denn im äuſerſten Nothfalle, da das gemeine Beſte in Gefahr wäre und keinen Verzug verſtattete. Alles was in eine ſo erhabene und kützliche Materie einſchläget, alles was die Gerechtſame und den Ruhm einer fremden Macht angehet, alles was den Staat mit dieſer auswärtigen Macht über den Fuß ſpannen möchte, mus dem Souverän unmittelbar vorgetragen und von ihm ſelbſt, oder auf ſeinen Befehl von ſeinem Staatsrathe, das weitere verordnet werden.

Dem Souverän kommt alſo zu, bey vorwaltender Gelegenheit zu erkennen, wie weit man das Freyungsrecht, ſo ein Geſandter für ſein Quartier verlanget, reſpectiren ſoll: und wenn es um einen Böſewicht zu thun iſt, an deſſen Veſthaltung und Beſtraffung dem Staate beſonders viel gelegen iſt, darf ſich der Fürſt durch Betrachtung eines Privilegii keinesweges abhalten laſſen, welches niemaln zu dem Ende ertheilt worden, daß es zum Nachtheil und Verderben der Staaten ausſchlagen ſolte. Als ſich im Jahr 1726. der bekannte Herzog von **Ripperda** zu dem Engliſchen Geſandten Milord **Harrington** geflüchtet hatte, that der Rath von Caſtillien den Ausſpruch: „Man könne ihn ſogar

„auch

„auch mit Gewalt wegnehmen laſſen; weil ſonſt, „was zu Unterhaltung einer vertrautern Zuſammen- „ſicht der Souveräne angeordnet wäre, im Gegen- „theile zum Nachtheil und Umſturz ihrer Gewalt „ausſchlagen würde; und daß, wenn man die Pri- „vilegien welche den Geſandtſchaftsquartieren blos „in Anſehung gemeiner Verbrechen zugeſtanden wor- „den wären, biß auf diejenigen Unterthanen des „Reichs erſtrecken wolte, denen das Finanzweſen, „die Macht und die Geheimniſſe des Staats anver- „trauet wären, wenn ſie ihrer Pflichten vergeſſen „hätten, dadurch eine allen Mächten des Erdbodens „höchſtnachtheilige Sache eingeführet würde, als „welche, wenn dieſe Maxime jemals Plaz greifen „ſolte, ſich genöthiget ſehen würden, an ihrem Hofe „alle diejenigen die an ihrem Verderben arbeiteten, „nicht nur zu dulden, ſondern auch zu leiden, daß „ſie von andern in ihrer Bosheit unterſtüzt würden (*). Nichts kann der Wahrheit und einer geſunden Vernunft gemäſer ſeyn als dieſes.

Der Mißbrauch der Quartiersfreyheit iſt wohl nirgends weiter getrieben worden als zu Rom, wo ſie die Geſandten gekrönter Häupter für das ganze Viertel wo ſie wohnen verlangen. Die Päbſte, die den Souveränen ehehin ſo furchtbar waren, ſind ſeit ein Paar Jahrhunderten in der Nothwendigkeit mit

(*) Memoires de l' Abbé de *Montgon* Tom. I.

ihnen ſehr glimpflich zu verfahren. Vergebens haben ſie ſich bemühet einen Mißbrauch abzuſchaffen, oder wenigſtens billiger maſſen einzuſchränken, den auch das undenkliche Alterthum nicht wider alles Recht und Billigkeit vertheidigen ſolte.

§. 119.

Freyheit der Wägen der Geſandten.

Die Wägen und Equipage des Geſandten genieſen aus den nemlichen Gründen die nemliche Freyheit wie das Quartier. Sich daran vergehen, heiſt ſich an dem Geſandten ſelbſt und dem Souverän den er vorſtellet vergehen. Uber alles dieſes hat keine niedere Gewalt, Wache, Aufſeher, oder andere Obrigkeit und deren Diener nichts zu ſagen, und ſie können ohne einen höhern Befehl weder angehalten noch durchſuchet werden. Allein hier mus, wie beym Quartier der Mißbrauch nicht mit dem Rechte vermiſchet werden. Es wäre ungereimt wenn ein fremder Miniſter in ſeinem Wagen einen Böſewicht entwiſchen lieſe, an deſſen Verwahrung dem Staate ſehr viel gelegen wäre; und dieſes im Angeſichte eines Souveräns, der ſich in ſeinem Königreiche und an ſeinem Hofe alſo Troz bieten laſſen müſte. Solte es wohl einer vertragen können? Der Franzöſiſche Bothſchafter zu Rom, Marquis von **Fontenay**, gab den Neapolitaniſchen Rebellen und Verwieſenen ſichern Aufenthalt bey ſich, und wolte ſie end-

dlich in ſeinen Wägen aus der Stadt bringen laſ-
n. Allein die Wägen wurden unter den Thoren
n den Corſen angehalten, und die Neapolitaner
s Gefängniß gebracht. Der Botſchafter erhub
rüber eine groſe Klage; allein der Pabſt antwor-
e ihm: „Er habe die Leute wollen anhalten laſ-
ſen, die der Bothſchafter aus dem Gefängniße zu
entwiſchen verleitet habe; und da ſich derſelbe die
Freyheit nähme Böſewichte und alle Verbrecher
des Kirchenſtaats in ſeinen Schuz zu nehmen; ſo
müſte es ihm, dem Pabſt als dem Souverän deſ-
ſelben, wenigſtens erlaubt ſeyn, ſie allenthalben,
wo ſie angetroffen würden, wieder wegnehmen zu
laſſen; **da ſich die Rechte und Privilegien
er Geſandten nicht ſo weit erſtrecken
ürften.** Der Bothſchafter verſezte, man wür-
de nicht ausfündig machen können, daß er den Un-
terthanen des Pabſtes, wohl aber einigen Neapo-
litanern, die er wider die Verfolgungen der Spa-
nier in Sicherheit ſezen können, einen Aufenthalt
gegeben habe (*).„

Dieſer Miniſter geſtunde, vermittelſt ſeiner
ntwort ſtillſchweigends ein, daß er keine Urſache
habt hätte, ſich über die Arreſtirung ſeiner Wä-
en zu beſchwehren, im Falle er ſich ihrer bedient
hätte, einige Unterthanen des Pabſtes wegzuſchaffen
nd Miſſethäter der Juſtiz zu entziehen.

(*) Wicquef. Liv. I. Sect. XXVIII. am Ende.

§. 120.

Von dem Gefolge der Geſandten.

Die Unverlezlichkeit des Geſandten iſt auch den Leuten ſeines Gefolges gemein und ſeine Unabhängigkeit erſtrecket ſich auf all dasjenige was ſein Haus ausmachet. Alle dieſe Perſonen hängen dermaſſen an ihm, daß ſich ihr Schickſal nach dem ſeinigen richtet. Sie hängen von ihm unmittelbar ab, und ſind von der Gerichtsbarkeit des Landes befreyet, indem ſie ſich nur mit dieſem Vorbehalt befinden. Der Geſandte mus ſie beſchüzen; man kann ſie nicht beleidigen, ohne ihn ſelbſt zu beleidigen. Woferne die Bedienten und das ganze Haus eines auswärtigen Miniſters nicht von ihm alleine abhiengen, ſo wäre es, wie man ſich vorſtellen kann, leicht, demſelben Verdruß zu machen, zu beunruhigen, und in dem Vollzug ſeiner Geſchäfte zu ſtöhren. Dieſe Maximen werden heut zu Tage aller Orten erkennt und durch den Gebrauch beſtättiget.

§. 121.

Von der Gemahlin und der Familie der Geſandten.

Die Gemahlin iſt mit dem Geſandten auf das genaueſte verbunden, und gehöret ihm viel näher zu, als

s jedwede andere Perſon in ſeinem Hauſe; wie ſie
nn auch an ſeiner Unverlezlichkeit und Unabhän-
gkeit Theil nimmt. Man beweiſet ihr auch vor-
gliche Ehrenbezeugungen, welche man ihr gewiſ-
maſſen nicht verſagen kann, ohne den Geſandten
beleidigen. An den meiſten Höfen iſt das Cere-
oniel hierüber feſtgeſetzet. Jngleichen fällt die
chtung die man dem Geſandten ſchuldig iſt, auch
f ſeine Kinder, welche ebenfalls an ſeinen Frey-
iten Theil haben.

§. 122.
Von den Geſandtſchaftſecretären.

Der Secretär des Geſandten ſtehet unter der
ahl ſeiner Bedienten; aber der Geſandtſchaftsſe-
etär wird von dem Souveräne ſelbſten beſtallet,
odurch er eine Art eines öffentlichen Miniſters
ird, welcher vor ſich ſelbſten den Schuz des Völker-
chtes und die Freyheiten, ſo ſeinem Stande ankle-
n, ohne Ruckſicht auf den Geſandten, genieſet;
ie er denn auch deſſelben Befehlen nur unvollkom-
ten, ja manchmal gar nicht, und allezeit ſo unterwor-
n iſt, wie es der gemeinſchäftliche Herr verordnet hat.

§. 123.
Von Courieren und den Briefſchaften der Geſandten.

Die Couriers die ein Geſandter abſchickt oder
mpfängt, ſeine Papiere und Briefſchaften ſind lau-

ter Dinge die dem Geſandten weſentlich zugehören, und die folglich heilig gehalten werden müſen; weil, wenn ſie nicht reſpectiret würden, die Geſandtſchaft weder ihre rechtmäßige Abſichten erreichen, noch der Geſandte ſeine Geſchäfte mit gebührender Sicherheit vollziehen könnte. Zu der Zeit da der Präſident **Jeannin** franzöſiſcher Bothſchafter bey den General-Staaten war, thaten Ihro Hochmögenden den Ausſpruch; Es ſey eine Verletzung des Völkerrechts, wenn man die Briefſchaften eines öffentlichen Miniſters eröfnete (*). Andere Beyſpiele kann man in dem **Wicquefort** finden. Inzwiſchen hindert dieſes Privilegium nicht, bey wichtigen Gelegenheiten, wo der Geſandte ſelbſt zu erſt das Völkerrecht verlezet, indem er gefährliche Complotte und Zuſammenverſchwöhrungen gegen den Staat angezettelt oder unterhalten, ſich deſſen Briefſchaften zu bemächtigen, um die ganze Unternehmung zu entdecken, und die Mitſchuldigen kennen zu lernen; weil man ihn in dergleichen Fällen wohl ſelbſt in Verhaft ziehen und vernehmen kann (§. 99.). Auf die Art verfuhr man in Anſehung der Briefe, welche den Geſandten des **Tarquins** von Verräthern des Vaterlandes mitgegeben wurden (98.)

(*) Ebenderſ. Liv. I. Sect. XXVII.

§. 124.
Gewalt der Geſandten über die Leute von ihrem Gefolge.

Da die in dem Gefolge des Geſandten befind-
chen Perſonen nicht von der Gerichtsbarkeit des Lan-
es abhängen, ſo können ſie ohne ſeine Einwilligung
weder in Verhaft gezogen noch abgeſtrafft werden.
Es wäre aber ſehr unſchicklich, wenn ſie in einer gänz-
ichen Unabhängigkeit lebten, und die Freyheit hätten
ich ungeſcheut allen erdenklichen Ausſchweifungen zu
rgeben. Der Geſandte mus nothwendig die erfor-
erliche Gewalt haben ſie im Zaume zu halten. Ei-
ige vermeinen, dieſe Gewalt erſtrecke ſich bis auf
as Recht über Leben und Tod. Als der Marquis
on Rosny, nachmaliger Herzog von Sully, auſ-
erordentlicher Bothſchafter von Frankreich in En-
gelland war, vergieng ſich ein Edelmann von ſeinem
Gefolge mit einem Todſchlage; welches unter dem
Pöbel zu London eine groſſe Bewegung veranlaſſete.
Der Bothſchafter berief einige franzöſiſche Herren
die ihn begleitet hatten, zuſammen, lies dem Mörder
den Proceß machen, und verurtheilte ihn zum Tode;
worauf er dem Maire von Londen melden lies, daß
er den Miſſethäter verurtheilt habe, und ſich Häſcher
und einen Scharfrichter von ihm ausbath ſein Urtheil
zu vollſtrecken. Endlich aber wurde ausgemacht,
daß der Miſſethäter den Engelländern ausgeliefert,

und

und von ihnen ſelbſt das Recht, ſo wie ſie es für gut erachten würden, ausgeübet werden ſollte. Der Herr von **Beaumont**, ordentlicher Bothſchafter von Frankreich, erhielt von dem Könige von Engelland Gnade für den jungen Menſchen, der ſein Anverwandter war (*). Es ſtehet bey dem Souverän die Gewalt ſeines Geſandten über ſeine Leute ſo weit gehen zu laſſen; und der Marquis war der Genehmhaltung ſeines Herrn wohl verſichert, der auch ſein Betragen in der That billigte. Insgemein aber iſt nur zu vermuthen, der Abgeſandte habe die Gewalt ſeine Leute durch allerhand Zuchtmittel, Gefängniß und andere nicht auf Haut und Haar oder Ehre gehende Straffen im Zaume zu halten. Er kann ſie um der wider ihn oder den Dienſt des Herrn begangenen Fehltritte willen, züchtigen, oder die Uebertretter ihrem Souverän zuruck ſchicken, um dieſelben abſtraffen zu laſſen. Wenn ſich ſeine Leute an der Geſellſchaft durch grobe und ſtrafwürdige Verbrechen vergehen, ſo mus er einen Unterſchied zwiſchen den Bedienten von ſeiner Nation und denjenigen machen, welche aus dem Lande ſind wo er reſidiret. Das kürzeſte und natürlichſte iſt dieſe leztern aus dem Hauſe zu jagen, und ſie den Gerichten zu übergeben. Was diejenigen anbelanget, die von ſeiner Nation ſind, wenn ſie den Souverän des Landes beleidiget, oder ſo grobe Verbrechen begangen haben, an deren

Be-

(*) Memoires de *Sully*, Tom. VI. C. 1.

Beſtraffung der ganzen Nation gelegen iſt, und wenn es aus dieſer Urſache gebräuchlich iſt ihre Auslieferung zu verlangen und geſchehen zu laſſen: warum ſollten ſolche nicht der Nation, die ſie geſtraft wiſſen will, ausgeliefert werden? Wenn das Vergehen von einer andern Art iſt, ſo wird er ſie an ſeinen Souverän nach Hauſe ſchicken. Endlich mus der Geſandte in zweifelhaften Fällen den Miſſethäter ſo lange im gefänglichen Verhaft halten, bis er von ſeinem Hofe Befehl empfangen hat. Wenn er ihn aber zum Tod verurtheilet, ſo deucht mir nicht, daß er ihn in ſeinem Quartiere hinrichten laſſen könne. Denn eine ſolche Urtheilsvollziehung iſt eine Handlung der Landeshoheit, die nur dem Souverän des Landes zuſtehet; und wenn der Geſandte mit ſeinem Quartier und Gefolge ſo angeſehen wird, als wären ſie auſſerhalb Landes; ſo iſt dieſes blos eine Redensart, ſeine Unabhängigkeit und alle zum glücklichen Erfolge ſeiner Geſandtſchaft erforderliche Rechte anzuzeigen. Dieſe Erdichtung kann dem Souverän keine Rechte rauben, die allzu kitzlich und allzu wichtig, als daß ſie einem Fremden ſollten zugeſtanden werden, und deren der Geſandte nicht benöthiget iſt, um ſeine Geſchäfte gebührend zu beſorgen. Wenn der Schuldige wider den Geſandten geſündiget, oder ſich wider den Dienſt des Herrn vergangen hat, ſo kann ihn der Geſandte an ſeinen Souverän ſchicken; und wenn

das

das Verbrechen den Staat, wo der Miniſter reſidi-ret, angehet, ſo kann er es unterſuchen und das Urtheil ſprechen, und wenn er ihn der Todesſtraffe würdig befindet, denſelben den Gerichten des Landes übergeben, wie der Marquis von Rosny that.

§. 125.
Wenn die Rechte der Geſandten aufhören.

Wenn der Auftrag des Geſandten zu Ende gegangen, und alle Geſchäfte, um derentwillen er gekommen iſt, berichtiget ſind; wenn er zuruck beruffen wird oder ſeinen Abſchied bekommt; mit einem Worte: ſo bald er ſeinen Poſten verlaſſen mus, um was für Urſachen willen es immer geſchehen mag; ſo hören ſeine Verrichtungen auf, allein ſeine Rechte und Freyheiten haben darum nicht gleich von dieſem Augenblicke an ein Ende: er behält ſie bis zu ſeiner Zuruckkunft zu ſeinem Herrn, dem er von ſeiner Geſandtſchaft Rechenſchaft geben mus. Seine Sicherheit, Unverlezlichkeit und Unabhängigkeit ſind auf der Hinreiſe zum erwünſchten Erfolg ſeiner Geſandtſchaft nicht weniger nöthig als auf der Herreiſe. Wie man denn auch, wenn ſich ein Geſandter wegen eines zwiſchen ſeinem Herrn und dem Souverän an den er geſchickt war, entſtehenden Krieges weg begiebet, demſelben ſo viel Zeit läßt als nöthig iſt, mit aller Sicherheit aus dem Lande zu kommen. Und wenn

er

r allenfalls zu Waſſer gienge und unterweges ge-
nommen würde, ſo würde man ihn ohne Anſtand in
Freyheit ſetzen, weil er keine gute Priſe ſeyn kann.

§. 126.

In welchen Fällen ſie neue Beglaubigungsſchreiben haben müſen.

Aus den nemlichen Gründen müſen auch die
Privilegien des Geſandten in denjenigen Fällen
ortdauern, da die Ausübung ſeines Amtes ge-
emmet iſt, und derſelbe einer neuen Vollmacht
edarf. Dieſer Fall ereignet ſich, wenn der Fürſt
en der Miniſter vorſtellet, mit Tod abgehet, oder
enn derjenige ſtirbet bey dem er reſidiret. In
eeden Fällen iſt nothwendig daß der Miniſter mit
euen Beglaubigungsſchreiben verſehen wird.
Jedoch iſt es in dem leztern Falle weniger nöthig
ls in dem erſtern; inſonderheit wenn der Nach-
olger des verſtorbenen Fürſten ein natürlicher und
othwendiger Thronfolger iſt; weil, da die Ge-
alt von der die Vollmacht des Miniſters herrüh-
et, annoch beſtehet, leichtlich vermuthet wird,
r verbleibe auch bey dem neuen Souverän in der
emlichen Qualität. Wenn aber der Herr des
Miniſters nicht mehr iſt, ſo hört ſeine Vollmacht
uf und er mus von deſſen Nachfolger unumgäng-
ch neue Beglaubigungsbriefe haben, die ihm die
Gewalt beylegen in ſeinem Namen zu reden und
u handeln. Inzwiſchen bleibt er während dieſes
wiſchenraumes Miniſter von ſeiner Nation, und
mus

mus alle dieſem Caracter anklebende Rechte und Vorzüge zu genieſen haben.

§. 127.

Beſchluß.

Endlich ſehe ich mich am Ende des Feldes, welches ich habe durchwandern wollen. Ich ſchmeichle mir keineswegeſ als hätte ich das Völkerrecht vollſtändig abgehandelt: Dieſes war meine Abſicht nicht; und ich hätte mir in einer ſo reichen und weitläuftigen Materie zu viel auf meine Kräften einbilden müſen. In meinen Augen wird es viel ſeyn, wenn man meine Grundſätze für gründlich, klar und hinreichend hält, vernünftige Perſonen in den Stand zu ſetzen, die in beſondern Fällen entſtehende einzelne Fragen gebührend zu erörtern. Ich werde mich glücklich ſchätzen, wenn meine Arbeit Leuten die in Aemtern ſtehen, und das menſchliche Geſchlecht lieben und die Gerechtigkeit in Ehren halten, von einigem Nutzen ſeyn mag; wenn ſie ihnen die Waffen verſchaffet, womit ſie Recht und Gerechtigkeit vertheidigen, und zum wenigſten die Ungerechten zwingen können, ſich in etwas zu mäſigen, und in den Schranken des Wohlſtands zu bleiben.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vattel, Emer de, 1714-1767

Des Herrn von Vattels Völkerrecht; oder: gründliche Anweisung, wie die Grundsäze des natürlichen Rechts auf das Betragen und auf die Angelegenheiten der Nationen und Souveräne angewendet werden müsen Ein Werk welches Anleitung giebt, das wahre Interesse souveräner Mächte zu
Bd.: Dritter und lezter Theil

Franckfurt und Leipzig 1760

Ph.pr. 1215-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042118-2
VD18 90578767